

William Blair SICAV

Prospekt

April 2026

Luxemburg

WICHTIGE INFORMATIONEN

Wenn Ihnen der Inhalt nicht klar ist, bitten Sie Ihren Broker, Rechtsanwalt, Steuerfachmann oder Finanzberater um Erläuterung. Es ist keiner Person gestattet, andere als die Informationen bekannt zu machen, die in diesem Prospekt oder in Dokumenten enthalten sind, auf die in diesem Prospekt Bezug genommen wird und die zur öffentlichen Einsichtnahme am Sitz der Gesellschaft ausliegen.

Die Gesellschaft ist im Großherzogtum Luxemburg gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („OGAs“) in der jeweils geltenden Fassung (das „OGA-Gesetz“) und der Richtlinie des Rates 2009/65/EG (die „OGAW-Richtlinie“) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen als Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren (ein „OGAW“) mit mehreren Teilfonds. Diese Eintragung impliziert jedoch weder im Hinblick auf den Inhalt dieses Prospektes noch auf die Qualität der zum Verkauf angebotenen Anteile eine positive Bewertung durch die *Commission de Surveillance du Secteur Financier* („CSSF“). Jegliche anderslautende Zusicherung ist nicht gestattet und unrechtmäßig.

Die Gesellschaft hat eine Verwaltungsgesellschaft gemäß Teil I des OGA-Gesetzes eingesetzt, wie nachstehend näher beschrieben.

Dieser Prospekt stellt in solchen Rechtsordnungen kein Angebot und keine Angebotsaufforderung dar, in denen derartige Angebote oder Angebotsaufforderungen unrechtmäßig sind, oder in denen eine Person, welche ein solches Angebot oder eine solche Angebotsaufforderung abgibt, nicht hierzu berechtigt ist.

Informationen, die von nicht im diesem Prospekt aufgeführten Personen bekannt gemacht wurden, sind als nicht genehmigte Informationen anzusehen. Es ist davon auszugehen, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen zum Datum der Veröffentlichung dieses Prospektes richtig sind. Im Falle wesentlicher Änderungen kann dieser Prospekt jeweils aktualisiert werden und interessierten Anlegern wird empfohlen, sich hinsichtlich der Ausgabe neuerer Prospektes an die Gesellschaft zu wenden.

Der Vertrieb dieses Prospektes und das Angebot der Anteile können in bestimmten Ländern Beschränkungen unterliegen. Personen, die im Besitz dieses Prospektes sind, und Personen, die Anteile gemäß diesem Prospekt zeichnen möchten, tragen selbst die Verantwortung, sich hinsichtlich aller geltenden Gesetze und Verordnungen der betreffenden Länder zu informieren und diese einzuhalten. Potenzielle Anleger oder Käufer von Anteilen sollten sich in Bezug auf die möglichen steuerlichen Folgen, die rechtlichen Anforderungen und etwaige Devisenverkehrsbeschränkungen oder -kontrollen, denen sie nach den Gesetzen der Länder ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres gewöhnlichen Aufenthaltes unterliegen und die für die Zeichnung, den Erwerb, den Besitz oder den Verkauf von Anteilen relevant sein könnten, selbst informieren.

Die Gesellschaft veröffentlicht zudem die Basisinformationsblätter (Key Information Documents („KIDs“)) oder die wesentlichen Informationen für den Anleger (Key Investor Information Documents („KIIDs“)), welche Informationen über die wesentlichen Merkmale jeder Anteilsklasse eines Fonds enthalten, um den Anleger in die Lage zu versetzen, die Art und die Risiken einer Anlage in jeder Anteilsklasse eines Fonds nachzuvollziehen und seine Anlageentscheidung auf einer fundierten Grundlage zu treffen.

Zeichnungen von Anteilen können nur auf der Grundlage des aktuellen Verkaufsprospekts, der KIDs und der KIIDs angenommen werden. Die Gesellschaft erstellt einen Jahresbericht (der „**Jahresbericht**“), in dem der geprüfte Jahresabschluss enthalten ist, sowie ungeprüfte Halbjahresberichte (jeweils ein „**Halbjahresbericht**“). Wurde einer der genannten Berichte veröffentlicht, so ist der aktuelle Prospekt zu diesem Datum nur gültig, wenn ihm ein solcher Jahres- oder Halbjahresbericht beigelegt wurde. Diese Berichte sind (jeweils in der neuesten Fassung) Bestandteil dieses Prospektes.

MITTEILUNG AN EINWOHNER VON CHILE

Das Angebot für Anteile der Teilfonds betrifft Wertpapiere, die nicht im Wertpapierregister (*Registro de Valores*) oder im ausländischen Wertpapierregister (*Registro de Valores Extranjeros*) der *Superintendencia de Valores y Seguros of Chile* („**SVS**“) eingetragen sind, die daher nicht der Aufsicht der SVS unterliegen. Da die Wertpapiere nicht registriert sind, besteht für den Emittenten keine Verpflichtung, in Chile öffentliche Informationen über diese Wertpapiere zu veröffentlichen. Die Wertpapiere dürfen nicht öffentlich angeboten werden, solange sie nicht in das entsprechende von der SVS geführte Wertpapierregister eingetragen sind.

MITTEILUNG AN EINWOHNER VON KOLUMBIEN

Dieser Prospekt hat weder den Zweck noch das Ziel, direkt oder indirekt den Kauf eines Produkts oder die Erbringung einer Dienstleistung durch den Fonds an in Kolumbien ansässige Personen einzuleiten. Die Fonds und alle damit zusammenhängenden Produkte und/oder Dienstleistungen dürfen nicht in Kolumbien oder an in Kolumbien ansässige Personen beworben oder vermarktet werden, es sei denn, diese Werbung und Vermarktung erfolgt in Übereinstimmung mit dem Dekret 2555 von 2010 und anderen anwendbaren Regeln und Vorschriften im Zusammenhang mit der Werbung für ausländische Finanz- und/oder Wertpapierprodukte oder -dienstleistungen in Kolumbien. Weder die Fonds noch eine nahestehende natürliche oder juristische Person hat von der Finanzaufsicht Kolumbiens oder einer anderen Regierungsbehörde in Kolumbien eine Genehmigung oder Lizenz erhalten, Anteile der Fonds in Kolumbien zu vermarkten oder zu verkaufen.

MITTEILUNG AN EINWOHNER VON HONGKONG

Im Hinblick auf das Angebot ist ein äußerst vorsichtiges Vorgehen angezeigt. Wenn Zweifel an dem Inhalt dieses Dokuments bestehen, sollte sachkundiger Rat eingeholt werden.

Dieses Dokument wurde nicht zur Registrierung im Unternehmensregister in Hongkong eingereicht und sein Inhalt wurde von keiner Aufsichtsbehörde in Hongkong geprüft. Deshalb dürfen die Anteile in Hongkong nicht aufgrund dieses Dokuments oder eines anderen Dokuments angeboten noch verkauft werden. Dieses Dokument darf ferner in Hongkong ausschließlich ausgegeben, in Umlauf gebracht oder verteilt werden an (i) „professionelle Anleger“ im Sinne der Verordnung „Securities and Futures Ordinance (Chapter 571 of the Laws of Hong Kong)“ (die „**SFO**“) und der in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften „Securities and Futures (Professional Investor) Rules“, oder (ii) unter anderen Umständen, die nicht dazu führen, dass dieses Dokument ein „Prospektus“ im Sinne der Verordnung „Companies (Winding Up and Miscellaneous Provisions) Ordinance (Chapter 32 of the Laws of Hong Kong)“ (die „**CO**“) wird oder die kein Angebot an das Publikum im Sinne der CO sind.

Kein Teil dieses Dokuments oder eine Werbung, Aufforderung oder ein anderes Dokument mit Bezug auf die Anteile darf in Hongkong oder anderswo ausgegeben, im Umlauf gebracht oder verteilt werden oder im Besitz einer Person zum Zwecke der Ausgabe, des Umlaufs oder der Verteilung sein, die darauf gerichtet sind oder deren Inhalt mit gewisser Wahrscheinlichkeit dazu führt, dass das Publikum in Hongkong auf sie zugreift oder sie liest (außer, wenn dies gemäß dem Wertpapierrecht in Hongkong zulässig ist). Davon ausgenommen ist der Bezug auf die Anteile, die nur an Personen außerhalb Hongkongs ausgegeben werden oder für die Ausgabe an diese Personen oder an „professionelle Anleger“ im Sinne der SFO und der darin enthaltenen „Securities and Futures (Professional Investor) Rules“ bestimmt sind.

MITTEILUNG AN EINWOHNER VON ISRAEL

Anteile des Fonds werden nur im Staat Israel aufgrund einer Ausnahmeregelung nach dem israelischen Wertpapiergesetz von 1968 und dem Joint Investment Trusts Law von 1994 angeboten. Das Angebot von Anteilen der Fonds stellt daher kein öffentliches Angebot in Israel im Sinne dieser Gesetzgebung dar (d.h. die Anteile der Fonds werden nur Anlegern angeboten, die in der ersten Übersicht des Wertpapiergesetzes aufgeführt sind, und an nicht mehr als fünfunddreißig (35) Kleinanleger).

Die Anteile an den Fonds wurden nicht registriert, und es wurde kein „Prospekt“ nach dem israelischen Wertpapiergesetz von 1968 herausgegeben, und die Anteile der Fonds sind nicht nach den Bestimmungen des Joint Investment Trusts Law von 1994 geregelt. Weder die Anteile der Fonds noch dieser Prospekt wurden von einer israelischen Behörde genehmigt. Im Staat Israel wurden und werden keine Maßnahmen ergriffen, die ein öffentliches Angebot der Anteile der Fonds oder die Verteilung des Prospekts an die Öffentlichkeit in Israel ermöglichen würden. Jede Person, die Anteile an den Fonds erwerben möchte, ist dafür verantwortlich, sich von der vollständigen Einhaltung der Gesetze des Staates Israel im Zusammenhang mit einem solchen Kauf zu überzeugen, einschließlich der Einholung einer staatlichen oder sonstigen Zustimmung, falls erforderlich.

MITTEILUNG AN EINWOHNER VON SINGAPUR

Die Fonds und das Angebot der Anteile, die Gegenstand dieses Prospekts sind, beziehen sich nicht auf ein Organ für gemeinsame Anlagen, das gemäß Abschnitt 286 des Securities and Futures Act (Cap. 289) (der „SFA“) zugelassen oder gemäß Abschnitt 287 des SFA anerkannt ist. Anteile der Fonds dürfen nicht an Privatkunden angeboten werden.

Dieser Prospekt und alle anderen Dokumente oder Materialien, die im Zusammenhang mit dem Angebot oder Verkauf von Anteilen ausgegeben werden, sind kein „Prospekt“ im Sinne der SFA und wurden und werden nicht bei der Währungsbehörde von Singapur („MAS“) eingereicht oder als „Prospekt“ registriert. Die MAS übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts oder eines anderen Dokuments, das im Zusammenhang mit dem Angebot oder Verkauf der Anteile ausgestellt wurde. Dementsprechend entfällt die gesetzliche Haftung gemäß SFA in Bezug auf den Inhalt von Prospekten. Potenzielle Anleger sollten sorgfältig prüfen, ob eine Anlage in die Anteile für sie geeignet ist.

Es darf weder ein Angebot der Anteile zur Zeichnung oder zum Kauf noch eine Aufforderung zur Zeichnung oder zum Kauf der Anteile abgegeben werden, noch dürfen Dokumente oder anderes Material (einschließlich, aber nicht beschränkt auf diesen Prospekt) im Zusammenhang mit den Anteilen direkt oder indirekt an eine Person in Singapur verteilt oder

verteilt werden, mit Ausnahme von: (i) an einen institutionellen Anleger (wie in Abschnitt 4A der SFA definiert) gemäß Abschnitt 304 der SFA; (ii) an eine relevante Person (wie in Abschnitt 305(5) der SFA definiert) gemäß Abschnitt 305(1) der SFA; (iii) unter der Bedingung, dass die Mindestgegenleistung das Äquivalent von Singapur-Dollar 200.000 gemäß Abschnitt 305(2) der SFA ist; oder (iv) anderweitig gemäß und unter den Bedingungen einer anderen Ausnahmeregelung der SFA.

Gemäß Abschnitt 305 SFA, in Verbindung mit Verordnung 32 und der Sechsten Aufstellung der Verordnungen 2005 über Wertpapiere und Termingeschäfte (Offers of Investments) (Collective Investment Schemes), wurden die Fonds in die Liste der von der MAS geführten beschränkten Pläne für das Angebot von Anteilen an den Fonds, die an relevante Personen abgegeben wurden oder werden sollen (wie in Abschnitt 305 Absatz 5 der SFA definiert), oder für das Angebot von Anteilen an einem Fonds, das gemäß den Bedingungen von Abschnitt 305 Absatz 2 der SFA gemacht wurde oder gemacht werden soll, aufgenommen.

Wird institutionellen Anlegern ein Angebot gemäß Abschnitt 304 SFA unterbreitet, gelten die folgenden Beschränkungen für Anteile, die aufgrund eines solchen Angebots erworben wurden. Werden diese Anteile erstmals an eine andere Person als einen institutionellen Anleger verkauft, gelten die Anforderungen der Unterteilungen (2) und (3) von Abschnitt 2 bis Teil XIII der SFA für das Angebot, das zu einem solchen Verkauf führt, ausgenommen wenn: (i) die erworbenen Anteile derselben Klasse angehören oder in Anteile derselben Klasse wie die anderen Anteile an den Teilfonds umgewandelt werden können, von denen ein Angebot zuvor in einem Prospekt gemacht oder von einem Prospekt begleitet wurde und die an einer Wertpapierbörse notiert sind; oder (ii) die erworbenen Anteile derselben Klasse angehören wie andere Anteile an einem Teilfonds, für den zuvor ein Angebot in einem Teilfonds gemacht wurde oder eine Notierung von einer Angebotsinformation oder einem anderen von einer Wertpapierbörse genehmigten Dokument begleitet wurde, und die Anteile an der Börse notiert sind.

Wird akkreditierten Anlegern ein Angebot gemäß Abschnitt 305 SFA unterbreitet, gelten die folgenden Beschränkungen für Anteile, die aufgrund eines solchen Angebots erworben wurden. Werden diese Anteile zum ersten Mal an eine andere Person verkauft als: (i) ein institutioneller Anleger; (ii) eine relevante Person; oder (iii) zu Bedingungen gemäß Abschnitt 305 Absatz 2 der SFA, gelten die Anforderungen der Unterteilungen (2) und (3) der Abteilung 2 bis Teil XIII der SFA für das Angebot, das zu einem solchen Verkauf führt, es sei denn: (a) die erworbenen Anteile gehören zur gleichen Klasse wie die anderen Anteile eines Teilfonds, von denen ein Angebot zuvor in einem Prospekt gemacht oder von einem Prospekt begleitet wurde und die an einer Wertpapierbörse notiert sind; oder (b) die erworbenen Anteile gehören zur gleichen Klasse wie andere Anteile an einem Teilfonds, für den zuvor ein Angebot in einem Teilfonds gemacht wurde oder eine Notierung von einer von einer Wertpapierbörse genehmigten Angebotsinformation oder einem anderen Dokument begleitet wurde, und die Anteile zur Notierung an der Börse notiert sind.

Darüber hinaus wenn die Anteile aufgrund eines Angebots erworben werden, das in Anlehnung an Abschnitt 305 der SFA erfolgte durch: (i) eine Körperschaft (die kein zugelassener Anleger ist, deren einzige Aufgabe es ist, Beteiligungen zu halten, und deren gesamtes Anteilskapital im Besitz von natürlichen Personen ist, von denen jede ein

zugelassener Anleger ist); oder (ii) einen Trust (von dem der Treuhänder kein zugelassener Anleger ist und dessen einziger Zweck darin besteht, Investitionen zugunsten von Begünstigten zu halten, von denen jeder ein zugelassener Anleger ist), keine Wertpapiere einer solchen Körperschaft und keine Rechte und Interessen der Begünstigten an einem solchen Trust (je nach Fall) werden für einen Zeitraum von sechs (6) Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem die Körperschaft oder der Trust (je nach Fall) die Anteile erworben hat, übertragen, es sei denn, diese Übertragungen entsprechen den in den Abschnitten 305A(2) und 305A(3) der SFA (je nach Fall) ausdrücklich festgelegten Bedingungen.

Dieser Prospekt sowie alle anderen Dokumente oder Materialien im Zusammenhang mit dem Angebot oder Verkauf der Anteile sind nur für die Person bestimmt, welcher der Prospekt oder das andere Material zur Verfügung gestellt wurde, und die Anteile werden weder angeboten noch verkauft, noch werden sie Gegenstand einer Einladung zur Zeichnung oder zum Kauf an eine Person in Singapur mit Ausnahme des Empfängers. Dementsprechend dürfen dieser Prospekt und alle anderen Dokumente oder Materialien, die im Zusammenhang mit einem Angebot oder Verkauf der Anteile stehen, ohne vorherige schriftliche Zustimmung nicht in Singapur ausgegeben, verteilt oder verteilt werden, mit Ausnahme des Adressaten.

MITTEILUNG AN EINWOHNER VON PERU

Die Anteile der Fonds wurden und werden nicht von der peruanischen *Superintendencia del Mercado de Valores* (der „SMV“) oder einer anderen Aufsichtsbehörde in Peru genehmigt, noch wurden sie nach dem Wertpapiermarktgesetz (*Ley del Mercado de Valores*) oder anderen Vorschriften der SMV registriert. Die Anteile dürfen in Peru nur im Rahmen von Privatplatzierungen angeboten oder verkauft werden.

Inhalt	Seite
ABSCHNITT I – DIE GESELLSCHAFT UND IHRE DIENSTLEISTER.....	9
Verwaltungsrat.....	9
Verwaltungsgesellschaft.....	9
Verwaltung und Berater	9
ABSCHNITT II – ANLAGEPOLITIK	11
SFDR-Artikel 6 - Offenlegung.....	11
ABSCHNITT III – ZUSAMMENFASSUNG JEDES FONDS.....	13
Emerging Markets Corporate Debt Fund.....	13
Emerging Markets Debt Hard Currency Fund	42
Emerging Markets Debt Local Currency Fund.....	59
Emerging Markets Frontier Debt Fund.....	75
Emerging Markets Growth Fund	92
Emerging Markets Leaders Fund	108
Emerging Markets Small Cap Growth Fund.....	125
Global Leaders Fund.....	142
Global Leaders Sustainability Fund.....	157
U.S. All Cap Growth Fund.....	174
U.S. Large Cap Growth Fund.....	190
U.S. Small-Mid Cap Core Fund.....	205
U.S. Small-Mid Cap Growth Fund.....	221
ABSCHNITT IV – RISIKOFAKTOREN – ALLE FONDS.....	237
ABSCHNITT V – RISIKOMANAGEMENT.....	268
ABSCHNITT VI - ANLAGEN IN DEN FONDS	269
Informationen über Anteile.....	269
Zeichnung von Anteilen.....	282
Dividendenpolitik.....	291
Gebühren.....	293

Umtausch von Anteilen	297
Rücknahme von Anteilen.....	299
ABSCHNITT VII - ALLGEMEINE INFORMATIONEN.....	303
Anhang A – Anlagemöglichkeiten und -beschränkungen	327
Anhang A1 Anlagebeschränkungen für Fonds, die in Taiwan und Korea registriert sind	337
Anhang B – –Investment-Know-How	339
Anhang C – Nettoinventarwert	352
Anhang D – Zusätzliche Informationen für Anleger im Vereinigten Königreich.....	361
Anhang E – Zusätzliche Informationen für Anleger in Deutschland.....	373
Anhang F – Zweck und Rechtsgrundlage	376
Anhang G – Empfänger und Zielländer	379
Anhang H – Speicherungsfristen	380

ABSCHNITT I – DIE GESELLSCHAFT UND IHRE DIENSTLEISTER

William Blair SICAV Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (Société d'investissement à capital variable)

31, Z.A. Bourmicht
L-8070 Bertrange
Großherzogtum Luxemburg
Luxembourg R.C.S.: B-98 806

Verwaltungsrat

Vorsitzende	Thomas Ross Partner William Blair Investment Management International Ltd. Vereinigtes Königreich
Verwaltungsratsmitglied	Cissie Citardi Partner William Blair & Company, L.L.C. Vereinigte Staaten von Amerika
Verwaltungsratsmitglied	Yvette Babb Investment Manager William Blair International B.V. Niederlande

Verwaltungsgesellschaft

Die Gesellschaft hat FundRock Management Company S.A., eine „*société anonyme*“ (Aktiengesellschaft) errichtet nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg, mit eingetragenem Sitz in Airport Center Building, 5 Heienhaff, L-1736 Senningerberg als ihre Verwaltungsgesellschaft (die „**Verwaltungsgesellschaft**“) eingesetzt.

Verwaltung und Berater

Verwah- und Zahlstelle Zentrale Verwaltungsstelle (die auch als Domizilstelle fungiert), Register- und Transferstelle	Citibank Europe plc, Zweigstelle Luxemburg. 31 Z.A. Bourmicht L-8070 Bertrange Großherzogtum Luxemburg
Anlageverwalter	William Blair Investment Management, LLC 150 North Riverside Plaza Chicago, IL 60606 Vereinigte Staaten von Amerika

Unteranlageverwalter	William Blair International Ltd reguliert von der Financial Conduct Authority 22 Bishopsgate 47th Floor London, EC2N 4BQ Vereinigtes Königreich
	William Blair B.V. reguliert von der Autoriteit Financiële Markten Noma House Gustav Mahlerlaan 1212 1081 LA Amsterdam Niederlande
	William Blair International (Singapore) Pte. Ltd reguliert von der Monetary Authority of Singapore Level 20 (Suite 2006) 1 Marina Boulevard Singapur 018989 Republik Singapur
Globale Vertriebsstelle	William Blair & Company, L.L.C. 150 North Riverside Plaza Chicago, IL 60606 Vereinigte Staaten von Amerika
Unterdepotbank	Citibank, N.A., 388 Greenwich Street New York, New York, 10013 Vereinigte Staaten von Amerika
Abschlussprüfer	Ernst & Young S.A. 35 E, Avenue John F. Kennedy 1855 Luxembourg Großherzogtum Luxemburg
Rechtsberater	Arendt & Medernach SA 41A, Avenue John F. Kennedy, 1855 Kirchberg Luxemburg Großherzogtum Luxemburg

ABSCHNITT II – ANLAGEPOLITIK

Das Anlageziel und die Anlagepolitik der Fonds sind in der Zusammenfassung der einzelnen Fonds beschrieben. Darüber hinaus werden die Fonds unter Beachtung der in Anhang A dargestellten Beschränkungen für Anlagen und der in Anhang B dargestellten besonderen Anlage- und Sicherungstechniken und -instrumente verwaltet. Ändert die Gesellschaft ihre Anlagepolitik, so unterrichtet sie die betreffenden Anteilinhaber mindestens dreißig (30) Tage vor einer Änderung hiervon. Einige Fonds werden in Rechtsordnungen angeboten, in denen zusätzliche Anlagebeschränkungen erforderlich sind. Diese sind in Anhang A1 aufgeführt.

Die Verwaltungsratsmitglieder können die Auflegung weiterer Fonds mit abweichenden Anlagezielen beschließen. In diesem Fall wird dieser vorliegende Prospekt entsprechend aktualisiert. Die Verwaltungsratsmitglieder ordnen jedem Fonds einen separaten Pool von Vermögenswerten zu.

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft wenden ein Risikomanagementverfahren an, das sie in die Lage versetzt, das Risiko der Portfoliopositionen der Fonds und deren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil der Gesellschaft jederzeit zu überwachen und zu messen, wie im Abschnitt „*Risikomanagement*“ näher beschrieben. Sie verwendet ein Verfahren, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Wertes der OTC-Derivate erlaubt.

Wie in diesem Prospekt verwendet, bezieht sich „**Regulation S-Bonds**“ auf Anleihen, die in den Vereinigten Staaten gemäß dem US-Wertpapiergesetz von 1933 in der jeweils gültigen Fassung (das „**Gesetz von 1933**“) gemäß der nach dem Gesetz von 1933 erlassenen Regulation S von der Registrierungspflicht befreit sind.

SFDR-Artikel 6 - Offenlegung

SFDR-Artikel 6 - Offenlegung für

- *alle Artikel 8-Fonds*

Der Anlageverwalter geht die Nachhaltigkeitsrisiken an, indem er systematisch die aus seiner Sicht finanziell wesentlichen ESG-Faktoren in seine fundamentale Analyse integriert. Die Bewertung potenzieller Nachhaltigkeitsrisiken stützt sich auf einen eigenen branchenspezifischen Wesentlichkeitsrahmen, der intern vom Anlageverwalter entwickelt wurde.

Auf der Grundlage dieses Wesentlichkeitsrahmens setzt der Anlageverwalter ein qualitatives ESG-Ratingsystem ein, das in vollem Umfang mit den Ansichten des Anlageverwalters zu den ESG-Faktoren übereinstimmt, die sich auf die Anlageperformance auswirken.

Der Anlageverwalter ist der Auffassung, dass es einen Zusammenhang zwischen außerbilanziellen Risikofaktoren und der finanziellen Performance eines Unternehmens gibt. Der Kern des Unternehmenserfolgs liegt im Aufbau eigener Stärken bei der Verwaltung des Humankapitals, der finanziellen Ressourcen und der Beziehungen zu den Interessengruppen sowie in der Bereitstellung von Qualität, Innovation, Service und Mehrwert für die Kunden. Unternehmen, die in diesen kritischen Bereichen führend sind, können im Laufe der Zeit mit größerer Beständigkeit und geringerem Risiko höhere Kapitalrenditen erzielen. Aus Sicht des Anlageverwalters trägt die Integration einer Analyse der Nachhaltigkeitsrisiken neben den traditionellen Finanzkennzahlen in die Fundamentalanalyse zu einer

ganzheitlicheren Bewertung von Unternehmensrisiken und -chancen bei und steht im Einklang mit dem Streben nach überdurchschnittlichen risikobereinigten Renditen.

Zu den Faktoren, die die Nachhaltigkeitsrisiken bestimmen, gehören der Klimawandel, der Umgang mit den natürlichen Ressourcen, die Umweltverschmutzung und die Abfallwirtschaft. Zu den sozialen Aspekten gehören die Verwaltung des Humankapitals, das Wohlbefinden der Kunden, das Management der Versorgungskette und die Beziehungen zum Gemeinwesen. Aus Sicht der Governance (Unternehmensführung) liegt der Schwerpunkt auf der Zusammensetzung des Verwaltungsrats, der Behandlung von Minderheitsaktionären, den Anreizen für das Management und der Unternehmenskultur.

Die SFDR-Artikel 8-Offenlegungen sind im Anhang II des jeweiligen Fonds zu finden

Erklärung über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen - Artikel 4 SFDR

In Bezug auf die oben genannten Fonds berücksichtigen die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter für die Zwecke von Artikel 7(1) der SFDR die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wenn sie Anlageentscheidungen treffen, wie in dem entsprechenden Anhang II für den jeweiligen Fonds näher beschrieben.

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass die Anlagen der Fonds den im Abschnitt „Risikofaktoren - Alle Fonds“ beschriebenen Risiken unterliegen.

ABSCHNITT III – ZUSAMMENFASSUNG JEDES FONDS

Emerging Markets Corporate Debt Fund

Dieser Fonds fördert ökologische und soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 (1) der SFDR

Anlageziel: Der Emerging Markets Corporate Debt Fund zielt darauf ab, durch Anlagen in Unternehmensanleihen aus Schwellenländern risikooangepasste Renditen zu erzielen.

Grundlegende Anlagestrategien: Unter normalen Marktbedingungen investiert der Fonds in erster Linie in ein diversifiziertes Portfolio. Dieses besteht hauptsächlich aus festverzinslichen übertragbaren Wertpapieren, Wertpapieren nach Rule 144A, Regulation S Bonds, Geldmarktinstrumenten, Derivaten und Einlagen, um ein Engagement in Unternehmensanleihen aus Schwellenländern aufzubauen. Die festverzinslichen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden überwiegend von öffentlichen oder privaten Unternehmensemittenten in Entwicklungsländern („**Schwellenländern**“) in Nord- und Südamerika (einschließlich der Karibik), Mitteleuropa, Osteuropa, Asien, Afrika und dem Nahen Osten ausgegeben. Der Fonds kann in Schuldtitel mit beliebiger Laufzeit oder Bonität investieren, einschließlich Wertpapieren mit Investment-Grade-Rating, solchen ohne Investment-Grade-Rating und Wertpapieren ohne Rating. Der Fonds kann ferner in hochverzinsliche Schuldtitel und bis zu maximal 10 % des Nettovermögens des Fonds in notleidende oder ausgefallene Schuldtitel investieren.

Er kann verschiedenen Wechselkursrisiken ausgesetzt sein, die mit Anlagen in Wertpapieren, die auf andere Währungen als die des Fonds lauten, oder in derivativen Finanzinstrumenten mit zugrunde liegenden Wechselkursen oder Währungen verbunden sind.

Für die Zwecke dieses Fonds umfassen „**übertragbare Wertpapiere**“, die vom öffentlichen und/oder privaten Sektor ausgegeben werden, in erster Linie festverzinsliche Anleihen, variabel verzinsliche Anleihen, Options- und Wandelanleihen, Anleihen, die aus der Umstrukturierung von Konsortialkrediten oder Bankkrediten resultieren, sowie verbrieft und nachrangige Anleihen. Für die Zwecke dieses Fonds umfasst der Begriff „**Geldmarktinstrumente**“ hauptsächlich, aber nicht ausschließlich, Anlagen in Termineinlagen, Commercial Papers, kurzfristige Anleihen und Schatzanweisungen. Diese Aufstellung ist nicht erschöpfend. Der Fonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in ergänzende Vermögenswerte wie z. B. Sichteinlagen investieren, wie in Absatz 2) b) von Anhang A „*Anlagemöglichkeiten und -beschränkungen*“ näher beschrieben.

Zu Vergleichszwecken wird der Fonds an dem JPMorgan Corporate Emerging Market Bond Index (CEMBI) Broad Diversified als Hauptindex gemessen. Der Fonds wird im Rahmen seines Anlageziels aktiv verwaltet und unterliegt keinerlei Beschränkungen durch einen Vergleichsindex.

Der Fonds kann ferner ergänzend in andere übertragbare Wertpapiere (einschließlich Optionsscheine auf übertragbare Wertpapiere bis zu einer Höhe von maximal 10 % des Nettovermögens des Fonds), Contingent Convertible Securities („**CoCos**“) (bis zu einer Höhe von maximal 10 % des Nettovermögens des Fonds), Geldmarktinstrumente, Anteile von OGAW und anderen OGA sowie Einlagen investieren. Anlagen in OGAWs und OGAs dürfen jedoch insgesamt 10 % des Nettovermögens des Fonds nicht übersteigen. Wenn der Fonds in Optionsscheine auf übertragbare Wertpapiere investiert, ist zu beachten, dass der Nettoinventarwert des Fonds aufgrund der höheren Volatilität des Optionsscheinwerts stärker schwanken kann, als wenn der Fonds in die zugrunde liegenden Vermögenswerte investiert wäre.

Zu Absicherungszwecken, zur effizienten Portfolioverwaltung und/oder als Teil der Anlagestrategie kann der Fonds derivative Finanzinstrumente einsetzen. Der Fonds kann daher in alle nach luxemburgischem Recht zulässigen derivativen Finanzinstrumente investieren, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: (i) Derivative Finanzinstrumente, die an Marktschwankungen gebunden sind (z. B. Call- und Put-Optionen, Swaps und Wertpapier-Terminkontrakte, Indizes, Wertpapierkörbe oder andere Finanzinstrumente sowie

Total Return Swaps, bei denen es sich um derivative Finanzinstrumente handelt, die mit einer Swap-Vereinbarung verbunden sind, bei der eine Partei Zahlungen auf der Grundlage eines festen oder variablen Zinssatzes leistet, während die andere Partei Zahlungen auf der Grundlage der Rendite eines Basiswerts leistet, die sowohl die von ihm erwirtschafteten Erträge als auch etwaige Kapitalgewinne umfasst); (ii) Derivative Finanzinstrumente, die an Wechselkurs- oder Währungsschwankungen aller Art gebunden sind (z. B., Devisenterminkontrakte oder Call- und Put-Optionen auf Währungen, Währungsswaps, Devisentermingeschäfte und eine falsche Risikodeckung, durch die der Fonds ein Deckungsgeschäft in seiner Referenzwährung (Index oder Referenzwährung) gegen ein Engagement in einer einzigen Währung durch den Verkauf oder Kauf einer anderen Währung, die eng mit seiner Referenzwährung verbunden ist, tätigt); (iii) derivative Finanzinstrumente, die mit Zinsrisiken verbunden sind (z. B., Call- und Put-Optionen auf Zinssätze, Zinsswaps, Future Rate Agreements, Zinstermingeschäfte, Swaptions, bei denen eine Gegenpartei eine Gebühr dafür erhält, dass sie einen Future Swap zu einem zuvor vereinbarten Satz abwickelt, falls ein bestimmtes Eventualereignis eintritt (z. B., bei denen die künftigen Zinssätze in Abhängigkeit von einem Referenzindex festgelegt werden)); (iv) derivative Finanzinstrumente, die mit Kreditrisiken verbunden sind, d. h. Kreditderivate (z. B. Credit Default Swaps, Indizes und Wertpapierkörbe); und (v) rohstoffbezogene Derivate (z. B. derivative Instrumente, die sich auf einen oder mehrere Rohstoffindizes beziehen).

Der Fonds investiert nicht aktiv in Aktien, kann aber Aktien aus einer Umstrukturierung oder einer anderen Unternehmensmaßnahme erhalten. Derartige Aktien sollen unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anleger verkauft werden.

Die vom Fonds vorgenommenen Investitionen unterliegen spezifischen Faktoren, sie sind nicht mit Investitionen in den großen Industrieländern vergleichbar. In der Vergangenheit haben einige Entwicklungsländer die Zahlung ihrer Auslandsschulden, einschließlich der Zinsen und des Kapitals, für Emittenten aus dem öffentlichen und privaten Sektor ausgesetzt oder eingestellt. Diese Faktoren können ebenfalls dazu führen, dass die vom Fonds gehaltenen Positionen weniger liquide oder sogar illiquide werden.

Hauptrisiken in Verbindung mit einer Anlage in den Emerging Markets Corporate Debt Fund: Der Fonds kann Risiken ausgesetzt sein, die direkt mit der Anlage in einzelnen Wertpapieren oder indirekt mit verschiedenen Instrumenten, einschließlich Anleihen, derivativen Instrumenten und anderen Finanzinstrumenten, verbunden sind. Weitere Risiken, die mit einer Anlage in den Fonds verbunden sind, werden im Abschnitt „Risikofaktoren - Alle Fonds“ beschrieben.

MIT DEM FONDS IST EIN RISIKO VERBUNDEN UND MÖGLICHERWEISE IST ER NICHT FÜR ALLE ANLEGER GEEIGNET. Es ist auf langfristige Anleger ausgerichtet. Darüber hinaus richtet sich der Fonds an Anleger, die die mit einer Anlage in derivativen Instrumenten verbundenen Risiken akzeptieren können. Anleger könnten durch eine Anlage in den Fonds Geld verlieren. Außerdem können Währungsschwankungen die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen. Es kann nicht zugesichert werden, dass das Anlageziel des Fonds erreicht wird. Der Fonds ist nicht als vollständiges Anlageprogramm konzipiert und Anleger sollten den Fonds nur für einen Teil ihres Portfolios in Betracht ziehen. Insofern ein bedeutender Anteil der Fondsanteile von einer begrenzten Anzahl von Anteilhabern oder ihren verbundenen Unternehmen gehalten werden, besteht das Risiko, dass die Aktienhandelsgeschäfte dieser Anteilhaber die Anlagestrategien des Fonds beeinträchtigen, was negative Auswirkungen auf den Fonds und andere Anteilhaber haben kann (z. B. da der Fonds Anlagen unter Umständen zu einem ungünstigen Zeitpunkt verkaufen oder einen größeren als erwarteten Barmittelbestand bis zum Erwerb von Anlagen halten muss).

Die von dem Fonds aufgelegten Anteilklassen werden weiter unten im Abschnitt „Anteilklassen“ beschrieben.

Das Marktengagement des Fonds wird anhand eines relativen Value-at-Risk (VaR)-Ansatzes berechnet, wie im Abschnitt „Risikomanagement“ näher beschrieben.

Anlageverwalter/Unteranlageverwalter: Der Fonds wird vom Anlageverwalter verwaltet. Der Anlageverwalter hat William Blair International Ltd, William Blair B.V. und William Blair International (Singapore) Pte. Ltd als Unteranlageverwalter des Fonds bestellt.

Mustervorlage für vorvertragliche Angaben zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: William Blair SICAV - Emerging Markets Corporate Debt Fund (der „Fonds“)
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300SOBTOBPV829490

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ % <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____ %	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von <u>0</u> % an nachhaltigen Investitionen <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU)2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Wir sind bestrebt, ökologische und soziale Merkmale während des gesamten Anlageprozesses im Einklang mit den folgenden drei Säulen zu bewerben:

1. Integration von ökologischen und sozialen Merkmalen (wie nachstehend definiert)
2. Zusammenarbeit mit Emittenten
3. Ausschluss von Investitionen

Alle Investitionen werden anhand ihres Engagements und ihres Managements in Bezug auf die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale (die „**ökologischen und sozialen**“

Merkmale“) bewertet:

- Zu den Umweltmerkmalen gehören Praktiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel sowie der Umgang mit natürlichen Ressourcen und die Abfallwirtschaft.
- Zu den sozialen Merkmalen gehören Humankapital, Gesundheit und Sicherheit, Lieferkettenmanagement, Beziehungen zur Gemeinschaft und das Wohlbefinden der Kunden.

Für den Fonds wurde kein Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- *Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?*

William Blair Investment Management, LLC, der Investmentmanager des Fonds (der „Anlageverwalter“), wird ein Bewertungssystem für Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) anwenden, das auf externem und internem Research basiert, um die Bewerbung der ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds in Bezug auf jede vom Fonds getätigte Anlage und für das gesamte Portfolio zu messen.

Insbesondere wird der Anlageverwalter dieses Bewertungssystem verwenden, um Anlagen nach der Leistung ihrer ESG-Merkmale im Verhältnis zum relevanten Wirtschaftssektor des Emittenten zu klassifizieren. Der Fonds wird die Bewerbung ökologischer und sozialer Merkmale erreichen, indem er darauf abzielt, das Engagement in Anlagen mit höheren Bewertungen zu erhöhen und das Engagement in Anlagen mit niedrigeren Bewertungen zu verringern.

Weitere Informationen zur ESG-Bewertung und zur Einstufungsmethodik finden Sie im nachfolgenden Abschnitt über die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie des Fonds.

- *Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?*

Entfällt

- *Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?*

Entfällt

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Entfällt

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Entfällt

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die Anlagen, die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegen, berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja,

Im Rahmen des ESG-Bewertungsverfahrens des Fonds werden Anlagen anhand der ökologischen und sozialen Merkmale bewertet. Die ökologischen und sozialen Merkmale werden auch die nachteiligen Nachhaltigkeitsindikatoren berücksichtigen, die in Anhang I der technischen Regulierungsstandards für die Verordnung (EU) 2019/2088 (die „**SFDR-Maßnahmen der Stufe 2**“) aufgeführt sind.

Insbesondere bei Unternehmen, in die investiert wird, wird der Anlageverwalter alle vierzehn obligatorischen nachteiligen Nachhaltigkeitsindikatoren aus Tabelle 1, Anhang I der SFDR-Maßnahmen der Stufe 2 im Rahmen der internen ESG-Bewertung des Fonds berücksichtigen.

Weitere Informationen darüber, in welcher Weise der Fonds seine nachteiligen Auswirkungen berücksichtigt, sind dem SFDR-Anhang des Jahresberichts des Fonds zu entnehmen.

Nein

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie

dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, im Rahmen der Risiko- und Renditeziele des Fonds Emittenten mit höheren relativen ESG-Profilen besonders zu berücksichtigen. Der Anlageverwalter ist zudem bestrebt, das Risiko gegenüber Emittenten mit relativen Nachhaltigkeitsdefiziten, die durch ein Ranking-Verfahren nachgewiesen werden, zu reduzieren.

Die Anlagestrategie für dieses Finanzprodukt in Bezug auf ökologische oder soziale Merkmale sieht vor, dass bestimmte Anlagen während der Vorabprüfung ausgeschlossen werden, dass Anlagen auf der Grundlage von externen und internen Recherchen ESG-Bewertungen zugeordnet werden und dass die Anlagen auf der Grundlage dieser Bewertungen in eine Ranking-Liste aufgenommen werden. Bestehende Anlagen werden überwacht, und der Anlageverwalter wird gegebenenfalls versuchen, mit dem Emittenten in Kontakt zu treten. Jede dieser Komponenten wird in der folgenden Frage näher beschrieben „Wie sehen die verbindlichen Bestandteile der Anlagestrategie aus, die bei der Auswahl der Investitionen zur Erreichung der einzelnen von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“

- ***Wie sehen die verbindlichen Bestandteile der Anlagestrategie aus, die bei der Auswahl der Investitionen zur Erreichung der einzelnen von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?***

1. *Vor der Anlage – Beschränkungen:* Der Fonds wird branchenübliche Screening-Instrumente Dritter einsetzen, um Ausschlusskriterien für sein investierbares Universum anzuwenden.

Der Fonds investiert nicht in:

- a. Emittenten, die gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen.
- b. Emittenten, die Einnahmen aus der Herstellung oder Produktion von zivilen Schusswaffen oder umstrittenen Waffen erzielen (wie in Anhang B näher beschrieben)
- c. Unternehmen, die im Kraftwerkskohlebergbau und in der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle tätig sind:
 - Unternehmen, die mehr als 5 % ihrer jährlichen Einnahmen (Umsatz) aus der Gewinnung/Produktion von Kraftwerkskohle erzielen;

- Energieunternehmen, die mehr als 5 % ihrer Energieproduktion aus Kohle erzeugen;
- d. Unternehmen, die Einnahmen aus der Tabak- und Palmölproduktion erzielen.
2. *Vor der Anlage – Zuteilung von ESG-Bewertungen:* Der Anlageverwalter wird jedem Emittenten auf der Grundlage von externem und internen Research Punkte zuweisen, die auf der Leistung in Bezug auf ökologische, soziale und Unternehmensführungsmerkmale basieren. Diese Punkte werden dann verwendet, um die ESG-Qualität eines Emittenten im Vergleich zu einer geeigneten sektorbasierten Vergleichsgruppe innerhalb des Anlageuniversums des Fonds zu bewerten.
 3. *Vor der Anlage – Emittenten-Ranking:* Der Anlageverwalter wird die Gruppe der Emittenten gemäß den zugewiesenen Punktzahlen, wie in Schritt 2 beschrieben, in Quintile (20 %-Gruppen) einteilen. Der Verwalter wird seine Vermögensallokation festlegen, indem er Anlagen in den oberen Quintilen priorisiert und Anlagen in den unteren Quintilen reduziert oder minimiert.
 4. *Während der Anlage – Interne ESG-Bewertung:* Der Anlageverwalter bewertet die ökologischen, sozialen und Unternehmensführungsmerkmale des Emittenten auf der Grundlage einer firmeneigenen Scorecard, die auf den Wirtschaftssektor des Emittenten zugeschnitten ist. Diese Bewertung umfasst die Beschaffung quantitativer und qualitativer Daten und Informationen direkt vom Emittenten, von Drittanbietern von Daten und Research-Ergebnissen sowie aus anderen öffentlichen Quellen. Als Ergebnis dieser Bewertung wird jedem Emittenten, in den der Anlageverwalter investiert, eine interne ESG-Bewertung zugewiesen.
 5. *Während der Anlage - Überwachung:* Der Anlageverwalter bewertet fortlaufend die interne ESG-Bewertung aller Emittenten im Falle nennenswerter Änderungen ihres Profils oder mindestens alle 24 Monate. Bewertungsänderungen können zu Änderungen der Zuordnung des Emittenten zum Portfolio führen, wenn Risikogewichtungsrichtlinien berücksichtigt werden. Eine kontinuierliche Verschlechterung der Wertentwicklung einer Anlage im Vergleich zu den ökologischen und sozialen Merkmalen, die bestimmte Schwellenwerte überschreitet, kann zur Veräußerung aus dem Portfolio des Fonds führen.
 6. *Während der Anlage - Positionierung:* Stellt der Anlageverwalter fest, dass ein Emittent seine Leistung im Hinblick auf das fondsinterne ESG-Bewertungsverfahren verbessern

kann, wird er versuchen, mit dem Emittenten in Kontakt zu treten, um (i) bewährte Verfahren im Sinne der ESG-Richtlinien und (ii) eine Verbesserung der festgestellten Mängel oder der nachlassenden Leistung im Hinblick auf die ökologischen und sozialen Merkmale zu fördern.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Das Negativscreening dient dazu, Emittenten in kontroversen Sektoren auszuschließen. Es ist unmöglich, auf einer zukunftsgerichteten Basis zu wissen, wie das spezifische Spektrum der schädlichen Auswirkungen aussehen könnte und/oder wie hoch der Prozentsatz der Unternehmen ist, in die der Fonds sonst investieren würde, die solche Auswirkungen haben könnten. Daher ist der Fonds nicht verpflichtet, das Universum potenzieller Investitionen um einen bestimmten Prozentsatz zu reduzieren. Der Gesamtumfang der vom Fonds in Betracht gezogenen Investitionen und das Ausmaß, in dem dieser verringert wird, hängt letztlich von externen Marktfaktoren ab.

- ***Wie gestaltet sich die Politik zur Bewertung der guten Unternehmensführung in den Unternehmen, in die investiert wird?***

Der Anlageverwalter bewertet die Unternehmensführungspraktiken eines Emittenten im Rahmen des internen ESG-Bewertungsverfahrens.

Bei Unternehmensemittenten wird der Anlageverwalter bei der Bewertung ihrer Governance-Praktiken die folgenden vier Faktoren berücksichtigen.

1. *Unternehmensführung* – d. h. die Trennung der Funktionen des Vorstandsvorsitzenden/CEO, die gegenseitige Abhängigkeit des Vorstands, die Effektivität des Vorstands (Umfang, Erfahrung, Diversität) sowie die Vergütungspraktiken.
2. *Korruptionsbekämpfung* – d. h. Richtlinien und Überwachung zur Korruptionsbekämpfung sowie Whistleblower-Kanäle.
3. *Risikomanagement* – d. h. die Steuerung von Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen, alle potenziellen Nachhaltigkeitskonzepte, die das Unternehmen umsetzt, und seine Prüfungspraktiken, einschließlich der Unabhängigkeit des Prüfungsausschusses.
4. *Transparenz* – Qualität und Häufigkeit der Offenlegung durch das Unternehmen und Zugang zu den Anlegern.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

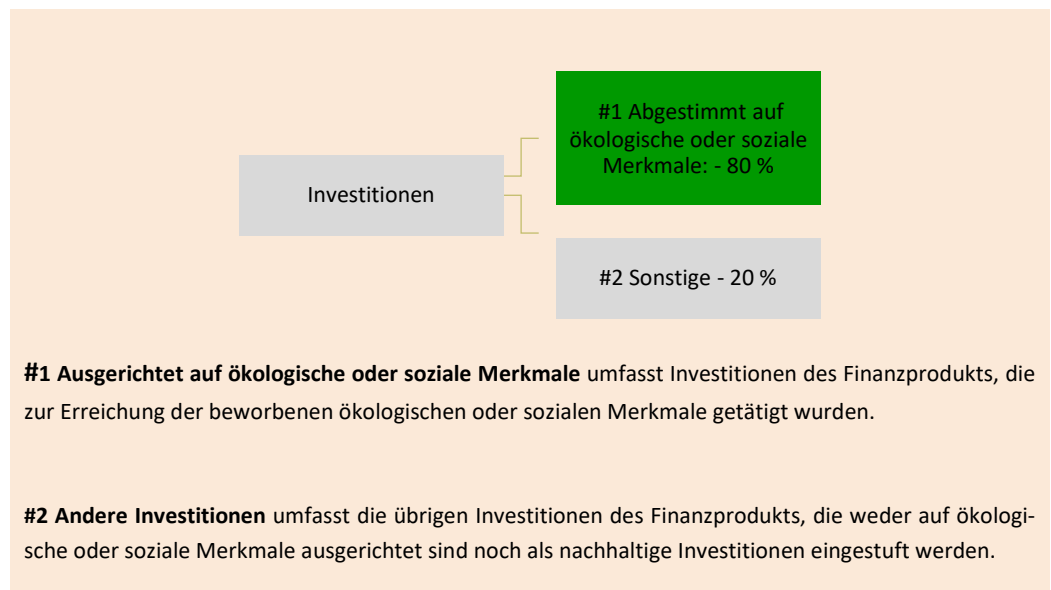
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

#1 Abgestimmt auf ökologische oder soziale Merkmale: Der Fonds investiert in festverzinsliche Instrumente in Hartwährung, die von Unternehmen und Quasi-Staaten in Schwellenländern ausgegeben werden. Das Anlagespektrum für jeden Emittenten umfasst alle Instrumente. Ausgewiesene Anleihen (grüne, soziale sowie nachhaltige und nachhaltigkeitsverknüpfte Anleihen) werden in die für jeden Emittenten durchgeführte relative Wertanalyse einbezogen. Der Fonds kann daher in solche Instrumente investieren und tut dies auch. Der Fonds strebt jedoch kein Mindestengagement in solchen Instrumenten an.

#2 Sonstige, siehe unten



- **Inwiefern werden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale durch den Einsatz von Derivaten erreicht?**

Bei den vom Fonds eingesetzten Derivaten werden keine ökologischen oder sozialen Schutzmaßnahmen angewandt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, beinhalten die Kriterien für **fossile Gase** Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Für die **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Entsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Mit Blick auf die an der Taxonomie ausgerichteten ökologisch nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 (17) der SFDR verpflichten sich der Fonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen zu tätigen, so dass solche Anlagen derzeit möglicherweise nicht als ökologisch nachhaltige Anlagen im Sinne von Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung eingestuft werden. In diesem Sinne können keine Angaben zu einem wesentlichen Beitrag zu einem der in Artikel 9 der Taxonomie-Verordnung genannten Umweltziele gemacht werden. In Übereinstimmung mit den Artikeln 5 und 6 der Taxonomie-Verordnung beträgt der Mindestumfang, in dem die dem Fonds zugrunde liegenden Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten fließen, die als ökologisch nachhaltig im Sinne von Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung eingestuft werden, daher derzeit gleich Null (0 %).

Der Anlageverwalter behält diese Situation aktiv im Auge. Sollte der Anlageverwalter in Zukunft beschließen, sich zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen mit einem an der EU-Taxonomie ausgerichteten Umweltziel zu verpflichten, wird der Anlageverwalter die oben genannten Beschreibungen zur Verfügung stellen; in diesem Fall wird dieser Anhang entsprechend aktualisiert.

● Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen¹?

Ja:

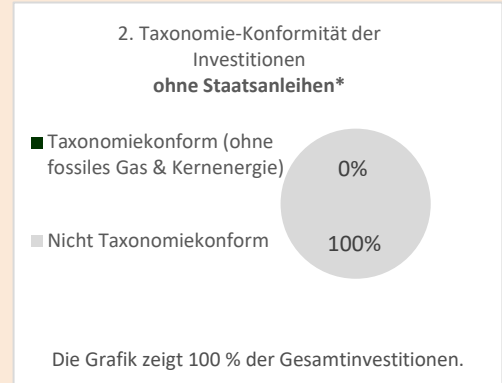
In fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

¹ Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie wesentlich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links. Die vollständigen Kriterien für Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, bei denen es sich nicht um Staatsanleihen handelt.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

0 %

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in „Übergangs- und Ermöglichungsmaßnahmen“ zu investieren.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

0 %

Da diese sowohl ökologische als auch soziale Ziele umfassen, ist es nicht möglich, in jedem Fall spezifische Mindestanteile für ökologische und soziale Investitionen festzulegen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

0 % (siehe oben).



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Zu den „sonstigen“ Anlagen, die nicht auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind, gehören Barmittel, die der Fonds zu Liquiditätszwecken hält, und vom Fonds verwendete Derivate bis zu einer Höhe von 20 %. Für diese Investitionen werden keine ökologischen oder sozialen Schutzmaßnahmen angewandt.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Entfällt

- *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*

Entfällt

- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

Entfällt

- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

Entfällt

- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

Entfällt



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://im.williamblair.com/investments/resources-non-us#sfdr-tab>

Emerging Markets Debt Fund

Dieser Fonds fördert ökologische und soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 (1) der SFDR

Anlageziel: Der Emerging Markets Debt Fund strebt die Erzielung einer risikobereinigten Rendite durch Anlagen in Schuldtiteln an, die auf Hart- und Lokalwährungen lauten und in Schwellenländern begeben werden.

Grundlegende Anlagestrategien: Unter normalen Marktbedingungen investiert der Fonds in übertragbare Wertpapiere und festverzinsliche Geldmarktinstrumente, die von öffentlichen oder privaten Emittenten in Entwicklungsländern ausgegeben werden, die allgemein als „**Schwellenländer**“ bezeichnet werden. Der Großteil der Investitionen soll in Süd- und Mittelamerika (einschließlich der Karibik), Mitteleuropa, Osteuropa, Asien, Afrika und dem Nahen Osten getätigt werden. Insbesondere werden Investitionen in Ländern getätigt, in denen der Anlageverwalter die spezifischen politischen, wirtschaftlichen und ESG-Risiken einschätzen kann.

Der Fonds kann in Schuldtitel mit beliebiger Laufzeit oder Bonität investieren, einschließlich Wertpapieren mit Investment-Grade-Rating, solchen ohne Investment-Grade-Rating und Wertpapieren ohne Rating. Der Fonds kann ferner bis zu maximal 10 % des Nettovermögens des Fonds in notleidende oder ausgefallene Schuldtitel investieren. Notleidende Wertpapiere sind Wertpapiere von Emittenten in einer extrem schwachen Finanzlage oder von Emittenten, deren Finanzlage sich verschlechtert, was sich auf ihre künftige Zahlungsfähigkeit auswirken wird. Notleidende Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen der Emittent nicht in der Lage ist, Zinszahlungen zu leisten oder das Kapital rechtzeitig zurückzuzahlen.

Ein Großteil der Anlagen wird in Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von Investment Grade getätigt und der Fonds kann ergänzend in Wertpapiere mit Investment Grade-Rating sowie in nicht bewertete Wertpapiere investieren, wobei der Anlageverwalter in Bezug auf nicht bewertete Wertpapiere eine eigene Analyse durchführt, um die Bonität dieser Wertpapiere zu beurteilen.

Zur Erläuterung: Unter normalen Marktbedingungen liegt die durchschnittliche Bewertung des Fondsportfolios in der Regel zwischen B- und B+.

Für die Zwecke dieses Fonds umfassen „**übertragbare Wertpapiere**“, die vom öffentlichen und/oder privaten Sektor ausgegeben werden, in erster Linie festverzinsliche Anleihen, variabel verzinsliche Anleihen, Options- und Wandelanleihen, Anleihen, die aus der Umstrukturierung von Konsortialkrediten oder Bankkrediten resultieren (z. B. „Brady“-Anleihen), verbriefte und nachrangige Anleihen. Für die Zwecke dieses Fonds umfasst der Begriff „**Geldmarktinstrumente**“ hauptsächlich, aber nicht ausschließlich, Anlagen in Termineinlagen, Commercial Papers, kurzfristige Anleihen, Schatzanweisungen. Diese Aufstellung ist nicht erschöpfend. Der Fonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in ergänzende Vermögenswerte wie z. B. Sichteinlagen investieren, wie in Absatz 2) b) von Anhang A „Anlagemöglichkeiten und -beschränkungen“ näher beschrieben.

Anlagen können vorwiegend in Wertpapieren getätigt werden, die auf die Währungen von Mitgliedsländern der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

(„OECD“) lauten. Darüber hinaus können Anlagen in Wertpapieren getätigt werden, die auf Währungen von Schwellenländern lauten.

Zu Vergleichszwecken wird der Fonds am JPMorgan Emerging Markets Bond Index (EMBI) Global Diversified als Hauptindex gemessen. Der Fonds wird im Rahmen seines Anlageziels aktiv verwaltet und unterliegt keinerlei Beschränkungen durch einen Vergleichsindex.

Der Fonds kann ferner ergänzend in andere übertragbare Wertpapiere (einschließlich Optionsscheine auf übertragbare Wertpapiere bis zu einer Höhe von maximal 10 % des Nettovermögens des Fonds), CoCos (bis zu einer Höhe von maximal 10 % des Nettovermögens des Fonds), Geldmarktinstrumente, Anleihen nach Rule 144A und Regulation S, Anteile von OGAW und anderen OGA sowie Einlagen investieren. Anlagen in OGAWs und OGAs dürfen jedoch insgesamt 10 % des Nettovermögens nicht übersteigen. Wenn der Fonds in Optionsscheine auf übertragbare Wertpapiere investiert, ist zu beachten, dass der Nettoinventarwert des Fonds aufgrund der höheren Volatilität des Optionsscheinwerts stärker schwanken kann, als wenn der Fonds in die zugrunde liegenden Vermögenswerte investiert wäre.

Zu Absicherungszwecken sowie zur effizienten Portfolioverwaltung und/oder als Teil der Anlagestrategie kann der Fonds Derivate einsetzen. Der Fonds kann daher in alle nach luxemburgischem Recht zulässigen derivativen Finanzinstrumente investieren. Im Einzelnen kann der Fonds derivative Finanzinstrumente einsetzen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Folgendes (i) Optionen und Terminkontrakte auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente; (ii) Terminkontrakte und Optionen auf Indizes; (iii) Terminkontrakte, Optionen und Zinsswaps; (iv) Performance-Swaps; (v) Total Return Swaps (in Bezug auf zulässige Vermögenswerte nach dem OGA-Gesetz, die unter die Anlagepolitik des Fonds fallen, und in erster Linie als Absicherungsmechanismus zur Verringerung des Gesamtrisikos im Portfolio im Falle von Marktinstabilität); (vi) Devisenterminkontrakte, Devisentermingeschäfte und -transaktionen, Devisen-Call- und -Put-Optionen und Devisenswaps; (vii) derivative Finanzinstrumente in Verbindung mit Kreditrisiken, insbesondere Kreditderivate, wie Credit Default Swaps, Indizes und Wertpapierkörbe. Gelegentlich kann der Fonds Total Return Swaps einsetzen, um das Marktengagement beizubehalten oder gegebenenfalls zu erhöhen. Weitere Informationen zu den Techniken und Instrumenten, die der Fonds (gemäß seiner in dieser Zusammenfassung dargelegten Anlagepolitik) einsetzen kann, finden Sie in Anhang B mit dem Titel „*Investment-Know-How*“.

Der Fonds investiert nicht aktiv in Aktien, kann aber Aktien aus einer Umstrukturierung oder einer anderen Unternehmensmaßnahme erhalten. Derartige Aktien sollen unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anleger so schnell wie möglich verkauft werden.

Die vom Fonds vorgenommenen Investitionen unterliegen spezifischen Faktoren, sie sind nicht mit Investitionen in den großen Industrieländern vergleichbar. In der Vergangenheit haben einige Entwicklungsländer die Zahlung ihrer Auslandsschulden, einschließlich der Zinsen und des Kapitals, für Emittenten aus dem öffentlichen und privaten Sektor ausgesetzt oder eingestellt. Diese Faktoren können ebenfalls dazu führen, dass die vom Fonds gehaltenen Positionen weniger liquide oder sogar illiquide werden.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, wesentliche ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Faktoren (ESG) in seinen Anlageprozess zu integrieren. Die Bewertung der aktuellen und potenziellen Portfoliositionen durch den Anlageverwalter umfasst eine Analyse der anwendbaren ESG-Faktoren. Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass ein solider, disziplinierter Research-Prozess dazu beiträgt, Fehlbewertungen bei Schuldtiteln aus Schwellenländern zu erkennen. Das Investmentteam des Fonds integriert ESG-Faktoren in ein strukturiertes, quantitatives und qualitatives Verfahren, das darauf ausgelegt ist, eine ganzheitliche Bewertung der Chancen und Risiken eines Emittenten zu geben.

Die Bewertung von ESG-Faktoren für Emittenten von Staatsanleihen aus Schwellenländern durch den Anlageverwalter basiert auf einem firmeneigenen Bewertungsmodell, das Daten von Drittanbietern, die als zuverlässig erachtet werden, sowie öffentlich zugängliche Quellen einbezieht. Der Anlageverwalter integriert ESG-Faktoren in seine Bewertungsinstrumente und stützt sich bei der Entscheidung, in ein Land zu investieren, auf eine Vielzahl von Parametern, darunter auch auf die Ergebnisse seines eigenen Modells für Länderrisiken. Zu den Governance-Faktoren, die der Anlageverwalter in diesem Verfahren systematisch erfassen möchte, gehören Kriterien wie politische Stabilität, Effizienz der Regierung und der Regulierungsbehörden, institutionelle Stärke, Korruptionsniveau und Rechtsstaatlichkeit. Bei der Einbeziehung von ökologischen Faktoren ist der Anlageverwalter bestrebt, eine Anfälligkeit für physische und wirtschaftliche Auswirkungen des Klimawandels und sonstiger Naturkatastrophen, Risiken der Energiewende und Energiesicherheit sowie dem Umgang mit natürlichen Ressourcen zu erfassen. Zudem bezieht der Anlageverwalter soziale Faktoren ein wie Lebensstandard, Einkommensungleichheit, Achtung der Menschenrechte (einschließlich des Rechts auf Leben, des Rechts auf Versammlungsfreiheit und des Rechts auf Gesundheit), Armut und Einkommensungleichheit, Ungleichheit zwischen den Geschlechtern, Verfügbarkeit von und Zugang zu Gesundheitsfürsorge und Bildung, persönliche Sicherheit und Wohnraum, Ernährungssicherheit, demografischer Wandel, Arbeitsrechte und sozialer Zusammenhalt.

Der Anlageverwalter verwendet eine firmeneigene Scorecard, um die ökologischen, sozialen und die Unternehmensführung betreffenden Risiken für Unternehmensemittenten in Schwellenländern zu beurteilen. Für jede der ESG-Säulen hat der Anlageverwalter wesentliche Nachhaltigkeitsthemen ermittelt, zu denen unter anderem der Klimawandel, der verantwortungsvolle Umgang mit natürlichen Ressourcen, die Gleichstellung am Arbeitsplatz, die Arbeitsbedingungen, das Engagement in der Gemeinschaft, der Kundenschutz, Praktiken zur Korruptionsbekämpfung, die Zusammensetzung des Verwaltungsrats und die Transparenz gehören. Diese Faktoren werden auf qualitativer Basis anhand der Offenlegungen eines Unternehmens sowie der Interaktionen mit der Geschäftsführung beurteilt. Bei der Beurteilung von ESG-Risiken für Unternehmensemittenten aus Schwellenländern versucht der Anlageverwalter nicht nur zu berücksichtigen, ob die Emittenten ESG-Themen mittels Maßnahmen angegangen sind, sondern auch, ob sie i) Verbesserungspotenziale ermittelt haben, ii) konkrete Ziele zu deren Optimierung festgelegt haben und iii) die Fähigkeit unter Beweis gestellt haben, diese Ziele im Zeitverlauf zu erreichen.

Der Anlageverwalter konzentriert sich auf Emittenten, die Fortschritte bei der Verbesserung ihrer Nachhaltigkeitspraktiken erzielen, was sich in ihren ESG-Bewertungen widerspiegelt. Emittenten von Staatsanleihen, die extrem schwache ESG-Bewertungen in Kombination mit einer starken

Verschlechterung aufweisen, geben Anlass zu einer zusätzlichen Analyse, um die mit einer Investition verbundenen potenziellen Risiken zu verstehen. In Fällen, in denen die ESG-Bewertungen unter ein Strafmaß fallen, kann dies zum Ausschluss von Emittenten von Staatsanleihen führen.

Die Ausnahmen sind in Anhang II am Ende der Zusammenfassung dieses Fonds aufgeführt.

Staatsanleihen, die extrem schwache ESG-Bewertungen in Kombination mit einer starken Verschlechterung aufweisen, geben Anlass zu einer zusätzlichen Analyse, um die mit einer Investition verbundenen potenziellen Risiken zu verstehen. In Fällen, in denen die ESG-Bewertungen unter ein Strafmaß fallen, kann dies zum Ausschluss von Emittenten durch den Anlageverwalter führen.

Der Anlageverwalter verwendet außerdem einen direkten Dialog mit Unternehmen als Instrument zur Förderung ökologischer und sozialer Merkmale. Der Anlageverwalter ist bestrebt, mit Emittenten in Kontakt zu treten, um bewährte Praktiken zu fördern und ESG-Entwicklungen zu thematisieren. Im Hinblick auf die Berücksichtigung von ESG-Entwicklungen wird der Anlageverwalter versuchen, den Austausch mit Emittenten zu priorisieren, deren Erfolgsbilanz sich verschlechtert und/oder bei denen Mängel durch Kontroversen und/oder Vorfälle offensichtlich werden. Der Anlageverwalter strebt einen Austausch mit den Emittenten in allen Phasen des Anlagezyklus an.

Hauptrisiken in Verbindung mit einer Anlage im Emerging Markets Debt Fund: Der Fonds kann Risiken ausgesetzt sein, die direkt mit der Anlage in einzelnen Wertpapieren oder indirekt mit verschiedenen Instrumenten, einschließlich Anleihen, derivativen Instrumenten und anderen Finanzinstrumenten, verbunden sind. Außerdem können Währungsschwankungen erheblichen Einfluss auf die Wertentwicklung des Fonds haben. Weitere Risiken, die mit einer Anlage in den Fonds verbunden sind, werden im Abschnitt „Risikofaktoren - Alle Fonds“ beschrieben.

MIT DEM FONDS IST EIN HOHES RISIKONIVEAU VERBUNDEN UND MÖGLICHERWEISE IST ER NICHT FÜR ALLE ANLEGER GEEIGNET. Anleger sollten den Fonds nur für den offensiveren Teil ihres Portfolios in Betracht ziehen. Darüber hinaus richtet sich der Fonds an Anleger, die die mit einer Anlage in Wertpapieren von Schwellenländern verbundenen Risiken akzeptieren können. Natürlich kann nicht versichert werden, dass der Fonds sein Ziel erreicht. Es ist für langfristige Anleger ausgelegt.

Die von dem Fonds aufgelegten Anteilsklassen werden weiter unten im Abschnitt „Anteilsklassen“ beschrieben.

Das Marktengagement des Fonds wird anhand eines relativen Value-at-Risk (VaR)-Ansatzes berechnet, wie im Abschnitt „Risikomanagement“ näher beschrieben.

Anlageverwalter/Unteranlageverwalter: Der Fonds wird vom Anlageverwalter verwaltet. Der Anlageverwalter hat William Blair International Ltd, William Blair B.V. und William Blair International (Singapore) Pte. Ltd als Unteranlageverwalter des Fonds bestellt.

Mustervorlage für vorvertragliche Angaben zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: William Blair SICAV - **Unternehmenskennung (LEI-Code):**
Emerging Markets Debt Fund (der „Fonds“) **9845000A0593992B6540**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___ % <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___ %	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 0 % an nachhaltigen Investitionen <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU)2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Wir sind bestrebt, ökologische und soziale Merkmale während des gesamten Anlageprozesses im Einklang mit den folgenden drei Säulen zu bewerben:

1. Integration von ökologischen und sozialen Merkmalen (wie nachstehend definiert)
2. Zusammenarbeit mit Emittenten
3. Ausschluss von Investitionen

Alle Investitionen werden anhand ihres Engagements und ihres Managements in Bezug auf die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale (die „**ökologischen und sozialen Merkmale**“) bewertet:

- Umweltmerkmale, einschließlich der Anfälligkeit für physische und wirtschaftliche Auswirkungen des Klimawandels und sonstiger Naturkatastrophen, Bemühungen zur Eindämmung des Klimawandels, Risiken der Energiewende und Energiesicherheit sowie dem Umgang mit natürlichen Ressourcen.
- Soziale Merkmale wie Lebensstandard, Einkommensungleichheit, Achtung der Menschenrechte (einschließlich des Rechts auf Leben, des Rechts auf Versammlungsfreiheit und des Rechts auf Gesundheit), Armut und Einkommensungleichheit, Ungleichheit zwischen den Geschlechtern, Verfügbarkeit von und Zugang zu Gesundheitsfürsorge und Bildung, persönliche Sicherheit und Wohnraum, Ernährungssicherheit, demografischer Wandel, Arbeitsrechte und sozialer Zusammenhalt.

Für den Fonds wurde kein Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

William Blair Investment Management, LLC, der Anlageverwalter des Fonds (der „**Anlageverwalter**“), wird ein internes Nachhaltigkeitsbewertungssystem verwenden, um die Bewertung der ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds im Hinblick auf jede vom Fonds getätigte Anlage und das gesamte Portfolio zu messen.

Insbesondere wird der Anlageverwalter die seinen Anlagen zugewiesenen Bewertungen einsetzen, um die gewichtete durchschnittliche interne Nachhaltigkeitsbewertung zu berechnen, die auf das gesamte Portfolio des Fonds angewendet wird. Dies wird in regelmäßigen Abständen neu bewertet, um festzustellen, inwieweit der Fonds seine beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale im Laufe der Zeit erreicht hat.

Weitere Informationen zur internen Nachhaltigkeitsbewertungsmethode finden Sie im nachfolgenden Abschnitt über die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie des Fonds.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Entfällt

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Entfällt

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Entfällt

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Entfällt

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die Anlagen, die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegen, berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja,

Im Rahmen des fondsinternen Nachhaltigkeitsbewertungssystems werden die Investitionen anhand der ökologischen und sozialen Merkmale bewertet. Die ökologischen und sozialen Merkmale werden auch die nachteiligen Nachhaltigkeitsindikatoren berücksichtigen, die in Anhang I der technischen Regulierungsstandards für die Verordnung (EU) 2019/2088 (die „**SFDR-Maßnahmen der Stufe 2**“) aufgeführt sind.

Insbesondere bei staatlichen oder quasi-staatlichen Emittenten wird der Anlageverwalter die folgenden nachteiligen Nachhaltigkeitsindikatoren berücksichtigen:

15. THG-Emissionsintensität;

16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen; und

20. Durchschnittliche Leistung im Bereich Menschenrechte.

Insbesondere bei Unternehmen, in die investiert wird, wird der Anlageverwalter alle vierzehn obligatorischen nachteiligen Nachhaltigkeitsindikatoren aus Tabelle 1, Anhang I der SFDR-Maßnahmen der Stufe 2 berücksichtigen.

Weitere Informationen darüber, in welcher Weise der Fonds seine nachteiligen Auswirkungen berücksichtigt, sind dem SFDR-Anhang des Jahresberichts des Fonds zu entnehmen.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Anlagestrategie für dieses Finanzprodukt in Bezug auf ökologische oder soziale Merkmale nutzt während der Prüfung vor der Investition den Ausschluss bestimmter Investitionen und die Zuweisung von ESG-Bewertungen für Investitionen, die dann in den Investitionsprozess und das Scorecard-Ranking der Investitionen einfließen. Bestehende Anlagen werden überwacht, und der Anlageverwalter wird gegebenenfalls versuchen, mit dem Emittenten in Kontakt zu treten. Jede dieser Komponenten wird in der folgenden Frage näher beschrieben „*Wie sehen die verbindlichen Bestandteile der Anlagestrategie aus, die bei der Auswahl der Investitionen zur Erreichung der*

einzelnen von diesem Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“

● **Wie sehen die verbindlichen Bestandteile der Anlagestrategie aus, die bei der Auswahl der Investitionen zur Erreichung der einzelnen von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?**

1. *Vor der Anlage – Beschränkungen:* Der Fonds wird branchenübliche Screening-Instrumente Dritter einsetzen, um Ausschlusskriterien für sein investierbares Universum anzuwenden.

Der Fonds investiert nicht in:

- a. Unternehmen und staatsnahe bzw. staatliche Emittenten, die gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen;
 - b. Unternehmen und staatsnahe Emittenten, die in umstrittenen Sektoren Einnahmen aus der Herstellung oder Produktion von zivilen Schusswaffen und umstrittenen Waffen erzielen (wie in Anhang B näher beschrieben)
 - c. Unternehmen, die mehr als 5 % ihrer jährlichen Einnahmen (Umsatz) aus der Gewinnung/Produktion von Kraftwerkskohle erzielen;
 - d. Energieunternehmen, die mehr als 5 % ihrer Energieproduktion aus Kohle erzeugen;
 - e. Unternehmen, die Einnahmen aus der Tabak- oder Palmölproduktion erzielen.
2. *Vor der Anlage – Zuteilung von Nachhaltigkeitsbewertungen:* Der Anlageverwalter wird quantitative Daten über Emittenten direkt von den Emittenten/nationalen Quellen sowie von dritten Datenanbietern sowie öffentlichen Quellen in Bezug auf die ökologischen und sozialen Merkmale (wie oben dargelegt) einholen.

Der Anlageausschuss des Fonds bewertet diese quantitativen Daten in Kombination mit qualitativen Faktoren, die nach vernünftigem Ermessen als relevant erachtet werden (z. B. Wertentwicklung und Ausrichtung), um jede seiner Anlagen mit einer Bewertung zu versehen.

3. *Vor der Anlage – Nachhaltigkeitsbewertungen fließen in den Anlageprozess ein:* Die jedem Emittenten zugewiesene Bewertung seiner Leistung in Bezug auf die ökologischen und sozialen Merkmale fließt zusammen mit einer Beurteilung der finanziellen bzw. makroökonomischen Performance des Emittenten sowie der Bewertungen und technischen Faktoren seiner Wertpapiere in

den Anlageprozess ein. Der Fonds bettet die ökologischen und sozialen Merkmale in die quantitativen Bewertungsinstrumente des Anlageverwalters ein, die sich bei der Entscheidung, in ein bestimmtes Land zu investieren, auf eine Vielzahl von Parametern stützen, darunter auch auf die Ergebnisse seines eigenen Modells für Länderrisiken. Diese Bewertungen bestimmen direkt den Umfang und den Überzeugungsgrad der einzelnen Positionen. Die Fondsstrukturierung richtet sich folglich nach der Leistung eines Emittenten in Bezug auf Nachhaltigkeitsmaßnahmen, zu denen auch die oben genannten ökologischen und sozialen Merkmale gehören.

4. *(Nur für Quasi-Staats- und Unternehmensemittenten) Vor der Anlage – Scorecard-Ranking:* Die Emittenten werden nach der ihnen zugewiesenen Bewertung aus dem internen ESG-Scorecard-System des Fonds eingestuft. Diese Bewertungen informieren über den Umfang und den Überzeugungsgrad der einzelnen Positionen.

5. *Während der Anlage - Überwachung:* Während des gesamten Anlagezeitraums sammelt der Fonds Informationen über seine Anlagen bzw. die Emittenten im Hinblick auf ihre Leistung im Vergleich zu den ökologischen und sozialen Merkmalen. Die den Anlagen des Fonds zugewiesene ESG-Bewertung wird regelmäßig neu bewertet und aktualisiert, um neuen relevanten Informationen oder Entwicklungen Rechnung zu tragen.

Der Anlageausschuss bewertet vierteljährlich für die letzte Bewertung für jeden Emittenten und kann die Allokation des Fondsportfolios entsprechend überdenken. Eine kontinuierlich Verschlechterung der Wertentwicklung einer Anlage im Vergleich zu den ökologischen und sozialen Merkmalen, welche bestimmte Schwellenwerte überschreitet, kann zum Ausschluss aus dem Portfolio des Fonds führen.

6. *Während der Anlage - Positionierung:* Stellt der Anlageverwalter fest, dass ein Emittent seine Leistung im Hinblick auf das fondsinterne Nachhaltigkeitsbewertungssystem verbessern kann, wird er versuchen, mit dem Emittenten in Kontakt zu treten, um (i) bewährte Verfahren im Sinne der ESG-Richtlinien und (ii) eine Verbesserung der festgestellten Mängel oder der nachlassenden Leistung im Hinblick auf die ökologischen und sozialen Merkmale zu fördern.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Das Negativscreening dient dazu, Emittenten in kontroversen Sektoren auszuschließen. Es ist unmöglich, auf einer zukunftsgerichteten Basis zu wissen, wie das spezifische Spektrum der schädlichen Auswirkungen aussehen könnte und/oder wie hoch der Prozentsatz der Unternehmen ist, in die der Fonds sonst investieren würde, die solche Auswirkungen haben könnten. Daher ist der Fonds nicht verpflichtet, das Universum potenzieller Investitionen um einen bestimmten Prozentsatz zu reduzieren. Der Gesamtumfang der vom Fonds in Betracht gezogenen Investitionen und das Ausmaß, in dem dieser verringert wird, hängt letztlich von externen Marktfaktoren ab.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie gestaltet sich die Politik zur Bewertung der guten Unternehmensführung in den Unternehmen, in die investiert wird?**

In der Vorinvestitionsphase wird der Anlageverwalter bei der Bewertung der quantitativen Daten über die Emittenten auch die Praktiken einer verantwortungsvollen Unternehmensführung berücksichtigen.

Der Anlageverwalter bewertet diese quantitativen Daten in Kombination mit qualitativen Faktoren, die nach vernünftigem Ermessen als relevant erachtet werden (z. B. Wertentwicklung und Ausrichtung), um jeder seiner Anlagen eine Bewertung im Rahmen des internen Nachhaltigkeitsbewertungssystems des Fonds zuzuweisen.

Bei staatlichen Emittenten bewertet der Anlageverwalter die Länder anhand von Kriterien wie politische Stabilität, Effizienz der Regierung und der Regulierungsbehörden, institutionelle Stärke, Korruptionsniveau und Rechtsstaatlichkeit.

Bei Unternehmensemittenten wird der Anlageverwalter bei der Bewertung ihrer Governance-Praktiken die folgenden vier Faktoren berücksichtigen.

1. *Corporate Governance* – d. h. die Rolle des CEO/Vorsitzenden, Analyse der Zusammensetzung des Verwaltungsrats (einschließlich Erfahrung, Unabhängigkeitsgrad, Vielfalt, Offenlegung), Vergütungsrahmen und die Rolle des Prüfungsausschusses.
2. *Korruptionsbekämpfung* – d. h. alle Strategien und Überwachungsmaßnahmen, Kanäle für Whistleblower, Offenlegung von Fällen/Interessenkonflikten und Konfliktlösungsmethoden.
3. *Risikomanagement* – d. h. die HSE/ESG-Aufsicht, die Einhaltung globaler Standards wie die Grundsätze des UN Global Compact oder die Verpflichtung zu den SDG-Kriterien sowie die Abschlussprüfungshistorie des Unternehmens.
4. *Transparenz* – Qualität und Häufigkeit der Offenlegung durch das Unternehmen und Zugang zu den Anlegern.

In der Investitionsphase wird der Anlageverwalter weiterhin Daten im Zusammenhang mit seinen Investitionen und deren Good Governance-Praktiken überwachen und überprüfen. Der Fonds wird mit den Vorständen von Unternehmensemittenten zusammenarbeiten, um sicherzustellen, dass diese Vorstände für die Behandlung von Fragen der guten Unternehmensführung verantwortlich sind.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

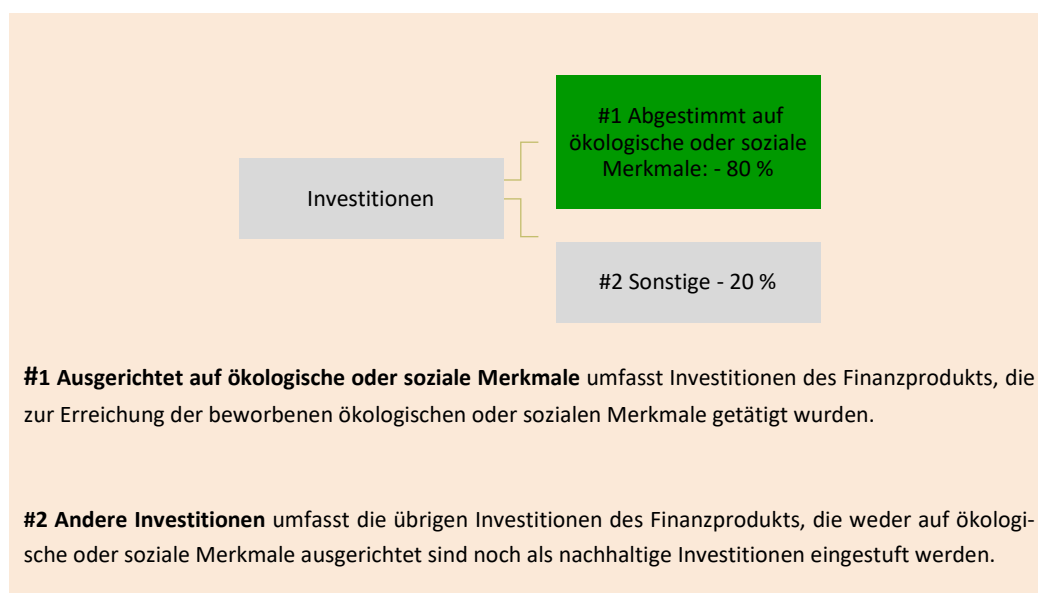
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

#1 Abgestimmt auf ökologische oder soziale Merkmale: Der Fonds investiert in festverzinsliche Instrumente in Hart- und Lokalwährung, die von Staaten, staatsnahen Emittenten und Unternehmen in Schwellenländern ausgegeben werden. Das Anlagespektrum für jeden Emittenten umfasst alle Instrumente. Ausgewiesene Anleihen (grüne, soziale und nachhaltige (verknüpfte) Anleihen) werden in die für jeden Emittenten durchgeführte relative Wertanalyse einbezogen. Wir können daher in diese Instrumente investieren und tun dies auch. Wir streben jedoch kein Mindestengagement in solchen Instrumenten an.

#2 Sonstige, siehe unten



- **Inwiefern werden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale durch den Einsatz von Derivaten erreicht?**

Bei den vom Fonds eingesetzten Derivaten werden keine ökologischen oder sozialen Schutzmaßnahmen angewandt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, beinhalten die Kriterien für **fossile Gase** Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Für die **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Entsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Mit Blick auf die an der Taxonomie ausgerichteten ökologisch nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 (17) der SFDR verpflichten sich der Fonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen zu tätigen, so dass solche Anlagen derzeit möglicherweise nicht als ökologisch nachhaltige Anlagen im Sinne von Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung eingestuft werden. In diesem Sinne können keine Angaben zu einem wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel gemäß Artikel 9 der Taxonomie-Verordnung gemacht werden, und in Übereinstimmung mit den Artikeln 5 und 6 der Taxonomie-Verordnung ist das Ausmaß der Investitionen, die dem Fonds zugrunde liegen, in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig eingestuft werden, daher derzeit gleich Null (0 %).

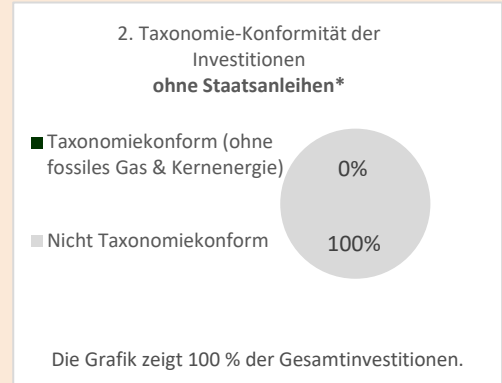
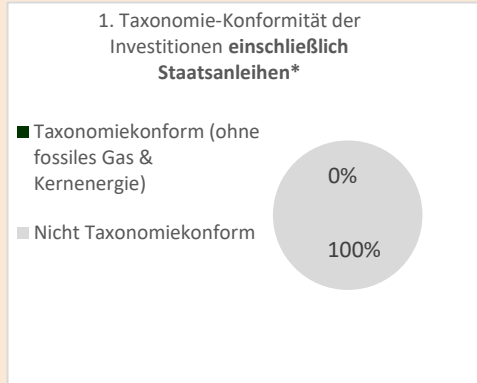
Der Anlageverwalter behält diese Situation aktiv im Auge. Sollte der Anlageverwalter in Zukunft beschließen, sich zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen mit einem an der EU-Taxonomie ausgerichteten Umweltziel zu verpflichten, wird der Anlageverwalter die oben genannten Beschreibungen zur Verfügung stellen; in diesem Fall wird dieser Anhang entsprechend aktualisiert.

● Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen??

- Ja:
 In fossiles Gas In Kernenergie
 Nein

² Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie wesentlich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links. Die vollständigen Kriterien für Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, bei denen es sich nicht um Staatsanleihen handelt.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

0 %

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in „Übergangs- und Ermöglichungsmaßnahmen“ zu investieren.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

0 %

Da diese sowohl ökologische als auch soziale Ziele umfassen, ist es nicht möglich, in jedem Fall spezifische Mindestanteile für ökologische und soziale Investitionen festzulegen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

0 % (siehe oben).



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Zu den „sonstigen“ Anlagen, die nicht auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind, gehören Barmittel, die der Fonds zu Liquiditätszwecken hält, und vom Fonds verwendete Derivate bis zu einer Höhe von 20 %. Für diese Investitionen werden keine ökologischen oder sozialen Schutzmaßnahmen angewandt.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Entfällt

- *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*

Entfällt

- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

Entfällt

- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

Entfällt

- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

Entfällt



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://im.williamblair.com/investments/resources-non-us#sfd-r-tab>

Emerging Markets Debt Hard Currency Fund

Dieser Fonds fördert ökologische und soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 (1) der SFDR

Anlageziel: Der Emerging Markets Debt Hard Currency Fund strebt die Erzielung risikobereinigter Erträge durch Anlagen in auf Hartwährung lautende Schuldtitel an, die in Schwellenländern ausgegeben werden.

Grundlegende Anlagestrategien: In einem normalen Marktumfeld wird der Fonds in übertragbare Wertpapiere und festverzinsliche Geldmarktinstrumente investieren, die von öffentlichen oder privaten Emittenten in Entwicklungsländern ausgegeben werden, die man häufig als „**Schwellenmärkte**“ bezeichnet. Die Mehrzahl der Anlagen wird in Süd- und Zentralamerika (einschließlich der Karibik), Zentraleuropa, Osteuropa, Asien, Afrika und Nahost durchgeführt. Anlagen werden insbesondere in solchen Ländern durchgeführt, wo der Anlageverwalter die spezifischen politischen, ökonomischen und ESG-Risiken beurteilen kann. Der Fonds kann in Schuldtitel mit jeglicher Laufzeit oder jeglichem Credit Rating investieren, einschließlich Wertpapiere mit Investment Grade, Wertpapieren unter dem Investment Grade sowie Wertpapiere ohne Rating. Der Fonds kann auch bis zu maximal 10 % des Nettovermögens des Fonds in belastete oder ausgefallene Schuldtitel. Notleidende Wertpapiere sind Wertpapiere von Emittenten in einer extrem schwachen Finanzlage oder von Emittenten, deren Finanzlage sich verschlechtert, was sich auf ihre künftige Zahlungsfähigkeit auswirken wird. Notleidende Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen der Emittent nicht in der Lage ist, Zinszahlungen zu leisten oder das Kapital rechtzeitig zurückzuzahlen.

Ein Großteil der Anlagen wird in Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von Investment Grade getätigt und der Fonds kann ergänzend in Wertpapiere mit Investment Grade-Rating sowie in nicht bewertete Wertpapiere investieren, wobei der Anlageverwalter in Bezug auf nicht bewertete Wertpapiere eine eigene Analyse durchführt, um die Bonität dieser Wertpapiere zu beurteilen.

Zur Erläuterung: Unter normalen Marktbedingungen liegt die durchschnittliche Bewertung des Fondsportfolios in der Regel zwischen B- und B+.

Für die Zwecke dieses Fonds umfassen „**Übertragbare Wertpapiere**“, die vom öffentlichen und/oder privaten Sektor ausgegeben werden, hauptsächlich festverzinsliche Anleihen, Optionsanleihen und Wandelanleihen, Anleihen, die sich aus der Umstrukturierung von Konsortialkrediten oder Bankkrediten (z. B. „Brady“ Anleihen) ergeben sowie verbrieft und nachrangige Anleihen. Für die Zwecke dieses Fonds umfasst der Begriff „**Geldmarktinstrumente**“ hauptsächlich, aber nicht ausschließlich, Anlagen in Einlagen, Commercial Papers, kurzfristigen Anleihen, Schatzanweisungen sowie verbrieft Anleihen. Diese Auflistung ist nicht erschöpfend. Der Fonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in ergänzende Vermögenswerte wie z. B. Sichteinlagen investieren, wie in Absatz 2) b) von Anhang A „*Anlagemöglichkeiten und -beschränkungen*“ näher beschrieben.

Anlagen werden ausschließlich in Wertpapieren vorgenommen, die auf die Währungen der Mitgliedsländer der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („**OECD**“) lauten. Der Anlageverwalter wird jedoch grundsätzlich das mit diesen Anlagen verbundene Währungsrisiko absichern. Dies kann durch Absicherung des Währungsrisikos in Bezug auf die Referenzwährung der Vermögenswerte erfolgen, die auf andere Währungen lauten, als die Referenzwährung des Fonds und zwar durch den Einsatz von Techniken und Finanzinstrumenten, die im Anhang B dieses Prospekts beschrieben sind. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass durch einen Währungsabsicherungsprozess möglicherweise keine präzise Absicherung vorgenommen werden kann. Darüber hinaus besteht keine Garantie, dass die Absicherung komplett erfolgreich sein wird. Anleger in abgesicherten Klassen können ein Engagement in anderen Währungen als der Währung der abgesicherten Klasse haben.

„**Hartwährung**“ bezieht sich auf die Anlagewährungen des Fonds. Die Vermögenswerte, in die der Fonds investiert, lauten auf die Währungen von ökonomisch und politisch stabilen Länder, die Mitglieder der OECD sind.

Zu Vergleichszwecken wird der Fonds am JPMorgan Emerging Markets Bond Index (EMBI) Global Diversified gemessen; abgesicherte Anteilklassen werden an den jeweiligen abgesicherten Versionen dieses Index gemessen. Der Fonds wird aktiv im Rahmen seiner Zielsetzung verwaltet und ist nicht von einer Benchmark abhängig.

Der Fonds kann auch ergänzend in andere übertragbare Wertpapiere investieren (einschließlich Optionsscheine auf übertragbare Wertpapiere bis zu maximal 10 % des Nettovermögens des Fonds), CoCos (bis zu maximal 10 % des Nettovermögens des Fonds), Geldmarktinstrumente, Rule 144A und Regulations S Anleihen, Anteile von OGAW und sonstige OGA und Einlagen.

Anlagen in OGAWs und OGAs dürfen jedoch insgesamt 10 % des Nettovermögens nicht übersteigen. Wenn der Fonds in Optionsscheine auf übertragbare Wertpapiere investiert, ist zu beachten, dass der Nettoinventarwert des Fonds aufgrund der höheren Volatilität des Optionsscheinwerts stärker schwanken kann, als wenn der Fonds in die zugrunde liegenden Vermögenswerte investiert wäre.

Der Fonds kann Derivate zu Absicherungszwecken und für ein effizientes Portfoliomanagement einsetzen. Der Gesamtwert der nicht verrechneten Short-Position des Fonds in Derivaten zu Absicherungszwecken darf den Gesamtmarktwert der entsprechenden vom Fonds gehaltenen Wertpapiere nicht übersteigen, und das Risiko der nicht verrechneten Position in Derivaten, die der Fonds zur Steigerung der Anlageeffizienz hält, darf vierzig Prozent (40 %) des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen. Im Einzelnen kann der Fonds auch derivative Finanzinstrumente einsetzen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die folgenden: (i) Optionen und Terminkontrakte auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente; (ii) Terminkontrakte und Optionen auf Indizes; (iii) Terminkontrakte, Optionen und Zinsswaps; (iv) Performance Swaps; (v) Total Return Swaps (in Bezug auf zulässige Vermögenswerte im Sinne des OGA-Gesetzes, die unter die Anlagepolitik des Fonds fallen und in erster Linie als Absicherungsmechanismus zur

Verringerung des Gesamtrisikos des Portfolios im Falle von Marktinstabilität dienen); (vi) Devisenterminkontrakte, Devisenkontrakte- und -transaktionen, Devisenkauf- und -verkaufsoptionen und Währungsswaps; (vii) derivative Finanzinstrumente in Verbindung mit Kreditrisiken namentlich Kreditderivate wie Credit Default Swaps, Indizes und Wertpapierkörbe. Gelegentlich kann der Fonds Total Return Swaps einsetzen, um das Marktengagement beizubehalten oder gegebenenfalls zu erhöhen. Weitere Informationen zu den Techniken und Instrumenten, die der Fonds (gemäß seiner in dieser Zusammenfassung dargelegten Anlagepolitik) einsetzen kann, finden Sie in Anhang B mit dem Titel „*Investment-Know-How*“.

Der Fonds investiert nicht aktiv in Aktien, kann aber Aktien aus einer Umstrukturierung oder einer anderen Unternehmensmaßnahme erhalten. Derartige Aktien sollen unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anleger so schnell wie möglich verkauft werden.

Die vom Fonds vorgenommenen Investitionen unterliegen spezifischen Faktoren, sie sind nicht mit Investitionen in den großen Industrieländern vergleichbar. In der Vergangenheit haben einige Entwicklungsländer die Zahlung ihrer Auslandsschulden, einschließlich der Zinsen und des Kapitals, für Emittenten aus dem öffentlichen und privaten Sektor ausgesetzt oder eingestellt. Diese Faktoren können ebenfalls dazu führen, dass die vom Fonds gehaltenen Positionen weniger liquide oder sogar illiquide werden.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, wesentliche ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Faktoren (ESG) in seinen Anlageprozess zu integrieren. Die Bewertung der aktuellen und potenziellen Portfoliopositionen durch den Anlageverwalter umfasst eine Analyse der anwendbaren ESG-Faktoren. Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass ein solider, disziplinierter Research-Prozess dazu beiträgt, Fehlbewertungen bei Schultiteln aus Schwellenländern zu erkennen. Das Investmentteam des Fonds integriert ESG-Faktoren in ein strukturiertes, quantitatives und qualitatives Verfahren, das darauf ausgelegt ist, eine ganzheitliche Bewertung der Chancen und Risiken eines Emittenten zu geben.

Die Bewertung von ESG-Faktoren für Emittenten von Staatsanleihen aus Schwellenländern durch den Anlageverwalter basiert auf einem firmeneigenen Bewertungsmodell, das Daten von Drittanbietern, die als zuverlässig erachtet werden, sowie öffentlich zugängliche Quellen einbezieht. Der Anlageverwalter integriert ESG-Faktoren in seine Bewertungsinstrumente und stützt sich bei der Entscheidung, in ein Land zu investieren, auf eine Vielzahl von Parametern, darunter auch auf die Ergebnisse seines eigenen Modells für Länderrisiken. Zu den Governance-Faktoren, die der Anlageverwalter in diesem Verfahren systematisch erfassen möchte, gehören Kriterien wie politische Stabilität, Effizienz der Regierung und der Regulierungsbehörden, institutionelle Stärke, Korruptionsniveau und Rechtsstaatlichkeit. Bei der Einbeziehung von ökologischen Faktoren ist der Anlageverwalter bestrebt, eine Anfälligkeit für physische und wirtschaftliche Auswirkungen des Klimawandels und sonstiger Naturkatastrophen, Risiken der Energiewende und Energiesicherheit sowie dem Umgang mit natürlichen Ressourcen zu erfassen. Zudem bezieht der Anlageverwalter soziale Faktoren ein wie Lebensstandard, Einkommensungleichheit, Achtung der Menschenrechte

(einschließlich des Rechts auf Leben, des Rechts auf Versammlungsfreiheit und des Rechts auf Gesundheit), Armut und Einkommensungleichheit, Ungleichheit zwischen den Geschlechtern, Verfügbarkeit von und Zugang zu Gesundheitsfürsorge und Bildung, persönliche Sicherheit und Wohnraum, Ernährungssicherheit, demografischer Wandel, Arbeitsrechte und sozialer Zusammenhalt.

Der Anlageverwalter verwendet eine firmeneigene Scorecard, um die ökologischen, sozialen und die Unternehmensführung betreffenden Risiken für Unternehmenemittenten in Schwellenländern zu beurteilen. Für jede der ESG-Säulen hat der Anlageverwalter wesentliche Nachhaltigkeitsthemen ermittelt, zu denen unter anderem der Klimawandel, der verantwortungsvolle Umgang mit natürlichen Ressourcen, die Gleichstellung am Arbeitsplatz, die Arbeitsbedingungen, das Engagement in der Gemeinschaft, der Kundenschutz, Praktiken zur Korruptionsbekämpfung, die Zusammensetzung des Verwaltungsrats und die Transparenz gehören. Diese Faktoren werden auf qualitativer Basis anhand der Offenlegungen eines Unternehmens sowie der Interaktionen mit der Geschäftsführung beurteilt. Bei der Beurteilung von ESG-Risiken für Unternehmenemittenten aus Schwellenländern versucht der Anlageverwalter nicht nur zu berücksichtigen, ob die Emittenten ESG-Themen mittels Maßnahmen angegangen sind, sondern auch, ob sie i) Verbesserungspotenziale ermittelt haben, ii) konkrete Ziele zu deren Optimierung festgelegt haben und iii) die Fähigkeit unter Beweis gestellt haben, diese Ziele im Zeitverlauf zu erreichen.

Der Anlageverwalter konzentriert sich auf Emittenten, die Fortschritte bei der Verbesserung ihrer Nachhaltigkeitspraktiken erzielen, was sich in ihren ESG-Bewertungen widerspiegelt. Emittenten von Staatsanleihen, die extrem schwache ESG-Bewertungen in Kombination mit einer starken Verschlechterung aufweisen, geben Anlass zu einer zusätzlichen Analyse, um die mit einer Investition verbundenen potenziellen Risiken zu verstehen. In Fällen, in denen die ESG-Bewertungen unter ein Strafmaß fallen, kann dies zum Ausschluss von Emittenten von Staatsanleihen führen.

Die Ausnahmen sind in Anhang II am Ende der Zusammenfassung dieses Fonds aufgeführt.

Staatsanleihen, die extrem schwache ESG-Bewertungen in Kombination mit einer starken Verschlechterung aufweisen, geben Anlass zu einer zusätzlichen Analyse, um die mit einer Investition verbundenen potenziellen Risiken zu verstehen. In Fällen, in denen die ESG-Bewertungen unter ein Strafmaß fallen, kann dies zum Ausschluss von Emittenten durch den Anlageverwalter führen.

Der Anlageverwalter verwendet außerdem einen direkten Dialog mit Unternehmen als Instrument zur Förderung ökologischer und sozialer Merkmale. Der Anlageverwalter ist bestrebt, mit Emittenten in Kontakt zu treten, um bewährte Praktiken zu fördern und ESG-Entwicklungen zu thematisieren. Im Hinblick auf die Berücksichtigung von ESG-Entwicklungen wird der Anlageverwalter versuchen, den Austausch mit Emittenten zu priorisieren, deren Erfolgsbilanz sich verschlechtert und/oder bei denen Mängel durch Kontroversen und/oder Vorfälle offensichtlich werden. Der Anlageverwalter strebt einen Austausch mit den Emittenten in allen Phasen des Anlagezyklus an.

Hauptrisiken der Anlage in den Emerging Markets Debt Hard Currency Fund: Der Fonds kann Risiken unmittelbar durch Anlage in einzelnen Wertpapieren oder indirekt durch verschiedene Instrumente, einschließlich Anleihen, derivative Instrumente oder sonstige Finanzinstrumente unterliegen. Weitere Risiken, die mit einer Anlage in den Fonds verbunden sind, werden im Abschnitt „*Risikofaktoren - Alle Fonds*“ beschrieben.

MIT DEM FONDS IST EIN HOHES RISIKONIVEAU VERBUNDEN UND MÖGLICHERWEISE IST ER NICHT FÜR ALLE ANLEGER GEEIGNET. Anleger sollten den Fonds nur für den offensiveren Teil ihres Portfolios in Betracht ziehen. Darüber hinaus richtet sich der Fonds an Anleger, die die mit einer Anlage in Wertpapieren von Schwellenländern verbundenen Risiken akzeptieren können. Natürlich kann nicht versichert werden, dass der Fonds sein Ziel erreicht. Es ist für langfristige Anleger ausgelegt.

Die von dem Fonds aufgelegten Anteilklassen werden weiter unten im Abschnitt „*Anteilklassen*“ beschrieben.

Das Marktengagement des Fonds wird anhand eines relativen Value-at-Risk (VaR)-Ansatzes berechnet, wie im Abschnitt „*Risikomanagement*“ näher beschrieben.

Anlageverwalter/Unteranlageverwalter: Der Fonds wird von William Blair Investment Management, LLC verwaltet. Der Anlageverwalter hat William Blair International Ltd, William Blair B.V. und William Blair International (Singapore) Pte. Ltd als Unteranlageverwalter des Fonds bestellt.

Mustervorlage für vorvertragliche Angaben zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: William Blair SICAV - Emerging Markets Debt Hard Currency Fund („Fonds“)

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300I304F0KPO5IU53

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ % <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____ %	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 0 % an nachhaltigen Investitionen <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU)2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Wir sind bestrebt, ökologische und soziale Merkmale während des gesamten Anlageprozesses im Einklang mit den folgenden drei Säulen zu bewerben:

1. Integration von ökologischen und sozialen Merkmalen (wie nachstehend definiert)
2. Zusammenarbeit mit Emittenten
3. Ausschluss von Investitionen

Alle Investitionen werden anhand ihres Engagements und ihres Managements in Bezug auf die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale (die „**ökologischen und sozialen Merkmale**“) bewertet:

- Umweltmerkmale, einschließlich der Anfälligkeit für physische und wirtschaftliche Auswirkungen des Klimawandels und sonstiger Naturkatastrophen, Bemühungen zur Eindämmung des Klimawandels, Risiken der Energiewende und Energiesicherheit sowie dem Umgang mit natürlichen Ressourcen.
- Soziale Merkmale wie Lebensstandard, Einkommensungleichheit, Achtung der Menschenrechte (einschließlich des Rechts auf Leben, des Rechts auf Versammlungsfreiheit und des Rechts auf Gesundheit), Armut und Einkommensungleichheit, Ungleichheit zwischen den Geschlechtern, Verfügbarkeit von und Zugang zu Gesundheitsfürsorge und Bildung, persönliche Sicherheit und Wohnraum, Ernährungssicherheit, demografischer Wandel, Arbeitsrechte und sozialer Zusammenhalt.

Für den Fonds wurde kein Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

William Blair Investment Management, LLC, der Anlageverwalter des Fonds (der „**Anlageverwalter**“), wird ein internes Nachhaltigkeitsbewertungssystem verwenden, um die Bewertung der ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds im Hinblick auf jede vom Fonds getätigte Anlage und das gesamte Portfolio zu messen.

Insbesondere wird der Anlageverwalter die seinen Anlagen zugewiesenen Bewertungen einsetzen, um die gewichtete durchschnittliche interne Nachhaltigkeitsbewertung zu berechnen, die auf das gesamte Portfolio des Fonds angewendet wird. Dies wird in regelmäßigen Abständen neu bewertet, um festzustellen, inwieweit der Fonds seine beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale im Laufe der Zeit erreicht hat.

Weitere Informationen zur internen Nachhaltigkeitsbewertungsmethode finden Sie im nachfolgenden Abschnitt über die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie des Fonds.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Entfällt

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Entfällt

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Entfällt

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Entfällt

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die Anlagen, die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegen, berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja,

Im Rahmen des fondsinternen Nachhaltigkeitsbewertungssystems werden die Investitionen anhand der ökologischen und sozialen Merkmale bewertet. Die ökologischen und sozialen Merkmale werden auch die nachteiligen Nachhaltigkeitsindikatoren berücksichtigen, die in Anhang I der technischen Regulierungsstandards für die Verordnung (EU) 2019/2088 (die „**SFDR-Maßnahmen der Stufe 2**“) aufgeführt sind.

Insbesondere bei staatlichen oder quasi-staatlichen Emittenten wird der Anlageverwalter die folgenden nachteiligen Nachhaltigkeitsindikatoren berücksichtigen:

15. THG-Emissionsintensität;

16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen; und

20. Durchschnittliche Leistung im Bereich Menschenrechte.

Insbesondere bei Unternehmen, in die investiert wird, wird der Anlageverwalter alle vierzehn obligatorischen nachteiligen Nachhaltigkeitsindikatoren aus Tabelle 1, Anhang I der SFDR-Maßnahmen der Stufe 2 berücksichtigen.

Weitere Informationen darüber, in welcher Weise der Fonds seine nachteiligen Auswirkungen berücksichtigt, sind dem SFDR-Anhang des Jahresberichts des Fonds zu entnehmen.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie

dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Anlagestrategie für dieses Finanzprodukt in Bezug auf ökologische oder soziale Merkmale nutzt während der Prüfung vor der Investition den Ausschluss bestimmter Investitionen und die Zuweisung von ESG-Bewertungen für Investitionen, die dann in den Investitionsprozess und das Scorecard-Ranking der Investitionen einfließen. Bestehende Anlagen werden überwacht, und der Anlageverwalter wird gegebenenfalls versuchen, mit dem Emittenten in Kontakt zu treten. Jede dieser Komponenten wird in der folgenden Frage näher beschrieben „*Wie sehen die verbindlichen Bestandteile der Anlagestrategie aus, die bei der Auswahl der Investitionen zur Erreichung der einzelnen von diesem Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?*“

● **Wie sehen die verbindlichen Bestandteile der Anlagestrategie aus, die bei der Auswahl der Investitionen zur Erreichung der einzelnen von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?**

1. *Vor der Anlage – Beschränkungen:* Der Fonds wird branchenübliche Screening-Instrumente Dritter einsetzen, um Ausschlusskriterien für sein investierbares Universum anzuwenden.

Der Fonds investiert nicht in:

- a. Unternehmen und staatsnahe bzw. staatliche Emittenten, die gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen;
 - b. Unternehmen und staatsnahe Emittenten, die in umstrittenen Sektoren Einnahmen aus der Herstellung oder Produktion von zivilen Schusswaffen und umstrittenen Waffen erzielen (wie in Anhang B näher beschrieben)
 - c. Unternehmen, die mehr als 5 % ihrer jährlichen Einnahmen (Umsatz) aus der Gewinnung/Produktion von Kraftwerkskohle erzielen;
 - d. Energieunternehmen, die mehr als 5 % ihrer Energieproduktion aus Kohle erzeugen;
 - e. Unternehmen, die Einnahmen aus der Tabak- oder Palmölproduktion erzielen.
2. *Vor der Anlage – Zuteilung von Nachhaltigkeitsbewertungen:* Der Anlageverwalter wird quantitative Daten über Emittenten direkt von den Emittenten/nationalen Quellen sowie von dritten Datenanbietern sowie öffentlichen Quellen in Bezug auf die ökologischen und sozialen Merkmale (wie oben dargestellt) einholen.

Der Anlageausschuss des Fonds bewertet diese quantitativen Daten in Kombination mit qualitativen Faktoren, die nach vernünftigem Ermessen als relevant erachtet werden (z. B. Wertentwicklung und Ausrichtung), um jede seiner Anlagen mit einer Bewertung zu versehen.

3. *Vor der Anlage – Nachhaltigkeitsbewertungen fließen in den Anlageprozess ein:* Die jedem Emittenten zugewiesene Bewertung seiner Leistung in Bezug auf die ökologischen und sozialen Merkmale fließt zusammen mit einer Beurteilung der finanziellen bzw. makroökonomischen Performance des Emittenten sowie der Bewertungen und technischen Faktoren seiner Wertpapiere in den Anlageprozess ein. Der Fonds bettet die ökologischen und sozialen Merkmale in die quantitativen Bewertungsinstrumente des Anlageverwalters ein, die sich bei der Entscheidung, in ein bestimmtes Land zu investieren, auf eine Vielzahl von Parametern stützen, darunter auch auf die Ergebnisse seines eigenen Modells für Länderrisiken. Diese Bewertungen bestimmen direkt

den Umfang und den Überzeugungsgrad der einzelnen Positionen. Die Fondsstrukturierung richtet sich folglich nach der Leistung eines Emittenten in Bezug auf Nachhaltigkeitsmaßnahmen, zu denen auch die oben genannten ökologischen und sozialen Merkmale gehören.

4. *(Nur für Quasi-Staats- und Unternehmensemittenten) Vor der Anlage – Scorecard-Ranking:* Die Emittenten werden nach der ihnen zugewiesenen Bewertung aus dem internen ESG-Scorecard-System des Fonds eingestuft. Diese Bewertungen informieren über den Umfang und den Überzeugungsgrad der einzelnen Positionen.
5. *Während der Anlage - Überwachung:* Während des gesamten Anlagezeitraums sammelt der Fonds Informationen über seine Anlagen bzw. die Emittenten im Hinblick auf ihre Leistung im Vergleich zu den ökologischen und sozialen Merkmalen. Die den Anlagen des Fonds zugewiesene ESG-Bewertung wird regelmäßig neu bewertet und aktualisiert, um neuen relevanten Informationen oder Entwicklungen Rechnung zu tragen.

Der Anlageausschuss bewertet vierteljährlich die letzte Bewertung für jeden Emittenten und kann die Allokation des Fondsportfolios entsprechend überdenken. Eine kontinuierliche Verschlechterung der Wertentwicklung einer Anlage im Vergleich zu den ökologischen und sozialen Merkmalen, welche bestimmte Schwellenwerte überschreitet, kann zum Ausschluss aus dem Portfolio des Fonds führen.

6. *Während der Anlage - Positionierung:* Stellt der Anlageverwalter fest, dass ein Emittent seine Leistung im Hinblick auf das fondsinterne Nachhaltigkeitsbewertungssystem verbessern kann, wird er versuchen, mit dem Emittenten in Kontakt zu treten, um (i) bewährte Verfahren im Sinne der ESG-Richtlinien und (ii) eine Verbesserung der festgestellten Mängel oder der nachlassenden Leistung im Hinblick auf die ökologischen und sozialen Merkmale zu fördern.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Das Negativscreening dient dazu, Emittenten in kontroversen Sektoren auszuschließen. Es ist unmöglich, auf einer zukunftsgerichteten Basis zu wissen, wie das spezifische Spektrum der schädlichen Auswirkungen aussehen könnte und/oder wie hoch der Prozentsatz der Unternehmen ist, in die der Fonds sonst investieren würde, die solche Auswirkungen haben könnten. Daher ist der Fonds nicht verpflichtet, das Universum potenzieller Investitionen um einen bestimmten Prozentsatz zu reduzieren. Der Gesamtumfang der vom Fonds in Betracht gezogenen Investitionen und das Ausmaß, in dem dieser verringert wird, hängt letztlich von externen Marktfaktoren ab.

● ***Wie gestaltet sich die Politik zur Bewertung der guten Unternehmensführung in den Unternehmen, in die investiert wird?***

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steu-

In der Vorinvestitionsphase wird der Anlageverwalter bei der Bewertung der quantitativen Daten über die Emittenten auch die Praktiken einer verantwortungsvollen Unternehmensführung berücksichtigen.

Der Anlageverwalter bewertet diese quantitativen Daten in Kombination mit qualitativen Faktoren, die nach vernünftigem Ermessen als relevant erachtet werden (z. B. Wertentwicklung und Ausrichtung), um jeder seiner Anlagen eine Bewertung im Rahmen des internen Nachhaltigkeitsbewertungssystems des Fonds zuzuweisen.

Bei staatlichen Emittenten bewertet der Anlageverwalter die Länder anhand von Kriterien wie politische Stabilität, Effizienz der Regierung und der Regulierungsbehörden, institutionelle Stärke, Korruptionsniveau und Rechtsstaatlichkeit.

Bei Unternehmensemittenten wird der Anlageverwalter bei der Bewertung ihrer Governance-Praktiken die folgenden vier Faktoren berücksichtigen.

1. *Corporate Governance* – d. h. die Rolle des CEO/Vorsitzenden, Analyse der Zusammensetzung des Verwaltungsrats (einschließlich Erfahrung, Unabhängigkeitsgrad, Vielfalt, Offenlegung), Vergütungsrahmen und die Rolle des Prüfungsausschusses.
2. *Korruptionsbekämpfung* – d. h. alle Strategien und Überwachungsmaßnahmen, Kanäle für Whistleblower, Offenlegung von Fällen/Interessenkonflikten und Konfliktlösungsmethoden.
3. *Risikomanagement* – d. h. die HSE/ESG-Aufsicht, die Einhaltung globaler Standards wie die Grundsätze des UN Global Compact oder die Verpflichtung zu den SDG-Kriterien sowie die Abschlussprüfungshistorie des Unternehmens.
4. *Transparenz* – Qualität und Häufigkeit der Offenlegung durch das Unternehmen und Zugang zu den Anlegern.

In der Investitionsphase wird der Anlageverwalter weiterhin Daten im Zusammenhang mit seinen Investitionen und deren Good Governance-Praktiken überwachen und überprüfen. Der Fonds wird mit den Vorständen von Unternehmensemittenten zusammenarbeiten, um sicherzustellen, dass diese Vorstände für die Behandlung von Fragen der guten Unternehmensführung verantwortlich sind.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

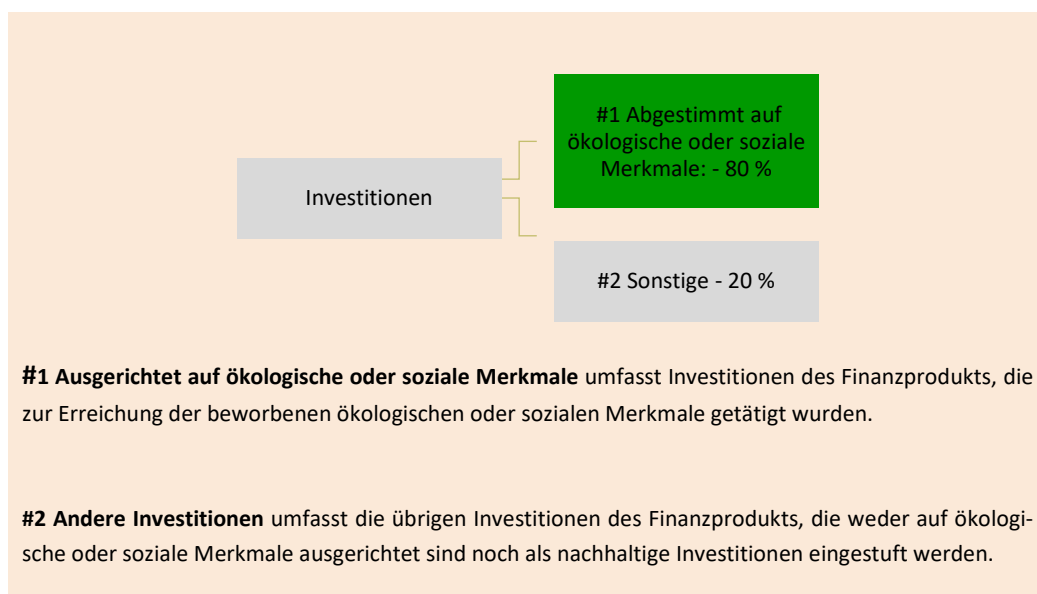
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

#1 Abgestimmt auf ökologische oder soziale Merkmale: Der Fonds investiert in festverzinsliche Instrumente in Hartwährung, die von Staaten, (Quasi-)Staaten und Unternehmen in Schwellenländern ausgegeben werden. Das Anlagespektrum für jeden Emittenten umfasst alle Instrumente. Ausgewiesene Anleihen (grüne, soziale und nachhaltige (verknüpfte) Anleihen) werden in die für jeden Emittenten durchgeführte relative Wertanalyse einbezogen. Wir können daher in diese Instrumente investieren und tun dies auch. Wir streben jedoch kein Mindestengagement in solchen Instrumenten an.

#2 Sonstige, siehe unten



- **Inwiefern werden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale durch den Einsatz von Derivaten erreicht?**

Bei den vom Fonds eingesetzten Derivaten werden keine ökologischen oder sozialen Schutzmaßnahmen angewandt.

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, beinhalten die Kriterien für **fossile Gase** Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Für die **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Entsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Mit Blick auf die an der Taxonomie ausgerichteten ökologisch nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 (17) der SFDR verpflichten sich der Fonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen zu tätigen, so dass solche Anlagen derzeit möglicherweise nicht als ökologisch nachhaltige Anlagen im Sinne von Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung eingestuft werden. In diesem Sinne können keine Angaben zu einem wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel gemäß Artikel 9 der Taxonomie-Verordnung gemacht werden, und in Übereinstimmung mit den Artikeln 5 und 6 der Taxonomie-Verordnung ist das Ausmaß der Investitionen, die dem Fonds zugrunde liegen, in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig eingestuft werden, daher derzeit gleich Null (0 %).

Der Anlageverwalter behält diese Situation aktiv im Auge. Sollte der Anlageverwalter in Zukunft beschließen, sich zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen mit einem an der EU-Taxonomie ausgerichteten Umweltziel zu verpflichten, wird der Anlageverwalter die oben genannten Beschreibungen zur Verfügung stellen; in diesem Fall wird dieser Anhang entsprechend aktualisiert.

● Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen³?

Ja:

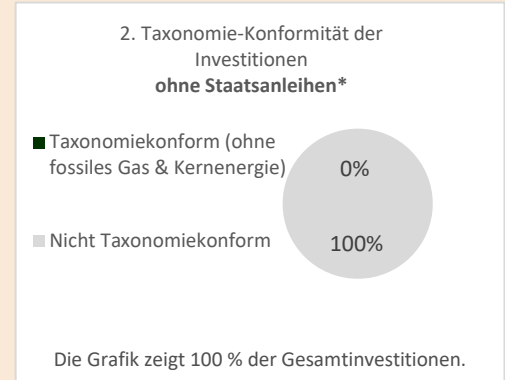
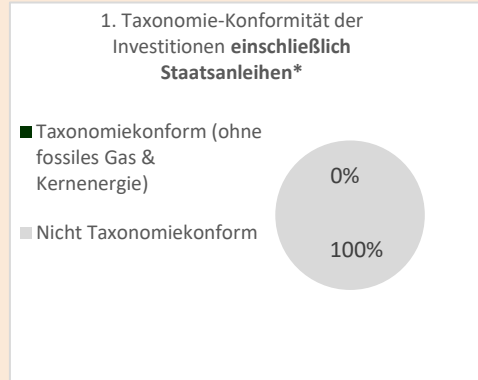
In fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

³ Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie wesentlich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links. Die vollständigen Kriterien für Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, bei denen es sich nicht um Staatsanleihen handelt.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

0 %

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in „Übergangs- und Ermöglichungsmaßnahmen“ zu investieren.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

0 %

Da diese sowohl ökologische als auch soziale Ziele umfassen, ist es nicht möglich, in jedem Fall spezifische Mindestanteile für ökologische und soziale Investitionen festzulegen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

0 % (siehe oben).



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Zu den „sonstigen“ Anlagen, die nicht auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind, gehören Barmittel, die der Fonds zu Liquiditätszwecken hält, und vom Fonds verwendete Derivate bis zu einer Höhe von 20 %. Für diese Investitionen werden keine ökologischen oder sozialen Schutzmaßnahmen angewandt.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Entfällt

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Entfällt

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Entfällt

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Entfällt

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Entfällt

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://im.williamblair.com/investments/resources-non-us#sfd-r-tab>

Emerging Markets Debt Local Currency Fund

Dieser Fonds fördert ökologische und soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 (1) der SFDR

Anlageziel: Der Emerging Markets Debt Local Currency Fund strebt die Erzielung risikobereinigter Erträge durch Anlagen in lokalen Währungen und lokalen Zinssätzen von Schwellenländern an.

Grundlegende Anlagestrategien: In einem normalen Marktumfeld investiert der Fonds in ein diversifiziertes Portfolio, das überwiegend festverzinsliche Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Derivative und Einlagen enthält, mit einer strategischen Ausrichtung auf Engagement in Zinsduration in Schwellenmärkten und/oder Engagement in Währungsrisiko in Schwellenmärkten. Festverzinsliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden vorwiegend ausgegeben von und/oder lauten auf oder werden eingesetzt in den Währungen von Entwicklungsländern („**Schwellenmärkte**“) in Lateinamerika, Asien, Zentraleuropa, Osteuropa, Afrika und Nahost. Der Anlageverwalter investiert nicht in Wertpapiere, die von S&P unterhalb von B- oder von Moody's oder einer sonstigen Ratingagentur mit einem entsprechenden Rating bewertet wurden oder die, sofern sie nicht bewertet wurden, vom Anlageverwalter als von vergleichbarer Qualität eingestuft werden, soweit dies nach dem VAG zulässig ist. Liegen für ein bestimmtes Instrument mehr als eine Bewertung vor, wird die niedrigere der beiden besten Bonitätsbewertungen herangezogen, um zu bestimmen, ob das Instrument die oben genannten Mindestanforderungen an die Bonität erfüllt. Sollte ein Vermögenswert unter die Ratinganforderungen herabgestuft werden oder der Anlageverwalter der Ansicht sein, dass dessen Bewertung unter den Ratinganforderungen liegt, wird dieser in der Regel innerhalb von 6 Monaten veräußert. Nach Ermessen des Anlageverwalters kann er jedoch weiterhin im Portfolio gehalten werden, sofern der Gesamtwert solcher Vermögenswerte weniger als 3 % des Gesamtvermögens des Fonds ausmacht und der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse des Fonds ist, um das Anlageziel zu erreichen.

Der Fonds kann verschiedenen Wechselkursrisiken ausgesetzt sein, die mit Anlagen in Wertpapiere, die auf andere Währungen als die des Fonds lauten oder in derivative Instrumente mit zugrunde liegenden Wechselkursen oder Währungen verbunden sind. Außerdem kann maximal 1/3 des Nettovermögens des Fonds in festverzinsliche übertragbare Wertpapiere, Derivate und Geldmarktinstrumente investiert werden, die von anderen Ländern ausgegeben werden, einschließlich Mitgliedstaaten der OECD. Diese Anlagen werden auf Hartwährungen lauten und ihnen ausgesetzt sein (z. B. Euro, Dollar usw.)

Der Fonds kann in strukturierte Produkte investieren (d. h. übertragbare Wertpapiere gemäß Artikel 41(1) des OGA Gesetzes), um Zugang zu bestimmten spezifischen Märkten zu erhalten und um Probleme in Verbindung mit Besteuerung und Zoll zu lösen, die bei Anlagen in den Märkten der Entwicklungsländer entstehen.

Zu Vergleichszwecken wird der Fonds an dem JPMorgan Government Bond Index-Emerging Market (GBI-EM) Global Diversified als Hauptindex gemessen. Der Fonds wird aktiv im Rahmen seiner Zielsetzung verwaltet und ist nicht von einer Benchmark abhängig.

Der Fonds kann auch ergänzend in andere übertragbare Wertpapiere investieren (einschließlich Optionsscheine auf übertragbare Wertpapiere bis zu maximal 10 % des Nettovermögens des Fonds), CoCos (bis zu maximal 10 % des Nettovermögens des Fonds) und Asset Backed Securities („**ABS**“) (bis zu maximal 20 % des Nettovermögens des Fonds), Rule 144A, übertragbare Wertpapiere, Anteilen von OGAW und sonstige OGA und Einlagen. Anlagen in OGAW und OGA dürfen allerdings insgesamt nicht 10 % des Nettovermögens des Fonds überschreiten. Wenn der Fonds in Optionsscheine auf übertragbare Wertpapiere investiert, kann der Nettoinventarwert des Fonds eine höhere Fluktuation aufweisen, als wenn der Fonds in die zugrundeliegenden Vermögenswerte investieren würde, da der Wert des Optionsscheins eine höhere Volatilität aufweist.

Der Fonds kann derivative Finanzinstrumente zu Absicherungszwecken und zur effizienten Portfolioverwaltung einsetzen. Der Fonds kann daher in alle derivativen Finanzinstrumente investieren, die nach Luxemburger Recht zugelassen sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: (i) derivate Finanzinstrumente in Verbindung mit Marktfluktuationen (z. B. Kauf- und Verkaufsoptionen), Swaps und Wertpapier-Terminkontrakte, Indizes, Wertpapierkörbe oder andere Finanzinstrumente und Total Return Swaps, bei denen es sich um derivative Finanzinstrumente handelt, die an eine Swap-Vereinbarung gebunden sind, bei der eine Partei Zahlungen auf der Grundlage eines festen oder variablen Satzes leistet, während die andere Partei Zahlungen auf der Grundlage der Rendite eines zugrunde liegenden Vermögenswertes leistet, die sowohl die von ihr erwirtschafteten Erträge als auch etwaige Kapitalgewinne umfasst (in Bezug auf zulässige Vermögenswerte im Sinne des OGA-Gesetzes, die unter die Anlagepolitik des Fonds fallen und in erster Linie als Absicherungsmechanismus zur Verringerung des Gesamtrisikos des Portfolios im Falle von Marktinstabilität dienen); (ii) derivative Finanzinstrumente in Verbindung mit Wechselkurs- oder Währungsschwankungen aller Art (z. B. Devisenterminkontrakte oder Devisenkauf- und -verkaufsoptionen, Währungsswaps, Devisentermingeschäfte und falsche Risikodeckung, durch die der Fonds eine Deckungstransaktion in seiner Referenzwährung (Index- oder Referenzwährung) gegen ein Engagement in einer einzelnen Währung durch den Verkauf oder Kauf einer anderen Währung, die in enger Verbindung zu seiner Referenzwährung steht, tätigt); (iii) derivative Finanzinstrumente in Verbindung mit Zinsrisiken (z. B. Kauf- und Verkaufsoptionen auf Zinssätze, Zinsswaps, Vereinbarungen über zukünftige Zinstermintransaktionen, Swaptions, bei denen eine Gegenpartei für die Abwicklung eines zukünftigen Swaps zu einem vorher vereinbarten Zinssatz eine Gebühr erhält, falls ein bestimmtes bedingtes Ereignis eintritt (z. B. bei denen die zukünftigen Zinssätze anhand eines Referenzindex von Caps und Floors festgelegt werden und für die der Verkäufer gegen eine im Voraus bezahlte Prämie zustimmt, den Käufer zu entschädigen, falls die Zinssätze zu bestimmten im Voraus festgelegten Zeitpunkten während der Laufzeit der Vereinbarung über oder unter einen Ausübungspreis fallen)); und (iv) derivative Finanzrisiken in Verbindung mit Kreditrisiken, namentlich Kreditderivate (z. B. Credit Default Swaps, Indizes und Wertpapierkörbe). Gelegentlich kann der Fonds Total Return

Swaps einsetzen, um das Marktengagement beizubehalten oder gegebenenfalls zu erhöhen. Weitere Informationen zu den Techniken und Instrumenten, die der Fonds (gemäß seiner in dieser Zusammenfassung dargelegten Anlagepolitik) einsetzen kann, finden Sie in Anhang B mit dem Titel „*Investment-Know-How*“.

Der Fonds kann auch in Wertpapiere investieren, die an Bond Connect gehandelt werden, einer Anlage, die den Zugang zum chinesischen Anleihemarkt ermöglicht.

Hauptrisiken der Anlage in den Emerging Markets Debt Local Currency Fund:

Der Fonds kann Risiken unmittelbar durch Anlage in einzelnen Wertpapieren oder indirekt durch verschiedene Instrumente, einschließlich Anleihen, derivative Instrumente oder sonstige Finanzinstrumente unterliegen. Außerdem können Währungsschwankungen erheblichen Einfluss auf die Wertentwicklung des Fonds haben. Weitere Risiken, die mit einer Anlage in den Fonds verbunden sind, werden im Abschnitt „*Risikofaktoren - Alle Fonds*“ beschrieben.

MIT DEM FONDS IST EIN HOHES RISIKONIVEAU VERBUNDEN UND MÖGLICHERWEISE IST ER NICHT FÜR ALLE ANLEGER GEEIGNET. Anleger sollten den Fonds nur für den offensiveren Teil ihres Portfolios in Betracht ziehen. Darüber hinaus richtet sich der Fonds an Anleger, die die mit einer Anlage in Wertpapieren von Schwellenländern verbundenen Risiken akzeptieren können. Natürlich kann nicht versichert werden, dass der Fonds sein Ziel erreicht. Es ist für langfristige Anleger ausgelegt.

Die von dem Fonds aufgelegten Anteilklassen werden weiter unten im Abschnitt „*Anteilklassen*“ beschrieben.

Das Marktengagement des Fonds wird anhand eines relativen Value-at-Risk (VaR)-Ansatzes berechnet, wie im Abschnitt „*Risikomanagement*“ näher beschrieben.

Anlageverwalter/Unteranlageverwalter: Der Fonds wird von William Blair Investment Management, LLC verwaltet. Der Anlageverwalter hat William Blair International Ltd, William Blair B.V. und William Blair International (Singapore) Pte. Ltd als Unteranlageverwalter des Fonds bestellt.

Mustervorlage für vorvertragliche Angaben zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: William Blair SICAV - Emerging Markets Debt Local Currency Fund (der „Fonds“)
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300DFG7B6Y3X7DP02

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___ %

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___ %

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 0 % an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU)2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Wir sind bestrebt, ökologische und soziale Merkmale während des gesamten Anlageprozesses im Einklang mit den folgenden drei Säulen zu bewerben:

1. Integration von ökologischen und sozialen Merkmalen (wie nachstehend definiert)
2. Zusammenarbeit mit Emittenten
3. Ausschluss von Investitionen

Alle Investitionen werden anhand ihres Engagements und ihres Managements in Bezug auf die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale (die „**ökologischen und sozialen Merkmale**“) bewertet:

- Umweltmerkmale, einschließlich der Anfälligkeit für physische und wirtschaftliche Auswirkungen des Klimawandels und sonstiger Naturkatastrophen, Bemühungen zur Eindämmung des Klimawandels, Risiken der Energiewende und Energiesicherheit sowie dem Umgang mit natürlichen Ressourcen.
- Soziale Merkmale wie Lebensstandard, Einkommensungleichheit, Achtung der Menschenrechte (einschließlich des Rechts auf Leben, des Rechts auf Versammlungsfreiheit und des Rechts auf Gesundheit), Armut und Einkommensungleichheit, Ungleichheit zwischen den Geschlechtern, Verfügbarkeit von und Zugang zu Gesundheitsfürsorge und Bildung, persönliche Sicherheit und Wohnraum, Ernährungssicherheit, demografischer Wandel, Arbeitsrechte und sozialer Zusammenhalt.

Für den Fonds wurde kein Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- *Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?*

William Blair Investment Management, LLC, der Anlageverwalter des Fonds (der „**Anlageverwalter**“), wird ein internes Nachhaltigkeitsbewertungssystem verwenden, um die Bewertung der ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds im Hinblick auf jede vom Fonds getätigte Anlage und das gesamte Portfolio zu messen.

Insbesondere wird der Anlageverwalter die seinen Anlagen zugewiesenen Bewertungen einsetzen, um die gewichtete durchschnittliche interne Nachhaltigkeitsbewertung zu berechnen, die auf das gesamte Portfolio des Fonds angewendet wird. Dies wird in regelmäßigen Abständen neu

bewertet, um festzustellen, inwieweit der Fonds seine beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale im Laufe der Zeit erreicht hat.

Weitere Informationen zur internen Nachhaltigkeitsbewertungsmethode finden Sie im nachfolgenden Abschnitt über die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie des Fonds.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Entfällt

- ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?***

Entfällt

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Entfällt

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Entfällt

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die Anlagen, die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegen, berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Ja,

Im Rahmen des fondsinternen Nachhaltigkeitsbewertungssystems werden die Investitionen anhand der ökologischen und sozialen Merkmale bewertet. Die ökologischen und sozialen Merkmale werden auch die nachteiligen Nachhaltigkeitsindikatoren berücksichtigen, die in Anhang I der technischen Regulierungsstandards für die Verordnung (EU) 2019/2088 (die „**SFDR-Maßnahmen der Stufe 2**“) aufgeführt sind.

Insbesondere bei staatlichen oder quasi-staatlichen Emittenten wird der Anlageverwalter die folgenden nachteiligen Nachhaltigkeitsindikatoren berücksichtigen:

15. THG-Emissionsintensität;

16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen; und

20. Durchschnittliche Leistung im Bereich Menschenrechte.

Insbesondere bei Unternehmen, in die investiert wird, wird der Anlageverwalter bei der internen ESG-Bewertung des Fonds alle vierzehn obligatorischen nachteiligen Nachhaltigkeitsindikatoren aus Tabelle 1, Anhang I der SFDR-Maßnahmen der Stufe 2. Weitere Informationen darüber, in welcher Weise der Fonds seine nachteiligen Auswirkungen berücksichtigt, sind dem SFDR-Anhang des Jahresberichts des Fonds zu entnehmen.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Anlagestrategie für dieses Finanzprodukt in Bezug auf ökologische oder soziale Merkmale nutzt während der Prüfung vor der Investition den Ausschluss bestimmter Investitionen und die Zuweisung von ESG-Bewertungen für Investitionen, die dann in den Investitionsprozess und das Scorecard-Ranking der Investitionen einfließen. Bestehende Anlagen werden überwacht, und der Anlageverwalter wird gegebenenfalls versuchen, mit dem Emittenten in Kontakt zu treten. Jede dieser Komponenten wird in der folgenden Frage näher beschrieben „*Wie sehen die verbindlichen Bestandteile der Anlagestrategie aus, die bei der Auswahl der Investitionen zur Erreichung der einzelnen von diesem Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?*“

- *Wie sehen die verbindlichen Bestandteile der Anlagestrategie aus, die bei der Auswahl der Investitionen zur Erreichung der einzelnen von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?*

Die in diesem Abschnitt beschriebenen Elemente beziehen sich auf alle Arten von Anlagen/Emittenten im investierbaren Universum des Fonds, sofern nicht anders angegeben.

1. *Vor der Anlage – Beschränkungen:* Der Fonds wird branchenübliche Screening-Instrumente Dritter einsetzen, um Ausschlusskriterien für sein investierbares Universum anzuwenden.

Der Fonds investiert nicht in:

- a. Unternehmen und staatsnahe bzw. staatliche Emittenten, die gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNG) und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen;
- b. Unternehmen und staatsnahe Emittenten, die in umstrittenen Sektoren Einnahmen aus der Herstellung oder Produktion von zivilen Schusswaffen und umstrittenen Waffen erzielen (wie in Anhang B näher beschrieben)
- c. Unternehmen, die mehr als 5 % ihrer jährlichen Einnahmen (Umsatz) aus der Gewinnung/Produktion von Kraftwerkskohle erzielen;

- d. Energieunternehmen, die mehr als 5 % ihrer Energieproduktion aus Kohle erzeugen;
 - e. Unternehmen, die Einnahmen aus der Tabak- oder Palmölproduktion erzielen.
2. *Vor der Anlage – Zuteilung von Nachhaltigkeitsbewertungen:* Der Anlageverwalter wird quantitative Daten über Emittenten direkt von den Emittenten/nationalen Quellen sowie von dritten Datenanbietern sowie öffentlichen Quellen in Bezug auf die ökologischen und sozialen Merkmale (wie oben dargelegt) einholen.

Der Anlageausschuss des Fonds bewertet diese quantitativen Daten in Kombination mit qualitativen Faktoren, die nach vernünftigem Ermessen als relevant erachtet werden (z. B. Wertentwicklung und Ausrichtung), um jede seiner Anlagen mit einer Bewertung zu versehen.

3. *Vor der Anlage – Nachhaltigkeitsbewertungen fließen in den Anlageprozess ein:* Die jedem Emittenten zugewiesene Bewertung seiner Leistung in Bezug auf die ökologischen und sozialen Merkmale fließt zusammen mit einer Beurteilung der finanziellen bzw. makroökonomischen Performance des Emittenten sowie der Bewertungen und technischen Faktoren seiner Wertpapiere in den Anlageprozess ein. Der Fonds bettet die ökologischen und sozialen Merkmale in die quantitativen Bewertungsinstrumente des Anlageverwalters ein, die sich bei der Entscheidung, in ein bestimmtes Land zu investieren, auf eine Vielzahl von Parametern stützen, darunter auch auf die Ergebnisse seines eigenen Modells für Länderrisiken. Diese Bewertungen bestimmen direkt den Umfang und den Überzeugungsgrad der einzelnen Positionen. Die Portfoliostrukturierung richtet sich folglich nach der Leistung eines Emittenten in Bezug auf Nachhaltigkeitsmaßnahmen, zu denen auch die oben genannten ökologischen und sozialen Merkmale gehören.
4. *(Nur für Quasi-Staats- und Unternehmensemittenten) Vor der Anlage – Scorecard-Ranking:* Die Emittenten werden nach der ihnen zugewiesenen Bewertung aus dem internen ESG-Scorecard-System des Fonds eingestuft. Diese Bewertungen informieren über den Umfang und den Überzeugungsgrad der einzelnen Positionen.
5. *Während der Anlage - Überwachung:* Während des gesamten Anlagezeitraums sammelt der Fonds Informationen über seine Anlagen bzw. die Emittenten im Hinblick auf ihre Leistung im Vergleich zu den ökologischen und sozialen Merkmalen. Die den Anlagen des Fonds

zugewiesene ESG-Bewertung wird regelmäßig neu bewertet und aktualisiert, um neuen relevanten Informationen oder Entwicklungen Rechnung zu tragen.

Der Anlageausschuss bewertet vierteljährlich die letzte Bewertung für jeden Emittenten und kann die Allokation des Fondsportfolios entsprechend überdenken. Eine kontinuierliche Verschlechterung der Wertentwicklung einer Anlage im Vergleich zu den ökologischen und sozialen Merkmalen, welche bestimmte Schwellenwerte überschreitet, kann zum Ausschluss aus dem Portfolio des Fonds führen.

6. *Während der Anlage - Positionierung:* Stellt der Anlageverwalter fest, dass ein Emittent seine Leistung im Hinblick auf das fondsinterne Nachhaltigkeitsbewertungssystem verbessern kann, wird er versuchen, mit dem Emittenten in Kontakt zu treten, um (i) bewährte Verfahren im Sinne der ESG-Richtlinien und (ii) eine Verbesserung der festgestellten Mängel oder der nachlassenden Leistung im Hinblick auf die ökologischen und sozialen Merkmale zu fördern.

- *Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?*

Das Negativscreening dient dazu, Emittenten in kontroversen Sektoren auszuschließen. Es ist unmöglich, auf einer zukunftsgerichteten Basis zu wissen, wie das spezifische Spektrum der schädlichen Auswirkungen aussehen könnte und/oder wie hoch der Prozentsatz der Unternehmen ist, in die der Fonds sonst investieren würde, die solche Auswirkungen haben könnten. Daher ist der Fonds nicht verpflichtet, das Universum potenzieller Investitionen um einen bestimmten Prozentsatz zu reduzieren. Der Gesamtumfang der vom Fonds in Betracht gezogenen Investitionen und das Ausmaß, in dem dieser verringert wird, hängt letztlich von externen Marktfaktoren ab.

- *Wie gestaltet sich die Politik zur Bewertung der guten Unternehmensführung in den Unternehmen, in die investiert wird?*

In der Vorinvestitionsphase wird der Anlageverwalter bei der Bewertung der quantitativen Daten über die Emittenten auch die Praktiken einer verantwortungsvollen Unternehmensführung berücksichtigen.

Der Anlageverwalter bewertet diese quantitativen Daten in Kombination mit qualitativen Faktoren, die nach vernünftigem Ermessen als relevant erachtet werden (z. B. Wertentwicklung und Ausrichtung), um jeder seiner Anlagen eine Bewertung im Rahmen des internen Nachhaltigkeitsbewertungssystems des Fonds zuzuweisen.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Bei staatlichen Emittenten bewertet der Anlageverwalter die Länder anhand von Kriterien wie politische Stabilität, Effizienz der Regierung und der Regulierungsbehörden, institutionelle Stärke, Korruptionsniveau und Rechtsstaatlichkeit.

Bei Unternehmensemittenten wird der Anlageverwalter bei der Bewertung ihrer Governance-Praktiken die folgenden vier Faktoren berücksichtigen.

1. *Corporate Governance* – d. h. die Rolle des CEO/Vorsitzenden, Analyse der Zusammensetzung des Verwaltungsrats (einschließlich Erfahrung, Unabhängigkeitsgrad, Vielfalt, Offenlegung), Vergütungsrahmen und die Rolle des Prüfungsausschusses.
2. *Korruptionsbekämpfung* – d. h. alle Strategien und Überwachungsmaßnahmen, Kanäle für Whistleblower, Offenlegung von Fällen/Interessenkonflikten und Konfliktlösungsmethoden.
3. *Risikomanagement* – d. h. die HSE/ESG-Aufsicht, die Einhaltung globaler Standards wie die Grundsätze des UN Global Compact oder die Verpflichtung zu den SDG-Kriterien sowie die Abschlussprüfungshistorie des Unternehmens.
4. *Transparenz* – Qualität und Häufigkeit der Offenlegung durch das Unternehmen und Zugang zu den Anlegern.

In der Investitionsphase wird der Anlageverwalter weiterhin Daten im Zusammenhang mit seinen Investitionen und deren Good Governance-Praktiken überwachen und überprüfen. Der Fonds wird mit den Vorständen von Unternehmensemittenten zusammenarbeiten, um sicherzustellen, dass diese Vorstände für die Behandlung von Fragen der guten Unternehmensführung verantwortlich sind.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

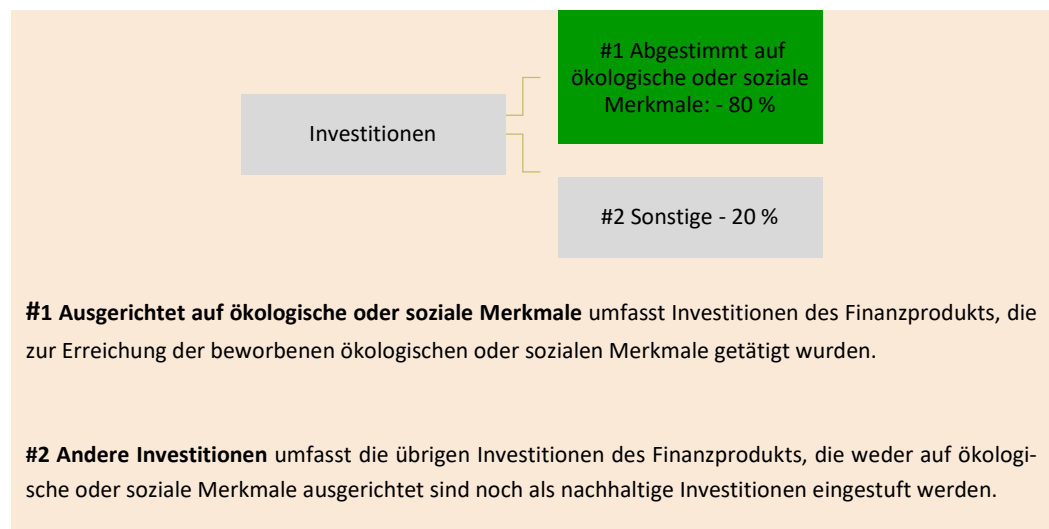
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

#1 Abgestimmt auf ökologische oder soziale Merkmale: Der Fonds investiert in festverzinsliche Instrumente, die von Staaten, Quasi-Staaten, supranationalen Organisationen und Unternehmen in Schwellenländern begeben werden und die überwiegend auf die Währungen von Entwicklungsländern lauten oder ein Engagement in diesen Ländern aufweisen. Das Anlagespektrum für jeden Emittenten umfasst alle Instrumente. Ausgewiesene Anleihen (grüne, soziale und nachhaltige (verknüpfte) Anleihen) werden in die für jeden Emittenten durchgeführte relative Wertanalyse einbezogen. Wir können daher in diese Instrumente investieren und tun dies auch. Wir streben jedoch kein Mindestengagement in solchen Instrumenten an.

#2 Sonstige, siehe unten.



- **Inwiefern werden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale durch den Einsatz von Derivaten erreicht?**

Der Fonds kann Zinsswaps einsetzen, um ein Engagement in Anlagen zu erzielen, die den Teil des Portfolios bilden, der auf die Umwelt- und sozialen Merkmale des Fonds ausgerichtet ist. In solchen Fällen unterliegt der zugrunde liegende Emittent, bei dem ein Engagement eingegangen wird, je nach Art des Emittenten den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Anlagen zur Erreichung der einzelnen Umwelt- und sozialen Merkmale verwendet wird, wie oben beschrieben.

Der Fonds kann auch Derivate einsetzen, um ein Engagement in Anlagen zu erzielen, die den Teil des Portfolios bilden, der nicht auf die Umwelt- und sozialen Merkmale ausgerichtet ist, oder zu Absicherungszwecken. In Bezug auf diese anderen Derivate werden keine ökologischen oder sozialen Schutzmaßnahmen angewandt.

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, beinhalten die Kriterien für **fossile Gase** Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Für die **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Entsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Mit Blick auf die an der Taxonomie ausgerichteten ökologisch nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 (17) der SFDR verpflichten sich der Fonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen zu tätigen, so dass solche Anlagen derzeit möglicherweise nicht als ökologisch nachhaltige Anlagen im Sinne von Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung eingestuft werden. In diesem Sinne können keine Angaben zu einem wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel gemäß Artikel 9 der Taxonomie-Verordnung gemacht werden, und in Übereinstimmung mit den Artikeln 5 und 6 der Taxonomie-Verordnung ist das Ausmaß der Investitionen, die dem Fonds zugrunde liegen, in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig eingestuft werden, daher derzeit gleich Null (0 %).

Der Anlageverwalter behält diese Situation aktiv im Auge. Sollte der Anlageverwalter in Zukunft beschließen, sich zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen mit einem an der EU-Taxonomie ausgerichteten Umweltziel zu verpflichten, wird der Anlageverwalter die oben genannten Beschreibungen zur Verfügung stellen; in diesem Fall wird dieser Anhang entsprechend aktualisiert.

● Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen⁴?

Ja:

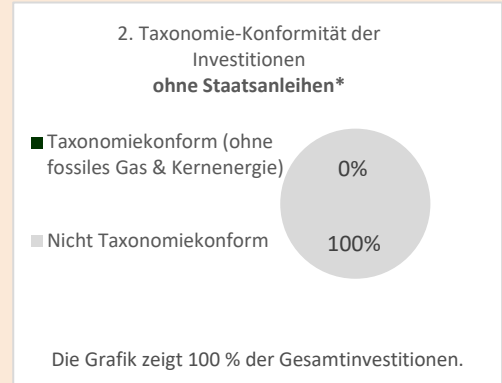
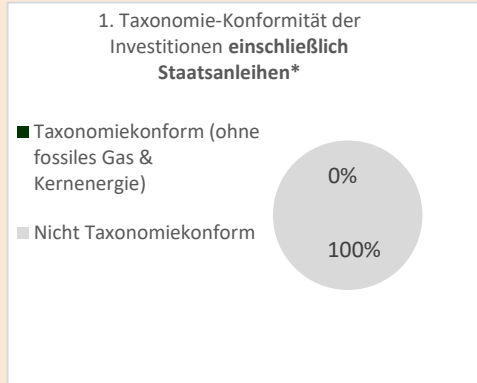
In fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

⁴ Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie wesentlich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links. Die vollständigen Kriterien für Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, bei denen es sich nicht um Staatsanleihen handelt.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

0 %


Der Fonds verpflichtet sich nicht, in „Übergangs- und Ermöglichungsmaßnahmen“ zu investieren.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

0 %

Da diese sowohl ökologische als auch soziale Ziele umfassen, ist es nicht möglich, in jedem Fall spezifische Mindestanteile für ökologische und soziale Investitionen festzulegen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

0 % (siehe oben).



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Zu den „sonstigen“ Anlagen gehören Investitionen, die nicht auf die ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind (unabhängig davon, ob das Engagement in diesen Anlagen über Derivate erfolgt oder nicht), vom Fonds zu Liquiditätszwecken gehaltene Barmittel und vom Fonds zu Absicherungs- und Anlagezwecken verwendete Derivate bis zu einer Höhe von 20 %. Für diese Investitionen werden keine ökologischen oder sozialen Schutzmaßnahmen angewandt.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Entfällt

- *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*

Entfällt

- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

Entfällt

- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

Entfällt

- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

Entfällt



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://im.williamblair.com/investments/resources-non-us#sldr-tab>

Emerging Markets Frontier Debt Fund

Dieser Fonds fördert ökologische und soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 (1) der SFDR.

Anlageziel: Der Emerging Markets Frontier Debt Fund strebt die Erzielung risikobereinigter Gesamterrenditen durch Anlagen in auf Lokal- und Hartwährungen lautende Schuldtitel an, die in und/oder von Frontier-Schwellenländern ausgegeben werden.

Grundlegende Anlagestrategien: Der Fonds investiert in übertragbare Wertpapiere und festverzinsliche Geldmarktinstrumente, die von öffentlichen oder privaten Emittenten in Entwicklungsländern ausgegeben werden, die allgemein als Frontier-Märkte bezeichnet werden. Frontier-Markt-Länder sind in der Regel Entwicklungsländer mit niedrigem oder mittlerem Einkommen. In der Regel sind die Volkswirtschaften von Frontier-Markt-Ländern kleiner und befinden sich in einem frühen Entwicklungsstadium. Es wird erwartet, dass sie schneller wachsen werden als die Schwellen- oder Industrieländer. Frontier-Markt-Länder haben in der Regel eine geringere Marktkapitalisierung, weniger Liquidität und niedrigere Kreditratings als Schwellenländer. Festverzinsliche Instrumente von Frontier-Markt-Ländern unterliegen einer Kombination aus internationalem und lokalem Recht.

Der Fonds investiert vorwiegend in eine Kombination aus hauptsächlich auf lokale Währungen und Hartwährungen lautenden Staatsanleihen sowie Währungsinstrumenten aus Frontier-Markt-Ländern in Asien, Lateinamerika, Osteuropa, dem Nahen Osten und Afrika. Darüber hinaus kann der Fonds in diesen Regionen ergänzend in Unternehmensanleihen investieren. Insbesondere werden Investitionen in Ländern getätigt, in denen der Anlageverwalter die spezifischen politischen, wirtschaftlichen und ESG-Risiken einschätzen kann. Der Fonds kann in Schuldtitel mit beliebiger Laufzeit investieren. Der Fonds investiert vorwiegend in Schuldtitel mit einem Rating unterhalb Investment Grade und kann ergänzend in Wertpapiere mit Investment Grade-Rating sowie in nicht bewertete Wertpapiere investieren (wobei der Anlageverwalter in Bezug auf nicht bewertete Wertpapiere eine eigene Analyse durchführt, um die Bonität dieser Wertpapiere zu beurteilen). Dies umfasst Investitionen von bis zu maximal 10 % des Nettovermögens des Fonds in notleidende oder ausgefallene Schuldtitel. Notleidende Wertpapiere sind Wertpapiere von Emittenten in einer extrem schwachen Finanzlage oder von Emittenten, deren Finanzlage sich verschlechtert, was sich auf ihre künftige Zahlungsfähigkeit auswirken wird. Notleidende Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen der Emittent nicht in der Lage ist, Zinszahlungen zu leisten oder das Kapital rechtzeitig zurückzuzahlen. Der Grenzwert von 10 % für notleidende und ausgefallene Wertpapiere umfasst sowohl Wertpapiere, die zum Zeitpunkt des Erwerbs durch den Fonds notleidend waren, als auch Positionen, die während des Haltens durch den Fonds aufgrund der Marktbedingungen notleidend werden. Zur Erläuterung: Unter normalen Marktbedingungen liegt die durchschnittliche Bewertung des Fondsportfolios in der Regel zwischen B- und B+.

Für die Zwecke dieses Fonds umfassen „übertragbare Wertpapiere“, die vom öffentlichen und/oder privaten Sektor ausgegeben werden, in erster Linie festverzinsliche Anleihen, variabel verzinsliche Anleihen, Options- und Wandelanleihen, Anleihen, die aus der Umstrukturierung von Konsortialkrediten oder Bankkrediten resultieren (z. B. „Brady“-Anleihen), verbriefte und nachrangige Anleihen. Für die Zwecke dieses Fonds umfasst der Begriff „Geldmarktinstrumente“ hauptsächlich, aber nicht ausschließlich, Anlagen in Termineinlagen, Commercial Papers, kurzfristige Anleihen, Schatzanweisungen und Credit-Linked-

Notes. Diese Aufstellung ist nicht erschöpfend. Der Fonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in ergänzende Vermögenswerte wie z. B. Sichteinlagen investieren, wie in Absatz 2) b) von Anhang A „Anlagemöglichkeiten und -beschränkungen“ näher beschrieben.

Der Fonds wird im Rahmen seines Anlageziels aktiv verwaltet und unterliegt keinerlei Beschränkungen durch einen Vergleichsindex.

Der Fonds kann ferner ergänzend in andere übertragbare Wertpapiere (einschließlich Optionsscheine auf übertragbare Wertpapiere bis zu einer Höhe von maximal 10 % des Nettovermögens des Fonds), CoCos (bis zu einer Höhe von maximal 10 % des Nettovermögens des Fonds), Geldmarktinstrumente, Anleihen nach Rule 144A und Regulation S, Anteile von OGAW und anderen OGA sowie Einlagen investieren. Anlagen in OGAWs und OGAs dürfen jedoch insgesamt 10 % des Nettovermögens nicht übersteigen. Wenn der Fonds in Optionsscheine auf übertragbare Wertpapiere investiert, ist zu beachten, dass der Nettoinventarwert des Fonds aufgrund der höheren Volatilität des Optionsscheinwerts stärker schwanken kann, als wenn der Fonds in die zugrunde liegenden Vermögenswerte investiert wäre.

Der Fonds kann Derivate zu Absicherungszwecken sowie für eine effiziente Portfolioverwaltung und/oder im Rahmen der Anlagestrategie des Fonds einsetzen. Der Fonds kann daher in alle derivativen Finanzinstrumente investieren, die nach luxemburgischem Recht zulässig sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Folgendes (i) Optionen und Terminkontrakte auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente; (ii) Terminkontrakte und Optionen auf Indizes; (iii) Terminkontrakte, Optionen und Zinsswaps; (iv) Performance-Swaps; (v) Total Return Swaps (in Bezug auf zulässige Vermögenswerte nach dem OGA-Gesetz, die unter die Anlagepolitik des Fonds fallen, und in erster Linie als Absicherungsmechanismus zur Verringerung des Gesamtrisikos im Portfolio im Falle von Marktinstabilität); (vi) Devisenterminkontrakte, Devisentermingeschäfte und -transaktionen, Devisen-Call- und -Put-Optionen und Devisenswaps; (vii) derivative Finanzinstrumente in Verbindung mit Kreditrisiken, insbesondere Kreditderivate, wie Credit Default Swaps, Indizes und Wertpapierkörbe. Gelegentlich kann der Fonds Total Return Swaps einsetzen, um das Marktengagement beizubehalten oder gegebenenfalls zu erhöhen. Weitere Informationen zu den Techniken und Instrumenten, die der Fonds (gemäß seiner in dieser Zusammenfassung dargelegten Anlagepolitik) einsetzen kann, finden Sie in Anhang B mit dem Titel „Investment-Know-How“.

Der Fonds investiert nicht aktiv in Aktien, kann aber Aktien aus einer Umstrukturierung oder einer anderen Unternehmensmaßnahme erhalten. Derartige Aktien sollen unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anleger so schnell wie möglich verkauft werden.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, wesentliche ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Faktoren (ESG) in seinen Anlageprozess zu integrieren. Die Bewertung der aktuellen und potenziellen Portfoliopositionen durch den Anlageverwalter umfasst eine Analyse der anwendbaren ESG-Faktoren. Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass ein solider, disziplinierter Research-Prozess dazu beiträgt, Fehlbewertungen bei Schuldtiteln aus Schwellenländern zu erkennen. Das Investmentteam des Fonds integriert ESG-Faktoren in ein strukturiertes, quantitatives und qualitatives Verfahren, das darauf ausgelegt ist, eine ganzheitliche Bewertung der Chancen und Risiken eines Emittenten zu geben.

Die Bewertung von ESG-Faktoren für Emittenten von Staatsanleihen aus Schwellenländern durch den Anlageverwalter basiert auf einem firmeneigenen Bewertungsmodell, das Daten von Drittanbietern, die als zuverlässig erachtet werden, sowie öffentlich zugängliche Quellen einbezieht. Der Anlageverwalter integriert ESG-Faktoren in seine Bewertungsinstrumente und stützt sich bei der Entscheidung, in ein Land zu investieren, auf eine Vielzahl von Parametern, darunter auch auf die Ergebnisse seines eigenen Modells für Länderrisiken. Zu den Governance-Faktoren, die der Anlageverwalter in diesem Verfahren systematisch erfassen möchte, gehören Kriterien wie politische Stabilität, Effizienz der Regierung und der Regulierungsbehörden, institutionelle Stärke, Korruptionsniveau und Rechtsstaatlichkeit. Bei der Einbeziehung von ökologischen Faktoren ist der Anlageverwalter bestrebt, eine Anfälligkeit für physische und wirtschaftliche Auswirkungen des Klimawandels und sonstiger Naturkatastrophen, Risiken der Energiewende und Energiesicherheit sowie dem Umgang mit natürlichen Ressourcen zu erfassen. Zudem bezieht der Anlageverwalter soziale Faktoren ein wie Lebensstandard, Einkommensungleichheit, Achtung der Menschenrechte (einschließlich des Rechts auf Leben, des Rechts auf Versammlungsfreiheit und des Rechts auf Gesundheit), Armut und Einkommensungleichheit, Ungleichheit zwischen den Geschlechtern, Verfügbarkeit von und Zugang zu Gesundheitsfürsorge und Bildung, persönliche Sicherheit und Wohnraum, Ernährungssicherheit, demografischer Wandel, Arbeitsrechte und sozialer Zusammenhalt.

Der Anlageverwalter verwendet eine firmeneigene Scorecard, um die ökologischen, sozialen und die Unternehmensführung betreffenden Risiken für Unternehmensemittenten in Schwellenländern zu beurteilen. Für jede der ESG-Säulen hat der Anlageverwalter wesentliche Nachhaltigkeitsthemen ermittelt, zu denen unter anderem der Klimawandel, der verantwortungsvolle Umgang mit natürlichen Ressourcen, die Gleichstellung am Arbeitsplatz, die Arbeitsbedingungen, das Engagement in der Gemeinschaft, der Kundenschutz, Praktiken zur Korruptionsbekämpfung, die Zusammensetzung des Verwaltungsrats und die Transparenz gehören. Diese Faktoren werden auf qualitativer Basis anhand der Offenlegungen eines Unternehmens sowie der Interaktionen mit der Geschäftsführung beurteilt. Bei der Beurteilung von ESG-Risiken für Unternehmensemittenten aus Schwellenländern versucht der Anlageverwalter nicht nur zu berücksichtigen, ob die Emittenten ESG-Themen mittels Maßnahmen angegangen sind, sondern auch, ob sie i) Verbesserungspotenziale ermittelt haben, ii) konkrete Ziele zu deren Optimierung festgelegt haben und iii) die Fähigkeit unter Beweis gestellt haben, diese Ziele im Zeitverlauf zu erreichen.

Der Anlageverwalter konzentriert sich auf Emittenten, die Fortschritte bei der Verbesserung ihrer Nachhaltigkeitspraktiken erzielen, was sich in ihren ESG-Bewertungen widerspiegelt. Emittenten von Staatsanleihen, die extrem schwache ESG-Bewertungen in Kombination mit einer starken Verschlechterung aufweisen, geben Anlass zu einer zusätzlichen Analyse, um die mit einer Investition verbundenen potenziellen Risiken zu verstehen. In Fällen, in denen die ESG-Bewertungen unter ein Strafmaß fallen, kann dies zum Ausschluss von Emittenten von Staatsanleihen führen.

Die Ausnahmen sind in Anhang II am Ende der Zusammenfassung dieses Fonds aufgeführt.

Staatsanleihen, die extrem schwache ESG-Bewertungen in Kombination mit einer starken Verschlechterung aufweisen, geben Anlass zu einer zusätzlichen Analyse, um die mit einer Investition verbundenen potenziellen Risiken zu verstehen. In Fällen, in denen die ESG-Bewertungen unter ein Strafmaß fallen, kann dies zum Ausschluss von Emittenten durch den Anlageverwalter führen.

Darüber hinaus nutzt der Anlageverwalter Engagements als Instrument zur Förderung ökologischer und sozialer Merkmale. Der Anlageverwalter strebt einen Austausch mit Emittenten an, damit bewährte Verfahren gefördert und ESG-Entwicklungen berücksichtigt werden. Im Hinblick auf die Berücksichtigung von ESG-Entwicklungen wird der Anlageverwalter versuchen, den Austausch mit Emittenten zu priorisieren, deren Erfolgsbilanz sich verschlechtert und/oder bei denen Mängel durch Kontroversen und/oder Vorfälle offensichtlich werden. Der Anlageverwalter strebt einen Austausch mit den Emittenten in allen Phasen des Anlagezyklus an.

Hauptrisiken in Verbindung mit einer Anlage im Emerging Markets Frontier Debt Fund: Die vom Fonds vorgenommenen Investitionen unterliegen spezifischen Faktoren, sie sind nicht mit Investitionen in den großen Industrieländern vergleichbar. In der Vergangenheit haben einige Entwicklungsländer die Zahlung ihrer Auslandsschulden, einschließlich der Zinsen und des Kapitals, für Emittenten aus dem öffentlichen und privaten Sektor ausgesetzt oder eingestellt. Diese Faktoren können ebenfalls dazu führen, dass die vom Fonds gehaltenen Positionen weniger liquide oder sogar illiquide werden. Der Fonds kann Risiken ausgesetzt sein, die direkt mit der Anlage in einzelnen Wertpapieren oder indirekt mit verschiedenen Instrumenten, einschließlich Anleihen, derivativen Instrumenten und anderen Finanzinstrumenten, verbunden sind. Weitere Risiken, die mit einer Anlage in den Fonds verbunden sind, werden im Abschnitt „Risikofaktoren - Alle Fonds“ beschrieben.

MIT DEM FONDS IST EIN HOHES RISIKONIVEAU VERBUNDEN UND MÖGLICHERWEISE IST ER NICHT FÜR ALLE ANLEGER GEEIGNET.

Anleger sollten den Fonds nur für den offensiveren Teil ihres Portfolios in Betracht ziehen. Darüber hinaus richtet sich der Fonds an Anleger, die die mit einer Anlage in Wertpapieren von Schwellenländern verbundenen Risiken akzeptieren können. Natürlich kann nicht versichert werden, dass der Fonds sein Ziel erreicht. Es ist für langfristige Anleger ausgelegt.

Die von dem Fonds aufgelegten Anteilsklassen werden weiter unten im Abschnitt „Anteilsklassen“ beschrieben.

Das Marktengagement des Fonds wird anhand eines relativen Value-at-Risk (VaR)-Ansatzes berechnet, wie im Abschnitt „Risikomanagement“ näher beschrieben.

Anlageverwalter/Unteranlageverwalter: Der Anlageverwalter hat William Blair International Ltd und William Blair B.V. als Unteranlageverwalter des Fonds bestellt.

Mustervorlage für vorvertragliche Angaben zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: William Blair SICAV – **Unternehmenskennung (LEI-Code):** Emerging Markets Frontier Debt Fund (der „Fonds“) 9845001F3C1CA573H697

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 0 % an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU)2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Wir sind bestrebt, ökologische und soziale Merkmale während des gesamten Anlageprozesses im Einklang mit den folgenden drei Säulen zu bewerben:

4. Integration von ökologischen und sozialen Merkmalen (wie nachstehend definiert)
5. Zusammenarbeit mit Emittenten
6. Ausschluss von Investitionen

Alle Investitionen werden anhand ihres Engagements und ihres Managements in Bezug auf die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale (die „**ökologischen und sozialen Merkmale**“) bewertet:

- Umweltmerkmale, einschließlich der Anfälligkeit für physische und wirtschaftliche Auswirkungen des Klimawandels und sonstiger Naturkatastrophen, Bemühungen zur Eindämmung des Klimawandels, Risiken der Energiewende und Energiesicherheit sowie dem Umgang mit natürlichen Ressourcen.
- Soziale Merkmale wie Lebensstandard, Einkommensungleichheit, Achtung der Menschenrechte (einschließlich des Rechts auf Leben, des Rechts auf Versammlungsfreiheit und des Rechts auf Gesundheit), Armut und Einkommensungleichheit, Ungleichheit zwischen den Geschlechtern, Verfügbarkeit von und Zugang zu Gesundheitsfürsorge und Bildung, persönliche Sicherheit und Wohnraum, Ernährungssicherheit, demografischer Wandel, Arbeitsrechte und sozialer Zusammenhalt.

Für den Fonds wurde kein Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

William Blair Investment Management, LLC, der Anlageverwalter des Fonds (der „**Anlageverwalter**“), wird ein internes Nachhaltigkeitsbewertungssystem verwenden, um die Bewertung der ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds im Hinblick auf jede vom Fonds getätigte Anlage und das gesamte Portfolio zu messen.

Insbesondere wird der Anlageverwalter die seinen Anlagen zugewiesenen Bewertungen einsetzen, um die gewichtete durchschnittliche interne Nachhaltigkeitsbewertung zu berechnen, die auf das gesamte Portfolio des Fonds angewendet wird. Dies wird in regelmäßigen Abständen neu bewertet, um festzustellen, inwieweit der Fonds seine beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale im Laufe der Zeit erreicht hat.

Weitere Informationen zur internen Nachhaltigkeitsbewertungsmethode finden Sie im nachfolgenden Abschnitt über die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie des Fonds.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Entfällt

- ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?***

Entfällt

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Entfällt

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Entfällt

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die Anlagen, die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegen, berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Ja,

Im Rahmen des fondsinternen Nachhaltigkeitsbewertungssystems werden die Investitionen anhand der ökologischen und sozialen Merkmale bewertet. Die ökologischen und sozialen Merkmale werden auch die nachteiligen Nachhaltigkeitsindikatoren berücksichtigen, die in Anhang I der technischen Regulierungsstandards für die Verordnung (EU) 2019/2088 (die „**SFDR-Maßnahmen der Stufe 2**“) aufgeführt sind.

Insbesondere bei staatlichen oder quasi-staatlichen Emittenten wird der Anlageverwalter die folgenden nachteiligen Nachhaltigkeitsindikatoren berücksichtigen, die für Anlagen in staatlichen und supranationalen Unternehmen gelten: 15. THG-Emissionsintensität; 16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen; und

20. Durchschnittliche Leistung im Bereich Menschenrechte

Insbesondere bei Unternehmen, in die investiert wird, wird der Anlageverwalter alle vierzehn obligatorischen nachteiligen Nachhaltigkeitsindikatoren aus Tabelle 1, Anhang I der SFDR-Maßnahmen der Stufe 2 berücksichtigen.

Weitere Informationen darüber, in welcher Weise der Fonds seine nachteiligen Auswirkungen berücksichtigt, sind dem SFDR-Anhang des Jahresberichts des Fonds zu entnehmen.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Anlagestrategie für dieses Finanzprodukt in Bezug auf ökologische oder soziale Merkmale nutzt während der Prüfung vor der Investition den Ausschluss bestimmter Investitionen und die Zuweisung von ESG-Bewertungen für Investitionen, die dann in den Investitionsprozess und das Scorecard-Ranking der Investitionen einfließen. Bestehende Anlagen werden überwacht, und der Anlageverwalter wird gegebenenfalls versuchen, mit dem Emittenten in Kontakt zu treten. Jede dieser Komponenten wird in der folgenden Frage näher beschrieben „*Wie sehen die verbindlichen Bestandteile der Anlagestrategie aus, die bei der Auswahl der Investitionen zur Erreichung der einzelnen von diesem Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?*“

- ***Wie sehen die verbindlichen Bestandteile der Anlagestrategie aus, die bei der Auswahl der Investitionen zur Erreichung der einzelnen von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?***

Die in diesem Abschnitt beschriebenen Elemente beziehen sich auf alle Arten von Anlagen/Emittenten im investierbaren Universum des Fonds, sofern nicht anders angegeben.

1. ***Vor der Anlage – Beschränkungen:*** Der Fonds wird branchenübliche Screening-Instrumente Dritter einsetzen, um Ausschlusskriterien für sein investierbares Universum anzuwenden.

Der Fonds investiert nicht in:

- a) Unternehmen und staatsnahe bzw. staatliche Emittenten, die gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen;

- b) Unternehmen und staatsnahe Emittenten, die in umstrittenen Sektoren Einnahmen aus der Herstellung oder Produktion von zivilen Schusswaffen und umstrittenen Waffen erzielen (wie in Anhang B näher beschrieben)
 - c) Unternehmen, die mehr als 5 % ihrer jährlichen Einnahmen (Umsatz) aus der Gewinnung/Produktion von Kraftwerkskohle erzielen;
 - d) Energieunternehmen, die mehr als 5 % ihrer Energieproduktion aus Kohle erzeugen;
 - e) Unternehmen, die Einnahmen aus der Tabak- oder Palmölproduktion erzielen.
2. *Vor der Anlage – Zuteilung von Nachhaltigkeitsbewertungen:* Der Anlageverwalter wird quantitative Daten über Emittenten direkt von den Emittenten/nationalen Quellen sowie von dritten Datenanbietern sowie öffentlichen Quellen in Bezug auf die ökologischen und sozialen Merkmale (wie oben dargelegt) einholen.

Der Anlageausschuss des Fonds bewertet diese quantitativen Daten in Kombination mit qualitativen Faktoren, die nach vernünftigem Ermessen als relevant erachtet werden (z. B. Wertentwicklung und Ausrichtung), um jede seiner Anlagen mit einer Bewertung zu versehen.

3. *Vor der Anlage – Nachhaltigkeitsbewertungen fließen in den Anlageprozess ein:* Die jedem Emittenten zugewiesene Bewertung seiner Leistung in Bezug auf die ökologischen und sozialen Merkmale fließt zusammen mit einer Beurteilung der finanziellen bzw. makroökonomischen Performance des Emittenten sowie der Bewertungen und technischen Faktoren seiner Wertpapiere in den Anlageprozess ein. Der Fonds bettet die ökologischen und sozialen Merkmale in die quantitativen Bewertungsinstrumente des Anlageverwalters ein, die sich bei der Entscheidung, in ein bestimmtes Land zu investieren, auf eine Vielzahl von Parametern stützen, darunter auch auf die Ergebnisse seines eigenen Modells für Länderrisiken. Diese Bewertungen bestimmen direkt den Umfang und den Überzeugungsgrad der einzelnen Positionen. Die Portfoliostrukturierung richtet sich folglich nach der Leistung eines Emittenten in Bezug auf Nachhaltigkeitsmaßnahmen, zu denen auch die oben genannten ökologischen und sozialen Merkmale gehören.
4. *(Nur für Quasi-Staats- und Unternehmensemittenten) Vor der Anlage – Scorecard-Ranking:* Die Emittenten werden nach der ihnen zugewiesenen Bewertung aus dem internen ESG-Scorecard-System des Fonds eingestuft. Diese Bewertungen informieren über den Umfang und den Überzeugungsgrad der einzelnen Positionen.

5. *Während der Anlage - Überwachung:* Während des gesamten Anlagezeitraums sammelt der Fonds Informationen über seine Anlagen bzw. die Emittenten im Hinblick auf ihre Leistung im Vergleich zu den ökologischen und sozialen Merkmalen. Die den Anlagen des Fonds zugewiesene ESG-Bewertung wird regelmäßig neu bewertet und aktualisiert, um neuen relevanten Informationen oder Entwicklungen Rechnung zu tragen.

Der Anlageausschuss bewertet vierteljährlich die letzte Bewertung für jeden Emittenten und kann die Allokation des Fondsportfolios entsprechend überdenken. Eine kontinuierliche Verschlechterung der Wertentwicklung einer Anlage im Vergleich zu den ökologischen und sozialen Merkmalen, welche bestimmte Schwellenwerte überschreitet, kann zum Ausschluss aus dem Portfolio des Fonds führen.

6. *Während der Anlage - Positionierung:* Stellt der Anlageverwalter fest, dass ein Emittent seine Leistung im Hinblick auf das fondsinterne Nachhaltigkeitsbewertungssystem verbessern kann, wird er versuchen, mit dem Emittenten in Kontakt zu treten, um (i) bewährte Verfahren im Sinne der ESG-Richtlinien und (ii) eine Verbesserung der festgestellten Mängel oder der nachlassenden Leistung im Hinblick auf die ökologischen und sozialen Merkmale zu fördern.

- *Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?*

Das Negativscreening dient dazu, Emittenten in kontroversen Sektoren auszuschließen. Es ist unmöglich, auf einer zukunftsgerichteten Basis zu wissen, wie das spezifische Spektrum der schädlichen Auswirkungen aussehen könnte und/oder wie hoch der Prozentsatz der Unternehmen ist, in die der Fonds sonst investieren würde, die solche Auswirkungen haben könnten. Daher ist der Fonds nicht verpflichtet, das Universum potenzieller Investitionen um einen bestimmten Prozentsatz zu reduzieren. Der Gesamtumfang der vom Fonds in Betracht gezogenen Investitionen und das Ausmaß, in dem dieser verringert wird, hängt letztlich von externen Marktfaktoren ab.

- *Wie gestaltet sich die Politik zur Bewertung der guten Unternehmensführung in den Unternehmen, in die investiert wird?*

In der Vorinvestitionsphase wird der Anlageverwalter bei der Bewertung der quantitativen Daten über die Emittenten auch die Praktiken einer verantwortungsvollen Unternehmensführung berücksichtigen.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Der Anlageverwalter bewertet diese quantitativen Daten in Kombination mit qualitativen Faktoren, die nach vernünftigem Ermessen als relevant erachtet werden (z. B. Wertentwicklung und Ausrichtung), um jeder seiner Anlagen eine Bewertung im Rahmen des internen Nachhaltigkeitsbewertungssystems des Fonds zuzuweisen.

Bei staatlichen Emittenten bewertet der Anlageverwalter die Länder anhand von Kriterien wie politische Stabilität, Effizienz der Regierung und der Regulierungsbehörden, institutionelle Stärke, Korruptionsniveau und Rechtsstaatlichkeit.

Bei Unternehmensemittenten wird der Anlageverwalter bei der Bewertung ihrer Governance-Praktiken die folgenden vier Faktoren berücksichtigen.

1. *Corporate Governance* – d. h. die Rolle des CEO/Vorsitzenden, Analyse der Zusammensetzung des Verwaltungsrats (einschließlich Erfahrung, Unabhängigkeitsgrad, Vielfalt, Offenlegung), Vergütungsrahmen und die Rolle des Prüfungsausschusses.
2. *Korruptionsbekämpfung* – d. h. alle Strategien und Überwachungsmaßnahmen, Kanäle für Whistleblower, Offenlegung von Fällen/Interessenkonflikten und Konfliktlösungsmethoden.
3. *Risikomanagement* – d. h. die HSE/ESG-Aufsicht, die Einhaltung globaler Standards wie die Grundsätze des UN Global Compact oder die Verpflichtung zu den SDG-Kriterien sowie die Abschlussprüfungshistorie des Unternehmens.
4. *Transparenz* – Qualität und Häufigkeit der Offenlegung durch das Unternehmen und Zugang zu den Anlegern.

In der Investitionsphase wird der Anlageverwalter weiterhin Daten im Zusammenhang mit seinen Investitionen und deren Good Governance-Praktiken überwachen und überprüfen. Der Fonds wird mit den Vorständen von Unternehmensemittenten zusammenarbeiten, um sicherzustellen, dass diese Vorstände für die Behandlung von Fragen der guten Unternehmensführung verantwortlich sind.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

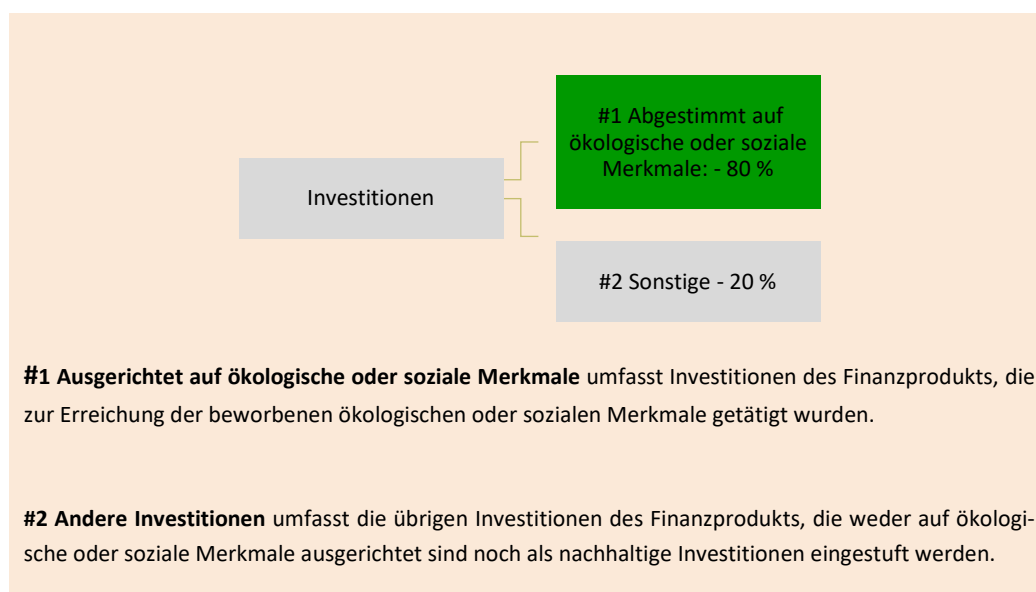
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

#1 Abgestimmt auf ökologische oder soziale Merkmale: Der Fonds investiert in auf Lokal- und Hartwährungen lautende Schuldtitel, die in und/oder von Frontier-Schwellenländern ausgegeben werden. Das Anlagespektrum für jeden Emittenten umfasst alle Instrumente. Ausgewiesene Anleihen (grüne, soziale und nachhaltige (verknüpfte) Anleihen) werden in die für jeden Emittenten durchgeführte relative Wertanalyse einbezogen. Wir können daher in diese Instrumente investieren und tun dies auch. Wir streben jedoch kein Mindestengagement in solchen Instrumenten an.

#2 Sonstige, siehe unten.



- **Inwiefern werden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale durch den Einsatz von Derivaten erreicht?**

Der Fonds kann Zinsswaps einsetzen, um ein Engagement in Anlagen zu erzielen, die den Teil des Portfolios bilden, der auf die Umwelt- und sozialen Merkmale des Fonds ausgerichtet ist. In solchen Fällen unterliegt der zugrunde liegende Emittent, bei dem ein Engagement eingegangen wird, je nach Art des Emittenten den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Anlagen zur Erreichung der einzelnen Umwelt- und sozialen Merkmale verwendet wird, wie oben beschrieben.

Der Fonds kann auch Derivate einsetzen, um ein Engagement in Anlagen zu erzielen, die den Teil des Portfolios bilden, der nicht auf die Umwelt- und sozialen Merkmale ausgerichtet ist, oder zu Absicherungszwecken. In Bezug auf diese anderen Derivate werden keine ökologischen oder sozialen Schutzmaßnahmen angewandt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Mit Blick auf die an der Taxonomie ausgerichteten ökologisch nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 (17) der SFDR verpflichten sich der Fonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen zu tätigen, so dass solche Anlagen derzeit möglicherweise nicht als ökologisch nachhaltige Anlagen im Sinne von Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung eingestuft werden. In diesem Sinne können keine Angaben zu einem wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel gemäß Artikel 9 der Taxonomie-Verordnung gemacht werden, und in Übereinstimmung mit den Artikeln 5 und 6 der Taxonomie-Verordnung ist das Ausmaß der Investitionen, die dem Fonds zugrunde liegen, in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig eingestuft werden, daher derzeit gleich Null (0 %).

Der Anlageverwalter behält diese Situation aktiv im Auge. Sollte der Anlageverwalter in Zukunft beschließen, sich zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen mit einem an der EU-Taxonomie ausgerichteten Umweltziel zu verpflichten, wird der Anlageverwalter die oben genannten Beschreibungen zur Verfügung stellen; in diesem Fall wird dieser Anhang entsprechend aktualisiert.

● **Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen⁵?**

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, beinhalten die Kriterien für **fossile Gase** Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Für die **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Entsorgungsvorschriften.

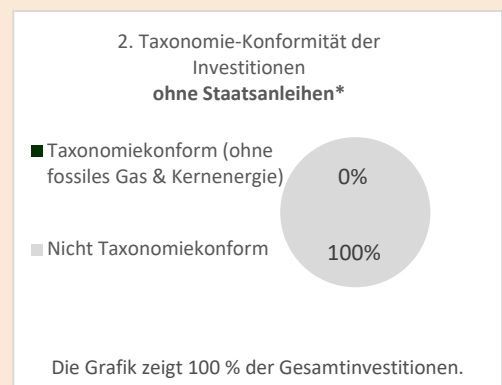
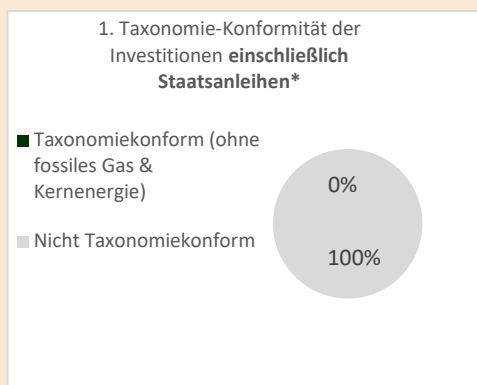
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

⁵ Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie wesentlich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links. Die vollständigen Kriterien für Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

- Ja:
 In fossiles Gas In Kernenergie
 Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, bei denen es sich nicht um Staatsanleihen handelt.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

0 %

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in „Übergangs- und Ermöglichungsmaßnahmen“ zu investieren.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

0 %

Da diese sowohl ökologische als auch soziale Ziele umfassen, ist es nicht möglich, in jedem Fall spezifische Mindestanteile für ökologische und soziale Investitionen festzulegen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

0 % (siehe oben).



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Zu den „sonstigen“ Anlagen gehören Investitionen, die nicht auf die ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind (unabhängig davon, ob das Engagement in diesen Anlagen über Derivate erfolgt oder nicht), vom Fonds zu Liquiditätszwecken gehaltene Barmittel und vom Fonds zu Absicherungs- und Anlagezwecken verwendete Derivate bis zu einer Höhe von 20 %. Für diese Investitionen werden keine ökologischen oder sozialen Schutzmaßnahmen angewandt.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Entfällt

- *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*

Entfällt

- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

Entfällt

- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

Entfällt

- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Entfällt



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://im.williamblair.com/investments/resources-non-us#sfd-r-tab>

Emerging Markets Growth Fund

Dieser Fonds fördert ökologische und soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 (1) der SFDR

Anlageziel: Ziel des Emerging Markets Growth Fund ist es, einen langfristigen Wertzuwachs zu erzielen.

Grundlegende Anlagestrategie: In einem normalen Marktumfeld investiert der Fonds mindestens 80 % seines Nettovermögens in Wertpapiere aus aufstrebenden Märkten. Der Fonds investiert in erster Linie in ein diversifiziertes Aktienportfolio, einschließlich Stammaktien und anderer Formen der Aktienanlage (z. B. Wandelschuldverschreibungen) von Unternehmen aller Größenordnungen aus Schwellenmärkten, von denen der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass sie überdurchschnittliche Wachstums-, Profitabilitäts- und Qualitätsmerkmale aufweisen. Als Unternehmen aus Schwellenmärkten gelten für den Fonds die Unternehmen, die nach dem Recht eines Schwellenlandes gegründet wurden oder deren Wertpapiere überwiegend an einer Börse oder einem OTC-Markt in einem Schwellenland gehandelt werden. Derzeit gehören zu den Schwellenländern alle Länder der Welt mit Ausnahme der Vereinigten Staaten, Kanadas, Japans, Australiens, Neuseelands, Hongkongs, Singapurs und der meisten westeuropäischen Länder. Die Anlagen des Fonds werden normalerweise auf mindestens sechs unterschiedliche Länder aufgeteilt, und es dürfen zu jedem beliebigen Zeitpunkt maximal 50 % des Aktienbestandes in Wertpapieren von Emittenten in einem Land angelegt sein. Der Fonds kann im Rahmen von Börsengängen („IPOs“) oder Privatplatzierungen in Aktienwerte investieren.

Zu Vergleichszwecken wird der Fonds an dem MSCI Emerging Markets IMI (net) Index als Hauptindex gemessen. Der Fonds wird aktiv im Rahmen seiner Zielsetzung verwaltet und ist nicht von einer Benchmark abhängig.

Der Fonds darf Techniken und Instrumente nur zu Absicherungszwecken einsetzen (z. B. zur Absicherung gegen das Risiko ungünstiger Aktienmarktentwicklungen, Zinsschwankungen, Währungsschwankungen) z. B. durch den Abschluss von Devisentermingeschäften, vorausgesetzt, der Fonds stellt eine Korrelation zwischen den Techniken und Instrumenten und den abzusichernden Wertpapieren oder Währungen sicher. Der Fonds bildet nicht die Zusammensetzung eines Index nach und/oder schließt keine OTC-Derivategeschäfte ab, wie in Anhang A mit der Überschrift „*Anlagebefugnisse und -beschränkungen*“ beschrieben. In begrenztem Umfang kann der Fonds in Optionsscheine und wandelbare Wertpapiere investieren. Weitere Informationen zu den Techniken und Instrumenten, die der Fonds (gemäß seiner in dieser Zusammenfassung dargelegten Anlagepolitik) einsetzen kann, finden Sie in Anhang B mit dem Titel „*Investment-Know-How*“.

Hauptrisiken der Anlage in den Emerging Markets Growth Fund: Die Renditen des Fonds werden schwanken und Anleger könnten durch eine Anlage in den Fonds Geld verlieren. Da der Fonds den Großteil seines Vermögens in Aktienwerte von Unternehmen aus Schwellenländern anlegt, liegt das Hauptrisiko darin, dass der Wert der von ihm gehaltenen Aktienwerte infolge der Aktivitäten der Unternehmen oder aufgrund von

Marktentwicklungen oder wirtschaftlichen Bedingungen sinkt. Außerdem besteht ein Risiko, dass sich der Wert einzelner Wertpapiere nicht wie erwartet entwickelt oder dass die vom Anlageverwalter eingesetzte Strategie unter Umständen nicht ihr beabsichtigtes Ergebnis erzielt. Unterschiedliche Stile (z. B. Wachstum gegenüber Wert, eine stärkere Ausrichtung auf bestimmte Qualitätsmerkmale, Ausrichtung auf die Marktkapitalisierung) zeigen einen Trend zu wechselnder Beliebtheit je nach den Marktbedingungen und der Stimmung der Anleger und in Zeiten, in denen der vom Anlageverwalter für den Fonds verwendete Stil gemieden wird, entwickelt sich der Wert des Fonds unter Umständen schwächer als andere Aktienfonds, die andere Anlagestile verwenden. Anlagen außerhalb der USA sind häufig mit zusätzlichen Risiken verbunden, einschließlich politischer Instabilität, Unterschiede in den Rechnungslegungsgrundsätzen sowie einer weniger strengen Regulierung der Wertpapiermärkte. Diese Risiken können in Schwellenländern deutlich höher sein, da Wertpapiere von Unternehmen aus aufstrebenden Märkten möglicherweise eine stärkere Volatilität und geringere Liquidität verzeichnen als Unternehmen in reiferen Märkten. Da die von dem Fonds gehaltenen Wertpapiere in der Regel auf andere Währungen als USD lauten, können Wechselkursschwankungen den Wert von Anlagen des Fonds nachteilig beeinflussen. Die Währungen von Schwellenländern können gegenüber dem USD eine stetige Abwertung erfahren und fortfortwährende Abwertungen können den Wert der auf diese Währungen lautenden Vermögenswerte des Fonds belasten. Zahlreiche Schwellenländer mussten über lange Jahre wesentliche Inflationsraten hinnehmen und die fortwährende Inflation könnte die Volkswirtschaften und Wertpapiermärkte dieser Länder weiterhin nachteilig beeinflussen. Aufgrund höherer Depotbankgebühren für Wertpapieranlagen außerhalb der USA ist damit zu rechnen, dass die Betriebsausgaben des Fonds höher sind, als die von Fonds, die ausschließlich und US-Aktienwerte investieren. Darüber hinaus legt der Fonds unter Umständen auch in Wertpapiere von Unternehmen mit kleiner Marktkapitalisierung („**Small Cap**“) an, die möglicherweise volatil und weniger liquide sind als Wertpapiere von Unternehmen mit großer Marktkapitalisierung („**Large Cap**“). Unternehmen mit kleiner Marktkapitalisierung werden möglicherweise auch in geringerem Volumen gehandelt. Damit erhöhen sich gegebenenfalls die Volatilität und das Risiko, dass der Fonds die Wertpapiere kurzfristig nicht zu einem angemessenen Preis verkaufen kann. Soweit ein wesentlicher Teil der Anteile des Fonds von einer begrenzten Anzahl von Anteilhabern oder deren verbundenen Unternehmen gehalten wird, besteht das Risiko, dass die Anteilhandelsaktivitäten dieser Anteilhaber die Anlagestrategien des Fonds stören, was nachteilige Folgen für den Fonds und andere Anteilhaber haben könnte (z. B. indem der Fonds verpflichtet wird, Anlagen zu ungünstigen Zeiten zu verkaufen oder der Fonds veranlasst wird, bis zum Erwerb von Anlagen größere als erwartete Liquiditätspositionen zu halten). Weitere Risiken, die mit einer Anlage in den Fonds verbunden sind, werden im Abschnitt „*Risikofaktoren - Alle Fonds*“ beschrieben.

MIT DEM FONDS IST EIN HOHES RISIKONIVEAU VERBUNDEN UND MÖGLICHERWEISE IST ER NICHT FÜR ALLE ANLEGER GEEIGNET. Anleger sollten den Fonds nur für den Anteil ihres Portfolios in Betracht ziehen, der für aggressivere Anlagen bestimmt ist. Zudem richtet der Fonds sich an Anleger, die in der Lage sind, die mit der Anlage in Wertpapieren aus Schwellenländern verbundenen Risiken auf sich zu nehmen. Es kann naturgemäß keine Garantie gegeben werden, dass der Fonds seine Ziele erreicht. Der Fonds ist auf Anleger mit langfristigem Anlagehorizont zugeschnitten.

Das Anlageverfahren: Bei der Auswahl der Anlagen, in die investiert wird, führt der Anlageverwalter Fundamentalanalysen der Unternehmen durch und legt den Schwerpunkt auf die Einzeltitelauswahl. Der Anlageverwalter wählt grundsätzlich Aktienwerte (einschließlich Stammaktien) von Unternehmen in Schwellenmärkten aus, die in der Vergangenheit im Vergleich zu Unternehmen der gleichen Branche weltweit ausgezeichnete Wachstums-, Profitabilitäts- und Qualitätsmerkmale in den nationalen Märkten aufweisen konnten und für die damit gerechnet wird, dass sich diese Performance fortsetzt. Solche Unternehmen weisen in der Regel überdurchschnittlich gute Fundamentaldaten auf, wie beispielsweise eine führende Position in ihrem Geschäftsfeld, qualitativ hochwertige Produkte oder Dienstleistungen, ausgezeichnete Marketing- und Vertriebsfunktionen, Flexibilität in der Preisgebung und Erträge mit Produkten oder Dienstleistungen, die ständig und wiederholt in Anspruch genommen werden. Diese Unternehmensmerkmale sollten noch ergänzt werden durch eine Unternehmensführung, die sich an den Erträgen für die Aktionäre orientiert und konservative Rechnungslegungsmethoden verfolgt. Das Hauptaugenmerk liegt auf Unternehmen mit überdurchschnittlichen Eigenkapitalrenditen, starken Bilanzen und konstanten und überdurchschnittlichen Ertragszuwächsen. Die Aktienausswahl erfolgt vor dem Hintergrund von Unternehmensvergleichen auf nationaler und globaler Ebene.

Der Anlageverwalter variiert die Diversifikation des Fonds über Branchen und Regionen auf der Basis seiner laufenden Bewertung der wirtschaftlichen, marktbedingten und politischen Trends in der ganzen Welt. Bei Entscheidungen hinsichtlich der Länderallokation zieht der Anlageverwalter verschiedene Faktoren in Betracht, wie das Umfeld und Wachstumspotenzial unterschiedlicher Volkswirtschaften und Wertpapiermärkte, Wechselkursentwicklungen, technische Entwicklungen in den unterschiedlichen Ländern und andere diesbezügliche finanzielle, soziale, nationale und politische Faktoren.

Die von dem Fonds aufgelegten Anteilsklassen werden weiter unten im „*Abschnitt Anteilsklassen*“ beschrieben.

Das Gesamtengagement des Fonds wird anhand des Commitment-Ansatzes in Übereinstimmung mit den neuesten geltenden Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) ermittelt, wie im Abschnitt „*Risikomanagement*“ näher beschrieben.

Anlageverwalter: Der Fonds wird vom Anlageverwalter verwaltet.

Mustervorlage für vorvertragliche Angaben zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: William Blair – Emerging Markets Growth Fund („Fonds“)
Unternehmenskennung (LEI-Code): 7XDVULH1RS7ET3FKQR87

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
<p><input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ %</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <p><input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____ %</p>	<p><input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5 % an nachhaltigen Investitionen</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <p><input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.</p>

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU)2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds fördert ökologische und soziale Merkmale, indem er das gesamte Nachhaltigkeitsprofil des Anlageportfolios des Fonds verwaltet.

Insbesondere bezieht der Fonds die aus seiner Sicht finanziell bedeutsamen ESG-Faktoren (die „**ESG-Faktoren**“) in seine Sorgfaltsprüfung und sein Auswahlverfahren für Anlagen ein. Im Ergebnis werden 50 % oder mehr des Fondsportfolios in Unternehmen investiert, die überdurchschnittliche

Eigenschaften in Bezug auf die ESG-Faktoren aufweisen und/oder deren Produkte oder Dienstleistungen auf positive Nachhaltigkeitsergebnisse ausgerichtet sind.

Weitere Angaben finden Sie im Abschnitt über die Anlagestrategie weiter unten.

Die ESG-Faktoren können folgende Merkmale aufweisen:

Umwelt

- CO₂-Fußabdruck
- Intensität der Treibhausgasemissionen
- Umgang mit natürlichen Ressourcen
- Umweltverschmutzung und Abfallwirtschaft

Soziale

- Verwaltung des Humankapitals
- Wohlbefinden der Kunden
- Management der Versorgungskette
- Beziehungen zur Gemeinschaft

Unternehmensführung

- Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Zusammensetzung des Verwaltungsrats (z.B. Geschlechtervielfalt)
- Umgang mit Minderheitsaktionären
- Anreize für Geschäftsleitung
- Unternehmenskultur.

Für den Fonds wurde kein Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt erworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt erworben werden, herangezogen?***

William Blair Investment Management, LLC, der Anlageverwalter des Fonds (der „**Anlageverwalter**“), wird interne ESG-Bewertungen verwenden, um die Bewertung der ESG-Faktoren des Fonds im Hinblick auf jede vom Fonds getätigte Anlage und das gesamte Portfolio zu messen.

Insbesondere wird der Anlageverwalter die ESG-Bewertungen anwenden, die er den zugrunde liegenden Anlagen des Fonds zugewiesen hat, um den Anteil des Portfolios zu berechnen, der auf überdurchschnittliche, branchenbezogene ESG-Praktiken und/oder Produkte und Dienstleistungen ausgerichtet ist, welche positive ökologische und soziale Ergebnisse erzielen.

Weitere Angaben finden Sie im Abschnitt über die Anlagestrategie weiter unten.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Wie weiter unten erläutert, ist der Fonds nicht auf an der EU-Taxonomie orientierte nachhaltige Investitionen ausgerichtet.

Soweit der Fonds jedoch in Unternehmen mit Produkten oder Dienstleistungen investiert, die zu positiven Nachhaltigkeitsergebnissen beitragen, können solche Investitionen zur Anpassung an den Klimawandel und zur Eindämmung des Klimawandels (z. B. Dekarbonisierung und Energieeffizienz) oder zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft und zur Vermeidung und Eindämmung der Umweltverschmutzung (z. B. Abfallverringerung) beitragen.

Darüber hinaus können die nachhaltigen Investitionen des Fonds zu sozialen Zielen wie der Förderung der finanziellen Eingliederung oder von Gesundheit und Wohlbefinden beitragen.

- ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?***

Die Analyse nachhaltiger Anlagen durch den Anlageverwalter zielt darauf ab, sowohl (i) den positiven Beitrag (falls vorhanden), den ein Unternehmen zu den oben definierten nachhaltigen Anlagezielen leisten kann, als auch (ii) die nachteiligen Auswirkungen (falls vorhanden), die die Aktivitäten eines Unternehmens auf diese nachhaltigen Ziele haben können, zu bewerten.

Daher versucht der Anlageverwalter, durch eigene Analysen und externe Daten Unternehmen zu identifizieren, die ökologische oder soziale Ziele erheblich beeinträchtigen könnten. So wird beispielsweise das Risiko eines erheblichen Schadens mittels der Anwendung eines Screenings durch einen renommierten Drittanbieter angegangen, welches einer zusätzlichen Prüfung durch den Anlageverwalter unterzogen wird. . Werden solche Unternehmen identifiziert, so werden sie nicht auf den Mindestanteil von 5 % an nachhaltigen Anlagen des Fonds angerechnet.

– Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die obligatorischen nachteiligen Nachhaltigkeitsindikatoren aus Tabelle 1, Anhang I der technischen Regulierungsstandards für die Verordnung (EU) 2019/2088 (die „**SFDR-Maßnahmen der Stufe 2**“) werden in dem Maße berücksichtigt, wie sie für die Bewertung eines Unternehmens, in das investiert wird, aus Sicht des Anlageverwalters relevant sind.

Die Relevanz/Erheblichkeit eines bestimmten Indikators für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren kann von einem Unternehmen zum anderen unterschiedlich sein und hängt von zahlreichen Faktoren ab, darunter der Standort des Unternehmens, die Geschäftstätigkeit des Unternehmens und die Branche, in der das Unternehmen tätig ist.

Der Anlageverwalter kann auch nach eigenem Ermessen bestimmen, ab welchem Niveau ein nachteiliger Nachhaltigkeitsindikator für die Zwecke der Identifizierung seiner nachhaltigen Anlagen als übermäßig schädlich angesehen werden würde.

Weitere Angaben finden Sie im Abschnitt über die Anlagestrategie weiter unten.

– Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Unternehmen, die gegen die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen verstoßen, werden aus dem Portfolio ausgeschlossen (siehe Abschnitt Anlagestrategie unten auf Seite 4).

Der Anlageverwalter ist ferner bestrebt, Anlagen in Unternehmen auszuschließen, die in Kontroversen im Zusammenhang mit den Leitsätzen der OECD für multinationale Unternehmen verwickelt sind (siehe Liste der ESG-Faktoren auf Seite 1 oben).

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die Anlagen, die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegen, berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Ja,

Bei der Feststellung, ob eine bestimmte Investition zu ökologischen oder sozialen Merkmalen beiträgt, wird der Anlageverwalter, soweit dies für eine Investition relevant ist, die geltenden Principal Adverse Impacts (PAI)-Indikatoren berücksichtigen.

Darüber hinaus berücksichtigt der Fonds PAI, um sein Anlageuniversum wie folgt zu bestimmen:

- Nummer 14. Das Engagement in umstrittenen Waffen (wie in Anhang B näher beschrieben) wird durch die Ausschlussregel des Anlageverwalters berücksichtigt.
- Nummer 10: Der Punkt Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen wird durch die Investitionsbeschränkung von schweren Kontroversen umgesetzt.

Im Abschnitt „*Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*“ wird erläutert, wie die wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Anlagestrategie für dieses Finanzprodukt im Hinblick auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst den Ausschluss bestimmter Investitionen vor der Anlageprüfung, die Sammlung von Daten zu ESG-Faktoren, die Vergabe einer ESG-Bewertung und die Berücksichtigung von ESG-Faktoren. Jede dieser Komponenten wird in der folgenden Frage näher beschrieben „*Wie sehen die verbindlichen Bestandteile der Anlagestrategie aus, die bei der Auswahl der Investitionen zur Erreichung der einzelnen von diesem Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?*“

- *Wie sehen die verbindlichen Bestandteile der Anlagestrategie aus, die bei der Auswahl der Investitionen zur Erreichung der einzelnen von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?*

Der Anlageverwalter berücksichtigt seine Ausschlusspolitik, die quantitative/qualitative Bewertung der ESG-Faktoren und die sich daraus ergebenden proprietären ESG-Bewertungen in seinem Anlageentscheidungsprozess konsistent und kontinuierlich wie folgt:

Ausschlüsse

Der Anlageverwalter setzt branchenübliche Screeninginstrumente von Anbietern ein, die er für zuverlässig hält, um das folgende verbindliche Verzeichnis von Ausschlüssen zu übernehmen:

- *Umstrittene Waffen:* Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind (wie in Anhang B näher beschrieben)
- *Tabak:* in der Tabakherstellung tätige Unternehmen
- *Globale Normen:* Unternehmen, die gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen.
- *Kraftwerkskohlebergbau oder Kraftwerkskohleverstromung:* Unternehmen, die einen erheblichen Teil ihrer Einnahmen aus dem Kraftwerkskohlebergbau oder der Kraftwerkskohleverstromung erzielen.

Datenerfassung zu ESG-Faktoren

Die Nachhaltigkeitsdaten für die ESG-Faktoren stammen von externen Datenanbietern (die ihrerseits eine Kombination aus von den Unternehmen gemeldeten Daten und Schätzungen auf der

Grundlage von Branchennormen verwenden) sowie aus Daten, die der Anlageverwalter direkt durch die eigene Prüfung eines Unternehmens und die Zusammenarbeit mit ihm erhält.

Zuteilung von Bewertungen

Die Bewertung von ESG-Faktoren stützt sich auf einen eigenen branchenspezifischen Wesentlichkeitsrahmen, der intern vom Anlageverwalter entwickelt wird.

So werden Unternehmen anhand des quantitativen Werts der Datenpunkte für die ESG-Faktoren bewertet, sofern diese verfügbar sind (z. B. das tatsächliche Niveau der CO₂-Emissionen), sowie anhand der qualitativen Auswirkungen dieser Datenpunkte für die ESG-Faktoren (z. B. kann ein Unternehmen hohe CO₂-Emissionen haben, aber einen Plan für den Übergang zu niedrigeren CO₂-Emissionen über einen bestimmten Zeitraum vorweisen).

Der Anlageverwalter verwendet qualitative ESG-Bewertungen, die die Beurteilung der ESG-Faktoren durch den Anlageverwalter widerspiegeln und zeigen, wie sich diese auf die Wertentwicklung von Unternehmen und/oder auf ökologische und soziale Faktoren im Allgemeinen auswirken können.

Auf Unternehmensebene vergibt das Anlageteam des Anlageverwalters eigene ESG-Bewertungen auf einer Skala von 1 bis 5 für die drei folgenden Maßnahmen: (1) Umweltfaktoren, (2) soziale Faktoren und (3) Unternehmensführungsfaktoren, wobei die Bewertung 1 für "deutlich überdurchschnittlich" und 5 für "deutlich unterdurchschnittlich" im Vergleich zu relevanten Unternehmen der Branche steht. In einigen Fällen reichen die Daten nicht aus, um eine Bewertung vorzunehmen. In diesem Fall wird die Anlage nicht auf die 50 % oder mehr des Fondsportfolios angerechnet, die in Unternehmen investiert werden, welche überdurchschnittliche Eigenschaften in Bezug auf die ESG-Faktoren aufweisen.

Berücksichtigung von ESG-Faktoren

Der Anlageverwalter ist bestrebt, sich auf seine eigenen ESG-Bewertungen zu stützen, um ein Engagement von mindestens 50 % des Fondsportfolios in Unternehmen mit überdurchschnittlichen ESG-Praktiken zu erreichen. Für mindestens 50 % des Fondsportfolios muss eine Einzelanlage in Bezug auf folgende Kriterien überdurchschnittlich gut abschneiden: (1) Umweltfaktoren oder (2) soziale Faktoren, und diese Einzelinvestition darf bei den Umwelt-, Sozial- oder Unternehmensführungsfaktoren nicht unterdurchschnittlich abschneiden oder muss Produkte und Dienstleistungen aufweisen, von denen angenommen wird, dass sie auf positive Nachhaltigkeitsergebnisse ausgerichtet sind.

Dazu zählen beispielsweise Unternehmen, deren Produkte oder Dienstleistungen die Dekarbonisierung, Gesundheit und Wellness oder die finanzielle Integration fördern.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

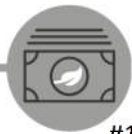
Es gibt keinen verbindlichen Mindestsatz, der den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen einschränkt.

- ***Wie gestaltet sich die Politik zur Bewertung der guten Unternehmensführung in den Unternehmen, in die investiert wird?***

Unternehmensführungsfaktoren werden für jedes Unternehmen, in das der Fonds investiert, systematisch bewertet, und zwar vorwiegend auf der Grundlage von eigenem Research, wie z.B. Gesprächen mit der Geschäftsleitung, sowie auf der Grundlage externer Informationen, einschließlich Ratings und Daten von Drittanbietern zu Unternehmensführung, Research zu Kontroversen und/oder Recherchen zur Stimmrechtsvertretung, sofern dies als relevant erachtet wird.

Zu den Erwägungen im Zusammenhang mit der Unternehmensführung zählen unter anderem (i) solide Geschäftsführungsstrukturen (unter gebührender Berücksichtigung der Zusammensetzung des Leitungsorgans und der Behandlung von Minderheitsaktionären), (ii) die Beziehungen zu den Mitarbeitern (unter Berücksichtigung der Anreize für die Geschäftsleitung und der Unternehmenskultur der jeweiligen Unternehmen, in die investiert wird) sowie (iii) die Vergütung des Personals und (iv) die Einhaltung der Steuervorschriften (einschließlich Strafen, Geldbußen oder sonstiger Verbindlichkeiten aufgrund von Verstößen gegen das geltende Steuerrecht). Das Anlageteam des Anlageverwalters nimmt während der Sorgfaltsprüfung eigene Unternehmensführungsbewertungen vor.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

#1 Abgestimmt auf ökologische oder soziale Merkmale: Der Anteil der Investitionen, die zur Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale eingesetzt werden, beträgt mindestens 50 %.

#1A Nachhaltig: Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen beträgt 5 %. Diese Kategorie umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen

#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale: Diese Kategorie umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Der Mindestanteil dieser Investitionen beträgt 45 %.

#2 Sonstige: siehe Antwort unten

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

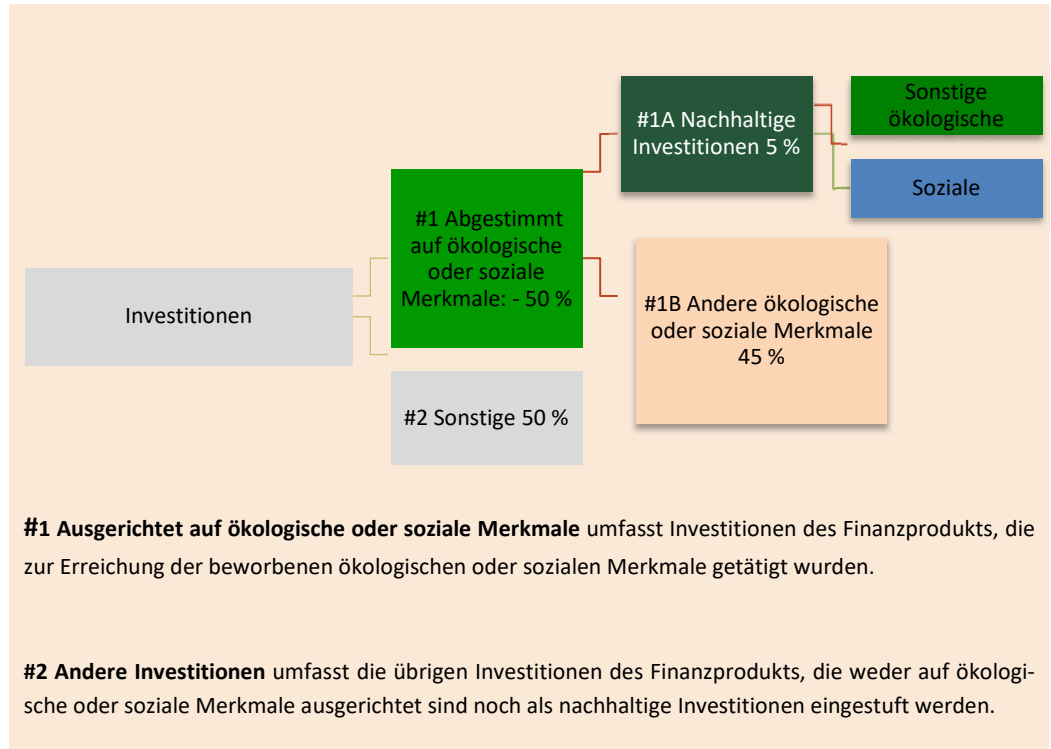
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, beinhalten die Kriterien für **fossile Gase** Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Für die **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Entsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



- *Inwiefern werden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale durch den Einsatz von Derivaten erreicht?*

Bei den vom Fonds eingesetzten Derivaten werden keine ökologischen oder sozialen Schutzmaßnahmen angewandt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Mit Blick auf die an der Taxonomie ausgerichteten ökologisch nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 (17) der SFDR verpflichten sich der Fonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen zu tätigen, so dass solche Anlagen derzeit möglicherweise nicht als ökologisch nachhaltige Anlagen im Sinne von Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung eingestuft werden. In diesem Sinne können keine Angaben zu einem wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel gemäß Artikel 9 der Taxonomie-Verordnung gemacht werden, und in Übereinstimmung mit den Artikeln 5 und 6 der Taxonomie-Verordnung ist das Ausmaß der Investitionen, die dem Fonds zugrunde liegen, in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig eingestuft werden, daher derzeit gleich Null (0 %).

Der Anlageverwalter behält diese Situation aktiv im Blick. Die Anlagen des Fonds werden einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen haben. Der Anlageverwalter wird die vorstehend genannten Beschreibungen vorlegen; in diesem Fall wird dieser Anhang entsprechend aktualisiert werden.

● **Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen⁶?**

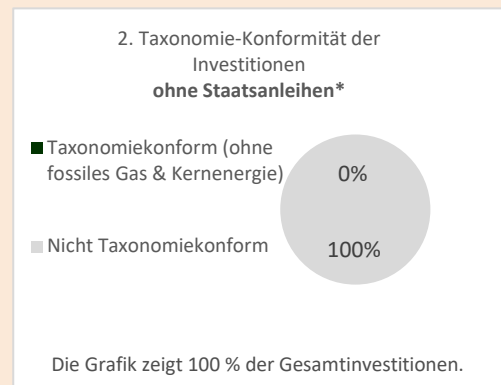
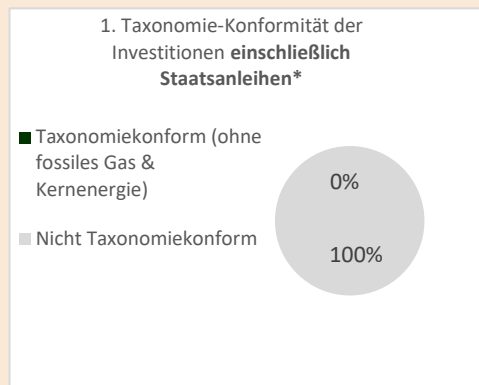
Ja:

In fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, bei denen es sich nicht um Staatsanleihen handelt.*



**Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

⁶ Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie wesentlich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links. Die vollständigen Kriterien für Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

0 %

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in „Übergangs- und Ermöglichungsmaßnahmen“ zu investieren.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

1 % beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. 5 % ist der erwartete Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen in Bezug auf ökologische und soziale Ziele des Fonds, da es nicht möglich ist, in jedem Einzelfall spezifische Anteile für ökologische und soziale Investitionen festzulegen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

1 % beträgt der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen. 5 % ist der erwartete Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen in Bezug auf ökologische und soziale Ziele des Fonds, da es nicht möglich ist, in jedem Einzelfall spezifische Anteile für ökologische und soziale Investitionen festzulegen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Zu den „sonstigen“ Anlagen gehören Unternehmen mit Qualitätswachstumsmerkmalen, bei denen die ESG-Faktoren im Wesentlichen sowohl aus Risiko- als auch aus Chancenperspektive im Allgemeinen gering ist und bei denen aus Sicht des Anlageverwalters eine attraktive Risiko-/Ertragschance besteht. Solche Investitionen würden weiterhin unter das vorstehend dargelegte Ausschlussverzeichnis fallen.

Zu den „sonstigen“ Anlagen gehören auch die vom Fonds zu Liquiditätszwecken gehaltenen Bar-mittel und die vom Fonds verwendeten Derivate. Für diese Investitionen werden keine ökologischen oder sozialen Schutzmaßnahmen angewandt.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Entfällt

- *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*

Entfällt

- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

Entfällt

- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

Entfällt

- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

Entfällt



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
<https://im.williamblair.com/investments/resources-non-us#sfd-r-tab>

Emerging Markets Leaders Fund

Dieser Fonds fördert ökologische und soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 (1) der SFDR

Anlageziel: Ziel des Emerging Markets Leaders Fund ist es, einen langfristigen Wertzuwachs zu erzielen.

Grundlegende Anlagestrategie: In einem normalen Marktumfeld investiert der Emerging Leaders Growth Fund mindestens 80 % seines Nettovermögens in Wertpapiere aus aufstrebenden Märkten. Der Emerging Leaders Growth Fund investiert in erster Linie in ein diversifiziertes Aktienportfolio, einschließlich Stammaktien und anderer Formen der Aktienanlage (z. B. Wandelschuldverschreibungen) von Unternehmen jeder Größe aus Schwellenmärkten, von denen der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass diese überdurchschnittliche Wachstums-, Profitabilitäts- und Qualitätsmerkmale aufweisen. Unter normalen Marktbedingungen hält der Fonds eine beschränkte Anzahl an Wertpapieren (*d. h.* 50-80 Titel). Der Anlageverwalter sucht Anlagechancen bei Unternehmen in unterschiedlichen Entwicklungsstufen, die von großen, gut etablierten Unternehmen bis zu kleineren Unternehmen, die in einer früheren Entwicklungsstufe sind, reichen, und die in ihrem Land, ihrer Branche oder international eine führende Stellung bei Produkten, Dienstleistungen oder der Umsetzung haben. Als Unternehmen aus Schwellenmärkten gelten für den Emerging Leaders Growth Fund die Unternehmen, die nach dem Recht eines Schwellenlandes gegründet wurden oder deren Wertpapiere überwiegend an einer Börse oder einem OTC-Markt in einem Schwellenland gehandelt werden. Derzeit gehören zu den Schwellenländern alle Länder der Welt mit Ausnahme der Vereinigten Staaten, Kanadas, Japans, Australiens, Neuseelands, Hongkongs, Singapurs und der meisten westeuropäischen Länder. Die Anlagen des Emerging Leaders Growth Fund werden normalerweise auf mindestens sechs unterschiedliche Länder aufgeteilt, und es dürfen zu jedem beliebigen Zeitpunkt maximal 50 % des Aktienbestandes des Emerging Leaders Growth Fund in Wertpapieren von Emittenten in einem Land angelegt sein. Der Emerging Leaders Growth Fund kann im Rahmen von Börsengängen (IPOs) oder Privatplatzierungen in Aktienwerte investieren.

Zu Vergleichszwecken wird der Fonds an dem MSCI Emerging Markets Index (netto) als Hauptindex gemessen. Der Fonds wird aktiv im Rahmen seiner Zielsetzung verwaltet und ist nicht von einer Benchmark abhängig.

Der Fonds darf Techniken und Instrumente nur zu Absicherungszwecken einsetzen (z. B. zur Absicherung gegen das Risiko ungünstiger Aktienmarktentwicklungen, Zinsschwankungen, Währungsschwankungen) z. B. durch den Abschluss von Devisentermingeschäften, vorausgesetzt, der Fonds stellt eine Korrelation zwischen den Techniken und Instrumenten und den abzusichernden Wertpapieren oder Währungen sicher. Weitere Informationen zu den Techniken und Instrumenten, die der Fonds (gemäß seiner in dieser Zusammenfassung dargelegten Anlagepolitik) einsetzen kann, finden Sie in Anhang B mit dem Titel „*Investment-Know-How*“.

Der Fonds wird nicht die Zusammensetzung eines Index nachbilden und/oder außerbörslich gehandelte Derivatgeschäfte eingehen, wie in Anhang A unter

„Anlagemöglichkeiten und -beschränkungen“ dargelegt. Der Fonds kann in begrenztem Umfang in Optionsscheine und wandelbare Wertpapiere investieren.

Hauptrisiken bei der Anlage in den Emerging Markets Leaders Fund: Die Renditen des Fonds werden schwanken und Anleger könnten durch eine Anlage in den Fonds Geld verlieren. Da der Fonds den Großteil seines Vermögens in Aktienwerte von Unternehmen aus Schwellenländern anlegt, liegt das Hauptrisiko darin, dass der Wert der von ihm gehaltenen Aktienwerte infolge der Aktivitäten der Unternehmen oder aufgrund von Marktentwicklungen oder wirtschaftlichen Bedingungen sinkt. Außerdem besteht ein Risiko, dass sich der Wert einzelner Wertpapiere nicht wie erwartet entwickelt oder dass die vom Anlageverwalter eingesetzte Strategie unter Umständen nicht ihr beabsichtigtes Ergebnis erzielt. Da der Fonds seine Anlagen unter Umständen in einer begrenzten Anzahl Wertpapieren konzentrieren wird, ist seine Wertentwicklung möglicherweise volatiler als die eines Fonds, der in eine größere Anzahl Wertpapiere investiert. Unterschiedliche Stile (z. B. Wachstum gegenüber Wert, eine stärkere Ausrichtung auf bestimmte Qualitätsmerkmale, Ausrichtung auf die Marktkapitalisierung) zeigen einen Trend zu wechselnder Beliebtheit je nach den Marktbedingungen und der Stimmung der Anleger und in Zeiten, in denen der vom Anlageverwalter für den Fonds verwendete Stil gemieden wird, entwickelt sich der Wert des Fonds unter Umständen schwächer als andere Aktienfonds, die andere Anlagestile verwenden. Anlagen außerhalb der USA sind häufig mit zusätzlichen Risiken verbunden, einschließlich politischer Instabilität, Unterschiede in den Rechnungslegungsgrundsätzen sowie einer weniger strengen Regulierung der Wertpapiermärkte. Anlagen außerhalb der USA sind häufig mit zusätzlichen Risiken verbunden, einschließlich politischer Instabilität, Unterschiede in den Rechnungslegungsgrundsätzen sowie einer weniger strengen Regulierung der Wertpapiermärkte. Diese Risiken können in Schwellenländern deutlich höher sein, da Wertpapiere aus aufstrebenden Märkten möglicherweise eine stärkere Volatilität und geringere Liquidität verzeichnen als Unternehmen in reiferen Märkten. Da die vom Fonds gehaltenen Wertpapiere in der Regel auf andere Währungen als USD lauten, können Wechselkursschwankungen den Wert von Anlagen des Fonds nachteilig beeinflussen. Die Währungen der Schwellenländer können gegenüber dem USD abgewertet werden und fortwährende Abwertungen können den Wert der auf diese Währungen lautenden Vermögenswerte des Fonds belasten. Zahlreiche Schwellenländer mussten über lange Jahre erhebliche Inflationsraten hinnehmen und die fortwährende Inflation könnte diese Volkswirtschaften und Wertpapiermärkte dieser Länder weiterhin nachteilig beeinflussen. Aufgrund höherer Depotbankgebühren für ausländische Wertpapieranlagen ist damit zu rechnen, dass die Betriebsausgaben des Fonds höher sind, als die von Fonds, die ausschließlich in US-Aktienwerte investieren. Darüber hinaus legt der Fonds unter Umständen auch in Wertpapiere von Small-Cap-Unternehmen an, die möglicherweise volatiler und weniger liquide sind als Wertpapiere von Large-Cap-Unternehmen. Unternehmen mit kleiner Marktkapitalisierung werden möglicherweise auch in geringerem Volumen gehandelt. Damit erhöhen sich gegebenenfalls die Volatilität und das Risiko, dass der Fonds die Wertpapiere kurzfristig nicht zu einem angemessenen Preis verkaufen kann. Soweit der Fonds einen großen Teil seiner Vermögenswerte in einem Land anlegt, ist der Fonds den Risiken nachteiliger wirtschaftlicher oder politischer Kräfte in diesem Land in stärkerem Masse ausgesetzt. Soweit ein wesentlicher Teil der Anteile des Fonds von einer begrenzten Anzahl von Anteilhabern oder deren verbundenen Unternehmen gehalten wird, besteht das Risiko, dass die Anteilhandelsaktivitäten dieser Anteilhaber die Anlagestrategien des Fonds stören, was nachteilige Folgen für den Fonds und andere Anteilhaber haben könnte (z. B. indem der Fonds verpflichtet wird, Anlagen zu

ungünstigen Zeiten zu verkaufen oder der Fonds veranlasst wird, bis zum Erwerb von Anlagen größere als erwartete Liquiditätspositionen zu halten). Für Anlagen des Fonds in IPOs ist eine hohe Volatilität zu beobachten, und sie sind nur begrenzt verfügbar. Wertpapiere, die über eine Privatplatzierung erworben werden, können illiquide und schwer zu bewerten sein. Weitere Risiken, die mit einer Anlage in den Fonds verbunden sind, werden im Abschnitt „*Risikofaktoren - Alle Fonds*“ beschrieben.

MIT DEM FONDS IST EIN HOHES RISIKONIVEAU VERBUNDEN UND MÖGLICHERWEISE IST ER NICHT FÜR ALLE ANLEGER GEEIGNET. Anleger sollten den Fonds nur für Anteil ihres Portfolios in Betracht ziehen, der für aggressivere Anlagen bestimmt ist. Zudem richtet der Fonds sich an Anleger, die in der Lage sind, die mit der Anlage in Wertpapieren aus Schwellenländern verbundenen Risiken auf sich zu nehmen. Es kann naturgemäß keine Garantie gegeben werden, dass der Fonds seine Ziele erreicht. Der Fonds ist auf Anleger mit langfristigem Anlagehorizont zugeschnitten.

Das Anlageverfahren: Bei der Auswahl der Anlagen führt der Anlageverwalter fundamentale Unternehmensanalysen durch und legt den Schwerpunkt auf die Einzeltitelauswahl. Der Anlageverwalter wählt grundsätzlich Aktienwerte (einschließlich Stammaktien) von Unternehmen in Schwellenmärkten aus, die in der Vergangenheit im Vergleich zu Unternehmen der gleichen Branche weltweit ausgezeichnete Wachstums-, Profitabilitäts- und Qualitätsmerkmale in den nationalen Märkten aufweisen konnten und für die damit gerechnet wird, dass sich diese Performance fortsetzt. Solche Unternehmen weisen in der Regel überdurchschnittliche Fundamentaldaten auf, wie beispielsweise eine führende Position in ihrem Geschäftsfeld, qualitativ hochwertige Produkte oder Dienstleistungen, ausgezeichnete Marketing- und Vertriebsfunktionen, Flexibilität in der Preisgebung und Erträge mit Produkten oder Dienstleistungen, die ständig und wiederholt in Anspruch genommen werden. Diese Unternehmensmerkmale sollten noch ergänzt werden durch eine Unternehmensführung, die sich an den Erträgen für die Aktionäre orientiert und konservative Rechnungslegungsmethoden verfolgt. Das Hauptaugenmerk liegt auf Unternehmen mit überdurchschnittlichen Eigenkapitalrenditen, starken Bilanzen und konstanten und überdurchschnittlichen Ertragszuwächsen bei vernünftigen Bewertungsebenen. Die Aktienausswahl erfolgt vor dem Hintergrund von Unternehmensvergleichen auf nationaler und globaler Ebene.

Der Anlageverwalter variiert die Diversifikation des Fonds über Branchen und Regionen auf der Basis seiner laufenden Bewertung der wirtschaftlichen, marktbedingten und politischen Trends in der ganzen Welt. Bei Entscheidungen hinsichtlich der Länderallokation zieht der Anlageverwalter verschiedene Faktoren in Betracht, wie das Umfeld und Wachstumspotenzial unterschiedlicher Volkswirtschaften und Wertpapiermärkte, Wechselkursentwicklungen, technische Entwicklungen in den unterschiedlichen Ländern und andere diesbezügliche finanzielle, soziale, nationale und politische Faktoren.

Die von dem Fonds aufgelegten Anteilsklassen werden weiter unten im Abschnitt „*Anteilsklassen*“ beschrieben.

Das Gesamtengagement des Fonds wird anhand des Commitment-Ansatzes in Übereinstimmung mit den neuesten geltenden Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) ermittelt, wie im Abschnitt „*Risikomanagement*“ näher beschrieben.

Anlageverwalter/Unteranlageverwalter: Der Anlageverwalter hat William Blair International Ltd als Unteranlageverwalter des Fonds bestellt.

Mustervorlage für vorvertragliche Angaben zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: William Blair – Emerging Markets Leaders Fund („Fonds“)
Unternehmenskennung (LEI-Code): SPIT76C4ZY87P82PPF36

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja



Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___ %

- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___ %

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **5 %** an nachhaltigen Investitionen

- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU)2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds fördert ökologische und soziale Merkmale, indem er das gesamte Nachhaltigkeitsprofil des Anlageportfolios des Fonds verwaltet.

Insbesondere bezieht der Fonds die aus seiner Sicht finanziell bedeutsamen ESG-Faktoren (die „**ESG-Faktoren**“) in seine Sorgfaltsprüfung und sein Auswahlverfahren für Anlagen ein. Im Ergebnis werden 50 % oder mehr des Fondsportfolios in Unternehmen investiert, die überdurchschnittliche

Eigenschaften in Bezug auf die ESG-Faktoren aufweisen und/oder deren Produkte oder Dienstleistungen auf positive Nachhaltigkeitsergebnisse ausgerichtet sind.

Weitere Angaben finden Sie im Abschnitt über die Anlagestrategie weiter unten.

Die ESG-Faktoren können folgende Merkmale aufweisen:

Umwelt

- CO₂-Fußabdruck
- Intensität der Treibhausgasemissionen
- Umgang mit natürlichen Ressourcen
- Umweltverschmutzung und Abfallwirtschaft

Soziale

- Verwaltung des Humankapitals
- Wohlbefinden der Kunden
- Management der Versorgungskette
- Beziehungen zur Gemeinschaft

Unternehmensführung

- Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Zusammensetzung des Verwaltungsrats (z.B. Geschlechtervielfalt)
- Umgang mit Minderheitsaktionären
- Anreize für Geschäftsleitung
- Unternehmenskultur.

Für den Fonds wurde kein Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt erworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt erworben werden, herangezogen?***

William Blair Investment Management, LLC, der Anlageverwalter des Fonds (der „**Anlageverwalter**“), wird interne ESG-Bewertungen verwenden, um die Bewertung der ESG-Faktoren des Fonds im Hinblick auf jede vom Fonds getätigte Anlage und das gesamte Portfolio zu messen.

Insbesondere wird der Anlageverwalter die ESG-Bewertungen anwenden, die er den zugrunde liegenden Anlagen des Fonds zugewiesen hat, um den Anteil des Portfolios zu berechnen, der auf überdurchschnittliche, branchenbezogene ESG-Praktiken und/oder Produkte und Dienstleistungen ausgerichtet ist, welche positive ökologische und soziale Ergebnisse erzielen.

Weitere Angaben finden Sie im Abschnitt über die Anlagestrategie weiter unten.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Wie weiter unten erläutert, ist der Fonds nicht auf an der EU-Taxonomie orientierte nachhaltige Investitionen ausgerichtet.

Soweit der Fonds jedoch in Unternehmen mit Produkten oder Dienstleistungen investiert, die zu positiven Nachhaltigkeitsergebnissen beitragen, können solche Investitionen zur Anpassung an den Klimawandel und zur Eindämmung des Klimawandels (z. B. Dekarbonisierung und Energieeffizienz) oder zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft und zur Vermeidung und Eindämmung der Umweltverschmutzung (z. B. Abfallverringerung) beitragen.

Darüber hinaus können die nachhaltigen Investitionen des Fonds zu sozialen Zielen wie der Förderung der finanziellen Eingliederung oder von Gesundheit und Wohlbefinden beitragen.

- ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?***

Die Analyse nachhaltiger Anlagen durch den Anlageverwalter zielt darauf ab, sowohl (i) den positiven Beitrag (falls vorhanden), den ein Unternehmen zu den oben definierten nachhaltigen Anlagezielen leisten kann, als auch (ii) die nachteiligen Auswirkungen (falls vorhanden), die die Aktivitäten eines Unternehmens auf diese nachhaltigen Ziele haben können, zu bewerten.

Daher versucht der Anlageverwalter, durch eigene Analysen und externe Daten Unternehmen zu identifizieren, die ökologische oder soziale Ziele erheblich beeinträchtigen könnten. So wird beispielsweise das Risiko eines erheblichen Schadens mittels der Anwendung eines Screenings durch einen renommierten Drittanbieter angegangen, welches einer zusätzlichen Prüfung durch den Anlageverwalter unterzogen wird. Werden solche Unternehmen identifiziert, so werden sie nicht auf den Mindestanteil von 5 % an nachhaltigen Anlagen des Fonds angerechnet.

– Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die obligatorischen nachteiligen Nachhaltigkeitsindikatoren aus Tabelle 1, Anhang I der technischen Regulierungsstandards für die Verordnung (EU) 2019/2088 (die „**SFDR-Maßnahmen der Stufe 2**“) werden in dem Maße berücksichtigt, wie sie für die Bewertung eines Unternehmens, in das investiert wird, aus Sicht des Anlageverwalters relevant sind.

Die Relevanz/Erheblichkeit eines bestimmten Indikators für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren kann von einem Unternehmen zum anderen unterschiedlich sein und hängt von zahlreichen Faktoren ab, darunter der Standort des Unternehmens, die Geschäftstätigkeit des Unternehmens und die Branche, in der das Unternehmen tätig ist.

Der Anlageverwalter kann auch nach eigenem Ermessen bestimmen, ab welchem Niveau ein nachteiliger Nachhaltigkeitsindikator für die Zwecke der Identifizierung seiner nachhaltigen Anlagen als übermäßig schädlich angesehen werden würde.

Weitere Angaben finden Sie im Abschnitt über die Anlagestrategie weiter unten.

– Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Unternehmen, die gegen die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen verstoßen, werden aus dem Portfolio ausgeschlossen (siehe Abschnitt Anlagestrategie unten auf Seite 4).

Der Anlageverwalter ist ferner bestrebt, Anlagen in Unternehmen auszuschließen, die in Kontroversen im Zusammenhang mit den Leitsätzen der OECD für multinationale Unternehmen verwickelt sind (siehe Liste der ESG-Faktoren auf Seite 1 oben).

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die Anlagen, die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegen, berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Ja,

Bei der Feststellung, ob eine bestimmte Investition zu ökologischen oder sozialen Merkmalen beiträgt, wird der Anlageverwalter, soweit dies für eine Investition relevant ist, die geltenden Principal Adverse Impacts (PAI)-Indikatoren berücksichtigen.

Darüber hinaus berücksichtigt der Fonds PAI, um sein Anlageuniversum wie folgt zu bestimmen:

- Nummer 14. Das Engagement in umstrittenen Waffen (wie in Anhang B näher beschrieben) wird durch die Ausschlussregel des Anlageverwalters berücksichtigt.
- Nummer 10: Der Punkt Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen wird durch die Investitionsbeschränkung von schweren Kontroversen umgesetzt.

Im Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ wird erläutert, wie die wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Anlagestrategie für dieses Finanzprodukt im Hinblick auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst den Ausschluss bestimmter Investitionen vor der Anlageprüfung, die Sammlung von Daten zu ESG-Faktoren, die Vergabe einer ESG-Bewertung und die Berücksichtigung von ESG-Faktoren. Jede dieser Komponenten wird in der folgenden Frage näher beschrieben „Wie sehen die verbindlichen Bestandteile der Anlagestrategie aus, die bei der Auswahl der Investitionen zur Erreichung der einzelnen von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“

- ***Wie sehen die verbindlichen Bestandteile der Anlagestrategie aus, die bei der Auswahl der Investitionen zur Erreichung der einzelnen von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?***

Der Anlageverwalter berücksichtigt seine Ausschlusspolitik, die quantitative/qualitative Bewertung der ESG-Faktoren und die sich daraus ergebenden proprietären ESG-Bewertungen in seinem Anlageentscheidungsprozess konsistent und kontinuierlich wie folgt:

Ausschlüsse

Der Anlageverwalter setzt branchenübliche Screeninginstrumente von Anbietern ein, die er für zuverlässig hält, um das folgende verbindliche Verzeichnis von Ausschlüssen zu übernehmen:

- *Umstrittene Waffen:* Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind (wie in Anhang B näher beschrieben)
- *Tabak:* in der Tabakherstellung tätige Unternehmen
- *Globale Normen:* Unternehmen, die gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen.
- *Kraftwerkskohle Unternehmen,* die mehr als 5 % ihrer jährlichen Einnahmen (Umsatz) aus der Gewinnung/Produktion von Kraftwerkskohle erzielen;
- *Energieunternehmen,* die mehr als 5 % ihrer Energieproduktion aus Kohle erzeugen

Datenerfassung zu ESG-Faktoren

Die Nachhaltigkeitsdaten für die ESG-Faktoren stammen von externen Datenanbietern (die ihrerseits eine Kombination aus von den Unternehmen gemeldeten Daten und Schätzungen auf der

Grundlage von Branchennormen verwenden) sowie aus Daten, die der Anlageverwalter direkt durch die eigene Prüfung eines Unternehmens und die Zusammenarbeit mit ihm erhält.

Zuteilung von Bewertungen

Die Bewertung von ESG-Faktoren stützt sich auf einen eigenen branchenspezifischen Wesentlichkeitsrahmen, der intern vom Anlageverwalter entwickelt wird.

So werden Unternehmen anhand des quantitativen Werts der Datenpunkte für die ESG-Faktoren bewertet, sofern diese verfügbar sind (z. B. das tatsächliche Niveau der CO₂-Emissionen), sowie anhand der qualitativen Auswirkungen dieser Datenpunkte für die ESG-Faktoren (z. B. kann ein Unternehmen hohe CO₂-Emissionen haben, aber einen Plan für den Übergang zu niedrigeren CO₂-Emissionen über einen bestimmten Zeitraum vorweisen).

Der Anlageverwalter verwendet qualitative ESG-Bewertungen, die die Beurteilung der ESG-Faktoren durch den Anlageverwalter widerspiegeln und zeigen, wie sich diese auf die Wertentwicklung von Unternehmen und/oder auf ökologische und soziale Faktoren im Allgemeinen auswirken können.

Auf Unternehmensebene vergibt das Anlageteam des Anlageverwalters eigene ESG-Bewertungen auf einer Skala von 1 bis 5 für die drei folgenden Maßnahmen: (1) Umweltfaktoren, (2) soziale Faktoren und (3) Unternehmensführungsfaktoren, wobei die Bewertung 1 für "deutlich überdurchschnittlich" und 5 für "deutlich unterdurchschnittlich" im Vergleich zu relevanten Unternehmen der Branche steht. In einigen Fällen reichen die Daten nicht aus, um eine Bewertung vorzunehmen. In diesem Fall wird die Anlage nicht auf die 50 % oder mehr des Fondsportfolios angerechnet, die in Unternehmen investiert werden, welche überdurchschnittliche Eigenschaften in Bezug auf die ESG-Faktoren aufweisen.

Berücksichtigung von ESG-Faktoren

Der Anlageverwalter ist bestrebt, sich auf seine eigenen ESG-Bewertungen zu stützen, um ein Engagement von mindestens 50 % des Fondsportfolios in Unternehmen mit überdurchschnittlichen ESG-Praktiken zu erreichen. Für mindestens 50 % des Fondsportfolios muss eine Einzelanlage in Bezug auf folgende Kriterien überdurchschnittlich gut abschneiden: (1) Umweltfaktoren oder (2) soziale Faktoren, und diese Einzelinvestition darf bei den Umwelt-, Sozial- oder Unternehmensführungsfaktoren nicht unterdurchschnittlich abschneiden oder muss Produkte und Dienstleistungen aufweisen, von denen angenommen wird, dass sie auf positive Nachhaltigkeitsergebnisse ausgerichtet sind.

Dazu zählen beispielsweise Unternehmen, deren Produkte oder Dienstleistungen die Dekarbonisierung, Gesundheit und Wellness oder die finanzielle Integration fördern.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

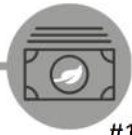
Es gibt keinen verbindlichen Mindestsatz, der den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen einschränkt.

- ***Wie gestaltet sich die Politik zur Bewertung der guten Unternehmensführung in den Unternehmen, in die investiert wird?***

Unternehmensführungsfaktoren werden für jedes Unternehmen, in das der Fonds investiert, systematisch bewertet, und zwar vorwiegend auf der Grundlage von eigenem Research, wie z.B. Gesprächen mit der Geschäftsleitung, sowie auf der Grundlage externer Informationen, einschließlich Ratings und Daten von Drittanbietern zu Unternehmensführung, Research zu Kontroversen und/oder Recherchen zur Stimmrechtsvertretung, sofern dies als relevant erachtet wird.

Zu den Erwägungen im Zusammenhang mit der Unternehmensführung zählen unter anderem (i) solide Geschäftsführungsstrukturen (unter gebührender Berücksichtigung der Zusammensetzung des Leitungsorgans und der Behandlung von Minderheitsaktionären), (ii) die Beziehungen zu den Mitarbeitern (unter Berücksichtigung der Anreize für die Geschäftsleitung und der Unternehmenskultur der jeweiligen Unternehmen, in die investiert wird) sowie (iii) die Vergütung des Personals und (iv) die Einhaltung der Steuervorschriften (einschließlich Strafen, Geldbußen oder sonstiger Verbindlichkeiten aufgrund von Verstößen gegen das geltende Steuerrecht). Das Anlageteam des Anlageverwalters nimmt während der Sorgfaltsprüfung eigene Unternehmensführungsbewertungen vor.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

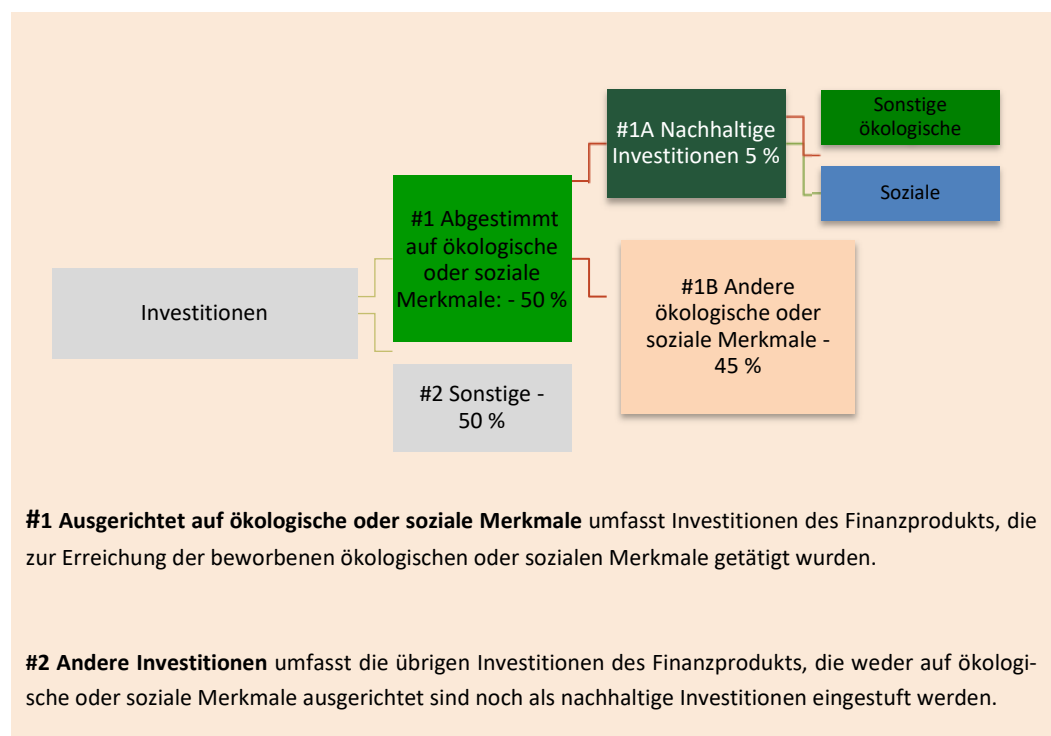
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

#1 Abgestimmt auf ökologische oder soziale Merkmale: Der Anteil der Investitionen, die zur Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale eingesetzt werden, beträgt mindestens 50 %.

#1A Nachhaltig: Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen beträgt 5 %. Diese Kategorie umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen

#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale: Diese Kategorie umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Der Mindestanteil dieser Investitionen beträgt 45 %.



- **Inwiefern werden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale durch den Einsatz von Derivaten erreicht?**

Bei den vom Fonds eingesetzten Derivaten werden keine ökologischen oder sozialen Schutzmaßnahmen angewandt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, beinhalten die Kriterien für **fossile Gase** Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Für die **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Entsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Mit Blick auf die an der Taxonomie ausgerichteten ökologisch nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 (17) der SFDR verpflichten sich der Fonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen zu tätigen, so dass solche Anlagen derzeit möglicherweise nicht als ökologisch nachhaltige Anlagen im Sinne von Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung eingestuft werden. In diesem Sinne können keine Angaben zu einem wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel gemäß Artikel 9 der Taxonomie-Verordnung gemacht werden, und in Übereinstimmung mit den Artikeln 5 und 6 der Taxonomie-Verordnung ist das Ausmaß der Investitionen, die dem Fonds zugrunde liegen, in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig eingestuft werden, daher derzeit gleich Null (0 %).

Der Anlageverwalter behält diese Situation aktiv im Blick. Die Anlagen des Fonds werden einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen haben. Der Anlageverwalter wird die vorstehend genannten Beschreibungen vorlegen; in diesem Fall wird dieser Anhang entsprechend aktualisiert werden.

● Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen⁷?

Ja:

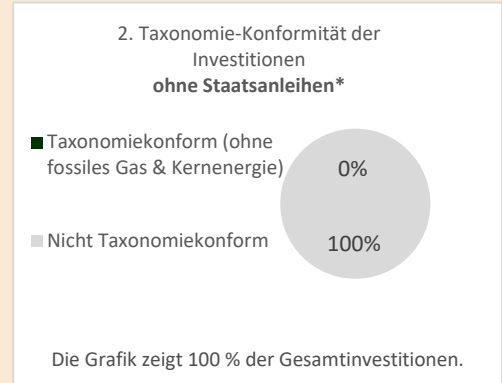
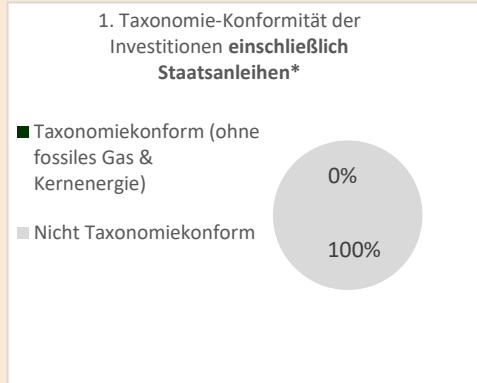
In fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

⁷ Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie wesentlich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links. Die vollständigen Kriterien für Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, bei denen es sich nicht um Staatsanleihen handelt.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

0 %

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in „Übergangs- und Ermöglichungsmaßnahmen“ zu investieren.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

1 % beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. 5 % ist der erwartete Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen in Bezug auf ökologische und soziale Ziele des Fonds, da es nicht möglich ist, in jedem Einzelfall spezifische Anteile für ökologische und soziale Investitionen festzulegen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

1 % beträgt der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen. 5 % ist der erwartete Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen in Bezug auf ökologische und soziale Ziele des Fonds, da es nicht möglich ist, in jedem Einzelfall spezifische Anteile für ökologische und soziale Investitionen festzulegen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Zu den „sonstigen“ Anlagen gehören Unternehmen mit Qualitätswachstumsmerkmalen, bei denen die ESG-Faktoren im Wesentlichen sowohl aus Risiko- als auch aus Chancenperspektive im Allgemeinen gering ist und bei denen aus Sicht des Anlageverwalters eine attraktive Risiko-/Ertragschance besteht. Solche Investitionen würden weiterhin unter das vorstehend dargelegte Ausschlussverzeichnis fallen.

Zu den „sonstigen“ Anlagen gehören auch die vom Fonds zu Liquiditätszwecken gehaltenen Bar-mittel und die vom Fonds verwendeten Derivate. Für diese Investitionen werden keine ökologischen oder sozialen Schutzmaßnahmen angewandt.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Entfällt

- *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*

Entfällt

- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

Entfällt

- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

Entfällt

- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Entfällt



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://im.williamblair.com/investments/resources-non-us#sfd-r-tab>

Emerging Markets Small Cap Growth Fund

Dieser Fonds fördert ökologische und soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 (1) der SFDR

Anlageziel: Ziel des Emerging Markets Small Cap Growth Fund ist es, einen langfristigen Wertzuwachs, ausgedrückt in USD, zu erzielen.

Grundlegende Anlagestrategie: Unter normalen Marktbedingungen investiert der Fonds mindestens 80 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Small-Cap-Unternehmen in Schwellenmärkten. Der Fonds investiert in erster Linie in ein diversifiziertes Aktienportfolio, einschließlich Stammaktien und anderer Formen der Aktienanlage (z. B. Wandelschuldverschreibungen) von Unternehmen in Schwellenmärkten mit niedriger Kapitalisierung, von denen der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass diese überdurchschnittliche Wachstums-, Rentabilitäts- und Qualitätsmerkmale aufweisen. Der Anlageverwalter erachtet ein Unternehmen als Small-Cap-Unternehmen, wenn die streubesitzbereinigte Marktkapitalisierung zum Zeitpunkt des Kaufs nicht mehr als USD 5 Mrd. oder als das Unternehmen mit der höchsten Marktkapitalisierung, das im MSCI Emerging Markets Small Cap Index (net) enthalten ist, beträgt. Titel von Unternehmen, die aufgrund ihrer streubesitzbereinigten Marktkapitalisierung nach dem Kauf nicht mehr als Small-Cap-Unternehmen angesehen werden, können vom Fonds weiter gehalten werden. Als Unternehmen aus Schwellenmärkten gelten für den Fonds die Unternehmen, die nach dem Recht eines Schwellenlandes gegründet wurden oder deren Wertpapiere überwiegend an einer Börse oder einem OTC-Markt in einem Schwellenland gehandelt werden. Derzeit gehören zu den Schwellenländern alle Länder der Welt mit Ausnahme der Vereinigten Staaten, Kanadas, Japans, Australiens, Neuseelands, Hongkongs, Singapurs und der meisten westeuropäischen Länder. Die Anlagen des Fonds werden normalerweise auf mindestens sechs unterschiedliche Länder aufgeteilt, und es dürfen zu jedem beliebigen Zeitpunkt maximal 50 % des Aktienbestandes in Wertpapieren von Emittenten in einem Land angelegt sein. Der Emerging Leaders Growth Fund kann im Rahmen von Börsengängen (IPOs) oder Privatplatzierungen in Aktienwerte investieren.

Zu Vergleichszwecken wird der Fonds in erster Linie am MSCI Emerging Markets Small Cap Index (net) als Hauptindex gemessen. Der Fonds wird aktiv im Rahmen seiner Zielsetzung verwaltet und ist nicht von einer Benchmark abhängig.

Der Fonds darf Techniken und Instrumente nur zu Absicherungszwecken einsetzen (z. B. zur Absicherung gegen das Risiko ungünstiger Aktienmarktentwicklungen, Zinsschwankungen, Währungsschwankungen) z. B. durch den Abschluss von Devisentermingeschäften, vorausgesetzt, der Fonds stellt eine Korrelation zwischen den Techniken und Instrumenten und den abzusichernden Wertpapieren oder Währungen sicher. Der Fonds wird nicht die Zusammensetzung eines Index nachbilden und/oder außerbörslich gehandelte Derivatgeschäfte eingehen, wie in Anhang A unter „Anlagemöglichkeiten und -beschränkungen“ dargelegt. Der Fonds kann in begrenztem Umfang in Optionsscheine und wandelbare Wertpapiere investieren, die in Anhang B beschrieben sind. Weitere Informationen zu den Techniken und Instrumenten, die der Fonds (gemäß seiner in dieser Zusammenfassung dargelegten Anlagepolitik) einsetzen kann, finden Sie in Anhang B mit dem Titel „Investment-Know-How“.

Hauptrisiken der Anlage in den Emerging Markets Small Cap Growth Fund: Die Renditen des Fonds werden schwanken und Anleger könnten durch eine Anlage in den Fonds Geld verlieren. Da der Fonds den Großteil seines Vermögens in Aktienwerte von Unternehmen in Schwellenmärkten mit niedriger Kapitalisierung anlegt, liegt das Hauptrisiko darin, dass der Wert der von ihm gehaltenen Aktienwerte infolge der Aktivitäten der Unternehmen oder aufgrund von Marktentwicklungen oder wirtschaftlichen Bedingungen sinkt. Zudem besteht das Risiko, dass die einzelnen Titel sich nicht wie erwartet entwickeln oder dass eine vom Anlageberater genutzte Strategie das angestrebte Ergebnis nicht erreicht. Unterschiedliche Stile (z. B. Wachstum gegenüber Wert, eine stärkere Ausrichtung auf bestimmte Qualitätsmerkmale, Ausrichtung auf die Marktkapitalisierung) zeigen einen Trend zu wechselnder Beliebtheit je nach den Marktbedingungen und der Stimmung der Anleger und in Zeiten, in denen der vom Anlageverwalter für den Fonds verwendete Stil gemieden wird, entwickelt sich der Wert des Fonds unter Umständen schwächer als andere Aktienfonds, die andere Anlagestile verwenden. Anlagen außerhalb der USA sind häufig mit zusätzlichen Risiken verbunden, einschließlich politischer Instabilität, Unterschiede in den Rechnungslegungsgrundsätzen sowie einer weniger strengen Regulierung der Wertpapiermärkte. Diese Risiken können in Schwellenländern deutlich höher sein, da Wertpapiere von Unternehmen aus aufstrebenden Märkten möglicherweise eine stärkere Volatilität und geringere Liquidität verzeichnen als Unternehmen in reiferen Märkten. Da die von dem Fonds gehaltenen Wertpapiere in der Regel auf andere Währungen als USD lauten, können Wechselkursschwankungen den Wert von Anlagen des Fonds nachteilig beeinflussen. Die Währungen von Schwellenländern können gegenüber dem USD eine stetige Abwertung erfahren und fortfortwährende Abwertungen können den Wert der auf diese Währungen lautenden Vermögenswerte des Fonds belasten. Zahlreiche Schwellenländer mussten über lange Jahre wesentliche Inflationsraten hinnehmen und die fortwährende Inflation könnte die Volkswirtschaften und Wertpapiermärkte dieser Länder weiterhin nachteilig beeinflussen. Aufgrund höherer Depotbankgebühren für Wertpapieranlagen außerhalb der USA ist damit zu rechnen, dass die Betriebsausgaben des Fonds höher sind, als die von Fonds, die ausschließlich in US-Aktienwerte investieren. Der Fonds legt zudem in Wertpapiere von Unternehmen mit niedriger Kapitalisierung an, die möglicherweise volatil und weniger liquide sind als Wertpapiere großer Unternehmen. Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung können in geringen Mengen gehandelt werden. Dies kann die Volatilität und das Risiko erhöhen, dass der Fonds nicht in der Lage ist, das Wertpapier kurzfristig zu einem angemessenen Preis zu verkaufen. Diese Risiken intensivieren sich für Anlagen in Micro-Cap-Unternehmen (*d. h.* für die Zwecke dieses Fonds bezieht sich dieser Begriff auf Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung von USD 250 Mio. oder weniger). Soweit der Fonds einen großen Teil seiner Vermögenswerte in ein Land anlegt, ist er den Risiken nachteiliger wirtschaftlicher oder politischer Kräfte in diesem Land in stärkerem Masse ausgesetzt. Soweit ein wesentlicher Teil der Anteile des Fonds von einer begrenzten Anzahl von Anteilhabern oder deren verbundenen Unternehmen gehalten wird, besteht das Risiko, dass die Anteilhandelsaktivitäten dieser Anteilhaber die Anlagestrategien des Fonds stören, was nachteilige Folgen für den Fonds und andere Anteilhaber haben könnte (z. B. indem der Fonds verpflichtet wird, Anlagen zu ungünstigen Zeiten zu verkaufen oder der Fonds veranlasst wird, bis zum Erwerb von Anlagen größere als erwartete Liquiditätspositionen zu halten). Die Anlagen des Fonds in IPOs unterliegen einer höheren Volatilität und dem Risiko eingeschränkter Verfügbarkeit. Wertpapiere, die im Rahmen von Privatplatzierungen erworben werden, könnten als illiquide und schwierig zu bewertende Wertpapiere eingestuft werden. Weitere Risiken, die mit einer Anlage in den Fonds verbunden sind, werden im Abschnitt „*Risikofaktoren - Alle Fonds*“ beschrieben.

MIT DEM FONDS IST EIN HÖHERES RISIKONIVEAU VERBUNDEN UND MÖGLICHERWEISE IST ER NICHT FÜR ALLE ANLEGER GEEIGNET. Anleger sollten den Fonds nur für Anteil ihres Portfolios in Betracht ziehen, der für aggressivere Anlagen

bestimmt ist. Zudem richtet der Fonds sich an Anleger, die in der Lage sind, die mit der Anlage in ausländische Wertpapiere verbundenen Risiken auf sich zu nehmen. Es kann naturgemäß keine Garantie gegeben werden, dass der Fonds seine Ziele erreicht. Der Fonds ist auf Anleger mit langfristigem Anlagehorizont zugeschnitten.

Der Anlageprozess: Bei der Auswahl der Anlagen, in die investiert wird, führt der Anlageverwalter fundamentale Unternehmensanalysen durch und legt den Schwerpunkt auf die Einzeltitelauswahl. Der Anlageverwalter wählt grundsätzlich Aktienwerte (einschließlich Stammaktien) von Unternehmen in Schwellenmärkten aus, die in der Vergangenheit im Vergleich zu Unternehmen der gleichen Branche weltweit ausgezeichnete Wachstums-, Profitabilitäts- und Qualitätsmerkmale in den nationalen Märkten aufweisen konnten und für die damit gerechnet wird, dass sich diese Performance fortsetzt. Solche Unternehmen weisen in der Regel überdurchschnittlich gute Fundamentaldaten auf, wie beispielsweise eine führende Position in ihrem Geschäftsfeld, qualitativ hochwertige Produkte oder Dienstleistungen, ausgezeichnete Marketing- und Vertriebsfunktionen, Flexibilität in der Preisgebung und Erträge mit Produkten oder Dienstleistungen, die ständig und wiederholt in Anspruch genommen werden. Diese Unternehmensmerkmale sollten noch ergänzt werden durch eine Unternehmensführung, die sich an den Erträgen für die Aktionäre orientiert und konservative Rechnungslegungsmethoden verfolgt. Das Hauptaugenmerk liegt auf Unternehmen mit überdurchschnittlichen Eigenkapitalrenditen, starken Bilanzen und konstanten und überdurchschnittlichen Ertragszuwächsen. Die Aktienausswahl erfolgt vor dem Hintergrund von Unternehmensvergleichen auf nationaler und globaler Ebene.

Der Anlageverwalter variiert die Diversifikation des Fonds über Branchen und Regionen auf der Basis seiner laufenden Bewertung der wirtschaftlichen, marktbedingten und politischen Trends in der ganzen Welt. Bei Entscheidungen hinsichtlich der Länderallokation zieht der Anlageverwalter verschiedene Faktoren in Betracht, wie das Umfeld und Wachstumspotenzial unterschiedlicher Volkswirtschaften und Wertpapiermärkte, Wechselkursentwicklungen, technische Entwicklungen in den unterschiedlichen Ländern und andere diesbezügliche finanzielle, soziale, nationale und politische Faktoren.

Die von dem Fonds aufgelegten Anteilsklassen werden weiter unten im Abschnitt „*Anteilsklassen*“ beschrieben.

Das Gesamtengagement des Fonds wird anhand des Commitment-Ansatzes in Übereinstimmung mit den neuesten geltenden Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) ermittelt, wie im Abschnitt „*Risikomanagement*“ näher beschrieben.

Anlageverwalter: Der Fonds wird vom Anlageverwalter verwaltet.

Mustervorlage für vorvertragliche Angaben zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: William Blair – Emerging Markets Small Cap Growth Fund („Fonds“)
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300IBQB4X2E0PK793

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein **Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___ %

- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein **Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___ %

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen **Mindestanteil von 5 %** an nachhaltigen Investitionen

- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- mit einem sozialen Ziel

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU)2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds fördert ökologische und soziale Merkmale, indem er das gesamte Nachhaltigkeitsprofil des Anlageportfolios des Fonds verwaltet.

Insbesondere bezieht der Fonds die aus seiner Sicht finanziell bedeutsamen ESG-Faktoren (die „**ESG-Faktoren**“) in seine Sorgfaltsprüfung und sein Auswahlverfahren für Anlagen ein. Im Ergebnis werden 40 % oder mehr des Fondsportfolios in Unternehmen investiert, die überdurchschnittliche

Eigenschaften in Bezug auf die ESG-Faktoren aufweisen und/oder deren Produkte oder Dienstleistungen auf positive Nachhaltigkeitsergebnisse ausgerichtet sind.

Weitere Angaben finden Sie im Abschnitt über die Anlagestrategie weiter unten.

Die ESG-Faktoren können folgende Merkmale aufweisen:

Umwelt

- CO₂-Fußabdruck
- Intensität der Treibhausgasemissionen
- Umgang mit natürlichen Ressourcen
- Umweltverschmutzung und Abfallwirtschaft

Soziale

- Verwaltung des Humankapitals
- Wohlbefinden der Kunden
- Management der Versorgungskette
- Beziehungen zur Gemeinschaft

Unternehmensführung

- Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Zusammensetzung des Verwaltungsrats (z.B. Geschlechtervielfalt)
- Umgang mit Minderheitsaktionären
- Anreize für Geschäftsleitung
- Unternehmenskultur.

Für den Fonds wurde kein Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt erworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt erworben werden, herangezogen?***

William Blair Investment Management, LLC, der Anlageverwalter des Fonds (der „**Anlageverwalter**“), wird interne ESG-Bewertungen verwenden, um die Bewertung der ESG-Faktoren des Fonds im Hinblick auf jede vom Fonds getätigte Anlage und das gesamte Portfolio zu messen.

Insbesondere wird der Anlageverwalter die ESG-Bewertungen anwenden, die er den zugrunde liegenden Anlagen des Fonds zugewiesen hat, um den Anteil des Portfolios zu berechnen, der auf überdurchschnittliche, branchenbezogene ESG-Praktiken und/oder Produkte und Dienstleistungen ausgerichtet ist, welche positive ökologische und soziale Ergebnisse erzielen.

Weitere Angaben finden Sie im Abschnitt über die Anlagestrategie weiter unten.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Wie weiter unten erläutert, ist der Fonds nicht auf an der EU-Taxonomie orientierte nachhaltige Investitionen ausgerichtet.

Soweit der Fonds jedoch in Unternehmen mit Produkten oder Dienstleistungen investiert, die zu positiven Nachhaltigkeitsergebnissen beitragen, können solche Investitionen zur Anpassung an den Klimawandel und zur Eindämmung des Klimawandels (z. B. Dekarbonisierung und Energieeffizienz) oder zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft und zur Vermeidung und Eindämmung der Umweltverschmutzung (z. B. Abfallverringerung) beitragen.

Darüber hinaus können die nachhaltigen Investitionen des Fonds zu sozialen Zielen wie der Förderung der finanziellen Eingliederung oder von Gesundheit und Wohlbefinden beitragen.

- ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?***

Die Analyse nachhaltiger Anlagen durch den Anlageverwalter zielt darauf ab, sowohl (i) den positiven Beitrag (falls vorhanden), den ein Unternehmen zu den oben definierten nachhaltigen Anlagezielen leisten kann, als auch (ii) die nachteiligen Auswirkungen (falls vorhanden), die die Aktivitäten eines Unternehmens auf diese nachhaltigen Ziele haben können, zu bewerten.

Daher versucht der Anlageverwalter, durch eigene Analysen und externe Daten Unternehmen zu identifizieren, die ökologische oder soziale Ziele erheblich beeinträchtigen könnten. So wird beispielsweise das Risiko eines erheblichen Schadens mittels der Anwendung eines Screenings

durch einen renommierten Drittanbieter angegangen, welches einer zusätzlichen Prüfung durch den Anlageverwalter unterzogen wird. Werden solche Unternehmen identifiziert, so werden sie nicht auf den Mindestanteil von 5 % an nachhaltigen Anlagen des Fonds angerechnet.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Die obligatorischen nachteiligen Nachhaltigkeitsindikatoren aus Tabelle 1, Anhang I der technischen Regulierungsstandards für die Verordnung (EU) 2019/2088 (die „**SFDR-Maßnahmen der Stufe 2**“) werden in dem Maße berücksichtigt, wie sie für die Bewertung eines Unternehmens, in das investiert wird, aus Sicht des Anlageverwalters relevant sind.

Die Relevanz/Erheblichkeit eines bestimmten Indikators für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren kann von einem Unternehmen zum anderen unterschiedlich sein und hängt von zahlreichen Faktoren ab, darunter der Standort des Unternehmens, die Geschäftstätigkeit des Unternehmens und die Branche, in der das Unternehmen tätig ist.

Der Anlageverwalter kann auch nach eigenem Ermessen bestimmen, ab welchem Niveau ein nachteiliger Nachhaltigkeitsindikator für die Zwecke der Identifizierung seiner nachhaltigen Anlagen als übermäßig schädlich angesehen werden würde.

Weitere Angaben finden Sie im Abschnitt über die Anlagestrategie weiter unten.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Unternehmen, die gegen die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen verstoßen, werden aus dem Portfolio ausgeschlossen (siehe Abschnitt Anlagestrategie unten auf Seite 4).

Der Anlageverwalter ist ferner bestrebt, Anlagen in Unternehmen auszuschließen, die in Kontroversen im Zusammenhang mit den Leitsätzen der OECD für multinationale Unternehmen verwickelt sind (siehe Liste der ESG-Faktoren auf Seite 1 oben).

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die Anlagen, die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegen, berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja,

Bei der Feststellung, ob eine bestimmte Investition zu ökologischen oder sozialen Ziele beiträgt, wird der Anlageverwalter, soweit dies für eine Investition relevant ist, die geltenden Principal Adverse Impacts (PAI)-Indikatoren berücksichtigen.

Darüber hinaus berücksichtigt der Fonds PAI, um sein Anlageuniversum wie folgt zu bestimmen:

- Nummer 14. Das Engagement in umstrittenen Waffen (wie in Anhang B näher beschrieben) wird durch die Ausschlussregel des Anlageverwalters berücksichtigt.
- Nummer 10: Der Punkt Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen wird durch die Investitionsbeschränkung von schweren Kontroversen umgesetzt.

Im Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ wird erläutert, wie die wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden.

Nein

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Anlagestrategie für dieses Finanzprodukt im Hinblick auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst den Ausschluss bestimmter Investitionen vor der Anlageprüfung, die Sammlung von Daten zu ESG-Faktoren, die Vergabe einer ESG-Bewertung und die Berücksichtigung von ESG-Faktoren. Jede dieser Komponenten wird in der folgenden Frage näher beschrieben „*Wie sehen die verbindlichen Bestandteile der Anlagestrategie aus, die bei der Auswahl der Investitionen zur Erreichung der einzelnen von diesem Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?*“

- ***Wie sehen die verbindlichen Bestandteile der Anlagestrategie aus, die bei der Auswahl der Investitionen zur Erreichung der einzelnen von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?***

Der Anlageverwalter berücksichtigt seine Ausschlusspolitik, die quantitative/qualitative Bewertung der ESG-Faktoren und die sich daraus ergebenden proprietären ESG-Bewertungen in seinem Anlageentscheidungsprozess konsistent und kontinuierlich wie folgt:

Ausschlüsse

Der Anlageverwalter setzt branchenübliche Screeninginstrumente von Anbietern ein, die er für zuverlässig hält, um das folgende verbindliche Verzeichnis von Ausschlüssen zu übernehmen:

- ***Umstrittene Waffen:*** Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind (wie in Anhang B näher beschrieben)
- ***Tabak:*** in der Tabakherstellung tätige Unternehmen
- ***Globale Normen:*** Unternehmen, die gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen.
- ***Kraftwerkskohlebergbau oder Kraftwerkskohleverstromung:*** Unternehmen, die einen erheblichen Teil ihrer Einnahmen aus dem Kraftwerkskohlebergbau oder der Kraftwerkskohleverstromung erzielen.

Datenerfassung zu ESG-Faktoren

Die Nachhaltigkeitsdaten für die ESG-Faktoren stammen von externen Datenanbietern (die ihrerseits eine Kombination aus von den Unternehmen gemeldeten Daten und Schätzungen auf der

Grundlage von Branchennormen verwenden) sowie aus Daten, die der Anlageverwalter direkt durch die eigene Prüfung eines Unternehmens und die Zusammenarbeit mit ihm erhält. *Zuteilung von Bewertungen*

Die Bewertung von ESG-Faktoren stützt sich auf einen eigenen branchenspezifischen Wesentlichkeitsrahmen, der intern vom Anlageverwalter entwickelt wird.

So werden Unternehmen anhand des quantitativen Werts der Datenpunkte für die ESG-Faktoren bewertet, sofern diese verfügbar sind (z. B. das tatsächliche Niveau der CO₂-Emissionen), sowie anhand der qualitativen Auswirkungen dieser Datenpunkte für die ESG-Faktoren (z. B. kann ein Unternehmen hohe CO₂-Emissionen haben, aber einen Plan für den Übergang zu niedrigeren CO₂-Emissionen über einen bestimmten Zeitraum vorweisen).

Der Anlageverwalter verwendet qualitative ESG-Bewertungen, die die Beurteilung der ESG-Faktoren durch den Anlageverwalter widerspiegeln und zeigen, wie sich diese auf die Wertentwicklung von Unternehmen und/oder auf ökologische und soziale Faktoren im Allgemeinen auswirken können.

Auf Unternehmensebene vergibt das Anlageteam des Anlageverwalters eigene ESG-Bewertungen auf einer Skala von 1 bis 5 für die drei folgenden Maßnahmen: (1) Umweltfaktoren, (2) soziale Faktoren und (3) Unternehmensführungsfaktoren, wobei die Bewertung 1 für "deutlich überdurchschnittlich" und 5 für "deutlich unterdurchschnittlich" im Vergleich zu relevanten Unternehmen der Branche steht. In einigen Fällen reichen die Daten nicht aus, um eine Bewertung vorzunehmen. In diesem Fall wird die Anlage nicht auf die 4 % oder mehr des Fondsportfolios angerechnet, die in Unternehmen investiert werden, welche überdurchschnittliche Eigenschaften in Bezug auf die ESG-Faktoren aufweisen.

Berücksichtigung von ESG-Faktoren

Der Anlageverwalter ist bestrebt, sich auf seine eigenen ESG-Bewertungen zu stützen, um ein Engagement von mindestens 40 % des Fondsportfolios in Unternehmen mit überdurchschnittlichen ESG-Praktiken zu erreichen. Für mindestens 40 % des Fondsportfolios muss eine Einzelanlage in Bezug auf folgende Kriterien überdurchschnittlich gut abschneiden: (1) Umweltfaktoren oder (2) soziale Faktoren, und diese Einzelinvestition darf bei den Umwelt-, Sozial- oder Unternehmensführungsfaktoren nicht unterdurchschnittlich abschneiden oder muss Produkte und Dienstleistungen aufweisen, von denen angenommen wird, dass sie auf positive Nachhaltigkeitsergebnisse ausgerichtet sind.

Dazu zählen beispielsweise Unternehmen, deren Produkte oder Dienstleistungen die Dekarbonisierung, Gesundheit und Wellness oder die finanzielle Integration fördern.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Es gibt keinen verbindlichen Mindestsatz, der den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen einschränkt.

● **Wie gestaltet sich die Politik zur Bewertung der guten Unternehmensführung in den Unternehmen, in die investiert wird?**

Unternehmensführungsfaktoren werden für jedes Unternehmen, in das der Fonds investiert, systematisch bewertet, und zwar vorwiegend auf der Grundlage von eigenem Research, wie z.B. Gesprächen mit der Geschäftsleitung, sowie auf der Grundlage externer Informationen, einschließlich Ratings und Daten von Drittanbietern zu Unternehmensführung, Research zu Kontroversen und/oder Recherchen zur Stimmrechtsvertretung, sofern dies als relevant erachtet wird.

Zu den Erwägungen im Zusammenhang mit der Unternehmensführung zählen unter anderem (i) solide Geschäftsführungsstrukturen (unter gebührender Berücksichtigung der Zusammensetzung des Leitungsorgans und der Behandlung von Minderheitsaktionären), (ii) die Beziehungen zu den Mitarbeitern (unter Berücksichtigung der Anreize für die Geschäftsleitung und der Unternehmenskultur der jeweiligen Unternehmen, in die investiert wird) sowie (iii) die Vergütung des Personals und (iv) die Einhaltung der Steuervorschriften (einschließlich Strafen, Geldbußen oder sonstiger Verbindlichkeiten aufgrund von Verstößen gegen das geltende Steuerrecht). Das Anlageteam des Anlageverwalters nimmt während der Sorgfaltsprüfung eigene Unternehmensführungsbewertungen vor.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

#1 Abgestimmt auf ökologische oder soziale Merkmale: Der Anteil der Investitionen, die zur Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale eingesetzt werden, beträgt mindestens 40 %.

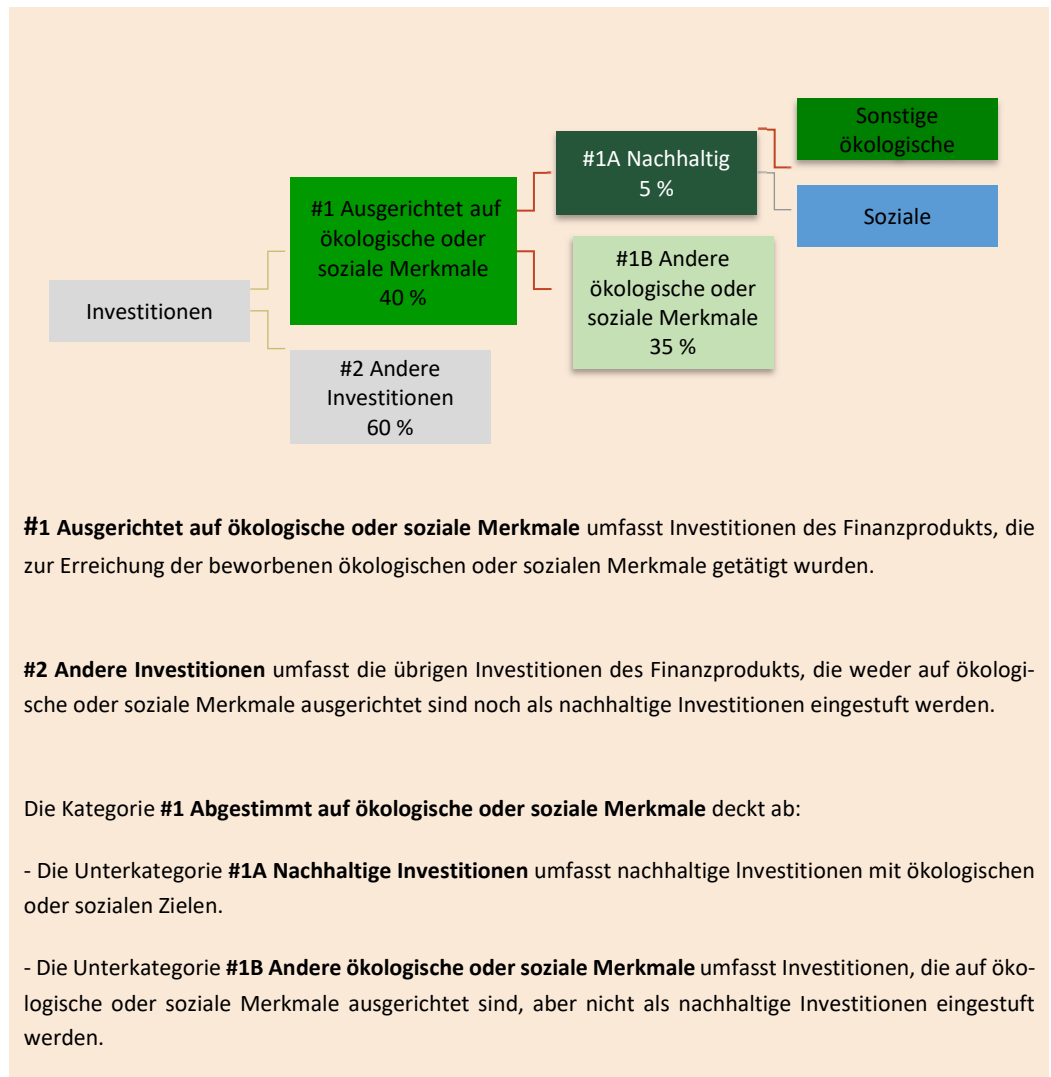
#1A Nachhaltig: Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen beträgt 5 %. Diese Kategorie umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen

#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale: Diese Kategorie umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Der Mindestanteil dieser Investitionen beträgt 35 %.

#2 Sonstige: siehe Antwort unten

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



- ***Inwiefern werden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale durch den Einsatz von Derivaten erreicht?***

Bei den vom Fonds eingesetzten Derivaten werden keine ökologischen oder sozialen Schutzmaßnahmen angewandt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, beinhalten die Kriterien für **fossile Gase** Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Für die **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Entsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Mit Blick auf die an der Taxonomie ausgerichteten ökologisch nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 (17) der SFDR verpflichten sich der Fonds nicht dazu, einen Mindestanteil nachhaltiger Anlagen als ökologisch nachhaltige Anlagen im Sinne von Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung zu tätigen. In diesem Sinne können keine Angaben zu einem wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel gemäß Artikel 9 der Taxonomie-Verordnung gemacht werden, und in Übereinstimmung mit den Artikeln 5 und 6 der Taxonomie-Verordnung ist das Ausmaß der Investitionen, die dem Fonds zugrunde liegen, in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig eingestuft werden, daher derzeit gleich Null (0 %).

Der Anlageverwalter behält diese Situation aktiv im Blick. Die Anlagen des Fonds werden einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen haben. Der Anlageverwalter wird die vorstehend genannten Beschreibungen vorlegen; in diesem Fall wird dieser Anhang entsprechend aktualisiert werden.

● Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen⁸?

Ja:

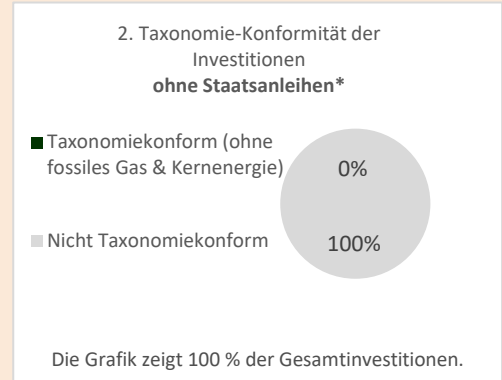
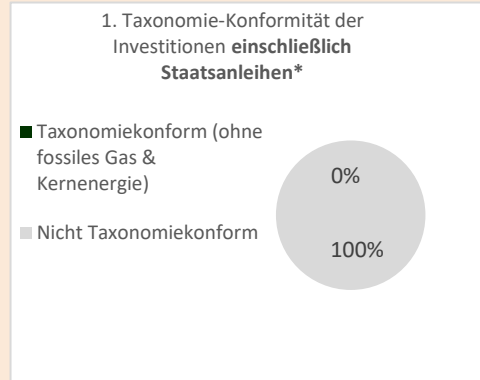
In fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

⁸ Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie wesentlich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links. Die vollständigen Kriterien für Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, bei denen es sich nicht um Staatsanleihen handelt.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

0 %

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in „Übergangs- und Ermöglichungsmaßnahmen“ zu investieren.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

1 % beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. 5 % ist der erwartete Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen in Bezug auf ökologische und soziale Ziele des Fonds, da es nicht möglich ist, in jedem Einzelfall spezifische Anteile für ökologische und soziale Investitionen festzulegen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

1 % beträgt der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen. 5 % ist der erwartete Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen in Bezug auf ökologische und soziale Ziele des Fonds, da es nicht möglich ist, in jedem Einzelfall spezifische Anteile für ökologische und soziale Investitionen festzulegen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Zu den „sonstigen“ Anlagen gehören Unternehmen mit Qualitätswachstumsmerkmalen, bei denen die ESG-Faktoren im Wesentlichen sowohl aus Risiko- als auch aus Chancenperspektive im Allgemeinen gering ist und bei denen aus Sicht des Anlageverwalters eine attraktive Risiko-/Ertragschance besteht. Solche Investitionen würden weiterhin unter das vorstehend dargelegte Ausschlussverzeichnis fallen.

Zu den „sonstigen“ Anlagen gehören auch die vom Fonds zu Liquiditätszwecken gehaltenen Bar-mittel und die vom Fonds verwendeten Derivate. Für diese Investitionen werden keine ökologischen oder sozialen Schutzmaßnahmen angewandt.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Entfällt

- *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*

Entfällt

- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

Entfällt

- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

Entfällt

- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

Entfällt

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://im.williamblair.com/investments/resources-non-us#sfd-r-tab>

Global Leaders Fund

Dieser Fonds fördert ökologische und soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 (1) der SFDR

Anlageziel: Ziel des Global Leaders Fund ist es, einen langfristigen Wertzuwachs, ausgedrückt in USD, zu erzielen.

Grundlegende Anlagestrategie: Unter normalen Marktbedingungen investiert der Fonds mindestens 80 % seines Gesamtvermögens in ein Aktienportfolio, einschließlich Stammaktien und andere Aktienwerte (z. B. Wandelschuldverschreibungen), die von Unternehmen aller Größenordnungen auf der gesamten Welt ausgegeben wurden und bei denen der Anlageverwalter überdurchschnittliche Wachstums-, Profitabilitäts- und Qualitätsmerkmale sieht.⁹ Der Anlageverwalter sucht Anlagechancen bei Unternehmen in unterschiedlichen Entwicklungsstufen, die von großen, gut etablierten Unternehmen bis zu kleineren Unternehmen, die in einer früheren Entwicklungsstufe sind, reichen und die in ihrem Land, ihrer Branche oder international Spitzenpositionen hinsichtlich ihrer Produkte, Dienstleistungen oder Umsetzung sind. Der Fonds kann weltweit investieren, einschließlich in Schwellenländern.¹⁰ Der Fonds kann im Rahmen von Börsengängen („IPOs“) oder Privatplatzierungen in Aktienwerte investieren.

Zu Vergleichszwecken wird der Fonds in erster Linie am MSCI All Country World Index (net) als Hauptindex gemessen.¹¹ Der Fonds wird aktiv im Rahmen seiner Zielsetzung verwaltet und ist nicht von einer Benchmark abhängig.

Der Fonds darf Techniken und Instrumente nur zu Absicherungszwecken einsetzen (z. B. zur Absicherung gegen das Risiko ungünstiger Aktienmarktentwicklungen, Zinsschwankungen, Währungsschwankungen) z. B. durch den Abschluss von Devisentermingeschäften, vorausgesetzt, der Fonds stellt eine Korrelation zwischen den

⁹ Bis einschließlich 5. März 2026 lautet dieser Satz wie folgt: „Unter normalen Marktbedingungen investiert der Fonds mindestens 80 % seines Gesamtvermögens in ein diversifiziertes Aktienportfolio, einschließlich Stammaktien und andere Aktienwerte (z. B. Wandelschuldverschreibungen), die von Unternehmen aller Größenordnungen auf der gesamten Welt ausgegeben wurden und bei denen der Anlageverwalter überdurchschnittliche Wachstums-, Profitabilitäts- und Qualitätsmerkmale sieht.“

¹⁰ Bis einschließlich 5. März 2026 lautet dieser Satz wie folgt: „Die Anlagen des Fonds werden normalerweise auf mindestens sechs unterschiedliche Länder verteilt. Normalerweise werden die Anlagen des Fonds auf die Vereinigten Staaten, Kontinentaleuropa, das Vereinigte Königreich, Kanada, Japan und die Märkte des pazifischen Raums verteilt. Der Fonds kann 30 % seines Nettovermögens oder, falls höher, den doppelten Betrag der Emerging-Markets-Komponente des MSCI All Country World Investable Market Index (IMI) (net) in Schwellenmärkte investieren. Zu den Schwellenmärkten gehören alle Länder der Welt mit Ausnahme der Vereinigten Staaten, Kanadas, Japans, Australiens, Neuseelands, Hongkongs, Singapurs und der meisten westeuropäischen Länder.“

¹¹ Bis einschließlich 5. März 2026 wird zu Vergleichszwecken der MSCI All Country World (IMI) Index (net) herangezogen.

Techniken und Instrumenten und den abzusichernden Wertpapieren oder Währungen sicher. Der Fonds wird nicht die Zusammensetzung eines Index nachbilden und/oder außerbörslich gehandelte Derivatgeschäfte eingehen, wie in Anhang A unter „Anlagemöglichkeiten und -beschränkungen“ dargelegt. Der Fonds kann in begrenztem Umfang in Optionsscheine und wandelbare Wertpapiere investieren. Weitere Informationen zu den Techniken und Instrumenten, die der Fonds (gemäß seiner in dieser Zusammenfassung dargelegten Anlagepolitik) einsetzen kann, finden Sie in Anhang B mit dem Titel „Investment-Know-How“.

Hauptrisiken der Anlage in den Global Leaders Fund: Die Renditen des Fonds werden schwanken und Anleger könnten durch eine Anlage in den Fonds Geld verlieren. Da der Fonds den Großteil seines Vermögens in Aktienwerte von Unternehmen in der ganzen Welt anlegt, liegt das Hauptrisiko darin, dass der Wert der von ihm gehaltenen Aktienwerte infolge der Aktivitäten der Unternehmen oder aufgrund von Marktentwicklungen oder wirtschaftlichen Bedingungen sinkt. Außerdem besteht ein Risiko, dass sich der Wert einzelner Wertpapiere nicht wie erwartet entwickelt oder dass die vom Anlageverwalter eingesetzte Strategie unter Umständen nicht ihr beabsichtigtes Ergebnis erzielt. Unterschiedliche Stile (z. B. Wachstum gegenüber Wert, eine stärkere Ausrichtung auf bestimmte Qualitätsmerkmale, Ausrichtung auf die Marktkapitalisierung) zeigen einen Trend zu wechselnder Beliebtheit je nach den Marktbedingungen und der Stimmung der Anleger und in Zeiten, in denen der vom Anlageverwalter für den Fonds verwendete Stil gemieden wird, entwickelt sich der Wert des Fonds unter Umständen schwächer als andere Aktienfonds, die andere Anlagestile verwenden. Diese mit Anlagen außerhalb der USA verbundenen Risiken erhöhen sich noch in weniger etablierten Märkten. Der Fonds kann auch in Wertpapiere kleiner Unternehmen anlegen, die möglicherweise volatil und weniger liquide sind als Wertpapiere großer Unternehmen. Die Handelsvolumina bei kleineren Unternehmen sind möglicherweise gering. Damit erhöhen sich gegebenenfalls die Volatilität und das Risiko, dass der Fonds die Wertpapiere kurzfristig nicht zu einem angemessenen Preis verkaufen kann. Soweit der Fonds einen großen Teil seiner Vermögenswerte in ein Land anlegt, ist der Fonds den Risiken nachteiliger wirtschaftlicher oder politischer Kräfte in diesem Land in stärkerem Masse ausgesetzt. Soweit ein wesentlicher Teil der Anteile des Fonds von einer begrenzten Anzahl von Anteilhabern oder deren verbundenen Unternehmen gehalten wird, besteht das Risiko, dass die Anteilhandelsaktivitäten dieser Anteilhaber die Anlagestrategien des Fonds stören, was nachteilige Folgen für den Fonds und andere Anteilhaber haben könnte (z. B. indem der Fonds verpflichtet wird, Anlagen zu ungünstigen Zeiten zu verkaufen oder der Fonds veranlasst wird, bis zum Erwerb von Anlagen größere als erwartete Liquiditätspositionen zu halten). Für Anlagen des Fonds in IPOs ist eine hohe Volatilität zu beobachten, und sie sind nur begrenzt verfügbar. Wertpapiere, die über eine Privatplatzierung erworben werden, können illiquide und schwer zu bewerten sein. Weitere Risiken, die mit einer Anlage in den Fonds verbunden sind, werden im Abschnitt „Risikofaktoren - Alle Fonds“ beschrieben.

MIT DEM FONDS IST EIN HOHES RISIKONIVEAU VERBUNDEN UND MÖGLICHERWEISE IST ER NICHT FÜR ALLE ANLEGER GEEIGNET. Der Anleger sollte den Fonds nur für Anteil

ihres Portfolios in Betracht ziehen, der für aggressivere Anlagen bestimmt ist. Zudem richtet der Fonds sich an Anleger, die in der Lage sind, die mit der Anlage in ausländische Wertpapiere verbundenen Risiken auf sich zu nehmen. Es kann naturgemäß keine Garantie gegeben werden, dass der Fonds seine Ziele erreicht. Der Fonds ist auf Anleger mit langfristigem Anlagehorizont zugeschnitten.

Das Anlageverfahren: Bei der Auswahl der Anlagen, in die investiert wird, führt der Anlageverwalter fundamentale Unternehmensanalysen durch und legt den Schwerpunkt auf die Einzeltitelauswahl. Der Anlageverwalter wählt grundsätzlich Aktienwerte (einschließlich Stammaktien) von Unternehmen aus, die in der Vergangenheit im Vergleich zu Unternehmen der gleichen Branche weltweit ausgezeichnete Wachstums-, Profitabilitäts- und Qualitätsmerkmale in den nationalen Märkten aufweisen konnten und für die damit gerechnet wird, dass sich diese Performance fortsetzt. Solche Unternehmen weisen in der Regel überdurchschnittliche Fundamentaldaten auf, wie beispielsweise eine führende Position in ihrem Geschäftsfeld, qualitativ hochwertige Produkte oder Dienstleistungen, ausgezeichnete Marketing- und Vertriebsfunktionen, Flexibilität in der Preisgebung und Erträge mit Produkten oder Dienstleistungen, die ständig und wiederholt in Anspruch genommen werden. Diese Unternehmensmerkmale sollten noch ergänzt werden durch eine Unternehmensführung, die sich an den Erträgen für die Aktionäre orientiert und konservative Rechnungslegungsmethoden verfolgt. Das Hauptaugenmerk liegt auf Unternehmen mit überdurchschnittlichen Eigenkapitalrenditen, starken Bilanzen und konstanten und überdurchschnittlichen Ertragszuwächsen. Die Aktienausswahl erfolgt vor dem Hintergrund von Unternehmensvergleichen auf nationaler oder globaler Ebene.

Der Anlageverwalter wird die sektorale und geografische Diversifizierung des Fonds auf der Grundlage seiner laufenden Bewertung der wirtschaftlichen, marktbezogenen und politischen Trends in der ganzen Welt variieren. Bei der Entscheidung über die Länderallokation berücksichtigt der Anlageverwalter Faktoren wie die Bedingungen und das Wachstumspotenzial der verschiedenen Volkswirtschaften und Wertpapiermärkte, die Wechselkurse, die technologischen Entwicklungen in den verschiedenen Ländern und andere relevante finanzielle, soziale, nationale und politische Faktoren.

Die von dem Fonds aufgelegten Anteilsklassen werden weiter unten im Abschnitt „*Anteilsklassen*“ beschrieben.

Das Gesamtengagement des Fonds wird anhand des Commitment-Ansatzes in Übereinstimmung mit den neuesten geltenden Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) ermittelt, wie im Abschnitt „*Risikomanagement*“ näher beschrieben.

Anlageverwalter/Unteranlageverwalter: Der Fonds wird vom Anlageverwalter verwaltet. Der Anlageverwalter hat William Blair International Ltd als Unteranlageverwalter des Fonds bestellt.

Mustervorlage für vorvertragliche Angaben zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: William Blair – Global Leaders Fund („Fonds“)

Unternehmenskennung (LEI-Code): Q17XOUL1R0X7ABFN3B33

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___ %

- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___ %

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5 % an nachhaltigen Investitionen

- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU)2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds fördert ökologische und soziale Merkmale, indem er das gesamte Nachhaltigkeitsprofil des Anlageportfolios des Fonds verwaltet.

Insbesondere bezieht der Fonds die aus seiner Sicht finanziell bedeutsamen ESG-Faktoren (die „**ESG-Faktoren**“) in seine Sorgfaltsprüfung und sein Auswahlverfahren für Anlagen ein. Im Ergebnis werden 50 % oder mehr des Fondsportfolios in Unternehmen investiert, die überdurchschnittliche

Eigenschaften in Bezug auf die ESG-Faktoren aufweisen und/oder deren Produkte oder Dienstleistungen auf positive Nachhaltigkeitsergebnisse ausgerichtet sind.

Weitere Angaben finden Sie im Abschnitt über die Anlagestrategie weiter unten.

Die ESG-Faktoren können folgende Merkmale aufweisen:

Umwelt

- CO₂-Fußabdruck
- Intensität der Treibhausgasemissionen
- Umgang mit natürlichen Ressourcen
- Umweltverschmutzung und Abfallwirtschaft

Soziale

- Verwaltung des Humankapitals
- Wohlbefinden der Kunden
- Management der Versorgungskette
- Beziehungen zur Gemeinschaft

Unternehmensführung

- Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Zusammensetzung des Verwaltungsrats (z.B. Geschlechtervielfalt)
- Umgang mit Minderheitsaktionären
- Anreize für Geschäftsleitung
- Unternehmenskultur.

Für den Fonds wurde kein Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt erworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt erworben werden, herangezogen?***

William Blair Investment Management, LLC, der Anlageverwalter des Fonds (der „**Anlageverwalter**“), wird interne ESG-Bewertungen verwenden, um die Bewertung der ESG-Faktoren des Fonds im Hinblick auf jede vom Fonds getätigte Anlage und das gesamte Portfolio zu messen.

Insbesondere wird der Anlageverwalter die ESG-Bewertungen anwenden, die er den zugrunde liegenden Anlagen des Fonds zugewiesen hat, um den Anteil des Portfolios zu berechnen, der auf überdurchschnittliche, branchenbezogene ESG-Praktiken und/oder Produkte und Dienstleistungen ausgerichtet ist, welche positive ökologische und soziale Ergebnisse erzielen.

Weitere Angaben finden Sie im Abschnitt über die Anlagestrategie weiter unten.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Wie weiter unten erläutert, ist der Fonds nicht auf an der EU-Taxonomie orientierte nachhaltige Investitionen ausgerichtet.

Soweit der Fonds jedoch in Unternehmen mit Produkten oder Dienstleistungen investiert, die zu positiven Nachhaltigkeitsergebnissen beitragen, können solche Investitionen zur Anpassung an den Klimawandel und zur Eindämmung des Klimawandels (z. B. Dekarbonisierung und Energieeffizienz) oder zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft und zur Vermeidung und Eindämmung der Umweltverschmutzung (z. B. Abfallverringerung) beitragen.

Darüber hinaus können die nachhaltigen Investitionen des Fonds zu sozialen Zielen wie der Förderung der finanziellen Eingliederung oder von Gesundheit und Wohlbefinden beitragen.

- ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?***

Die Analyse nachhaltiger Anlagen durch den Anlageverwalter zielt darauf ab, sowohl (i) den positiven Beitrag (falls vorhanden), den ein Unternehmen zur Bewertung zu den oben definierten nachhaltigen Anlagezielen leisten kann, als auch (ii) die nachteiligen Auswirkungen (falls vorhanden), die die Aktivitäten eines Unternehmens auf diese nachhaltigen Ziele haben können, zu bewerten.

Daher versucht der Anlageverwalter, durch eigene Analysen und externe Daten Unternehmen zu identifizieren, die ökologische oder soziale Ziele erheblich beeinträchtigen könnten. So wird beispielsweise das Risiko eines erheblichen Schadens mittels der Anwendung eines Screenings

durch einen renommierten Drittanbieter angegangen, welches einer zusätzlichen Prüfung durch den Anlageverwalter unterzogen wird. Werden solche Unternehmen identifiziert, so werden sie nicht auf den Mindestanteil von 5 % an nachhaltigen Anlagen des Fonds angerechnet.

– Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die obligatorischen nachteiligen Nachhaltigkeitsindikatoren aus Tabelle 1, Anhang I der technischen Regulierungsstandards für die Verordnung (EU) 2019/2088 (die „**SFDR-Maßnahmen der Stufe 2**“) werden in dem Maße berücksichtigt, wie sie für die Bewertung eines Unternehmens, in das investiert wird, aus Sicht des Anlageverwalters relevant sind.

Die Relevanz/Erheblichkeit eines bestimmten Indikators für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren kann von einem Unternehmen zum anderen unterschiedlich sein und hängt von zahlreichen Faktoren ab, darunter der Standort des Unternehmens, die Geschäftstätigkeit des Unternehmens und die Branche, in der das Unternehmen tätig ist.

Der Anlageverwalter kann auch nach eigenem Ermessen bestimmen, ab welchem Niveau ein nachteiliger Nachhaltigkeitsindikator für die Zwecke der Identifizierung seiner nachhaltigen Anlagen als übermäßig schädlich angesehen werden würde.

Weitere Angaben finden Sie im Abschnitt über die Anlagestrategie weiter unten.

– Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Unternehmen, die gegen die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen verstoßen, werden aus dem Portfolio ausgeschlossen (siehe Abschnitt Anlagestrategie unten auf Seite 4).

Der Anlageverwalter ist ferner bestrebt, Anlagen in Unternehmen auszuschließen, die in Kontroversen im Zusammenhang mit den Leitsätzen der OECD für multinationale Unternehmen verwickelt sind (siehe Liste der ESG-Faktoren auf Seite 1 oben).

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die Anlagen, die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegen, berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Ja,

Bei der Feststellung, ob eine bestimmte Investition zu ökologischen oder sozialen Merkmalen beiträgt, wird der Anlageverwalter, soweit dies für eine Investition relevant ist, die geltenden Principal Adverse Impacts (PAI)-Indikatoren berücksichtigen.

Darüber hinaus berücksichtigt der Fonds PAI, um sein Anlageuniversum wie folgt zu bestimmen:

- Nummer 14. Das Engagement in umstrittenen Waffen (wie in Anhang B näher beschrieben) wird durch die Ausschlussregel des Anlageverwalters berücksichtigt.
- Nummer 10: Der Punkt Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen wird durch die Investitionsbeschränkung von schweren Kontroversen umgesetzt.

Im Abschnitt „*Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*“ wird erläutert, wie die wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Anlagestrategie für dieses Finanzprodukt im Hinblick auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst den Ausschluss bestimmter Investitionen vor der Anlageprüfung, die Sammlung von Daten zu ESG-Faktoren, die Vergabe einer ESG-Bewertung und die Berücksichtigung von ESG-Faktoren. Jede dieser Komponenten wird in der folgenden Frage näher beschrieben „Wie sehen die verbindlichen Bestandteile der Anlagestrategie aus, die bei der Auswahl der Investitionen zur Erreichung der einzelnen von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“

- ***Wie sehen die verbindlichen Bestandteile der Anlagestrategie aus, die bei der Auswahl der Investitionen zur Erreichung der einzelnen von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?***

Der Anlageverwalter berücksichtigt seine Ausschlusspolitik, die quantitative/qualitative Bewertung der ESG-Faktoren und die sich daraus ergebenden proprietären ESG-Bewertungen in seinem Anlageentscheidungsprozess konsistent und kontinuierlich wie folgt:

Ausschlüsse

Der Anlageverwalter setzt branchenübliche Screeninginstrumente von Anbietern ein, die er für zuverlässig hält, um das folgende verbindliche Verzeichnis von Ausschlüssen zu übernehmen:

- ***Umstrittene Waffen:*** Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind (wie in Anhang B näher beschrieben)
- ***Tabak:*** in der Tabakherstellung tätige Unternehmen
- ***Globale Normen:*** Unternehmen, die gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen.
- ***Kraftwerkskohlebergbau oder Kraftwerkskohleverstromung:*** Unternehmen, die einen erheblichen Teil ihrer Einnahmen aus dem Kraftwerkskohlebergbau oder der Kraftwerkskohleverstromung erzielen.

Datenerfassung zu ESG-Faktoren

Die Nachhaltigkeitsdaten für die ESG-Faktoren stammen von externen Datenanbietern (die ihrerseits eine Kombination aus von den Unternehmen gemeldeten Daten und Schätzungen auf der

Grundlage von Branchennormen verwenden) sowie aus Daten, die der Anlageverwalter direkt durch die eigene Prüfung eines Unternehmens und die Zusammenarbeit mit ihm erhält.

Zuteilung von Bewertungen

Die Bewertung von ESG-Faktoren stützt sich auf einen eigenen branchenspezifischen Wesentlichkeitsrahmen, der intern vom Anlageverwalter entwickelt wird.

So werden Unternehmen anhand des quantitativen Werts der Datenpunkte für die ESG-Faktoren bewertet, sofern diese verfügbar sind (z. B. das tatsächliche Niveau der CO₂-Emissionen), sowie anhand der qualitativen Auswirkungen dieser Datenpunkte für die ESG-Faktoren (z. B. kann ein Unternehmen hohe CO₂-Emissionen haben, aber einen Plan für den Übergang zu niedrigeren CO₂-Emissionen über einen bestimmten Zeitraum vorweisen).

Der Anlageverwalter verwendet qualitative ESG-Bewertungen, die die Beurteilung der ESG-Faktoren durch den Anlageverwalter widerspiegeln und zeigen, wie sich diese auf die Wertentwicklung von Unternehmen und/oder auf ökologische und soziale Faktoren im Allgemeinen auswirken können.

Auf Unternehmensebene vergibt das Anlageteam des Anlageverwalters eigene ESG-Bewertungen auf einer Skala von 1 bis 5 für die drei folgenden Maßnahmen: (1) Umweltfaktoren, (2) soziale Faktoren und (3) Unternehmensführungsfaktoren, wobei die Bewertung 1 für "deutlich überdurchschnittlich" und 5 für "deutlich unterdurchschnittlich" im Vergleich zu relevanten Unternehmen der Branche steht. In einigen Fällen reichen die Daten nicht aus, um eine Bewertung vorzunehmen. In diesem Fall wird die Anlage nicht auf die 50 % oder mehr des Fondsportfolios angerechnet, die in Unternehmen investiert werden, welche überdurchschnittliche Eigenschaften in Bezug auf die ESG-Faktoren aufweisen.

Berücksichtigung von ESG-Faktoren

Der Anlageverwalter ist bestrebt, sich auf seine eigenen ESG-Bewertungen zu stützen, um ein Engagement von mindestens 50 % des Fondsportfolios in Unternehmen mit überdurchschnittlichen ESG-Praktiken zu erreichen. Für mindestens 50 % des Fondsportfolios muss eine Einzelanlage in Bezug auf folgende Kriterien überdurchschnittlich gut abschneiden: (1) Umweltfaktoren oder (2) soziale Faktoren, und diese Einzelinvestition darf bei den Umwelt-, Sozial- oder Unternehmensführungsfaktoren nicht unterdurchschnittlich abschneiden oder muss Produkte und Dienstleistungen aufweisen, von denen angenommen wird, dass sie auf positive Nachhaltigkeitsergebnisse ausgerichtet sind.

Dazu zählen beispielsweise Unternehmen, deren Produkte oder Dienstleistungen die Dekarbonisierung, Gesundheit und Wellness oder die finanzielle Integration fördern.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Es gibt keinen verbindlichen Mindestsatz, der den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen einschränkt.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie gestaltet sich die Politik zur Bewertung der guten Unternehmensführung in den Unternehmen, in die investiert wird?**

Unternehmensführungsfaktoren werden für jedes Unternehmen, in das der Fonds investiert, systematisch bewertet, und zwar vorwiegend auf der Grundlage von eigenem Research, wie z.B. Gesprächen mit der Geschäftsleitung, sowie auf der Grundlage externer Informationen, einschließlich Ratings und Daten von Drittanbietern zu Unternehmensführung, Research zu Kontroversen und/oder Recherchen zur Stimmrechtsvertretung, sofern dies als relevant erachtet wird.

Zu den Erwägungen im Zusammenhang mit der Unternehmensführung zählen unter anderem (i) solide Geschäftsführungsstrukturen (unter gebührender Berücksichtigung der Zusammensetzung des Leitungsorgans und der Behandlung von Minderheitsaktionären), (ii) die Beziehungen zu den Mitarbeitern (unter Berücksichtigung der Anreize für die Geschäftsleitung und der Unternehmenskultur der jeweiligen Unternehmen, in die investiert wird) sowie (iii) die Vergütung des Personals und (iv) die Einhaltung der Steuervorschriften (einschließlich Strafen, Geldbußen oder sonstiger Verbindlichkeiten aufgrund von Verstößen gegen das geltende Steuerrecht). Das Anlageteam des Anlageverwalters nimmt während der Sorgfaltsprüfung eigene Unternehmensführungsbewertungen vor.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

#1 Abgestimmt auf ökologische oder soziale Merkmale: Der Anteil der Investitionen, die zur Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale eingesetzt werden, beträgt mindestens 50 %.

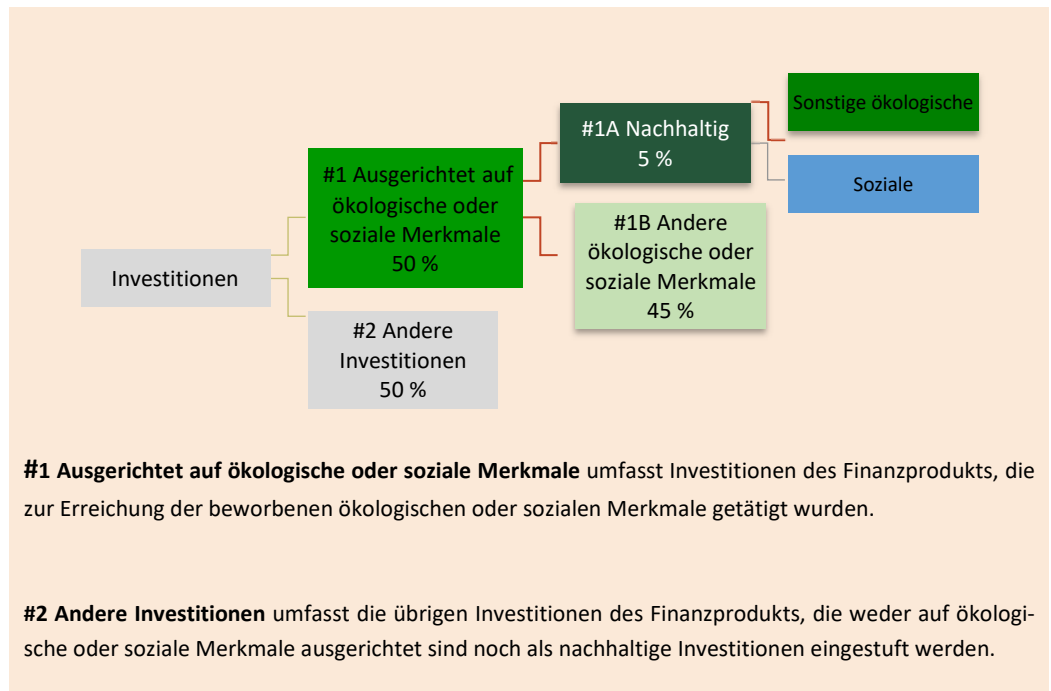
#1A Nachhaltig: Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen beträgt 5 %. Diese Kategorie umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen

#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale: Diese Kategorie umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Der Mindestanteil dieser Investitionen beträgt 45 %.

#2 Sonstige: siehe Antwort unten

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



- **Inwiefern werden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale durch den Einsatz von Derivaten erreicht?**

Bei den vom Fonds eingesetzten Derivaten werden keine ökologischen oder sozialen Schutzmaßnahmen angewandt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Mit Blick auf die an der Taxonomie ausgerichteten ökologisch nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 (17) der SFDR verpflichten sich der Fonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen zu tätigen, so dass solche Anlagen derzeit möglicherweise nicht als ökologisch nachhaltige Anlagen im Sinne von Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung eingestuft werden. In diesem Sinne können keine Angaben zu einem wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel gemäß Artikel 9 der Taxonomie-Verordnung gemacht werden, und in Übereinstimmung mit den Artikeln 5 und 6 der Taxonomie-Verordnung ist das Ausmaß der Investitionen, die dem Fonds zugrunde liegen, in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig eingestuft werden, daher derzeit gleich Null (0 %).

Der Anlageverwalter behält diese Situation aktiv im Blick. Die Anlagen des Fonds werden einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen haben. Der Anlageverwalter wird die vorstehend genannten Beschreibungen vorlegen; in diesem Fall wird dieser Anhang entsprechend aktualisiert werden.

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, beinhalten die Kriterien für **fossile Gase** Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Für die **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Entsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● **Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen¹²?**

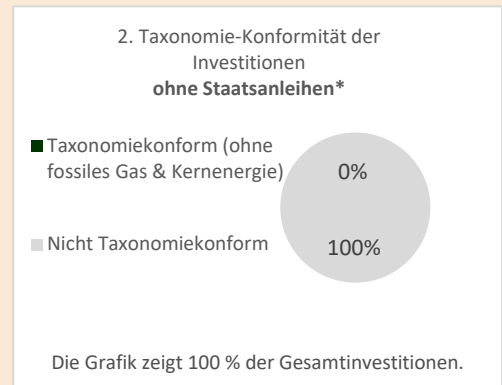
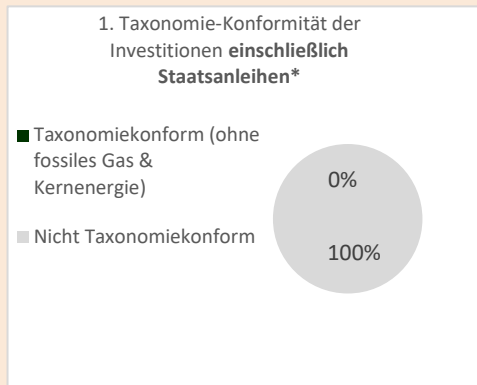
Ja:

In fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, bei denen es sich nicht um Staatsanleihen handelt.*



**Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

¹² Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie wesentlich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links. Die vollständigen Kriterien für Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

0 %

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in „Übergangs- und Ermöglichungsmaßnahmen“ zu investieren.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

1 % beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. 5 % ist der erwartete Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen in Bezug auf ökologische und soziale Ziele des Fonds, da es nicht möglich ist, in jedem Einzelfall spezifische Anteile für ökologische und soziale Investitionen festzulegen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

1 % beträgt der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen. 5 % ist der erwartete Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen in Bezug auf ökologische und soziale Ziele des Fonds, da es nicht möglich ist, in jedem Einzelfall spezifische Anteile für ökologische und soziale Investitionen festzulegen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Zu den „sonstigen“ Anlagen gehören Unternehmen mit Qualitätswachstumsmerkmalen, bei denen die ESG-Faktoren im Wesentlichen sowohl aus Risiko- als auch aus Chancenperspektive im Allgemeinen gering ist und bei denen aus Sicht des Anlageverwalters eine attraktive Risiko-/Ertragschance besteht. Solche Investitionen würden weiterhin unter das vorstehend dargelegte Ausschlussverzeichnis fallen.

Zu den „sonstigen“ Anlagen gehören auch die vom Fonds zu Liquiditätszwecken gehaltenen Bar-mittel und die vom Fonds verwendeten Derivate. Für diese Investitionen werden keine ökologischen oder sozialen Schutzmaßnahmen angewandt.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Entfällt

- *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*

Entfällt

- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

Entfällt

- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

Entfällt

- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

Entfällt



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://im.williamblair.com/investments/resources-non-us#sfdr-tab>

Global Leaders Sustainability Fund

Dieser Fonds fördert ökologische und soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 (1) der SFDR

Anlageziel: Der Global Leaders Sustainability Fund strebt eine langfristige Wertsteigerung in US-Dollar an.

Wichtigste Anlagestrategien: Unter normalen Marktbedingungen investiert der Fonds mindestens 80 % seines Gesamtvermögens in ein diversifiziertes Portfolio von Aktien, einschließlich Stammaktien und anderen Formen von Aktienanlagen (z. B. in Stammaktien konvertierbare Wertpapiere), die von Unternehmen jeder Größe weltweit ausgegeben werden und nach Ansicht des Anlageverwalters überdurchschnittliche Wachstums-, Rentabilitäts- und Qualitätsmerkmale, einschließlich positiver Nachhaltigkeit, aufweisen. Der Anlageverwalter sucht Anlagemöglichkeiten in Unternehmen in verschiedenen Entwicklungsstadien, von großen, gut etablierten Unternehmen bis hin zu kleineren Unternehmen in früheren Entwicklungsstadien, die in ihrem Land, ihrer Branche oder weltweit führend in Bezug auf Produkte, Dienstleistungen oder Ausführung sind. Bei der Ausübung dieser Möglichkeiten wird der Anlageverwalter bestrebt sein, Unternehmen zu vermeiden, die globale Normen und Konventionen nicht einhalten, und Unternehmen, die einen erheblichen Teil ihrer Einnahmen aus Tätigkeiten erzielen, die nach Ansicht des Anlageverwalters nicht mit den Grundsätzen nachhaltiger Anlagen übereinstimmen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Einnahmen aus Tabak, Alkohol, Waffen, Pornografie, Glücksspiel, Palmöl oder und Unternehmen mit fossilen Brennstoffen. Unternehmen, die Streumunition herstellen, sind ebenfalls ausgeschlossen.

Die Anlagen des Fonds sind in der Regel auf mindestens sechs verschiedene Länder verteilt. Normalerweise werden die Anlagen des Fonds auf die Vereinigten Staaten, Kontinentaleuropa, das Vereinigte Königreich, Kanada, Japan und die Märkte des Pazifischen Raums aufgeteilt. Der Fonds kann den größeren Teil von 30 % seines Nettovermögens oder das Doppelte der Komponente der Schwellenländer des MSCI All Country World Index (ACWI) Investable Market Index (IMI) (netto) in Schwellenländern anlegen, zu denen jedes Land der Welt mit Ausnahme der Vereinigten Staaten, Kanadas, Japans, Australiens, Neuseelands, Hongkongs, Singapurs und der meisten westeuropäischen Länder gehört. Der Fonds kann in Beteiligungspapiere durch Börsengänge (IPOs) und Privatplatzierungen investieren. Soweit der Fonds in Beteiligungspapiere von Unternehmen investiert, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer Tätigkeit in der VR China haben, kann der Fonds über Stock Connect, ein Programm, das zum Zwecke des gegenseitigen Börsenzugangs zwischen Hongkong und China entwickelt wurde, in China A-Aktien investieren.

Zu Vergleichszwecken wird der Fonds an dem MSCI ACWI IMI (netto) als Primärindex gemessen. Der Fonds wird aktiv im Rahmen seiner Zielsetzung verwaltet und ist nicht von einer Benchmark abhängig.

Der Fonds darf Techniken und Instrumente nur zu Absicherungszwecken einsetzen (z. B. zur Absicherung gegen das Risiko ungünstiger Aktienmarktentwicklungen, Zinsschwankungen,

Währungsschwankungen) z. B. durch den Abschluss von Devisentermingeschäften, vorausgesetzt, der Fonds stellt eine Korrelation zwischen den Techniken und Instrumenten und den abzusichernden Wertpapieren oder Währungen sicher. Weitere Informationen zu den Techniken und Instrumenten, die der Fonds (gemäß seiner in dieser Zusammenfassung dargelegten Anlagepolitik) einsetzen kann, finden Sie in Anhang B mit dem Titel „*Investment-Know-How*“.

Hauptrisiken der Anlage in den Global Leaders Sustainability Fund: Die Erträge des Fonds variieren, und die Anleger könnten durch eine Anlage in den Fonds Geld verlieren. Da der Fonds den größten Teil seines Vermögens in Aktien von Unternehmen auf der ganzen Welt investiert, besteht das Hauptrisiko darin, dass der Wert der von ihm gehaltenen Aktien als Reaktion auf die Aktivitäten dieser Unternehmen oder die Markt- und Wirtschaftsbedingungen abnehmen könnte. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass sich einzelne Wertpapiere nicht wie erwartet entwickeln oder eine vom Anlageverwalter angewandte Strategie nicht zu dem gewünschten Ergebnis führt. Verschiedene Anlagestile (z. B. Wachstum vs. Wert, Qualitätsverzerrung, Fokus auf die Marktkapitalisierung) tendieren dazu, sich je nach Marktbedingungen und Anlegerstimmung in und aus der Gunst zu bewegen, und in Zeiten, in denen der vom Anlageverwalter für den Fonds verwendete Anlagestil nicht in Ordnung ist, kann der Fonds sich schlechter entwickeln als andere Aktienfonds, die andere Anlagestile verwenden. Anlagen außerhalb der USA bergen oft zusätzliche Risiken, einschließlich politischer Instabilität, unterschiedlicher Rechnungslegungsstandards und weniger strenger Regulierung der Wertpapiermärkte. Da die vom Fonds gehaltenen Wertpapiere in der Regel auf andere Währungen als den US-Dollar lauten, können Änderungen der Wechselkurse den Wert der Anlagen des Fonds negativ beeinflussen. Es wird erwartet, dass dem Fonds höhere Betriebskosten entstehen als Fonds, die ausschließlich in US-Aktien investieren, da die Depotgebühren für Anlagen in Nicht-US-Wertpapieren höher sind. Diese nicht amerikanischen Anlagerisiken werden in weniger etablierten Schwellenländern verstärkt. Darüber hinaus kann der Fonds in Wertpapiere kleinerer Unternehmen investieren, die volatil und weniger liquide sein können als Wertpapiere großer Unternehmen. Kleinere Unternehmen können in kleinen Mengen gehandelt werden. Dies kann die Volatilität erhöhen und das Risiko erhöhen, dass der Fonds das Wertpapier nicht kurzfristig zu einem angemessenen Preis verkaufen kann. Soweit der Fonds einen erheblichen Teil seines Vermögens in einem Land investiert, ist der Fonds anfälliger für die Risiken negativer wirtschaftlicher oder politischer Kräfte in diesem Land. Soweit ein bedeutender Teil der Fondsanteile von einer begrenzten Anzahl von Anteilhabern oder deren verbundenen Unternehmen gehalten wird, besteht das Risiko, dass die Anteilhandelsaktivitäten dieser Anteilhaber die Anlagestrategien des Fonds stören könnten, was nachteilige Folgen für den Fonds und andere Anteilhaber haben könnte (z. B. indem der Fonds verpflichtet wird, Anlagen zu ungünstigen Zeiten zu verkaufen oder der Fonds veranlasst wird, größere als die erwarteten Liquiditätspositionen bis zum Erwerb von Anlagen zu halten). Die Anlagen des Fonds in IPOs unterliegen einer hohen Volatilität und sind nur begrenzt verfügbar. Im Rahmen von Privatplatzierungen erworbene Wertpapiere können als illiquide und schwer bewertbar eingestuft werden. Weitere Risiken, die mit einer Anlage in den Fonds verbunden sind, werden im Abschnitt „*Risikofaktoren - Alle Fonds*“ beschrieben.

MIT DEM FONDS IST EIN HOHES RISIKONIVEAU VERBUNDEN UND MÖGLICHERWEISE IST ER NICHT FÜR ALLE ANLEGER GEEIGNET. Anleger sollten den Fonds nur für den aggressiveren Teil ihres Portfolios in Betracht ziehen. Darüber hinaus richtet sich der Fonds an Anleger, die die mit der Anlage in ausländische Wertpapiere verbundenen Risiken eingehen können. Natürlich kann es keine Garantie dafür geben, dass der Fonds sein Ziel erreicht. Der Fonds ist für langfristige Anleger konzipiert.

Anlageprozess: Bei der Auswahl der Anlagen führt der Anlageverwalter eine grundlegende Unternehmensanalyse durch und konzentriert sich auf die Titelauswahl. Der Anlageverwalter sucht im Allgemeinen Beteiligungspapiere, einschließlich Stammaktien, von Unternehmen, die in der Vergangenheit im Vergleich zu lokalen Märkten und Unternehmen derselben Branche weltweit ein höheres Wachstum, eine höhere Rentabilität und Qualität aufweisen und von denen erwartet wird, dass sie diese Entwicklung fortsetzen. Solche Unternehmen weisen in der Regel überlegene Geschäftsgrundlagen auf, einschließlich der Führung in ihrem Bereich, Qualitätsprodukte oder -dienstleistungen, unverwechselbares Marketing und Vertrieb, Preisflexibilität und Einnahmen aus Produkten oder Dienstleistungen, die auf einer stetigen, wiederkehrenden Basis konsumiert werden. Diese Geschäftsmerkmale sollten von einem Management begleitet werden, das ertragsorientiert ist und konservative Rechnungslegungsgrundsätze anwendet. Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass Unternehmen, die positive Nachhaltigkeitsmerkmale aufweisen, wie z. B. die langfristige Führung des Unternehmens, die Anerkennung der Bedeutung ihrer Interessengruppen, einschließlich Kunden, Mitarbeiter und Lieferanten, und den Respekt vor der Umwelt, eher im Laufe der Zeit höhere Renditen auf das investierte Kapital erzielen werden. Darüber hinaus ist der Anlageverwalter der Ansicht, dass positive Nachhaltigkeitsmerkmale, wenn sie mit anderen Wachstumstreibern in Einklang gebracht werden, die Größe und Dauer des Wachstums erhöhen können, was vom Markt oft unterbewertet wird. Im Mittelpunkt stehen Unternehmen mit überdurchschnittlichen Eigenkapitalrenditen, starken Bilanzen und einem stetigen, überdurchschnittlichen Gewinnwachstum. Bei der Aktienausswahl werden sowohl lokale als auch globale Vergleiche berücksichtigt. Bei der Entscheidung, ob auf der Grundlage dieser Grundsätze investiert werden soll oder nicht, wird der Anlageverwalter branchenübliche Screening-Tools von Anbietern verwenden, die er für zuverlässig hält.

Der Anlageverwalter variiert die Diversifikation des Fonds nach Sektoren und Regionen, basierend auf der laufenden Bewertung der wirtschaftlichen, marktwirtschaftlichen und politischen Trends auf der ganzen Welt durch den Anlageverwalter. Bei der Entscheidung über die Länderallokation berücksichtigt der Anlageverwalter Faktoren wie die Bedingungen und das Wachstumspotenzial verschiedener Volkswirtschaften und Wertpapiermärkte, Wechselkurse, technologische Entwicklungen in den verschiedenen Ländern und andere relevante finanzielle, soziale, nationale und politische Faktoren.

Die von dem Fonds aufgelegten Anteilsklassen werden weiter unten im Abschnitt „Anteilsklassen“ beschrieben.

Das Gesamtengagement des Fonds wird anhand des Commitment-Ansatzes in Übereinstimmung mit den neuesten geltenden Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) ermittelt, wie im Abschnitt „Risikomanagement“ näher beschrieben.

Anlageverwalter/Unteranlageverwalter: Der Fonds wird vom Anlageverwalter verwaltet. Der Anlageverwalter hat William Blair International Ltd als Unteranlageverwalter des Fonds bestellt.

Mustervorlage für vorvertragliche Angaben zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: **William Blair – Global Leaders Sustainability Fund** („Fonds“)

Unternehmenskennung (LEI-Code): **5493006S5YKGBSI0NW18**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja



Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___ %

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___ %

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **50** % an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU)2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds fördert ökologische und soziale Merkmale, indem er das gesamte Nachhaltigkeitsprofil des Anlageportfolios des Fonds verwaltet.

Insbesondere bezieht der Fonds die aus seiner Sicht finanziell bedeutsamen ESG-Faktoren (die „**ESG-Faktoren**“) in seine Sorgfaltsprüfung und sein Auswahlverfahren für Anlagen ein. Im Ergebnis

werden 80 % oder mehr des Fondsportfolios in Unternehmen investiert, die überdurchschnittliche Eigenschaften in Bezug auf die ESG-Faktoren aufweisen und/oder deren Produkte oder Dienstleistungen auf positive Nachhaltigkeitsergebnisse ausgerichtet sind.

Weitere Angaben finden Sie im Abschnitt über die Anlagestrategie weiter unten.

Die ESG-Faktoren können folgende Merkmale aufweisen:

Umwelt

- CO₂-Fußabdruck
- Intensität der Treibhausgasemissionen
- Umgang mit natürlichen Ressourcen
- Umweltverschmutzung und Abfallwirtschaft

Soziale

- Verwaltung des Humankapitals
- Wohlbefinden der Kunden
- Management der Versorgungskette
- Beziehungen zur Gemeinschaft

Unternehmensführung

- Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Zusammensetzung des Verwaltungsrats (z.B. Geschlechtervielfalt)
- Umgang mit Minderheitsaktionären
- Anreize für Geschäftsleitung
- Unternehmenskultur.

Für den Fonds wurde kein Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

William Blair Investment Management, LLC, der Anlageverwalter des Fonds (der „**Anlageverwalter**“), wird interne ESG-Bewertungen verwenden, um die Bewertung der ESG-Faktoren des Fonds im Hinblick auf jede vom Fonds getätigte Anlage und das gesamte Portfolio zu messen.

Insbesondere wird der Anlageverwalter die ESG-Bewertungen anwenden, die er den zugrunde liegenden Anlagen des Fonds zugewiesen hat, um den Anteil des Portfolios zu berechnen, der auf überdurchschnittliche, branchenbezogene ESG-Praktiken und/oder Produkte und Dienstleistungen ausgerichtet ist, welche positive ökologische und soziale Ergebnisse erzielen.

Weitere Angaben finden Sie im Abschnitt über die Anlagestrategie weiter unten.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Wie weiter unten erläutert, ist der Fonds nicht auf an der EU-Taxonomie orientierte nachhaltige Investitionen ausgerichtet.

Soweit der Fonds jedoch in Unternehmen mit Produkten oder Dienstleistungen investiert, die zu positiven Nachhaltigkeitsergebnissen beitragen, können solche Investitionen zur Anpassung an den Klimawandel und zur Eindämmung des Klimawandels (z. B. Dekarbonisierung und Energieeffizienz) oder zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft und zur Vermeidung und Eindämmung der Umweltverschmutzung (z. B. Abfallverringerung) beitragen.

Darüber hinaus können die nachhaltigen Investitionen des Fonds zu sozialen Zielen wie der Förderung der finanziellen Eingliederung oder von Gesundheit und Wohlbefinden beitragen.

- ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?***

Die Analyse nachhaltiger Anlagen durch den Anlageverwalter zielt darauf ab, sowohl (i) den positiven Beitrag (falls vorhanden), den ein Unternehmen zu den oben definierten nachhaltigen Anlagezielen leisten kann, als auch (ii) die nachteiligen Auswirkungen (falls vorhanden), die die Aktivitäten eines Unternehmens auf diese nachhaltigen Ziele haben können, zu bewerten.

Daher versucht der Anlageverwalter, durch eigene Analysen und externe Daten Unternehmen zu identifizieren, die ökologische oder soziale Ziele erheblich beeinträchtigen könnten. So wird beispielsweise das Risiko eines erheblichen Schadens mittels der Anwendung eines Screenings durch einen renommierten Drittanbieter angegangen. Werden solche Unternehmen identifiziert, so werden sie nicht auf den Mindestanteil von 50 % an nachhaltigen Anlagen des Fonds angerechnet.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Die obligatorischen nachteiligen Nachhaltigkeitsindikatoren aus Tabelle 1, Anhang I der technischen Regulierungsstandards für die Verordnung (EU) 2019/2088 (die „**SFDR-Maßnahmen der Stufe 2**“) werden in dem Maße berücksichtigt, wie sie für die Bewertung eines Unternehmens, in das investiert wird, aus Sicht des Anlageverwalters relevant sind.

Die Relevanz/Erheblichkeit eines bestimmten Indikators für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren kann von einem Unternehmen zum anderen unterschiedlich sein und hängt von zahlreichen Faktoren ab, darunter der Standort des Unternehmens, die Geschäftstätigkeit des Unternehmens und die Branche, in der das Unternehmen tätig ist.

Der Anlageverwalter kann auch nach eigenem Ermessen bestimmen, ab welchem Niveau ein nachteiliger Nachhaltigkeitsindikator für die Zwecke der Identifizierung seiner nachhaltigen Anlagen als übermäßig schädlich angesehen werden würde.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Unternehmen, die gegen die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen verstoßen, werden aus dem Portfolio ausgeschlossen (siehe Abschnitt Anlagestrategie unten auf Seite 4).

Der Anlageverwalter ist ferner bestrebt, Anlagen in Unternehmen auszuschließen, die in Kontroversen im Zusammenhang mit den Leitsätzen der OECD für multinationale Unternehmen verwickelt sind (siehe Liste der ESG-Faktoren auf Seite 1 oben).

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die Anlagen, die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegen, berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Ja,

Bei der Feststellung, ob eine bestimmte Investition zu ökologischen oder sozialen Merkmalen beiträgt, wird der Anlageverwalter die geltenden Principal Adverse Impacts (PAI)-Indikatoren berücksichtigen, soweit der Anlageverwalter diese für eine Investition als relevant erachtet und Daten verfügbar sind:

Nummer 1: Treibhausgasemissionen

Nummer 2: CO₂-Fußabdruck

Nummer 3: Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird

Nummer 5: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen

Nummer 7: Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken

Nummer 11: Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Grundsätze des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen

Nummer 13: Geschlechtervielfalt im Verwaltungsrat

Zusätzlicher Indikator

Nummer 4: Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der Kohlenstoffemissionen

Nummer 8: Engagement in Bereichen mit hoher Wasserbelastung

Darüber hinaus berücksichtigt der Fonds PAI, um sein Anlageuniversum wie folgt zu bestimmen:

- Nummer 4: Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind, wird durch die Ausschlussregel des Anlageverwalters berücksichtigt.
- Nummer 14. Das Engagement in umstrittenen Waffen (wie in Anhang B näher beschrieben) wird durch die Ausschlussregel des Anlageverwalters berücksichtigt.
- Nummer 10: Der Punkt Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen wird durch die Investitionsbeschränkung von schweren Kontroversen umgesetzt.

Im Abschnitt „*Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*“ wird erläutert, wie die wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Anlagestrategie für dieses Finanzprodukt im Hinblick auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst den Ausschluss bestimmter Investitionen vor der Anlageprüfung, die Sammlung von Daten zu ESG-Faktoren, die Vergabe einer ESG-Bewertung und die Berücksichtigung von ESG-Faktoren. Jede dieser Komponenten wird in der folgenden Frage näher beschrieben „Wie sehen die verbindlichen Bestandteile der Anlagestrategie aus, die bei der Auswahl der Investitionen zur Erreichung der einzelnen von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“

- ***Wie sehen die verbindlichen Bestandteile der Anlagestrategie aus, die bei der Auswahl der Investitionen zur Erreichung der einzelnen von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?***

Der Anlageverwalter berücksichtigt seine Ausschlusspolitik, die quantitative/qualitative Bewertung der ESG-Faktoren und die sich daraus ergebenden proprietären ESG-Bewertungen in seinem Anlageentscheidungsprozess konsistent und kontinuierlich wie folgt:

Ausschlüsse

Der Anlageverwalter setzt branchenübliche Screeninginstrumente von Anbietern ein, die er für zuverlässig hält, um das folgende verbindliche Verzeichnis von Ausschlüssen zu übernehmen:

- Ausschlüsse auf der Grundlage der EU-Verordnung 2020/1818 („Ausschlüsse im Zusammenhang mit Paris-abgestimmten Referenzwerten“) mit Daten, die von einem anerkannten Dritten zur Verfügung gestellt wurden: Änderungen der Ausschlüsse im Zusammenhang mit Paris-abgestimmten Referenzwerten werden zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angenommen. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts gelten folgende Ausschlüsse:
 - Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind (wie in Anhang B näher beschrieben)
 - Unternehmen, die am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind oder einen erheblichen Teil ihrer Einnahmen aus dem Tabakvertrieb beziehen;
 - Unternehmen, die gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) oder gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen;
 - Unternehmen, die 1 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen;
 - Unternehmen, die 10 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen;
 - Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen; Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen

- Alkohol: Unternehmen, die einen beträchtlichen Teil ihrer Einnahmen aus Geschäften mit alkoholischen Produkten erzielen
- Erwachsenenunterhaltung: Unternehmen, die einen erheblichen Teil ihrer Einnahmen aus der Erwachsenenunterhaltung erzielen
- Glücksspiel: Unternehmen, die einen erheblichen Teil ihrer Einnahmen aus Glücksspielbezogenen Geschäftsaktivitäten erzielen
- Palmöl: Unternehmen, die einen erheblichen Teil ihrer Einnahmen aus der Palmölproduktion erzielen
- Globale Normen: Unternehmen, die gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNG) und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen.

Datenerfassung zu ESG-Faktoren

Die Nachhaltigkeitsdaten für die ESG-Faktoren stammen von externen Datenanbietern (die ihrerseits eine Kombination aus von den Unternehmen gemeldeten Daten und Schätzungen auf der Grundlage von Branchennormen verwenden) sowie aus Daten, die der Anlageverwalter direkt durch die eigene Prüfung eines Unternehmens und die Zusammenarbeit mit ihm erhält.

Zuteilung von Bewertungen

Die Bewertung von ESG-Faktoren stützt sich auf einen eigenen branchenspezifischen Wesentlichkeitsrahmen, der intern vom Anlageverwalter entwickelt wird.

So werden Unternehmen anhand des quantitativen Werts der Datenpunkte für die ESG-Faktoren bewertet, sofern diese verfügbar sind (z. B. das tatsächliche Niveau der CO₂-Emissionen), sowie anhand der qualitativen Auswirkungen dieser Datenpunkte für die ESG-Faktoren (z. B. kann ein Unternehmen hohe CO₂-Emissionen haben, aber einen Plan für den Übergang zu niedrigeren CO₂-Emissionen über einen bestimmten Zeitraum vorweisen).

Der Anlageverwalter verwendet qualitative ESG-Bewertungen, die die Beurteilung der ESG-Faktoren durch den Anlageverwalter widerspiegeln und zeigen, wie sich diese auf die Wertentwicklung von Unternehmen und/oder auf ökologische und soziale Faktoren im Allgemeinen auswirken können.

Auf Unternehmensebene vergibt das Anlageteam des Anlageverwalters eigene ESG-Bewertungen auf einer Skala von 1 bis 5 für die drei folgenden Maßnahmen: (1) Umweltfaktoren, (2) soziale Faktoren und (3) Unternehmensführungsfaktoren, wobei die Bewertung 1 für "deutlich überdurchschnittlich" und 5 für "deutlich unterdurchschnittlich" im Vergleich zu relevanten Unternehmen der Branche steht. In einigen Fällen reichen die Daten nicht aus, um eine Bewertung vorzunehmen. In diesem Fall wird die Anlage nicht auf die 80 % oder mehr des Fondsportfolios angerechnet, die

in Unternehmen investiert werden, welche überdurchschnittliche Eigenschaften in Bezug auf die ESG-Faktoren aufweisen.

Berücksichtigung von ESG-Faktoren

Der Anlageverwalter ist bestrebt, sich auf seine eigenen ESG-Bewertungen zu stützen, um ein Engagement von mindestens 80 % des Fondsportfolios in Unternehmen mit überdurchschnittlichen ESG-Praktiken zu erreichen. Für mindestens 80 % des Fondsportfolios muss eine Einzelanlage in Bezug auf folgende Kriterien überdurchschnittlich gut abschneiden: (1) Umweltfaktoren oder (2) soziale Faktoren, und diese Einzelinvestition darf bei den Umwelt-, Sozial- oder Unternehmensführungsfaktoren nicht unterdurchschnittlich abschneiden oder muss Produkte und Dienstleistungen aufweisen, von denen angenommen wird, dass sie auf positive Nachhaltigkeitsergebnisse ausgerichtet sind.

Dazu zählen beispielsweise Unternehmen, deren Produkte oder Dienstleistungen die Dekarbonisierung, Gesundheit und Wellness oder die finanzielle Integration fördern.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Es gibt keinen verbindlichen Mindestsatz, der den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen einschränkt.

- ***Wie gestaltet sich die Politik zur Bewertung der guten Unternehmensführung in den Unternehmen, in die investiert wird?***

Unternehmensführungsfaktoren werden für jedes Unternehmen, in das der Fonds investiert, systematisch bewertet, und zwar vorwiegend auf der Grundlage von eigenem Research, wie z.B. Gesprächen mit der Geschäftsleitung, sowie auf der Grundlage externer Informationen, einschließlich Ratings und Daten von Drittanbietern zu Unternehmensführung, Research zu Kontroversen und/oder Recherchen zur Stimmrechtsvertretung, sofern dies als relevant erachtet wird.

Zu den Erwägungen im Zusammenhang mit der Unternehmensführung zählen unter anderem (i) solide Geschäftsführungsstrukturen (unter gebührender Berücksichtigung der Zusammensetzung des Leitungsorgans und der Behandlung von Minderheitsaktionären), (ii) die Beziehungen zu den Mitarbeitern (unter Berücksichtigung der Anreize für die Geschäftsleitung und der Unternehmenskultur der jeweiligen Unternehmen, in die investiert wird) sowie (iii) die Vergütung des Personals und (iv) die Einhaltung der Steuervorschriften (einschließlich Strafen, Geldbußen oder sonstiger Verbindlichkeiten aufgrund von Verstößen gegen das geltende Steuerrecht). Das Anlageteam des Anlageverwalters nimmt während der Sorgfaltsprüfung eigene Unternehmensführungsbewertungen vor.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

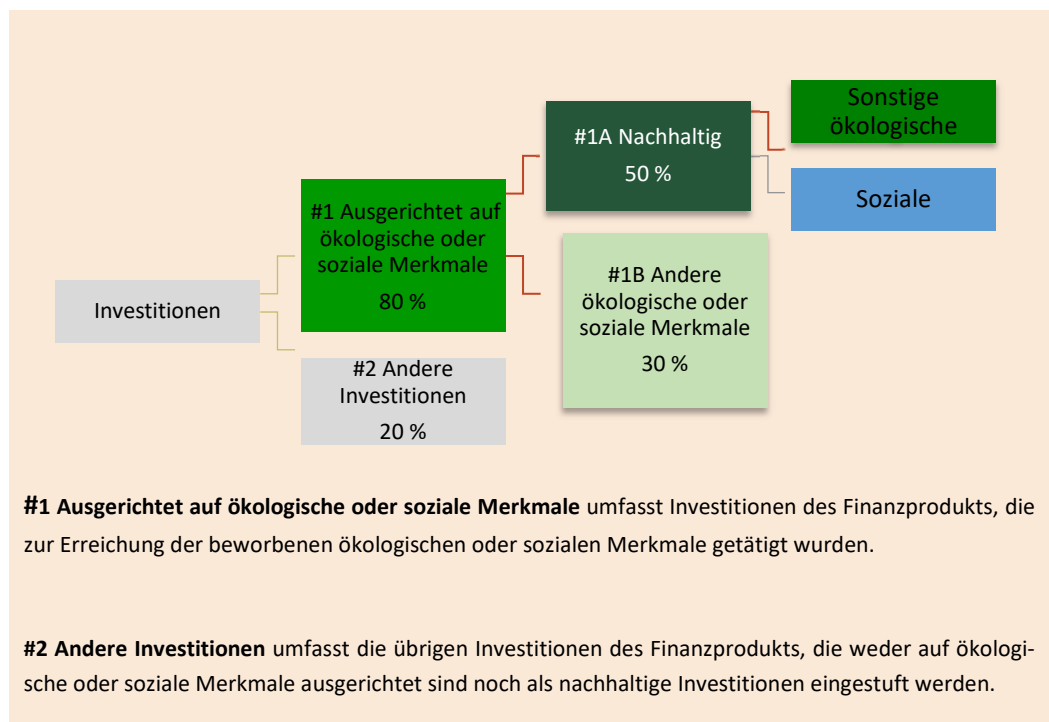
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

#1 Abgestimmt auf ökologische oder soziale Merkmale: Der Anteil der Investitionen, die zur Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale eingesetzt werden, beträgt mindestens 80 %.

#1A Nachhaltig: Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen beträgt 50 %. Diese Kategorie umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen

#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale: Diese Kategorie umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Der Mindestanteil dieser Investitionen beträgt 30 %.

#2 Sonstige: siehe Antwort unten



● ***Inwiefern werden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale durch den Einsatz von Derivaten erreicht?***

Bei den vom Fonds eingesetzten Derivaten werden keine ökologischen oder sozialen Schutzmaßnahmen angewandt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, beinhalten die Kriterien für **fossile Gase** Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Für die **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Entsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Mit Blick auf die an der Taxonomie ausgerichteten ökologisch nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 (17) der SFDR verpflichten sich der Fonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen zu tätigen, so dass solche Anlagen derzeit möglicherweise nicht als ökologisch nachhaltige Anlagen im Sinne von Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung eingestuft werden. In diesem Sinne können keine Angaben zu einem wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel gemäß Artikel 9 der Taxonomie-Verordnung gemacht werden, und in Übereinstimmung mit den Artikeln 5 und 6 der Taxonomie-Verordnung ist das Ausmaß der Investitionen, die dem Fonds zugrunde liegen, in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig eingestuft werden, daher derzeit gleich Null (0 %).

Der Anlageverwalter behält diese Situation aktiv im Blick. Die Anlagen des Fonds werden einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen haben. Der Anlageverwalter wird die vorstehend genannten Beschreibungen vorlegen; in diesem Fall wird dieser Anhang entsprechend aktualisiert werden.

● Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen¹³?

Ja:

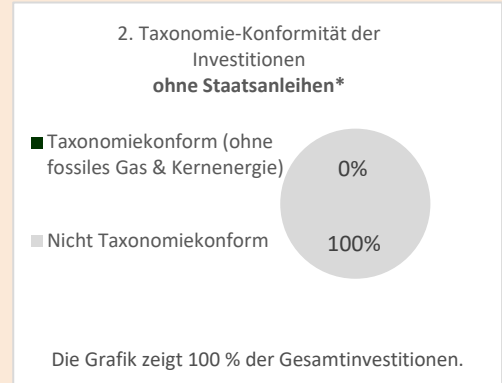
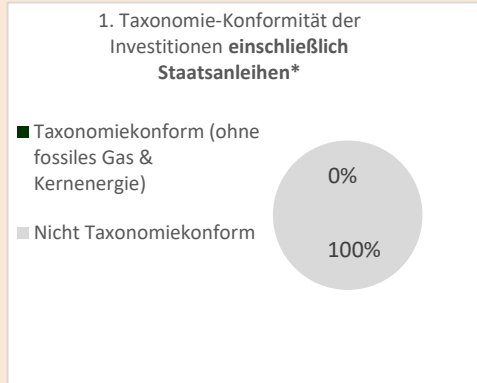
In fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

¹³ Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie wesentlich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links. Die vollständigen Kriterien für Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, bei denen es sich nicht um Staatsanleihen handelt.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

0 %

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in „Übergangs- und Ermöglichungsmaßnahmen“ zu investieren.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

1 % beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. 50 % ist der erwartete Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen in Bezug auf ökologische und soziale Ziele des Fonds, da es nicht möglich ist, in jedem Einzelfall spezifische Anteile für ökologische und soziale Investitionen festzulegen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

1 % beträgt der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen. 50 % ist der erwartete Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen in Bezug auf ökologische und soziale Ziele des Fonds, da es nicht möglich ist, in jedem Einzelfall spezifische Anteile für ökologische und soziale Investitionen festzulegen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

„Sonstige Anlagen“ umfassen Unternehmen, die die zuvor beschriebenen Kriterien des Anlageverwalters für die Bewerbung ökologischer und/oder sozialer Merkmale nicht erfüllen, die aber nach der qualitativen Bewertung des Anlageverwalters bessere ESG-Praktiken aufweisen. Zu den „sonstigen“ Anlagen gehören auch Unternehmen mit Qualitätswachstumsmerkmalen, bei denen die ESG-Faktoren im Wesentlichen sowohl aus Risiko- als auch aus Chancenperspektive im Allgemeinen gering ist und bei denen aus Sicht des Anlageverwalters eine attraktive Risiko-/Ertragschance besteht. Solche Investitionen würden weiterhin unter das vorstehend dargelegte Ausschlussverzeichnis fallen.

Zu den „sonstigen“ Anlagen gehören auch die vom Fonds zu Liquiditätszwecken gehaltenen Bar-mittel und die vom Fonds verwendeten Derivate. Für diese Investitionen werden keine ökologischen oder sozialen Schutzmaßnahmen angewandt.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Entfällt

- *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*

Entfällt

- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

Entfällt

- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

Entfällt

- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

Entfällt



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://im.williamblair.com/investments/resources-non-us#sfd-r-tab>

U.S. All Cap Growth Fund

Dieser Fonds fördert ökologische und soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 (1) der SFDR

Anlageziel: Der U.S. All Cap Growth Fund ist bestrebt, langfristigen Kapitalzuwachs zu erzielen.

Grundlegende Anlagestrategien: Der Fonds investiert vorwiegend in ein diversifiziertes Portfolio aus Stammaktien und anderen Formen von Aktienanlagen (z. B. in Stammaktien wandelbare Wertpapiere) von US-Unternehmen jeder Größe, von denen erwartet wird, dass sie Qualitätswachstumsmerkmale aufweisen.

Der Fonds investiert vorwiegend in Aktien von Unternehmen mit geringer, mittlerer und hoher Marktkapitalisierung. Der Fonds kann in Aktientitel sowohl im Rahmen von Börsengängen (IPOs) als auch von Privatplatzierungen investieren.

Zu Vergleichszwecken wird der U.S. All Cap Growth Fund im Verhältnis zum Russell 3000 Growth Index als Hauptindex gemessen. Der Fonds wird im Rahmen seines Anlageziels aktiv verwaltet und unterliegt keinerlei Beschränkungen durch einen Vergleichsindex.

Der Fonds darf Techniken und Instrumente nur zu Absicherungszwecken einsetzen (z. B. zur Absicherung gegen das Risiko ungünstiger Aktienmarktentwicklungen, Zinsschwankungen, Währungsschwankungen) z. B. durch den Abschluss von Devisentermingeschäften, vorausgesetzt, der Fonds stellt eine Korrelation zwischen den Techniken und Instrumenten und den abzusichernden Wertpapieren oder Währungen sicher. Der Fonds wird nicht die Zusammensetzung eines Index nachbilden und/oder außerbörslich gehandelte Derivatgeschäfte eingehen, wie in Anhang A unter „Anlagemöglichkeiten und -beschränkungen“ dargelegt. Der Fonds kann in begrenztem Umfang in Optionsscheine und wandelbare Wertpapiere investieren. Weitere Informationen zu den Techniken und Instrumenten, die der Fonds (gemäß seiner in dieser Zusammenfassung dargelegten Anlagepolitik) einsetzen kann, finden Sie in Anhang B mit dem Titel „*Investment-Know-How*“.

Hauptrisiken in Verbindung mit einer Anlage in den U.S. All Cap Growth Fund: Die Renditen des Fonds werden schwanken und Anleger könnten durch eine Anlage in den Fonds Geld verlieren. Da der Fonds den überwiegenden Teil seines Vermögens in Aktienwerte investiert, besteht das Hauptrisiko darin, dass der Wert der von ihm gehaltenen Aktienwerte als Reaktion auf die Aktivitäten dieser Unternehmen oder die Markt- und Wirtschaftsbedingungen sinken könnte. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass sich einzelne Wertpapiere nicht wie erwartet entwickeln oder dass eine vom Anlageverwalter angewandte Strategie nicht das gewünschte Ergebnis erzielt. Unterschiedliche Anlagestile (z. B. Growth vs. Value, Quality Bias, Fokussierung auf die Marktkapitalisierung) neigen dazu, je nach Marktbedingungen und Anlegerstimmung

bevorzugt oder benachteiligt zu werden, und in Zeiten, in denen der vom Anlageverwalter für den Fonds verwendete Anlagestil benachteiligt ist, kann der Fonds schlechter abschneiden als andere Aktienfonds, die andere Anlagestile anwenden. Die Wertpapiere von Unternehmen mit geringerer Kapitalisierung können volatiler und weniger liquide sein als die Wertpapiere von Unternehmen mit größerer Kapitalisierung. Darüber hinaus sind die Handelsvolumina bei kleinen und mittleren Unternehmen möglicherweise gering. Damit erhöhen sich gegebenenfalls die Volatilität und das Risiko, dass der Fonds die Wertpapiere kurzfristig nicht zu einem angemessenen Preis verkaufen kann. Die Anlagen des Fonds in IPOs unterliegen einer hohen Volatilität und stehen nur in begrenztem Umfang zur Verfügung. Durch Privatplatzierungen erworbene Wertpapiere können als illiquide und schwer zu bewerten eingestuft werden. In dem Maße, in dem der Fonds seine Anlagen auf bestimmte Branchen, Anlageklassen oder Wirtschaftssektoren konzentriert, können Marktveränderungen, welche Unternehmen in diesen Branchen, Anlageklassen oder Sektoren betreffen, die Wertentwicklung des Fonds negativ beeinflussen. Insofern ein bedeutender Anteil der Fondsanteile von einer begrenzten Anzahl von Anteilhabern oder ihren verbundenen Unternehmen gehalten werden, besteht das Risiko, dass die Aktienhandelsgeschäfte dieser Anteilhaber die Anlagestrategien des Fonds beeinträchtigen, was negative Auswirkungen auf den Fonds und andere Anteilhaber haben kann (z. B. da der Fonds Anlagen unter Umständen zu einem ungünstigen Zeitpunkt verkaufen oder einen größeren als erwarteten Barmittelbestand bis zum Erwerb von Anlagen halten muss). Es ist für langfristige Anleger ausgelegt. Weitere Risiken, die mit einer Anlage in den Fonds verbunden sind, werden im Abschnitt „Risikofaktoren - Alle Fonds“ beschrieben.

Anlageprozess: Bei der Auswahl der Anlagen führt der Anlageverwalter eine fundamentale Unternehmensanalyse durch und konzentriert sich auf die Aktienausswahl. Der Anlageverwalter sucht nach Unternehmen mit starken Managementteams, Wettbewerbsvorteilen und attraktiven Branchenstrukturen, die sie für potenziell hohe langfristige Renditen positionieren. Der Anlageverwalter bewertet, inwieweit ein Unternehmen die unten aufgeführten Kriterien für Qualitätswachstum erfüllt. Alle Kriterien werden im Verhältnis zur Bewertung des Wertpapiers geprüft. Die Gewichtung eines bestimmten Anlagekriteriums hängt von den jeweiligen Umständen ab, und die Positionen des Fonds erfüllen möglicherweise nicht alle der folgenden Kriterien:

- (a) das Unternehmen sollte ein führender Anbieter auf den von ihm bedienten Hauptmärkten sein bzw. die Erwartung haben, ein solcher zu werden;
- (b) Das Unternehmen sollte sich von den derzeitigen oder potenziellen Konkurrenten abheben (z. B. durch geschützte Produkte oder Verfahren, ein einzigartiges Vertriebssystem, einen eingeführten Markennamen oder eine besonders starke finanzielle Position im Vergleich zur Konkurrenz);
- (c) das Unternehmen sollte in einer Branche tätig sein, für die aufgrund wirtschaftlicher Faktoren oder technologischer Veränderungen ein rasches Wachstum erwartet wird, oder es sollte durch Marktanteilsgewinne in seiner Branche wachsen; und
- (d) das Unternehmen sollte über ein kompetentes Managementteam verfügen.

Die von dem Fonds aufgelegten Anteilklassen werden weiter unten im Abschnitt „*Anteilklassen*“ beschrieben.

Das Gesamtengagement des Fonds wird anhand des Commitment-Ansatzes in Übereinstimmung mit den neuesten geltenden Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) ermittelt, wie im Abschnitt „*Risikomanagement*“ näher beschrieben.

Anlageverwalter: Der Fonds wird vom Anlageverwalter verwaltet.

Mustervorlage für vorvertragliche Angaben zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: **William Blair – U.S. All Cap Growth Fund („Fonds“)**

Unternehmenskennung (LEI-Code): **549300EDFBS71U7PUY58**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___ %

- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___ %

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **5** % an nachhaltigen Investitionen

- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU)2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds fördert ökologische und soziale Merkmale, indem er das gesamte Nachhaltigkeitsprofil des Anlageportfolios des Fonds verwaltet.

Insbesondere bezieht der Fonds die aus seiner Sicht finanziell bedeutsamen ESG-Faktoren (die „**ESG-Faktoren**“) in seine Sorgfaltsprüfung und sein Auswahlverfahren für Anlagen ein. Im Ergebnis werden 50 % oder mehr des Fondsportfolios in Unternehmen investiert, die überdurchschnittliche Eigenschaften in Bezug auf die ESG-Faktoren aufweisen und/oder deren Produkte oder Dienstleistungen auf positive Nachhaltigkeitsergebnisse ausgerichtet sind.

Weitere Angaben finden Sie im Abschnitt über die Anlagestrategie weiter unten.

Die ESG-Faktoren können folgende Merkmale aufweisen:

Umwelt

- CO₂-Fußabdruck
- Intensität der Treibhausgasemissionen
- Umgang mit natürlichen Ressourcen
- Umweltverschmutzung und Abfallwirtschaft

Soziale

- Verwaltung des Humankapitals
- Wohlbefinden der Kunden
- Management der Versorgungskette
- Beziehungen zur Gemeinschaft

Unternehmensführung

- Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Zusammensetzung des Verwaltungsrats (z.B. Geschlechtervielfalt)
- Umgang mit Minderheitsaktionären
- Anreize für Geschäftsleitung
- Unternehmenskultur.

Für den Fonds wurde kein Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt erworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt erworben werden, herangezogen?***

William Blair Investment Management, LLC, der Anlageverwalter des Fonds (der „Anlageverwalter“), wird interne ESG-Bewertungen verwenden, um die Bewertung der ESG-Faktoren des Fonds im Hinblick auf jede vom Fonds getätigte Anlage und das gesamte Portfolio zu messen.

Insbesondere wird der Anlageverwalter die ESG-Bewertungen anwenden, die er den zugrunde liegenden Anlagen des Fonds zugewiesen hat, um den Anteil des Portfolios zu berechnen, der auf überdurchschnittliche, branchenbezogene ESG-Praktiken und/oder Produkte und Dienstleistungen ausgerichtet ist, welche positive ökologische und soziale Ergebnisse erzielen.

Weitere Angaben finden Sie im Abschnitt über die Anlagestrategie weiter unten.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Wie weiter unten erläutert, ist der Fonds nicht auf an der EU-Taxonomie orientierte nachhaltige Investitionen ausgerichtet.

Soweit der Fonds jedoch in Unternehmen mit Produkten oder Dienstleistungen investiert, die zu positiven Nachhaltigkeitsergebnissen beitragen, können solche Investitionen zur Anpassung an den Klimawandel und zur Eindämmung des Klimawandels (z. B. Dekarbonisierung und Energieeffizienz) oder zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft und zur Vermeidung und Eindämmung der Umweltverschmutzung (z. B. Abfallverringerung) beitragen.

Darüber hinaus können die nachhaltigen Investitionen des Fonds zu sozialen Zielen wie der Förderung der finanziellen Eingliederung oder von Gesundheit und Wohlbefinden beitragen.

- ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?***

Die Analyse nachhaltiger Anlagen durch den Anlageverwalter zielt darauf ab, sowohl (i) den positiven Beitrag (falls vorhanden), den ein Unternehmen zu den oben definierten nachhaltigen Anlagezielen leisten kann, als auch (ii) die nachteiligen Auswirkungen (falls vorhanden), die die Aktivitäten eines Unternehmens auf diese nachhaltigen Ziele haben können, zu bewerten.

Daher versucht der Anlageverwalter, durch eigene Analysen und externe Daten Unternehmen zu identifizieren, die ökologische oder soziale Ziele erheblich beeinträchtigen könnten. So wird beispielsweise das Risiko eines erheblichen Schadens mittels der Anwendung eines Screenings durch einen renommierten Drittanbieter angegangen, welches einer zusätzlichen Prüfung durch

den Anlageverwalter unterzogen wird. Werden solche Unternehmen identifiziert, so werden sie nicht auf den Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Anlagen des Fonds angerechnet.

– *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Die obligatorischen nachteiligen Nachhaltigkeitsindikatoren aus Tabelle 1, Anhang I der technischen Regulierungsstandards für die Verordnung (EU) 2019/2088 (die „**SFDR-Maßnahmen der Stufe 2**“) werden in dem Maße berücksichtigt, wie sie für die Bewertung eines Unternehmens, in das investiert wird, aus Sicht des Anlageverwalters relevant sind.

Die Relevanz/Erheblichkeit eines bestimmten Indikators für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren kann von einem Unternehmen zum anderen unterschiedlich sein und hängt von zahlreichen Faktoren ab, darunter der Standort des Unternehmens, die Geschäftstätigkeit des Unternehmens und die Branche, in der das Unternehmen tätig ist.

Der Anlageverwalter kann auch nach eigenem Ermessen bestimmen, ab welchem Niveau ein nachteiliger Nachhaltigkeitsindikator für die Zwecke der Identifizierung seiner nachhaltigen Anlagen als übermäßig schädlich angesehen werden würde.

Weitere Angaben finden Sie im Abschnitt über die Anlagestrategie weiter unten.

– *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Unternehmen, die gegen die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen verstoßen, werden aus dem Portfolio ausgeschlossen (siehe Abschnitt Anlagestrategie unten auf Seite 4).

Der Anlageverwalter ist ferner bestrebt, Anlagen in Unternehmen auszuschließen, die in Kontroversen im Zusammenhang mit den Leitsätzen der OECD für multinationale Unternehmen verwickelt sind (siehe Liste der ESG-Faktoren auf Seite 1 oben).

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die Anlagen, die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegen, berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja,

Bei der Feststellung, ob eine bestimmte Investition zu ökologischen oder sozialen Merkmalen beiträgt, wird der Anlageverwalter, soweit dies für eine Investition relevant ist, die geltenden Principal Adverse Impacts (PAI)-Indikatoren berücksichtigen.

Darüber hinaus berücksichtigt das Produkt Principal Adverse Impacts (PAI), um sein Anlageuniversum wie folgt zu bestimmen:

- Nummer 14. Das Engagement in umstrittenen Waffen (wie in Anhang B näher beschrieben) wird durch die Ausschlussregel des Anlageverwalters berücksichtigt.
- Nummer 10: Der Punkt Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen wird durch die Investitionsbeschränkung von schweren Kontroversen umgesetzt.

Im Abschnitt „*Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*“ wird erläutert, wie die wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Anlagestrategie für dieses Finanzprodukt im Hinblick auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst den Ausschluss bestimmter Investitionen vor der Anlageprüfung, die Sammlung von Daten zu ESG-Faktoren, die Vergabe einer ESG-Bewertung und die Berücksichtigung von ESG-Faktoren. Jede dieser Komponenten wird in der folgenden Frage näher beschrieben „Wie sehen die verbindlichen Bestandteile der Anlagestrategie aus, die bei der Auswahl der Investitionen zur Erreichung der einzelnen von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“

- ***Wie sehen die verbindlichen Bestandteile der Anlagestrategie aus, die bei der Auswahl der Investitionen zur Erreichung der einzelnen von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?***

Der Anlageverwalter berücksichtigt seine Ausschlusspolitik, die quantitative/qualitative Bewertung der ESG-Faktoren und die sich daraus ergebenden proprietären ESG-Bewertungen in seinem Anlageentscheidungsprozess konsistent und kontinuierlich wie folgt:

Ausschlüsse

Der Anlageverwalter setzt branchenübliche Screeninginstrumente von Anbietern ein, die er für zuverlässig hält, um das folgende verbindliche Verzeichnis von Ausschlüssen zu übernehmen:

- *Umstrittene Waffen: Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind (wie in Anhang B näher beschrieben)*
- *Tabak: in der Tabakherstellung tätige Unternehmen*
- *Globale Normen: Unternehmen, die gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen.*
- *Kraftwerkskohlebergbau oder Kraftwerkskohleverstromung: Unternehmen, die einen erheblichen Teil ihrer Einnahmen aus dem Kraftwerkskohlebergbau oder der Kraftwerkskohleverstromung erzielen.*

Datenerfassung zu ESG-Faktoren

Die Nachhaltigkeitsdaten für die ESG-Faktoren stammen von externen Datenanbietern (die ihrerseits eine Kombination aus von den Unternehmen gemeldeten Daten und Schätzungen auf der

Grundlage von Branchennormen verwenden) sowie aus Daten, die der Anlageverwalter direkt durch die eigene Prüfung eines Unternehmens und die Zusammenarbeit mit ihm erhält.

Zuteilung von Bewertungen

Die Bewertung von ESG-Faktoren stützt sich auf einen eigenen branchenspezifischen Wesentlichkeitsrahmen, der intern vom Anlageverwalter entwickelt wird.

So werden Unternehmen anhand des quantitativen Werts der Datenpunkte für die ESG-Faktoren bewertet, sofern diese verfügbar sind (z. B. das tatsächliche Niveau der CO₂-Emissionen), sowie anhand der qualitativen Auswirkungen dieser Datenpunkte für die ESG-Faktoren (z. B. kann ein Unternehmen hohe CO₂-Emissionen haben, aber einen Plan für den Übergang zu niedrigeren CO₂-Emissionen über einen bestimmten Zeitraum vorweisen).

Der Anlageverwalter verwendet qualitative ESG-Bewertungen, die die Beurteilung der ESG-Faktoren durch den Anlageverwalter widerspiegeln und zeigen, wie sich diese auf die Wertentwicklung von Unternehmen und/oder auf ökologische und soziale Faktoren im Allgemeinen auswirken können.

Auf Unternehmensebene vergibt das Anlageteam des Anlageverwalters eigene ESG-Bewertungen auf einer Skala von 1 bis 5 für die drei folgenden Maßnahmen: (1) Umweltfaktoren, (2) soziale Faktoren und (3) Unternehmensführungsfaktoren, wobei die Bewertung 1 für "deutlich überdurchschnittlich" und 5 für "deutlich unterdurchschnittlich" im Vergleich zu relevanten Unternehmen der Branche steht. In einigen Fällen reichen die Daten nicht aus, um eine Bewertung vorzunehmen. In diesem Fall wird die Anlage nicht auf die 70 % oder mehr des Fondsportfolios angerechnet, die in Unternehmen investiert werden, welche überdurchschnittliche Eigenschaften in Bezug auf die ESG-Faktoren aufweisen.

Berücksichtigung von ESG-Faktoren

Der Anlageverwalter ist bestrebt, sich auf seine eigenen ESG-Bewertungen zu stützen, um ein Engagement von mindestens 50 % des Fondsportfolios in Unternehmen mit überdurchschnittlichen ESG-Praktiken zu erreichen. Für mindestens 50 % des Fondsportfolios muss eine Einzelanlage in Bezug auf folgende Kriterien überdurchschnittlich gut abschneiden: (1) Umweltfaktoren oder (2) soziale Faktoren, und diese Einzelinvestition darf bei den Umwelt-, Sozial- oder Unternehmensführungsfaktoren nicht unterdurchschnittlich abschneiden oder muss Produkte und Dienstleistungen aufweisen, von denen angenommen wird, dass sie auf positive Nachhaltigkeitsergebnisse ausgerichtet sind.

Dazu zählen beispielsweise Unternehmen, deren Produkte oder Dienstleistungen die Dekarbonisierung, Gesundheit und Wellness oder die finanzielle Integration fördern.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Es gibt keinen verbindlichen Mindestsatz, der den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen einschränkt.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● ***Wie gestaltet sich die Politik zur Bewertung der guten Unternehmensführung in den Unternehmen, in die investiert wird?***

Unternehmensführungsfaktoren werden für jedes Unternehmen, in das der Fonds investiert, systematisch bewertet, und zwar vorwiegend auf der Grundlage von eigenem Research, wie z.B. Gesprächen mit der Geschäftsleitung, sowie auf der Grundlage externer Informationen, einschließlich Ratings und Daten von Drittanbietern zu Unternehmensführung, Research zu Kontroversen und/oder Recherchen zur Stimmrechtsvertretung, sofern dies als relevant erachtet wird.

Zu den Erwägungen im Zusammenhang mit der Unternehmensführung zählen unter anderem (i) solide Geschäftsführungsstrukturen (unter gebührender Berücksichtigung der Zusammensetzung des Leitungsorgans und der Behandlung von Minderheitsaktionären), (ii) die Beziehungen zu den Mitarbeitern (unter Berücksichtigung der Anreize für die Geschäftsleitung und der Unternehmenskultur der jeweiligen Unternehmen, in die investiert wird) sowie (iii) die Vergütung des Personals und (iv) die Einhaltung der Steuervorschriften (einschließlich Strafen, Geldbußen oder sonstiger Verbindlichkeiten aufgrund von Verstößen gegen das geltende Steuerrecht). Das Anlageteam des Anlageverwalters nimmt während der Sorgfaltsprüfung eigene Unternehmensführungsbewertungen vor.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

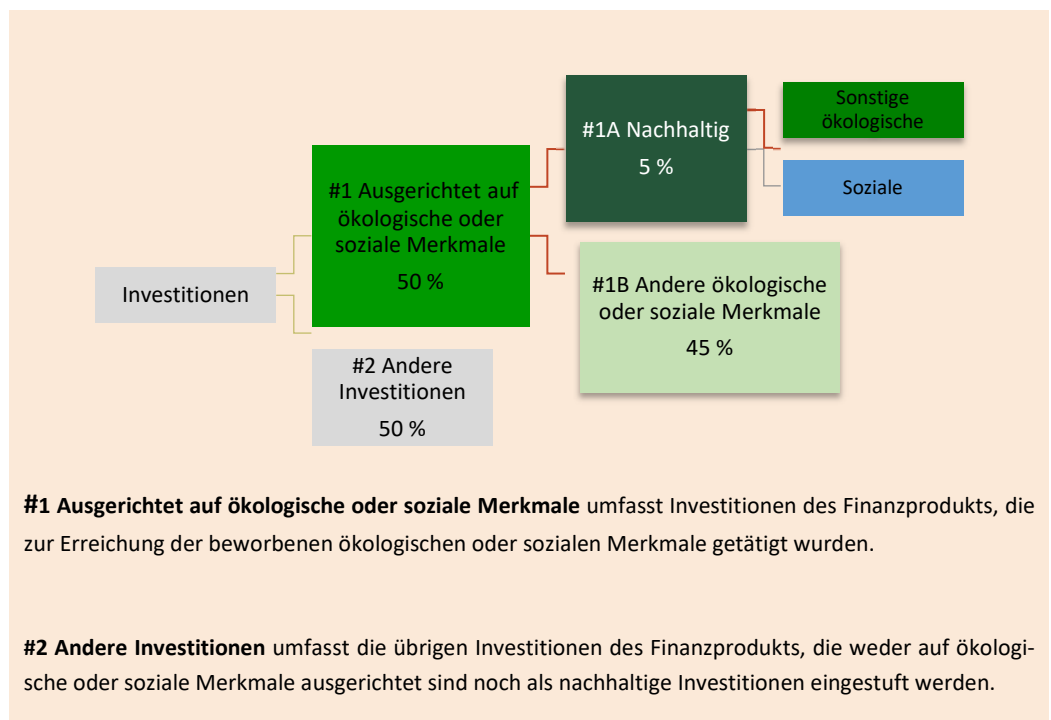
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

#1 Abgestimmt auf ökologische oder soziale Merkmale: Der Anteil der Investitionen, die zur Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale eingesetzt werden, beträgt mindestens 50 % des verwalteten Vermögens.

#1A Nachhaltig: Der Mindestanteil nachhaltiger Anlagen beträgt 5 % des gesamten verwalteten Vermögens. Diese Kategorie umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen

#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale: Diese Kategorie umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Der Mindestanteil dieser Investitionen beträgt 45 %.

#2 Sonstige: siehe Antwort unten



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale durch den Einsatz von Derivaten erreicht?**

Bei den vom Fonds eingesetzten Derivaten werden keine ökologischen oder sozialen Schutzmaßnahmen angewandt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, beinhalten die Kriterien für **fossile Gase** Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Für die **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Entsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Mit Blick auf die an der Taxonomie ausgerichteten ökologisch nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 (17) der SFDR verpflichten sich der Fonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen zu tätigen, so dass solche Anlagen derzeit möglicherweise nicht als ökologisch nachhaltige Anlagen im Sinne von Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung eingestuft werden. In diesem Sinne können keine Angaben zu einem wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel gemäß Artikel 9 der Taxonomie-Verordnung gemacht werden, und in Übereinstimmung mit den Artikeln 5 und 6 der Taxonomie-Verordnung ist das Ausmaß der Investitionen, die dem Fonds zugrunde liegen, in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig eingestuft werden, daher derzeit gleich Null (0 %).

Der Anlageverwalter behält diese Situation aktiv im Blick. Die Anlagen des Fonds werden einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen haben. Der Anlageverwalter wird die vorstehend genannten Beschreibungen vorlegen; in diesem Fall wird dieser Anhang entsprechend aktualisiert werden.

● Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen¹⁴?

Ja:

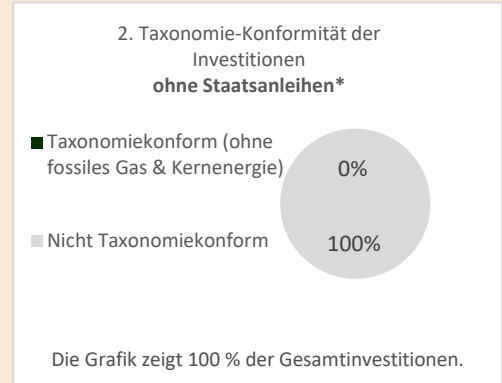
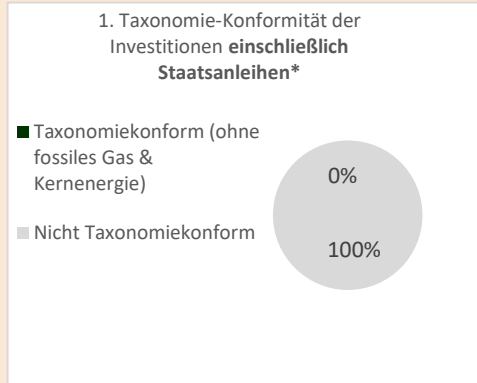
In fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

¹⁴ Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie wesentlich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links. Die vollständigen Kriterien für Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, bei denen es sich nicht um Staatsanleihen handelt.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

0 %

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in „Übergangs- und Ermöglichungsmaßnahmen“ zu investieren.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

1 % beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. 5 % ist der erwartete Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen in Bezug auf ökologische und soziale Ziele des Fonds, da es nicht möglich ist, in jedem Einzelfall spezifische Anteile für ökologische und soziale Investitionen festzulegen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

1 % beträgt der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen. 5 % ist der erwartete Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen in Bezug auf ökologische und soziale Ziele des Fonds, da es nicht möglich ist, in jedem Einzelfall spezifische Anteile für ökologische und soziale Investitionen festzulegen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Zu den „sonstigen“ Anlagen gehören Unternehmen mit Qualitätswachstumsmerkmalen, bei denen die ESG-Faktoren im Wesentlichen sowohl aus Risiko- als auch aus Chancenperspektive im Allgemeinen gering ist und bei denen aus Sicht des Anlageverwalters eine attraktive Risiko-/Ertragschance besteht. Solche Investitionen würden weiterhin unter das vorstehend dargelegte Abschlussverzeichnis fallen.

Zu den „sonstigen“ Anlagen gehören auch die vom Fonds zu Liquiditätszwecken gehaltenen Bar-mittel und die vom Fonds verwendeten Derivate. Für diese Investitionen werden keine ökologischen oder sozialen Schutzmaßnahmen angewandt.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Entfällt

- *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*

Entfällt

- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

Entfällt

- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

Entfällt

- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

Entfällt



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://im.williamblair.com/investments/resources-non-us#sfd-r-tab>

U.S. Large Cap Growth Fund

Dieser Fonds fördert ökologische und soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 (1) der SFDR.

Anlageziel: Der U.S. Large Cap Growth Fund ist bestrebt, langfristigen Kapitalzuwachs zu erzielen.

Grundlegende Anlagestrategien: Unter normalen Umständen investiert der Fonds mindestens 80 % seines Nettovermögens in Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung („Large Caps“) in den USA. Der Fonds investiert vorwiegend in ein diversifiziertes Portfolio von Aktienwerten, einschließlich Stammaktien und anderen Formen von Aktienanlagen (z. B. in Stammaktien wandelbare Wertpapiere), von US-Wachstumsunternehmen mit hoher Marktkapitalisierung, die erwartungsgemäß hochwertige Wachstumsmerkmale aufweisen. Für die Zwecke des Fonds betrachtet der Anlageverwalter ein Unternehmen als ein Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung, wenn es eine Marktkapitalisierung aufweist, die nicht geringer ist als die des kleinstkapitalisierten Unternehmens, das zum Zeitpunkt der Anlage des Fonds im Russell 1000® Index enthalten ist. Wertpapiere von Unternehmen, deren Marktkapitalisierung nach dem Kauf nicht mehr dieser Definition entspricht, können jedoch weiterhin im Fonds gehalten werden. In begrenztem Umfang kann der Fonds auch Aktien von Unternehmen kaufen, deren Geschäftsmerkmale und Wachstumsaussichten denen von Unternehmen mit großer Marktkapitalisierung ähneln, deren Marktkapitalisierung jedoch unter der Marktkapitalisierung des kleinsten Unternehmens im Russell 1000® Index liegen kann. Der Fonds kann in neu gegründete Unternehmen sowohl im Rahmen von Börsengängen („**IPOs**“) als auch von Privatplatzierungen investieren.

Zu Vergleichszwecken wird der U.S. Large Cap Growth Fund im Verhältnis zum Russell1000® Growth Index als Hauptindex gemessen. Der Fonds wird im Rahmen seines Anlageziels aktiv verwaltet und unterliegt keinerlei Beschränkungen durch einen Vergleichsindex.

Der Fonds darf Techniken und Instrumente nur zu Absicherungszwecken einsetzen (z. B. zur Absicherung gegen das Risiko ungünstiger Aktienmarktentwicklungen, Zinsschwankungen, Währungsschwankungen) z. B. durch den Abschluss von Devisentermingeschäften, vorausgesetzt, der Fonds stellt eine Korrelation zwischen den Techniken und Instrumenten und den abzusichernden Wertpapieren oder Währungen sicher. Der Fonds wird nicht die Zusammensetzung eines Index nachbilden und/oder außerbörslich gehandelte Derivatgeschäfte eingehen, wie in Anhang A unter „Anlagemöglichkeiten und -beschränkungen“ dargelegt. Der Fonds kann in begrenztem Umfang in Optionsscheine und wandelbare Wertpapiere investieren. Weitere Informationen zu den Techniken und Instrumenten, die der Fonds (gemäß seiner in dieser Zusammenfassung dargelegten Anlagepolitik) einsetzen kann, finden Sie in Anhang B mit dem Titel „*Investment-Know-How*“.

Hauptrisiken in Verbindung mit einer Anlage in den U.S. Large Cap Growth Fund: Die Renditen des Fonds werden schwanken und Anleger könnten durch eine Anlage in den Fonds Geld verlieren. Da der Fonds den überwiegenden Teil seines Vermögens in Aktienwerte von US-Wachstumsunternehmen mit hoher Marktkapitalisierung investiert, besteht das Hauptrisiko darin, dass der Wert der von ihm gehaltenen Aktienwerte als

Reaktion auf die Aktivitäten dieser Unternehmen oder die Markt- und Wirtschaftsbedingungen sinken könnte. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass sich einzelne Wertpapiere nicht wie erwartet entwickeln oder dass eine vom Anlageverwalter angewandte Strategie nicht das gewünschte Ergebnis erzielt. Unterschiedliche Anlagestile (z. B. Growth vs. Value, Quality Bias, Fokussierung auf die Marktkapitalisierung) neigen dazu, je nach Marktbedingungen und Anlegerstimmung bevorzugt oder benachteiligt zu werden, und in Zeiten, in denen der vom Anlageverwalter für den Fonds verwendete Anlagestil benachteiligt ist, kann der Fonds schlechter abschneiden als andere Aktienfonds, die andere Anlagestile anwenden. Die Anlagen des Fonds in IPOs unterliegen einer hohen Volatilität und stehen nur in begrenztem Umfang zur Verfügung. Durch Privatplatzierungen erworbene Wertpapiere können als illiquide und schwer zu bewerten eingestuft werden. In dem Maße, in dem der Fonds seine Anlagen auf bestimmte Branchen, Anlageklassen oder Wirtschaftssektoren konzentriert, können Marktveränderungen, welche Unternehmen in diesen Branchen, Anlageklassen oder Sektoren betreffen, die Wertentwicklung des Fonds negativ beeinflussen. Insofern ein bedeutender Anteil der Fondsanteile von einer begrenzten Anzahl von Anteilhabern oder ihren verbundenen Unternehmen gehalten werden, besteht das Risiko, dass die Aktienhandelsgeschäfte dieser Anteilhaber die Anlagestrategien des Fonds beeinträchtigen, was negative Auswirkungen auf den Fonds und andere Anteilhaber haben kann (z. B. da der Fonds Anlagen unter Umständen zu einem ungünstigen Zeitpunkt verkaufen oder einen größeren als erwarteten Barmittelbestand bis zum Erwerb von Anlagen halten muss). Es ist für langfristige Anleger ausgelegt. Weitere Risiken, die mit einer Anlage in den Fonds verbunden sind, werden im Abschnitt „*Risikofaktoren - Alle Fonds*“ beschrieben.

Anlageprozess: Bei der Auswahl der Anlagen führt der Anlageverwalter eine fundamentale Unternehmensanalyse durch und konzentriert sich auf die Aktienausswahl. Der Anlageverwalter bewertet, inwieweit ein Unternehmen die unten aufgeführten Kriterien für Qualitätswachstum erfüllt. Alle Kriterien werden im Verhältnis zur Bewertung des Wertpapiers geprüft. Die Gewichtung eines bestimmten Anlagekriteriums hängt von den jeweiligen Umständen ab, und die Positionen des Fonds erfüllen möglicherweise nicht alle der folgenden Kriterien:

- (a) das Unternehmen sollte ein führender Anbieter auf den von ihm bedienten Hauptmärkten sein bzw. die Erwartung haben, ein solcher zu werden;
- (b) Das Unternehmen sollte sich von den derzeitigen oder potenziellen Konkurrenten abheben (z. B. durch geschützte Produkte oder Verfahren, ein einzigartiges Vertriebssystem, einen eingeführten Markennamen oder eine besonders starke finanzielle Position im Vergleich zur Konkurrenz);
- (c) das Unternehmen sollte in einer Branche tätig sein, für die aufgrund wirtschaftlicher Faktoren oder technologischer Veränderungen ein rasches Wachstum erwartet wird, oder es sollte durch Marktanteilsgewinne in seiner Branche wachsen; und
- (d) das Unternehmen sollte über ein kompetentes Managementteam verfügen.

Die von dem Fonds aufgelegten Anteilsklassen werden weiter unten im Abschnitt „*Anteilsklassen*“ beschrieben.

Das Gesamtengagement des Fonds wird anhand des Commitment-Ansatzes in Übereinstimmung mit den neuesten geltenden Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) ermittelt, wie im Abschnitt „*Risikomanagement*“ näher beschrieben.

Anlageverwalter: Der Fonds wird vom Anlageverwalter verwaltet.

Mustervorlage für vorvertragliche Angaben zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: **William Blair – U.S. Large Cap Growth Fund („Fonds“)** Unternehmenskennung (LEI-Code): **549300MNF9BTNJOAE718**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___ %

- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___ %

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **5** % an nachhaltigen Investitionen

- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU)2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds fördert ökologische und soziale Merkmale, indem er das gesamte Nachhaltigkeitsprofil des Anlageportfolios des Fonds verwaltet.

Insbesondere bezieht der Fonds die aus seiner Sicht finanziell bedeutsamen ESG-Faktoren (die „**ESG-Faktoren**“) in seine Sorgfaltsprüfung und sein Auswahlverfahren für Anlagen ein. Im Ergebnis werden 50 % oder mehr des Fondsportfolios in Unternehmen investiert, die überdurchschnittliche

Eigenschaften in Bezug auf die ESG-Faktoren aufweisen und/oder deren Produkte oder Dienstleistungen auf positive Nachhaltigkeitsergebnisse ausgerichtet sind.

Weitere Angaben finden Sie im Abschnitt über die Anlagestrategie weiter unten.

Die ESG-Faktoren können folgende Merkmale aufweisen:

Umwelt

- CO₂-Fußabdruck
- Intensität der Treibhausgasemissionen
- Umgang mit natürlichen Ressourcen
- Umweltverschmutzung und Abfallwirtschaft

Soziale

- Verwaltung des Humankapitals
- Wohlbefinden der Kunden
- Management der Versorgungskette
- Beziehungen zur Gemeinschaft

Unternehmensführung

- Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Zusammensetzung des Verwaltungsrats (z.B. Geschlechtervielfalt)
- Umgang mit Minderheitsaktionären
- Anreize für Geschäftsleitung
- Unternehmenskultur.

Für den Fonds wurde kein Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

William Blair Investment Management, LLC, der Anlageverwalter des Fonds (der „**Anlageverwalter**“), wird interne ESG-Bewertungen verwenden, um die Bewertung der ESG-Faktoren des Fonds im Hinblick auf jede vom Fonds getätigte Anlage und das gesamte Portfolio zu messen.

Insbesondere wird der Anlageverwalter die ESG-Bewertungen anwenden, die er den zugrunde liegenden Anlagen des Fonds zugewiesen hat, um den Anteil des Portfolios zu berechnen, der auf überdurchschnittliche, branchenbezogene ESG-Praktiken und/oder Produkte und Dienstleistungen ausgerichtet ist, welche positive ökologische und soziale Ergebnisse erzielen.

Weitere Angaben finden Sie im Abschnitt über die Anlagestrategie weiter unten.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Wie weiter unten erläutert, ist der Fonds nicht auf an der EU-Taxonomie orientierte nachhaltige Investitionen ausgerichtet.

Soweit der Fonds jedoch in Unternehmen mit Produkten oder Dienstleistungen investiert, die zu positiven Nachhaltigkeitsergebnissen beitragen, können solche Investitionen zur Anpassung an den Klimawandel und zur Eindämmung des Klimawandels (z. B. Dekarbonisierung und Energieeffizienz) oder zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft und zur Vermeidung und Eindämmung der Umweltverschmutzung (z. B. Abfallverringerung) beitragen.

Darüber hinaus können die nachhaltigen Investitionen des Fonds zu sozialen Zielen wie der Förderung der finanziellen Eingliederung oder von Gesundheit und Wohlbefinden beitragen.

- ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?***

Die Analyse nachhaltiger Anlagen durch den Anlageverwalter zielt darauf ab, sowohl (i) den positiven Beitrag (falls vorhanden), den ein Unternehmen zu den oben definierten nachhaltigen Anlagezielen leisten kann, als auch (ii) die nachteiligen Auswirkungen (falls vorhanden), die die Aktivitäten eines Unternehmens auf diese nachhaltigen Ziele haben können, zu bewerten.

Daher versucht der Anlageverwalter, durch eigene Analysen und externe Daten Unternehmen zu identifizieren, die ökologische oder soziale Ziele erheblich beeinträchtigen könnten. So wird

beispielsweise das Risiko eines erheblichen Schadens mittels der Anwendung eines Screenings durch einen renommierten Drittanbieter angegangen. Werden solche Unternehmen identifiziert, so werden sie nicht auf den Mindestanteil von 5 % an nachhaltigen Anlagen des Fonds angerechnet.

– *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Die obligatorischen nachteiligen Nachhaltigkeitsindikatoren aus Tabelle 1, Anhang I der technischen Regulierungsstandards für die Verordnung (EU) 2019/2088 (die „**SFDR-Maßnahmen der Stufe 2**“) werden in dem Maße berücksichtigt, wie sie für die Bewertung eines Unternehmens, in das investiert wird, aus Sicht des Anlageverwalters relevant sind.

Die Relevanz/Erheblichkeit eines bestimmten Indikators für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren kann von einem Unternehmen zum anderen unterschiedlich sein und hängt von zahlreichen Faktoren ab, darunter der Standort des Unternehmens, die Geschäftstätigkeit des Unternehmens und die Branche, in der das Unternehmen tätig ist.

Der Anlageverwalter kann auch nach eigenem Ermessen bestimmen, ab welchem Niveau ein nachteiliger Nachhaltigkeitsindikator für die Zwecke der Identifizierung seiner nachhaltigen Anlagen als übermäßig schädlich angesehen werden würde.

Weitere Angaben finden Sie im Abschnitt über die Anlagestrategie weiter unten.

– *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Unternehmen, die gegen die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen verstoßen, werden aus dem Portfolio ausgeschlossen (siehe Abschnitt Anlagestrategie unten auf Seite 4).

Der Anlageverwalter ist ferner bestrebt, Anlagen in Unternehmen auszuschließen, die in Kontroversen im Zusammenhang mit den Leitsätzen der OECD für multinationale Unternehmen verwickelt sind (siehe Liste der ESG-Faktoren auf Seite 1 oben).

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die Anlagen, die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegen, berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Ja,

Bei der Feststellung, ob eine bestimmte Investition zu ökologischen oder sozialen Merkmalen beiträgt, wird der Anlageverwalter, soweit dies für eine Investition relevant ist, die geltenden Principal Adverse Impacts (PAI)-Indikatoren berücksichtigen.

Darüber hinaus berücksichtigt der Fonds PAI, um sein Anlageuniversum wie folgt zu bestimmen:

- Nummer 14. Das Engagement in umstrittenen Waffen (wie in Anhang B näher beschrieben) wird durch die Ausschlussregel des Anlageverwalters berücksichtigt.
- Nummer 10: Der Punkt Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen wird durch die Investitionsbeschränkung von schweren Kontroversen umgesetzt.

Im Abschnitt „*Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*“ wird erläutert, wie die wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Anlagestrategie für dieses Finanzprodukt im Hinblick auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst den Ausschluss bestimmter Investitionen vor der Anlageprüfung, die Sammlung von Daten zu ESG-Faktoren, die Vergabe einer ESG-Bewertung und die Berücksichtigung von ESG-Faktoren. Jede dieser Komponenten wird in der folgenden Frage näher beschrieben „Wie sehen die verbindlichen Bestandteile der Anlagestrategie aus, die bei der Auswahl der Investitionen zur Erreichung der einzelnen von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“

- ***Wie sehen die verbindlichen Bestandteile der Anlagestrategie aus, die bei der Auswahl der Investitionen zur Erreichung der einzelnen von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?***

Der Anlageverwalter berücksichtigt seine Ausschlusspolitik, die quantitative/qualitative Bewertung der ESG-Faktoren und die sich daraus ergebenden proprietären ESG-Bewertungen in seinem Anlageentscheidungsprozess konsistent und kontinuierlich wie folgt:

Ausschlüsse

Der Anlageverwalter setzt branchenübliche Screeninginstrumente von Anbietern ein, die er für zuverlässig hält, um das folgende verbindliche Verzeichnis von Ausschlüssen zu übernehmen:

- ***Umstrittene Waffen:*** Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind (wie in Anhang B näher beschrieben)
- ***Tabak:*** in der Tabakherstellung tätige Unternehmen
- ***Globale Normen:*** Unternehmen, die gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen.
- ***Kraftwerkskohlebergbau oder Kraftwerkskohleverstromung:*** Unternehmen, die einen erheblichen Teil ihrer Einnahmen aus dem Kraftwerkskohlebergbau oder der Kraftwerkskohleverstromung erzielen.

Datenerfassung zu ESG-Faktoren

Die Nachhaltigkeitsdaten für die ESG-Faktoren stammen von externen Datenanbietern (die ihrerseits eine Kombination aus von den Unternehmen gemeldeten Daten und Schätzungen auf der

Grundlage von Branchennormen verwenden) sowie aus Daten, die der Anlageverwalter direkt durch die eigene Prüfung eines Unternehmens und die Zusammenarbeit mit ihm erhält.

Zuteilung von Bewertungen

Die Bewertung von ESG-Faktoren stützt sich auf einen eigenen branchenspezifischen Wesentlichkeitsrahmen, der intern vom Anlageverwalter entwickelt wird.

So werden Unternehmen anhand des quantitativen Werts der Datenpunkte für die ESG-Faktoren bewertet, sofern diese verfügbar sind (z. B. das tatsächliche Niveau der CO₂-Emissionen), sowie anhand der qualitativen Auswirkungen dieser Datenpunkte für die ESG-Faktoren (z. B. kann ein Unternehmen hohe CO₂-Emissionen haben, aber einen Plan für den Übergang zu niedrigeren CO₂-Emissionen über einen bestimmten Zeitraum vorweisen).

Der Anlageverwalter verwendet qualitative ESG-Bewertungen, die die Beurteilung der ESG-Faktoren durch den Anlageverwalter widerspiegeln und zeigen, wie sich diese auf die Wertentwicklung von Unternehmen und/oder auf ökologische und soziale Faktoren im Allgemeinen auswirken können.

Auf Unternehmensebene vergibt das Anlageteam des Anlageverwalters eigene ESG-Bewertungen auf einer Skala von 1 bis 5 für die drei folgenden Maßnahmen: (1) Umweltfaktoren, (2) soziale Faktoren und (3) Unternehmensführungsfaktoren, wobei die Bewertung 1 für "deutlich überdurchschnittlich" und 5 für "deutlich unterdurchschnittlich" im Vergleich zu relevanten Unternehmen der Branche steht. In einigen Fällen reichen die Daten nicht aus, um eine Bewertung vorzunehmen. In diesem Fall wird die Anlage nicht auf die 50 % oder mehr des Fondsportfolios angerechnet, die in Unternehmen investiert werden, welche überdurchschnittliche Eigenschaften in Bezug auf die ESG-Faktoren aufweisen.

Berücksichtigung von ESG-Faktoren

Der Anlageverwalter ist bestrebt, sich auf seine eigenen ESG-Bewertungen zu stützen, um ein Engagement von mindestens 50 % des Fondsportfolios in Unternehmen mit überdurchschnittlichen ESG-Praktiken zu erreichen. Für mindestens 50 % des Fondsportfolios muss eine Einzelanlage in Bezug auf folgende Kriterien überdurchschnittlich gut abschneiden: (1) Umweltfaktoren oder (2) soziale Faktoren, und diese Einzelinvestition darf bei den Umwelt-, Sozial- oder Unternehmensführungsfaktoren nicht unterdurchschnittlich abschneiden oder muss Produkte und Dienstleistungen aufweisen, von denen angenommen wird, dass sie auf positive Nachhaltigkeitsergebnisse ausgerichtet sind.

Dazu zählen beispielsweise Unternehmen, deren Produkte oder Dienstleistungen die Dekarbonisierung, Gesundheit und Wellness oder die finanzielle Integration fördern.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Es gibt keinen verbindlichen Mindestsatz, der den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen einschränkt.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie gestaltet sich die Politik zur Bewertung der guten Unternehmensführung in den Unternehmen, in die investiert wird?**

Unternehmensführungsfaktoren werden für jedes Unternehmen, in das der Fonds investiert, systematisch bewertet, und zwar vorwiegend auf der Grundlage von eigenem Research, wie z.B. Gesprächen mit der Geschäftsleitung, sowie auf der Grundlage externer Informationen, einschließlich Ratings und Daten von Drittanbietern zu Unternehmensführung, Research zu Kontroversen und/oder Recherchen zur Stimmrechtsvertretung, sofern dies als relevant erachtet wird.

Zu den Erwägungen im Zusammenhang mit der Unternehmensführung zählen unter anderem (i) solide Geschäftsführungsstrukturen (unter gebührender Berücksichtigung der Zusammensetzung des Leitungsorgans und der Behandlung von Minderheitsaktionären), (ii) die Beziehungen zu den Mitarbeitern (unter Berücksichtigung der Anreize für die Geschäftsleitung und der Unternehmenskultur der jeweiligen Unternehmen, in die investiert wird) sowie (iii) die Vergütung des Personals und (iv) die Einhaltung der Steuervorschriften (einschließlich Strafen, Geldbußen oder sonstiger Verbindlichkeiten aufgrund von Verstößen gegen das geltende Steuerrecht). Das Anlageteam des Anlageverwalters nimmt während der Sorgfaltsprüfung eigene Unternehmensführungsbewertungen vor.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

#1 Abgestimmt auf ökologische oder soziale Merkmale: Der Anteil der Investitionen, die zur Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale eingesetzt werden, beträgt mindestens 50 %.

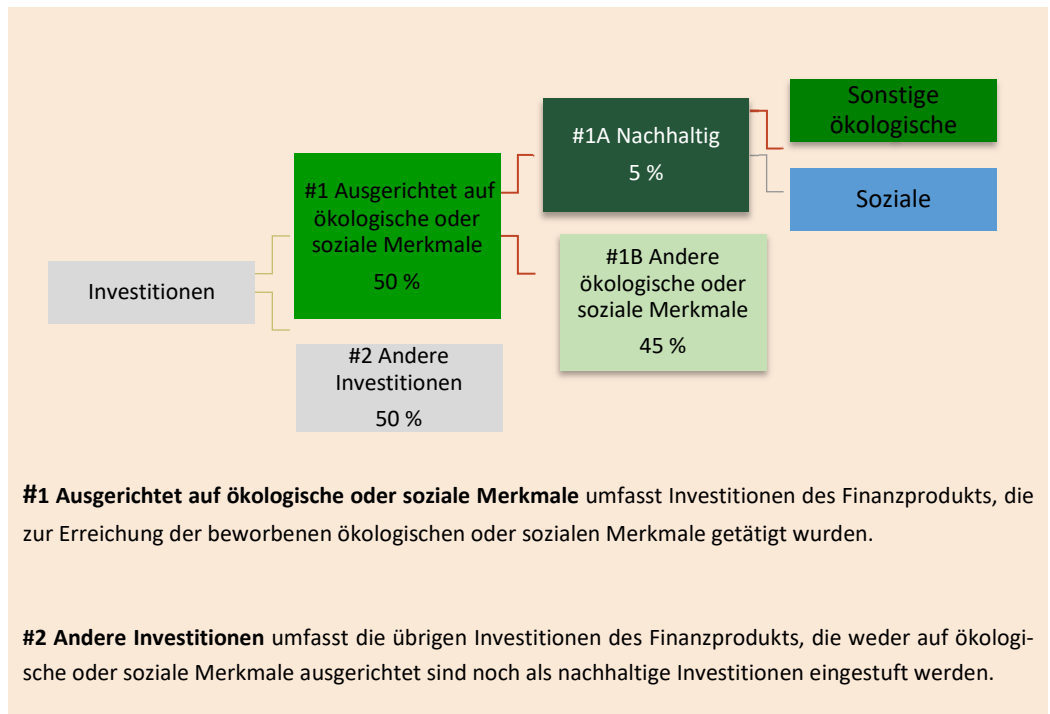
#1A Nachhaltig: Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen beträgt 5 %. Diese Kategorie umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen

#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale: Diese Kategorie umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Der Mindestanteil dieser Investitionen beträgt 45 %.

#2 Sonstige: siehe Antwort unten

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● ***Inwiefern werden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale durch den Einsatz von Derivaten erreicht?***

Bei den vom Fonds eingesetzten Derivaten werden keine ökologischen oder sozialen Schutzmaßnahmen angewandt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Mit Blick auf die an der Taxonomie ausgerichteten ökologisch nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 (17) der SFDR verpflichten sich der Fonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen zu tätigen, so dass solche Anlagen derzeit möglicherweise nicht als ökologisch nachhaltige Anlagen im Sinne von Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung eingestuft werden. In diesem Sinne können keine Angaben zu einem wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel gemäß Artikel 9 der Taxonomie-Verordnung gemacht werden, und in Übereinstimmung mit den Artikeln 5 und 6 der Taxonomie-Verordnung ist das Ausmaß der Investitionen, die dem Fonds zugrunde liegen, in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig eingestuft werden, daher derzeit gleich Null (0 %).

Der Anlageverwalter behält diese Situation aktiv im Blick. Die Anlagen des Fonds werden einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen haben. Der Anlageverwalter wird die vorstehend genannten Beschreibungen vorlegen; in diesem Fall wird dieser Anhang entsprechend aktualisiert werden.

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, beinhalten die Kriterien für **fossile Gase** Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Für die **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Entsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

- **Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen¹⁵?**

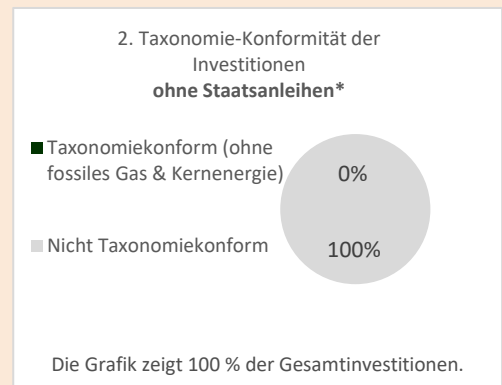
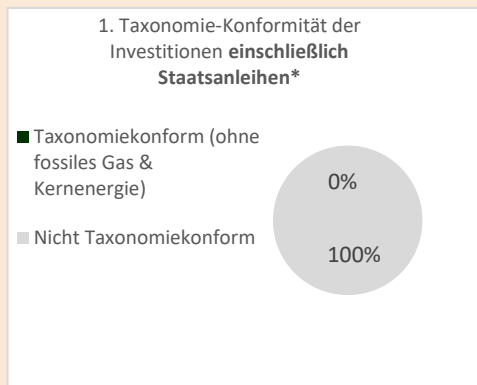
Ja:

In fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, bei denen es sich nicht um Staatsanleihen handelt.*



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

0 %

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in „Übergangs- und Ermöglichungsmaßnahmen“ zu investieren.

¹⁵ Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie wesentlich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links. Die vollständigen Kriterien für Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

1 % beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. 5 % ist der erwartete Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen in Bezug auf ökologische und soziale Ziele des Fonds, da es nicht möglich ist, in jedem Einzelfall spezifische Anteile für ökologische und soziale Investitionen festzulegen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

1 % beträgt der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen. 5 % ist der erwartete Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen in Bezug auf ökologische und soziale Ziele des Fonds, da es nicht möglich ist, in jedem Einzelfall spezifische Anteile für ökologische und soziale Investitionen festzulegen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Zu den „sonstigen“ Anlagen gehören Unternehmen mit Qualitätswachstumsmerkmalen, bei denen die ESG-Faktoren im Wesentlichen sowohl aus Risiko- als auch aus Chancenperspektive im Allgemeinen gering ist und bei denen aus Sicht des Anlageverwalters eine attraktive Risiko-/Ertragschance besteht. Solche Investitionen würden weiterhin unter das vorstehend dargelegte Ausschlussverzeichnis fallen.

Zu den „sonstigen“ Anlagen gehören auch die vom Fonds zu Liquiditätszwecken gehaltenen Barmittel und die vom Fonds verwendeten Derivate. Für diese Investitionen werden keine ökologischen oder sozialen Schutzmaßnahmen angewandt.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Entfällt

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*

Entfällt

- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

Entfällt

- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

Entfällt

- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

Entfällt



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://im.williamblair.com/investments/resources-non-us#sfdr-tab>

U.S. Small-Mid Cap Core Fund

Dieser Fonds fördert ökologische und soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 (1) der SFDR.

Anlageziel: Der U.S. Small-Mid Cap Core Fund strebt einen langfristigen Kapitalzuwachs an.

Wichtigste Anlagestrategien: Unter normalen Marktbedingungen investiert der Fonds mindestens 80 % seines gesamten Nettovermögens in Aktien von Small-Cap- und Mid-Cap-Unternehmen in den Vereinigten Staaten („USA“). Der Fonds investiert hauptsächlich in ein diversifiziertes Portfolio von Aktien, einschließlich Stammaktien und anderen Formen von Aktienanlagen (z. B. in Stammaktien konvertierbarer Wertpapiere), von Small-Cap- und Mid-Cap-Wachstumsunternehmen in den USA, von denen erwartet wird, dass sie qualitativ hochwertige Wachstumsmerkmale aufweisen. Für die Zwecke des Fonds betrachtet der Anlageverwalter ein Unternehmen als Small Cap oder Mid Cap, wenn es eine Marktkapitalisierung aufweist, die zum Zeitpunkt der Anlage des Fonds nicht größer ist als die größte kapitalisierte Gesellschaft im Russell Midcap® Index. Wertpapiere von Unternehmen, deren Marktkapitalisierung nach dem Kauf diese Definition nicht mehr erfüllen, können weiterhin im Fonds gehalten werden. In begrenztem Umfang kann der Fonds auch Aktien von Unternehmen mit Geschäftsmerkmalen und Wachstumsaussichten erwerben, die denen von Small- und Mid-Cap-Unternehmen ähneln, aber eine Marktkapitalisierung aufweisen, die über der Marktkapitalisierung des größten Mitglieds des Russell Midcap® Index liegt. Der Fonds kann sowohl durch Börsengänge („**IPOs**“) als auch durch Privatplatzierungen in neu gegründete Unternehmen investieren.

Zu Vergleichszwecken wird der U.S. Small-Mid Cap Core Fund am Russell 2500™ Total Index als Primärindex gemessen. Der Fonds wird aktiv im Rahmen seiner Zielsetzung verwaltet und ist nicht von einer Benchmark abhängig.

Der Fonds darf Techniken und Instrumente nur zu Absicherungszwecken einsetzen (z. B. zur Absicherung gegen das Risiko ungünstiger Aktienmarktentwicklungen, Zinsschwankungen, Währungsschwankungen) z. B. durch den Abschluss von Devisentermingeschäften, vorausgesetzt, der Fonds stellt eine Korrelation zwischen den Techniken und Instrumenten und den abzusichernden Wertpapieren oder Währungen sicher. Der Fonds wird die Zusammensetzung eines Index nicht duplizieren und/oder OTC-Derivatgeschäfte abschließen, wie in Anhang A unter dem Titel „*Anlagemöglichkeiten und -beschränkungen*“ beschrieben. In begrenztem Umfang kann der Fonds in Optionsscheine und wandelbare Wertpapiere investieren, die in Anhang B beschrieben sind. Weitere Informationen zu den Techniken und Instrumenten, die der Fonds (gemäß seiner in dieser Zusammenfassung dargelegten Anlagepolitik) einsetzen kann, finden Sie in Anhang B mit dem Titel „*Investment-Know-How*“.

Hauptrisiken bei Anlagen in den U.S. Small-Mid Cap Core Fund: Die Erträge des Fonds können variieren, und die Anleger könnten durch eine Anlage in den Fonds Geld verlieren. Da der Fonds den größten Teil seines Vermögens in Aktien von US-Wachstumsunternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung investiert,

besteht das Hauptrisiko darin, dass der Wert der von ihm gehaltenen Aktien als Reaktion auf die Aktivitäten dieser Unternehmen oder die Markt- und Wirtschaftsbedingungen sinken könnte. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass sich einzelne Wertpapiere nicht wie erwartet entwickeln oder eine vom Anlageverwalter angewandte Strategie nicht zu dem gewünschten Ergebnis führt. Verschiedene Anlagestile (z. B. Wachstum vs. Wert, Qualitätsverzerrung, Fokus auf die Marktkapitalisierung) tendieren dazu, sich je nach Marktbedingungen und Anlegerstimmung in und aus der Gunst zu bewegen, und in Zeiten, in denen der vom Anlageverwalter für den Fonds verwendete Anlagestil nicht in Ordnung ist, kann der Fonds sich schlechter entwickeln als andere Aktienfonds, die andere Anlagestile verwenden. Die Wertpapiere von Small-Cap- und Mid-Cap-Unternehmen können volatil und weniger liquide sein als Wertpapiere von Unternehmen mit großer Kapitalisierung. Darüber hinaus können Small- und Mid-Cap-Unternehmen mit geringem Volumen gehandelt werden. Dies kann die Volatilität erhöhen und das Risiko erhöhen, dass der Fonds das Wertpapier nicht kurzfristig zu einem angemessenen Preis verkaufen kann. Soweit der Fonds seine Anlagen auf bestimmte Branchen, Anlageklassen oder Wirtschaftssektoren konzentriert, können Marktveränderungen, die Unternehmen in diesen Branchen, Anlageklassen oder Sektoren betreffen, die Wertentwicklung des Fonds beeinflussen. Soweit ein bedeutender Teil der Fondsanteile von einer begrenzten Anzahl von Anteilhabern oder deren verbundenen Unternehmen gehalten wird, besteht das Risiko, dass die Anteilhandelsaktivitäten dieser Anteilhaber die Anlagestrategien des Fonds stören könnten, was nachteilige Folgen für den Fonds und andere Anteilhaber haben könnte (z. B. indem der Fonds verpflichtet wird, Anlagen zu ungünstigen Zeiten zu verkaufen oder der Fonds veranlasst wird, größere als die erwarteten Liquiditätspositionen bis zum Erwerb von Anlagen zu halten). Die Anlagen des Fonds in IPOs unterliegen einer hohen Volatilität und sind nur begrenzt verfügbar. Im Rahmen von Privatplatzierungen erworbene Wertpapiere können als illiquide und schwer bewertbar eingestuft werden. Weitere Risiken, die mit einer Anlage in den Fonds verbunden sind, werden im Abschnitt „Risikofaktoren - Alle Fonds“ beschrieben.

MIT DEM FONDS IST EIN HOHES RISIKONIVEAU VERBUNDEN UND MÖGLICHERWEISE IST ER NICHT FÜR ALLE ANLEGER GEEIGNET. Anleger sollten den Fonds nur für den aggressiveren Teil ihres Portfolios in Betracht ziehen. Der Fonds ist nicht als vollständiges Anlageprogramm konzipiert. Der Fonds ist für langfristige Anleger konzipiert.

Anlageprozess: Bei der Auswahl der Anlagen führt der Anlageverwalter eine grundlegende Unternehmensanalyse durch und konzentriert sich auf die Titelauswahl. Der Anlageverwalter bewertet, inwieweit ein Unternehmen die unten aufgeführten Qualitätswachstums-kriterien erfüllt. Alle Kriterien werden im Verhältnis zur Bewertung des Wertpapiers bewertet. Die Gewichtung eines bestimmten Anlagekriteriums hängt von den Umständen ab, und die Fondsanteile können nicht alle der folgenden Kriterien erfüllen:

- a) Das Unternehmen sollte ein bedeutender Anbieter auf den von ihm bedienten Primärmärkten sein oder die Erwartung haben, ein wichtiger Anbieter zu werden;
- b) das Unternehmen sollte über ein Unterscheidungsmerkmal gegenüber gegenwärtigen oder potenziellen Wettbewerbern verfügen (dies kann beispielsweise in Form von

eigenen Produkten oder Verfahren, einem einzigartigen Vertriebssystem, einem festen Markennamen oder einer besonders starken finanziellen Position im Vergleich zu seinem Wettbewerb geschehen);

c) das Unternehmen sollte über ein starkes Managementteam verfügen.

Die von dem Fonds aufgelegten Anteilklassen werden weiter unten im Abschnitt „*Anteilklassen*“ beschrieben.

Das Gesamtengagement des Fonds wird anhand des Commitment-Ansatzes in Übereinstimmung mit den neuesten geltenden Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) ermittelt, wie im Abschnitt „*Risikomanagement*“ näher beschrieben.

Anlageverwalter: Der Fonds wird vom Anlageverwalter verwaltet.

Mustervorlage für vorvertragliche Angaben zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: **William Blair – U.S. Small-Mid Cap Core Fund („Fonds“)** Unternehmenskennung (LEI-Code): **549300TBO62M3GOZJJ83**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja		Nein	
<input type="checkbox"/>	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___ %	<input type="checkbox"/>	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von <u>5</u> % an nachhaltigen Investitionen
<input type="checkbox"/>	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input type="checkbox"/>	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/>	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input checked="" type="checkbox"/>	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/>	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___ %	<input checked="" type="checkbox"/>	mit einem sozialen Ziel
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU)2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds fördert ökologische und soziale Merkmale, indem er das gesamte Nachhaltigkeitsprofil des Anlageportfolios des Fonds verwaltet.

Insbesondere bezieht der Fonds die aus seiner Sicht finanziell bedeutsamen ESG-Faktoren (die „**ESG-Faktoren**“) in seine Sorgfaltsprüfung und sein Auswahlverfahren für Anlagen ein. Im Ergebnis werden 50 % oder mehr des Fondsportfolios in Unternehmen investiert, die überdurchschnittliche

Eigenschaften in Bezug auf die ESG-Faktoren aufweisen und/oder deren Produkte oder Dienstleistungen auf positive Nachhaltigkeitsergebnisse ausgerichtet sind.

Weitere Angaben finden Sie im Abschnitt über die Anlagestrategie weiter unten.

Die ESG-Faktoren können folgende Merkmale aufweisen:

Umwelt

- CO₂-Fußabdruck
- Intensität der Treibhausgasemissionen
- Umgang mit natürlichen Ressourcen
- Umweltverschmutzung und Abfallwirtschaft

Soziale

- Verwaltung des Humankapitals
- Wohlbefinden der Kunden
- Management der Versorgungskette
- Beziehungen zur Gemeinschaft

Unternehmensführung

- Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Zusammensetzung des Verwaltungsrats (z.B. Geschlechtervielfalt)
- Umgang mit Minderheitsaktionären
- Anreize für Geschäftsleitung
- Unternehmenskultur.

Für den Fonds wurde kein Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt erworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt erworben werden, herangezogen?***

William Blair Investment Management, LLC, der Anlageverwalter des Fonds (der „**Anlageverwalter**“), wird interne ESG-Bewertungen verwenden, um die Bewertung der ESG-Faktoren des Fonds im Hinblick auf jede vom Fonds getätigte Anlage und das gesamte Portfolio zu messen.

Insbesondere wird der Anlageverwalter die ESG-Bewertungen anwenden, die er den zugrunde liegenden Anlagen des Fonds zugewiesen hat, um den Anteil des Portfolios zu berechnen, der auf überdurchschnittliche, branchenbezogene ESG-Praktiken und/oder Produkte und Dienstleistungen ausgerichtet ist, welche positive ökologische und soziale Ergebnisse erzielen.

Weitere Angaben finden Sie im Abschnitt über die Anlagestrategie weiter unten.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Wie weiter unten erläutert, ist der Fonds nicht auf an der EU-Taxonomie orientierte nachhaltige Investitionen ausgerichtet.

Soweit der Fonds jedoch in Unternehmen mit Produkten oder Dienstleistungen investiert, die zu positiven Nachhaltigkeitsergebnissen beitragen, können solche Investitionen zur Anpassung an den Klimawandel und zur Eindämmung des Klimawandels (z. B. Dekarbonisierung und Energieeffizienz) oder zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft und zur Vermeidung und Eindämmung der Umweltverschmutzung (z. B. Abfallverringerung) beitragen.

Darüber hinaus können die nachhaltigen Investitionen des Fonds zu sozialen Zielen wie der Förderung der finanziellen Eingliederung oder von Gesundheit und Wohlbefinden beitragen.

- ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?***

Die Analyse nachhaltiger Anlagen durch den Anlageverwalter zielt darauf ab, sowohl (i) den positiven Beitrag (falls vorhanden), den ein Unternehmen zu den oben definierten nachhaltigen Anlagezielen leisten kann, als auch (ii) die nachteiligen Auswirkungen (falls vorhanden), die die Aktivitäten eines Unternehmens auf diese nachhaltigen Ziele haben können, zu bewerten.

Daher versucht der Anlageverwalter, durch eigene Analysen und externe Daten Unternehmen zu identifizieren, die ökologische oder soziale Ziele erheblich beeinträchtigen könnten. So wird

beispielsweise das Risiko eines erheblichen Schadens mittels der Anwendung eines Screenings durch einen renommierten Drittanbieter angegangen, welches einer zusätzlichen Prüfung durch den Anlageverwalter unterzogen wird. Werden solche Unternehmen identifiziert, so werden sie nicht auf den Mindestanteil von 5 % an nachhaltigen Anlagen des Fonds angerechnet.

– *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Die obligatorischen nachteiligen Nachhaltigkeitsindikatoren aus Tabelle 1, Anhang I der technischen Regulierungsstandards für die Verordnung (EU) 2019/2088 (die „**SFDR-Maßnahmen der Stufe 2**“) werden in dem Maße berücksichtigt, wie sie für die Bewertung eines Unternehmens, in das investiert wird, aus Sicht des Anlageverwalters relevant sind.

Die Relevanz/Erheblichkeit eines bestimmten Indikators für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren kann von einem Unternehmen zum anderen unterschiedlich sein und hängt von zahlreichen Faktoren ab, darunter der Standort des Unternehmens, die Geschäftstätigkeit des Unternehmens und die Branche, in der das Unternehmen tätig ist.

Der Anlageverwalter kann auch nach eigenem Ermessen bestimmen, ab welchem Niveau ein nachteiliger Nachhaltigkeitsindikator für die Zwecke der Identifizierung seiner nachhaltigen Anlagen als übermäßig schädlich angesehen werden würde.

Weitere Angaben finden Sie im Abschnitt über die Anlagestrategie weiter unten.

– *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Unternehmen, die gegen die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen verstoßen, werden aus dem Portfolio ausgeschlossen (siehe Abschnitt Anlagestrategie unten auf Seite 4).

Der Anlageverwalter ist ferner bestrebt, Anlagen in Unternehmen auszuschließen, die in Kontroversen im Zusammenhang mit den Leitsätzen der OECD für multinationale Unternehmen verwickelt sind (siehe Liste der ESG-Faktoren auf Seite 1 oben).

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die Anlagen, die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegen, berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Ja,

Bei der Feststellung, ob eine bestimmte Investition zu ökologischen oder sozialen Merkmalen beiträgt, wird der Anlageverwalter, soweit dies für eine Investition relevant ist, die geltenden Principal Adverse Impacts (PAI)-Indikatoren berücksichtigen.

Darüber hinaus berücksichtigt der Fonds PAI, um sein Anlageuniversum wie folgt zu bestimmen:

- Nummer 14. Das Engagement in umstrittenen Waffen (wie in Anhang B näher beschrieben) wird durch die Ausschlussregel des Anlageverwalters berücksichtigt.
- Nummer 10: Der Punkt Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen wird durch die Investitionsbeschränkung von schweren Kontroversen umgesetzt.

Im Abschnitt „*Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*“ wird erläutert, wie die wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Anlagestrategie für dieses Finanzprodukt im Hinblick auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst den Ausschluss bestimmter Investitionen vor der Anlageprüfung, die Sammlung von Daten zu ESG-Faktoren, die Vergabe einer ESG-Bewertung und die Berücksichtigung von ESG-Faktoren. Jede dieser Komponenten wird in der folgenden Frage näher beschrieben „Wie sehen die verbindlichen Bestandteile der Anlagestrategie aus, die bei der Auswahl der Investitionen zur Erreichung der einzelnen von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“

- **Wie sehen die verbindlichen Bestandteile der Anlagestrategie aus, die bei der Auswahl der Investitionen zur Erreichung der einzelnen von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?**

Der Anlageverwalter berücksichtigt seine Ausschlusspolitik, die quantitative/qualitative Bewertung der ESG-Faktoren und die sich daraus ergebenden proprietären ESG-Bewertungen in seinem Anlageentscheidungsprozess konsistent und kontinuierlich wie folgt:

Ausschlüsse

Der Anlageverwalter setzt branchenübliche Screeninginstrumente von Anbietern ein, die er für zuverlässig hält, um das folgende verbindliche Verzeichnis von Ausschlüssen zu übernehmen:

- **Umstrittene Waffen:** Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind (wie in Anhang B näher beschrieben)
- **Tabak:** in der Tabakherstellung tätige Unternehmen
- **Globale Normen:** Unternehmen, die gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen.
- **Kraftwerkskohlebergbau oder Kraftwerkskohleverstromung:** Unternehmen, die einen erheblichen Teil ihrer Einnahmen aus dem Kraftwerkskohlebergbau oder der Kraftwerkskohleverstromung erzielen.

Datenerfassung zu ESG-Faktoren

Die Nachhaltigkeitsdaten für die ESG-Faktoren stammen von externen Datenanbietern (die ihrerseits eine Kombination aus von den Unternehmen gemeldeten Daten und Schätzungen auf der Grundlage von Branchennormen verwenden) sowie aus Daten, die der Anlageverwalter direkt durch die eigene Prüfung eines Unternehmens und die Zusammenarbeit mit ihm erhält.

Zuteilung von Bewertungen

Die Bewertung von ESG-Faktoren stützt sich auf einen eigenen branchenspezifischen Wesentlichkeitsrahmen, der intern vom Anlageverwalter entwickelt wird.

So werden Unternehmen anhand des quantitativen Werts der Datenpunkte für die ESG-Faktoren bewertet, sofern diese verfügbar sind (z. B. das tatsächliche Niveau der CO₂-Emissionen), sowie anhand der qualitativen Auswirkungen dieser Datenpunkte für die ESG-Faktoren (z. B. kann ein Unternehmen hohe CO₂-Emissionen haben, aber einen Plan für den Übergang zu niedrigeren CO₂-Emissionen über einen bestimmten Zeitraum vorweisen).

Der Anlageverwalter verwendet qualitative ESG-Bewertungen, die die Beurteilung der ESG-Faktoren durch den Anlageverwalter widerspiegeln und zeigen, wie sich diese auf die Wertentwicklung von Unternehmen und/oder auf ökologische und soziale Faktoren im Allgemeinen auswirken können.

Auf Unternehmensebene vergibt das Anlageteam des Anlageverwalters eigene ESG-Bewertungen auf einer Skala von 1 bis 5 für die drei folgenden Maßnahmen: (1) Umweltfaktoren, (2) soziale Faktoren und (3) Unternehmensführungsfaktoren, wobei die Bewertung 1 für "deutlich überdurchschnittlich" und 5 für "deutlich unterdurchschnittlich" im Vergleich zu relevanten Unternehmen der Branche steht. In einigen Fällen reichen die Daten nicht aus, um eine Bewertung vorzunehmen. In diesem Fall wird die Anlage nicht auf die 50 % oder mehr des Fondsportfolios angerechnet, die in Unternehmen investiert werden, welche überdurchschnittliche Eigenschaften in Bezug auf die ESG-Faktoren aufweisen.

Berücksichtigung von ESG-Faktoren

Der Anlageverwalter ist bestrebt, sich auf seine eigenen ESG-Bewertungen zu stützen, um ein Engagement von mindestens 50 % des Fondsportfolios in Unternehmen mit überdurchschnittlichen ESG-Praktiken zu erreichen. Für mindestens 50 % des Fondsportfolios muss eine Einzelanlage in Bezug auf folgende Kriterien überdurchschnittlich gut abschneiden: (1) Umweltfaktoren oder (2) soziale Faktoren, und diese Einzelinvestition darf bei den Umwelt-, Sozial- oder Unternehmensführungsfaktoren nicht unterdurchschnittlich abschneiden oder muss Produkte und Dienstleistungen aufweisen, von denen angenommen wird, dass sie auf positive Nachhaltigkeitsergebnisse ausgerichtet sind.

Dazu zählen beispielsweise Unternehmen, deren Produkte oder Dienstleistungen die Dekarbonisierung, Gesundheit und Wellness oder die finanzielle Integration fördern.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Es gibt keinen verbindlichen Mindestsatz, der den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen einschränkt.

- **Wie gestaltet sich die Politik zur Bewertung der guten Unternehmensführung in den Unternehmen, in die investiert wird?**

Unternehmensführungsfaktoren werden für jedes Unternehmen, in das der Fonds investiert, systematisch bewertet, und zwar vorwiegend auf der Grundlage von eigenem Research, wie z.B. Gesprächen mit der Geschäftsleitung, sowie auf der Grundlage externer Informationen, einschließlich Ratings und Daten von Drittanbietern zu Unternehmensführung, Research zu Kontroversen und/oder Recherchen zur Stimmrechtsvertretung, sofern dies als relevant erachtet wird.

Zu den Erwägungen im Zusammenhang mit der Unternehmensführung zählen unter anderem (i) solide Geschäftsführungsstrukturen (unter gebührender Berücksichtigung der Zusammensetzung des Leitungsorgans und der Behandlung von Minderheitsaktionären), (ii) die Beziehungen zu den Mitarbeitern (unter Berücksichtigung der Anreize für die Geschäftsleitung und der Unternehmenskultur der jeweiligen Unternehmen, in die investiert wird) sowie (iii) die Vergütung des Personals und (iv) die Einhaltung der Steuervorschriften (einschließlich Strafen, Geldbußen oder sonstiger Verbindlichkeiten aufgrund von Verstößen gegen das geltende Steuerrecht). Das Anlageteam des Anlageverwalters nimmt während der Sorgfaltsprüfung eigene Unternehmensführungsbewertungen vor.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

#1 Abgestimmt auf ökologische oder soziale Merkmale: Der Anteil der Investitionen, die zur Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale eingesetzt werden, beträgt mindestens 50 %.

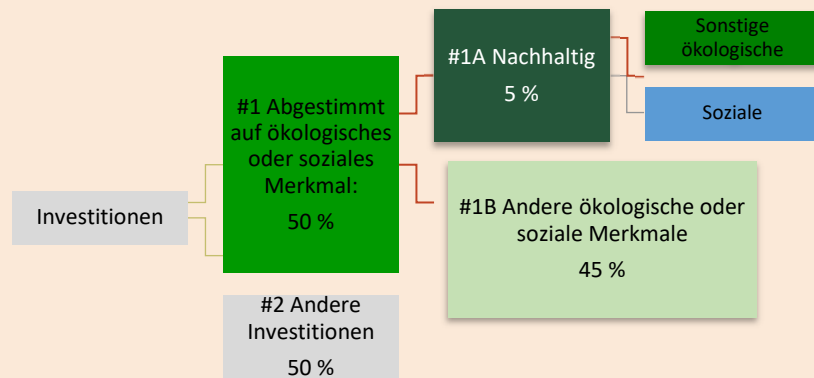
#1A Nachhaltig: Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen beträgt 5 %. Diese Kategorie umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen

#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale: Diese Kategorie umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Der Mindestanteil dieser Investitionen beträgt 45 %.

#2 Sonstige: siehe Antwort unten

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- ***Inwiefern werden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale durch den Einsatz von Derivaten erreicht?***

Bei den vom Fonds eingesetzten Derivaten werden keine ökologischen oder sozialen Schutzmaßnahmen angewandt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, beinhalten die Kriterien für **fossile Gase** Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Für die **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Entsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Mit Blick auf die an der Taxonomie ausgerichteten ökologisch nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 (17) der SFDR verpflichten sich der Fonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen zu tätigen, so dass solche Anlagen derzeit möglicherweise nicht als ökologisch nachhaltige Anlagen im Sinne von Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung eingestuft werden. In diesem Sinne können keine Angaben zu einem wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel gemäß Artikel 9 der Taxonomie-Verordnung gemacht werden, und in Übereinstimmung mit den Artikeln 5 und 6 der Taxonomie-Verordnung ist das Ausmaß der Investitionen, die dem Fonds zugrunde liegen, in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig eingestuft werden, daher derzeit gleich Null (0 %).

Der Anlageverwalter behält diese Situation aktiv im Blick. Die Anlagen des Fonds werden einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen haben. Der Anlageverwalter wird die vorstehend genannten Beschreibungen vorlegen; in diesem Fall wird dieser Anhang entsprechend aktualisiert werden.

● Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen¹⁶?

Ja:

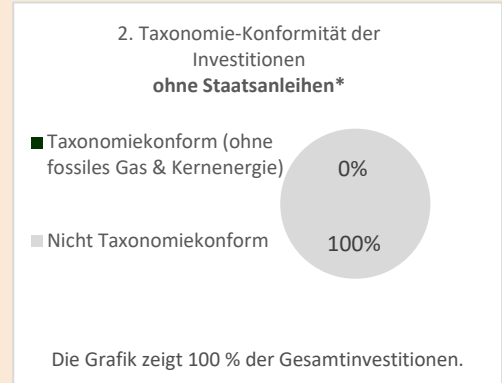
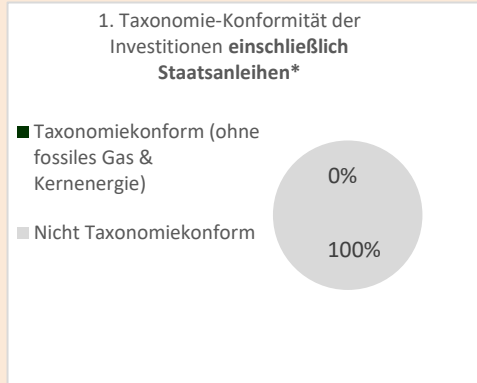
In fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

¹⁶ Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie wesentlich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links. Die vollständigen Kriterien für Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, bei denen es sich nicht um Staatsanleihen handelt.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

0 %

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in „Übergangs- und Ermöglichungsmaßnahmen“ zu investieren.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

1 % beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. 5 % ist der erwartete Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen in Bezug auf ökologische und soziale Ziele des Fonds, da es nicht möglich ist, in jedem Einzelfall spezifische Anteile für ökologische und soziale Investitionen festzulegen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

1 % beträgt der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen. 5 % ist der erwartete Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen in Bezug auf ökologische und soziale Ziele des Fonds, da es nicht möglich ist, in jedem Einzelfall spezifische Anteile für ökologische und soziale Investitionen festzulegen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Zu den „sonstigen“ Anlagen gehören Unternehmen mit Qualitätsmerkmalen, bei denen die ESG-Faktoren im Wesentlichen sowohl aus Risiko- als auch aus Chancenperspektive im Allgemeinen gering ist und bei denen aus Sicht des Anlageverwalters eine attraktive Risiko-/Ertragschance besteht. Solche Investitionen würden weiterhin unter das vorstehend dargelegte Ausschlussverzeichnis fallen.

Zu den „sonstigen“ Anlagen gehören auch die vom Fonds zu Liquiditätszwecken gehaltenen Bar-mittel und die vom Fonds verwendeten Derivate.

Solche Investitionen würden weiterhin unter das vorstehend dargelegte Ausschlussverzeichnis fal-len.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Fi-nanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Entfällt

- *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*

Entfällt

- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexme-thode sichergestellt?*

Entfällt

- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

Entfällt

Bei den **Referenz-werten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanz-produkt die bewor-benen ökologischen oder sozialen Merk-male erreicht.

- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

Entfällt



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://im.williamblair.com/investments/resources-non-us#sldr-tab>

U.S. Small-Mid Cap Growth Fund

Dieser Fonds fördert ökologische und soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 (1) der SFDR.

Anlageziel: Ziel des U.S. Small-Mid Cap Growth Fund ist es, einen langfristigen Wertzuwachs zu erzielen.

Grundlegende Anlagestrategie: Unter normalen Marktbedingungen investiert der Fonds mindestens 80 % seines Gesamtvermögens in Stammaktien von Small-Cap- und Mid-Cap-Unternehmen in den Vereinigten Staaten („USA“). Der Fonds investiert vorrangig in ein diversifiziertes Aktienportfolio, einschließlich Stammaktien und anderer Aktienwerte (z. B. Wandelschuldverschreibungen) von US-Wachstumsunternehmen mit geringer und mittlerer Kapitalisierung, für die mit stabilen Merkmalen eines hochwertigen Wachstums zu rechnen ist. Für die Zwecke des Fonds gilt ein Unternehmen für den Anlageverwalter dann als Unternehmen mit geringer oder mittlerer Kapitalisierung, wenn es zum Zeitpunkt der Anlage des Fonds eine Marktkapitalisierung von maximal derjenigen des Unternehmens mit der höchsten Marktkapitalisierung im Russell Midcap® Index hat. Wertpapiere von Unternehmen, deren Marktkapitalisierung diese Bedingung nach ihrem Kauf nicht länger erfüllt, kann der Fonds weiter halten. In begrenztem Umfang kann der Fonds auch Aktien von Unternehmen erwerben, deren Geschäftsmerkmale und Wachstumsaussichten denen von Unternehmen mit kleiner oder mittlerer Kapitalisierung entsprechen, deren Marktkapitalisierung jedoch die des größten Mitgliedes des Russell Midcap® Index übersteigt. Der Fonds kann sich über Börsengänge („IPO“) oder Privatplatzierungen an neu gegründeten Unternehmen beteiligen.

Zu Vergleichszwecken wird der U.S. Small-Mid Cap Growth Fund in erster Linie am Russell 2500™ Growth Index als Hauptindex gemessen. Der Fonds wird aktiv im Rahmen seiner Zielsetzung verwaltet und ist nicht von einer Benchmark abhängig.

Der Fonds darf Techniken und Instrumente nur zu Absicherungszwecken einsetzen (z. B. zur Absicherung gegen das Risiko ungünstiger Aktienmarktentwicklungen, Zinsschwankungen, Währungsschwankungen) z. B. durch den Abschluss von Devisentermingeschäften, vorausgesetzt, der Fonds stellt eine Korrelation zwischen den Techniken und Instrumenten und den abzusichernden Wertpapieren oder Währungen sicher. Der Fonds wird nicht die Zusammensetzung eines Index nachbilden und/oder außerbörslich gehandelte Derivatgeschäfte eingehen, wie in Anhang A unter „Anlagemöglichkeiten und -beschränkungen“ dargelegt. Der Fonds kann in begrenztem Umfang in Optionsscheine und wandelbare Wertpapiere investieren. Weitere Informationen zu den Techniken und Instrumenten, die der Fonds (gemäß seiner in dieser Zusammenfassung dargelegten Anlagepolitik) einsetzen kann, finden Sie in Anhang B mit dem Titel „Investment-Know-How“.

Hauptrisiken der Anlage in den US Small-Mid Cap Growth Fund: Die Renditen des Fonds können schwanken und Anleger könnten durch eine Anlage in den Fonds Geld verlieren. Da der Fonds den Großteil seines Vermögens in Aktienwerte von wachstumsorientierten US-Unternehmen mit kleiner und mittlerer Marktkapitalisierung investiert, besteht das

Hauptrisiko darin, dass der Wert der von ihm gehaltenen Aktienwerte infolge der Aktivitäten der Unternehmen oder aufgrund von Marktentwicklungen oder wirtschaftlichen Bedingungen sinkt. Außerdem besteht ein Risiko, dass sich der Wert einzelner Wertpapiere nicht wie erwartet entwickelt oder dass die vom Anlageverwalter eingesetzte Strategie unter Umständen nicht ihr beabsichtigtes Ergebnis erzielt. Unterschiedliche Stile (z. B. Wachstum gegenüber Wert, eine stärkere Ausrichtung auf bestimmte Qualitätsmerkmale, Ausrichtung auf die Marktkapitalisierung) zeigen einen Trend zu wechselnder Beliebtheit je nach den Marktbedingungen und der Stimmung der Anleger und in Zeiten, in denen der vom Anlageverwalter für den Fonds verwendete Stil gemieden wird, entwickelt sich der Wert des Fonds unter Umständen schwächer als andere Aktienfonds, die andere Anlagestile verwenden. Die Wertpapiere von Unternehmen mit kleiner oder mittlerer Marktkapitalisierung sind unter Umständen volatiler und weniger liquide als Wertpapiere von Unternehmen mit großer Marktkapitalisierung. Darüber hinaus sind die Handelsvolumina bei Unternehmen mit kleiner und mittlerer Marktkapitalisierung möglicherweise gering. Damit erhöhen sich gegebenenfalls die Volatilität und das Risiko, dass der Fonds die Wertpapiere kurzfristig nicht zu einem angemessenen Preis verkaufen kann. Soweit der Fonds seine Anlagen auf spezifische Branchen, Anlageklassen und Wirtschaftssektoren konzentriert, können sich Marktveränderungen, die Unternehmen in diesen Branchen, Anlageklassen oder Sektoren beeinträchtigen, auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken. Soweit ein wesentlicher Teil der Anteile des Fonds von einer begrenzten Anzahl von Anteilhabern oder deren verbundenen Unternehmen gehalten wird, besteht das Risiko, dass die Anteilhandelsaktivitäten dieser Anteilhaber die Anlagestrategien des Fonds stören, was nachteilige Folgen für den Fonds und andere Anteilhaber haben könnte (z. B. indem der Fonds verpflichtet wird, Anlagen zu ungünstigen Zeiten zu verkaufen oder der Fonds veranlasst wird, bis zum Erwerb von Anlagen größere als erwartete Liquiditätspositionen zu halten). Für Anlagen des Fonds in IPOs ist eine hohe Volatilität zu beobachten und sie sind nur begrenzt verfügbar. Wertpapiere, die über eine Privatplatzierung erworben werden, können illiquide und schwer zu bewerten sein. Weitere Risiken, die mit einer Anlage in den Fonds verbunden sind, werden im Abschnitt „Risikofaktoren - Alle Fonds“ beschrieben.

MIT DEM FONDS IST EIN HOHES RISIKONIVEAU VERBUNDEN UND MÖGLICHERWEISE IST ER NICHT FÜR ALLE ANLEGER GEEIGNET. Anleger sollten den Fonds nur für den dynamischeren Teil ihres Portfolios in Betracht ziehen. Der Fonds soll nicht als komplettes Anlageprogramm dienen. Der Fonds ist auf Anleger mit langfristigem Anlagehorizont zugeschnitten.

Das Anlageverfahren: Bei der Auswahl von Anlagen führt Anlageverwalter eine Fundamentalanalyse der Unternehmen durch und legt den Schwerpunkt auf die Titelauswahl. Der Anlageverwalter beurteilt, in welchem Grad ein Unternehmen die Qualitätskriterien beim Wachstum erfüllt, die weiter unten angegeben sind. Alle diese Kriterien werden im Verhältnis zur Bewertung des Wertpapiers beurteilt. Das Gewicht eines bestimmten Anlagekriteriums hängt von den jeweiligen Umständen ab und die Anlagen des Fonds erfüllen gegebenenfalls nicht alle der folgenden Kriterien:

- (a) das Unternehmen sollte eine führende Stellung in seinem eigenen Primärmarkt innehaben oder Aussichten auf das Erreichen einer solche Position haben,
- (b) das Unternehmen sollte Alleinstellungsmerkmale im Vergleich zu aktuellen oder potenziellen Mitbewerbern haben (dies können beispielsweise eigene Produkte oder Verfahren sein, ein einzigartiges Vertriebssystem, eine gut eingeführte Marke oder eine besonders starke finanzielle Stellung im Vergleich zu den Mitbewerbern),
- (c) das Unternehmen sollte in einer Branche tätig sein, die aufgrund konjunktureller Faktoren oder technologischen Wandels mit hohen Wachstumsraten rechnen kann oder durch Marktanteilsgewinne in seiner Branche wachsen können und
- (d) das Unternehmen sollte über eine solide Geschäftsführung verfügen.

Die von dem Fonds aufgelegten Anteilklassen werden weiter unten im Abschnitt „*Anteilklassen*“ beschrieben.

Das Gesamtengagement des Fonds wird anhand des Commitment-Ansatzes in Übereinstimmung mit den neuesten geltenden Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) ermittelt, wie im Abschnitt „*Risikomanagement*“ näher beschrieben.

Anlageverwalter: Der Fonds wird vom Anlageverwalter verwaltet.

Mustervorlage für vorvertragliche Angaben zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: **William Blair – U.S. Small-Mid Growth Fund („Fonds“)** Unternehmenskennung (LEI-Code): **549300VAYV501JB55R28**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___ %

- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___ %

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **5** % an nachhaltigen Investitionen

- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU)2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds fördert ökologische und soziale Merkmale, indem er das gesamte Nachhaltigkeitsprofil des Anlageportfolios des Fonds verwaltet.

Insbesondere bezieht der Fonds die aus seiner Sicht finanziell bedeutsamen ESG-Faktoren (die „**ESG-Faktoren**“) in seine Sorgfaltsprüfung und sein Auswahlverfahren für Anlagen ein. Im Ergebnis werden 50 % oder mehr des Fondsportfolios in Unternehmen investiert, die überdurchschnittliche

Eigenschaften in Bezug auf die ESG-Faktoren aufweisen und/oder deren Produkte oder Dienstleistungen auf positive Nachhaltigkeitsergebnisse ausgerichtet sind.

Weitere Angaben finden Sie im Abschnitt über die Anlagestrategie weiter unten.

Die ESG-Faktoren können folgende Merkmale aufweisen:

Umwelt

- CO₂-Fußabdruck
- Intensität der Treibhausgasemissionen
- Umgang mit natürlichen Ressourcen
- Umweltverschmutzung und Abfallwirtschaft

Soziale

- Verwaltung des Humankapitals
- Wohlbefinden der Kunden
- Management der Versorgungskette
- Beziehungen zur Gemeinschaft

Unternehmensführung

- Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Zusammensetzung des Verwaltungsrats (z.B. Geschlechtervielfalt)
- Umgang mit Minderheitsaktionären
- Anreize für Geschäftsleitung
- Unternehmenskultur.

Für den Fonds wurde kein Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt erworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt erworben werden, herangezogen?***

William Blair Investment Management, LLC, der Anlageverwalter des Fonds (der „**Anlageverwalter**“), wird interne ESG-Bewertungen verwenden, um die Bewertung der ESG-Faktoren des Fonds im Hinblick auf jede vom Fonds getätigte Anlage und das gesamte Portfolio zu messen.

Insbesondere wird der Anlageverwalter die ESG-Bewertungen anwenden, die er den zugrunde liegenden Anlagen des Fonds zugewiesen hat, um den Anteil des Portfolios zu berechnen, der auf überdurchschnittliche, branchenbezogene ESG-Praktiken und/oder Produkte und Dienstleistungen ausgerichtet ist, welche positive ökologische und soziale Ergebnisse erzielen.

Weitere Angaben finden Sie im Abschnitt über die Anlagestrategie weiter unten.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Wie weiter unten erläutert, ist der Fonds nicht auf an der EU-Taxonomie orientierte nachhaltige Investitionen ausgerichtet.

Soweit der Fonds jedoch in Unternehmen mit Produkten oder Dienstleistungen investiert, die zu positiven Nachhaltigkeitsergebnissen beitragen, können solche Investitionen zur Anpassung an den Klimawandel und zur Eindämmung des Klimawandels (z. B. Dekarbonisierung und Energieeffizienz) oder zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft und zur Vermeidung und Eindämmung der Umweltverschmutzung (z. B. Abfallverringerung) beitragen.

Darüber hinaus können die nachhaltigen Investitionen des Fonds zu sozialen Zielen wie der Förderung der finanziellen Eingliederung oder von Gesundheit und Wohlbefinden beitragen.

- ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?***

Die Analyse nachhaltiger Anlagen durch den Anlageverwalter zielt darauf ab, sowohl (i) den positiven Beitrag (falls vorhanden), den ein Unternehmen zu den oben definierten nachhaltigen Anlagezielen leisten kann, als auch (ii) die nachteiligen Auswirkungen (falls vorhanden), die die Aktivitäten eines Unternehmens auf diese nachhaltigen Ziele haben können, zu bewerten.

Daher versucht der Anlageverwalter, durch eigene Analysen und externe Daten Unternehmen zu identifizieren, die ökologische oder soziale Ziele erheblich beeinträchtigen könnten. So wird

beispielsweise das Risiko eines erheblichen Schadens mittels der Anwendung eines Screenings durch einen renommierten Drittanbieter angegangen, welches einer zusätzlichen Prüfung durch den Anlageverwalter unterzogen wird. Werden solche Unternehmen identifiziert, so werden sie nicht auf den Mindestanteil von 5 % an nachhaltigen Anlagen des Fonds angerechnet.

– *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Die obligatorischen nachteiligen Nachhaltigkeitsindikatoren aus Tabelle 1, Anhang I der technischen Regulierungsstandards für die Verordnung (EU) 2019/2088 (die „**SFDR-Maßnahmen der Stufe 2**“) werden in dem Maße berücksichtigt, wie sie für die Bewertung eines Unternehmens, in das investiert wird, aus Sicht des Anlageverwalters relevant sind.

Die Relevanz/Erheblichkeit eines bestimmten Indikators für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren kann von einem Unternehmen zum anderen unterschiedlich sein und hängt von zahlreichen Faktoren ab, darunter der Standort des Unternehmens, die Geschäftstätigkeit des Unternehmens und die Branche, in der das Unternehmen tätig ist.

Der Anlageverwalter kann auch nach eigenem Ermessen bestimmen, ab welchem Niveau ein nachteiliger Nachhaltigkeitsindikator für die Zwecke der Identifizierung seiner nachhaltigen Anlagen als übermäßig schädlich angesehen werden würde.

Weitere Angaben finden Sie im Abschnitt über die Anlagestrategie weiter unten.

– *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Unternehmen, die gegen die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen verstoßen, werden aus dem Portfolio ausgeschlossen (siehe Abschnitt Anlagestrategie unten auf Seite 4).

Der Anlageverwalter ist ferner bestrebt, Anlagen in Unternehmen auszuschließen, die in Kontroversen im Zusammenhang mit den Leitsätzen der OECD für multinationale Unternehmen verwickelt sind (siehe Liste der ESG-Faktoren auf Seite 1 oben).

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die Anlagen, die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegen, berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Ja,

Bei der Feststellung, ob eine bestimmte Investition zu ökologischen oder sozialen Merkmalen beiträgt, wird der Anlageverwalter, soweit dies für eine Investition relevant ist, die geltenden Principal Adverse Impacts (PAI)-Indikatoren berücksichtigen.

Darüber hinaus berücksichtigt der Fonds PAI, um sein Anlageuniversum wie folgt zu bestimmen:

- Nummer 14. Das Engagement in umstrittenen Waffen (wie in Anhang B näher beschrieben) wird durch die Ausschlussregel des Anlageverwalters berücksichtigt.
- Nummer 10: Der Punkt Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen wird durch die Investitionsbeschränkung von schweren Kontroversen umgesetzt.

Im Abschnitt „*Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*“ wird erläutert, wie die wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Anlagestrategie für dieses Finanzprodukt im Hinblick auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst den Ausschluss bestimmter Investitionen vor der Anlageprüfung, die Sammlung von Daten zu ESG-Faktoren, die Vergabe einer ESG-Bewertung und die Berücksichtigung von ESG-Faktoren. Jede dieser Komponenten wird in der folgenden Frage näher beschrieben „Wie sehen die verbindlichen Bestandteile der Anlagestrategie aus, die bei der Auswahl der Investitionen zur Erreichung der einzelnen von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“

- **Wie sehen die verbindlichen Bestandteile der Anlagestrategie aus, die bei der Auswahl der Investitionen zur Erreichung der einzelnen von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?**

Der Anlageverwalter berücksichtigt seine Ausschlusspolitik, die quantitative/qualitative Bewertung der ESG-Faktoren und die sich daraus ergebenden proprietären ESG-Bewertungen in seinem Anlageentscheidungsprozess konsistent und kontinuierlich wie folgt:

Ausschlüsse

Der Anlageverwalter setzt branchenübliche Screeninginstrumente von Anbietern ein, die er für zuverlässig hält, um das folgende verbindliche Verzeichnis von Ausschlüssen zu übernehmen:

- **Umstrittene Waffen:** Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind (wie in Anhang B näher beschrieben)
- **Tabak:** in der Tabakherstellung tätige Unternehmen
- **Globale Normen:** Unternehmen, die gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen.
- **Kraftwerkskohlebergbau oder Kraftwerkskohleverstromung:** Unternehmen, die einen erheblichen Teil ihrer Einnahmen aus dem Kraftwerkskohlebergbau oder der Kraftwerkskohleverstromung erzielen;

Datenerfassung zu ESG-Faktoren

Die Nachhaltigkeitsdaten für die ESG-Faktoren stammen von externen Datenanbietern (die ihrerseits eine Kombination aus von den Unternehmen gemeldeten Daten und Schätzungen auf der

Grundlage von Branchennormen verwenden) sowie aus Daten, die der Anlageverwalter direkt durch die eigene Prüfung eines Unternehmens und die Zusammenarbeit mit ihm erhält.

Zuteilung von Bewertungen

Die Bewertung von ESG-Faktoren stützt sich auf einen eigenen branchenspezifischen Wesentlichkeitsrahmen, der intern vom Anlageverwalter entwickelt wird.

So werden Unternehmen anhand des quantitativen Werts der Datenpunkte für die ESG-Faktoren bewertet, sofern diese verfügbar sind (z. B. das tatsächliche Niveau der CO₂-Emissionen), sowie anhand der qualitativen Auswirkungen dieser Datenpunkte für die ESG-Faktoren (z. B. kann ein Unternehmen hohe CO₂-Emissionen haben, aber einen Plan für den Übergang zu niedrigeren CO₂-Emissionen über einen bestimmten Zeitraum vorweisen).

Der Anlageverwalter verwendet qualitative ESG-Bewertungen, die die Beurteilung der ESG-Faktoren durch den Anlageverwalter widerspiegeln und zeigen, wie sich diese auf die Wertentwicklung von Unternehmen und/oder auf ökologische und soziale Faktoren im Allgemeinen auswirken können.

Auf Unternehmensebene vergibt das Anlageteam des Anlageverwalters eigene ESG-Bewertungen auf einer Skala von 1 bis 5 für die drei folgenden Maßnahmen: (1) Umweltfaktoren, (2) soziale Faktoren und (3) Unternehmensführungsfaktoren, wobei die Bewertung 1 für "deutlich überdurchschnittlich" und 5 für "deutlich unterdurchschnittlich" im Vergleich zu relevanten Unternehmen der Branche steht. In einigen Fällen reichen die Daten nicht aus, um eine Bewertung vorzunehmen. In diesem Fall wird die Anlage nicht auf die 50 % oder mehr des Fondsportfolios angerechnet, die in Unternehmen investiert werden, welche überdurchschnittliche Eigenschaften in Bezug auf die ESG-Faktoren aufweisen.

Berücksichtigung von ESG-Faktoren

Der Anlageverwalter ist bestrebt, sich auf seine eigenen ESG-Bewertungen zu stützen, um ein Engagement von mindestens 50 % des Fondsportfolios in Unternehmen mit überdurchschnittlichen ESG-Praktiken zu erreichen. Für mindestens 50 % des Fondsportfolios muss eine Einzelanlage in Bezug auf folgende Kriterien überdurchschnittlich gut abschneiden: (1) Umweltfaktoren oder (2) soziale Faktoren, und diese Einzelinvestition darf bei den Umwelt-, Sozial- oder Unternehmensführungsfaktoren nicht unterdurchschnittlich abschneiden oder muss Produkte und Dienstleistungen aufweisen, von denen angenommen wird, dass sie auf positive Nachhaltigkeitsergebnisse ausgerichtet sind.

Dazu zählen beispielsweise Unternehmen, deren Produkte oder Dienstleistungen die Dekarbonisierung, Gesundheit und Wellness oder die finanzielle Integration fördern.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Es gibt keinen verbindlichen Mindestsatz, der den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen einschränkt.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● ***Wie gestaltet sich die Politik zur Bewertung der guten Unternehmensführung in den Unternehmen, in die investiert wird?***

Unternehmensführungsfaktoren werden für jedes Unternehmen, in das der Fonds investiert, systematisch bewertet, und zwar vorwiegend auf der Grundlage von eigenem Research, wie z.B. Gesprächen mit der Geschäftsleitung, sowie auf der Grundlage externer Informationen, einschließlich Ratings und Daten von Drittanbietern zu Unternehmensführung, Research zu Kontroversen und/oder Recherchen zur Stimmrechtsvertretung, sofern dies als relevant erachtet wird.

Zu den Erwägungen im Zusammenhang mit der Unternehmensführung zählen unter anderem (i) solide Geschäftsführungsstrukturen (unter gebührender Berücksichtigung der Zusammensetzung des Leitungsorgans und der Behandlung von Minderheitsaktionären), (ii) die Beziehungen zu den Mitarbeitern (unter Berücksichtigung der Anreize für die Geschäftsleitung und der Unternehmenskultur der jeweiligen Unternehmen, in die investiert wird) sowie (iii) die Vergütung des Personals und (iv) die Einhaltung der Steuervorschriften (einschließlich Strafen, Geldbußen oder sonstiger Verbindlichkeiten aufgrund von Verstößen gegen das geltende Steuerrecht). Das Anlageteam des Anlageverwalters nimmt während der Sorgfaltsprüfung eigene Unternehmensführungsbewertungen vor.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

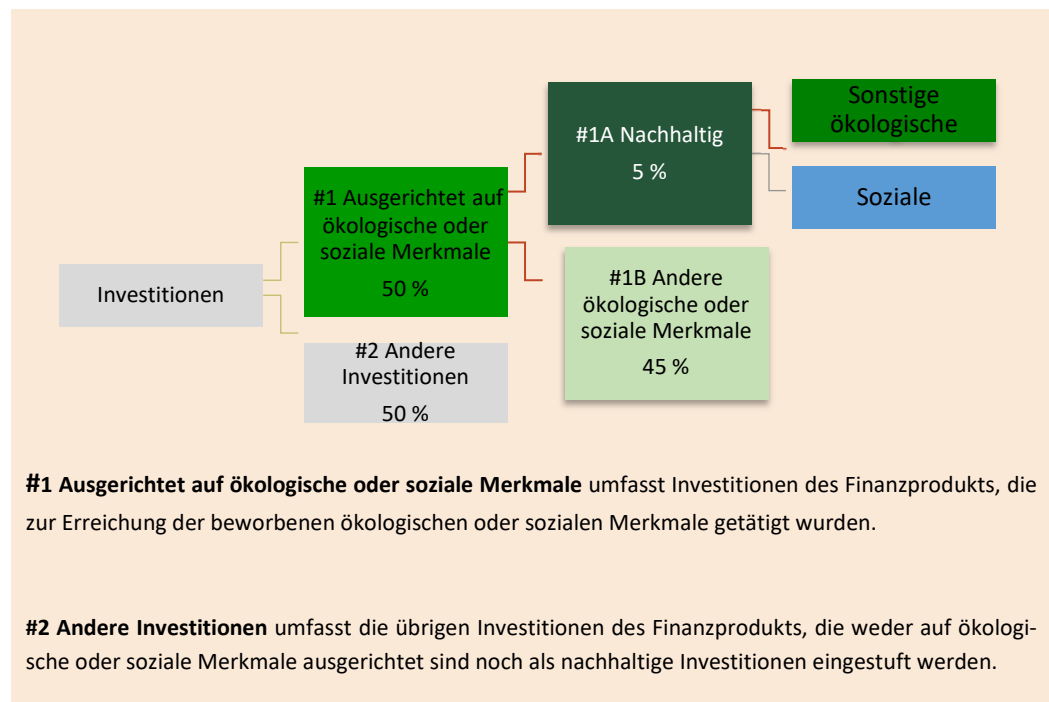
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

#1 Abgestimmt auf ökologische oder soziale Merkmale: Der Anteil der Investitionen, die zur Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale eingesetzt werden, beträgt mindestens 50 %.

#1A Nachhaltig: Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen beträgt 5 %. Diese Kategorie umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen

#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale: Diese Kategorie umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Der Mindestanteil dieser Investitionen beträgt 45 %.

#2 Sonstige: siehe Antwort unten



- **Inwiefern werden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale durch den Einsatz von Derivaten erreicht?**

Bei den vom Fonds eingesetzten Derivaten werden keine ökologischen oder sozialen Schutzmaßnahmen angewandt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, beinhalten die Kriterien für **fossile Gase** Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Für die **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Entsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Mit Blick auf die an der Taxonomie ausgerichteten ökologisch nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 (17) der SFDR verpflichten sich der Fonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen zu tätigen, so dass solche Anlagen derzeit möglicherweise nicht als ökologisch nachhaltige Anlagen im Sinne von Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung eingestuft werden. In diesem Sinne können keine Angaben zu einem wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel gemäß Artikel 9 der Taxonomie-Verordnung gemacht werden, und in Übereinstimmung mit den Artikeln 5 und 6 der Taxonomie-Verordnung ist das Ausmaß der Investitionen, die dem Fonds zugrunde liegen, in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig eingestuft werden, daher derzeit gleich Null (0 %).

Der Anlageverwalter behält diese Situation aktiv im Blick. Die Anlagen des Fonds werden einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen haben. Der Anlageverwalter wird die vorstehend genannten Beschreibungen vorlegen; in diesem Fall wird dieser Anhang entsprechend aktualisiert werden.

● Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen¹⁷?

Ja:

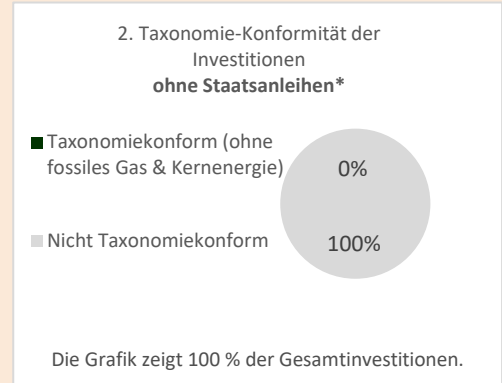
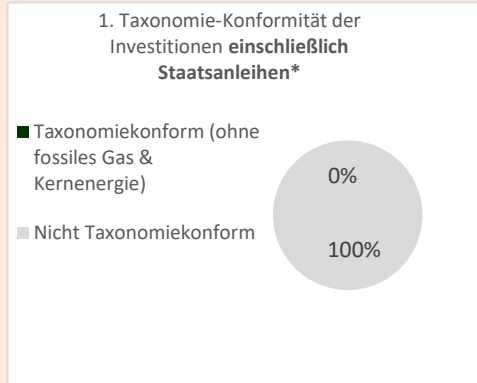
In fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

¹⁷ Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie wesentlich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links. Die vollständigen Kriterien für Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, bei denen es sich nicht um Staatsanleihen handelt.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

0 %

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in „Übergangs- und Ermöglichungsmaßnahmen“ zu investieren.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

1 % beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. 5 % ist der erwartete Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen in Bezug auf ökologische und soziale Ziele des Fonds, da es nicht möglich ist, in jedem Einzelfall spezifische Anteile für ökologische und soziale Investitionen festzulegen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

1 % beträgt der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen. 5 % ist der erwartete Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen in Bezug auf ökologische und soziale Ziele des Fonds, da es nicht möglich ist, in jedem Einzelfall spezifische Anteile für ökologische und soziale Investitionen festzulegen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Zu den „sonstigen“ Anlagen gehören Unternehmen mit Qualitätswachstumsmerkmalen, bei denen die ESG-Faktoren im Wesentlichen sowohl aus Risiko- als auch aus Chancenperspektive im Allgemeinen gering ist und bei denen aus Sicht des Anlageverwalters eine attraktive Risiko-/Ertragschance besteht. Solche Investitionen würden weiterhin unter das vorstehend dargelegte Ausschlussverzeichnis fallen.

Zu den „sonstigen“ Anlagen gehören auch die vom Fonds zu Liquiditätszwecken gehaltenen Bar-mittel und die vom Fonds verwendeten Derivate. Für diese Investitionen werden keine ökologischen oder sozialen Schutzmaßnahmen angewandt.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Entfällt

- *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*

Entfällt

- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

Entfällt

- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

Entfällt

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

Entfällt



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
<https://im.williamblair.com/investments/resources-non-us#sfdr-tab>

ABSCHNITT IV – RISIKOFAKTOREN – ALLE FONDS

Dieser Abschnitt des Prospekts bietet eine Übersicht über die für die Fonds angezeigten Risiken, gefolgt von einer ausführlichen Beschreibung dieser Risiken.

Anlagerisiken

Die nachstehende Tabelle fasst die Arten der unten beschriebenen Hauptrisiken zusammen, denen jeder Fonds ausgesetzt sein kann.

	Markt	ESG	Gegenpartei	Konzentrations- risiko	Small-Cap-Ak- tien	Mid-Cap-Ak- tien	Bank- kredite	IPO	Privatplatzierung	Liquidity	Nicht-US- lagen	An- Schwellen- länder	Geografische Region	Epidemie/ Pandemie
Emerging Markets Corporate Debt Fund	✓	✓	✓	✓			✓			✓	✓	✓	✓	✓
Emerging Markets Debt Fund	✓	✓	✓	✓			✓			✓	✓	✓	✓	✓
Emerging Markets Debt Hard Currency Fund	✓	✓	✓	✓			✓			✓	✓	✓	✓	✓
Emerging Markets Debt Local Currency Fund	✓	✓	✓	✓						✓	✓	✓	✓	✓
Emerging Markets Frontier Debt Fund	✓	✓	✓	✓						✓	✓	✓	✓	✓
Emerging Markets Growth Fund	✓	✓	✓	✓	✓	✓		✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Emerging Markets Leaders Fund	✓	✓	✓	✓	✓	✓		✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Emerging Markets Small Cap Growth Fund	✓	✓	✓	✓	✓			✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Global Leaders Fund	✓	✓	✓	✓	✓	✓		✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Global Leaders Sustainability Fund	✓	✓	✓	✓	✓	✓		✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
U.S. Large Cap Growth Fund	✓	✓		✓				✓	✓	✓				✓
U.S. Small-Mid Cap Growth Fund	✓	✓		✓	✓	✓		✓	✓	✓				✓
U.S. All Cap Growth Fund	✓	✓		✓	✓	✓		✓	✓	✓				✓
U.S. Small-Mid Cap Core Fund	✓	✓		✓	✓	✓		✓	✓	✓				✓

	Derivative	Schuldtitel	CoCos	ABS	Wertpapiere unter Investment Grade	Notleidende Wertpapiere	Bond Connect	Stock Connect	QFII	Verwässerung und Swing Pricing	Betriebsausgaben
Emerging Markets Corporate Debt Fund	✓	✓	✓		✓	✓				✓	✓
Emerging Markets Debt Hard Currency Fund	✓	✓	✓		✓					✓	✓
Emerging Markets Debt Fund	✓	✓	✓		✓						✓
Emerging Markets Debt Local Currency Fund	✓	✓	✓	✓	✓		✓			✓	✓
Emerging Markets Frontier Debt Fund	✓	✓	✓		✓	✓				✓	✓
Emerging Markets Growth Fund	✓							✓		✓	✓
Emerging Markets Leaders Fund	✓							✓		✓	✓
Emerging Markets Small Cap Growth Fund	✓							✓		✓	✓
Global Leaders Fund	✓							✓		✓	✓
Global Leaders Sustainability Fund	✓							✓		✓	✓
U.S. Large Cap Growth Fund										✓	✓
U.S. Small-Mid Cap Growth Fund										✓	✓
U.S. All Cap Growth Fund										✓	✓
U.S. Small-Mid Cap Core Fund										✓	✓

ABS Risiko

Bestimmte Fonds können ein Engagement in Asset-backed Securities haben (einschließlich Asset-Pools in Kreditkartenkrediten, Autokrediten und besicherten Schuldverpflichtungen). Die mit diesen Wertpapieren verbundenen Verpflichtungen können im Vergleich zu anderen Schuldtiteln, wie zum Beispiel Staatsanleihen, einem größeren Kredit-, Liquiditäts- und Zinsrisiko unterliegen. ABS sind Wertpapiere, die ihre Inhaber zum Erhalt von Zahlungen berechtigen, die in erster Linie vom Cashflow abhängen, der aus einem bestimmten Pool finanzieller Vermögenswerte wie Kfz-Krediten oder Kreditkarten stammt. ABS sind häufig Prolongations- und Vorauszahlungsrisiken ausgesetzt, die sich erheblich auf den Zeitpunkt und die Höhe der durch die Wertpapiere gezahlten Cashflows auswirken und die Erträge der Wertpapiere negativ beeinflussen können. Die durchschnittliche Laufzeit jedes einzelnen Wertpapiers kann durch eine Vielzahl von Faktoren beeinflusst werden, wie zum Beispiel das Vorhandensein und die

Häufigkeit der Ausübung einer optionalen Rückzahlung und einer obligatorischen Vorauszahlung, das vorherrschende Zinsniveau, die tatsächliche Ausfallrate der zugrunde liegenden Vermögenswerte, den Zeitpunkt der Rückforderungen und den Grad der Rotation der zugrunde liegenden Vermögenswerte.

Risiko in Verbindung mit Bankkrediten

In dem Maße, in dem ein Fonds indirekt über Anleihen in Bankkredite investiert, wird der Fonds anfälliger für negative Ereignisse, die sich auf den Bankensektor auswirken. Banken reagieren empfindlich auf Veränderungen am Geldmarkt und in den allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen angeht und sind stark reguliert. Entscheidungen der Regulierungsbehörden können die von den Banken gewährten Kredite sowie die von ihnen verlangten Zinssätze und Gebühren begrenzen und die Rentabilität der Banken verringern.

Richtlinien zur Bekämpfung von Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung sowie zur Bekämpfung von Steuervermeidung

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) hat sich zusammen mit den G20-Ländern dazu verpflichtet, gegen missbräuchliche globale Steuervermeidung, die als Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung („BEPS“) bezeichnet wird, vorzugehen. Dies erfolgt durch 15 Maßnahmen, die in den Berichten vom 5. Oktober 2015 aufgeführt sind, sowie durch das Inclusive Framework für eine globale Konsenslösung zur Reform des internationalen Unternehmenssteuersystems über einen 2021 vereinbarten Zwei-Säulen-Plan („BEPS 2.0“).

Im Rahmen des BEPS-Projekts wurden bzw. werden neue Vorschriften, die sich unter anderem mit dem Missbrauch von Doppelbesteuerungsabkommen, der Definition von ständigen Betriebsstätten, kontrollierten ausländischen Unternehmen, der Einschränkung der Abzugsfähigkeit übermäßiger Zinszahlungen und hybriden Gestaltungen befassen, in den jeweiligen nationalen Rechtsordnungen der Mitglieder des BEPS-Projekts eingeführt (d. h. *mittels europäischer Richtlinien und multilateraler Instrumente*).

BEPS 2.0 besteht aus zwei Teilen, die als Säule I und Säule II bekannt sind und darauf abzielen, die steuerlichen Herausforderungen zu bewältigen, die sich aus der Digitalisierung der Wirtschaft ergeben, und sich an große multinationale Unternehmen („MNE“) richten.

Säule I zielt darauf ab, zunächst einen Mechanismus für die Umverteilung von Besteuerungsrechten (als Betrag A bezeichnet) auf einen Teil der verbleibenden Gewinne der größten und profitabelsten multinationalen Unternehmen an Marktrechtsordnungen einzuführen, d. h. an Rechtsordnungen, in denen Waren oder Dienstleistungen geliefert werden oder Verbraucher ansässig sind. Im Oktober 2023 wurde das multilaterale Übereinkommen zur Umsetzung von Teil A von Säule I (MLC) mit dem Ziel verabschiedet, diese Neuzuweisung von Besteuerungsrechten zu koordinieren. Der Wortlaut des MLC steht noch nicht zur Unterzeichnung bereit. Darüber hinaus zielt Betrag B von Säule I darauf ab, die Vergütung von verbundenen Vertriebspartnern, die grundlegende Marketing- und Vertriebsaktivitäten durchführen, in einer Weise zu standardisieren, die dem Grundsatz des Fremdvergleichs entspricht. Das Inclusive Framework der OECD/G20 wird einen abschließenden Bericht über Betrag B genehmigen und veröffentlichen, der in die Transfer

Pricing-Richtlinien der OECD aufgenommen wird. Bei Strukturen, die in den Geltungsbereich fallen, können sich diese Maßnahmen negativ auf die Renditen der Gesellschaft und der Anleger auswirken.

Im Dezember 2021 veröffentlichte die OECD nach eines im Oktober 2021 von mehr als 135 Ländern unterzeichneten Säule II-Vertrags die endgültigen Modellregeln für eine globale Mindestbesteuerung (die „**GloBE-Regeln**“). Die GloBE-Regeln sollen sicherstellen, dass große multinationale Konzerne in jedem Land, in dem sie tätig sind, einen Mindeststeuersatz auf ihre Erträge zahlen, indem eine zusätzliche Steuer erhoben wird, sofern der effektive Steuersatz, der auf der Grundlage des jeweiligen Landes festgelegt wird, unter dem Mindeststeuersatz von 15 % liegt. Die Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union baut auf den GloBE-Regeln auf und zielt auf alle multinationalen Unternehmensgruppen ab, die in den konsolidierten Finanzberichten ihrer obersten Muttergesellschaft in mindestens zwei der vier dem geprüften Geschäftsjahr unmittelbar vorausgehenden Geschäftsjahre einen Jahresumsatz von 750.000.000 EUR oder mehr, einschließlich der Einnahmen von ausgegliederten Unternehmen, ausweisen und entweder eine Muttergesellschaft oder eine Tochtergesellschaft in einem EU-Mitgliedstaat haben. Bestimmte Unternehmen sind von diesem Anwendungsbereich ausgegliedert, darunter u. a. Investmentgesellschaften, die oberste Muttergesellschaften sind, sowie bestimmte Unternehmen, die sich im Besitz dieser ausgegliederten Unternehmen befinden. Das luxemburgische Gesetz vom 22. Dezember 2023 setzt die Richtlinie 2022/2523 um, indem darin eine Regel zur Erhebung einer Primärerergänzungssteuer (Income Inclusion Rule („**IIR**“)), einer Sekundärerergänzungssteuer (Undertaxed Payment Rule („**UTPR**“)) sowie einer qualifizierten nationalen Mindestergänzungssteuer (Qualified Domestic Minimum Top-up Tax Rule („**QDMTT**“)) vorgesehen sind. Die meisten Bestimmungen gelten für Steuerjahre, die am oder nach dem 31. Dezember 2023 beginnen. Die Bestimmungen über die UTPR gelten grundsätzlich für Steuerjahre, die am oder nach dem 31. Dezember 2024 beginnen. Die effektiven Steuersätze könnten innerhalb der Struktur der Gesellschaft (falls zutreffend) aufgrund höherer fälliger Steuerbeträge bzw. einer möglichen Verweigerung von Abzügen steigen. Auch die Kosten für die Einhaltung von Steuervorschriften können steigen. Dies könnte sich nachteilig auf die Renditen der Anleger auswirken. **Risiko von Wertpapieren unter Investment Grade**

Wertpapiere unter Investment Grade oder gleichwertige Wertpapiere ohne Rating sind in der Regel mit größeren Kursschwankungen und dem Risiko von Ertrags- und Kapitalverlusten verbunden und können anfälliger für tatsächliche oder vermeintlich ungünstige wirtschaftliche und wettbewerbliche Bedingungen in der Branche sein als Wertpapiere mit höherem Rating. Es kann davon ausgegangen werden, dass ungünstige wirtschaftliche Bedingungen den Markt für Wertpapiere unter Investment Grade beeinträchtigen, sich nachteilig auf den Wert dieser Wertpapiere auswirken und die Fähigkeit der Emittenten dieser Wertpapiere zur Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen auf diese Wertpapiere einschränken könnten.

Bond Connect

Bond Connect ist die am 27. Juli 2017 gestartete Initiative für den gegenseitigen Zugang zum Anleihemarkt zwischen Hongkong und Festlandchina, die von China Foreign Exchange

Trade System & National Interbank Funding Centre („CFETS“), China Central Depository & Clearing Co., Ltd, Shanghai Clearing House und der HKEX und der Central Moneymarkets Unit ins Leben gerufen wurde.

Gemäß den in Festlandchina geltenden Bestimmungen, haben berechnigte ausländische Anleger die Genehmigung, über den nach Norden gehenden Handel von Bond Connect („Northbound Trading Link“) in die auf dem China Interbank Bond Market („CIBM“) zirkulierenden Anleihen investieren. Es wird keine Investitionsquote für den Northbound Trading Link geben.

Im Rahmen des Northbound Trading Link müssen berechnigte ausländische Investoren die CFETS oder andere von der People’s Bank of China („PBOC“) anerkannte Institutionen als Anmeldestelle benennen, um die Registrierung bei der PBOC zu beantragen.

Gemäß den in Festlandchina geltenden Vorschriften eröffnet die Central Moneymarkets Unit als die von der Hongkonger Währungsbehörde anerkannte Offshore-Verwahrstelle Omnibus-Nominee-Konten bei der von der PBOC anerkannten Onshore-Verwahrstelle (d. h. der China Securities Depository & Clearing Co., Ltd und der Interbank Clearing Company Limited). Alle Anleihen, die von berechtigten ausländischen Anlegern gehandelt werden, werden auf den Namen der Central Moneymarkets Unit registriert, die diese Anleihen als Nominee-Eigentümer halten wird.

Volatilitäts- und Liquiditätsrisiko. Marktvolatilität und ein potenzieller Liquiditätsmangel aufgrund des geringen Handelsvolumens bestimmter Schuldverschreibungen in der CIBM können dazu führen, dass die Kurse bestimmter Schuldtitel, die an einem solchen Markt gehandelt werden, erheblich schwanken. Ein Fonds, der in einen solchen Markt investiert, ist daher Liquiditäts- und Volatilitätsrisiken ausgesetzt. Die Geld- und Briefspannen der Kurse solcher Wertpapiere können groß sein, so dass dem betreffenden Fonds unter Umständen erhebliche Handels- und Verwertungskosten entstehen und er beim Verkauf solcher Anlagen sogar Verluste erleiden kann. Die in der CIBM gehandelten Schuldtitel können schwierig oder unmöglich zu verkaufen sein und dies würde die Fähigkeit des betreffenden Fonds beeinträchtigen, solche Wertpapiere zu ihrem inneren Wert zu erwerben oder zu veräußern.

Abwicklungsrisiko. In dem Maße, in dem ein Fonds in der CIBM Geschäfte tätigt, kann der betreffende Fonds auch Risiken im Zusammenhang mit Abwicklungsverfahren und dem Ausfall von Gegenparteien ausgesetzt sein. Die Gegenpartei, die eine Transaktion mit dem betreffenden Fonds abgeschlossen hat, kann unter Umständen ihrer Verpflichtung zur Abwicklung der Transaktion durch Lieferung des entsprechenden Wertpapiers oder durch Zahlung des Wertes nicht nachkommen.

Risiko des Ausfalls von Anmeldestellen. Bei Anlagen über Bond Connect müssen die entsprechenden Einreichungen, die Registrierung bei der PBOC und die Kontoeröffnung über eine Onshore-Abwicklungsstelle, eine Offshore-Verwahrstelle, eine Anmeldestelle oder andere Dritte (je nach Fall) erfolgen. Als solches unterliegt ein Fonds dem Risiko der Nichterfüllung oder von Fehlern seitens dieser Dritten.

Regulatorische Risiken. Anlagen in die CIBM über Bond Connect unterliegen ebenfalls regulatorischen Risiken. Die entsprechenden Regeln und Vorschriften zu diesen Regimes unterliegen Änderungen, die potenzielle rückwirkende Auswirkungen haben können. Für den Fall, dass die zuständigen kontinentalchinesischen Behörden die Kontoeröffnung oder den Handel auf der CIBM aussetzen, wird die Fähigkeit eines Fonds, in die CIBM zu investieren, nachteilig beeinflusst und eingeschränkt. In einem solchen Fall wird die

Fähigkeit des Fonds, sein Anlageziel zu erreichen, negativ beeinflusst und nach Ausschöpfung anderer Handelsalternativen kann der Fonds infolgedessen erhebliche Verluste erleiden.

Systemfehlerrisiken für Bond Connect. Der Handel über Bond Connect erfolgt über neu entwickelte Handelsplattformen und Betriebssysteme. Es gibt keine Garantie dafür, dass diese Systeme ordnungsgemäß funktionieren oder weiterhin an Veränderungen und Entwicklungen auf dem Markt angepasst werden. Sollten die entsprechenden Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren, kann der Handel über Bond Connect unterbrochen werden. Die Fähigkeit eines Fonds, über Bond Connect zu handeln (und damit seine Anlagestrategie zu verfolgen), kann daher nachteilig beeinflusst werden. Der Fonds kann dem Risiko von Verzögerungen ausgesetzt sein, die mit den Auftragserteilungs- und/oder Abwicklungssystemen verbunden sind.

Steuerliche Risiken. Gegenwärtig gibt es keine spezifischen formalen Richtlinien der Steuerbehörden der VR China zur Behandlung der Einkommensteuer und anderer Steuerkategorien, die in Bezug auf den Handel mit CIBM durch berechnigte ausländische institutionelle Anleger über Bond Connect zu zahlen sind. Jegliche Änderungen im Steuerrecht der VR China, zukünftige Klarstellungen davon und/oder die spätere rückwirkende Durchsetzung einer Steuer durch die Steuerbehörden der VR China können zu einem wesentlichen Verlust für die betreffenden Fonds führen. Der Anlageverwalter wird die Rückstellungspolitik für Steuerverbindlichkeiten laufend überprüfen und kann nach seinem Ermessen von Zeit zu Zeit eine Rückstellung für potenzielle Steuerverbindlichkeiten vornehmen, wenn er eine solche Rückstellung für gerechtfertigt hält oder wenn dies von den Behörden der VR China in Mitteilungen näher erläutert wird.

Änderungen im Steuerrecht, in der Steuerpraxis und in der Auslegung

Das geltende Steuerrecht sowie alle weiteren Vorschriften bzw. üblichen Verfahren, die sich auf Steuern oder deren Auslegung im Hinblick auf die Anleger, die Gesellschaft und ihre Investitionen beziehen oder diese beeinflussen, können sich im Verlauf des Bestehens der Gesellschaft (möglicherweise rückwirkend) ändern. Insbesondere können sich sowohl die Höhe als auch die Bemessungsgrundlage der Besteuerung ändern. Hinzu kommt, dass die Auslegung und Anwendung von Steuergesetzen, -vorschriften und üblichen Verfahren durch Steuerbehörden oder Gerichte von den Erwartungen der Gesellschaft und ihrer Berater abweichen können. Dies kann die Renditen der Gesellschaft und der Anleger erheblich belasten.

Risiko von CoCos

CoCos sind eine Untergruppe des Marktes für Vorzugspapiere und weisen allgemeine Risikomerkmale auf, die mit denen anderer Vorzugspapiere vergleichbar sind. Darüber hinaus können CoCos einer automatischen Abschreibung unterliegen (d. h. der automatischen Abschreibung des Kapitalbetrags oder des Werts der Wertpapiere, möglicherweise auf null, und der Annullierung der Wertpapiere), wenn ein bestimmtes Auslöseereignis eintritt, was dazu führen kann, dass ein Fonds einen Teil oder seine gesamte Anlage in solche Wertpapiere verliert. Auslösen könnte dies beispielsweise ein Kapitalverlust, eine Erhöhung der risikogewichteten Vermögenswerte oder aufsichtsrechtliche Maßnahmen, die den Fortbestand des Emittenten infrage stellen. Darüber hinaus hat der Fonds möglicherweise keine Rechte in Bezug auf die Rückzahlung des Kapitalbetrags der Wertpapiere, die nicht fällig

geworden sind, oder die Zahlung von Zinsen oder Dividenden auf diese Wertpapiere für einen Zeitraum ab (und einschließlich) dem Zins- oder Dividendenzahlungstag, der unmittelbar vor dem Eintreten einer solchen automatischen Abschreibung liegt. Eine automatische Abschreibung könnte auch zu einem reduzierten Ertrag führen, wenn die Dividenden- oder Zinszahlung auf dem Nennwert des Wertpapiers basiert. Wenn ein CoCo-Titel unter bestimmten Umständen eine obligatorische Umwandlung des Wertpapiers in Stammaktien des Emittenten vorsieht und ein solches Umwandlungsereignis eintritt, könnte der Fonds eine verringerte Ertragsrate, möglicherweise bis auf null, verzeichnen, da die Stammaktien des Emittenten keine Dividende zahlen. Darüber hinaus wäre ein Umwandlungsereignis wahrscheinlich das Ergebnis einer Verschlechterung der Finanzlage des Emittenten (z. B. durch einen Rückgang der Kapitalquote des Emittenten) und seines Status als fortbestehendes Unternehmen, sodass der Marktkurs der Stammaktien des Emittenten, die der Fonds erhält, möglicherweise erheblich gesunken ist und weiter sinken kann, was sich nachteilig auf den Nettoinventarwert des Fonds auswirken kann. Außerdem wären die Stammaktien des Emittenten nachrangig gegenüber den anderen Wertpapierklassen des Emittenten und würden daher die Stellung des Fonds in einem Konkursverfahren verringern.

Es kann schwierig sein, vorherzusagen, wann, wenn überhaupt, eine automatische Abschreibung oder ein Umwandlungsereignis eintreten wird. Daher folgt das Handelsverhalten von CoCos möglicherweise nicht dem Handelsverhalten anderer Arten von Schuldtiteln und Vorzugspapieren. Hinweise darauf, dass eine automatische Abschreibung oder ein Umwandlungsereignis eintreten könnte, dürften sich erheblich nachteilig auf den Marktpreis der CoCos auswirken. CoCos sind eine relativ neue Form von Wertpapieren, und die vollen Auswirkungen einer automatischen Abschreibung oder Umwandlung sind auf dem Markt noch nicht in vollem Umfang bekannt. Das Eintreten einer automatischen Abschreibung oder eines Umwandlungsereignisses kann unvorhersehbar sein, und die potenziellen Auswirkungen eines solchen Ereignisses auf die Rendite, den Nettoinventarwert und/oder den Marktpreis des Fonds können nachteilig sein. Darüber hinaus gelten die meisten CoCos als High-Yield- oder „Ramsch“-Wertpapiere und unterliegen daher den Risiken einer Anlage in Wertpapieren unter Investment Grade.

Zusätzlich zu den anderen hier beschriebenen Risiken (z. B. Marktrisiko, Gegenparteiisiko, Liquiditätsrisiko und Konzentrationsrisiko) unterliegen CoCos auch jedem der folgenden Risiken:

Auslöseschwellenrisiko. Die Auslöseschwellen sind unterschiedlich und bestimmen das Risiko der Umwandlung je nach dem Abstand der Kapitalquote zur Auslöseschwelle. Es kann schwierig sein, die Auslöseereignisse vorherzusehen, die eine Umwandlung der Schulden in Eigenkapital erfordern würden.

Risiko der Kuponstornierung. Die Kuponzahlungen auf CoCos liegen im Ermessen des Emittenten und können jederzeit, aus beliebigen Gründen und für beliebige Zeiträume gestrichen werden. Die diskretionäre Stornierung von Zahlungen ist kein Ausfallereignis, und es gibt keine Möglichkeiten, die Wiederaufnahme von Kuponzahlungen oder die Zahlung von verpassten Zahlungen zu verlangen. Annullierte Zahlungen werden nicht kumuliert,

sondern abgeschrieben. Den Inhabern können die Kupons gestrichen werden, während der Emittent weiterhin Dividenden auf sein Stammkapital und variable Vergütungen an seine Belegschaft zahlt. Kuponzahlungen können auch von der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde des Emittenten abhängen und können ausgesetzt werden, wenn die ausschüttungsfähigen Rücklagen nicht ausreichend sind. Aufgrund der Ungewissheit in Bezug auf die Kuponzahlungen können CoCos volatil sein, und ihr Kurs kann im Falle einer Aussetzung der Kuponzahlungen schnell fallen.

Risiko der Inversion der Kapitalstruktur. CoCos sind typischerweise in der Kapitalstruktur des Emittenten herkömmlichen Wandelanleihen strukturell nachgeordnet. In bestimmten Szenarien können Anleger in CoCos einen Kapitalverlust erleiden, während dies bei Aktieninhabern nicht der Fall ist.

Risiko der Kündigungsverlängerung. CoCos unterliegen einem Verlängerungsrisiko. CoCos sind unbefristete Instrumente und können nur mit Genehmigung der zuständigen Regulierungsbehörde zu festgelegten Terminen gekündigt werden. Es gibt keine Garantie, dass ein Fonds eine Kapitalrückzahlung auf CoCos erhält.

Unbekanntes Risiko. CoCos sind eine neuere Form von Instrumenten, und das Markt- und Regulierungsumfeld für diese Instrumente ist noch in der Entwicklung begriffen. Daher ist es ungewiss, wie der Gesamtmarkt für CoCos auf ein Auslöseereignis oder eine Kuponaussetzung bei einem Emittenten reagieren würde.

Rendite-/Bewertungsrisiko. Die Anlage in CoCos erfordert den Einsatz intern erstellter und gepflegter Ressourcen wie Bewertungsmodelle und Datenbanken mit Informationen über CoCos, die operativen Risiken wie menschlichen Fehlern, Systemausfällen und anderen Risiken bei der Geschäftsabwicklung ausgesetzt sind. Die Bewertung von CoCos wird von vielen unvorhersehbaren Faktoren beeinflusst, wie z. B.: (i) die Kreditwürdigkeit des Emittenten und die Schwankungen der Kapitalquoten des Emittenten; (ii) das Angebot und die Nachfrage nach CoCos; (iii) die allgemeinen Marktbedingungen und die verfügbare Liquidität; und (iv) die wirtschaftlichen, finanziellen und politischen Ereignisse, die den Emittenten, den Markt, in dem er tätig ist, oder die Finanzmärkte im Allgemeinen betreffen. Der Fonds ist bestrebt, diese operationellen Risiken zu kontrollieren, indem er die Daten mit unabhängigen Quellen abgleicht, wenn diese verfügbar sind, und indem er diese Quellen bei Bedarf überprüft und aktualisiert.

Konzentrationsrisiko

In dem Maße, in dem ein Fonds einen großen Teil seiner Vermögenswerte in einer begrenzten Anzahl von Branchen, Sektoren oder Emittenten anlegt oder innerhalb eines begrenzten geografischen Gebiets, kann er risikoreicher sein, als ein Fonds, der breiter angelegt ist. Durch die Konzentration auf ein Unternehmen, eine Branche, einen Sektor, ein Land, eine Region, eine Aktienart, einen Wirtschaftstyp usw., wird der Fonds empfindlicher, was die Faktoren angeht, die den Marktwert für den Schwerpunktbereich bestimmen. Zu diesen Faktoren können wirtschaftliche, finanzielle oder marktspezifische Bedingungen gehören ebenso wie soziale, politische, ökologische oder sonstige Bedingungen. Das Ergebnis kann sowohl eine höhere Volatilität als auch ein größeres Verlustrisiko sein.

Gegenparteirisiko

Die Anlagen eines Fonds in Derivaten und anderen Finanzinstrumenten, an denen Gegenparteien beteiligt sind, setzen den Fonds dem Risiko aus, dass die Gegenpartei ihren Verpflichtungen aus der Vereinbarung nicht nachkommt, entweder durch Konkurs der Gegenpartei oder Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen. Im Falle eines Ausfalls könnte der Fonds aufgrund von Konkurs- oder anderen Reorganisationsverfahren lange Verzögerungen bei der Wiedererlangung einiger oder aller seiner Vermögenswerte erleiden. Der Fonds könnte auch nur begrenzte oder gar keine Rückflüsse erhalten, und der Wert einer Anlage in den Fonds könnte infolgedessen sinken. Darüber hinaus kann der Fonds im Rahmen einer Vereinbarung mit einer Gegenpartei in Verzug geraten, was sich negativ auf die Anlagetätigkeit des Fonds auswirken könnte.

Gegenparteirisiko

Ein Fonds unterliegt dem Risiko, dass eine Gegenpartei nicht in der Lage ist, Leistungen in Bezug auf Transaktionen durchzuführen, sei es aufgrund von Zahlungsunfähigkeit, Konkurs oder anderen Ursachen. Es sollte insbesondere beachtet werden, dass es sich bei den Transaktionen nicht immer um Lieferung gegen Zahlung handelt und dadurch kann der Fonds einem größeren Gegenparteirisiko ausgesetzt sein. Im Allgemeinen wird der Anlageverwalter die Kreditwürdigkeit der Gegenpartei bewerten, bevor eine Transaktion mit der Gegenpartei abschließt.

Credit-Linked-Notes

Mit Investitionen in Credit-Linked-Notes sind besondere Risiken verbunden. Zunächst sind Credit-Linked-Notes Schuldtitel, die sowohl das Kreditrisiko in Bezug auf den relevanten Referenzschuldner (bzw. die Referenzschuldner) als auch bei den Emittenten der entsprechenden Credit-Linked-Note voraussetzen. Darüber hinaus besteht ein Risiko im Zusammenhang mit der Couponzahlung, die vom Emittenten der Credit Linked Note zu leisten ist. Leidet ein Referenzschuldner, der in einem Korb von Credit-Linked-Notes erfasst ist, unter Kreditereignissen, wird der Coupon zurückgesetzt und der reduzierte Nominalwert ausbezahlt. Sowohl das Restkapital und der Coupon sind weiteren Kreditereignissen ausgesetzt. In Ausnahmefällen kann das gesamte Kapital verloren gehen. Credit-Linked-Notes können zudem eine geringe Liquidität aufweisen.

Risiko von Schuldtiteln

Mit der Anlage in Schuldtiteln sind besondere Risiken verbunden, darunter:

Kreditrisiko. Das Kreditrisiko bezieht sich auf die Möglichkeit, dass der Emittent eines Wertpapiers nicht in der Lage ist, Zins- und Tilgungszahlungen bei Fälligkeit zu leisten, weil sich sein Finanzstatus verschlechtert. In einigen Fällen können die Regulierungsbehörden einen Stopp erzwingen, und Änderungen des Kreditratings eines Emittenten oder der Marktwahrnehmung der Kreditwürdigkeit eines Emittenten können sich ebenfalls auf den Wert der Anlage eines Fonds in diesen Emittenten auswirken.

Zinsrisiko. Das Zinsrisiko ist das Risiko, dass Schuldtitel aufgrund von Änderungen der Marktzinssätze an Wert verlieren. Wenn die Marktzinsen steigen, sinkt der Marktwert solcher Wertpapiere im Allgemeinen. Daher kann ein Fonds in Zeiten steigender Zinsen eine unterdurchschnittliche Wertentwicklung aufweisen. Der Fonds kann einem größeren Risiko steigender Zinssätze ausgesetzt sein, als dies normalerweise der Fall wäre, da die Zinsen derzeit historisch niedrig sind und die Auswirkungen möglicher geldpolitischer Initiativen der Regierung und die daraus resultierende Marktreaktion auf diese Initiativen zum Tragen kommen. Schuldtitel und Vorzugspapiere mit niedrigeren Kupons oder längeren Zeiträumen bis zur Fälligkeit oder Rücksetzung durch das Unternehmen können stärker auf Zinsänderungen reagieren.

Kündigungsrisiko. Das Kündigungsrisiko ist das Risiko, dass der Emittent in einer Phase sinkender Zinssätze ein Wertpapier durch vorzeitige Rückzahlung tilgt. Dadurch können sich die Erträge eines Fonds verringern, wenn die Erlöse zu niedrigeren Zinssätzen reinvestiert werden.

Vorauszahlungs- und Verlängerungsrisiko. Das Vorauszahlungsrisiko ist das Risiko, dass Änderungen der Zinssätze, der Kreditspreads oder anderer Faktoren dazu führen, dass ein Schuldtitel schneller als erwartet gekündigt (zurückgezahlt) wird, sodass ein Fonds die Erlöse in Wertpapiere mit geringerer Rendite investieren muss, oder dass die Erwartung einer solchen vorzeitigen Kündigung den Marktpreis des Wertpapiers negativ beeinflusst. Das Verlängerungsrisiko ist das Risiko, dass Änderungen der Zinssätze oder der Kreditspreads zu sinkenden Kündigungserwartungen führen, was einen Kursrückgang zur Folge haben kann.

Derivative

Die Fonds, die hauptsächlich in Nicht-US-Wertpapiere investieren, können Devisenterminkontrakte („Devisenterminkontrakte“) abschließen, um einige der Unwägbarkeiten von Wechselkursschwankungen zu kontrollieren. Die Fonds können Devisenterminkontrakte eingehen, um sich gegen Wechselkursänderungen abzusichern, die sich auf den Wert von Wertpapieren auswirken, die die Fonds halten oder zu kaufen beabsichtigen. Die Fonds können Devisenterminkontrakte zudem einsetzen, um den Wert der derzeit von ihnen gehaltenen Wertpapiere in US-Dollar abzusichern. Der Einsatz von Devisenterminkontrakten zum Schutz des Werts von Wertpapieren gegen den Wertverfall einer Währung verhindert nicht die Schwankungen der zugrunde liegenden Preise der Wertpapiere, die der Fonds besitzt oder zu erwerben beabsichtigt, sondern legt einen künftigen Wechselkurs fest. Obwohl solche Kontrakte das Verlustrisiko aufgrund eines Wertverfalls der abgesicherten Währung minimieren, begrenzen sie auch das Gewinnpotenzial aufgrund eines Wertanstiegs der abgesicherten Währung. Die Vorteile von Devisenterminkontrakten für einen Fonds hängen von der Fähigkeit des Anlageverwalters ab, zukünftige Wechselkurse genau vorherzusagen.

Die Fonds, die in ihrer Zusammenfassung den Einsatz von Derivaten angeben, können auch in Optionen, Futures und Swaps investieren. Zu den mit solchen Derivaten verbundenen Risiken gehören das Risiko, dass das Derivat nicht gut mit dem Wertpapier, dem Index oder der Währung korreliert, auf das/die es sich bezieht, das Risiko, dass Derivate nicht die

beabsichtigten Auswirkungen haben und zu Verlusten oder verpassten Gelegenheiten führen können, das Risiko, dass der Fonds das Derivat aufgrund eines illiquiden Sekundärmarktes nicht verkaufen kann, das Risiko, dass eine Gegenpartei nicht willens oder in der Lage ist, ihren Verpflichtungen nachzukommen, und das Risiko, dass die Derivatetransaktion den Fonds den Auswirkungen der Hebelwirkung aussetzen könnte, was das Engagement des Fonds am Markt erhöhen und potenzielle Verluste vergrößern könnte. Es gibt keine Garantie dafür, dass Derivate in dem Umfang, in dem sie eingesetzt werden, die beabsichtigte Wirkung haben, und ihr Einsatz könnte zu geringeren Renditen oder sogar zu Verlusten für den Fonds führen. Der Einsatz von Derivaten durch den Fonds zur Absicherung von Risiken kann die Gewinnchancen verringern, indem er die positiven Auswirkungen günstiger Preisentwicklungen ausgleicht. Der Einsatz von außerbörslich gehandelten Derivaten setzt den Fonds dem Kreditrisiko des Gegenparteiinstruments aus. Der Einsatz bestimmter Derivate führt zu einem Engagement in dem zugrunde liegenden Markt oder einem anderen Referenzwert, das über die Baranlage des Fonds hinausgeht. Der Einsatz von Derivaten kann Gewinne und Verluste verstärken.

Die Fonds, die in ihrer Zusammenfassung den Einsatz von Derivaten angeben, können auch in Credit Default Swaps investieren. Credit Default Swaps unterliegen dem Risiko, dass der Anlageverwalter das Risiko des zugrunde liegenden Emittenten nicht richtig bewertet. Wenn der Fonds eine Kreditabsicherung verkauft, besteht das Risiko, dass ein Kreditereignis eintritt und der Fonds an die Gegenpartei zahlen muss. Wenn der Fonds eine Kreditabsicherung kauft, besteht das Risiko, dass kein Kreditereignis eintritt und der Fonds keinen Nutzen aus der gezahlten Prämie zieht.

Verwässerungsgebühr und Swing Pricing

Die tatsächlichen Kosten für den Kauf oder Verkauf der zugrunde liegenden Anlagen eines Fonds können sich vom Buchwert dieser Anlagen in der Bewertung des Fonds unterscheiden. Die Differenz kann aufgrund von Handels- und anderen Kosten (wie zum Beispiel Steuern) und/oder einer Spanne zwischen den Kauf- und Verkaufspreisen der zugrundeliegenden Anlagen entstehen.

Diese Verwässerungskosten können sich nachteilig auf den Gesamtwert eines Fonds auswirken und daher kann der Nettoinventarwert je Aktie angepasst werden oder der Fonds kann eine zusätzliche Gebühr auf die Nettozeichnungen und -rücknahmen erheben, um zu vermeiden, dass der Wert der Anlagen für bestehende Aktionäre benachteiligt wird. Die Größe des Effekts durch die Anpassung des Nettoinventarwert oder der Verwässerungsgebühr wird durch Faktoren wie das Transaktionsvolumen, die Kauf- oder Verkaufspreise der zugrunde liegenden Anlagen und die zur Berechnung des Wertes dieser zugrunde liegenden Anlagen des Fonds angewandte Bewertungsmethode bestimmt. Ein solcher Swing-Preis- oder Verwässerungsgebühr-Mechanismus wird auf der Grundlage der Kapitalaktivität auf der Ebene des Fonds angewandt und geht nicht auf die spezifischen Umstände eines einzelnen Anlegers ein.

Zur vorsorglichen Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass Swing Pricing und Verwässerungsgebühr nicht gleichzeitig auf denselben Fonds angewendet werden können.

Risiko notleidender Wertpapiere

Notleidende Schuldtitel und ausgefallene Wertpapiere bergen ein hohes Verlustrisiko, da sich die emittierenden Unternehmen entweder in einer schweren finanziellen Notlage befinden oder in Konkurs gegangen sind. Solche Wertpapiere gelten als überwiegend spekulativ im Hinblick auf die Fähigkeit des Emittenten, Zinsen und Kapital zu zahlen oder andere Bedingungen der Angebotsunterlagen über einen längeren Zeitraum einzuhalten. Solche Wertpapiere sind außerdem im Allgemeinen unbesichert und können gegenüber anderen ausstehenden Wertpapieren und Gläubigern des Emittenten nachrangig sein. Ein Fonds kann seine gesamte Anlage verlieren, er kann gezwungen sein, Bargeld oder Wertpapiere zu akzeptieren, deren Wert geringer ist als seine ursprüngliche Anlage, und/oder er kann gezwungen sein, Zahlungen über einen längeren Zeitraum zu akzeptieren. Die Wiedererlangung von Zinsen und Kapital kann für den betreffenden Fonds mit zusätzlichen Kosten verbunden sein, und die aus den Anlagen des betreffenden Fonds erzielten Renditen entschädigen die Anteilhaber möglicherweise nicht angemessen für die eingegangenen Risiken.

Risiken in Verbindung mit Schwellenmärkten

Das mit Märkten außerhalb der USA verbundene Investitionsrisiko ist in Schwellenmärkten typischerweise erhöht, da es sich hierbei um weniger entwickelte Regionen und Entwicklungsländer handelt. Manche Länder haben in der Vergangenheit das Konzept des Privateigentums nicht anerkannt und das Vermögen von Wirtschaftsunternehmen zeitweise verstaatlicht oder enteignet. Politische, soziale und wirtschaftliche Strukturen sind möglicherweise in einer Vielzahl dieser Länder noch nicht fest etabliert und können sich schnell ändern. Solche Länder weisen zudem möglicherweise nicht die sozialen, politischen und wirtschaftlichen Merkmale weiter entwickelter Länder auf. Unerwartete politische, soziale oder wirtschaftliche Entwicklungen können den Wert der Anlagen eines Fonds in Schwellenländern sowie den Zugang des Fonds zu weiteren Anlagen in diesen Ländern negativ beeinflussen.

Die Währungen einiger Schwellenländer haben zeitweise gegenüber dem USD eine stetige Abwertung erfahren und fortwährende Abwertungen können den Wert der auf diese Währungen lautenden Vermögenswerte des Fonds belasten. Zahlreiche Schwellenländer mussten über lange Jahre wesentliche Inflationsraten hinnehmen und die fortwährende Inflation könnte die Volkswirtschaften und Wertpapiermärkte dieser Länder weiterhin nachteilig beeinflussen.

Die geringe Größe, begrenzten Handelsumsätze und relative Unerfahrenheit der Wertpapiermärkte in diesen Ländern können zu Folge haben, dass die Anlagen eines Fonds in solchen Ländern illiquide und stärker volatil sind als Anlagen in weiter entwickelten Ländern. Möglicherweise sind kaum Finanz- oder Rechnungslegungsinformationen in Bezug auf in diesen Ländern ansässige Emittenten verfügbar. Hierdurch kann die Beurteilung des Werts oder der Aussichten einer Anlage in diese Emittenten erschwert werden.

Das System der Aktienregistrierung und das Verwahrstellenkonzept können in manchen Schwellenländern mit einem bestimmten Verlustrisiko verbunden sein (einschließlich des Risikos des Totalverlusts in bestimmten Fällen), und ein Fonds muss möglicherweise besondere Verwahr- oder sonstige Vereinbarungen schließen, bevor er in diesen Ländern

anlegen kann. Es besteht ein erhöhtes Risiko nicht versicherbarer Verluste im Zusammenhang mit verlorenen, gestohlenen oder gefälschten Aktienzertifikaten, unbefugtem Handel oder sonstigen betrügerischen Aktivitäten.

Möglicherweise ist für ausländische Investitionen eine vorherige Zustimmung der Behörden erforderlich, und die ausländische Investition in inländische Unternehmen kann in einigen Schwellenländern Beschränkungen unterliegen. In Schwellenländern können die Satzungen einzelner Unternehmen Beschränkungen des Auslandseigentums vorsehen, um (unter anderem) eine Verletzung von Beschränkungen von Auslandsinvestitionen zu verhindern. Die Rückführung von Anlageerträgen, Kapital und Verkaufserlösen durch ausländische Anleger unterliegt in einigen Entwicklungsländern möglicherweise der staatlichen Registrierung und/oder Genehmigung. Für einen Fonds können sich negative Einflüsse durch verzögerte oder nicht gewährte staatliche Registrierungen oder Genehmigungen für eine solche Rückführung ergeben.

Die Volkswirtschaften bestimmter Entwicklungsländer sind möglicherweise abhängig vom internationalen Handel und in der Vergangenheit sowie auch in der Zukunft wirkten bzw. wirken sich die folgenden Maßnahmen entsprechend negativ aus: Handelsbeschränkungen, Devisenbewirtschaftungsmaßnahmen, gesteuerte Anpassungen der jeweiligen Wechselkurse und andere protektionistische Maßnahmen, die von den Ländern, in denen sie gehandelt werden, auferlegt oder ausgehandelt werden. Diese Volkswirtschaften wurden und können auch in Zukunft von den wirtschaftlichen Bedingungen in den Ländern, mit denen sie Handel betreiben, negativ beeinflusst werden.

Risiko im Zusammenhang mit Epidemien/Pandemien

Von einer Epidemie spricht man, wenn eine bestimmte Krankheit bei einer großen Zahl von Menschen gleichzeitig auftritt. Eine Pandemie liegt vor, wenn sich eine Epidemie in einem großen Gebiet ausbreitet oder sie einen ungewöhnlich hohen Anteil der Bevölkerung betrifft und dadurch eine nationale oder globale Ebene erreicht. Der Ausbruch einer Epidemie oder Pandemie sowie die daraus resultierenden Reisebeschränkungen oder Quarantäneauflagen können sich weltweit (auch in den Ländern, in denen ein Fonds investiert) negativ auf die Konjunktur und die Unternehmenstätigkeit auswirken und dadurch die Wertentwicklung der Anlagen eines Fonds, die Fähigkeit des Anlageverwalters, Zugang zu Märkten zu erhalten, neue Anlagen zu beschaffen oder die Anlagepolitik eines Fonds in der ursprünglich vorgesehenen Form umzusetzen, sowie den Nettoinventarwert eines Fonds und damit seine Anleger beeinträchtigen. Zudem könnte der Zugang eines Fonds zu Liquidität in Situationen beeinträchtigt sein, in denen der Liquiditätsbedarf zur Erfüllung von Rücknahmeanträgen unter Umständen erheblich ansteigt. Darüber hinaus kann die rasche Entwicklung einer Epidemie eine Vorhersage über ihre letztlichen negativen Auswirkungen auf die Konjunktur- und Marktbedingungen unmöglich machen und stellt somit eine erhebliche Unsicherheit und ein erhebliches Risiko in Bezug auf einen Fonds und die Wertentwicklung seiner Anlagen dar.

Die Auswirkungen einer Gesundheitskrise wie einer Epidemie oder Pandemie oder von Ausbrüchen anderer Krankheiten können die Weltwirtschaft in einer Weise beeinflussen, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht unbedingt vorhersehbar ist. Eine solche Gesundheitskrise kann andere bereits bestehende politische, soziale und wirtschaftliche Risiken noch verschärfen. Darüber bestehen in Bezug auf Epidemien und Pandemien oder andere Krankheitsausbrüche erhöhte Risiken aufgrund der Ungewissheit, ob ein solches Ereignis als höhere Gewalt einzustufen wäre. Wenn festgestellt wird, dass ein Ereignis

höherer Gewalt eingetreten ist, kann die Gegenpartei eines Fonds von ihren Verpflichtungen aus bestimmten Verträgen, an denen der Fonds (oder sein Beauftragter) beteiligt ist, entbunden werden, oder, falls dies nicht der Fall ist, kann vom Fonds (oder seinem Beauftragten) trotz möglicher Einschränkungen ihrer Geschäftstätigkeit und/oder finanziellen Stabilität verlangt werden, ihren vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen. Auswirkungen dieser Art könnten die Wertentwicklung eines Fonds negativ beeinflussen und zu Verlusten für die Anleger führen.

Aktienfonds im Allgemeinen

Da jeder Fonds im Wesentlichen sein gesamtes Vermögen in Aktienwerte anlegt, liegt das Hauptrisiko darin, dass der Wert der von ihm gehaltenen Aktienwerte infolge der Aktivitäten der Unternehmen oder aufgrund der allgemeinen Markt- und Geschäftsentwicklungen sowie der wirtschaftlichen Bedingungen sinkt. In diesen Fällen kann auch der Preis der Anteile eines Fonds sinken. Außerdem besteht ein Risiko, dass sich der Wert einzelner Wertpapiere sich nicht wie erwartet entwickelt oder dass die vom Anlageverwalter eingesetzte Strategie unter Umständen nicht ihr beabsichtigtes Ergebnis erzielt.

ESG-Risiken

Nachhaltigkeitsrisiko

Ein „Nachhaltigkeitsrisiko“ bezeichnet ein ökologisches oder soziales Ereignis bzw. eine ökologische oder soziale Bedingung, oder ein Ereignis bzw. eine Bedingung der Unternehmensführung, das bzw. die bei Eintreten den Anlagewert effektiv oder potenziell beeinträchtigen könnte. Tritt ein mit einer Anlage verbundenes Nachhaltigkeitsrisiko ein, könnte dies zu einem Wertverlust einer Anlage und des Fonds, der diese Anlage enthält, führen.

Die Nachhaltigkeitsrisiken können von Anlage zu Anlage unterschiedlich sein und von mehreren Faktoren abhängen, unter anderem von der Art, dem Ausmaß, der Komplexität und der Dauer des Ereignisses oder der Bedingung, den vorherrschenden Marktbedingungen und dem Vorhandensein (oder Nichtvorhandensein) von mildernden Faktoren. Sie können unter anderem das Risiko von Umweltschäden umfassen, ferner soziale Risiken (einschließlich Sicherheits- und Menschenrechtsverletzungen und Ausbeutung), Governance-Risiken (unzureichende Aufsicht und interne Governance der Unternehmen, einschließlich Management- und Vorstandsstruktur, Vergütung und Ansatz zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption), Prozessrisiken im Zusammenhang mit ESG-Themen sowie das Risiko politischer und regulatorischer Veränderungen bei Investitionen im Zusammenhang mit jedem der vorgenannten Punkte.

Die Integration des Nachhaltigkeitsrisikos in die Anlagestrategie kann die Art und Anzahl der Anlagemöglichkeiten, die einem bestimmten Fonds zur Verfügung stehen, einschränken. Infolgedessen kann der Fonds schlechter abschneiden als andere Fonds, die das Nachhaltigkeitsrisiko nicht berücksichtigen, oder als der Markt insgesamt oder andere Fonds, die ESG in ihren Anlageprozess einbeziehen.

Unzureichende Nachhaltigkeitspraktiken und -richtlinien können unter anderem zu Ineffizienzen, Betriebsstörungen, Rechtsstreitigkeiten und Reputationsschäden für den Teilfonds und damit für die Anleger führen. Die Preise von Wertpapieren, in die ein Fonds investiert, können durch ESG-Bedingungen und -Ereignisse negativ beeinflusst werden, was sich potenziell auf den Wert und die Wertentwicklung eines Fonds auswirken kann.

Fonds, die das Nachhaltigkeitsrisiko nicht in ihr Wertpapierauswahlverfahren integrieren oder nicht versuchen, ESG-Merkmale zu fördern, oder die keine nachhaltigen Investitionen zum Ziel haben, können diesem Risiko stärker ausgesetzt sein.

ESG-Daten-Risiken

ESG-Informationen, die zur Bestimmung der ESG- und nachhaltigkeitsbezogenen Merkmale von Unternehmen herangezogen werden, können aus Drittquellen oder internen Analysen stammen und auf retrospektiven Analysen und Daten beruhen.

Aufgrund des subjektiven Charakters der nicht-finanziellen ESG-Kriterien ist ein breites Spektrum an Ergebnissen möglich. Die Daten gehen möglicherweise nicht angemessen auf wesentliche Nachhaltigkeitsfaktoren ein, und die Analyse sowie die nachfolgende Kategorisierung basieren auf den zum Zeitpunkt der Analyse verfügbaren Informationen und können sich in Zukunft ändern. Die Analyse hängt auch davon ab, dass die Unternehmen relevante Daten offenlegen, und die Verfügbarkeit dieser Daten kann begrenzt, fehlerhaft oder unvollständig sein.

Die große Vielfalt an Arten, Quellen und Verwendungen von ESG-Daten kann zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen führen. Es gibt zahlreiche Quellen für ESG-Daten, ob intern oder extern, und diese Daten können auf sehr unterschiedliche Weise genutzt werden (z. B. können die Rohdaten zur Erstellung einer Bewertung verwendet werden oder ein Korb von ESG-Daten kann zur Erstellung einer Bewertung verwendet werden).

Viele ESG-Bewertungen konzentrieren sich auf die Beurteilung, wie nachhaltig eine Anlage derzeit ist, während der Anlageverwalter als aktiver Manager häufig die Fortschritte analysiert und überwacht, die eine Anlage auf dem Weg zur Nachhaltigkeit oder zur Verbesserung der Nachhaltigkeit macht und ob der Anlageverwalter diesen Prozess unterstützen kann. Die Bewertung der ESG eines Portfolios anhand von ESG-Score-Werten, die sich auf eine aktuelle Bewertung stützen, wird wahrscheinlich zu einem ganz anderen Ergebnis führen als die Bewertung eines Portfolios.

ESG-Risiken im Allgemeinen

Die Fonds versuchen, Beteiligungen auszuschließen, die als unvereinbar mit den anwendbaren ESG-Faktoren gelten. Infolgedessen wird das Universum der Anlagen, die den Fonds zur Verfügung stehen, begrenzter sein als bei anderen Fonds, die solche Faktoren nicht anwenden. Durch die Anwendung der ESG-Faktoren werden die Fonds vom Erwerb bestimmter Anlagen, die ansonsten ihren Zielen und ihrer Strategie entsprechen und deren Besitz ansonsten vorteilhaft sein könnte, ausgeschlossen oder zum Verkauf verpflichtet. Die Anwendung der ESG-Faktoren könnte zu einer Wertentwicklung führen, die besser oder schlechter ist als die Wertentwicklung eines ähnlichen Fonds, abhängig von der Wertentwicklung der ausgeschlossenen Anlagen und der Anlagen, die anstelle dieser ausgeschlossenen Anlagen aufgenommen werden. Die ESG-Faktoren der Fonds können den Anforderungen bestimmter Fondsanleger gerecht werden, anderen jedoch nicht, und sie können mehr oder weniger restriktiv sein, als ein bestimmter Fondsanleger ansonsten bevorzugen würde.

Informationsaustausch über meldepflichtige grenzüberschreitende Transaktionen

Nach der Verabschiedung des luxemburgischen Gesetzes vom 25. März 2020 in der jeweils gültigen Fassung (das „DAC 6-Gesetz“) zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates vom 25. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2011 /16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen („DAC 6“), müssen bestimmte Intermediäre und in bestimmten Fällen auch Steuerzahler den luxemburgischen Steuerbehörden innerhalb eines bestimmten Zeitraums bestimmte Informationen über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen mitteilen.

Eine meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltung umfasst jede grenzüberschreitende Gestaltung, die mit einer oder mehreren bestimmten Steuerarten in Zusammenhang steht und mindestens ein Kriterium (d. h. ein Merkmal oder eine Eigenschaft, das/die auf ein potenzielles Steuervermeidungsrisiko hindeutet) gemäß DAC 6-Gesetz aufweist. Eine grenzüberschreitende Gestaltung fällt nur dann in den Geltungsbereich des DAC 6-Gesetzes, wenn eines der folgenden auslösenden Ereignisse eintritt: Die Gestaltung wird zur Verfügung gestellt oder ist zur Umsetzung bereit oder der erste Schritt zur Umsetzung der Gestaltung wird unternommen. Oder es wird Hilfe, Unterstützung oder Beratung in Bezug auf die Gestaltung, Vermarktung, Organisation, Bereitstellung zur Umsetzung oder die Verwaltung der Umsetzung einer meldepflichtigen grenzüberschreitenden Gestaltung geleistet.

Die gemeldeten Informationen werden von den luxemburgischen Steuerbehörden automatisch mit den zuständigen Behörden aller anderen EU-Mitgliedstaaten abgeglichen. Die Gesellschaft kann gegebenenfalls alle Maßnahmen ergreifen, die sie für erforderlich, notwendig, zweckmäßig, wünschenswert oder angebracht hält, um den Berichtspflichten nachzukommen, welche Vermittlern und/oder Steuerzahlern gemäß dem DAC-6-Gesetz auferlegt werden. Werden die erforderlichen Informationen gemäß DAC 6 nicht erteilt, können in den betreffenden EU-Ländern, die an der grenzüberschreitenden Gestaltung beteiligt sind, Geldbußen oder Strafen verhängt werden. Gemäß dem DAC-6-Gesetz kann eine verspätete, unvollständige oder ungenaue Meldung oder eine Nichtmeldung mit einer Geldstrafe von bis zu 250.000 EUR geahndet werden.

Wechselkurse

Die Referenzwährung der einzelnen Fonds ist der US-Dollar. Es werden Anlagen getätigt, die nach Ansicht des Anlageverwalters dem Ziel und der Wertentwicklung der einzelnen Fonds am besten dienen.

Wechselkursschwankungen können sich auf den Wert der in den Fonds gehaltenen Anteile auswirken, die in Nicht-US-Anlagen investieren, sowie auf den Wert der Anteile, die in einer Klasse gehalten werden, die auf eine andere Währung als den US-Dollar lautet.

Anteilinhaber, die in die Fonds in einer anderen als ihrer Referenzwährung investieren, sollten sich darüber im Klaren sein, dass Wechselkursschwankungen dazu führen können, dass der Wert ihrer Anlage sinkt oder steigt.

FATCA und CRS

Gemäß den Bestimmungen des geänderten luxemburgischen Gesetzes vom 24. Juli 2015 zur Umsetzung des zwischenstaatlichen Abkommens nach Modell 1 zwischen der Regierung des Großherzogtums Luxemburg und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zur Verbesserung der Einhaltung internationaler Steuervorschriften und in Bezug auf die

Bestimmungen der Vereinigten Staaten zur Informationsberichterstattung, die allgemein als Foreign Account Tax Compliance Act („**FATCA**“) bekannt sind („**FATCA-Gesetz**“), und des geänderten luxemburgischen Gesetzes vom 18. Dezember 2015 über den Gemeinsamen Meldestandard (Common Reporting Standard „**CRS**“), mit dem die Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung umgesetzt wird und das die am 29. Oktober 2014 in Berlin unterzeichnete multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden der OECD über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten mit Wirkung zum 1. Januar 2016 festlegt („**CRS-Gesetz**“), dürfte die Gesellschaft als meldendes luxemburgisches Finanzinstitut (Luxembourg Reporting Financial Institution) behandelt werden. Daher kann die Gesellschaft von allen Anlegern den Nachweis ihres steuerlichen Wohnsitzes sowie alle weiteren Informationen verlangen, die sie zur Einhaltung der oben genannten Vorschriften für erforderlich hält.

Sollte die Gesellschaft aufgrund von Verstößen gegen das FATCA-Gesetz einer Quellensteuer und/oder Strafzahlungen und/oder aufgrund von Verstößen gegen das CRS-Gesetz zu Strafzahlungen herangezogen werden, kann dies erhebliche Auswirkungen auf den Wert der von allen Anlegern gehaltenen Anteile haben.

Zudem kann die Gesellschaft der Pflicht unterliegen, Steuern auf bestimmte Zahlungen an ihre Anleger einzubehalten, die nicht mit dem FATCA konform wären (d. h. die sogenannte Quellensteuerpflicht für ausländische weitergeleitete Zahlungen).

Geografisches Risiko

Obwohl die Fonds, die hauptsächlich in Nicht-US-Wertpapiere investieren, derzeit beabsichtigen, eine geografische Diversifizierung beizubehalten, haben die Fonds die Flexibilität, bis zu 50 % (65 % für den Global Leaders Fund) ihrer Aktienbestände in Wertpapiere von Emittenten in einem beliebigen Land zu investieren. Soweit ein Fonds einen erheblichen Teil seines Vermögens in einem einzigen Land anlegt, ist der Fonds einem größeren Verlustrisiko oder einer höheren Volatilität ausgesetzt, als wenn der Fonds stets eine breite geografische Streuung der Länder, in die er investiert, beibehält. Die Anlage in einem einzigen Land macht einen Fonds anfälliger für die Risiken ungünstiger Wertpapiermärkte, Wechselkurse und sozialer, politischer, regulatorischer und wirtschaftlicher Ereignisse in diesem einen Land.

Abgesicherte Anteilsklassen

In Bezug auf Anteilsklassen, die in einer anderen Währung als der Referenzwährung des betreffenden Fonds angeboten werden und gegen das Währungsrisiko abgesichert sind, sollten Anleger beachten, dass die Absicherungsstrategie darauf abzielt, das Wechselkursrisiko zu verringern, aber nicht auszuschalten. Es gibt keine Garantie dafür, dass das Engagement in der Währung, auf die die Anteile lauten, vollständig gegenüber der Referenzwährung des betreffenden Fonds abgesichert werden kann. Anleger sollten beachten, dass es sich bei der Absicherungsstrategie um eine passive Anlagestrategie handelt, die nicht für Spekulationszwecke gedacht ist. Die erfolgreiche Umsetzung der Absicherungsstrategie kann den Nutzen von Wertverlusten ihrer Anlagewährung im Verhältnis zur Referenzwährung des Fonds verringern.

Risiko in Verbindung mit einem Börsengang („IPO“)

Ein Fonds kann sich an Börsengängen beteiligen. Für IPOs ist eine hohe Volatilität zu beobachten, und sie sind nur begrenzt verfügbar. Die Fähigkeit eines Fonds, bei Zuteilungen im Rahmen von IPOs berücksichtigt zu werden, hängt von der Zuteilungspolitik der Mitglieder des Emissionskonsortiums gegenüber den einzelnen Kunden ab sowie von der Zuteilung des Anlageberaters an seine Kunden. Wenn ein Fonds ein geringes Volumen aufweist, kann eine Beteiligung des Fonds an IPOs einen verstärkten Einfluss auf die Wertentwicklung des Fonds haben.

Beschränkungen von internen Anlagekriterien

Zusätzlich zu den Anlagerichtlinien und -beschränkungen der einzelnen Fonds kann der Anlageverwalter bestimmte weitere interne Anlagekriterien festlegen, die die Anlagen der Fonds weiter einschränken können, wie z. B. interne Richtlinien des Anlageverwalters, die Anlagen in Unternehmen einschränken oder verbieten, die in bestimmten Arten der Waffenherstellung oder im Bereich der natürlichen Ressourcen tätig sind oder die nachweislich bestimmte Kriterien der Vereinten Nationen oder anderer globaler Organisationen (einschließlich „Sanktionslisten“) nicht erfüllen.

Anlage durch Nominees

Anleger, die durch einen Nominee in einen Fonds anlegen möchten, der in einem Fonds in seinem Namen aber im Auftrag der Anleger anlegt, sollten sicherstellen, dass sie ihre Rechte und die verfügbaren Mittel, diese Rechte gegen den Fonds ausüben zu können, genau kennen, wenn sie die Dienste eines solchen Nominees nutzen oder falls sie durch einen solchen Nominee eingetragen werden. Hierfür sollten die Anleger falls nötig externe Beratung in Anspruch nehmen.

Liquiditätsrisiko

Ein Liquiditätsrisiko ist vorhanden, wenn ein bestimmtes Instrument schwierig zu kaufen oder zu verkaufen ist. Weisen Anlagen weniger Handelsaktivitäten auf, so ist deren Kauf oder Verkauf möglicherweise schwieriger oder mit höheren Kosten verbunden als bei liquideren oder aktiver gehandelten Anlagen. Möglicherweise können illiquide Wertpapiere nicht zum von einem Fonds gewünschten Preis und innerhalb des gewünschten Zeitrahmens verkauft oder anderweitig veräußert werden. Unter anderem die folgenden Wertpapiere, in die ein Fonds investiert, können mit Liquiditätsrisiken behaftet sein: Wertpapiere aus Schwellenmärkten, Aktien kleinerer Unternehmen, Wertpapiere aus Privatplatzierungen, Wertpapiere im Anwendungsbereich der Rule 144A, Wertpapiere, die mit niedriger als „Investment Grade“ geratet werden und andere Wertpapiere, die nicht an einem etablierten Markt gehandelt werden.

Bestimmte Schuldtitel und Vorzugsaktien können wesentlich weniger liquide sein als viele andere Wertpapiere, wie zum Beispiel Stammaktien oder US-Staatspapiere. Illiquide Wertpapiere bergen das Risiko, dass die Wertpapiere nicht zu dem vom Fonds gewünschten Zeitpunkt oder zu Preisen verkauft werden können, die in etwa dem Wert entsprechen, zu dem der Fonds die Wertpapiere in seinen Büchern führt. In Zeiten hoher Volatilität kann es zu erhöhten Rücknahmen durch den Fonds kommen, sodass der Fonds Wertpapiere liquidieren muss, wenn dies schwierig ist.

Außerbörslich gehandelte Derivate sind unter Umständen nicht standardisiert und können daher individuelle Verhandlungen über jeden Kontrakt erfordern. Dies kann dazu führen, dass derartige Kontrakte weniger liquide sind als börsengehandelte Derivate. Der Swap-Markt, der größtenteils außerbörslich stattfindet, ist in den vergangenen Jahren deutlich gewachsen, und eine große Anzahl von Banken agiert dort sowohl als Eigenhändler als auch als Beauftragte unter Nutzung standardisierter Swap-Dokumentation. Im Ergebnis ist der Swap-Markt liquide geworden, es kann aber nicht garantiert werden, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt ein liquider Sekundärmarkt für einen bestimmten Swap vorhanden ist.

Marktrisiko

Der Wert der von einem Fonds gehaltenen Wertpapiere kann steigen oder fallen, manchmal schnell und unvorhersehbar. Der Wert von Wertpapieren kann aufgrund von Faktoren sinken, die die Wertpapiermärkte im Allgemeinen oder bestimmte an den Wertpapiermärkten vertretene Branchen betreffen. Der Wert eines Wertpapiers kann aufgrund allgemeiner Marktbedingungen sinken, die sich nicht speziell auf ein bestimmtes Unternehmen beziehen, wie z. B. reale oder wahrgenommene ungünstige wirtschaftliche Bedingungen, Änderungen der allgemeinen Aussichten für Unternehmensgewinne, Änderungen der Zinssätze oder Wechselkurse oder eine allgemein ungünstige Anlegerstimmung. Der Wert eines

Wertpapiere kann auch aufgrund von Faktoren sinken, die eine bestimmte Branche oder Branchen betreffen, wie z. B. Arbeitskräftemangel oder erhöhte Produktionskosten und Wettbewerbsbedingungen innerhalb einer Branche. Bei einer allgemeinen Abschwung an den Wertpapiermärkten können mehrere Anlageklassen gleichzeitig im Wert sinken.

Mit Mid Cap-Aktien verbundene Risiken

Aktien von Mid-Cap-Unternehmen bergen ein höheres Risiko als Aktien von größeren, etablierten Unternehmen. Der Wert von Wertpapieren, die von Mid-Cap-Unternehmen ausgegeben werden, kann aufgrund engerer Märkte und begrenzter Management- und finanzieller Ressourcen als bei Großunternehmen steigen oder fallen, manchmal schnell und unvorhersehbar. Die Anlagen eines Fonds in Mid-Cap-Unternehmen können die Volatilität seines Portfolios erhöhen.

Risiko in Verbindung mit Anlagen außerhalb der USA

Die Risiken der Anlage in Wertpapiere von Nicht-US-Emittenten umfassen beispielsweise die schlechtere Verfügbarkeit von öffentlichen Informationen, die geringere staatliche Regulierung und Aufsicht von Börsen, Brokern und Emittenten, Aktienregistrierung und Verwahrung, weniger einheitliche Bilanzierungs-, Rechnungslegungs-, Wirtschaftsprüfungs- und Finanzreporting-Standards, -Praktiken und -Anforderungen, mögliche Enteignungen, Verstaatlichungen, konfiskatorische Besteuerung, Obergrenzen für die Rückführung, nachteilige Veränderungen der Anlage- oder Devisenkontrollvorschriften, politische Instabilität, Beschränkungen internationaler Kapitalflüsse, Auferlegung von ausländischen Quellensteuern, Währungskursschwankungen, Inflation und Schwierigkeiten, Urteile gegen Nicht-US-Unternehmen zu erwirken und durchzusetzen oder sonstige nachteilige politische, soziale oder diplomatische Entwicklungen, die sich auf die Anlagen eines Fonds auswirken können. Die Wertpapiere einiger Nicht-US-Emittenten sind weniger liquide und die Kurse volatiliter als die von US-Unternehmen. Zudem ist der Zeitraum für die Abwicklung von Transaktionen in bestimmten Märkten außerhalb der USA in der Regel länger als in den Inlandsmärkten.

Von einem Fonds gehaltene Nicht-US-Wertpapiere lauten grundsätzlich auf andere Währungen als den US-Dollar. Daher beeinflussen Veränderungen der Wechselkurse den Wert der von einem Fonds gehaltenen Wertpapiere entweder positiv oder negativ. Wechselkursschwankungen beeinflussen auch den in USD ausgewiesenen Wert der Dividenden und eingenommenen Zinsen, der beim Verkauf von Wertpapieren realisierten Gewinne und Verluste sowie gegebenenfalls die für die Ausschüttung an Anteilhaber zur Verfügung stehenden Netto-Anlageerträge und -gewinne.

Betriebsausgaben

Fonds, die in erster Linie in Aktien außerhalb der USA investieren, dürften höhere Betriebskosten entstehen als offenen Investmentfonds, die ausschließlich in US-Aktienwerte investieren. Zurückzuführen ist dies darauf, dass die Depotgebühren im Zusammenhang mit Anlagen außerhalb der USA in der Regel höher sind, als die mit der Anlage in US-Wertpapiere verbundenen Kosten. Ferner werden Dividenden und Zinsen von Wertpapieren außerhalb der USA möglicherweise im Ausland zur Quellensteuer veranlagt.

Portfolioumschlag

Kein Fonds beabsichtigt, Portfoliowertpapiere mit dem Ziel kurzfristiger Gewinnrealisierung zu handeln. Allerdings passen die einzelnen Fonds ihr Portfolio an das Marktumfeld an, das jeweils vorherrscht oder erwartet wird, wenn sie dies vor dem Hintergrund des Anlageziels des Fonds für ratsam halten. Für die Haltedauer von Wertpapieren vor deren Verkauf gibt es keine zeitliche Begrenzung. Hinsichtlich der Umschlaghäufigkeit des Portfolios ist der Fonds nicht beschränkt. Die Umschlagshäufigkeit eines jeden Fonds wird sich von Jahr zu Jahr ändern. Mit einer höheren Umschlagshäufigkeit eines Portfolios sind entsprechend höhere, unmittelbar von einem Fonds zu tragende Transaktionskosten verbunden. Zudem kann ein Fonds erhebliche kurz- und langfristige Veräußerungsgewinne erzielen.

Risiko in Verbindung mit Privatplatzierungen

Ein Fonds kann sich an Privatplatzierungen beteiligen. Anteile an Privatplatzierungen können zum von einem Fonds gewünschten Zeitpunkt und Preis schwierig zu verkaufen sein; Unternehmen, die Emissionen über Privatplatzierungen vornehmen, stellen möglicherweise weniger Informationen zur Verfügung als öffentlich angebotene Unternehmen, und privat platzierte Wertpapiere sind schwieriger zu bewerten als öffentlich gehandelte Wertpapiere. Diese Faktoren können sich negativ auf die Wertentwicklung eines Fonds auswirken. Im Rahmen von Privatplatzierungen erworbene Wertpapiere sind nicht für den Wiederverkauf an allgemeinen Wertpapiermärkten registriert und können als illiquide eingestuft werden.

QFII

Anlagen in inländische Wertpapiere der VR China, die auf Renminbi lauten, können über einen Qualified Foreign Institutional Investor („**QFII**“) oder eine Renminbi QFII („**RQFII**“) Lizenz getätigt werden, wonach einem Anlageverwalter von der chinesischen State Administration of Foreign Exchange („**SAFE**“) eine Anlagequote gewährt wird, die den geltenden gesetzlichen Bestimmungen unterliegt. Ein Unternehmen, das entweder über eine QFII- oder RQFII-Lizenz verfügt, ist nicht verpflichtet, über Stock Connect zu handeln, das täglichen und aggregierten Quoten unterliegt.

Dem Anlageverwalter wurde von SAFE eine QFII-Quote gewährt, aber jeder der relevanten Fonds darf nicht die gesamte Quote ausschließlich nutzen, da der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen diese Quote anderen Fonds zuweisen kann. Infolgedessen kann ein Fonds nachteilig beeinflusst werden, wenn die QFII-Quote für Anlagen zu gering ist. Der QFII-Status könnte auch ausgesetzt, reduziert oder widerrufen werden, was sich auf die Fähigkeit eines Fonds auswirken kann, in Wertpapiere anzulegen, von einem Fonds die Veräußerung solcher Wertpapiere verlangen und sich negativ auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken könnte.

Die Gesetze und Verordnungen über die Einrichtung und den Betrieb des QFII-Systems und des RQFII-Systems in der VR China (die „**QFII-Verordnungen**“) sehen strenge Beschränkungen für Anlagen (einschließlich der Regeln für Anlagebeschränkungen, Mindestheldauern und die Rückführung von Kapital oder Gewinnen) vor, die für den Anlageverwalter sowie für die vom Fonds getätigten Anlagen gelten. Es ist ungewiss, ob ein

Gericht das Recht des Fonds auf Wertpapiere, die für ihn von einem lizenzierten QFII gehalten werden, schützen würde, wenn der QFII unter rechtlichen, finanziellen oder politischen Druck gerät.

Wenn ein Fonds über einen QFII in China A-Aktien oder andere Wertpapiere in China investiert, werden diese Wertpapiere von einer Depotbank (die „**QFII-Depotbank**“) verwaltet, die vom QFII in Übereinstimmung mit den QFII-Vorschriften ernannt wird, und die betreffenden China A-Aktien werden über ein Wertpapierdepot bei ChinaClear gehalten. Dieses Konto kann auf den Namen des QFII und nicht auf den Namen eines Fonds lauten, und die Vermögenswerte auf diesem Konto können für und im Namen von Kunden des QFII gehalten werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf einen Fonds. Ein Fonds kann erhebliche Verluste erleiden, wenn einer der wichtigsten Betreiber oder Parteien (einschließlich der QFII-Depotbank und des Brokers) bankrott ist, in Verzug gerät und/oder von der Erfüllung seiner Verpflichtungen ausgeschlossen ist (einschließlich der Durchführung oder Abwicklung einer Transaktion oder der Übertragung von Geldern oder Wertpapieren).

Obwohl die Aufsichtsbehörden der VR China ihre Anerkennung der Konzepte der nominierten Inhaber und Begünstigten bestätigt haben, sind diese Konzepte im Rechtssystem der VR China relativ neu und bleiben im Rahmen des QFII-Systems ungetestet. Daher kann das in einem Konto gehaltene Vermögen eines Fonds dem Risiko unterliegen, als Teil des Vermögens des QFII behandelt zu werden, und im Falle der Insolvenz des QFII anfällig für Forderungen von Gläubigern des QFII sein. Darüber hinaus kann es vorkommen, dass das Vermögen des Fonds nicht ausreichend von dem Vermögen anderer Fonds, Fonds oder Kunden getrennt ist, die über das QFII investieren. Anleger sollten auch beachten, dass Bargeld, das auf dem Geldkonto der betreffenden Fonds bei der QFII-Depotbank eingezahlt wurde, nicht getrennt behandelt wird, sondern eine Verbindlichkeit gegenüber den betreffenden Fonds als Einleger darstellt. Diese Barmittel werden mit Barmitteln anderer Kunden der QFII-Depotbank vermischt.

Pensionsgeschäfte

Jeder der Fonds kann Pensionsgeschäfte abschließen. Bei Ausfall der Gegenpartei eines Pensionsgeschäfts könnte ein Fonds Verluste erleiden, soweit die Erlöse aus dem Verkauf der zugrundeliegenden Wertpapiere und/oder anderen Sicherheiten, die der Fonds in Verbindung mit dem Geschäft hält, geringer sind als der Rückkaufpreis beziehungsweise der Wert der zugrundeliegenden Wertpapiere. Zudem könnten der Gesellschaft im Falle einer Insolvenz oder eines ähnlichen Verfahrens bei der Gegenpartei oder einer sonstigen Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen am Rückkauftag Verluste entstehen, darunter Verluste von Zins- oder Kapitalbeträgen in Bezug auf das Wertpapier sowie Kosten im Zusammenhang mit der Verzögerung und der Durchsetzung der Pensionsgeschäfte.

Mit Small Cap-Aktien verbundene Risiken

Aktien von Gesellschaften mit geringerer Marktkapitalisierung sind mit größeren Risiken verbunden als diejenigen größerer Unternehmen mit einer festen Marktstellung, da sich kleinere Unternehmen häufig in früheren Entwicklungsphasen befinden, sich möglicherweise auf eine kleine Zahl von Produkten und Dienstleistungen stützen, in der Regel nicht über große Kapitalreserven verfügen und/oder nicht auf eine bewiesene Erfolgshistorie zurückblicken können. Unternehmen mit geringerer Marktkapitalisierung

dürften von negativen Wirtschafts- und Marktbedingungen härter getroffen und in geringen Volumina gehandelt werden, was die Volatilitäts- sowie Liquiditätsrisiken erhöhen kann. Jeder der Fonds, die in Aktien mit geringer Marktkapitalisierung investieren, können zeitweise auch in Aktien von Unternehmen mit sehr geringer Kapitalisierung (häufig als „Mikro Cap“-Unternehmen bezeichnet) anlegen. Für den Emerging Markets Small Cap Growth Fund gelten als „Mikro Cap“-Unternehmen solche Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Investition des Fonds eine Marktkapitalisierung von USD 500 Mio. oder weniger aufweisen. Für die Zwecke der US-Aktienfonds gelten Mikro Cap-Unternehmen als solche mit einer Marktkapitalisierung von 1 Mrd. USD oder weniger zum Zeitpunkt der Anlage eines Fonds. Für diese Anlagen gelten die oben aufgeführten Überlegungen umso mehr. Wandelschuldverschreibungen, die von kleinen Unternehmen ausgegeben wurden, werden in der Regel mit keinem oder nur einem niedrigen Rating versehen, und mit ihnen geht ein höheres Kreditrisiko einher als mit Schuldverschreibungen in höheren Rating-Kategorien. Normalerweise verfügen sie über spekulative Charakteristika wie Unsicherheiten oder das Risiko einer nachteiligen Geschäftsentwicklung oder einer Verschlechterung des finanziellen oder wirtschaftlichen Umfelds. Diese können dazu führen, dass Zins- und Tilgungszahlungen nicht immer fristgerecht möglich sind.

Stock Connect

Anlagen in der VR China unterliegen den Risiken von Anlagen in Schwellenländern und zusätzlichen Risiken, die spezifisch für den chinesischen Markt sind.

Als Entwicklungsmarkt birgt die Anlage in Wertpapiere chinesischer Emittenten besondere Risiken, darunter: Wechselkursschwankungen zwischen Chinas Währung und dem US-Dollar, höhere Preisvolatilität, illiquide Märkte, Kosteninflation, Investitions- und Repatriierungskontrollen, weniger entwickelte Offenlegungs- und Regierungsstandards sowie Unsicherheit über die Fähigkeit Chinas, umfassende Wertpapier-, Gesellschafts- oder Handelsrechte zu entwickeln und aufrechtzuerhalten. Emittenten chinesischer Wertpapiere können Änderungen der Vorschriften und der Steuerpolitik unterliegen, da China an der Liberalisierung der Wirtschafts- und Finanzmärkte beteiligt ist. Anlagen in Wertpapiere bestimmter chinesischer Emittenten können über kurze Zeiträume großen Schwankungen unterworfen sein, und die Beteiligung des Staates und sein Einfluss auf den Privatsektor können sich auch auf Investitionen auswirken, da die chinesische Regierung ihre Wirtschaft und ihr Regulierungssystem weiter liberalisiert.

Stock Connect ist ein Wertpapierhandels- und Clearingverbindungsprogramm, das von Hong Kong Exchanges and Clearing Limited („**HKEX**“), der SSE, der SZSE und China Clear mit dem Ziel entwickelt wurde, gegenseitigen Zugriff auf Aktienmärkte zwischen der VRC und Hongkong zu erreichen. Im Rahmen von Stock Connect können der Emerging Markets Growth Fund, Emerging Markets Leaders Fund, Emerging Markets Small Cap Growth Fund und Global Leaders Fund (zusammen die „**Stock Connect Fonds**“) mit bestimmten zulässigen Aktien, die auf der SSE und der SZSE notiert sind, handeln. Der Handel unterliegt den Regeln und Richtlinien, die von Zeit zu Zeit veröffentlicht werden.

Unter extremen Umständen können die Stock Connect-Fonds aufgrund begrenzter Anlagemöglichkeiten Verluste erleiden oder ihre Anlageziele oder -strategie aufgrund lokaler Anlagebeschränkungen, der Illiquidität des chinesischen Inlandswertpapiermarktes und/oder einer Verzögerung oder Unterbrechung bei der Ausführung und Abwicklung von Handelsgeschäften nicht vollständig umsetzen oder verfolgen.

Quotenbeschränkungen Stock Connect unterliegt Quotenbeschränkungen; insbesondere, wenn der verbleibende Betrag der entsprechenden Quote auf null fällt oder die tägliche Quote überschritten wird, werden Kaufanträge abgelehnt (obwohl Anleger unabhängig vom Quotenbetrag ihre grenzübergreifenden Wertpapiere verkaufen dürfen). Somit können Quotenbeschränkungen die Fähigkeit eines Stock Connect Fonds beschränken, Anlagen durch Stock Connect rechtzeitig tätigen zu können und der entsprechende Stock Connect Fonds kann nicht in der Lage sein, seine Anlagestrategie effektiv auszuüben.

Rechtliches/wirtschaftliches Eigentum Die SSE- und SZSE-Aktien bezüglich der Stock Connect Fonds werden von der Verwahrstelle/Unterdepotbank in Konten im Hong Kong Central Clearing and Settlement System geführt, das von der HKSCC als Wertpapierdepot in Hongkong unterhalten wird. HKSCC wiederum hält die SSE- und SZSE-Aktien als Nominee-Inhaber durch ein Sammelwertpapierkonto in seinem Namen, das bei ChinaClear registriert ist. Die genaue Art und Weise und die Rechte der Stock Connect Fonds als wirtschaftliche Eigentümer der SSE- und SZSE-Aktien durch HKSCC als Nominee sind gemäß den Gesetzen der VRC nicht genau definiert. Da HKSCC nur ein Nominee-Inhaber ist und kein wirtschaftlicher Eigentümer der SSE- oder SZSE-Aktien, sollten Anteilinhaber beachten, dass SSE- und SZSE-Anteile im unwahrscheinlichen Fall, dass HKSCC in Hongkong einem Liquidationsverfahren unterworfen wird, selbst im Rahmen der Gesetze des chinesischen Festlandes nicht als Bestandteil des allgemeinen Vermögens der HKSCC als Konkursmasse zur Verfügung steht. Allerdings ist HKSCC nicht verpflichtet rechtliche Schritte oder ein Gerichtsverfahren einzuleiten, um eventuelle Ansprüche im Namen der Anleger in SSE- oder SZSE-Aktien auf dem chinesischen Festland geltend zu machen. Ausländer, wie die entsprechenden Stock Connect Fonds, die durch das Stock Connect investieren und SSE- oder SZSE-Aktien durch HKSCC halten, gelten als wirtschaftliche Eigentümer der Vermögenswerte und sind deshalb nur berechtigt, ihre Ansprüche über den Nominee geltend zu machen.

Clearing- und Abwicklungsrisiko HKSCC und ChinaClear haben die Clearingverbindungen etabliert und sind jeweils Teilnehmer am anderen geworden, um das Clearing und die Abwicklung von grenzübergreifendem Handel zu ermöglichen. Bei grenzübergreifendem Handel, der auf einem Markt initiiert wird, wird die Clearingstelle dieses Marktes einerseits das Clearing und die Abwicklung mit seinen eigenen Clearing-Teilnehmern ausführen und andererseits die Clearing- und Abwicklungsverpflichtungen seiner Clearing-Teilnehmern mit der Clearingstelle der Gegenpartei erfüllen. Als nationale zentrale Gegenpartei des Wertpapiermarktes der VRC, betreibt ChinaClear ein umfassendes Netzwerk einer Clearing-, Abwicklungs- und Wertpapierbestands-Infrastruktur. ChinaClear hat ein Risikoverwaltungsrahmenwerk und -maßnahmen etabliert, die von der China Securities Regulatory Commission genehmigt wurden und überwacht werden. Die Chancen einer Zahlungsunfähigkeit von ChinaClear gelten als äußerst gering. Im unwahrscheinlichen Fall einer Zahlungsunfähigkeit von ChinaClear, werden die Haftung seitens HKSCC bei SSE und SZSE Aktien im Rahmen seiner Marktverträge mit Clearing-Teilnehmern auf die Unterstützung der Clearing-Teilnehmer, ihre Ansprüche gegen ChinaClear geltend zu machen, beschränkt sein. HKSCC sollte sich in bestem Glauben darum bemühen, die ausstehenden Aktien und Gelder von ChinaClear über die verfügbaren rechtlichen Kanäle oder über die Liquidierung von ChinaClear beizutreiben. In diesem Fall könnten die

entsprechenden Stock Connect Fonds eine Verzögerung beim Beitreibungsverfahren erleiden oder nicht ihre gesamten Verluste von ChinaClear eintreiben.

Aussetzungsrisiko Sowohl SEHK als auch SSE und SZSE behalten sich das Recht vor, den Handel, wenn nötig auszusetzen, um einen ordentlichen und fairen Markt und eine umsichtige Risikoverwaltung sicherzustellen. Bevor eine Aussetzung veranlasst wird, wird die Genehmigung seitens der entsprechenden Aufsichtsbehörde eingeholt. Wenn eine Aussetzung ausgeführt wird, wird die Fähigkeit eines Stock Connect Fonds, Zugriff auf den Markt in der VRC zu nehmen, negativ beeinträchtigt.

Unterschiedlicher Handelstag Stock Connect wird nur an Tagen abgewickelt, an denen sowohl die Märkte der VRC als auch Hongkongs zum Handel geöffnet sind und wenn die Banken in beiden Märkten an den entsprechenden Abwicklungstagen geöffnet sind. Es ist somit möglich, dass es Fälle gibt, wenn für den Markt der VRC ein normaler Handelstag ist, aber Stock Connect Fonds ihren Handel über Stock Connect nicht ausführen können. Die Stock Connect Fonds können folglich, während der Zeit, an dem Stock Connect nicht handelt, dem Risiko von Kursschwankungen unterliegen.

Beschränkungen für den Verkauf aufgrund der Front-End-Überwachung Richtlinien der VRC erfordern, dass bevor ein Anleger eine Aktie verkauft, ausreichende Aktien im Konto sein müssen; ansonsten lehnen die SSE oder SZSE den betreffenden Verkaufsauftrag ab. SEHK führt bei Verkaufsaufträgen vor dem Handel Prüfungen der Teilnehmer (*d. h.* der Börsenmakler) durch, um sicherzustellen, dass es keine Überverkäufe gibt. Wenn ein Stock Connect Fonds gewissen Aktien, die er hält, verkaufen möchte, muss er diese Aktien in die entsprechenden Konten seines/seiner Makler(s) übertragen, bevor der Markt am Handelstag öffnet („Handelstag“). Wenn er diese Frist nicht einhält, wird er diese Aktien am Handelstag nicht verkaufen können. Aufgrund dieser Anforderung kann es vorkommen, dass ein Stock Connect Fonds seine Holdings nicht rechtzeitig verkaufen kann.

Betriebliches Risiko Stock Connect basiert auf der Funktion der Betriebssysteme der entsprechenden Marktteilnehmer. Marktteilnehmer dürfen an diesem Programm teilnehmen, solange sie gewissen Informationstechnologiefähigkeiten, Risikoverwaltungs- und sonstige Anforderungen erfüllen, die von den entsprechenden Börsen bzw. Clearingstellen vorgegeben werden können. Die Wertpapier- und Rechtssysteme der beiden Märkte sind sehr unterschiedlich und Marktteilnehmer müssen eventuell auf fortlaufender Basis Belange regeln, die sich aus den Unterschieden ergeben. Es kann nicht gewährleistet werden, dass die Systeme der SEHK und der Marktteilnehmer ordentlich funktionieren oder sich weiterhin an die Veränderungen und Entwicklungen in den beiden Märkten anpassen. Falls ein entsprechendes System nicht ordentlich funktioniert, kann der Handel in beiden Märkten über das Programm gestört werden. Die Fähigkeit des Stock Connect Fonds Zugriff auf den Markt zu nehmen (und somit seine Anlagestrategie zu verfolgen) kann negativ beeinträchtigt werden.

Regulatorisches Risiko Stock Connect ist ein neuartiges Konzept. Die aktuellen Richtlinien sind noch ungetestet und es ist nicht sicher, wie diese angewandt werden. Außerdem unterliegen die aktuellen Richtlinien Änderungen und es kann nicht gewährleistet werden, dass Stock Connect nicht aufgehoben wird. Von Zeit zu Zeit können von den

Aufsichtsbehörden/Börsen in der VRC und Hongkong im Zusammenhang mit dem Betrieb, der rechtlichen Durchsetzung und grenzübergreifendem Handel im Rahmen von Stock Connect neue Richtlinien herausgegeben werden. Stock Connect Fonds können aufgrund solcher Veränderungen negativ beeinträchtigt werden.

Abruf von zulässigen Aktien Wenn eine Aktie aus dem Rahmen der zulässigen Aktien für den Handel über Stock Connect abgerufen wird, kann die Aktie nur verkauft werden und einer Kaufbeschränkung unterliegen. Das kann sich negativ auf das Anlageportfolio oder -strategien der entsprechenden Stock Connect Fonds auswirken, wenn der Anlageberater z. B. eine Aktie erwerben möchte, die aus dem Rahmen der zulässigen Aktien abgerufen wird.

Kein Schutz durch Investor Compensation Fund Anlagen in SSE und SZSE Aktien über Stock Connect werden über Makler abgewickelt und unterliegen den Risiken einer Nichterfüllung der Anforderungen seitens des Maklers. Anlagen von Stock Connect Fonds werden nicht Hongkongs Investor Compensation Fund gedeckt, der eingeführt wurde, um Investoren jedweder Nationalität zu entschädigen, die aufgrund von einem Zahlungsausfall eines lizenzierten Maklers oder eines autorisierten Finanzinstituts in Bezug auf börsengehandelte Produkte in Hongkong Verluste erleiden. Da Zahlungsausfälle bezüglich SSE und SZSE Aktien über Stock Connect keine Produkte betreffen, die auf der SEHK oder Hong Kong Futures Exchange Limited notiert oder gehandelt werden, sind diese nicht durch den Investor Compensation Fund gedeckt. Somit unterliegen Stock Connect Fonds den Risiken eines Zahlungsausfalls seitens des/der Makler, die sie für den Handel durch Stock Connect beauftragen.

Steuerrisiko von China A-Aktien. Unsicherheiten in den chinesischen Steuervorschriften für die Besteuerung von Erträgen und Gewinnen aus Anlagen in China A-Aktien können zu unerwarteten Steuerverbindlichkeiten für die Stock Connect-Fonds führen. China erhebt im Allgemeinen eine Quellensteuer in Höhe von 10 % auf Dividenden und Zinsen, die von gebietsfremden Unternehmen von in China ansässigen Emittenten stammen. China erhebt auch eine Quellensteuer in Höhe von 10 % auf Kapitalgewinne, die von gebietsfremden Unternehmen aus Anlagen in einen in China ansässigen Emittenten erzielt werden, vorbehaltlich einer Befreiung oder Ermäßigung nach nationalem Recht oder eines Doppelbesteuerungsabkommens oder einer Vereinbarung.

Die aktuellen Steuergesetze und -vorschriften der VR China sowie deren Interpretationen können in Zukunft überarbeitet oder geändert werden, auch im Hinblick auf die mögliche Haftung des Stock Connect-Fonds für Verpflichtungen eines Stock Connect-Investors. Die Quellensteuer auf Dividenden, Zinsen und Kapitalgewinne kann grundsätzlich einem ermäßigten Satz nach einem anwendbaren Steuerabkommen unterliegen, aber auch die Anwendung solcher Verträge im Falle eines Stock Connect-Investors wie der Stock Connect Fonds ist ungewiss.

Die Regeln der VR China für die Besteuerung ausländischer Anleger entwickeln sich weiter, und bestimmte Steuerregelungen, die von der Staatlichen Steuerverwaltung der VR China und/oder dem Finanzministerium der VR China zur Klärung des Gegenstands erlassen werden, können rückwirkend gelten, selbst wenn diese Regeln dem Fonds und seinen Anteilinhabern zuwiderlaufen.

Besteuerung der Anleger

Die steuerliche Position der Anleger kann je nach ihrer besonderen finanziellen und steuerlichen Situation variieren. Die Strukturierung der Gesellschaft und/oder ihrer Investitionen ist für einen bestimmten potenziellen Investor möglicherweise nicht steuerlich effizient. Es wird keine Zusicherung gegeben, dass die an die Anleger ausgeschütteten oder ihnen zugewiesenen Beträge bestimmte Merkmale aufweisen oder dass für sie eine bestimmte steuerliche Behandlung gilt. Darüber hinaus wird nicht zugesichert, dass eine bestimmte Investitionsstruktur, an der die Gesellschaft ein direktes oder indirektes Interesse hat, für alle Anleger geeignet ist. Unter bestimmten Umständen können solche Strukturen für einige oder alle Anleger zu zusätzlichen Kosten oder Berichtspflichten führen.

Potenzielle Anleger sollten ihre eigene steuerliche Position in Bezug auf die Zeichnung, den Kauf, den Besitz und die Veräußerung von Anteilen prüfen und gegebenenfalls ihren eigenen Steuerberater konsultieren. Weder der Fonds noch seine verbundenen Unternehmen noch deren leitende Angestellte, Verwaltungsratsmitglieder, Mitglieder, Partner, Mitarbeitende, Berater oder Vertreter können diesbezüglich Verantwortung übernehmen.

Besteuerung im Ausland

Anleger, die Gesellschaft und/oder jedes Vehikel, an dem die Gesellschaft eine direkte oder indirekte Beteiligung hält, können in Ländern besteuert werden, in denen die Anleger, die Gesellschaft oder solche Vehikel eingetragen, organisiert, kontrolliert, verwaltet werden, eine ständige Niederlassung oder einen ständigen Vertreter haben oder anderweitig ansässig sind und/oder in denen Investitionen getätigt werden und/oder mit denen Investitionen in Verbindung stehen.

Darüber hinaus können Steuern wie Quellensteuern oder ähnliche Steuern auf Gewinne oder Erlöse erhoben werden, die die Gesellschaft aus Investitionen in solchen Ländern erzielt. Zudem können solche Steuern von der Gesellschaft oder den Anlegern in ihren jeweiligen Ländern möglicherweise nicht angerechnet oder steuerlich geltend gemacht werden.

Vorübergehend defensive Ausrichtung

Jeder Fonds kann seine Aufstellung im Rahmen einer vorübergehenden Defensivstrategie erheblich ändern. Eine Defensivstrategie wird nur eingesetzt, wenn nach dem Urteil des Anlageverwalters Anlagen in den üblicherweise von den Fonds zugrunde gelegten Märkten oder Wertpapierarten entscheidend an Attraktivität einbüßen. Dies geschieht in der Regel aufgrund von tatsächlichen oder erwarteten nachteiligen wirtschaftlichen, finanziellen, politischen oder sozialen Faktoren. Insgesamt sind die Vermögenswerte der Fonds voll investiert und der Anlageberater wird nicht versuchen, Market Timing zu betreiben. Im Rahmen einer vorübergehenden Defensivstrategie kann ein Fonds jedoch bis zu 100 % seiner Vermögenswerte in andere Anlageformen anlegen, einschließlich Commercial Paper von hoher Qualität, Bankanleihen und Sparbriefe, US-Staatsanleihen, Anleihen der öffentlichen Hand und Pensionsgeschäfte oder die Mittel in bar halten. In Zeiten, in denen ein Fonds defensiv ausgerichtet ist, erreicht er sein Anlageziel möglicherweise nicht.

Total Return Swaps

Die Fonds, auf die im Unterabschnitt „*Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Einsatz von Derivaten in Fonds*“ von Anhang B mit der Überschrift „*Investment-Know-How*“ Bezug genommen wird, können als Teil ihrer Anlagepolitik Total Return Swaps abschließen. Total Return Swaps beinhalten den Tausch des Rechts auf Erhalt der Gesamrendite, Kupons plus Kapitalgewinne oder -verluste, eines bestimmten Referenzvermögenswertes, Index oder Korbs von Vermögenswerten gegen das Recht auf feste oder variable Zahlungen.

Schließt ein Fonds Total Return Swaps auf Nettobasis ab, werden beide Zahlungsströme miteinander verrechnet, wobei jeder Fonds jeweils nur den Nettobetrag der beiden Zahlungen erhält beziehungsweise bezahlt. Auf Nettobasis abgeschlossene Total Return Swaps beinhalten keine physische Lieferung von Anlagen, anderen zugrundeliegenden Vermögenswerten oder Kapitalbeträgen. Entsprechend ist beabsichtigt, dass sich das Verlustrisiko bei Total Return Swaps auf den Nettobetrag der Differenz zwischen der Gesamrendite einer Referenzanlage, eines Indexes oder eines Anlagenkorbs einerseits und den festen oder variablen Zahlungen andererseits beschränkt. Kommt es zu einem Ausfall der Gegenpartei eines Total Return Swaps, beläuft sich das Verlustrisiko des Fonds unter normalen Umständen auf den Nettobetrag der Zins- oder Gesamrenditezahlen, zu deren Erhalt der Fonds vertraglich berechtigt ist.

Der Einsatz von Total Return Swaps ist eine sehr spezialisierte Tätigkeit, die Anlagetechniken und -risiken beinhaltet, die sich von denjenigen gewöhnlicher Wertpapiergeschäfte im Portfolio unterscheiden.

Unternehmen mit variablen Beteiligungsrechten (Variable Interest Entities, „VIEs“).

Die Anlagen eines Fonds in Schwellenländern können auch Anlagen in Emittenten umfassen, die in den USA oder in Hongkong börsennotiert sind und vertragliche Beziehungen mit einem in China ansässigen Unternehmen und/oder mit dem Unternehmen verbundenen natürlichen oder juristischen Personen eingegangen sind, die als Variable Interest Entity („VIE“) strukturiert sind. Anstatt direkt Eigenkapitalanteile an einem chinesischen Unternehmen zu halten, verfügt das börsennotierte Unternehmen über vertragliche Vereinbarungen mit dem chinesischen Unternehmen, die dem börsennotierten Unternehmen voraussichtlich ein wirtschaftliches Engagement gegenüber dem in China ansässigen Unternehmen verschaffen (z. B. Vollmachten, Gleichrang-Pfandvereinbarungen sowie sonstige Dienstleistungs- oder Kooperationsverträge). Diese Strukturen werden häufig genutzt, um staatliche Beschränkungen in China hinsichtlich ausländischen Eigentums an Unternehmen in bestimmten Branchen zu umgehen. Durch den Abschluss von Verträgen mit dem börsennotierten Unternehmen, das Aktien an US-Investoren verkauft, beschaffen sich die in China ansässigen Unternehmen und/oder verbundenen natürlichen oder juristischen Personen indirekt Kapital von US-Anlegern, ohne Eigentumsanteile an den chinesischen Unternehmen zu übertragen. Die vertraglichen VIE-Strukturen ermöglichen es, die Abschlüsse der VIE mit denen der zugrunde liegenden chinesischen Unternehmen zu konsolidieren.

Obwohl das börsennotierte Unternehmen keine Eigenkapitalanteile an dem in China ansässigen Unternehmen hält, erwartet es, auf Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen Kontrolle auszuüben und wirtschaftliche Rechte aus dem chinesischen Unternehmen zu

erlangen. Der gesamte oder überwiegende Teil des Werts einer Anlage in diese Unternehmen hängt von der Durchsetzbarkeit der Verträge zwischen dem börsennotierten Unternehmen und der in China ansässigen VIE ab. Kommen die Vertragsparteien ihren Verpflichtungen nicht wie vorgesehen nach oder wird die Durchsetzbarkeit dieser Vereinbarungen durch Änderungen des chinesischen Rechts oder der Praxis beeinträchtigt, kann das börsennotierte Unternehmen die Kontrolle über das in China ansässige Unternehmen verlieren, und Anlagen in den Wertpapieren des börsennotierten Unternehmens können erhebliche wirtschaftliche Verluste erleiden.

Die vertraglichen Vereinbarungen ermöglichen es dem börsennotierten Emittenten, die finanziellen Ergebnisse der in China ansässigen VIE als konsolidierte Tochtergesellschaft auszuweisen. Das börsennotierte Unternehmen ist häufig in einer anderen Rechtsordnung als den USA oder China organisiert (z. B. auf den Cayman Islands), die wahrscheinlich nicht dieselben Offenlegungs-, Berichts- und Corporate-Governance-Anforderungen wie die USA aufweist.

Obwohl VIE-Strukturen eine seit langem etablierte und den chinesischen Behörden und Aufsichtsstellen bekannte Praxis sind, sind sie nach chinesischem Recht nicht ausdrücklich anerkannt. Die chinesische Regierung könnte jederzeit und ohne Vorankündigung feststellen, dass die vertraglichen Grundlagen, auf denen die Kontrolle über die VIE beruht, gegen chinesisches Recht verstoßen. Dies könnte zu erheblichen Wertverlusten bei Anlagen in börsennotierte Unternehmen führen, die eine VIE-Struktur nutzen. Zu den sonstigen Risiken, die mit solchen Anlagen verbunden sind, zählt auch das Risiko, dass ein Verstoß gegen die vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem börsennotierten Unternehmen und der in China ansässigen VIE (oder deren Führungskräften, Direktoren oder chinesischen Anteilseignern) voraussichtlich dem chinesischen Recht und der chinesischen Gerichtsbarkeit unterliegen. Dies wirft Fragen auf, ob und wie das börsennotierte Unternehmen oder seine Anleger im Falle einer nachteiligen Entscheidung ihre vertraglichen Rechte durchsetzen können. Zudem können Interessenkonflikte zwischen den rechtlichen Eigentümern der in China ansässigen VIE und den Aktionären des börsennotierten Unternehmens bestehen, was sich nachteilig auf den Wert der Anlagen auswirken kann.

ABSCHNITT V – RISIKOMANAGEMENT

Für den Emerging Markets Corporate Debt Fund, den Emerging Markets Debt Fund, Emerging Markets Debt Hard Currency Fund, den Emerging Market Debt Local Currency Fund und den Emerging Markets Frontier Debt Fund wird das Marktengagement anhand eines relativen Value-at-Risk (VaR)-Ansatzes in Verbindung mit den folgenden Referenzportfolios berechnet:

Name des Fonds	Referenzportfolio
Emerging Markets Corporate Debt Fund	JPMorgan Corporate Emerging Market Bond Index (CEMBI) Broad Diversified
Emerging Markets Debt Fund	JPMorgan Emerging Markets Bond Index (EMBI) Global Diversified
Emerging Markets Debt Hard Currency Fund	JPMorgan Emerging Markets Bond Index (EMBI) Global Diversified
Emerging Markets Debt Local Currency Fund	JPMorgan Government Bond Index-Emerging Market (GBI-EM) Global Diversified
Emerging Markets Frontier Debt Fund	JP Morgan Government Bond Index-Emerging Markets (GBI-EM) Global Diversified Composite

VaR-Berichte für die in der vorstehenden Tabelle aufgeführten Fonds werden täglich erstellt und überwacht. Das Leverage wird durch den Nominalwert der Derivate ausgedrückt.

Name des Fonds	Erwartete maximale Höhe des Leverage*
Emerging Markets Corporate Debt Fund	200 %
Emerging Markets Debt Fund	200 %
Emerging Markets Debt Hard Currency Fund	200 %
Emerging Markets Debt Local Currency Fund	500 %
Emerging Markets Frontier Debt Fund	300 %

(*berechnet als Summe der Nennwerte der eingesetzten Derivate im Verhältnis zum Nettoinventarwert eines Fonds)

Bei allen anderen Fonds wird das Gesamtengagement anhand des Commitment-Ansatzes in Übereinstimmung mit den neuesten geltenden Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) errechnet. Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft stellen sicher, dass für diese Fonds das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert seiner Portfolios nicht überschreitet. Das Risiko wird unter Berücksichtigung des aktuellen Werts der zugrunde liegenden Vermögenswerte berechnet.

ABSCHNITT VI - ANLAGEN IN DEN FONDS

Informationen über Anteile

Es werden nennwertlose Anteile (die „**Anteile**“) der William Blair SICAV (die „**Gesellschaft**“) angeboten, wobei jeder Anteil an einen der folgenden Teilfonds der Gesellschaft (jeweils ein „**Fonds**“) gebunden ist:

Name der Fonds	Referenzwährung
William Blair SICAV - Emerging Markets Corporate Debt Fund (der „ Emerging Markets Corporate Debt Fund “)	USD
William Blair SICAV – Emerging Markets Debt Fund (der „ Emerging Markets Debt Fund “)	USD
William Blair SICAV - Emerging Markets Debt Hard Currency Fund (der „ Emerging Markets Debt Hard Currency Fund “)	USD
William Blair SICAV - Emerging Markets Debt Local Currency Fund (der „ Emerging Markets Debt Local Currency Fund “)	USD
William Blair SICAV – Emerging Markets Debt Fund (der „ Emerging Markets Frontier Debt Fund “)	USD
William Blair SICAV - Emerging Markets Growth Fund (der „ Emerging Markets Growth Fund “)	USD
William Blair SICAV - Emerging Markets Leaders Fund (der „ Emerging Markets Leaders Fund “)	USD
William Blair SICAV - Emerging Markets Small Cap Growth Fund (der „ Emerging Markets Small Cap Growth Fund “)	USD
William Blair SICAV - Global Leaders Fund (der „ Global Leaders Fund “)	USD
William Blair SICAV - Global Leaders Sustainability Fund (der „ Global Leaders Sustainability Fund “)	USD
William Blair SICAV - U.S. All Cap Growth Fund (der „ U.S. All Cap Growth Fund “)	USD
William Blair SICAV - U.S. Large Cap Growth Fund (der „ U.S. Large Cap Growth Fund “)	USD

William Blair SICAV - U.S. Small-Mid Cap Core Fund (der „ U.S. Small-Mid Cap Core Fund “)	USD
William Blair SICAV - U.S. Small-Mid Cap Growth Fund (der „ U.S. Small-Mid Cap Growth Fund “)	USD

Die von den einzelnen Fonds angebotenen Anteilsklassen werden weiter unten im Abschnitt „*Anteilsklassen*“ beschrieben. Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft (die „**Verwaltungsratsmitglieder**“) können den Beschluss fassen, weitere Anteilsklassen (jeweils eine „**Klasse**“) und/oder Fonds mit unterschiedlichen Merkmalen aufzulegen und einen Umtausch von Klassen und/oder Fonds vorzusehen. In diesem Fall wird der vorliegende Prospekt entsprechend aktualisiert. Jede Klasse kann in folgende Kategorien unterteilt werden: (i) Kategorien mit thesaurierenden und/oder ausschüttenden Erträgen und/oder (ii) abgesicherte und/oder nicht abgesicherte Kategorien und/oder (iii) verschiedene Anlagewährungen (jeweils eine „**Kategorie**“). Weitere Informationen über die mit den verschiedenen Klassen und/oder Kategorien verbundenen Rechte finden Sie im Abschnitt „*Anteilsklassen*“.

Die Referenzwährung eines jeden Fonds ist die Währung, auf die der jeweilige Fonds lautet (die „**Referenzwährung**“). Die Handelswährung der einzelnen Klassen ist die Währung, auf die die jeweilige Klasse lautet (die „**Handelswährung**“). Die konsolidierte Währung des Unternehmens ist der US-Dollar (der „**USD**“).

Form der Anteile

Alle Anteile werden in nicht verbriefter Form als Namensanteile ausgegeben und das Anteilsregister gilt als schlüssiger Eigentumsnachweis.

Anteile sind frei übertragbar (mit der Ausnahme, dass Anteile nicht an eine Ausgeschlossene Person oder eine US-Person, wie in dem Abschnitt „*Zeichnungsverfahren*“ definiert, übertragbar sind). Bei der Ausgabe sind die Anteile zu gleichen Teilen an der Teilnahme an Gewinnen und Ausschüttungen der Fonds sowie an deren Liquidationserlösen berechtigt.

Anteile sind nicht mit Vorzugs- oder Vorkaufrechten ausgestattet und jeder Anteil hat ein Anrecht auf eine Stimme auf jeder Hauptversammlung der Anteilinhaber. Anteilsbruchteile sind nicht mit einem Stimmrecht versehen, sind jedoch berechtigt zur Teilnahme an den Ausschüttungs- oder Liquidationserlösen. Anteile werden ohne Nennwert ausgegeben und sind bei Zeichnung voll einzuzahlen.

Gegenwärtig werden Kategorien entweder (i) in Verbindung mit der Thesaurierung oder der Ausschüttung von Erträgen, (ii) in der Referenzwährung oder einer Klassenwährung oder (iii) mit oder ohne Währungsabsicherung zwischen der Klassenwährung und der Referenzwährung des betreffenden Fonds gemäß den Angaben im Abschnitt „*Anteilsklassen*“ angeboten.

Im Falle des Todes eines Anteilhabers behalten sich die Verwaltungsratsmitglieder das Recht vor, geeignete rechtliche Unterlagen einzufordern, die die Rechte sämtlicher Rechtsnachfolger in Bezug auf die Anteile bestätigen.

Ausgabe von Anteilen

Anteile werden zu einem Preis auf der Basis des Nettoinventarwerts (der „**Nettoinventarwert**“). Anteilsbruchteile werden mit bis zu drei (3) Dezimalstellen ausgegeben; die Gesellschaft ist berechtigt, etwaige Differenzen aus der Ausgabe von Anteilbruchteilen zu behalten.

Es ist zu beachten, dass der Nettoinventarwert je Anteil sowohl fallen als auch steigen kann. Ein Anleger erhält möglicherweise nicht den insgesamt investierten Betrag zurück. Dies gilt insbesondere, wenn die Anteile, bei denen Gebühren angefallen sind, kurz nach ihrer Ausgabe zurückgegeben werden. Wechselkursschwankungen können sich ebenfalls dahingehend auswirken, dass der Nettoinventarwert je Anteil in der Basiswährung des Anlegers steigt oder sinkt. Weder die Verwaltungsgesellschaft, die Gesellschaft, der Anlageverwalter, ein Verwaltungsratsmitglied, noch deren Berater können eine Garantie über die künftige Wertentwicklung oder die künftigen Erträge der Gesellschaft geben.

Während eines Zeitraumes, in dem die Bestimmung des Nettoinventarwertes der Anteile an den Fonds von der Gesellschaft nach den Bestimmungen des Abschnitts mit der Überschrift „*Zeitweise Aussetzung der Bestimmung des Nettoinventarwerts*“ in Anhang C ausgesetzt ist, gibt die Gesellschaft keine Anteile aus.

Anteilsklassen

Die Gesellschaft bietet institutionellen Anlegern und Nominees, die in eigenem Namen jedoch im Auftrag von Privatanlegern handeln, derzeit die im folgenden Abschnitt mit der Überschrift „*Zeichnung von Anteilen*“ aufgeführten Fonds an, die Anlagen in Übereinstimmung mit ihrer jeweiligen, hierin beschriebenen Anlagepolitik tätigen.

Tabelle der Eigenschaften der Anteilsklasse					
	Sind die Anteile sowohl für Klein- als auch für institutionelle Anleger verfügbar (im Sinne des OGA-Gesetzes und gemäß der Auslegung dieser Begriffe durch die CSSF)?	Ermöglichen die Anteile eine Retrozession?	Gilt für die Anteile ein Ausgabeaufschlag?	Können Anteile über Intermediäre verkauft werden?	Haben die Anteile weitere Eigenschaften?
Klasse A	Kleinanleger	Ja Ein Teil der berechneten Gebühr kann an Händler, Vertriebsstellen und/oder Plattformen für bestimmte administrative Dienstleistungen für ihre Kunden und/oder Wartungsgebühren gezahlt werden (sofern gesetzlich zulässig).	Bis zu 5 %	Ja Vertriebsstellen, Plattformen und/oder andere Finanzintermediäre	k. A.
An-teile der Klasse B	Kleinanleger	Ja, Ein Teil der berechneten Gebühr kann an Händler, Vertriebsstellen und/oder Plattformen für bestimmte administrative Dienstleistungen für ihre Kunden und/oder Wartungsgebühren gezahlt werden (sofern gesetzlich zulässig).	Bis zu 5 %	Ja Vertriebsstellen, Plattformen und/oder andere Finanzintermediäre Produktstrukturen, die direkt oder im Auftrag der Endanleger investieren	k. A.
An-teile der Klasse I	Institutionelle Anleger	Ja	Nein	Ja	k. A.
Klasse IR	Institutionelle Anleger, die von Vermögensverwaltern in Singapur beraten werden	Ja	Nein	Ja	k. A.
An-teile der	Institutionelle Anleger	Ja	Nein	Ja	k. A.

Tabelle der Eigenschaften der Anteilsklasse					
	Sind die Anteile sowohl für Klein- als auch für institutionelle Anleger verfügbar (im Sinne des OGA-Gesetzes und gemäß der Auslegung dieser Begriffe durch die CSSF)?	Ermöglichen die Anteile eine Retrozession?	Gilt für die Anteile ein Ausgabeaufschlag?	Können Anteile über Intermediäre verkauft werden?	Haben die Anteile weitere Eigenschaften?
Klasse D	einschließlich Kreditinstitute und andere regulierte Finanzdienstleister, die in eigenem Namen anlegen				
An-teile der Klasse J	Institutionelle Anleger	Nein Ein Teil der Verwaltungsgebühr kann jedoch von der Globalen Vertriebsstelle an Dritte wie beispielsweise Plattformen für die Erbringung von bestimmten administrativen Dienstleistungen für ihre Kunden gezahlt werden (sofern gesetzlich zulässig).	Nein	Ja	k. A.
An-teile der Klasse JW	Institutionelle Anleger	Nein Ein Teil der Verwaltungsgebühr kann jedoch von der Globalen Vertriebsstelle an Dritte wie beispielsweise Plattformen für die Erbringung von bestimmten administrativen Dienstleistungen für ihre Kunden gezahlt werden (sofern gesetzlich zulässig).	Nein	Ja	k. A.
An-teile der Klasse JX	Institutionelle Anleger	Nein	Nein	Ja	k. A.

Tabelle der Eigenschaften der Anteilsklasse					
	Sind die Anteile sowohl für Klein- als auch für institutionelle Anleger verfügbar (im Sinne des OGA-Gesetzes und gemäß der Auslegung dieser Begriffe durch die CSSF)?	Ermöglichen die Anteile eine Retrozession?	Gilt für die Anteile ein Ausgabeaufschlag?	Können Anteile über Intermediäre verkauft werden?	Haben die Anteile weitere Eigenschaften?
		Ein Teil der Verwaltungsgebühr kann jedoch von der Globalen Vertriebsstelle an Dritte wie beispielsweise Plattformen für die Erbringung von bestimmten administrativen Dienstleistungen für ihre Kunden gezahlt werden (sofern gesetzlich zulässig).			
An-teile der Klasse R	Kleinanleger unter bestimmten begrenzten Bedingungen	Nein Ein Teil der Verwaltungsgebühr kann jedoch von der Globalen Vertriebsstelle an Dritte wie beispielsweise Plattformen für die Erbringung von bestimmten administrativen Dienstleistungen für ihre Kunden gezahlt werden (sofern gesetzlich zulässig).	Nein	Ja Vertriebsstellen, Plattformen und/oder andere Finanzintermediäre, die gemäß den regulatorischen Anforderungen oder basierend auf individuellen Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden nicht dazu berechtigt sind, Provisionen auf eine Verwaltungsgebühr anzunehmen oder zu behalten	k. A.
An-teile der Klasse S und der Klasse S ²	Institutionelle Anleger	Nein	Nein	Ja	Diese Anteile werden für einen begrenzten Zeitraum angeboten, bis der Nettoinventarwert der in der untenstehenden Tabelle „Mindestanlage und AUM-Schwellenwert“ aufgeführten Fonds den in der betreffenden Tabelle angegebenen Schwellenwert oder einen anderen vom

Tabelle der Eigenschaften der Anteilsklasse

	Sind die Anteile sowohl für Klein- als auch für institutionelle Anleger verfügbar (im Sinne des OGA-Gesetzes und gemäß der Auslegung dieser Begriffe durch die CSSF)?	Ermöglichen die Anteile eine Retrozession?	Gilt für die Anteile ein Ausgabeaufschlag?	Können Anteile über Intermediäre verkauft werden?	Haben die Anteile weitere Eigenschaften?
					<p>Verwaltungsrat festgelegten Betrag erreicht oder übersteigt.</p> <p>Nach diesem Zeitpunkt werden die Anteile der Klasse S/S2 für neue Anleger geschlossen. Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen: (i) die Anteilsklasse S/S2 ohne Benachrichtigung wieder öffnen oder (ii) die Anteilsklasse S/S2 dauerhaft oder vorübergehend für alle Zeichnungen schließen.</p> <p>Bietet ein Fonds beide Anteilsklassen an, so haben die Anteilsklassen S und S2 einen unterschiedlichen AUM-Schwellenwert und können unterschiedlichen Gebühren unterliegen.</p>
Anteile der Klasse Z	Institutionelle Anleger	Nein	Nein	Nein	<p>Es ist eine separate Vereinbarung mit dem Anlageverwalter erforderlich.</p> <p>Anteile der Klasse Z unterliegen nicht der Verwaltungsgebühr, die aus dem Nettovermögen eines Fonds zahlbar ist, da die Gebühr für die Anlageverwaltungsdienstleistungen vom Anlageverwalter direkt beim Anleger erhoben und eingezogen wird. Anteile der Klasse Z unterliegen jedoch anteilmäßig anderen anwendbaren Aufwendungen, wie Depotgebühren, Prüfungsgebühren, behördlichen Gebühren und Rechtskosten sowie allen anwendbaren Steuern, Gebühren und sonstigen Aufwendungen, die wie in diesem Dokument ausführlicher beschrieben für Anteile der Klasse anfallen.</p>

Die in sämtliche Klassen eines jeden Fonds angelegten Beträge werden in ein gemeinsames zugrunde liegendes Portfolio von Anlagen investiert. Die Verwaltungsratsmitglieder können die Einrichtung weiterer Klassen innerhalb eines Fonds beschließen. Diese können unter anderem in Bezug auf die Gebührenstruktur, Handelswährung, Ausschüttungspolitik oder Art der angesprochenen Anleger unterschiedliche Merkmale aufweisen. In diesen Fällen wird der Prospekt entsprechend aktualisiert. Die Klassen können, wie unten beschrieben, in Kategorien unterteilt werden.

Behandlung der Erträge

Anteile werden entweder mit dem Nettoertrag thesauriert oder der Nettoertrag wird ausgeschüttet, in diesem Fall entweder jährlich oder monatlich. Die Ausschüttungskategorien werden durch das hochgestellte I für jährlich ausschüttende Anteile (z. B. AI) und das hochgestellte IM für monatlich ausschüttende Anteile (z. B. AIM) angegeben.

Währungsabsicherung

Klassen, die in einer anderen Währung als der Referenzwährung des Fonds (der „**Klassenwährung**“) angeboten werden und abgesichert sind, werden durch ein hochgestelltes H (z. B. A^H) gekennzeichnet.

Anleger können eine gesicherte Kategorie auswählen mit der Absicht, die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der Klasse und der Referenzwährung des Fonds abzuschwächen. Anleger sollten beachten, dass die Absicherungsstrategie darauf ausgerichtet ist, das Wechselkursrisiko zu senken, nicht aber es zu eliminieren, und dass es keine Garantie für eine vollständige Absicherung des Währungsrisikos gibt. Die Absicherungsstrategie ist eine passive Anlagestrategie und nicht für spekulative Zwecke gedacht ist. Die Strategie kann Anleger der betreffenden abgesicherten Anteilskategorie gegen einen Wertverlust der Referenzwährung in Bezug auf die Währung der Klasse schützen, sie kann aber auch den Gewinn für den Investor aufgrund eines Wertrückgangs der Währung der Klasse in Bezug auf die Referenzwährung senken.

Alle Gewinne, Verluste und Aufwendungen aus der Absicherungsstrategie kommen den Anteilhabern der jeweiligen Anteilsklasse zugute, oder werden von ihnen getragen. Die mit der Absicherungsstrategie einhergehenden Zusatzkosten sind die Transaktionskosten im Zusammenhang mit den Instrumenten und Verträgen, die Umsetzung der Absicherung verwendet werden. Unter bestimmten Umständen besteht ein geringes Risiko, dass Währungssicherungsgeschäfte in einer abgesicherten Anteilskategorie zu Verbindlichkeiten führen könnten, die sich auf den Nettoinventarwert der anderen Anteilskategorien innerhalb desselben Fonds auswirken könnten, unter anderem aufgrund der Tatsache, dass in Bezug auf bestimmte Absicherungsgeschäfte möglicherweise Sicherheiten vom gesamten Fonds gehalten werden müssen. Darüber hinaus sieht das OGA-Gesetz kein Ring-Fencing zwischen Anteilsklassen vor, obwohl die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten vertraglich der spezifischen Anteilskategorie zugewiesen sind.

Die Gesellschaft kann die Wechselkursabsicherung durch die Verwendung der gemäß Anhang B des Prospekts zugelassenen derivativen Finanzinstrumente umsetzen. In Bezug auf den Nettoinventarwert des Fonds für die jeweilige abgesicherte Anteilsklasse kann die Absicherungsposition jederzeit zu stark oder zu wenig abgesichert sein. Die Gesellschaft wird in der Regel Toleranzgrenzen für das Absicherungsniveau anwenden, die durch die Eigenschaften der Vermögenswerte des Fonds und die laufenden Marktbedingungen bestimmt und diesen angepasst werden.

Der Anlageverwalter kann Absicherungsdienste mit oder ohne Verwaltungsauftrag an einen oder mehrere Dritte delegieren, bei denen es sich um Finanzinstitute mit hohen Ratings handelt, die auf solche Transaktionsarten spezialisiert sind.

Klassenwährungen:

Die Klassen können auch in den folgenden verschiedenen Währungen angeboten werden: US-Dollar, Euro, Britisches Pfund, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Australischer Dollar, Japanischer Yen, Singapur-Dollar: Die Bezeichnung wird hochgestellt angezeigt, zum Beispiel: A^{USD}, A^{EUR}, A^{GBP}, A^{SEK}, A^{CHF}, A^{AUD}, A^{JPY}, A^{SGD}

Die für alle Fonds angebotenen Klassenwährungen sind unten aufgeführt. Beim Angebot weiterer Klassenwährungen wird dieser Prospekt aktualisiert.

Derzeit stellt die Gesellschaft den Anlegern die folgenden Klassen und Kategorien zur Verfügung:

Name des Fonds	Angebotene Anteilsklasse	Angebotene Anteilsklassenwährung und Kategorien
<p>Emerging Markets Debt Hard Currency Fund</p>	<p>A, B, I, IR, D, J, JW, R, S und Z</p>	<p>A^{I USD} A^{IM USD}, A^{USD}, A^{EUR}, A^{I H GBP}, A^{GBP}, A^{CHF}, A^{H EUR}, A^{H GBP}, A^{H SEK}, A^{H CHF} B^{USD}, B^{EUR}, B^{GBP}, B^{I H GBP}, B^{CHF}, B^{H EUR}, B^{H GBP}, B^{H SEK}, B^{H CHF} I^{I USD} I^{IM USD} I^{USD}, I^{EUR}, I^{I H GBP}, I^{GBP}, I^{CHF}, I^{H EUR}, I^{H GBP}, I^{H SEK}, I^{H CHF}, I^{I H EUR} IR^{IM USD}, IR^{USD}, IR^{IM H SGD}, IR^{H SGD} D^{USD}, D^{EUR}, D^{H EUR}, D^{H GBP}, D^{H SEK}, D^{H CHF}, D^{I GBP} J^{I USD} J^{IM USD}, J^{USD}, J^{EUR}, J^{GBP}, J^{CHF}, J^{I H GBP}, J^{H EUR}, J^{H GBP}, J^{H SEK}, J^{H CHF}, J^{H JPY} JW^{USD}, JW^{EUR}, JW^{GBP}, JW^{CHF}, JW^{I USD}, JW^{I EUR}, JW^{I GBP}, JW^{I CHF} JW^{H EUR}, JW^{H GBP}, JW^{H SEK}, JW^{H CHF}, JW^{H AUD}, JW^{H JPY}, JW^{I USD}, JW^{I H EUR}, JW^{I H GBP}, JW^{I H SEK}, JW^{I H CHF}, JW^{I H NOK}, JW^{I H AUD}, JW^{I H JPY} R^{USD}, R^{EUR}, R^{GBP}, R^{CHF}, R^{I H GBP}, R^{H EUR}, R^{H GBP}, R^{H SEK}, R^{H CHF} S^{USD}, S^{I USD}, S^{EUR}, S^{GBP}, S^{I GBP}, S^{CHF}, S^{I H GBP}, S^{H EUR}, S^{H GBP}, S^{H SEK}, S^{H CHF} Z^{USD}, Z^{I H GBP}, Z^{GBP}, Z^{EUR}, Z^{SEK}, Z^{CHF}, Z^{I H GBP}, Z^{H EUR}, Z^{H GBP}, Z^{H SEK}, Z^{H CHF}, Z^{AUD}, Z^{H AUD}</p>

Emerging Markets Debt Fund	Z	Z ^{GBP} , Z ^{USD}
Emerging Markets Corporate Debt Fund	A, B, I, D, J, JW, R, S und Z	A ^{USD} , A ^{EUR} , A ^{I H GBP} , A ^{GBP} , A ^{CHF} , A ^{H EUR} , A ^{H GBP} , A ^{H SEK} , A ^{H CHF} B ^{USD} , B ^{EUR} , B ^{GBP} , B ^{I H GBP} , B ^{CHF} , B ^{H EUR} , B ^{H GBP} , B ^{H SEK} , B ^{H CHF} I ^{USD} , I ^{EUR} , I ^{I H GBP} , I ^{GBP} , I ^{CHF} , I ^{H EUR} , I ^{H GBP} , I ^{H SEK} , I ^{H CHF} , I ^{H EUR} D ^{USD} , D ^{EUR} , D ^{H EUR} , D ^{H GBP} , D ^{H SEK} , D ^{H CHF} , D ^{I GBP} J ^{USD} , J ^{EUR} , J ^{GBP} , J ^{CHF} , J ^{I H GBP} , J ^{H EUR} , J ^{H GBP} , J ^H SEK, J ^{H CHF} , J ^{H JPY} JW ^{USD} , JW ^{EUR} , JW ^{GBP} , JW ^{CHF} , JW ^{I USD} , JW ^{I EUR} , JW ^{I GBP} , JW ^{I CHF} JW ^{H EUR} , JW ^{H GBP} , JW ^{H SEK} , JW ^{H CHF} , JW ^{H AUD} , JW ^{H JPY} , JW ^{I H EUR} , JW ^{I H GBP} , JW ^{I H SEK} , JW ^{I H CHF} , JW ^{I H AUD} , JW ^{I H} JPY R ^{USD} , R ^{EUR} , R ^{GBP} , R ^{CHF} , R ^{I H GBP} , R ^{H EUR} , R ^{H GBP} , R ^{H SEK} , R ^{H CHF} S ^{USD} , S ^{I USD} , S ^{EUR} , S ^{GBP} , S ^{I GBP} , S ^{CHF} , S ^{I H GBP} , S ^{H EUR} , S ^H GBP, S ^{H SEK} , S ^{H CHF} Z ^{USD} , Z ^{GBP} , Z ^{EUR} , Z ^{SEK} , Z ^{CHF} , Z ^{I H GBP} , Z ^{H EUR} , Z ^H GBP, Z ^{H SEK} , Z ^{H CHF} , Z ^{AUD} , Z ^{H AUD}

Emerging Markets Debt Local Currency Fund	A, B, I, D, J, JW, R, S, S ² und Z	A ^{USD} , A ^{IM USD} , A ^{EUR} , A ^{I H GBP} , A ^{GBP} , A ^{CHF} , A ^{H EUR} , A ^{H GBP} , A ^{H SEK} , A ^{H CHF} B ^{USD} , B ^{EUR} , B ^{GBP} , B ^{I H GBP} , B ^{CHF} , B ^{H EUR} , B ^{H GBP} , B ^{H SEK} , B ^{H CHF} I ^{USD} , I ^{IM USD} , I ^{EUR} , I ^{I H GBP} , I ^{GBP} , I ^{CHF} , I ^{H EUR} , I ^{H GBP} , I ^H SEK, I ^{H CHF} , I ^{I H EUR} D ^{USD} , D ^{EUR} , D ^{H EUR} , D ^{H GBP} , D ^{H SEK} , D ^{H CHF} , D ^{I GBP} J ^{USD} , J ^{IM USD} , J ^{EUR} , J ^{GBP} , J ^{CHF} , J ^{I H GBP} , J ^{H EUR} , J ^{H GBP} , J ^H SEK, J ^{H CHF} , J ^{H JPY} , J ^{WUSD} , J ^{WEUR} , J ^{WGBP} , J ^{WCHF} , J ^{WI} USD, J ^{WI EUR} , J ^{WI GBP} , J ^{WI CHF} , J ^{WH EUR} , J ^{WH GBP} , J ^{WH SEK} , J ^{WH CHF} , J ^{WH AUD} , J ^{WH JPY} , J ^{WI H EUR} , J ^{WIH GBP} , J ^{WI H SEK} , J ^{WI H CHF} , J ^{WI H AUD} , J ^{WI H JPY} R ^{USD} , R ^{EUR} , R ^{GBP} , R ^{CHF} , R ^{I H GBP} , R ^{H EUR} , R ^{H GBP} , R ^{H SEK} , R ^{H CHF} S ^{USD} , S ^{IM USD} , S ^{I USD} , S ^{EUR} , S ^{GBP} , S ^{I GBP} , S ^{CHF} , S ^{I H GBP} , S ^{H EUR} , S ^{H GBP} , S ^{H SEK} , S ^{H CHF} S ^{2 USD} , S ^{2 IM USD} , S ^{2 I USD} , S ^{2 EUR} , S ^{2 GBP} , S ^{2 I GBP} , S ^{2 CHF} , S ^{2 I H GBP} , S ^{2 H EUR} , S ^{2 H GBP} , S ^{2 H SEK} , S ^{2 H CHF} Z ^{USD} , Z ^{GBP} , Z ^{EUR} , Z ^{SEK} , Z ^{CHF} , Z ^{H EUR} , Z ^{H GBP} , Z ^{H SEK} , Z ^H CHF, Z ^{AUD} , Z ^{H AUD} , Z ^{I H GBP}
Emerging Markets Frontier Debt Fund	A, B, I, D, J, R, S und Z	A ^{USD} , A ^{IM USD} , A ^{EUR} , A ^{I H GBP} , A ^{GBP} , A ^{CHF} , A ^{H EUR} , A ^{H GBP} , A ^{H SEK} , A ^{H CHF} B ^{USD} , B ^{EUR} , B ^{GBP} , B ^{I H GBP} , B ^{CHF} , B ^{H EUR} , B ^{H GBP} , B ^{H SEK} , B ^{H CHF} I ^{USD} , I ^{EUR} , I ^{I H GBP} , I ^{GBP} , I ^{CHF} , I ^{H EUR} , I ^{H GBP} , I ^{H SEK} , I ^H CHF, I ^{I H EUR} D ^{USD} , D ^{EUR} , D ^{H EUR} , D ^{H GBP} , D ^{H SEK} , D ^{H CHF} , D ^{I GBP} J ^{USD} , J ^{IM USD} , J ^{EUR} , J ^{GBP} , J ^{CHF} , J ^{I H GBP} , J ^{H EUR} , J ^{H GBP} , J ^H SEK, J ^{H CHF} , J ^{H JPY} , R ^{USD} , R ^{EUR} , R ^{GBP} , R ^{CHF} , R ^{I H GBP} , R ^{H EUR} , R ^{H GBP} , R ^{H SEK} , R ^{H CHF} S ^{USD} , S ^{I USD} , S ^{EUR} , S ^{GBP} , S ^{I GBP} , S ^{CHF} , S ^{I H GBP} , S ^{H EUR} , S ^H GBP, S ^{H SEK} , S ^{H CHF} Z ^{USD} , Z ^{GBP} , Z ^{EUR} , Z ^{SEK} , Z ^{CHF} , Z ^{H EUR} , Z ^{H GBP} , Z ^{H SEK} , Z ^H CHF, Z ^{AUD} , Z ^{H AUD} , Z ^{I H GBP}

Emerging Markets Growth Fund	A, B, I, D, J, R und Z	A ^{USD} , A ^{EUR} B ^{USD} , B ^{EUR} I ^{USD} , I ^{EUR} , I ^{GBP} D ^{USD} , D ^{EUR} J ^{USD} , J ^{EUR} , J ^{GBP} R ^{USD} , R ^{EUR} Z ^{USD} , Z ^{GBP} , Z ^{I GBP} , Z ^{H GBP} , Z ^{I H GBP}
Emerging Markets Leaders Fund	A, B, I, D, J, R, S und Z	A ^{USD} , A ^{EUR} , A ^{GBP} B ^{USD} , B ^{EUR} , B ^{GBP} I ^{USD} , I ^{I USD} , I ^{EUR} , I ^{I EUR} , I ^{GBP} D ^{USD} , D ^{EUR} , D ^{GBP} J ^{USD} , J ^{EUR} , J ^{GBP} , J ^{I GBP} R ^{USD} , R ^{EUR} , R ^{GBP} , R ^{I GBP} S ^{USD} , S ^{I USD} , S ^{EUR} , S ^{GBP} , S ^{I GBP} , S ^{CHF} , S ^{I H GBP} , S ^{H EUR} , S ^{H GBP} , S ^{H SEK} , S ^{H CHF} Z ^{USD} , Z ^{AUD} , Z ^{GBP}
Emerging Markets Small Cap Growth Fund	A, B, I, D, J, R und Z	A ^{USD} , A ^{EUR} B ^{USD} , B ^{EUR} I ^{USD} , I ^{EUR} D ^{USD} , D ^{EUR} J ^{USD} , J ^{EUR} , J ^{I GBP} , J ^{H EUR} R ^{USD} , R ^{EUR} , R ^{I GBP} Z ^{USD}
Global Leaders Fund	A, B, I, D, J, R, S und Z	A ^{USD} , A ^{EUR} , A ^{GBP} B ^{USD} , B ^{EUR} I ^{USD} , I ^{I USD} , I ^{EUR} , I ^{GBP} , D ^{USD} , D ^{EUR} , J ^{USD} , J ^{EUR} , J ^{GBP} R ^{USD} , R ^{EUR} , R ^{GBP} S ^{USD} , S ^{I USD} , S ^{EUR} , S ^{GBP} , S ^{I GBP} , S ^{CHF} , S ^{I H GBP} , S ^{H EUR} , S ^{H SEK} , S ^{H CHF} , Z ^{USD} , Z ^{I USD} , Z ^{AUD}

Global Leaders Sustainability Fund	A, B, I, D, J, JW, R, S und Z	AUSD, AEUR, AGBP, ACHF, ASEK, AH SEK, BUSD, BEUR, BGBP, BCHF, BSEK, BH SEK, IUSD, I EUR, I GBP, I CHF, ISEK, DEUR, DSEK JUSD, J EUR, JGBP, JCHF, JSEK, JH SEK, JWUSD, JWEUR, JWGBP, JWCHF, JW ^I USD, JW ^I EUR, JW ^I GBP, JW ^I CHF RUSD, REUR, RGBP, RCHF, RSEK, SUSD, S ^I USD, SEUR, SGBP, S ^I GBP, SCHF, S ^I H GBP, SH EUR, SH GBP, SH SEK, SH CHF, ZUSD
U.S. All Cap Growth Fund	A, B, D, I, J, R, S und Z	AUSD, AEUR BUSD, BEUR DUSD, DEUR IUSD, I EUR JUSD, J EUR RUSD, REUR SUSD, S ^I USD, SEUR, SGBP, S ^I GBP, SCHF, S ^I H GBP, SH EUR, SH GBP, SH SEK, SH CHF ZUSD
U.S. Large Cap Growth Fund	A, B, I, D, J, R, S und Z	AUSD, AEUR, AGBP, ACHF BUSD, BEUR, BGBP, BCHF IUSD, I EUR, I GBP, I CHF, I H SEK DUSD DEUR JUSD, J EUR, JGBP, JSEK, JCHF, JH SEK RUSD, REUR, RGBP, RCHF SUSD, S ^I USD, SEUR, SGBP, S ^I GBP, SCHF, S ^I H GBP, SH EUR, SH GBP, SH SEK, SH CHF, ZUSD
U.S. Small-Mid Cap Core Fund	A, B, I, D, J, JW, R und Z	AUSD, AEUR, AGBP, ACHF BUSD, BEUR, BGBP, BCHF IUSD, I EUR, I GBP, I CHF, I H SEK DEUR JUSD, J EUR, JGBP, JSEK, JCHF, JH SEK JWUSD, JWEUR, JWGBP, JWCHF, JW ^I USD, JW ^I EUR, JW ^I GBP, JW ^I CHF RUSD, REUR, RGBP, RCHF ZUSD

U.S. Small-Mid Cap Growth Fund	A, B, I, D, J, JW, R, JX und Z	A ^{USD} , A ^{EUR} , A ^{I GBP} , A ^{H CHF} B ^{USD} , B ^{EUR} , B ^{H CHF} I ^{USD} , I ^{EUR} , I ^{I GBP} , I ^{H SEK} D ^{USD} , D ^{EUR} J ^{USD} , J ^{EUR} , J ^{I GBP} , J ^{H CHF} , J ^{H SEK} , JW ^{USD} , JW ^{EUR} , JW ^{GBP} , JW ^{CHF} , JW ^{I H GBP} , JW ^{I USD} , JW ^{I EUR} , JW ^{I GBP} , JW ^{I CHF} JX ^{USD} , JX ^{GBP} , JX ^{I H GBP} , JX ^{I USD} , JX ^{I GBP} , JX ^{H GBP} R ^{USD} , R ^{EUR} , R ^{I GBP} , R ^{H CHF} Z ^{USD}
---------------------------------------	--------------------------------	--

Zeichnung von Anteilen

Zeichnungsverfahren

Die Erstzeichnung von Anteilen durch den Anleger muss schriftlich oder per Fax (mit späterer Übermittlung des Originals per Briefpost) nach Maßgabe des Zeichnungsantrages (der „**Zeichnungsantrag**“) an die Zentrale Verwaltungsstelle in Luxemburg oder gegebenenfalls eine Vertriebsstelle erfolgen. Auf die Erstzeichnung folgende Zeichnungen von Anteilen können schriftlich oder per Fax erfolgen. Bei mehreren Anlegern, die gemeinsam zeichnen, ist der Zeichnungsantrag von jedem zu unterschreiben, es sei denn, der Gesellschaft wird eine ausreichende Vollmacht vorgelegt.

Die Mindestanlagebeträge bei Erstzeichnung für alle Klassen der einzelnen Fonds sind in der nachstehenden Tabelle aufgeführt. Der Verwaltungsrat kann diese Mindestanlagebeträge nach seinem Ermessen aufheben oder modifizieren. Diese Beträge werden zum am jeweiligen Handelstag (wie nachstehend definiert) geltenden Wechselkurs in die Handelswährung der jeweiligen Kategorie umgerechnet.

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, nach eigenem Ermessen eine bestimmte Zeichnung von Anteilen entweder ganz oder teilweise abzulehnen.

Tabelle Mindestanlage und AUM-Schwellenwert									
Name des Fonds	Mindestanlage bei Erstzeichnung für die Klassen I und D	Mindestanlage bei Erstzeichnung für Klasse IR	Mindestanlage bei Erstzeichnung für Klasse J	Mindestanlage bei Erstzeichnung für Klasse JW	Mindestanlage bei Erstzeichnung für Klasse JX	Mindest-erstanlage und AUM-Schwellenwert für die Klasse S	Mindest-erstanlage und AUM-Schwellenwert für die Klasse S ²	Mindest-anlage bei Erstzeichnung für Klasse Z	Mindest-anlage bei Erstzeichnung für die Klassen A, B und R
Emerging Markets Corporate Debt Fund	USD 1 Million	k.A.	USD 1 Million	USD 250 Million	k.A.	USD 1 Million USD 300 Million oder Gegenwert	k.A.	USD 10 Million	USD 1.000

Tabelle Mindestanlage und AUM-Schwellenwert									
Name des Fonds	Mindestanlage bei Erstzeichnung für die Klassen I und D	Mindestanlage bei Erstzeichnung für Klasse IR	Mindestanlage bei Erstzeichnung für Klasse J	Mindestanlage bei Erstzeichnung für Klasse JW	Mindestanlage bei Erstzeichnung für Klasse JX	Mindestanlage und AUM-Schwellenwert für die Klasse S	Mindestanlage und AUM-Schwellenwert für die Klasse S ²	Mindestanlage bei Erstzeichnung für Klasse Z	Mindestanlage bei Erstzeichnung für die Klassen A, B und R
Emerging Markets Debt Fund	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	USD 10 Million	k.A.
Emerging Markets Debt Hard Currency Fund	USD 1 Million	USD 1 Million	USD 1 Million	USD 250 Million	k.A.	USD 1 Million USD 500 Million oder Gegenwert	k.A.	USD 10 Million	USD 1.000
Emerging Markets Debt Local Currency Fund	USD 1 Million	k.A.	USD 1 Million	USD 250 Million	k.A.	USD 1 Million USD 250 Million oder Gegenwert	USD 1 Million USD 500 Million oder Gegenwert	USD 10 Million	USD 1.000
Emerging Markets Frontier Debt Fund	USD 1 Million	k.A.	USD 1 Million	USD 250 Million	k.A.	USD 1 Million USD 100 Million oder Gegenwert	k.A.	USD 10 Million	USD 100.000
Emerging Markets Growth Fund	USD 1 Million	k.A.	USD 1 Million	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	USD 10 Million	USD 1.000
Emerging Markets Leaders Fund	USD 1 Million	k.A.	USD 1 Million	k.A.	k.A.	USD 1 Million USD 150 Million oder Gegenwert	k.A.	USD 10 Million	USD 1.000
Emerging Markets Small Cap Growth Fund	USD 1 Million	k.A.	USD 1 Million	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	USD 10 Million	USD 1.000
Global Leaders Fund	USD 1 Million	k.A.	USD 1 Million	k.A.	k.A.	USD 1 Million USD 200 Million oder Gegenwert	k.A.	USD 10 Million	USD 1.000
Global Leaders Sustainability Fund	USD 1 Million	k.A.	USD 1 Million	USD 250 Million	k.A.	USD 1 Million USD 200 Million oder Gegenwert	k.A.	USD 10 Million	USD 1.000
U.S. All Cap Growth Fund	USD 1 Million	k.A.	USD 1 Million	k.A.	k.A.	USD 1 Million USD 200 Million oder Gegenwert	k.A.	USD 10 Million	USD 1.000
U.S. Large Cap	USD 1 Million	k.A.	USD 1 Million	k.A.	k.A.	USD 1 Million	k.A.	USD 10 Million	USD 1.000

Tabelle Mindestanlage und AUM-Schwellenwert									
Name des Fonds	Mindestanlage bei Erstzeichnung für die Klassen I und D	Mindestanlage bei Erstzeichnung für Klasse IR	Mindestanlage bei Erstzeichnung für Klasse J	Mindestanlage bei Erstzeichnung für Klasse JW	Mindestanlage bei Erstzeichnung für Klasse JX	Mindestanlage und AUM-Schwellenwert für die Klasse S	Mindestanlage und AUM-Schwellenwert für die Klasse S ²	Mindestanlage bei Erstzeichnung für Klasse Z	Mindestanlage bei Erstzeichnung für die Klassen A, B und R
Growth Fund						USD 200 Million oder Gegenwert			
U.S. Small-Mid Cap Core Fund	USD 1 Million	k.A.	USD 1 Million	USD 250 Million	k.A.	k.A.	k.A.	USD 10 Million	USD 1.000
U.S. Small-Mid Cap Growth Fund	USD 1 Million	k.A.	USD 1 Million	USD 250 Million	USD 750 Million	k.A.	k.A.	USD 10 Million	USD 1.000

Bei Folgeanlagen besteht für keine der Anteilsklassen ein Mindestanlagebetrag.

Die Verwaltungsratsmitglieder können weiter nach eigenem Ermessen die Ablehnung für jede Zeichnung eines oder mehrerer Fonds für einen bestimmten oder unbestimmten Zeitraum (die „**Fondsschließung**“) beschließen und die folgende Unterscheidung findet Anwendung:

- wenn die Fondsschließung sowohl existierende als auch neue Anteilhaber betrifft, wird die Gesellschaft (i) eine Benachrichtigung an die Anteilhaber veröffentlichen, in der sie unter anderem die Währung des Fonds und die Dauer der Fondsschließung angibt, und (ii) die Fondsschließung wird im folgenden Jahresbericht oder Halbjahresbericht während der gesamten Dauer der Fondsschließung angegeben; oder
- wenn die Fondsschließung ausschließlich neue Anteilhaber betrifft, wird die Gesellschaft die Fondsschließung im folgenden Jahresbericht oder Halbjahresbericht während der gesamten Dauer der Fondsschließung angeben.

Um Zweifel zu vermeiden, ist ausdrücklich anzugeben, dass die Fondsschließung nicht mit der Liquidation des betreffenden Fonds verbunden ist, sondern dieser nur für weitere Zeichnungen geschlossen wird (gegebenenfalls für existierende und/oder neue Anteilhaber).

Vorbehaltlich weiterer für einen Fonds festgelegter Einschränkungen wird der Tag, an dem ein Zeichnungs-, Rücknahme oder Umtauschantrag vor 16.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) (das „**Ende der Zeichnungsfrist**“) bei der Zentralen Verwaltungsstelle eingeht und der ein Bankarbeitstag in Luxemburg ist (wie in Anhang C definiert), als „**Handelstag**“ für alle Fonds definiert. Solche Geschäfte werden am selben Bankarbeitstag in Luxemburg bewertet, falls es sich bei dem Handelstag um einen „**Bewertungstag**“ (wie in Anhang C definiert) handelt oder ansonsten am nächsten Bewertungstag.

Die Zahlung für alle Anteile muss spätestens drei (3) Luxemburger Bankgeschäftstage nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Handelswährung der jeweiligen Klasse (gemäß dem folgenden Abschnitt „Zahlungsverfahren“) bei der Depotbank eingehen.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie an jedem Tag, an dem eine gegebenenfalls eingesetzte Vertriebsstelle nicht geöffnet ist, möglicherweise keine Anteile über die Vertriebsstelle kaufen oder zurückgeben können.

Zeichnungsanträge, die an einem beliebigen Handelstag nach Ende der Zeichnungsfrist (oder an einem Tag, der kein Handelstag ist) bei der Zentralen Verwaltungsstelle eingehen, werden am nächsten Handelstag auf Basis des an diesem Handelstag ermittelten Nettoinventarwertes je Anteil bearbeitet.

Die Gesellschaft kann das Eigentum an Anteilen für Personen, Unternehmen, Personengesellschaften oder Körperschaften beschränken oder untersagen, wenn sich ein derartiger Besitz nach Meinung der Gesellschaft nachteilig auf die Interessen der existierenden Anteilinhaber oder der Gesellschaft auswirken könnte, wenn er in einem Verstoß gegen Gesetze oder Regelwerke (in Luxemburg oder einer anderen Rechtsordnung) resultieren könnte oder wenn der Gesellschaft hierdurch steuerliche Nachteile, Geldstrafen oder Geldbußen erwachsen könnten, denen sie ansonsten nicht ausgesetzt wäre. Die Verwaltungsratsmitglieder bestimmen, welche Personen, Unternehmen, Personengesellschaften oder Körperschaften Ausgeschlossene Personen sind („**Ausgeschlossene Personen**“).

Da die Gesellschaft weder nach dem Gesetz von 1933 noch nach dem US-Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften (United States Investment Company Act) von 1940 in der geltenden Fassung eingetragen ist, dürfen die Anteile der Gesellschaft weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika oder ihren Territorien oder anderen Hoheitsgebieten oder in unter der Gerichtsbarkeit der Vereinigten Staaten von Amerika stehenden Gebieten oder an in den USA ansässige Personen (im Folgenden „**US-Personen**“) angeboten oder verkauft werden.

Entsprechend kann die Gesellschaft von jedem Anleger die Vorlage von Informationen verlangen, die die Gesellschaft für die Bestimmung erforderlich erachtet, ob es eine Ausgeschlossene Person, (gegebenenfalls) ein institutioneller Anleger, ein Nominee, der (gegebenenfalls) im Auftrag einer Privatperson handelt, oder eine US-Person ist oder in Zukunft sein wird.

Die Gesellschaft kann Anteile als Gegenleistung für eine Sacheinlage in Form von Wertpapieren ausgeben, wenn diese der Anlagepolitik des jeweiligen Fonds entsprechen. Voraussetzung ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Luxemburger Rechts und insbesondere die Pflicht, einen Bewertungsbericht von einem Wirtschaftsprüfer zu erlangen.

Sofern die Verwaltungsratsmitglieder feststellen, dass sich die Annahme von Zeichnungsanträgen für Anteile eines Fonds in Höhe von mehr als zehn (10) Prozent des Nettovermögens der Fonds zum Nachteil für die existierenden Anteilinhaber der Gesellschaft auswirken würde, können sie die Annahme einer solchen Zeichnung aufschieben und, nach

Beratung mit dem neuen Anteilinhaber, vom neuen Anteilinhaber verlangen, dass er seine aufgeschobene Zeichnung über einen vereinbarten Zeitraum staffelt.

Zahlungsverfahren

Die normale Währung für die Zahlung von Anteilen ist die Handelswährung der betreffenden Klasse. Ein Zeichner kann Zahlungen an die Verwahrstelle jedoch in Absprache mit der Zentralen Verwaltungsstelle in einer beliebigen anderen, frei konvertierbaren Währung leisten. Die Zentrale Verwaltungsstelle wird bei allen erforderlichen Währungstransaktionen dafür sorgen, dass die Zeichnungsbeträge an dem betreffenden Bewertungstag von der Währung, in der die Zeichnung erfolgt ist (die „**Zeichnungswährung**“), in die Handelswährung der jeweiligen Klasse umgerechnet werden. Jede derartige Währungstransaktion wird auf Kosten und auf Risiko des Zeichners durchgeführt. Währungsumrechnungstransaktionen können allerdings die Ausgabe von Anteilen verzögern, da es im Ermessen der Zentralen Verwaltungsstelle liegt, die Ausführung von Währungstransaktionen so lange hinauszuzögern, bis sie frei verfügbare Mittel erhalten hat.

Dem Prospekt sind Instruktionen für die Zeichnung beigefügt. Diese sind auch entweder bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder (gegebenenfalls) bei einer Vertriebsstelle erhältlich.

Wenn die Zahlung für Anteile nicht rechtzeitig (wie unter dem im Abschnitt mit der Überschrift „*Zeichnungsverfahren*“) erfolgt (oder für eine Erstzeichnung kein ausgefüllter Zeichnungsantrag eingeht), so kann die jeweilige Ausgabe von Anteilen eingestellt werden. Von einem Zeichner kann verlangt werden, dass er die Gesellschaft und/oder alle betreffenden Vertriebsstellen für jegliche im Zusammenhang mit dieser Einstellung entstandenen Verluste entschädigt.

Benachrichtigung über eine Transaktion

So bald wie möglich wird nach dem entsprechenden Bewertungstag an den Zeichnenden (oder, falls der Zeichnende dies verlangt, an den für ihn benannten Vertreter) eine Bestätigung unter Angabe aller Details der Transaktion per Standardbrief oder Fax versandt. Zeichner sollten diese Bestätigung immer prüfen, um sicherzustellen, dass die Transaktion korrekt aufgezeichnet wurde.

Zeichner erhalten bei Annahme ihrer Erstzeichnung eine persönliche Kontonummer (die „**Kontonummer**“). Zusammen mit den persönlichen Daten des Anteilinhabers stellt diese den Identitätsnachweis gegenüber der Gesellschaft dar. Die Kontonummer sollte vom Anteilinhaber für alle künftigen Geschäfte mit der Gesellschaft, einer Korrespondenzbank, der Zentralen Verwaltungsstelle und einer (jeweils eingesetzten) Vertriebsstelle verwendet werden.

Änderungen der persönlichen Angaben der Anteilinhaber oder der Verlust der Kontonummer sind der Zentralen Verwaltungsstelle oder der jeweiligen Vertriebsstelle unverzüglich mitzuteilen. Ergeht diese Mitteilung an die Vertriebsstelle, so wird diese, soweit notwendig, die Zentrale Verwaltungsstelle schriftlich hierüber informieren. Ein diesbezügliches Versäumnis kann im Falle von Rücknahmeanträgen zu Verzögerungen führen. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, eine Freistellungserklärung oder einen

von einer Bank, einem Broker oder einer anderen für sie akzeptablen Partei gegengezeichneten Nachweis über Eigentum oder Eigentumsansprüche zu verlangen, bevor sie derartige Änderungen akzeptiert.

Wenn eine Zeichnung insgesamt oder teilweise nicht angenommen wird, sind die Zeichnungsgelder bzw. der offene Saldo unverzüglich per Post- oder Banküberweisung auf Risiko des Zeichners und ohne Zinsen an den Zeichner zurückzuerstatten.

Ablehnung von Zeichnungsanträgen

Die Gesellschaft kann Zeichnungsanträge insgesamt oder teilweise ablehnen und zu einem beliebigen Zeitpunkt jeweils nach eigenem Ermessen und ohne Übernahme von Verpflichtungen und ohne vorherige Benachrichtigung die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen einer Klasse eines oder mehrerer Fonds einstellen.

Aussetzung der Nettoinventarwertberechnung

Während eines Zeitraumes, in dem die Bestimmung des Nettoinventarwertes eines bestimmten Fonds von der Gesellschaft nach den mit der Satzung der Gesellschaft übertragenen Befugnissen und nach den Bestimmungen unter der Überschrift „*Zeitweise Aussetzung der Bestimmung des Nettoinventarwertes*“ in Anhang C ausgesetzt ist, gibt die Gesellschaft für diesen Fonds keine Anteile aus.

Eine Benachrichtigung über die Aussetzung ergeht an die Zeichner und Zeichnungsanträge, die während eines Aussetzungszeitraumes gestellt oder noch nicht ausgeführt wurden, können zurückgezogen werden, wenn die Zentrale Verwaltungsstelle vor Ablauf des Aussetzungszeitraumes eine dahingehende schriftliche Benachrichtigung erhält. Nicht zurückgenommene Zeichnungsanträge werden am ersten Bewertungstag nach Ablauf des Aussetzungszeitraumes ausgeführt. Grundlage bildet der an diesem Bewertungstag festgestellte Nettoinventarwert je Anteil.

Zeichnung durch Bevollmächtigte

Die Gesellschaft weist Anleger darauf hin, dass ein Anleger seine Anlegerrechte, insbesondere das Recht an Generalversammlungen teilzunehmen, nur dann vollständig direkt gegenüber der Gesellschaft ausüben kann, falls der Anleger selbst in seinem Namen im Aktionärsregister der Gesellschaft registriert ist. Investiert ein Anleger mittels eines Vermittlers, der in seinem eigenen Namen, aber für den Anleger in die Gesellschaft investiert, kann der Anleger möglicherweise nicht immer sämtliche Aktionärsrechte direkt gegenüber der Gesellschaft geltend machen. Anlegern wird daher empfohlen, sich hinsichtlich ihrer Rechte beraten zu lassen.

Zur Vermeidung von Zweifeln werden in Fällen, in denen der Vermittler in seinem eigenen Namen, aber für mehrere Anleger in die Gesellschaft investiert, jegliche anwendbare Mindestzeichnungsbeträge oder -anteilsbestände gesamthaft für den Vermittler berechnet, ohne dabei die Beträge bzw. Bestände der individuellen Anleger zu berücksichtigen.

In Fällen, in denen ein Anleger über einen Vermittler in die Gesellschaft investiert, der in seinem eigenen Namen, aber im Auftrag des Anlegers in die Gesellschaft investiert, ist es

unter Umständen nicht immer möglich, dass der Anleger im Falle von Fehlern bei der Berechnung des Nettoinventarwerts und/oder der Nichteinhaltung von Anlagevorschriften und/oder aufgrund von anderen Fehlern auf der Ebene der Gesellschaft entschädigt wird. Anlegern wird empfohlen, sich in Bezug auf ihre Rechte, die möglicherweise beeinträchtigt werden, beraten zu lassen. Anlegern wird empfohlen, hinsichtlich ihrer Rechte Beratung in Anspruch zu nehmen.

Geldwäsche – und Verhinderung der Terrorismusfinanzierung

Gemäß den internationalen Vorschriften und den luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung („**AML/CFT**“), einschließlich, aber nicht beschränkt auf das Gesetz vom 12. November 2004 zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in der geänderten Fassung (das „**Gesetz von 2004**“), die Großherzogliche Verordnung vom 1. Februar 2010 mit Angaben zu bestimmten Bestimmungen des Gesetzes von 2004, die CSSF-Verordnung 12/02 vom 14. Dezember 2012 über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in der geänderten Fassung („**CSSF-Verordnung 12-02**“) sowie weitere Durchführungsverordnungen und Rundschreiben der CSSF oder sonstiger zuständiger Behörden im Bereich AML/CFT (zusammenfassend als „**AML/CFT-Vorschriften**“ bezeichnet) wurden allen Experten des Finanzsektors Verpflichtungen auferlegt, um die Nutzung von Organismen für gemeinsame Anlagen für Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern. Aufgrund der AML/CFT-Vorschriften muss die Gesellschaft *unter anderem* die Identität des Zeichners (und jeder Person, die vorgibt, im Namen oder für diesen Zeichner zu handeln, sofern sie dazu befugt ist) sowie die Identität der vorgesehenen wirtschaftlichen Eigentümern der Anteile, wenn diese nicht die Zeichner sind) auf der Grundlage von Dokumenten, Daten oder Informationen, die von einer zuverlässigen und unabhängigen Quelle stammen, festzustellen und zu überprüfen und unter anderem Informationen über die Herkunft der Zeichnungserlöse zu sammeln und die Geschäftsbeziehung fortlaufend zu überwachen. Die Gesellschaft kann über die Register- und Transferstelle, die als AML/CFT-Beauftragte der Gesellschaft fungiert, unter anderem von natürlichen Personen verlangen, dass sie eine Kopie eines Reisepasses oder Personalausweises zusammen mit zwei Nachweisen ihrer Adresse, wie z. B. einer Stromrechnung oder einem Kontoauszug, vorlegen, oder im Falle von Antragstellern, die Unternehmen sind, die Gründungsurkunde und Satzung (oder gleichwertig) usw., wie im Anmeldeformular näher erläutert. Dabei ist zu beachten, dass die darin enthaltenen Informationen und Dokumente nicht in allen Fällen als vollständig angesehen werden können und daher sich von Zeit zu Zeit ändern können, *unter anderem* im Falle von rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Änderungen im Zusammenhang mit AML/CFT oder Änderungen der Geschäftspraktiken der Gesellschaft.

Die Investoren müssen außerdem regelmäßig aktualisierte oder erneuerte Informationen und Unterlagen bereitstellen, um sicherzustellen, dass die KYC-Aufzeichnungen aktuell und auf dem neuesten Stand bleiben. In jedem Fall können die Gesellschaft und die Register- und Transferstelle jederzeit zusätzliche Informationen oder Unterlagen anfordern, bis sie hinreichend davon überzeugt sind, die Identität und den wirtschaftlichen Zweck des Zeichners zu verstehen, und dies für die Einhaltung der AML/CFT-Vorschriften als notwendig

erachten. Darüber hinaus ist jeder Anleger verpflichtet, die Gesellschaft und die Register- und Transferstelle über jede Änderung seiner im Zeichnungsformular aufgeführten Angaben zu informieren, und zwar je nach Fall vor dem Eintreten einer Änderung der Identität eines wirtschaftlichen Eigentümers von Anteilen. Jeder Anteilinhaber ist verpflichtet, der Gesellschaft sowie der Register- und Transferstelle aktuelle personenbezogene Daten und Dokumente zu seiner Person und seinen jeweiligen Vertretern sowie zu seinen jeweiligen wirtschaftlichen Eigentümern zur Verfügung zu stellen. Ein Anteilinhaber, der innerhalb von dreißig (30) Luxemburger Bankgeschäftstagen nach schriftlicher Aufforderung durch die Gesellschaft oder die Register- und Transferstelle keine relevanten Informationen und Dokumente vorlegt, muss mit Verzögerungen bei oder zur Ablehnung von Zeichnungs- oder Umtauschanträgen oder zur Einbehaltung von Rücknahme- oder Dividendenerträgen durch die Gesellschaft rechnen (das Konto eines solchen Anteilinhabers kann für Zeichnungen, Rücknahmen, Umtausch und Ausschüttungen gesperrt werden). Es wird keine Haftung für Zinsen, Kosten oder Schadenersatz übernommen. Ebenso können ausgegebene Anteile erst dann zurückgenommen oder umgetauscht werden, wenn die vollständigen Angaben zur Registrierung und die AML/CFT-Dokumente des Anteilinhabers vollständig ausgefüllt sind. Darüber hinaus können die Gesellschaft sowie die Register- und Transferstelle in einem solchen Fall die von ihnen als angemessen erachteten Maßnahmen ergreifen, insbesondere die Sperrung des Kontos eines solchen Anteilinhabers bis zum Erhalt der erforderlichen Angaben und Unterlagen. Alle entsprechenden Abhilfemaßnahmen und Kosten, die der Gesellschaft in Bezug auf einen nicht kooperativen Anteilinhaber bei der Erfüllung ihrer Sorgfaltpflichten entstehen, können dem jeweiligen nicht kooperativen Anteilinhaber in Rechnung gestellt werden.

Alle Angaben oder Unterlagen, die der Gesellschaft in diesem Zusammenhang zur Verfügung gestellt werden, dienen ausschließlich zu Zwecken der Einhaltung der Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Es können Vereinbarungen mit Vermittlern getroffen werden, in denen diese sich bereit erklären, als Vermittler zu fungieren oder Vermittler zu ernennen, die Anteile in ihrem eigenen Namen über ihre eigenen Einrichtungen zeichnen (z. B. Vertriebs-* und/oder Nominee-Vereinbarungen), jedoch im Namen ihrer eigenen zugrunde liegenden Anleger (in der Folge wird der Vermittler-Anleger direkt im Anteilinhaberregister der Gesellschaft eingetragen). Daher erfolgt die Due-Diligence-Prüfung in Bezug auf solche Vermittler in der Regel auf zwei Ebenen, *unter anderem*:

- (i) Eine risikobasierte Due-Diligence-Prüfung des Vermittlers (unter Verwendung zuverlässiger, unabhängiger Quelldokumente, Daten oder Informationen) sowie seiner wirtschaftlichen Eigentümer, sodass sich die Gesellschaft insbesondere davon überzeugt, zu wissen, wer die wirtschaftlichen Eigentümer des Vermittlers sind;
- (ii) Darüber hinaus wird die Gesellschaft oder ihr Beauftragter gemäß Artikel 3 der CSSF-Verordnung 12-02 sowie Artikel 3-2 (3) des Gesetzes von 2004 erweiterte Due-Diligence-Maßnahmen in Bezug auf diesen Vermittler durchführen.

Um sicherzustellen, dass die Gesellschaft die geltenden Sanktionsregelungen beachtet, insbesondere das Gesetz vom 19. Dezember 2020 über die Umsetzung restriktiver Maßnahmen in Finanzangelegenheiten in der geänderten Fassung (das „**Gesetz von 2020**“) (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Listen, die von der Europäischen Union und den Vereinten Nationen veröffentlicht wurden), oder entsprechende Regelungen der Vereinigten Staaten von Amerika, darf die Gesellschaft keine Investitionen von Anlegern annehmen, wenn solche Transaktionen zu Verstößen gegen die geltenden sanktionsrechtlichen Bestimmungen und Vorschriften führen würden, und die Anteilsbestände von natürlichen oder juristischen Personen, die in den entsprechenden Sanktionslisten aufgeführt sind, einfrieren, sofern dies gemäß den AML/CFT-Vorschriften erforderlich ist.

Zusätzlich zu den Due-Diligence-Maßnahmen gegenüber Anlegern gemäß Artikel 34(2) der CSSF-Verordnung 12-02 ist die Gesellschaft zudem verpflichtet, Vorsichtsmaßnahmen in Bezug auf die Vermögenswerte der Gesellschaft zu ergreifen. Die Gesellschaft sollte anhand ihres risikobasierten Ansatzes bewerten, inwieweit das Angebot ihrer Produkte und Dienstleistungen potenzielle Schwachstellen für die Platzierung, Schichtung oder Integration krimineller Erträge in das Finanzsystem aufweist.

Gemäß dem Gesetz von 2020 muss die Gesellschaft vor der Investition in Vermögenswerte mindestens den Namen dieser Vermögenswerte oder des Emittenten mit den Ziellisten für Finanzsanktionen abgleichen.

Gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 13. Januar 2019 über das Register der wirtschaftlichen Eigentümer (das „**RBO-Gesetz**“) ist die Gesellschaft verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre „wirtschaftlichen Eigentümer“ (wie im Gesetz von 2004 definiert) und relevante Belege zu sammeln, korrekt und aktuell zu aufzubewahren und zur Verfügung zu stellen. Diese Informationen umfassen, wie im RBO-Gesetz näher ausgeführt, unter anderem Vor- und Nachname, Staatsangehörigkeit, Wohnsitzland, Privat- oder Geschäftsadresse, nationale Identifikationsnummer sowie Informationen über Art und Umfang der wirtschaftlichen Eigentumsanteile jedes wirtschaftlichen Eigentümers an der Gesellschaft. Darüber hinaus ist die Gesellschaft verpflichtet, unter anderem (i) diese Informationen auf Anfrage bestimmten luxemburgischen Behörden (einschließlich der CSSF, dem Commissariat aux Assurances, der Cellule de Renseignement Financier, den luxemburgischen Steuerbehörden sowie weiteren nationalen Behörden gemäß Definition im RBO-Gesetz) und auf begründete Anfrage anderer Fachleute des Finanzsektors, die den AML/CFT-Vorschriften unterliegen, zur Verfügung zu stellen, und (ii), diese Informationen und Belege im Register der wirtschaftlichen Eigentümer einzutragen, das Dritten mit einem berechtigten Interesse zugänglich ist, darunter (i) nationale Behörden oder (ii) Experten, die dem Gesetz von 2004 unterliegen, um die Einhaltung der AML/CFT-Vorschriften sicherzustellen.

Gemäß dem RBO-Gesetz können strafrechtliche Sanktionen gegen die Gesellschaft verhängt werden, wenn sie ihrer Verpflichtung zur Erhebung und Bereitstellung der erforderlichen Informationen nicht nachkommt, aber auch gegen jeden wirtschaftlichen Eigentümer, der der Gesellschaft nicht alle relevanten erforderlichen Informationen zur Verfügung stellt. Ein Anteilinhaber, der den Informations- oder Dokumentationsanfragen der Gesellschaft nicht

nachkommt, kann für Strafen haftbar gemacht werden, die der Gesellschaft aufgrund der Nichtbereitstellung von Informationen durch diesen Anteilinhaber auferlegt werden. Er kann auch der Offenlegung der Informationen durch die Gesellschaft gegenüber den luxemburgischen Behörden unterliegen. Zusätzlich kann die Gesellschaft nach eigenem Ermessen die Anteile dieser Anteilinhaber zurücknehmen.

Late Trading

Die Gesellschaft ermittelt den Preis der Anteile auf einer sogenannten „Forward“-Basis. Der genaue Nettoinventarwert je Anteil steht daher zum Zeitpunkt einer Zeichnung oder einer Rücknahme von Anteilen noch nicht fest (ungeachtet anfallender Gebühren). Zeichnungsanträge müssen innerhalb der im Abschnitt mit der Überschrift „*Zeichnungsverfahren*“ vorgesehenen Fristen eingehen und werden bezüglich jedes Fonds ausschließlich im Rahmen der im Abschnitt mit der Überschrift „*Zeichnungsverfahren*“ vorgesehenen Fristen angenommen.

Market Timing

Der Kauf und die Rücknahme von Fondsanteilen mit dem Ziel kurzfristiger Gewinne kann sich störend auf die Portfolioverwaltung auswirken und die Fondskosten in die Höhe treiben, was nachteilige Auswirkungen auf andere Anteilinhaber haben kann. Die Fonds sind nicht für Anleger mit einem kurzfristigen Anlagehorizont konzipiert. Aktivitäten, welche die Interessen der Anteilinhaber der Gesellschaft nachteilig beeinflussen können (da sie z. B. Investmentstrategien stören oder Mehrkosten verursachen), wie beispielsweise Market Timing-Praktiken oder die Nutzung der Gesellschaft als ein Vehikel zur Durchführung exzessiver oder kurzfristiger Handelsaktivitäten, sind nicht gestattet.

Während selbstverständlich anerkannt wird, dass es im legitimen Interesse der Anteilinhaber liegt, gelegentliche Umschichtungen ihrer Vermögensanlagen vornehmen zu können, können die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft nach ihrem Ermessen, sofern sie diese Aktivitäten als nachteilig für die Interessen der Anteilinhaber der Gesellschaft erachten, angemessene Maßnahmen treffen, um solche Aktivitäten zu verhindern.

Stellen die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft fest oder vermuten, dass ein Anteilinhaber an solchen Aktivitäten beteiligt ist, können sie dementsprechend die Zeichnungs- oder Umtauschanträge dieses Anteilinhabers aussetzen, stornieren, ablehnen oder anderweitig bearbeiten sowie alle Maßnahmen ergreifen, die zum Schutz der Gesellschaft und ihrer Anteilinhaber angemessen oder erforderlich sind, einschließlich einer Zwangsrücknahme. Anteilinhaber Anteilinhaber Anteilinhaber

Dividendenpolitik

Im Abschnitt „*Anteilsklassen*“ ist angegeben, ob für eine bestimmte Klasse eines bestimmten Fonds Thesaurierungskategorien oder Ausschüttungskategorien ausgegeben wurden.

Die Hauptversammlung der Anteilinhaber beschließt jedes Jahr, gestützt auf einen Vorschlag des Verwaltungsrats, über die Verwendung der Nettoerträge der Gesellschaft in

Bezug auf das vorhergehende, am 31. Dezember endende Geschäftsjahr für jede (ggf. vorhandene) Ausschüttungskategorie eines jeden Fonds.

Zusammen mit den oben angegebenen Ausschüttungen kann der Verwaltungsrat die Ausschüttung von Abschlagsdividenden in der Form und unter den Bedingungen des Luxemburger Rechts beschließen.

Ein Teil oder die Gesamtheit der Nettoerträge (ob in Form von Dividenden, Zinsen oder anderweitig) und der realisierten und nicht realisierten Kapitalgewinne und vorbehaltlich der Anpassungen in Bezug auf jeden Fonds, die angemessen sein können (der „Ausschüttungsbetrag“), können ausgeschüttet werden, sofern das Nettovermögen der Gesellschaft nach der Ausschüttung dem gesetzlichen Mindestnettovermögen entspricht oder darüber liegt, das derzeit auf eine Million zweihundertfünfzigtausend Euro (1.250.000 EUR) festgelegt ist.

Wenn die Gesellschaft nach eigenem Ermessen beschließt, einen Ausschüttungsbetrag zu zahlen, sollten Anleger beachten, dass solche Ausschüttungen einer Rückgabe oder Entnahme eines Teils der ursprünglichen Anlage oder etwaiger dieser ursprünglichen Anlage zurechenbarer Kapitalgewinne gleichkommen können. Unter normalen Umständen führen solche Ausschüttungen zu einem sofortigen Rückgang des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds.

Anleger sollten beachten, dass nach dem Ermessen der Gesellschaft Ausschüttungen aus dem Kapital gezahlt werden können („Kapitalausschüttungen“). Die Zahlung von Kapitalausschüttungen kommt einer Rückgabe oder Entnahme eines Teils der ursprünglichen Anlage eines Anlegers oder der dieser ursprünglichen Anlage zurechenbaren Kapitalgewinne gleich, und solche Ausschüttungen führen zu einem entsprechenden sofortigen Rückgang des Nettoinventarwerts je Anteil der entsprechenden Anteilsklassen. Dementsprechend führen Kapitalausschüttungen zu einer Kapitalerosion und können durch den Verzicht auf das Potenzial für zukünftiges Kapitalwachstum erreicht werden, wodurch auch der Wert zukünftiger Renditen geschmälert würde. Dieser Zyklus kann sich fortsetzen, solange das Nettovermögen der Gesellschaft nicht unter den USD-Gegenwert des gesetzlichen Mindestbetrags von 1.250.000 EUR fällt. Kapitalausschüttungen können andere steuerliche Auswirkungen haben als Ertragsausschüttungen. Anlegern wird empfohlen, sich in dieser Hinsicht beraten zu lassen. Der Grund für die Anrechnung auf das Kapital besteht darin, dass die Gesellschaft in der Lage ist, eine stabile Ausschüttung an die Anleger zu leisten, indem sie den an die Anleger ausschüttbaren Betrag maximiert. Um Zweifel auszuschließen, kann es sich bei den Kapitalausschüttungen auch um Nettoerträge (ob in Form von Dividenden, Zinsen oder anderweitig) handeln, die für die Ausschüttung eines Fonds zur Verfügung stehen, zusammen mit realisierten und nicht realisierten Netto-Kapitalgewinnen, die Teil des Kapitals des betreffenden Fonds sind, und vorbehaltlich der Anpassungen in Bezug auf jeden Fonds, die angemessen sein können. Die Gesellschaft kann einmal im Jahr Kapitalausschüttungen erklären.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats können auch zwischenzeitliche Kapitalausschüttungen erklären. Die Gesellschaft kann die oben genannte Ausschüttungspolitik vorbehaltlich der Anforderungen der CSSF und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat für die betroffenen Anteilinhaber ändern. Die Zusammensetzungen der letzten Ausschüttungsbeträge (d. h. die relativen Beträge, die aus den Erträgen und den realisierten und nicht realisierten Netto-Kapitalgewinnen, die Teil des Kapitals des betreffenden Fonds sind, gezahlt wurden, und im Falle von Kapitalausschüttungen die relativen Beträge, die aus den Erträgen und den realisierten und nicht realisierten Netto-Kapitalgewinnen, die Teil des Kapitals und des Kapitals selbst für den betreffenden Fonds sind, gezahlt wurden) (sofern vorhanden) sind auf Anfrage bei der Gesellschaft erhältlich. Sofern in den Angaben zum jeweiligen Fonds nichts anderes angegeben ist, werden die jährlichen Ausschüttungen (sofern erklärt) am oder vor dem 30. Juni eines jeden Jahres erklärt und gezahlt.

(Allfällige) Ausschüttungen erfolgen in bar innerhalb von 2 (zwei) Wochen ab dem Ex-Dividende-Datum.

Die Auszahlung von Ausschüttungen aus den ausschüttenden Klassen kann auf Verlangen des Anteilinhabers auch für den Kauf weiterer Anteile im betreffenden Fonds wiederangelegt werden.

Dividenden, die 5 (fünf) Jahre nach ihrer Ankündigung nicht angefordert werden, verfallen zugunsten der betreffenden Kategorie.

Der Anteil des Jahresnettoertrags, der auf thesaurierende Kategorien entfällt, wird im betreffenden Fonds zugunsten der thesaurierenden Kategorie kapitalisiert.

Gebühren

Es werden Steuern, Provisionen und sonstige Gebühren erhoben, die in den jeweiligen Ländern anfallen, in denen Anteile verkauft werden.

Verwaltungsvergütung

Der Anlageverwalter hat nach dem Anlageverwaltungsvertrag ein Anrecht auf Erhalt einer Verwaltungsvergütung (die „**Verwaltungsvergütung**“) für seine der Verwaltungsgesellschaft und der Gesellschaft geleisteten oder zu leistenden Dienste. Diese wird aus dem Nettovermögen des jeweiligen Fonds gezahlt. Die Verwaltungsvergütung ist monatlich nachträglich zu zahlen und wird auf Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des jeweiligen Fonds (vor Abzug der Verwaltungsvergütung) unter Anwendung der unten in der Tabelle mit der „Verwaltungsvergütung“ und den „Aufwandsobergrenzen“, die in den nachstehenden Abschnitt mit der Überschrift „Gesamtkosten (Total Expense Ratio)“ eingefügt wurde, dargestellten jährlichen Prozentsätze gezahlt.

Bei den einzelnen Fonds wird jeweils für Anteile der Klasse Z keine Verwaltungsvergütung berechnet. Einzelnen Anteilinhabern der Klasse Z werden nach Maßgabe einer separaten

Vereinbarung, die zwischen den einzelnen Anteilhabern und dem Anlageverwalter auszuhandeln und abzuschließen ist, Verwaltungsgebühren berechnet.

Gebühren der Gesellschaft

Die Verwahrstelle, Verwaltungsgesellschaft, Zulassungsstelle, Zentrale Verwaltungsstelle (die auch die Funktionen der Domizil-, Geschäfts- und Zahlstelle innehat) sowie die Register- und Transferstelle haben nach den betreffenden Verträgen zwischen ihnen und der Gesellschaft oder gegebenenfalls der Verwaltungsgesellschaft und nach der üblichen Marktpraxis ein Anrecht auf Erhalt von Gebühren. Diese sind aus dem Nettovermögen der Gesellschaft zu zahlen.

Zudem werden der Gesellschaft angemessene Auslagen und Spesen in Rechnung gestellt, die diesen Parteien entstanden sind.

Die Fonds tragen zudem alle anderen Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Gesellschaft entstanden sind. Hierzu gehören unter anderem Kosten, die entstanden sind im Zusammenhang mit Steuern, Rechtsberatungs- und Prüfungsleistungen, beabsichtigten Börsennotierungen und der Aufrechterhaltung solcher Notierungen, Berichten für die Anteilhaber, Prospekten, angemessenen Marketing- und Werbeaufwendungen, der Vorbereitung, Übersetzung und dem Druck der Unterlagen der Gesellschaft in unterschiedlichen Sprachen, angemessenen Spesen der Verwaltungsratsmitglieder sowie Registrierungsgebühren und anderen Gebühren, die an die Aufsichtsbehörden in beliebigen Ländern anfallen, Versicherungskosten, Zinsen, Broker-Kosten und gegebenenfalls die Kosten der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil der Fonds.

Die Zuordnung der Kosten und Aufwendungen erfolgt gemäß der Satzung der Gesellschaft.

Sämtliche Gründungskosten werden von der Gesellschaft getragen und zu gleichen Teilen über einen Fünfjahreszeitraum amortisiert. Weitere Fonds tragen lediglich die Gründungs- und Vorbereitungskosten im Zusammenhang mit ihrer eigenen Auflegung. Diese werden zu gleichen Teilen über einen Fünfjahreszeitraum amortisiert.

Am 1. Februar 2022 traten neue Regeln im Rahmen der Regelung der Abwicklungsdisziplin gemäß der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 über Zentralverwahrer (Central Securities Depositories Regulation, „CSDR“) in Kraft, die die Anzahl der gescheiterten Abwicklungen innerhalb der zentralen Wertpapierverwahrstellen der EU (wie Euroclear und Clearstream) reduzieren sollen. Diese Maßnahmen umfassen die Einführung eines neuen Systems von Geldstrafen, bei dem der Teilnehmer innerhalb des jeweiligen Systems von Geldstrafen („CPR“), der für den Zahlungsausfall verantwortlich ist, eine Geldstrafe entrichten muss, die wiederum an den anderen Teilnehmer ausbezahlt wird. Dies soll als wirksame Abschreckung für Teilnehmer dienen, die Ausfälle bei der Abwicklung verursachen. Unter bestimmten Umständen werden solche Strafen und damit verbundene Kosten (entweder direkt oder indirekt) aus dem Vermögen der Gesellschaft getragen, in deren Namen die betreffende Transaktion durchgeführt wurde, was zu höheren betrieblichen und Compliance-Kosten führt, die von der betreffenden Gesellschaft getragen werden.

Gesamtkosten (Total Expense Ratio)

Die Total Expense Ratio jedes Fonds (die „TER“) beinhaltet die jeweilige Verwaltungsvergütung und die Gebühren der Gesellschaft nach den Darstellungen in vorstehendem Abschnitt mit der Überschrift „Gebühren der Gesellschaft“ ausschließlich Zinsen und Maklergebühren. Die Gebühren der Gesellschaft sind auf die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Prozentsätze des durchschnittlichen täglichen Nettovermögens pro Jahr begrenzt:

		Klasse A	Klasse B	Klasse I	Klasse IR	Klasse D	Klasse J	Klasse JW	Klasse JX	Klasse R	Klasse S	Klasse S ²	Klasse Z
Emerging Markets Corporate Debt Fund	<i>Verwaltungsgebühr</i>	1,05 %	1,45 %	1,05 %	k. A.	1,45 %	0,60 %	0,47 %	k. A.	0,60 %	0,10 %	k. A.	k. A.
	<i>Aufwendungsobergrenze</i>	0,15 %	0,15 %	0,15 %	k. A.	0,15 %	0,15 %	0,15 %	k. A.	0,15 %	0,15 %	k. A.	0,15 %
	<i>TER</i>	1,20 %	1,60 %	1,20 %	k. A.	1,60 %	0,75%	0,62 %	k. A.	0,75%	0,25 %	k. A.	0,15 %
Emerging Markets Debt Fund	<i>Verwaltungsgebühr</i>	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	Siehe Beschreibung für Anteile der Klasse Z
	<i>Aufwendungsobergrenze</i>	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	1 %
	<i>TER</i>	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	1 %
Emerging Markets Debt Hard Currency Fund	<i>Verwaltungsgebühr</i>	1,00 %	1,40 %	1,00 %	1,00 %	1,40 %	0,55 %	0,47 %	k. A.	0,55 %	0,28 %	k. A.	k. A.
	<i>Aufwendungsobergrenze</i>	0,10 %	0,10 %	0,10 %	0,10 %	0,10 %	0,10 %	0,10 %	k. A.	0,10 %	0,10 %	k. A.	0,10 %
	<i>TER</i>	1,10 %	1,50 %	1,10 %	1,10 %	1,50 %	0,65 %	0,57 %	k. A.	0,65 %	0,38 %	k. A.	0,10 %
Emerging Markets Frontier Debt Fund	<i>Verwaltungsgebühr</i>	1,10 %	1,50 %	1,10 %	k. A.	1,50 %	0,65 %	k. A.	k. A.	0,65 %	0,45 %	k. A.	k. A.
	<i>Aufwendungsobergrenze</i>	0,30 %	0,30 %	0,30 %	k. A.	0,30 %	0,30 %	k. A.	k. A.	0,30 %	0,30 %	k. A.	0,30 % ¹⁸
	<i>TER</i>	1,40 %	1,80 %	1,40 %	k. A.	1,80 %	0,95 %	k. A.	k. A.	0,95 %	0,75 %	k. A.	0,30 %
Emerging Markets Debt Local Currency Fund	<i>Verwaltungsgebühr</i>	1,05%	1,45 %	1,05%	k. A.	1,45 %	0,60 %	0,47 %	k. A.	0,60 %	0,10 %	0,25 %	k. A.
	<i>Aufwendungsobergrenze</i>	0,15 %	0,15 %	0,15 %	k. A.	0,15 %	0,15 %	0,15 %	k. A.	0,15 %	0,15 %	0,15 %	0,15 %
	<i>TER</i>	1,20 %	1,60 %	1,20 %	k. A.	1,60 %	0,75%	0,62 %	k. A.	0,75%	0,25 %	0,40 %	0,15 %
	<i>Verwaltungsgebühr</i>	1,35%	1,75 %	1,35%	k. A.	1,75 %	0,85%	k. A.	k. A.	0,85%	k. A.	k. A.	k. A.

Emerging Markets Growth Fund	<i>Aufwendungsobergrenze</i>	0,20 %	0,20 %	0,20 %	k. A.	0,20 %	0,20 %	k. A.	k. A.	0,20 %	k. A.	k. A.	0,20 %
	<i>TER</i>	1,55 %	1,95 %	1,55 %	k. A.	1,95 %	1,05 %	k. A.	k. A.	1,05 %	k. A.	k. A.	0,20 %
Emerging Markets Leaders Fund	<i>Verwaltungsgebühr</i>	1,30 %	1,70 %	1,30 %	k. A.	1,70 %	0,80 %	k. A.	k. A.	0,80 %	0,55 %	k. A.	k. A.
	<i>Aufwendungsobergrenze</i>	0,20 %	0,20 %	0,20 %	k. A.	0,20 %	0,20 %	k. A.	k. A.	0,20 %	0,20 %	k. A.	0,20 %
	<i>TER</i>	1,50 %	1,90 %	1,50 %	k. A.	1,90 %	1,00 %	k. A.	k. A.	1,00 %	0,75 %	k. A.	0,20 %
Emerging Markets Small Cap Growth Fund	<i>Verwaltungsgebühr</i>	1,60 %	2,00 %	1,60 %	k. A.	2,00 %	1,10 %	k. A.	k. A.	1,10 %	k. A.	k. A.	k. A.
	<i>Aufwendungsobergrenze</i>	0,15 %	0,15 %	0,15 %	k. A.	0,15 %	0,15 %	k. A.	k. A.	0,15 %	k. A.	k. A.	0,15 %
	<i>TER</i>	1,75 %	2,15 %	1,75 %	k. A.	2,15 %	1,25 %	k. A.	k. A.	1,25 %	k. A.	k. A.	0,15 %
Global Leaders Fund	<i>Verwaltungsgebühr</i>	1,15 %	1,55 %	1,15 %	k. A.	1,55 %	0,65 %	k. A.	k. A.	0,65 %	0,35 %	k. A.	k. A.
	<i>Aufwendungsobergrenze</i>	0,15 %	0,15 %	0,15 %	k. A.	0,15 %	0,15 %	k. A.	k. A.	0,15 %	0,15 %	k. A.	0,15 %
	<i>TER</i>	1,30 %	1,70 %	1,30 %	k. A.	1,70 %	0,80 %	k. A.	k. A.	0,80 %	0,50 %	k. A.	0,15 %
Global Leaders Sustainability Fund	<i>Verwaltungsgebühr</i>	1,15 %	1,55 %	1,15 %	k. A.	1,55 %	0,65 %	0,50 %	k. A.	0,65 %	0,35 %	k. A.	k. A.
	<i>Aufwendungsobergrenze</i>	0,15 %	0,15 %	0,15 %	k. A.	0,15 %	0,15 %	0,15 %	k. A.	0,15 %	0,15 %	k. A.	0,15 %
	<i>TER</i>	1,30 %	1,70 %	1,30 %	k. A.	1,70 %	0,80 %	0,65 %	k. A.	0,80 %	0,50 %	k. A.	0,15 %
U.S. All Cap Growth Fund	<i>Verwaltungsgebühr</i>	1,10 %	1,55 %	1,10 %	k. A.	1,55 %	0,60 %	k. A.	k. A.	0,60 %	0,30 %	k. A.	k. A.
	<i>Aufwendungsobergrenze</i>	0,15 %	0,15 %	0,15 %	k. A.	0,15 %	0,15 %	k. A.	k. A.	0,15 %	0,15 %	k. A.	0,15 %
	<i>TER</i>	1,25 %	1,70 %	1,25 %	k. A.	1,70 %	0,75 %	k. A.	k. A.	0,75 %	0,45 %	k. A.	0,15 %
U.S. Large Cap Growth Fund	<i>Verwaltungsgebühr</i>	0,95 %	1,40 %	0,95 %	k. A.	1,40 %	0,50 %	k. A.	k. A.	0,50 %	0,25 %	k. A.	k. A.
	<i>Aufwendungsobergrenze</i>	0,15 %	0,15 %	0,15 %	k. A.	0,15 %	0,15 %	k. A.	k. A.	0,15 %	0,15 %	k. A.	0,15 %
	<i>TER</i>	1,10 %	1,55 %	1,10 %	k. A.	1,55 %	0,65 %	k. A.	k. A.	0,65 %	0,40 %	k. A.	0,15 %
U.S. Small-Mid Cap Core Fund	<i>Verwaltungsgebühr</i>	1,30 %	1,70 %	1,30 %	k. A.	1,70 %	0,80 %	0,55 %	k. A.	0,80 %	k. A.	k. A.	k. A.
	<i>Aufwendungsobergrenze</i>	0,15 %	0,15 %	0,15 %	k. A.	0,15 %	0,15 %	0,15 %	k. A.	0,15 %	k. A.	k. A.	0,15 %
	<i>TER</i>	1,45 %	1,85 %	1,45 %	k. A.	1,85 %	0,95 %	0,70 %	k. A.	0,95 %	k. A.	k. A.	0,15 %
U.S. Small-Mid Cap Growth Fund	<i>Verwaltungsgebühr</i>	1,35 %	1,75 %	1,35 %	k. A.	1,75 %	0,85 %	0,65 %	0,60 %	0,85 %	k. A.	k. A.	k. A.
	<i>Aufwendungsobergrenze</i>	0,15 %	0,15 %	0,15 %	k. A.	0,15 %	0,15 %	0,15 %	0,15 %	0,15 %	k. A.	k. A.	0,15 %
	<i>TER</i>	1,50 %	1,90 %	1,50 %	k. A.	1,90 %	1,00 %	0,80 %	0,75 %	1,00 %	k. A.	k. A.	0,15 %

Soweit die dem jeweiligen Fonds in einem Geschäftsjahr entstandenen Gebühren der Gesellschaft über der Aufwandsobergrenze liegen, wird dieser Überschussbetrag vom Anlageverwalter gezahlt.

Die Gesellschaft veröffentlicht dreißig (30) Kalendertage vor einer Anhebung der TER von ihrem aktuell angegebenen Niveau eine Benachrichtigung an die Anteilinhaber.

Der jeweilige Fonds erstattet dem Anlageverwalter jegliche erlassenen oder reduzierten Verwaltungsvergütungen und jegliche anderen, vom Anlageverwalter gezahlten Fondsaufwendungen, wenn und solange die TER des jeweiligen Fonds unter der geltenden Aufwandsobergrenze liegt.

Umtausch von Anteilen

Umtauschgebühr

Es wird keine Umtauschgebühr erhoben.

Umtauschverfahren

In Bezug auf einen bestimmten Fonds können Anteilinhaber ihre Anteile einer Klasse insgesamt oder teilweise in die entsprechende Anzahl von Anteilen einer anderen Klasse tauschen, wenn sie alle Voraussetzungen erfüllen, die für die Klasse gelten, in die die Anteile umgetauscht werden sollen. Hierfür müssen die Anteilinhaber schriftlich oder per Fax einen Antrag an die Gesellschaft und die Register- und Transferstelle stellen, in dem angegeben ist, welche Anteile einer Klasse in die entsprechende Zahl von Anteilen einer anderen Klasse umzuwandeln ist.

In Bezug auf eine bestimmte Anteilsklasse können Anteilinhaber jedoch alle oder einige ihrer Anteile eines Fonds in Anteile derselben Klasse eines oder mehrerer anderer Fonds umtauschen, indem sie schriftlich oder per Fax einen Antrag an die Gesellschaft und die Register- und Transferstelle stellen, in dem angegeben ist, welche Anteile in welche Anteile und Fonds umtauscht werden sollen.

Der Umtauschantrag muss entweder angeben, (i) in Höhe welchen Betrags oder (ii) wie viele Anteile umgewandelt werden sollen. Darüber hinaus muss der Umtauschantrag die persönlichen Daten des Anteilinhabers sowie dessen Identifizierungsnummer(n) enthalten.

Der Umtauschantrag ist von dem eingetragenen Anteilinhaber ordnungsgemäß zu unterzeichnen. Dies gilt nicht im Falle gemeinsam eingetragener Anteilinhaber, für die der Gesellschaft und der Register- und Transferstelle eine ausreichende Vollmacht vorgelegt wurde.

Werden diese Informationen nicht angegeben, so kann dies zu einer Verzögerung der Bearbeitung eines solchen Umtauschantrags führen.

Anteilinhaber sollten beachten, dass, falls ein Antrag auf Umtausch sich auf einen Teil eines existierenden Anteilsbestandes bezieht, und der verbleibende Teil des Bestandes unter die im

Abschnitt mit der Überschrift „*Zeichnungsverfahren*“ näher beschriebene Mindestgrenze fällt, die Gesellschaft nicht verpflichtet ist, dem Antrag auf Umtausch nachzukommen.

Anträge auf Umtausch von Anteilen, die bei der Gesellschaft und der Register- und Transferstelle an einem Bankarbeitstag in Luxemburg vor Ende der Umtauschfrist, *d. h.* um 16.00 Uhr (Luxemburger Ortszeit) eingehen (das „**Ende der Umtauschfrist**“), werden an diesem Bewertungstag auf der Grundlage des an diesem Bewertungstag bestimmten Nettoinventarwerts je Anteil auf der Basis der zuletzt verfügbaren Preise in Luxemburg (wie im Abschnitt unter der Überschrift „*Nettoinventarwert*“ beschrieben) bearbeitet. Bedingung ist, dass Anträge sowohl bei der Gesellschaft als auch bei der Register- und Transferstelle vor dem Ende der Umtauschfrist eingegangen sind.

Umtauschanträge, die bei der Gesellschaft und/oder der Register- und Transferstelle nach dem Ende der Umtauschfrist eingehen, werden am nächstfolgenden Bewertungstag auf der Grundlage des an diesem Bewertungstag bestimmten Nettoinventarwerts je Anteil bearbeitet.

Der Kurs, zu dem die alle oder einige Anteile eines Fonds in Anteile eines neuen anderen Fonds umgetauscht werden, wird anhand der folgenden Formel bestimmt:

$$A = \frac{(B \times C \times D)}{E}$$

Dabei steht

- A für die Anzahl der Anteile an dem neuen Fonds;
- B für die Anzahl der Anteile an dem Fonds, dessen Anteile umzutauschen sind;
- C für den Nettoinventarwert je Anteil der jeweiligen Klasse des umgetauschten Fonds, wie an dem jeweiligen Bewertungstag bestimmt;
- D für den aktuellen Wechselkurs an dem jeweiligen Tag für einen Umtausch von der Referenzwährung des Fonds, dessen Anteile umzutauschen sind, in die Referenzwährung des neuen Fonds und beträgt 1 bei Umtausch zwischen Fonds mit derselben Handelswährung;
- E für den Nettoinventarwert je Anteil der jeweiligen Klasse des neuen Fonds, wie am jeweiligen Bewertungstag bestimmt, zuzüglich Steuern, Provisionen und sonstiger Gebühren.

Das obenstehende gilt entsprechend für die Umwandlung zwischen Klassen desselben Fonds, mit der Maßgabe, dass der betreffende Anteilinhaber alle Voraussetzungen der Klasse erfüllt, in die seine betreffende Position umgewandelt werden soll.

Benachrichtigung über eine Transaktion

Nach einem solchen Umtausch von Anteilen unterrichtet die Register- und Transferstelle den betreffenden Anteilinhaber über die Anzahl der Anteile an dem neuen Fonds und/oder der neuen Klasse, die er durch Umtausch erhalten hat, und deren Preis. Anteilbruchteile am neuen Fonds und/oder der neuen Klasse werden mit bis zu drei (3) Dezimalstellen

ausgegeben; die Gesellschaft ist berechtigt, etwaige Differenzen aus der Ausgabe von Anteilbruchteilen zu behalten.

Rücknahme von Anteilen

Anteile können entweder insgesamt oder teilweise an jedem Handelstag zum Rücknahmepreis, berechnet auf der Basis des Nettoinventarwertes je Anteil, der am Bewertungstag bestimmt wird, zurückgegeben werden (der „**Rücknahmepreis**“).

Bei Zahlung des Rücknahmepreises werden die entsprechenden Anteile unverzüglich im Anteilregister der Gesellschaft gelöscht. Es werden Steuern, Provisionen und sonstige Gebühren berechnet, die in den jeweiligen Ländern anfallen, in denen die Anteile zurückgenommen werden. Die Fonds haben jederzeit ausreichend Liquiditätsreserven vorzuhalten, um Rücknahmeanträgen nachzukommen.

Die Gesellschaft hat das Recht, sofern der Verwaltungsrat dies mit der Zustimmung der betroffenen Anteilinhaber bestimmt, die Zahlung des Rücknahmepreises an jegliche Anteilinhaber mit am Bewertungstag, an dem der Rücknahmepreis für den Wert der zu zurückzunehmenden Anteile berechnet wird, gleichwertigen Sacheinlagen (gemäß Berechnung in Anhang C) auszuführen, indem den Anteilinhabern Anlagen aus dem in Zusammenhang mit den Anteilklassen errichteten Vermögenspool zugeteilt werden. Die Natur und Art der in einem solchen Fall zu übertragenden Vermögenswerten werden auf einer gerechten und angemessenen Basis und ohne die Interessen anderer Anteilinhaber der betroffenen Anteilklassen zu verletzen bestimmt, und die verwendete Bewertung kann gegebenenfalls durch einen speziellen Bericht des Abschlussprüfers bestätigt werden. Die Kosten einer solchen Übertragung werden vom Erwerber getragen.

Rücknahmegebühren

Es werden keine Rücknahmegebühren erhoben.

Rücknahmeverfahren

Anleger, die ihre Anteile insgesamt oder teilweise an die Gesellschaft zurückgeben möchten, können dies per Fax oder Brief an die Zentrale Verwaltungsstelle oder (gegebenenfalls) eine Vertriebsstelle beantragen.

Der Rücknahmeantrag für Anteile muss entweder (i) die Höhe des Geldwertes enthalten, den der Anteilinhaber zurückerhalten möchte, oder (ii) die Anzahl der Anteile, die er zurückgeben möchte.

Zudem muss der Rücknahmeantrag die persönlichen Angaben des Anteilinhabers sowie seine Kontonummer enthalten. Werden die vorgenannten Informationen nicht angegeben, so kann dies zu einer Verzögerung eines solchen Rücknahmeantrags führen, solange vom Anteilinhaber die Verifizierung der Angaben eingeholt werden muss.

Nach Maßgabe der unten in dem Abschnitt mit der Überschrift „*Zeitweise Aussetzung der Rücknahme*“ erläuterten Bestimmungen werden Rücknahmeanträge von der Gesellschaft als unwiderruflich angesehen. Sie sind von allen eingetragenen Anteilinhabern

ordnungsgemäß zu unterzeichnen. Dies gilt nicht im Falle gemeinsam eingetragener Anteilinhaber, für die der Gesellschaft und der Register- und Transferstelle eine ausreichende Vollmacht vorgelegt wurde.

Rücknahmeanträge, die im Hinblick auf Anteile gestellt werden und bei der Zentralen Verwaltungsstelle vor 16.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) an einem beliebigen Bankarbeitstag in Luxemburg, der dem Bewertungstag entspricht (das „**Ende der Rücknahmefrist**“), eingehen, werden an diesem Handelstag auf der Basis der zuletzt verfügbaren Preise in Luxemburg auf der Grundlage des an diesem Handelstag bestimmten Nettoinventarwerts je Anteil bearbeitet (wie in Anhang C beschrieben).

Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass sie an Tagen, an denen eine gegebenenfalls eingesetzte Vertriebsstelle nicht geöffnet ist oder an den die New York Stock Exchange geschlossen ist, möglicherweise keine Anteile über die Vertriebsstelle zurückgeben können.

Rücknahmeanträge, die an einem beliebigen Handelstag nach Ende der Rücknahmefrist (oder an einem Tag, der kein Handelstag ist) bei der Zentralen Verwaltungsstelle eingehen, werden am nächstfolgenden Handelstag auf Basis des an diesem Bewertungstag festgestellten Nettoinventarwertes je Anteil bearbeitet.

Eine Bestätigung per Standardbrief, die die Details der fälligen Rücknahmeerlöse enthält, wird sobald wie praktisch möglich, nachdem der Rücknahmepreis der zurückzunehmenden Anteile bestimmt wurde, an den jeweiligen Anteilinhaber versendet. Anteilinhaber sollten diese Bestätigung prüfen, um sicherzustellen, dass die Transaktion in der Handelswährung der betreffenden Klasse korrekt aufgezeichnet wurde. Bei der Berechnung der Rücknahmeerlöse rundet die Gesellschaft auf den nächsten Cent (0,01) ab, wobei die Gesellschaft zum Erhalt der Rundungsdifferenzen berechtigt ist.

Der Rücknahmepreis je Anteil eines jedes Fonds kann in Abhängigkeit vom Nettoinventarwert je Anteil des jeweiligen Fonds zum Zeitpunkt der Rücknahme höher oder niedriger sein als der vom Anteilinhaber gezahlte Zeichnungspreis.

Zahlungen für zurückgenommene Anteile werden in der jeweiligen Handelswährung der betreffenden Klasse nicht später als drei (3) Bankarbeitstage in Luxemburg nach dem betreffenden Bewertungstag ausgeführt. Dies gilt nicht, wenn die Übertragung der Rücknahmeerlöse in das Land, in dem der Rücknahmeantrag gestellt wurde, aufgrund rechtlicher Beschränkungen (wie Devisenkontrollen oder Kapitalverkehrsbeschränkungen oder andere Umstände, die nicht in der Macht der Verwahrstelle liegen) unmöglich oder nicht durchführbar ist. Sofern notwendig wird die Zentrale Verwaltungsstelle dafür sorgen, dass die für den Umtausch der Rücknahmeerlöse von der Handelswährung der jeweiligen Klasse in die jeweilige Rücknahmewährung erforderliche Währungstransaktion durchgeführt wird. Jede Währungstransaktion wird mit der Verwahrstelle oder gegebenenfalls einer Vertriebsstelle auf Kosten und Risiko des jeweiligen Anteilinhabers durchgeführt.

Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass die Fonds jederzeit ausreichende Liquiditätsreserven vorhalten, um Rücknahmeanträgen nachzukommen. Wenn die Rücknahme- und Umtauschanträge zehn (10) Prozent des Nettovermögens des betreffenden Fonds übersteigen, kann die Gesellschaft beschließen, die Ausführung solcher

Anträge so lange aufzuschieben, bis der entsprechende Anteil an Vermögenswerten des Fonds (ohne unnötige Verzögerung) verwertet wurde.

Zeitweise Aussetzung der Rücknahme

Während eines Zeitraumes, in dem die Bestimmung des Nettoinventarwertes je Anteil den in Anhang C beschriebenen Befugnissen entsprechend von den Verwaltungsratsmitgliedern ausgesetzt ist, ist auch das Recht des Anteilhabers auf Rückgabe seiner Anteile ausgesetzt. Jedem Anteilhaber, der Anteile zur Rücknahme einreicht, wird eine Mitteilung über die Dauer der Aussetzung gemacht. Die Zurückziehung eines Rücknahmeantrags wird nur wirksam, wenn die Zentrale Verwaltungsstelle vor der Beendigung des Aussetzungszeitraumes eine schriftliche Benachrichtigung erhält. Andernfalls werden die betreffenden Anteile am ersten Bewertungstag nach dem Ende der Aussetzungsfrist auf Basis des Nettoinventarwerts je Anteil an einem solchen Bewertungstag zurückgenommen.

Gesperrte Rücknahme

Beachten Sie auch, dass die Gesellschaft keine Rücknahmeerlöse auszahlt, bevor sie nicht alle Informationen oder Unterlagen von den Anteilhabern erhalten hat, die sie für erforderlich erachtet, insbesondere wie im Zeichnungsformular dargelegt.

Zwangsweise Rücknahme

Die Verwaltungsratsmitglieder können nach eigenem Ermessen und ohne Haftung die Anteile eines Anteilhabers zurücknehmen und dem Anteilhaber den Erlös im Rahmen der AML/CFT-Vorschriften auszahlen oder den Bestand eines Anteilhabers in eine andere Klasse umtauschen, wenn dieser die Qualifikationskriterien für die von ihm gehaltene Anteilsklasse nicht oder nicht mehr erfüllt. Die Gesellschaft benachrichtigt den Anteilhaber 30 Kalendertage im Voraus, um ihm Zeit zu geben, in eine andere Klasse umzuschichten oder die Anteile zurücknehmen zu lassen. Rücknahme der Anteile eines Anteilhabers und Auszahlung des Erlöses an den Anteilhaber oder Umschichtung der Anteile eines Anlegers in eine andere geeignete Klasse, wenn die Anteilsklasse, die der Anteilhaber hält, nicht mehr betriebsfähig oder wirtschaftlich rentabel ist oder die Gesellschaft aus sonstigen Gründen der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse des Anteilhabers ist. Die Gesellschaft benachrichtigt den Anteilhaber 30 Kalendertage im Voraus.

Gesperrte Rücknahme

Beachten Sie auch, dass die Gesellschaft keine Rücknahmeerlöse auszahlt, bevor sie nicht alle Informationen oder Unterlagen von den Anteilhabern erhalten hat, die sie für erforderlich erachtet, insbesondere wie im Zeichnungsformular dargelegt.

Die Verwaltungsratsmitglieder können nach eigenem Ermessen und ohne Haftung die Anteile eines Anteilhabers zurücknehmen und dem Anteilhaber den Erlös im Rahmen der AML/CFT-Vorschriften auszahlen oder den Bestand eines Anteilhabers in eine andere Klasse umtauschen, wenn dieser die Qualifikationskriterien für die von ihm gehaltene Anteilsklasse nicht oder nicht mehr erfüllt. Die Gesellschaft benachrichtigt den Anteilhaber 30 Kalendertage im Voraus, um ihm Zeit zu geben, in eine andere Klasse umzuschichten oder die Anteile zurücknehmen zu lassen. Rücknahme der Anteile eines Anteilhabers und Auszahlung des Erlöses an den Anteilhaber oder Umschichtung der Anteile eines Anlegers

in eine andere geeignete Klasse, wenn die Anteilsklasse, die der Anteilinhaber hält, nicht mehr betriebsfähig oder wirtschaftlich rentabel ist oder die Gesellschaft aus sonstigen Gründen der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse des Anteilinhabers ist. Die Gesellschaft benachrichtigt den Anteilinhaber 30 Kalendertage im Voraus.

Wenn die Gesellschaft feststellt, dass Anteile von einem nicht berechtigten Eigentümer (z. B. einem US-Investor) gehalten werden, dass sie unter Verstoß gegen Gesetze oder Vorschriften gehalten werden, dass es sich um einen nicht institutionellen Anleger (falls zutreffend) oder einen Nominee handelt, der nicht im Auftrag von Privatanlegern handelt (falls zutreffend), oder dass die Eigentumsverhältnisse nachteilige Auswirkungen für die SICAV oder die Anteilinhaber haben können, z. B. aufgrund von Market Timing, wird die Gesellschaft entweder die Erwerbstransaktion für ungültig erklären, einen neuen Transfer an einen berechtigten Eigentümer verlangen oder die Anteile zurücknehmen. Die SICAV haftet nicht für Gewinne oder Verluste, die mit solchen Transaktionen verbunden sind. Die Gesellschaft kann von jedem Anteilinhaber verlangen, ihr alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie für notwendig erachtet, um festzustellen, ob eines der oben genannten Kriterien zutrifft oder nicht.

Anteilinhaberverfahren bei Rücknahme- und Umtauschanträgen über zehn (10) Prozent oder mehr des Nettovermögens des jeweiligen Fonds

Wenn in Bezug auf einen Handelstag ein Rücknahme- oder Umtauschantrag eingeht, der alleine oder zusammen mit anderen eingegangenen Anträgen mehr als zehn (10) Prozent des Nettovermögens des jeweiligen Fonds ausmacht, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, nach eigenem freien Ermessen und ohne jegliche Übernahme einer Verantwortung (und sofern dies nach vernünftigem Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder dem besten Interesse der verbleibenden Anleger der Gesellschaft entspricht), jeden Antrag in Bezug auf diesen Handelstag anteilig zu reduzieren, sodass insgesamt an diesem Handelstag nicht mehr als zehn (10) Prozent des gesamten Nettovermögens des jeweiligen Fonds zurückgenommen oder umgetauscht werden.

Sofern ein Antrag auf Rücknahme oder Umtausch an einem solchen Bewertungstag aufgrund der Befugnis der Gesellschaft, Anträge anteilig zu reduzieren, nicht vollständig erfüllt wurde, werden diese Anträge hinsichtlich des nicht bearbeiteten Restbetrages so behandelt, als wäre vom betreffenden Anteilinhaber ein weiterer Antrag in Bezug auf den nächsten Bewertungstag und gegebenenfalls weitere Bewertungstage gestellt worden, bis der Antrag insgesamt vollständig ausgeführt wurde.

Hinsichtlich jener Anträge, die in Bezug auf einen solchen Bewertungstag eingegangen sind, werden nachfolgend eingehende Anträge (soweit in Bezug auf nachfolgende Bewertungstage spätere Anträge eingehen) in der Rangfolge den Anträgen nachgestellt, die sich auf den ersten Bewertungstag beziehen, ansonsten werden sie jedoch behandelt wie oben beschrieben.

ABSCHNITT VII - ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Die Gesellschaft

Die Gesellschaft wurde am 2. Februar 2004 nach Luxemburger Recht für einen unbestimmten Zeitraum als „*société d'investissement à capital variable*“ (SICAV) (Investmentgesellschaft mit variablem Kapital) gegründet. Das Kapital der Gesellschaft darf in USD einen dem Gegenwert von Euro 1.250.000,- entsprechenden Betrag nicht unterschreiten.

Die Satzung der Gesellschaft wurde beim Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister (Luxembourg Register for Trade and Companies) hinterlegt und am 19. Februar 2004 im RESA (das „*Luxembourg Recueil Electronique des Sociétés et Associations*“) veröffentlicht (die „**Satzung**“). Die neuesten Änderungen der Satzung der Gesellschaft datieren vom 28. September 2012 und werden am 9. Oktober 2012 im *Mémorial* veröffentlicht. Das Unternehmen ist unter der Nummer B-98.806 im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister eingetragen.

Die Satzung der Gesellschaft kann im Rahmen einer außerordentlichen Hauptversammlung der Anteilhaber von Zeit zu Zeit geändert werden. Hierfür sind die Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernisse nach Luxemburger Recht einzuhalten. Jede Satzungsänderung ist im *Mémorial*, einer Luxemburger Tageszeitung und, soweit erforderlich, in den für die entsprechenden Länder spezifizierten, offiziellen Mitteilungsblättern zu veröffentlichen, in denen die Anteile der Gesellschaft verkauft werden. Diese Änderungen sind für alle Anteilhaber nach Genehmigung durch die außerordentliche Hauptversammlung der Anteilhaber rechtsverbindlich.

Die Gesellschaft ist eine selbstständige rechtliche Einheit. Jeder Fonds wird als separate Einheit gegenüber den anderen Fonds gesehen, und jeder Fonds haftet nur für seine eigenen Verpflichtungen.

Geschäftsführung und Verwaltung

Die Verwaltungsratsmitglieder

Die unter der Überschrift „*Verwaltungsrat*“ aufgeführten Verwaltungsratsmitglieder tragen die Verantwortung für die in dem Prospekt enthaltenen Informationen. Sie stellen mit angemessener Sorgfalt sicher, dass die hierin enthaltenen Informationen zum Datum des Prospekts in allen wesentlichen Punkten richtig und vollständig sind. Die Verwaltungsratsmitglieder erkennen ihre daraus erwachsende Verantwortung an.

Die Verwaltungsratsmitglieder sind für die Leitung, Kontrolle, Verwaltung und die Festlegung der allgemeinen Anlageziele und -politik der Gesellschaft verantwortlich.

Es wurden keine Dienstleistungsverträge zwischen den Verwaltungsmitgliedern und der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft geschlossen oder vorbereitet.

Die Verwaltungsgesellschaft

Die Gesellschaft hat mit Vertrag vom 28. April 2006 die FundRock Management Company S.A., eine „*société anonyme*“ (Aktiengesellschaft) nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit eingetragenem Sitz in Airport Center Building, 5 Heienhaff, L-1736

Senningerberg als ihre Verwaltungsgesellschaft im Sinne der Bestimmungen des OGA-Gesetzes eingesetzt (die „**Verwaltungsgesellschaft**“).

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 10. November 2004 in der Form einer *société anonyme* (Aktiengesellschaft) auf unbestimmte Zeit gegründet. Die Verwaltungsgesellschaft ist als Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Kapitel 15 des OGA-Gesetzes zugelassen. Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über ein gezeichnetes und eingezahltes Kapital in Höhe von EUR 10.000.000.

Zum Zeitpunkt der Drucklegung des Prospekts war die FundRock Management Company S.A. auch als Verwaltungsgesellschaft anderer Fonds bestellt und kann auch künftig als Verwaltungsgesellschaft anderer Fonds bestellt werden. Solche anderen Fonds werden im Rechenschaftsbericht der Verwaltungsgesellschaft aufgeführt.

Zum Datum der Drucklegung des Prospekts setzt sich der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft aus den folgenden Mitgliedern zusammen:

- Michel Vareika, Chairman, Independent Non-Executive Director, Luxemburg
- Etienne Rougier, Executive Director
- Frank de Boer, Non-Executive Director
- Frederic Bilas, Independent Non-Executive Director
- Carmel McGovern, Independent Non-Executive Director, Luxemburg
- Dr Dirk Franz, Independent Non-Executive Director, Luxemburg

Die in Artikel 102 des OGA-Gesetzes und CSSF-Rundschreiben 18/698 definierten „*dirigeants*“ der Verwaltungsgesellschaft sind:

- Etienne Rougier, CO, verantwortlich für Portfoliomanagement, Rechnungswesen, OGA-Verwaltung und Marketing
- Gerard-Emmanuel Boue, RR, CO, verantwortlich für Compliance, AML/CFT-Funktionen, Beschwerdemanagement und Branchenfunktionen
- Hugues Sebenne, Cloud and Outsourcing Officer, CO, verantwortlich für IT- und Bewertungsfunktionen
- Ruxandra Avasilcai, CO, verantwortlich für das Risikomanagement

Die interne Revision bleibt eine gemeinsame Aufgabe aller COs.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde durch den Fondsverwaltungsvertrag, der am 28. April 2006 zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Gesellschaft geschlossen wurde, als Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft eingesetzt. Die Verwaltungsgesellschaft ist insbesondere verantwortlich für die folgenden Funktionen:

- Portfoliomanagement der Gesellschaft;
- Zentrale Verwaltung, darunter *unter anderem* Berechnung des Nettoinventarwerts, Registrierung, Umtausch und Rücknahme von Anteilen sowie die allgemeine Verwaltung der Gesellschaft; und

- Vertrieb und Marketing der Anteile; insoweit kann die Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Gesellschaft weitere Vertriebsstellen/Beauftragte einsetzen.

Die Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft werden vom OGA-Gesetz und dem auf unbestimmte Zeit geschlossenen Fondsverwaltungsvertrag geregelt.

Im Einklang mit den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften und mit der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats ist die Verwaltungsgesellschaft ermächtigt, im Rahmen ihres Verantwortungsbereichs ihre Pflichten und Aufgaben ganz oder teilweise an eine Person oder Einrichtung zu übertragen, die sie für geeignet halten mag. Es besteht Einigkeit darüber, dass der Prospekt in diesem Fall entsprechend zu ändern ist.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik etabliert und wendet eine Vergütungspolitik gemäß den Grundlagen der OGAW-Richtlinie und jeglicher zusammenhängender in Luxemburg zutreffender rechtlicher und regulatorischer Auflagen an.

Die Vergütungspolitik wird an die Geschäftsstrategie, Ziele, Werte und Interessen der Verwaltungsgesellschaft ebenso wie der Gesellschaft und der Investoren in der Gesellschaft angepasst, wozu u. a. Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenskonflikten zählen. Sie entspricht und fördert solide und effektive Risikoverwaltung und unterstützt keine Risikoübernahme, die nicht den Risikoprofilen, Regeln und der Satzung der Gesellschaft entspricht.

Als unabhängige Verwaltungsgesellschaft, die auf ein vollständiges Delegierungsmodell baut (*d. h.* Delegierung der gesamten Portfolioverwaltungsfunktion), stellt die Verwaltungsgesellschaft sicher, dass ihre Vergütungspolitik die Überlegenheit ihrer Aufsichtsaktivitäten innerhalb ihrer Haupttätigkeiten widerspiegelt. Somit sollte beachtet werden, dass die Angestellten der Verwaltungsgesellschaft, die gemäß der OGAW-Richtlinie als Risikoträger identifiziert werden, nicht auf Basis der Wertentwicklung der Gesellschaft vergütet werden.

Die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft stellt in einem mehrjährigen Rahmen sicher, dass ein ausgeglichenes Reglement verfolgt wird, das die Performance ihrer Mitarbeiter auf fairer und gut durchdachter Basis, sowohl vorantreibt als auch belohnt, die auf den folgenden Prinzipien beruht:

- Identifizierung der für die Vergabe der Vergütungen und Leistungen verantwortlichen Personen (unter Aufsicht des Vergütungskomitees und im Rahmen der Kontrolle durch einen unabhängigen Prüfungsausschuss);
- Identifizierung der innerhalb der Verwaltungsgesellschaft ausgeübten Aufgaben, die sich auf die Wertentwicklung der Gesellschaft auswirken können;
- Berechnung der Vergütung und Leistungen auf Basis einer Kombination aus der Bewertung der Performance von Einzelpersonen und der Gesellschaft;
- Bestimmung einer ausgeglichenen Vergütung (fix und variabel);
- Umsetzung von angemessenen Maßnahmen zur Mitarbeiterbindung in Bezug auf die verwendeten Finanzinstrumente für eine variable Vergütung;
- Aufschub der variablen Vergütung über 3 Jahreszeiträume;

- Umsetzung von Kontrollmechanismen/angemessenen Vertragsvereinbarungen bei den Vergütungsrichtlinien, die von der Verwaltungsgesellschaft für die entsprechenden Verwaltungsdelegierten eingesetzt werden.

Es sollte beachtet werden, dass die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft gewissen Änderungen bzw. Anpassungen unterliegt.

Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft, einschließlich einer Beschreibung wie die Vergütung und Leistungen berechnet werden ebenso wie die Identität der für die Vergabe der Vergütungen und Leistungen verantwortlichen Personen, einschließlich die Zusammensetzung des Vergütungskomitees sind hier beziehbar: https://www.fundrock.com/pdf/Fundrock_Remuneration_policy.pdf. Eine Papierkopie dieser Vergütungspolitik steht Anlegern auf Anfrage am eingetragenen Firmensitz der Verwaltungsgesellschaft kostenlos zur Verfügung.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind die Aufgaben der Portfolioverwaltung und einer zentralen Verwaltungsstelle – was die Aufgaben einer Register- und Transferstelle erfasst – weiter übertragen, wie nachstehend beschrieben.

Der Anlageverwalter

Gemäß Anlageverwaltungsvertrag vom 1. Oktober 2015 hat die Verwaltungsgesellschaft William Blair Investment Management LLC. als Anlageverwalter eingesetzt, damit dieser die Verwaltungsgesellschaft bei der Verwaltung der Vermögenswerte des Fonds unterstützen kann. William Blair Investment Management LLC. Wurde am 29. Oktober 2014 nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika gebildet und unterliegt der Aufsicht der US-Börsenaufsichtsbehörde (Securities and Exchange Commission). William Blair Investment Management LLC hat zum 31. Mai 2019 Kapital im Wert von USD 40.000.000 und ist im Vertrieb und in der Verwaltung von Investmentfonds in den Vereinigten Staaten von Amerika tätig.

Nach dem oben erwähnten Anlageverwaltungsvertrag hat die Verwaltungsgesellschaft dem Anlageverwalter ausdrücklich die Entscheidungsfreiheit übertragen, als Vertreter der Gesellschaft auf täglicher Basis (jedoch unter der Gesamtkontrolle und -verantwortlichkeit der Gesellschaft) Wertpapiere zu kaufen und zu verkaufen und im Zusammenhang mit bestimmten Transaktionen die Portfolios der Fonds auf Rechnung und im Namen der Gesellschaft zu verwalten.

Nach vorgenanntem Anlageverwaltungsvertrag liegt es im Ermessen des Anlageverwalters auf eigene Kosten fachkundige Anlageverwaltungsgesellschaften aus dem eigenen Unternehmensverbund als Unter-Anlageverwalter einzusetzen, mit dem Ziel, von der Expertise und Erfahrung dieser Gesellschaften in bestimmten Märkten zu profitieren. Die Einsetzung unterliegt der Genehmigung durch die CSSF. Dem Anlageverwalter obliegt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Ausführung der Pflichten dieser Anlageverwaltungsgesellschaften durch diese Anlageverwaltungsgesellschaften.

Gemäß einer Übertragungsvereinbarung hat der Anlageverwalter einen oder mehrere Unteranlageverwalter der William Blair Gruppe (der/die „**Unteranlageverwalter**“) mit der Verwaltung einiger Teilfonds oder von Teilen der Teilfonds betraut, wie in den einzelnen Nachträgen beschrieben. Die Übertragungsvereinbarung sieht vor, dass der/die

Unteranlageverwalter eines jeden Teilfonds das Portfolio des betreffenden Teilfonds im Einklang mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik, die jeweils im betreffenden Nachtrag festgelegt sind, sowie mit den in diesem Prospekt festgelegten Anlagebeschränkungen verwaltet/verwalten. Jeder Unteranlageverwalter darf auch gegenüber Dritten Anlageverwaltungsdienstleistungen erbringen und andere Tätigkeiten ausüben. Die Gebühren für die einzelnen Unteranlageverwalter zahlt der Anlageverwalter. Detaillierte Angaben zu den für einen bestimmten Teilfonds bestellten Unteranlageverwaltern sind im Nachtrag des betreffenden Teilfonds enthalten und werden in den regelmäßigen Berichten des Fonds offengelegt.

Unteranlageverwalter	William Blair International Ltd reguliert von der Financial Conduct Authority 22 Bishopsgate 47th Floor London, EC2N 4BQ Großbritannien
	William Blair B.V. reguliert von der Autoriteit Financiële Markten Noma House Gustav Mahlerlaan 1212 1081 LA Amsterdam Niederlande
	William Blair International (Singapore) Pte. Ltd reguliert von der Monetary Authority of Singapore Level 20 (Suite 2006) 1 Marina Boulevard Singapur 018989 Republik Singapur

Der Anlageverwalter kann auch von Zeit zu Zeit nach eigenem Ermessen einen Teil seiner Anlageverwaltungsgebühr für die Vergütung bestimmter Finanzintermediäre verwenden und Rückerstattungen oder Nachlässe an bestimmte institutionelle Aktionäre zahlen, wenn seine Gebühren direkt diesen Vermittlern und/oder institutionellen Aktionären und nicht den Fonds belastet werden. Der Anlageverwalter kann auch Trail- oder Dienstleistungsgebühren aus seiner Vermögensverwaltungsgebühr an bestimmte Vermögensverwalter zahlen. Solche Zahlungen werden in Übereinstimmung mit allen geltenden Gesetzen, Regeln und Vorschriften erfolgen.

Globale Vertriebsstelle

Gemäß einem globalen Vertriebsvertrag vom 27. September 2010 hat die Verwaltungsgesellschaft William Blair & Company, L.L.C. als globale Vertriebsstelle für die Vermarktung, den Vertrieb und die Werbung für die Anteile der Fonds eingesetzt. Gemäß dem globalen Vertriebsvertrag kann die globale Vertriebsstelle gegebenenfalls als Bevollmächtigter für seine Kunden agieren, und diese Kunden haben gegebenenfalls das Recht, die Gesellschaft direkt zu kontaktieren und, falls erforderlich, ihren Vertrag mit der globalen Vertriebsstelle, die als Bevollmächtigter agiert, aufzulösen, falls die

Vollmachtsdienstleistungen nicht per Gesetz, Richtlinien oder bindender Praxis obligatorisch sind.

Die Verwahr- und Zahlstelle

Einleitung und Hauptaufgaben

Die Gesellschaft hat im Rahmen der Verwahrstellenvereinbarung (die „**Verwahrstellenvereinbarung**“), Citibank Europe plc, Zweigstelle Luxemburg als Verwahrstelle (die „**Verwahrstelle**“) für die Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft eingesetzt. Die Verwahrstelle bis zu dem im Rahmen der zutreffenden Gesetze, Regeln und Richtlinien für die Aufsicht der Gesellschaft verantwortlich. Die Verwahrstelle übt ihre Aufsichtsfunktion gemäß den zutreffenden Gesetzen, Regeln und Richtlinien ebenso wie der Verwahrstellenvereinbarung aus.

Die Hauptaufgabe der Verwahrstelle ist die Ausübung der Verwahrungsaufgaben im Auftrag der Gesellschaft, auf die im OGA-Gesetz Bezug genommen wird und die sich im Wesentlichen wie folgt zusammensetzen:

- (i) Überwachung und Prüfung der Kapitalflüsse der Gesellschaft;
- (ii) Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft, einschließlich u. a. Verwahrung von Finanzinstrumenten, die verwahrt werden können und die Bestätigung des Eigentums von sonstigen Vermögenswerten;
- (iii) Sicherstellung, dass der Verkauf, die Ausgabe, Rücknahme und die Auflösung der Anteile gemäß der Satzung der Gesellschaft und in Luxemburg zutreffenden Gesetzen, Regeln und Richtlinien erfolgen;
- (iv) Sicherstellung, dass der Wert von Anteilen gemäß der Satzung der Gesellschaft und in Luxemburg zutreffenden Gesetzen, Regeln und Richtlinien berechnet wird;
- (v) Sicherstellung, dass bei Transaktionen mit dem Vermögen der Gesellschaft, der Gegenwert innerhalb üblicher Fristen an die Gesellschaft übertragen wird;
- (vi) Sicherstellung, dass das Einkommen der Gesellschaft gemäß der Satzung, in Luxemburg zutreffenden Gesetzen, Regeln und Richtlinien eingeht; und
- (vii) Befolgung von Anweisungen seitens der Verwaltungsgesellschaft, außer wenn diese der Satzung der Gesellschaft oder in Luxemburg zutreffenden Gesetzen, Regeln oder Richtlinien widersprechen.

Hintergrund der Verwahr- und Zahlstelle

Citibank Europe plc, Zweigstelle Luxemburg, ist die Verwahrstelle des Fonds.

Die Verwahrstelle ist eine „public limited company“ mit Sitz in Irland und der Registernummer 132781, deren eingetragener Firmensitz sich in 1 North Wall Quay, Dublin 1 befindet. Die Verwahrstelle übt ihre Hauptgeschäfte in Luxemburg über ihre Niederlassung in 31, Z.A.I. Bourmicht, L-8070 Bertrange, Großherzogtum Luxemburg aus. Die Niederlassung in Luxemburg wurde am 28. August 2015 gegründet und ist im *Registre de Commerce et des Sociétés* of Luxembourg unter der Nummer B 0200204 eingetragen. Die Filiale in Luxemburg ist gemäß dem Luxemburger Gesetz vom 5. April 1993 über das

Finanzwesen in der jeweils gültigen Fassung autorisiert, derartige Dienstleistungen auszuüben und ist auf die Fondsverwahrung und Verwaltungsdienste spezialisiert.

Die Verwahrstelle ist von der Central Bank of Ireland autorisiert, wird jedoch für die Dienstleistungen als Verwahrstelle in Luxemburg durch die CSSF beaufsichtigt.

Als Zahlstelle wurde Citibank Europe plc, Filiale Luxemburg bestellt, die für die Zahlung von Dividenden (soweit zutreffend) an die Anteilhaber verantwortlich ist und Citibank Europe plc, Filiale Luxemburg bietet als Domizilstelle den eingetragenen Firmensitz der Gesellschaft ebenso wie Verwaltungs-, Sekretariats- und bestimmte Steuerdienstleistungen für die Gesellschaft. Außerdem ist die Verwahrstelle für die Abwicklung von Transfers der Rücknahmeerlöse aus Anteilen zuständig.

Delegierung und Interessenskonflikte

Gemäß den Bestimmungen der Verwahrstellenvereinbarung und gemäß dem OGA-Gesetz ist die Verwahrstelle berechtigt, gewisse Verwahrstellenfunktionen zu delegieren.

Um ihre Aufgaben in dieser Hinsicht zu erfüllen, muss die Verwahrstelle bei der Auswahl, weiteren Bestellung und andauernden Überwachung einer Drittpartei als Beauftragte für die Verwahrung mit gebotener Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgehen, um zu gewährleisten, dass die Drittpartei die angemessene Expertise, Kompetenz und den angemessenen Ruf für die Ausübung der entsprechenden Aufgaben hat und beibehält; sie muss ein angemessenes Niveau an Überwachung über den Beauftragten walten lassen; und sie muss von Zeit zu Zeit angemessene Anfragen anstellen, um zu bestätigen, dass die Aufgaben des Beauftragten weiterhin kompetent ausgeübt werden.

Die Haftung der Verwahrstelle wird durch die Tatsache, dass sie gewisse Verwahrfunktionen in Bezug auf das Vermögen der Gesellschaft an eine Drittpartei übertragen hat, nicht beeinträchtigt.

Unbeschadet des folgenden Abschnitts „Interessenskonflikte“ können von Zeit zu Zeit Konflikte zwischen der Verwahrstelle und ihren Delegierten oder Unterdelegierten auftreten. Beispielsweise wenn ein bestellter Delegierter oder Unterdelegierter ein angegliedertes Gruppenunternehmen ist, das für einen anderen Verwahrdienst, den er der Gesellschaft stellt, eine Vergütung erhält.

In den Grundsätzen der Verwahrstelle zur Handhabung von Interessenskonflikten sind Verfahren zur laufenden Identifizierung, Verwaltung und Überwachung von tatsächlichen oder potenziellen Interessenskonflikten, die die Delegierten oder Unterdelegierten involvieren, enthalten.

Die Verwahrstelle wird sicherstellen, dass jegliche derartige Delegierten oder Unterdelegierten, die ihre Gruppenunternehmen sind, zu Bedingungen bestellt werden, die für die Gesellschaft/einen Fonds nicht wesentlich weniger günstiger sind, als wenn der Interessenskonflikt oder potenzielle Interessenskonflikt nicht bestehen würde.

In bestimmten Rechtsgebieten, in denen die lokalen Gesetze vorschreiben, dass Finanzinstrumente von einer lokalen Stelle gehalten werden und in denen keine lokale Stelle die Delegierungsanforderungen erfüllt, denen die Verwahrstelle unterliegt, kann die Verwahrstelle ihre Funktionen an eine lokale Stelle übertragen, so lange keine lokalen

Stellen bestehen, die die Anforderungen erfüllen. Die Verwahrstelle wird dies nur tun, wenn sie von Verwaltungsgesellschaft angewiesen wurde, dies zu tun und die Anteilhaber, über eine solche Delegation, die Gründe dafür und die bei Delegation involvierten Risiken, vor deren Anlage in Kenntnis gesetzt werden.

Interessenskonflikte

Tatsächliche oder potenzielle Interessenskonflikte können einerseits zwischen der Gesellschaft/einem Fonds, den Anteilhabern oder der Verwaltungsgesellschaft und andererseits der Verwaltungsgesellschaft auftreten.

Beispielsweise kann ein tatsächlicher Interessenskonflikt auftreten, weil die Verwahrstelle ein Teil einer Rechtseinheit ist oder mit einer Rechtseinheit in Beziehung steht, die andere Produkte oder Dienstleistungen an die Gesellschaft/einen Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft liefert. Insbesondere wenn Verwahr- oder Verwaltungsdienste von derselben Rechtseinheit, Citibank Europe plc, Filiale Luxemburg, geboten werden. Effektiv sind die Verwahr- und Verwaltungsabteilungen des Geschäfts jedoch funktionell und hierarchisch voneinander getrennt und agieren zu marktüblichen Bedingungen. Außerdem kann die Verwahrstelle ein finanzielles oder betriebliches Interesse an der Bereitstellung solcher Produkte und Dienstleistungen haben oder eine Vergütung für zusammenhängende Produkte und Dienstleistungen, die der Gesellschaft/einem Fonds geboten werden, erhalten oder sie kann andere Klienten haben, deren Interesse mit dem der Gesellschaft/eines Fonds, der Anteilhaber oder der Verwaltungsgesellschaft kollidieren können.

Die Verwahrstelle und ihre Gruppenunternehmen können Transaktionen, an denen die Verwahrstelle (oder ihre Gruppenunternehmen oder andere Klienten der Verwahrstelle oder ihrer Gruppenunternehmen) ein wesentliches Interesse oder eine Beziehung jedweder Art hat und die einen potenziellen Konflikt mit den Aufgaben der Verwahrstelle gegenüber der Gesellschaft/einem Fonds involvieren, ausführen und daraus Profit schlagen. Dazu zählen Umstände unter denen die Verwahrstelle oder ihre Gruppenunternehmen oder zusammenhängende Personen: als Marktmacher bei Investitionen der Gesellschaft/des betreffenden Fonds agieren; Brokerdienste an die Gesellschaft/einen Fonds bzw. an anderer Fonds oder Gesellschaften liefert; als Finanzberater, Banker, Derivat-Gegenpartei oder sonstiger Dienstleister für den Emittenten der Investitionen der Gesellschaft/des betreffenden Fonds agiert; in derselben Transaktion als Makler für mehr als einen Klienten agiert; ein wesentliches Interesse an der Emission der Investition der Gesellschaft/eines Fonds hat; oder aus einer dieser Aktivitäten Profit schlägt oder daran ein finanzielles oder geschäftliches Interesse hat.

Die konzernübergreifenden Grundsätze zur Handhabung von Interessenskonflikten legen fest, dass Citi Interessenskonflikte mithilfe von verschiedenen Vorgehensweisen, Prozederes bzw. Verfahren abwickelt, die, je nach Art des Konflikts, die Verhinderung oder Vermeidung von Konflikten oder angemessenen Offenlegungen, Einrichtung von Informationsbarrieren, Umstrukturierung von Transaktionen, Produkten oder Verfahren bzw. eine Änderung der Vergütungsanreize umfassen.

Die Verwahrstelle verfolgt Grundsätze zur Handhabung von Interessenskonflikten zur laufenden Identifizierung, Verwaltung und Überwachung von tatsächlichen oder potenziellen Interessenskonflikten. Die Verwahrstelle hat die Ausführung ihrer

Verwahrungsfunktionen funktionell und hierarchisch von anderen potenziell kollidierenden Aufgaben getrennt. Das interne Kontrollsystem, die unterschiedlichen Berichtslinien, die Zuteilung von Aufgaben und die Abwicklung der Berichterstattung ermöglichen die ordentliche Identifizierung, Verwaltung und Überwachung potenzieller Interessenskonflikte und Belange der Verwahrstelle.

Aktuelle Informationen über Delegierte und Unterdelegierte ebenso wie zusammenhängende Interessenskonflikte können von den Anteilhabern von der Verwahrstelle bezogen werden. Diese Informationen stehen hier ebenfalls zur Verfügung: <http://www.citigroup.com/citi/about/countrypresence/luxembourg.html>

Kündigung der Verwahrstellenvereinbarung

Die Verwahrstellenvereinbarung legt fest, dass sie in Kraft bleibt, außer und bis sie von einer der beiden Partei unter Einhaltung einer Frist von mindestens 90 Tagen schriftlich gekündigt wird, obwohl eine Kündigung unter bestimmten Umständen, wie z. B. die Insolvenz der Verwahrstelle, auch sofort erfolgen kann. Nach einer (beabsichtigten) Ablösung oder Kündigung der Verwahrstelle, wird die Gesellschaft (im Auftrag des Fonds) unter Berücksichtigung der zutreffenden Anforderungen der CSSF und gemäß zutreffender Gesetze, Regeln und Richtlinien eine Verwahrstelle als Nachfolger bestellen. Die Verwahrstelle darf nicht ohne vorherige Zustimmung seitens der CSSF ersetzt werden.

Haftung der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle ist gegenüber der Gesellschaft oder den Anteilhabern für den Verlust durch die Verwahrstelle oder einer Drittpartei verantwortlich, an die die Verwahrung von Finanzinstrumenten, die aufbewahrt werden können, delegiert wurde. Im Fall eines Verlusts eines verwahrten Finanzinstruments, muss die Verwahrstelle ein Finanzinstrument derselben Art oder des entsprechenden Betrags an die Gesellschaft oder die im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft agierende Gesellschaft zurückgeben. Die Verwahrstelle ist nicht haftbar, wenn sie beweisen kann, dass sich der Verlust durch ein externes Ereignis ihrer angemessenen Kontrolle entzieht, dessen Folgen trotz aller zumutbaren Anstrengungen nicht zu vermeiden waren.

Die Verwahrstelle ist gegenüber der Gesellschaft oder den Anteilhabern für alle Verluste, die diesen infolge einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen entstehen, haftbar. Im Fall einer direkten Haftung der Verwahrstelle gegenüber den Anteilhabern machen diese, im Rahmen der Bedingungen der Verwahrstellenvereinbarung keine Ansprüche direkt an die Verwahrstelle geltend, sondern beauftragen sie die Verwaltungsgesellschaft das in ihrem Auftrag zu tätigen. Nur wenn die Verwaltungsgesellschaft einen solchen Auftrag nicht akzeptiert (aus welchen Gründen auch immer), sind die Anteilhaber berechtigt, solche Ansprüche direkt gegenüber der Verwahrstelle geltend zu machen. Die Verwahrstellenvereinbarung enthält Haftungsfreistellungen zugunsten der Verwahrstelle, mit Ausnahme von Angelegenheiten, die sich aufgrund derer Nichteinhaltung ihrer Verpflichtungen mit gebotener Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit oder durch deren Nichterfüllung, vorsätzliche Versäumnis oder Betrug ergeben.

Weitere Bestimmungen der Verwahrstellenvereinbarung

Die Verwahrstellenvereinbarung unterliegt den Gesetzen Luxemburgs und die Gerichte Luxemburgs haben die ausschließliche Gerichtsbarkeit in Bezug auf Streitfälle oder Forderungen, die sich durch oder im Zusammenhang mit der Verwahrstellenvereinbarung ergeben.

Die Zentrale Verwaltungsstelle (mit Funktion als Domizilstelle) und Register- und Transferstelle

Mit der vorherigen Zustimmung der Gesellschaft hat die Verwaltungsgesellschaft Citibank Europe plc, Zweigstelle Luxemburg als Zentrale Verwaltungsstelle (inkl. der Funktionen Geschäftsverwaltung, Domizilierung, Rechnungslegung und Meldewesen der Gesellschaft (in dieser Funktion die „**Zentrale Verwaltungsstelle**“) und als Register- und Transferstelle (in dieser Eigenschaft die „**Register- und Transferstelle**“) eingesetzt.

In ihrer Eigenschaft als Zentrale Verwaltungsstelle ist Citibank Europe plc, Zweigstelle Luxemburg für die zentrale Verwaltung der Gesellschaft verantwortlich und insbesondere für die Bestimmung des Nettoinventarwertes der Anteile, die Verwaltung der Buchführungsunterlagen und die Kundenkommunikationsfunktion, die die Erstellung und Zustellung der für die Anleger bestimmten vertraulichen Dokumente umfasst. In ihrer Eigenschaft als Domizilstelle stellt Citibank Europe plc, Zweigstelle Luxemburg zudem den Geschäftssitz der Gesellschaft zur Verfügung.

In ihrer Eigenschaft als Register- und Transferstelle ist stellt Citibank Europe plc, Zweigstelle Luxemburg für die Ausgabe, Rücknahme, Einziehung und Übertragung von Anteilen der Gesellschaft sowie für die Führung des Anteilinhaberregisters verantwortlich.

Citibank Europe plc ist eine in Irland ansässige und von der irischen Zentralbank zugelassene Aktiengesellschaft (Public Limited Company), die über ihre Zweigstelle Luxemburg mit Sitz in 31, Z.A. Bourmicht, L-8070 Bertrange, Großherzogtum Luxemburg tätig und im luxemburgischen Handels- und Firmenregister (Registre de Commerce et des Sociétés) unter der Nummer B 200204 eingetragen ist. Das Unternehmen ist befugt, alle Aktivitäten einer Bank auszuüben. Citibank Europe plc, Zweigstelle Luxemburg, ist Mitglied der Unternehmensgruppe Citigroup, deren letzte Muttergesellschaft die Citigroup Inc., ein börsennotiertes US-amerikanisches Unternehmen, ist.

Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

Die Gesellschaft kann jederzeit durch Beschluss einer außerordentlichen Hauptversammlung der Anteilinhaber aufgelöst werden. Hierfür sind die in der Satzung der Gesellschaft dargelegten Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernisse einzuhalten.

Sobald das Kapital unter zwei Drittel des nach dem OGA-Gesetz vorgeschriebenen Mindestkapitals fällt, müssen die Verwaltungsratsmitglieder einer außerordentlichen Hauptversammlung der Anteilinhaber die Auflösung der Gesellschaft vorschlagen. Die außerordentliche Hauptversammlung, für die kein Quorum erforderlich ist, fasst mit einfacher Mehrheit der Stimmen der auf der Versammlung anwesenden und vertretenen Anteile einen entsprechenden Beschluss.

Die Auflösung der Gesellschaft wird einer außerordentlichen Hauptversammlung von Anteilhabern auch immer dann vorgeschlagen, wenn das Kapital unter ein Viertel des Mindestkapitals fällt. In diesem Falle wird die Hauptversammlung ohne das Erfordernis der Beschlussfähigkeit gehalten und die Auflösung kann von Anteilhabern beschlossen werden, die ein Viertel der auf der Versammlung anwesenden oder vertretenen Anteile halten.

Die Versammlung ist so einzuberufen, dass sie innerhalb eines Zeitraumes von vierzig (40) Tagen ab dem Zeitpunkt abgehalten wird, zu dem festgestellt wird, dass das Nettovermögen der Gesellschaft die Grenze von zwei Dritteln bzw. ein Viertel des rechtlich vorgeschriebenen Mindestkapitals unterschritten hat.

Die Ausgabe von Anteilen endet mit dem Tag der Veröffentlichung der Benachrichtigung über die außerordentliche Hauptversammlung der Anteilhaber, auf der die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft vorgeschlagen werden soll.

Die außerordentliche Hauptversammlung der Anteilhaber setzt einen oder mehrere Liquidator(en) ein, die die Vermögenswerte der Gesellschaft liquidieren. Dies geschieht unter der Aufsicht der CSSF und unter bestmöglicher Wahrung von Anlegerinteressen. Die Liquidationserlöse werden nach Abzug aller Liquidationskosten von dem/den Liquidator(en) an die Anteilhaber im Verhältnis ihrer jeweiligen Anteilsrechte ausgeschüttet. Beträge, die bis zum Ende des Liquidationsverfahrens nicht von den Anteilhabern eingefordert werden, werden bis zum Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist entsprechend den Bestimmungen des Luxemburger Rechts bei der *Caisse de Consignations* in Luxemburg hinterlegt.

Schließung eines Fonds und/oder einer Anteilsklasse

Werden mehr als ein Fonds und/oder eine Anteilsklasse angeboten, so können die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft zu einem beliebigen Zeitpunkt die Schließung eines Fonds oder einer Anteilsklasse beschließen. Im Falle der Schließung eines Fonds werden Anteile gegen Barzahlung zu dem Nettoinventarwert je Anteil, der am Bewertungstag gemäß den Ausführungen unter der Überschrift „*Rücknahme von Anteilen*“ bestimmt wird, zurückgenommen.

Unter bestimmten Umständen können die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft die zwangsweise Rücknahme aller Anteile einer für einen Fonds ausgegebenen Klassen beschließen – und zwar zu dem an dem Bewertungstag bestimmten Nettoinventarwert je Anteil (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Veräußerungspreise der Anlagen und der Kosten der Veräußerung), an dem dieser Beschluss wirksam wird. Zu diesen bestimmten Umständen gehören Situationen, in denen der Wert der Vermögensgegenstände eines Fonds oder einer Anteilsklasse innerhalb eines Fonds aus irgendeinem Grund bis auf einen Wert sinkt, den die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft von Zeit zu Zeit als Mindestgrenze für den effizienten Betrieb eines solchen Fonds oder einer solchen Anteilsklasse bestimmt haben, oder Situationen, in denen eine Veränderung der wirtschaftlichen oder politischen Situation in Bezug auf einen betroffenen Fonds wesentliche nachteilige Folgen für die Anlagen des Fonds haben könnte, oder Situationen, in denen wirtschaftliche Rationalisierungsmaßnahmen beschlossen werden.

Zeichnungsanträge werden ab dem Zeitpunkt der Ankündigung der Schließung, der Zusammenlegung oder der Übertragung des betreffenden Fonds ausgesetzt.

Zudem kann die außerordentliche Hauptversammlung der Anteilhaber einer oder aller für einen Fonds ausgegebenen Anteilklassen auf Vorschlag der Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft alle in diesem Fonds ausgegebenen Anteile zurücknehmen und den Anteilhabern den am Bewertungstag, an dem ein solcher Beschluss wirksam wird, bestimmten Nettoinventarwert je Anteil (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Veräußerungspreise der Anlagen und der Kosten der Veräußerung) ihrer Anteile erstatten. Für solche außerordentlichen Hauptversammlungen der Anteilhaber gelten keine Beschlussfähigkeitserfordernisse. Der Beschluss wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen Anteile gefasst.

Vermögenswerte, die bei Umsetzung der Rücknahme nicht an deren Eigentümer ausgeschüttet werden können, werden im Einklang mit dem luxemburgischen Recht im Namen der Personen, die zum Empfang berechtigt sind, bei der *Caisse de Consignations* in Luxemburg hinterlegt.

Alle zurückgenommenen Anteile werden von der Gesellschaft für ungültig erklärt.

Die Liquidation eines Fonds zieht nicht die Liquidation eines anderen Fonds nach sich. Nur die Liquidation des letzten verbleibenden Fonds der Gesellschaft zieht die Liquidation der Gesellschaft nach sich.

Besteuerung

Der folgende Abschnitt ist eine kurze Zusammenfassung von bestimmten wichtigen Steuerprinzipien, die in Bezug auf die Gesellschaft oder ihre Fonds relevant werden könnten.

Dieser Abschnitt erhebt keinen Anspruch darauf, eine vollständige Zusammenfassung des derzeit in Luxemburg geltenden Steuerrechts und der dortigen Steuerpraxis zu sein, und behandelt weder die Besteuerung der Gesellschaft oder eines ihrer Fonds in anderen Rechtsordnungen noch die Besteuerung von juristischen Personen, Personengesellschaften oder OGA, an denen die Gesellschaft oder einer ihrer Fonds beteiligt ist. Die nachstehend dargelegten Angaben basieren auf den einschlägigen Gesetzen und der geltenden Verwaltungspraxis in Luxemburg zum Datum des Prospekts und können ihrer Änderung unterliegen.

Potenzielle Anleger sollten sich in Bezug auf die möglichen steuerlichen Auswirkungen im Zusammenhang mit der Zeichnung, dem Kauf, dem Halten, der Rückgabe, der Umwandlung oder dem Verkauf von Anteilen der Gesellschaft oder den Fonds im Rahmen der Gesetze ihres Herkunftslands bzw. an dem Ort, an dem sie ansässig oder wohnhaft, sind beraten lassen.

Die Gesellschaft

Nach geltendem Recht und geltender Verwaltungspraxis unterliegt die Gesellschaft (ebenso wie ihre Fonds) weder der Luxemburger Körperschaftssteuer, Kommunalunternehmenssteuer und Nettovermögenssteuer noch unterliegen die von der Gesellschaft gezahlten Dividenden einer Luxemburger Quellensteuer.

Die Gesellschaft (beziehungsweise jeglicher ihrer Fonds) unterliegt in Luxemburg einer jährlichen Steuer (*Taxe d'Abonnement*), die im Einklang mit Artikel 174 des OGA-Gesetzes mit 0,05 % des Nettovermögens der Gesellschaft (oder ihrer Fonds) berechnet wird. Diese

Steuer ist vierteljährlich auf der Grundlage des Nettovermögens der Gesellschaft (oder ihrer Fonds) zu zahlen.

Sofern jedoch die Bedingungen in Artikel 174 des OGA-Gesetzes erfüllt sind, kann der Satz von 0,05 % auf 0,01 % gesenkt werden, (i) für OGA und einzelne Teilfonds von Umbrella-OGA, die gemäß der Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds als Geldmarktfonds zugelassen sind oder (ii) für einzelne Teilfonds von OGA mit mehreren Teilfonds sowie für einzelne Wertpapierklassen, die innerhalb eines OGA oder innerhalb eines Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds an einen oder mehrere institutionelle Anleger ausgegeben werden.

Unter bestimmten Bedingungen können auch ermäßigte Sätze zwischen 0,04 % und 0,01 % für den Teil des Nettovermögens eines OGA oder eines einzelnen Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds gelten, die in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten investiert sind (gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088).

Außerdem sind folgende Zahlungen von der Zeichnungssteuer befreit:

- der Wert der Vermögenswerte, die durch Anteile in anderen OGA repräsentiert werden, sofern diese Anteile bereits der Zeichnungssteuer gemäß Artikel 174 des OGA-Gesetzes, Artikel 68 des geänderten Gesetzes vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds oder Artikel 46 des geänderten Gesetzes vom 23. Juli 2016 über reservierte alternative Investmentfonds unterliegen;
- OGA sowie einzelne Teilfonds von OGA mit mehrfachen Teilfonds, (i) deren Wertpapiere institutionellen Anlegern vorbehalten sind und (ii) die als kurzfristige Geldmarktfonds gemäß der Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds zugelassen sind und (iii) die von einer anerkannten Ratingagentur das höchstmögliche Rating erhalten haben.

Sofern innerhalb des OGA oder des Teilfonds mehrere Wertpapierklassen existieren, gilt die Freistellung nur für die Klassen, deren Wertpapiere institutionellen Anlegern vorbehalten sind;

- OGA sowie einzelne Teilfonds von OGA mit mehreren Teilfonds, deren Wertpapiere vorbehalten sind (i) Instituten für betriebliche Altersversorgung oder ähnlichen Anlageinstrumenten, die auf Initiative eines oder mehrerer Arbeitgeber zugunsten ihrer Arbeitnehmer eingerichtet wurden, (ii) Unternehmen eines oder mehrerer Arbeitgeber, die die von ihnen gehaltenen Finanzmittel investieren, um ihren Mitarbeitern Altersversorgungsleistungen zu bieten sowie (iii) Anlegern im Rahmen eines europaweiten privaten Rentenprodukts, das gemäß der Verordnung (EU) 2019/1238 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über ein europaweites privates Rentenprodukt (PEPP) erstellt wurde.

Gibt es innerhalb des OGA oder Teilfonds mehrere Wertpapierklassen, gilt die Freistellung nur für die Klassen, deren Wertpapiere diesen Anlegern vorbehalten sind;

- OGA sowie einzelne Teilfonds von OGA mit mehreren Teilfonds, deren Hauptzweck in der Investition in Mikrofinanzinstitute besteht;

- OGA sowie einzelne Teilfonds von OGA mit mehreren Teilfonds, (i) deren Wertpapiere an mindestens einer Börse oder einem anderen geregelten Markt, der regelmäßig tätig ist, anerkannt und öffentlich zugänglich ist, notiert sind oder gehandelt werden und (ii) deren alleiniger Zweck darin besteht, die Wertentwicklung eines oder mehrerer Indizes nachzubilden.

Sofern innerhalb des OGA oder des Teilfonds mehrere Wertpapierklassen existieren, gilt die Freistellung nur für die Klassen, die den Unterpunkt (i) erfüllen;

OGA und einzelne Teilfonds von OGA mit mehreren Teilfonds, die gemäß der Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über europäische langfristige Anlagefonds als europäische langfristige Anlagefonds zugelassen sind.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe von Anteilen durch einen Organismus für gemeinsame Anlagen, der gemäß den Auflagen von Part I der OGAW-Richtlinien fällt, in Luxemburg weder eine Stempelsteuer noch eine andere Steuer an.

Für die Änderung der Gründungsurkunde der Gesellschaft fällt eine feste Eintragungsgebühr von EUR 75 an.

Für von der Gesellschaft oder einem ihrer Fonds gegebenenfalls aus Anlagen erhaltenen Dividenden und Zinsen können zu verschiedenen Sätzen jeweils Steuern in den betroffenen Ländern anfallen, wobei diese (Quell-) Steuern für gewöhnlich nicht erstattungsfähig sind. Für die Gesellschaft können bestimmte andere ausländische Steuern anfallen.

Anteilinhaber

Nach aktuellem luxemburger Recht und der Verwaltungspraxis und vorbehaltlich von Änderungen hierzu, sind die Anteilinhaber nicht zur Zahlung von Steuern in Luxemburg im Zusammenhang mit dem Halten, Verkauf, der Rücknahme oder Abtretung von Anteilen verpflichtet (dies gilt nicht für Anteilinhaber, die ihren Sitz, Wohnsitz oder einen ständigen Sitz in Luxemburg haben).

Potenziellen Anlegern wird empfohlen, sich über geltende Gesetze und sonstige geltende Rechtsvorschriften (z. B. in Bezug auf Besteuerung und Devisenkontrolle und Ausgeschlossene Personen) für die Zeichnung, den Erwerb, das Eigentum, und die Rücknahme von Anteilen in ihrem Herkunftsland bzw. an dem Ort, an dem sie ansässig oder wohnhaft sind, und über den aktuellen Steuerstatus der Gesellschaft in Luxemburg zu informieren und sich gegebenenfalls beraten zu lassen.

Offenlegungsvorschriften

DAC6 erlegt den an Transaktionen beteiligten Parteien, die mit aggressiver Steuerplanung in Verbindung gebracht werden können, eine Berichtspflicht auf. Insbesondere gilt die Meldepflicht für grenzüberschreitende Gestaltungen, die unter anderem eines oder mehrere der im DAC6-Gesetz vorgesehenen „Merkmale“ erfüllen, das in bestimmten Fällen mit dem Kriterium des Hauptnutzens gekoppelt ist (die „**meldepflichtigen Gestaltungen**“). Im Falle einer meldepflichtigen Gestaltung müssen unter anderem der Name aller relevanten Steuerpflichtigen und Intermediäre sowie eine Darstellung der meldepflichtigen Gestaltung, der Wert der meldepflichtigen Gestaltung sowie die Identifizierung aller Mitgliedstaaten, die

wahrscheinlich von der meldepflichtigen Gestaltung betroffen sind, gemeldet werden. Die Meldepflicht obliegt grundsätzlich den Personen, die meldepflichtige Gestaltungen entwerfen, vermarkten, organisieren, zur Umsetzung bereitstellen oder deren Umsetzung verwalten oder die diesbezüglich Unterstützung oder Beratung leisten (die sogenannten „**Intermediäre**“). In bestimmten Fällen kann jedoch auch der Steuerpflichtige selbst der Meldepflicht unterliegen. Seit dem 1. Januar 2021 müssen meldepflichtige Gestaltungen innerhalb von dreißig Tagen ab dem frühesten der folgenden Zeitpunkte gemeldet werden: (i) dem Tag, nachdem die meldepflichtige Gestaltung zur Umsetzung bereitgestellt wurde, oder (ii) dem Tag, nachdem die meldepflichtige Gestaltung zur Umsetzung bereit ist, oder (iii) dem Tag, an dem der erste Schritt zur Umsetzung der meldepflichtigen Gestaltung unternommen wurde. Die gemeldeten Informationen werden automatisch zwischen den Steuerbehörden aller Mitgliedstaaten ausgetauscht.

Gemeinsamer Meldestandard

Potenzielle Anleger und Anteilhaber müssen den Auflagen, die sich durch den Common Reporting Standard („**CRS**“) ergeben, entsprechen, die in Luxemburg durch das Gesetz vom 18. Dezember 2015 ratifiziert wurde, das den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten und Steuerangelegenheiten betrifft und die EU Richtlinie 2014/107/EU umsetzt. Um die Einhaltung des CRS durch die Gesellschaft sicherzustellen und Strafen von bis zu 250.000 € zu vermeiden, können die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, die Registerstelle, der Transfer-Agent, die Verwahrstelle bzw. die globale Vertriebsstelle bzw. deren entsprechenden Makler oder Vertreter:

- a. Due Diligence durchführen und Informationen und Unterlagen, einschließlich Selbstzertifizierungsformulare, die den Steuersitz bestätigen, die Steueridentifizierungsnummer und die CRS-Klassifizierung der Anteilhaber, einholen;
- b. Informationen über einen Anteilhaber und seinen Anteilbestand an der Gesellschaft an die luxemburgischen Steuerbehörden melden. Der Anteilhaber hat das Recht, auf die an die luxemburgischen Steuerbehörden übermittelten Daten zuzugreifen und diese Daten (falls erforderlich) zu korrigieren; und/oder
- c. Informationen (die je nach Art des Anteilbestands variieren können) an die luxemburgischen Steuerbehörden in Bezug auf die mit dem meldepflichtigen Anteilbestand eines Anteilhabers stattfindenden Aktivitäten und den Saldo der meldepflichtigen Anteilbestände melden; .

Potenzielle Anleger und Anteilhaber sollten ihre eigenen Steuerberater wegen den möglichen Auswirkungen des CRS auf ihre spezifischen Umstände konsultieren.

*Quellensteuer und Steuererklärung in den Vereinigten Staaten gemäß dem Foreign Account Tax Compliance Act („**FATCA**“)*

Anteilhaber und Interessenten an Anteilen sollten zur Kenntnis nehmen, dass FATCA und die mit ihm zusammenhängenden Verordnungen generell ein neues Meldesystem und potenziell eine Quellensteuer in Höhe von 30 % auf bestimmte US-Einkünfte (darunter Dividenden und Zinsen) sowie auf Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder einer anderweitigen

Verfügung von Eigentum mit potenziellen Zinsen oder Dividenden aus US-Quellen einführt. Generell gilt, dass die neuen Vorschriften dazu bestimmt sind, dass das direkte und indirekte Eigentum an Nicht-US-Konten und Nicht-US-Einrichtungen durch US-Personen dem IRS gemeldet werden müssen. Das System der 30 %-Quellensteuer gilt, wenn die vorgeschriebenen Informationen zum US-Eigentum nicht geliefert werden.

Um die Anteilhaber gegen die Auswirkung einer einzubehaltenden Strafe zu schützen, beabsichtigt die Gesellschaft, die FATCA-Vorschriften, soweit wie für Einrichtungen wie die Gesellschaft gelten, einzuhalten. Die Gesellschaft kann durch ihre Vertreter oder Dienstleister im rechtlich zulässigen Rahmen verpflichtet sein, Informationen über den Bestand oder die Anlagerenditen eines Anteilhabers oder eines anderen Investors, der über einen Nominee investiert oder einen anderen Vermittler, der in die Gesellschaft in seinem Namen, aber für Rechnung dieses Investors investiert, zu liefern. Die Gesellschaft ist unter Umständen außerdem verpflichtet, Quellensteuern auf Zahlungen an Anleger zu zahlen, die (i) die für die Identifizierung seines Status erforderlichen Informationen und Unterlagen nicht liefern, oder (ii) nicht FATCA-konforme Finanzinstitute sind oder (iii) in eine andere, in den Verordnungen angegebene Kategorie fallen. In diesem Sinne kann die Gesellschaft verlangen, dass alle Anteilhaber die vorgeschriebenen dokumentarischen Nachweise zu ihrem Steuerwohnsitz und alle Informationen liefern, die für die Einhaltung von FATCA als notwendig gelten. Um das Interesse aller Anleger zu schützen, behält sich die Gesellschaft vor, bei weiterer Klarheit über die Umsetzung von FATCA, ohne besondere Ankündigung die Definition der „verbotenen Personen“, die Zwangsrücknahmen unterliegen, auszuweiten.

Ungeachtet des Inhalts dieses Dokuments und soweit nach luxemburgischen Recht oder zwischenstaatlichen Steuerabkommen zulässig, ist die Gesellschaft berechtigt:

- Alle Steuern oder ähnliche Belastungen, zu deren Einbehalt sie rechtlich aufgrund eines Gesetzes oder anderweitig verpflichtet ist, auf alle Bestände der Gesellschaft einzubehalten;
- alle Anteilhaber oder wirtschaftlichen Eigentümer von Anteilen aufzufordern, unverzüglich alle personenbezogenen Daten zu liefern, die von der Gesellschaft nach ihrem eigenen Ermessen erforderlich sein könnten, um ein Gesetz zu erfüllen und/oder unverzüglich die Höhe des einzubehaltenden Abzugsbetrags festzustellen;
- personenbezogene Daten gegenüber Steuer- oder Aufsichtsbehörden offenzulegen, wenn dies gesetzlich oder von einer solchen Behörde verlangt wird. Der Anteilhaber hat das Recht, auf die an die luxemburgischen Steuerbehörden übermittelten Daten zuzugreifen und diese Daten (falls erforderlich) zu korrigieren;
- die Zahlung von Dividenden oder Rücknahmeerlösen an einen Anteilhaber zurückzuhalten, bis die Gesellschaft hinreichende Informationen besitzt, die sie in die Lage versetzen, die korrekte Höhe des Einbehalts zu bestimmen, und
- wie oben angegeben, die Definition der „verbotenen Personen“, die Zwangsrücknahmen unterliegen, auszuweiten.

Datenschutz

Im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit sammelt, erfasst, speichert, adaptiert, überträgt die Gesellschaft (und/oder einer ihrer Beauftragten) Informationen und verarbeitet sie

anderweitig, anhand derer potenzielle Anleger oder, falls der potenzielle Anleger eine juristische Person ist, jede mit ihr verbundene natürliche Person, wie z. B. seine Kontaktperson(en), Mitarbeitende, Treuhänder, Bevollmächtigte, Agenten, Vertreter und/oder wirtschaftliche Eigentümer (im Folgenden zusammenfassend als „**betroffene Personen**“ bezeichnet) direkt oder indirekt identifiziert werden können („**personenbezogene Daten**“). Die Gesellschaft ist ein „Datenverantwortlicher“ (der „**Datenverantwortliche**“) im Sinne der „**Datenschutzgesetzgebung**“ (definiert als alle anwendbaren Datenschutzgesetze und -vorschriften, insbesondere (i) die EU-Verordnung Nr. 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (die „**DSGVO**“) und (ii) alle Durchführungsvorschriften zur DSGVO in Bezug auf Luxemburg) und verpflichtet sich, alle von Anlegern bereitgestellten personenbezogenen Daten vertraulich und in Übereinstimmung mit den Datenschutzgesetzen zu behandeln.

Inhaltsverzeichnis

1. Welche personenbezogenen Daten erfasst der Datenverantwortliche?
2. Aus welchen Quellen werden personenbezogene Daten erhoben?
3. Zu welchen Zwecken und auf welcher Rechtsgrundlage werden personenbezogene Daten verarbeitet?
4. An wen werden personenbezogene Daten weitergegeben?
5. Wohin werden personenbezogene Daten übermittelt?
6. Wie lange werden personenbezogene Daten gespeichert?
7. Verpflichtungen
8. Rechte der betroffenen Personen
9. Änderungen dieses Datenschutzhinweises
10. Kontaktinformationen

1. Welche personenbezogenen Daten erfasst der Datenverantwortliche?

Der Datenverantwortliche erfasst die folgenden Kategorien personenbezogener Daten (die „**personenbezogenen Daten**“):

<u>Identifizierungsdaten:</u>	<u>Name, Alter, Geschlecht, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit, Reisepass-/Ausweisnummer, Personalausweis mit Foto, Familienstand, Beruf, Unterschrift.</u>
--------------------------------------	---

<u>Kontakt</u>daten:	<u>E-Mail, Adresse, Adressnachweis, Telefonnummer, Faxnummer.</u>
<u>Bank</u>verbindung:	<u>IBAN- und BIC-Codes sowie weitere Angaben zur Bankverbindung.</u>
<u>Steuer</u>relevante Daten:	<u>Steueridentifikationsnummer(n) des Steuerzahlers, Land/Länder der Steueransässigkeit, Steuerstatus und Steuerbescheinigungen.</u>
<u>Anteil</u>relevante Daten:	<u>Anzahl der Anteile Anzahl der Anteile und alle Informationen über den Handel mit Anteilen (Zeichnung, Umtausch, Rücknahme und Übertragung sowie Saldo oder Wert zum Jahresende und insgesamt gezahlter oder gutgeschriebener Bruttobetrag in Bezug auf die Anteile, einschließlich Rücknahmeerlöse).</u>
<u>AML/KYC</u>-relevante Daten:	<u>Einkommen, Vermögenswerte und Geldmittel, Vollmachten, verbundene Parteien, besondere Kategorien personenbezogener Daten (Strafurteile und Straftaten, politische Überzeugungen).</u>
<u>Kommunikation</u>daten:	<u>Kundenkommunikation über elektronische oder andere Mittel, Aufzeichnungen von Telefongesprächen.</u>

Die betroffenen Personen können sich nach eigenem Ermessen weigern, dem Datenverantwortlichen personenbezogene Daten mitzuteilen. In diesem Fall kann der Datenverantwortliche jedoch ihren Antrag auf Zeichnung von Anteilen der Gesellschaft ablehnen, wenn die Bereitstellung personenbezogener Daten eine gesetzliche oder vertragliche Anforderung ist oder eine Anforderung, die für die Zeichnung oder den Besitz solcher Anteile erforderlich ist (z. B. sind bestimmte personenbezogene Daten für FATCA- und CRS-Zwecke gesetzlich vorgeschrieben).

2. Aus welchen Quellen werden personenbezogene Daten erhoben?

Die personenbezogenen Daten werden aus verschiedenen Quellen erhoben, darunter:

- direkt von der betroffenen Person;
- von Dritten, die den potenziellen Anleger vertreten;
- von Dritten, die die betroffene Person vertreten;
- von den Dienstleistern des Datenverantwortlichen;
- aus öffentlichen Registern/von öffentlichen Plattformen;
- von öffentlichen Stellen/Behörden.

3. Zu welchen Zwecken und auf welcher Rechtsgrundlage werden personenbezogene Daten verarbeitet?

Damit eine Datenverarbeitung rechtmäßig erfolgen kann, muss diese zunächst legitim sein und somit *unter anderem* auf einem der in Artikel 6 der DSGVO genannten Gründe beruhen.

Zur vorsorglichen Klarstellung wird auf Folgendes hingewiesen, dass eine von den betroffenen Personen erteilte Einwilligung nicht mit einer Einwilligung gleichgesetzt werden darf, die im Rahmen von Vertraulichkeits- und/oder beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtungen erteilt wurde.

Im vorliegenden Fall sind die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten erhoben werden, und die Rechtsgrundlagen, auf die sich der Verantwortliche stützt, in Anhang F näher erläutert. Wenn sich die Zwecke des Datenverantwortlichen im Laufe der Zeit ändern oder wenn dieser die personenbezogenen Daten für neue Zwecke verwenden möchte, wird der Datenverantwortliche den Anleger gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen über diese neue Verarbeitung informieren.

Hat der Datenverantwortliche die personenbezogenen Daten jedoch auf der Grundlage einer Einwilligung oder einer gesetzlichen Verpflichtung erhoben, ist keine weitere Verarbeitung zulässig, die über die ursprüngliche Einwilligung oder die gesetzlichen Bestimmungen hinausgeht.

4. An wen werden personenbezogene Daten weitergegeben?

Der Datenverantwortliche kann personenbezogene Daten an andere Personen oder Stellen (die „**Datenempfänger**“) weitergeben, die sich im Zusammenhang mit den oben genannten Zwecken auf Folgendes beziehen:

- Die Beauftragten der Gesellschaft und ihre ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter sowie alle mit ihnen verbundenen oder ihnen angeschlossenen Unternehmen;
- die Dienstleister des Datenverantwortlichen: die Verwaltungsgesellschaft, die globale Vertriebsstelle, die zentrale Verwaltungsstelle, die Depotbank und Zahlstelle, die Register- und Transferstelle, der Anlageverwalter, der Unterverwahrer, der Wirtschaftsprüfer, der/die Rechtsberater;
- Dritte, die alle oder einen Teil der Vermögenswerte oder Anteile des Datenverantwortlichen erwerben oder daran interessiert sind, diese zu erwerben oder zu verbriefen, oder die durch Fusion, Übernahme, Finanzierung, Umstrukturierung oder anderweitig seine Geschäfte oder Dienstleistungen ganz oder teilweise weiterführen;
- jede andere Drittpartei, die die Aktivitäten des Datenverantwortlichen unterstützt;

- Öffentliche Behörden: Regierungs-, Justiz-, Strafverfolgungs- oder Aufsichtsbehörden und/oder -stellen;
- Offizielle nationale und internationale Register.

Insbesondere können personenbezogene Daten an die luxemburgischen Steuerbehörden weitergegeben werden, die ihrerseits als Datenverantwortliche diese an ausländische Steuerbehörden weitergeben können (auch zur Erfüllung der FATCA/CRS-Verpflichtungen). Darüber hinaus ist der Datenverantwortliche gemäß dem luxemburgischen Gesetz über das Register der wirtschaftlichen Eigentümer vom 13. Januar 2019 in der geänderten Fassung verpflichtet, personenbezogene Daten der wirtschaftlichen Eigentümer der Gesellschaft (d. h. jede natürliche Person, die die Gesellschaft letztlich besitzt oder kontrolliert, oder jede natürliche Person, in deren Namen eine Transaktion oder Aktivität durchgeführt wird) zu erfassen und die obligatorischen Registrierungen im luxemburgischen Register der wirtschaftlichen Eigentümer vorzunehmen.

Die Datenempfänger können die personenbezogenen Daten auf eigene Verantwortung an ihre Vertreter und/oder Beauftragten (die „**Sub-Datenempfänger**“) weitergeben, die die personenbezogenen Daten ausschließlich zu dem Zweck verarbeiten, die Datenempfänger bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen für den Datenverantwortlichen zu unterstützen und/oder die Datenempfänger bei der Erfüllung ihrer eigenen gesetzlichen Verpflichtungen zu unterstützen.

Die Datenempfänger und Sub-Datenempfänger können die personenbezogenen Daten je nach Fall als Auftragsverarbeiter verarbeiten (bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Auftrag und auf Anweisung des Datenverantwortlichen und/oder der Datenempfänger) oder als eigenständige Datenverantwortliche (bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten für eigene Zwecke, d. h. zur Erfüllung ihrer eigenen gesetzlichen Verpflichtungen).

5. Wohin werden personenbezogene Daten übermittelt?

Die Datenempfänger und Sub-Datenempfänger können sich innerhalb oder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums („**EWR**“) befinden.

In jedem Fall werden die personenbezogenen Daten an die Datenempfänger übermittelt, wenn diese sich in einem Land außerhalb des EWR befinden, das von einer Unbedenklichkeitsentscheidung der Europäischen Kommission profitiert.

Befinden sich die Datenempfänger außerhalb des EWR in einem Land befinden, das keinen angemessenen Schutz für personenbezogene Daten gewährleistet, wird die Gesellschaft als Datenverantwortlicher vor einer solchen Übermittlung rechtlich bindende Übermittlungsvereinbarungen mit den entsprechenden Datenempfängern in Form der von der EU-Kommission genehmigten Muster-Standardvertragsklauseln oder anderer geeigneter Schutzmaßnahmen gemäß der DSGVO sowie gegebenenfalls ergänzender Maßnahmen abschließen.

In dieser Hinsicht haben die betroffenen Personen das Recht, Kopien des entsprechenden Dokuments anzufordern, um die Übertragung personenbezogener Daten in solche Länder zu ermöglichen, indem sie sich schriftlich an den Datenverantwortlichen unter der in Abschnitt 11 („Kontaktinformationen“) angegebenen Adresse wenden.

Die Länder, in die personenbezogene Daten übertragen werden können, sind in Anhang G näher aufgeführt.

6. Wie lange werden personenbezogene Daten gespeichert?

Der Datenverantwortliche speichert die personenbezogenen Daten für die Dauer des Vertrags zwischen dem Datenverantwortlichen und dem Anleger und danach für einen Zeitraum von zehn (10) Jahren, es sei denn, es gelten längere oder kürzere gesetzliche Verjährungsfristen. Personenbezogene Daten dürfen nicht länger gespeichert werden, als es für den Zweck ihrer Verarbeitung erforderlich ist, vorbehaltlich etwaiger gesetzlicher Verjährungsfristen. Die Gesellschaft wird alle angemessenen Schritte unternehmen, um die Daten gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften aus ihren Systemen zu löschen oder zu vernichten, wenn sie nicht mehr benötigt werden. Die wichtigsten vom Datenverantwortlichen angewandten Aufbewahrungsfristen sind in Anhang H näher erläutert.

Unter bestimmten Umständen können personenbezogene Daten anonymisiert werden, sodass sie nicht mehr mit den betroffenen Personen in Verbindung gebracht werden können. In diesem Fall können anonymisierte Dokumente für einen unbegrenzten Zeitraum aufbewahrt werden.

7. Rechte der betroffenen Personen

Gemäß den Bedingungen der Datenschutzgesetzgebung nimmt die betroffene Person ihr Recht wahr:

- auf ihre personenbezogenen Daten zuzugreifen;
- ihre personenbezogenen Daten zu berichtigen, wenn diese unrichtig oder unvollständig sind;
- der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten (auch zu Zwecken der kommerziellen Prospektion) zu widersprechen;
- die Verwendung ihrer personenbezogenen Daten einzuschränken;
- die Löschung ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen;
- ihre Einwilligung zu widerrufen und
- die Übertragbarkeit personenbezogener Daten zu verlangen.

Anleger haben das Recht, bei der luxemburgischen Datenschutzbehörde (*Commission Nationale pour la Protection des Données* („**CNPD**“)) eine Beschwerde einzureichen, wenn sie mit dem Umgang der Gesellschaft mit ihren Daten unzufrieden sind. Die Anschrift lautet: 15, Boulevard du Jazz, L-4370 Belvaux, Großherzogtum Luxemburg; oder bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde ihres EU-Wohnsitzmitgliedstaats.

Die Anleger können ihre vorstehenden Rechte ausüben, indem sie sich schriftlich an die Gesellschaft unter der in Abschnitt 11 („Kontaktinformationen“) genannten Anschrift wenden.

8. Verpflichtungen

Anleger und/oder potenzielle Anleger, die juristische Personen sind, verpflichten sich und garantieren, personenbezogene Daten zu verarbeiten und diese personenbezogenen Daten dem Datenverantwortlichen in Übereinstimmung mit den Datenschutzgesetzen zur Verfügung zu stellen, gegebenenfalls einschließlich der Unterrichtung der betroffenen Personen über den Inhalt dieses Datenschutzhinweises und etwaiger aktualisierter Versionen davon gemäß Artikel 12, 13 und/oder 14 der DSGVO.

Darüber hinaus verpflichten sich die Anleger und/oder potenziellen Anleger, die Richtigkeit der bereitgestellten personenbezogenen Daten sicherzustellen und den Datenverantwortlichen unverzüglich zu informieren, wenn diese personenbezogenen Daten nicht aktuell sind.

9. Änderungen dieses Datenschutzhinweises

Der Datenverantwortliche behält sich das Recht vor, diesen Datenschutzhinweis jederzeit zu aktualisieren.

Den Anlegern wird eine aktuelle Version auf der Website des Datenverantwortlichen unter <https://www.williamblair.com/privacy-and-security> zur Verfügung gestellt. Im Falle wesentlicher Aktualisierungen des vorliegenden Datenschutzhinweises werden die Anleger über die Website des Datenverantwortlichen unter <https://www.williamblair.com/privacy-and-security> oder andere Kommunikationsmittel benachrichtigt.

10. Kontaktinformationen

Die betroffenen Personen können ihre vorstehenden Rechte ausüben, indem sie sich schriftlich an den Datenverantwortlichen unter der folgenden Anschrift wenden: 31, Z.A. BourmichtL - 8070 Bertrange oder per E-Mail an mutualfundsoperations@williamblair.com.

Bertrange.

Verschmelzung, Teilung oder Übertragung eines Fonds und/oder von Anteilklassen

Unter denselben Umständen, wie im zweiten Absatz des Abschnitts mit der Überschrift „*Schließung eines Fonds und/oder einer Anteilklasse*“ dargelegt, können die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft beschließen, die Vermögenswerte von beliebigen Fonds oder Anteilklassen den Vermögenswerten anderen innerhalb der Gesellschaft bestehenden Fonds oder Anteilklassen oder einem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen, der nach den Bestimmungen von Teil I des OGA-Gesetzes organisiert ist, oder einem anderen Fonds innerhalb eines solchen Organismus für gemeinsame Anlagen (im Folgenden der/die „**neue Teilfonds oder neue Anteilklasse**“ genannt) zuzuweisen und die betreffenden Anteilklassen als Anteile einer anderen Klasse neu einzustufen, gegebenenfalls nach Aufteilung oder Zusammenlegung, sofern erforderlich, und Zahlung

eines Betrages, der der anteilmäßigen Berechtigung des Anteilhabers entspricht. Ein solcher Beschluss wird einen (1) Monat vor dem Datum, an dem die Verschmelzung wirksam wird, in derselben Weise veröffentlicht wie oben im Abschnitt mit der Überschrift „*Schließung eines Fonds und/oder einer Anteilsklasse*“ beschrieben (und die Veröffentlichung enthält zudem Informationen in Bezug auf den neuen Fonds oder die neue Anteilsklasse). Dadurch sollen die Anteilhaber in die Lage versetzt werden, innerhalb dieses Zeitraums die gebührenfreie Rücknahme ihrer Anteile zu beantragen.

Unter denselben Umständen wie im zweiten Absatz des Abschnitts mit der Überschrift „*Schließung eines Fonds und/oder einer Anteilsklasse*“ dargelegt können die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft die Reorganisation eines Fonds oder einer Anteilsklasse im Wege der Teilung in zwei oder mehrere Fonds oder Anteilsklassen beschließen. Ein solcher Beschluss wird einen (1) Monat vor dem Datum, an dem die Teilung wirksam wird, in derselben Weise veröffentlicht wie oben unter dem Abschnitt mit der Überschrift *Schließung eines Fonds und/oder einer Anteilsklasse* beschrieben (und die Veröffentlichung enthält zudem Informationen über die zwei oder mehr neuen Fonds oder Anteilsklassen). Dadurch sollen die Anteilhaber in die Lage versetzt werden innerhalb dieses Zeitraums eine gebührenfreie Rücknahme ihrer Anteile zu beantragen.

Unbeschadet der den Verwaltungsratsmitgliedern der Gesellschaft im Rahmen der vorstehenden Abschnitte übertragenen Befugnisse kann auf einer außerordentlichen Hauptversammlung der Anteilhaber der Anteilsklassen des betreffenden Fonds die Verschmelzung oder Teilung von Fonds oder Anteilsklassen innerhalb der Gesellschaft beschlossen werden. Hierfür gelten keine Beschlussfähigkeitserfordernisse und der Beschluss über eine solche Verschmelzung oder Teilung wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Anteile gefasst.

Die Übertragung der von einem Fonds oder einer Anteilsklasse der Gesellschaft ausschüttbare Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen, auf den oben Bezug genommen wird, oder in einen anderen Fonds oder eine andere Anteilsklasse innerhalb eines solchen Organismus für gemeinsame Anlagen erfordert einen Beschluss der Anteilhaber der Anteilsklassen des betreffenden Fonds. Hierbei gelten Beschlussfähigkeitserfordernisse von fünfzig (50) Prozent der ausgegebenen Anteile und der Beschluss ist mit Zweidrittelmehrheit der auf einer solchen Versammlung anwesenden oder vertretenen Anteile zu fassen, sofern nicht eine solche Verschmelzung mit einem Luxemburger Organismus für gemeinsame Anlagen in Form des Vertragstyps („*Fonds Commun de Placement*“) umgesetzt wird oder mit einem Organismus für gemeinsame Anlagen mit Sitz im Ausland. In diesem Falle gelten Beschlüsse nur verbindlich für die Anteilhaber, die einer solchen Verschmelzung zugestimmt haben.

Hauptversammlungen

Die Hauptversammlung der Anteilhaber wird jedes Jahr am zweiten Dienstag im April um 10.00 Uhr am Sitz der Gesellschaft gehalten (ist dieser Tag in Luxemburg ein gesetzlicher Feiertag, wird sie am nächstfolgenden Bankarbeitstag in Luxemburg gehalten).

Anteilhaber des jeweiligen Fonds oder der Anteilsklasse können zu jedem beliebigen Zeitpunkt Hauptversammlungen abhalten, auf denen Angelegenheiten beschlossen werden, die ausschließlich den jeweiligen Fonds oder die Anteilsklasse betreffen.

Benachrichtigungen über alle Hauptversammlungen erfolgen spätestens acht (8) Tage vor einer solchen Versammlung per Post an alle eingetragenen Anteilhaber an deren eingetragene Adresse. In einer solchen Nachricht werden Uhrzeit und Ort einer solchen Versammlung sowie die Zulassungsvoraussetzungen hierzu angegeben. Sie enthält des Weiteren die Tagesordnung und verweist hinsichtlich aller Beschlussfassungs- und Mehrheitserfordernisse auf einer solchen Versammlung auf die Bestimmungen des Luxemburger Rechts. In dem nach Luxemburger Recht erforderlichen Masse werden weitere Benachrichtigungen im RESA und einer oder mehreren Luxemburger Zeitung(en) veröffentlicht.

Jahres- und Halbjahresberichte

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

Die geprüften Jahresberichte liegen innerhalb von vier (4) Monaten nach Ende des Geschäftsjahres zur öffentlichen Einsichtnahme am eingetragenen Sitz der Gesellschaft bereit und der letzte Jahresbericht ist mindestens acht (8) Tage vor der Hauptversammlung verfügbar.

Ungeprüfte Halbjahresberichte sind beim Sitz der Gesellschaft innerhalb von zwei (2) Monaten nach dem 30. Juni verfügbar.

Zur Einsicht erhältliche Dokumente

Interessierten Anlegern wird auf Anfrage kostenlos eine Kopie der Satzung der Gesellschaft zugestellt. Kopien der folgenden Dokumente können an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg kostenlos während der normalen Geschäftszeiten am Sitz der Gesellschaft eingesehen werden:

- a) Kopien des Verkaufsprospekts;
- b) Kopien des/der KIID;
- c) die aktuellsten Jahres- und Halbjahresberichte;
- d) die aktuelle Fassung des Vertrags zwischen der Verwahrstelle und der Gesellschaft,
- e) die aktuelle Fassung des Vertrags zwischen der Zentralen Verwaltungsstelle, der Register- und Transferstelle, der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft;
- f) die aktuelle Fassung des Vertrags zwischen dem Anlageverwalter, der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft;
- g) die aktuelle Fassung des Vertrags zwischen der globalen Vertriebsstelle, der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft; und
- h) die von der Verwaltungsgesellschaft veröffentlichten Verfahren in Bezug auf die Vergütung, Interessenskonflikte, Beschwerdeverfahren, bestmögliche Abwicklung ebenso wie die Ausübung von Stimmrechten.

Das/die KIID sind für Anleger auf <https://im.williamblair.com/investments/resources-non-us#ucits-kiid--priips-kid-tab> zugänglich.

Kommunikation mit Anlegern

Sämtliche Kommunikation der Anleger mit der Gesellschaft sollte an die Gesellschaft an ihrem Sitz adressiert sein.

Möchte sich ein Anleger über die Gesellschaft oder ihre Tätigkeit beschweren, kann er sich direkt an die Gesellschaft an ihrem Sitz wenden.

Gerichtsstand und anwendbares Recht

Das Bezirksgericht in Luxemburg (Luxembourg District Court) ist Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen den Anteilhabern und der Gesellschaft. Anwendbares Recht ist das Recht von Luxemburg. Die maßgebliche Version des Prospekts ist die englische Version. Im Falle von Widersprüchen zwischen der englischen Version und einer Übersetzung ist die englische Version maßgeblich.

Im Prospekt gemachte Aussagen basieren auf den zum Datum des Prospekts im Großherzogtum Luxemburg geltenden Gesetzen und Gepflogenheiten und unterliegen Änderungen dieser Gesetze und Gepflogenheiten.

Anhang A – Anlagemöglichkeiten und -beschränkungen

Begriffsbestimmungen:

„**CSSF**“ bezeichnet die Luxemburger Finanzaufsichtsbehörde *Commission de Surveillance du Secteur Financier*.

„**Richtlinie 78/660/EWG**“ bezeichnet die Richtlinie 78/660/EWG vom 25. Juli 1978 auf Basis von Artikel 54 Abs. 3 g) des Vertrages über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen in der aktuellen Fassung.

„**Unternehmensverbund**“ bezeichnet die Unternehmen, die für die Zwecke konsolidierter Abschlüsse – wie definiert nach Maßgabe der Richtlinie 83/349/EWG über die Aufstellung konsolidierter Abschlüsse oder nach Maßgabe anerkannter internationaler Rechnungslegungsvorschriften – derselben Unternehmensgruppe zugeordnet werden.

„**Mitgliedstaat**“ hat die Bedeutung, die dieser Begriff im OGA-Gesetz hat;

„**Geldmarktinstrumente**“ bezeichnen Instrumente, die üblicherweise am Geldmarkt gehandelt werden, die liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

„**Geregelter Markt**“ bezeichnet einen in Artikel 4 Nr. 14 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte in Finanzinstrumenten (die „**EU-Finanzmarktrichtlinie**“) Markt;

„**Übertragbare Wertpapiere**“ bezeichnen:

- Aktien von Unternehmen und andere Wertpapiere, die diesen Aktien von Unternehmen entsprechen,

- Schuldverschreibungen und sonstige verbrieftete Schuldtitel („Schuldverschreibungen“),
- jegliche andere handelbaren Wertpapiere, mit denen das Recht verbunden ist, solche übertragbaren Wertpapiere durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, mit Ausnahme von Techniken und Instrumenten, auf die in Artikel 42 des OGA-Gesetzes Bezug genommen wird.

Um die Anlageziele und -politik der Gesellschaft erreichen zu können, haben die Verwaltungsratsmitglieder festgelegt, dass die folgenden Anlagemöglichkeiten und -beschränkungen für alle Anlagen der Gesellschaft anwendbar sind:

- 1) Die Gesellschaft wird namens und im Auftrag eines jeden Fonds Anlagen tätigen in:
 - a) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die zu einem regulierten Markt zugelassen sind oder dort gehandelt werden,
 - b) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaats gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist,
 - c) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die zur amtlichen Notierung an einer Börse in einem Drittstaat (außerhalb der EU) zugelassen sind, oder in einem anderen geregelten Markt eines Drittstaates, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden, sofern sich diese Börse oder dieser Markt in einem anderen Land in Europa, Asien, Ozeanien, Amerika oder Afrika befindet;
 - d) neu ausgegebene, übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, sofern:
 - (i) die Emissionsbedingungen vorsehen, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem anderen unter a) bis c) aufgeführten, geregelten Markt beantragt wird und
 - (ii) die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird;
 - e) Anteile von nach der OGAW-Richtlinie zugelassene OGAW und/oder andere OGA im Sinne des ersten und zweiten Gedankenstriches von Artikel 1 Abs. 2 der OGAW-Richtlinie, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittland gelegen sind, sofern:
 - (i) diese anderen OGA nach Gesetzen zugelassen sind, die sicherstellen, dass sie einer Aufsicht unterstellt sind, die von der CSSF als gleichwertig mit der Gesetzgebung in der Gemeinschaft angesehen wird, und dass eine ausreichende Kommunikation zwischen den Behörden sichergestellt ist,
 - (ii) das Niveau des garantierten Schutzes für Anteilinhaber eines solchen anderen OGA dem Schutz entspricht, der Anteilinhabern eines OGAW gewährt wird, und insbesondere sofern die Vorschriften zur getrennten Aufbewahrung von

Vermögenswerten, zur Kreditaufnahme, zur Wertpapierleihe sowie zu Leerverkäufen von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der OGAW-Richtlinie entsprechen,

- (iii) das Geschäft des anderen OGA in Halbjahres- und Jahresberichten dargelegt wird, um eine Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie der Erträge und Geschäftstätigkeit im Berichtszeitraum zu ermöglichen,
 - (iv) nicht mehr als 10 % der Vermögenswerte der OGAW oder anderer Vermögenswerte des OGA, deren Kauf in Betracht gezogen wird, nach den Gründungsurkunden insgesamt in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA angelegt werden darf;
- f) Einlagen bei Kreditinstituten, die auf Verlangen rückzahlbar sind oder das Recht auf Rücknahme beinhalten und in längstens 12 Monaten fällig werden, sofern das Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat, oder wenn sich der Sitz des Kreditinstituts in einem Drittland befindet, sofern es Aufsichtsbestimmungen unterliegt die von der CSSF als gleichwertig mit den Gesetzen im Gemeinschaftsrecht angesehen werden;
- g) Derivate, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die in einem geregelten Markt gehandelt werden, auf den unter obenstehenden Buchstaben a), b) und c) Bezug genommen wird, und/oder Derivate, die in einem OTC-Markt gehandelt werden („**OTC-Derivate**“), sofern:
- (i) es sich bei den Basiswerten um Instrumente, die in obenstehendem Abschnitt 1) behandelt werden oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen, in die die Gesellschaft gemäß den Anlagezielen ihre Fonds anlegen kann, handelt,
 - (ii) die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden, und
 - (iii) die Fonds nur Total Return Swap Transaktionen mit regulierten erstklassigen Finanzinstituten jedweder Rechtsform mit einer Mindestbonität von Investment Grade, die sich auf diese Art Transaktionen spezialisieren und die ihren eingetragenen Firmensitz in der OECD haben, abschließen, und
 - (iv) OTC-Derivate einer zuverlässigen und nachprüfaren Bewertung auf täglicher Basis unterliegen und jederzeit auf Veranlassung der Gesellschaft zum fairen Marktwert verkauft, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;
- h) Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, wenn die Emission oder der Emittent solcher Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, sofern diese
- (i) von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft, einer Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der

Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat, oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert wurden, oder

- (ii) von einem Unternehmen begeben wurden, dessen Wertpapiere allesamt an einem geregelten Markt gehandelt werden, auf den unter vorstehenden Buchstaben a), b) oder c) Bezug genommen wird, oder
- (iii) von einem Kreditinstitut ausgegeben oder garantiert wird, das Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die im Einklang mit den Kriterien im Gemeinschaftsrecht stehen, oder von einer Einrichtung die Aufsichtsregeln unterliegt, die von der CSSF mindestens als gleich streng angesehen werden, wie jene des Gemeinschaftsrechts, oder
- (iv) von anderen Emittenten begeben wurden, die den von der CSSF genehmigten Kategorien angehören, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstriches gleichwertig sind, und sofern der Emittent (i) eine Gesellschaft ist, dessen Kapital und Rücklagen mindestens zehn Millionen Euro (EUR 10.000.000) betragen und (ii) der seine Jahresabschlüsse gemäß der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht (iii) eine Körperschaft ist, dessen Aufgabe innerhalb einer Unternehmensgruppe (u. a. bestehend aus einem oder mehreren börsennotierten Gesellschaften) in der Finanzierung der Unternehmensgruppe liegt, oder (iv) eine Körperschaft ist, dessen Aufgabe in der Finanzierung von Verbriefungsvehikeln liegt, die sich eine Kreditlinie zur Liquiditätssicherung zunutze machen.

2) Allerdings kann die Gesellschaft (auch für jeden Fonds):

- a) bis zu 10 % des Nettovermögens eines jeden Fonds in andere als die in vorstehendem Abschnitt 1) erwähnten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren;
- b) ergänzend liquide Mittel halten (d.h. Bankguthaben auf Sicht, wie z.B. Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann, um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 41(1) des OGA-Gesetzes zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist) Der Besitz solcher zusätzlicher liquider Mittel ist auf 20 % des Nettovermögens der Gesellschaft begrenzt. Die 20 %-Grenze darf nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und wenn eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber gerechtfertigt ist;

- c) den Gegenwert von bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts über Kredite aufnehmen, sofern dies kurzfristige Kredite sind;
 - d) Fremdwährungen über Parallelfinanzierung (Back-to-Back-Darlehen) erwerben, und
 - e) weder Edelmetalle noch Zertifikate von solchen erwerben.
- 3) Darüber hinaus hat die Gesellschaft in Bezug auf jeden Emittenten hinsichtlich des Nettovermögens eines jeden Fonds die folgenden Anlagebeschränkungen zu beachten:

(a) Regeln für die Risikostreuung

• **Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente**

- (1) Jeder Fonds kann maximal 10 % seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente anlegen, die von demselben Emittenten ausgegeben wurden.
- (2) Der Gesamtwert der von jedem Fonds gehaltenen übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in deren Wertpapieren der jeweilige Fonds mehr als 5 % seines Nettovermögens angelegt hat, darf 40 % des Wertes dieses Nettovermögens nicht übersteigen. Diese Beschränkung gilt nicht für Einlagen und OTC-Transaktionen mit Finanzinstituten, die einer Aufsicht unterliegen.
- (3) Die in Absatz 1 genannte 10-Prozent-Grenze wird auf höchstens 35 % angehoben, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.
- (4) Die in Absatz 1 genannte 10-Prozent-Grenze wird für bestimmte Schuldverschreibungen auf 25 % angehoben, wenn diese von einem Kreditinstitut mit eingetragenem Sitz in einem Mitgliedstaat begeben wurden, das von Gesetzes wegen und aufgrund spezifischer gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere gilt, dass Erträge, die aus der Emission solcher Schuldverschreibungen erzielt werden, in Übereinstimmung mit den Gesetzen in Vermögenswerte angelegt werden müssen, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen zur ausreichenden Deckung der mit den Schuldverschreibungen verbundenen Ansprüche ausreichen und die im Falle des Konkurses des Emittenten für die bevorzugte Rückzahlung des Kapitals und der aufgelaufenen Zinsen verwendet werden. Soweit der jeweilige Fonds mehr als 5 % seines Vermögens in solche von einem Emittenten begebenen Schuldverschreibungen investiert, darf der Gesamtwert derartiger Anlagen 80 % des Wertes des Nettovermögens des Fonds nicht übersteigen.

- (5) Die in vorstehenden Abschnitten (3) und (4) genannten Werte der übertragbaren Wertpapiere werden für die Zwecke der Anwendung der in oben stehendem Abschnitt (2) genannten 40-Prozent-Grenze nicht berücksichtigt.
- (6) Unbeschadet der oben angegebenen Grenzen und in Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Risikostreuung ist die Gesellschaft befugt, bis zu 100 % des Vermögens jedes Fonds in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zu investieren, die von einem Mitgliedstaat, einer ihrer Gebietskörperschaften, einem OECD-Land, einem G-20-Land, oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben oder garantiert werden, muss der Fonds (i) Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten und (ii) Wertpapiere einer einzelnen Emission dürfen nicht mehr als 30 % des Nettovermögens des Fonds ausmachen.
- (7) Unbeschadet der unten unter (b) dargelegten Grenzen werden die oben unter (1) genannten Grenzen auf maximal 20 % für die Anlage in von demselben Emittenten ausgegebenen Aktien und/oder Schuldverschreibungen angehoben; wenn die Anlagepolitik der Gesellschaft in der Nachbildung der Zusammensetzung eines bestimmten Aktien- oder Schudtitelindex liegt ist, muss dieser Index von der CSSF anerkannt sein und die folgenden Kriterien erfüllen:
- die Indexzusammensetzung ist ausreichend gestreut,
 - der Index stellt eine adäquate Benchmark für den Markt dar, auf den er sich bezieht,
 - der Index wird auf geeignete Art und Weise veröffentlicht.

Die 20-Prozent-Grenze wird auf 35 % angehoben, sofern dies durch außergewöhnliche Umstände gerechtfertigt ist; dies gilt insbesondere für geregelte Märkte, in denen bestimmte übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente eine starke Dominanz aufweisen. Anlagen bis zu dieser Grenze sind nur für einen einzigen Emittenten zulässig.

- **Bankeinlagen**

- (8) Die Gesellschaft kann maximal 20 % des Nettovermögens eines jeden Fonds in Einlagen bei demselben Institut anlegen.

- **Derivate**

- (9) Das Ausfallrisiko hinsichtlich einer Gegenpartei darf für die Gesellschaft bei Geschäften mit OTC-Derivaten und/oder in Transaktionen zur effizienten Portfolioverwaltung nicht 10 % des Nettovermögens des jeweiligen Fonds überschreiten, wenn die Gegenpartei ein in (f) unter vorstehendem

Abschnitt 1 genanntes Kreditinstitut ist; in allen anderen Fällen gilt eine Grenze von 5 % des Nettovermögens des Fonds.

- (10) Die Gesellschaft kann im Rahmen der Anlagepolitik des jeweiligen Fonds und innerhalb der in (5) und (17) genannten Grenzen in Derivate anlegen, sofern das Engagement im Basiswert insgesamt nicht die in (1) bis (5), (8), (16) und (17) dargelegten Anlagegrenzen insgesamt übersteigt. Tätigt die Gesellschaft Geschäfte mit Index basierten Derivaten, so sind diese Geschäfte nicht zu den in (1) bis (5), (8), (16) und (17) aufgeführten Grenzen hinzuzuaddieren.
 - (11) Sind in einem übertragbaren Wertpapier oder einem Geldmarkinstrument Derivate eingebettet, so sind letztere bei der Anwendung der in (12), (16) und (17) dargelegten Bestimmungen zu berücksichtigen, sowie auch bei der Bestimmung der Risiken, die aus Transaktionen in Derivaten erwachsen.
 - (12) Hinsichtlich der Derivate stellt die Gesellschaft sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko eines jeden Fonds, der den Commitment-Ansatz anwendet, den Gesamtnettowert seines Portfolios nicht übersteigt. Bei der Berechnung des Risikos werden der aktuelle Marktwert der Basiswerte, das Gegenpartearisiko, künftige Marktschwankungen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.
- **Anteile an offenen Fonds**
 - (13) Sofern nichts anderes für einen bestimmten Fonds vorgesehen ist, kann die Gesellschaft maximal 10 % des Nettovermögens eines jeden Fonds in Anteilen eines einzigen OGAW oder anderen OGA nach oben stehendem Buchstaben 1) e) anlegen.
 - (14) Weiterhin dürfen Anlagen in OGA oder OGAW insgesamt 10 % des Nettovermögens der Gesellschaft nicht übersteigen, sofern für einen bestimmten Fonds nichts anderes vorgesehen ist.
 - (15) Soweit sich ein OGAW oder OGA aus mehreren Teilfonds zusammensetzt und vorausgesetzt, dass der Grundsatz der Trennung von Verpflichtungen der unterschiedlichen Teilfonds gegenüber Dritten sichergestellt ist, ist jeder Teilfonds im Zusammenhang mit der in vorstehender Ziffer i) genannten Grenze als separate Einheit zu betrachten.

Wenn ein Fonds in Anteile anderer OGAW und/oder OGA anlegt, die direkt oder durch Delegation durch die Verwaltungsgesellschaft oder durch eine andere Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Geschäftsführung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, darf die Verwaltungsgesellschaft oder diese andere Gesellschaft keine

Zeichnungsaufschläge oder Rücknahmegebühren für die Anlage des Fonds in Anteilen oder Einheiten dieses anderen OGAW und/oder OGA berechnen.

Wenn die Anlagen eines Fonds in OGAW und andere OGA einen wesentlichen Teil des Vermögens dieses Fonds darstellen, sind die Verwaltungskosten (ohne eventuelle an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren), die dem Fonds selbst sowie den betreffenden OGAW und/oder OGA belastet werden, in der Summe auf 3 % des entsprechenden Vermögens begrenzt. Die Gesellschaft gibt in ihrem Jahresbericht die Summe der Verwaltungsgebühren an, die dem entsprechenden Fonds und den OGAW und anderen OGA, in die der Fonds während der Berichtsperiode investiert hat, belastet worden ist.

- **Addition von Grenzwerten**

(16) Unbeschadet der einzelnen, in Ziffern (1), (8) und (9) genannten Grenzwerte kann die Gesellschaft für jeden Fonds die folgenden Positionen nicht addieren:

(i) Anlagen in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ausgegeben von

(ii) Einlagen getätigt bei und/oder

(iii) Risiken aus Geschäften mit OTC-Derivaten und/oder Transaktionen zur effizienten Portfolioverwaltung eingegangen mit einer einzelnen Organisation, die 20 % ihres Nettovermögens übersteigen.

(17) Die Addition der in den Absätzen (1) bis (5), (8) und (9) oben genannten Grenzwerte ist nicht gestattet. Dementsprechend dürften Anlagen der einzelnen Fonds in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten oder in bei demselben Institut getätigten Einlagen oder mit demselben Institut geschlossenen Derivaten nach Ziffern (1) bis (5), (8) und (9) oben die Gesamtsumme von 35 % des Nettovermögens des jeweiligen Fonds auf keinen Fall übersteigen. Unternehmen eines Unternehmensverbundes werden für die Zwecke der Berechnung dieser 35-Prozent-Grenze als eine Einheit angesehen.

Jeder Fonds kann maximal 20 % seines Vermögens in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente bei demselben Unternehmensverbund anlegen.

(b) Beschränkungen hinsichtlich der Kontrolle

(18) Die Gesellschaft darf für keinen der Fonds stimmberechtigte Aktien erwerben, durch die sie einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten ausüben kann.

(19) Die Erwerbsgeschäfte der Gesellschaft dürfen maximal bestehen aus:

- (i) 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten,
- (ii) 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten,
- (iii) 25 % der Anteile desselben OGAW und/oder anderen OGA;
- (iv) 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten.

Die unter Punkt (ii) bis (iv) vorgesehenen Grenzen sind zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht einzuhalten, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

- (20) Die in den Absätzen (18) und (19) genannten Grenzwerte gelten nicht für:
- (i) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder einer seiner Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
 - (ii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
 - (iii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;
 - (iv) Anteile, die am Kapital eines Unternehmens mit Sitz in einem Drittstaat gehalten werden, wenn dieses Unternehmen sein Vermögen hauptsächlich in Wertpapiere von Emittenten investiert, die ihren eingetragenen Sitz in diesem Staat haben. Diese Ausnahme gilt nur, wenn die Gesellschaft eine Anlagepolitik entsprechend den Abschnitten (3) bis (6), (8) verfolgt, wo nach den Rechtsvorschriften dieses Staates eine solche Beteiligung die einzige Möglichkeit darstellt, wie die Gesellschaft in Wertpapiere von Emittenten dieses Staates investieren kann, und vorausgesetzt, dass die Anlagepolitik des Unternehmens Vorschriften gerecht wird, in denen die Risikoverteilung und Beschränkungen in Bezug auf die darin festgelegte Kontrolle geregelt werden;
 - (v) Von den Fonds gehaltene Anteile am Kapital einer oder mehrerer Tochtergesellschaften, deren Geschäftstätigkeit auf die Verwaltung, Beratung oder Vermarktung in Staaten/ Ländern beschränkt ist, in denen die Tochtergesellschaft ihren Sitz hat, sofern die Rücknahme von Anteilen auf Verlangen des Aktionärs ausschließlich in seinem oder ihren Namen erfolgt.

4) Des Weiteren sind die folgenden Beschränkungen zu beachten:

- (1) Die Gesellschaft darf keine Immobilien erwerben, sofern dieser Erwerb nicht für die direkte Durchführung ihrer Geschäfte erforderlich ist;

- (2) Unbeschadet der Möglichkeit der Gesellschaft, Schuldverschreibungen zu kaufen und Bankeinlagen zu halten, kann die Gesellschaft keine Kredite vergeben oder als Garantiegeber für Dritte fungieren. Diese Beschränkung verbietet der Gesellschaft nicht den Erwerb von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder sonstigen Finanzinstrumenten, die unter 1) e), g) und h) aufgeführt und nicht vollständig eingezahlt sind;
- (3) Die Gesellschaft darf keine Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder sonstigen Finanzinstrumenten, die unter 1) e), g) und h) aufgeführt sind, tätigen.
- 5) Unbeschadet der obigen Bestimmungen:
- (1) muss die Gesellschaft die hierin genannten Grenzwerte bei der Geltendmachung von Bezugsrechten, die mit den übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die zum Vermögen jedes Fonds gehören, verbunden sind, nicht notwendigerweise einhalten, und
- (2) werden die oben genannten Grenzwerte aus Gründen, auf die die Gesellschaft keinen Einfluss hat, oder infolge geltend gemachter Bezugsrechte überschritten, muss die Gesellschaft sich als vorrangiges Ziel ihrer Transaktionen setzen, dieser Situation abzuweichen, wobei sie die berechtigten Interessen der Anteilhaber zu berücksichtigen hat.
- (3) Jeder Fonds hat ab dem Datum seiner Genehmigung 6 Monate Zeit um der Einhaltung gemäß den Abschnitten (1) bis (6), (8) und (9) oben nachzukommen.

Anhang A1 Anlagebeschränkungen für Fonds, die in Taiwan und Korea registriert sind

Taiwan, Republik China

Die nachstehenden Fonds sind in Taiwan gemäß den Regulations Governing Offshore Funds registriert.

Emerging Markets Debt Hard Currency Fund

Emerging Markets Debt Local Currency Fund

U.S. Small-Mid Cap Growth Fund

U.S. Large Cap Growth Fund

Für in Taiwan registrierte Fonds gelten zusätzliche Anlagebeschränkungen:

1. Der Fonds investiert nicht in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere (mit Ausnahme von Wandelanleihen, Unternehmensanleihen mit Optionsschein, Umtauschanleihen sowie von einem Finanzinstitut begebene Anleihen mit Verlustabsorptionsmerkmalen);
2. Die Gesamtinvestition des Fonds in Wandelanleihen, Unternehmensanleihen mit Optionsschein, Umtauschanleihen und Anleihen mit Verlustabsorptionsmerkmalen, die als zulässige Kapitalinstrumente im Sinne der zuständigen Aufsichtsbehörde gelten, darf 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten;
3. Wandelanleihen, Unternehmensanleihen mit Optionsschein und Umtauschanleihen, die in Aktien umgewandelt, als Aktien erworben oder nach Erfüllung der relevanten Bedingungen in Aktien umgetauscht werden, werden innerhalb eines Jahres dahingehend angepasst, dass sie den oben genannten Schwellenwert nicht überschreiten;
4. Das Asset-Portfolio des Fonds hat eine gewichtete mittlere Duration von mindestens einem Jahr;
5. Der Gesamtbetrag der Investitionen in „Anleihen ohne Investment-Grade-Status“ darf nicht weniger als 60 % des Nettoinventarwerts betragen;
6. Die Gesamtinvestition des Fonds in Rule 144A Bonds darf nicht mehr als 30 % des Nettoinventarwerts des Fonds betragen;

Für Devisen-Fowards gelten die folgenden zusätzlichen Regelungen:

1. In Taiwan registrierte Fonds dürfen Währungsabsicherungsgeschäfte in Höhe von bis zu 100 % des Wertes der zugrundeliegenden abzusichernden Positionen tätigen.
2. In Taiwan registrierte Fonds dürfen nicht zur Währungsabsicherung dienende Währungsgeschäfte tätigen, sofern diese Transaktionen der „effizienten Portfolioverwaltung“ dienen (d. h. Währung wird nicht als Anlageklasse behandelt)

und die gesamten nicht gegenläufig abgesicherten Derivatepositionen des Fonds dadurch 40 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten.

Südkorea, Republik Korea

Für Fonds, die in Südkorea gemäß dem koreanischen Financial Investment Services and Capital Markets Act registriert sind, gelten folgende Anlagebeschränkungen:

- 1 Der Fonds muss an viele und nicht näher bezeichnete Personen ausgegeben werden und ein Betrag in Höhe von mindestens 10 % der Anteile des Fonds muss außerhalb Koreas verkauft werden.
- 2 Mindestens 60 % des Nettovermögens des Fonds müssen in auf Fremdwährungen lautende Wertpapiere (einschließlich ausländischer kollektiver Kapitalanlagen), ausländische Immobilien oder ausländische Rohstoffe investiert werden.

Anhang B – –Investment-Know-How

Barmittel, Wertpapiere mit kurzen Laufzeiten und Geldmarktinstrumente

Zu Liquiditätszwecken können bis zu zwanzig (20) Prozent des Fondsvermögens in Barmitteln (US-Dollar und Fremdwährungen, die auf jederzeit verfügbaren Girokonten bei einer Bank gehalten werden, um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu leisten, oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 41(1) des OGA-Gesetzes erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist) oder in kurzfristigen Wertpapieren wie Pensionsgeschäften und in- und ausländischen Geldmarktinstrumenten wie Staatsanleihen, Einlagenzertifikaten, Bankakzepten, Termineinlagen, Commercial Paper und kurzfristigen Schuldtiteln von Unternehmen gehalten werden. Für die Fonds gelten hinsichtlich der kurzfristigen Wertpapiere keine besonderen Anforderungen an die Ratings; jedoch beabsichtigen derzeit weder die Gesellschaft noch der Anlageverwalter, mehr als fünf (5) Prozent ihrer jeweiligen Netto-Vermögenswerte in Wertpapiere anzulegen, die nicht erstklassig (Investment Grade) bewertet sind.

Regeln zu Sicherheiten

Wenn der Fonds ein im Freiverkehr gehandeltes OTC-Finanzderivat und/oder Transaktionen zur effizienten Portfolioverwaltung eingeht, können die folgenden zulässigen Sicherheiten zur Minderung des Gegenparteiisikos eingesetzt werden.

- liquide Vermögenswerte, *d. h.* kurzfristige Bankeinlagen und Geldmarktinstrumente im Sinne der Richtlinie 2007/16/EG; ein Akkreditiv oder eine Bürgschaft auf erstes Anfordern, die von einem erstklassigen Kreditinstitut, das nicht mit der Gegenpartei verbunden ist, gilt als liquiden Vermögenswerten gleichwertig;
- Anleihen, die von einem OECD-Mitgliedstaat oder von deren Gebietskörperschaften oder von multinationalen Einrichtungen und Organisationen mit EU-weitem, regionalem oder weltweitem Umfang ausgegeben oder garantiert werden;
- von Geldmarktfonds begebene Anteile, die ihren Nettoinventarwert auf täglicher Basis berechnen und über ein AAA-Rating oder ein vergleichbares Rating verfügen;
- von OGAW begebene Anteile, die überwiegend in Schuldverschreibungen und/oder Aktien im Sinne der nachstehenden Spiegelstriche investieren;
- Anleihen, die von erstklassigen Emittenten mit ausreichender Liquidität ausgegeben oder garantiert werden.
- an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder an einer Börse eines OECD-Mitgliedstaats zugelassene oder gehandelte Anteile, sofern diese Anteile in einem Leitindex enthalten sind.

Alle entgegengenommenen Sicherheiten müssen hochgradig liquide sein und an einem geregelten Markt oder multilateralen Handelssystem mit transparenter Preisfindung gehandelt werden, damit sie rasch zu einem Preis veräußert werden kann, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt. Entgegengenommene Sicherheiten müssen außerdem den Bestimmungen in Artikel 48 des OGA-Gesetzes entsprechen.

Entgegengenommene Sicherheiten werden mindestens tagesgenau bewertet und können täglichen Einschussmargenanforderungen unterliegen. Vermögenswerte, die eine hohe Kurs- oder Preisvolatilität aufweisen, werden nicht als Sicherheiten akzeptiert, es sei denn, es wurden geeignete konservative Sicherheitsabschläge gemäß den unter Q weiter unten beschriebenen Regeln vorgenommen.

Die erhaltenen Sicherheiten müssen von hoher Qualität sein;

Die vom Fonds entgegengenommenen Sicherheiten müssen von einem Emittenten ausgegeben werden, der von der Gegenpartei unabhängig ist und keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei erwarten lässt.

Die Sicherheiten müssen hinreichend nach Emittenten, Sektoren und Ländern diversifiziert sein. Das Kriterium der angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration wird als erfüllt betrachtet, wenn der Fonds von einer Gegenpartei in dem OTC-Derivat und/oder in Transaktionen zur effizienten Portfolioverwaltung Sicherheitenkorb erhält, bei dem das maximale Risiko aus einem bestimmten Emittenten 20 % seines Nettoinventarwerts entspricht. Wenn ein Teilfonds verschiedene Gegenparteien hat, sollten die verschiedenen Sicherheitenkörbe aggregiert werden, um die 20- %-Grenze für das Risiko aus einem einzelnen Emittenten zu berechnen.

Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung, z. B. operationelle und rechtliche Risiken, sind im Wege des für den Fonds geltenden Risikomanagementprozesses der Verwaltungsgesellschaft zu ermitteln, zu steuern und zu mindern.

In Fällen von Rechtsübertragungen müssen die entgegengenommenen Sicherheiten von der Verwahrstelle gehalten werden. Für andere Arten von Sicherheitenvereinbarungen können die Sicherheiten von einer externen Depotbank gehalten werden, die einer prudenziellen Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht.

Der Fonds sollte die Möglichkeit haben, entgegengenommene Sicherheiten jederzeit ohne Konsultation mit der Gegenpartei oder deren Genehmigung zu verwerten.

Entgegengenommene unbare Sicherheiten dürfen nicht veräußert noch wieder angelegt oder verpfändet werden.

Die Wiederanlage von Barsicherheiten enthält Risiken im Zusammenhang mit der Kategorie der vorgenommenen Investments. Die Wiederanlage von Sicherheiten schafft unter Umständen einen Hebeleffekt, der bei der Berechnung des Gesamtrisikos der Gesellschaft zu berücksichtigen ist. Entgegengenommene Barsicherheiten dürfen nur:

- als Sichteinlagen bei Rechtsträgern gemäß Artikel 41 Ziffer 1 Buchstabe f des OGA-Gesetzes angelegt werden;

- in Staatsanleihen von hoher Qualität angelegt werden;
- zum Zwecke von umgekehrten Pensionsgeschäften verwendet werden, sofern die Transaktionen mit Kreditinstituten erfolgen, die einer prudenziellen Aufsicht unterliegen und der Fonds jederzeit den vollständigen, periodengerecht abgegrenzten Betrag zurückfordern kann;
- in kurzfristige Geldmarktfonds im Sinne der Leitlinien zur gemeinsamen Definition von europäischen Geldmarktfonds angelegt werden;
- gemäß den für unbare Sicherheiten geltenden Anforderung an die Streuung angelegt werden.

Das Engagement des Fonds im Hinblick auf eine Gegenpartei als Ergebnis von Transaktionen zur effizienten Portfolioverwaltung und/oder in Derivattransaktionen muss mindestens zu 100 % durch Sicherheiten abgedeckt sein.

Konzentration

Nicht mehr als fünfzig (50) Prozent des Nettovermögens des

Emerging Markets Growth Fund,
 Emerging Markets Leaders Fund,
 Emerging Markets Small Cap Growth Fund
 Global Leaders Fund

werden in die gleiche Branche angelegt. Diese Beschränkung gilt nicht für von der US-Regierung, ihren Behörden oder Organen ausgegebene oder garantierte Obligationen bzw. für Instrumente wie Pensionsgeschäfte, die durch diese Instrumente gesichert werden, oder für steuervergünstigte Wertpapiere.

Umstrittene Waffen

Nach einer Überprüfung durch renommierte Anbieter werden umstrittene Waffen ausgeschlossen. Darunter fallen Unternehmen, die in folgenden Bereichen tätig sind:

Herstellung kompletter Waffensysteme, Trägerplattformen oder Komponenten für Streumunition; Herstellung kompletter Waffensysteme oder Komponenten für Landminen, biologische oder chemische Waffen; Herstellung von Waffen mit abgereichertem Uran, Blendlaser-Waffen, Brandwaffen oder Waffen mit nichtdetektierbaren Fragmenten; oder Unternehmen, die indirekt durch Beteiligungsverhältnisse mit Unternehmen verbunden sind, die an solchen Produkten beteiligt sind.

Ebenfalls ausgeschlossen sind Unternehmen, deren erfasster Ertrag in begrenztem Umfang mit Atomwaffen erwirtschaftet wurde, vorbehaltlich einer zusätzlichen Prüfung durch den Anlageverwalter.

Diese Definition kann sich im Laufe der Zeit weiterentwickeln und dient lediglich als Anhaltspunkt.

Umwandelbare Wertpapiere

Die Gesellschaft oder gegebenenfalls der Anlageverwalter können namens und im Auftrag der Fonds in wandelbare Wertpapiere investieren, wie Anleihen, Notes, Schuldverschreibungen, Vorzugsaktien und sonstige Wertpapiere, die in Stammaktien umgewandelt werden können. Umwandelbare Wertpapiere beinhalten grundlegende Merkmale sowohl von Schuldverschreibungen als auch von Aktienwerten. Wie Schuldverschreibungen sind umwandelbare Wertpapiere Anlagen, die einen Einkommenszufluss mit im Allgemeinen höheren Erträgen als Stammaktien erzeugen. Wenn auch in geringerem Umfang als bei Aktienwerten im Allgemeinen fällt der Marktwert von umwandelbaren Wertpapieren tendenziell, wenn Zinssätze steigen, bzw., steigt tendenziell, wenn Zinssätze fallen. Die Fonds können wandelbare Wertpapiere in ihrem Eigentum in die zugrunde liegenden Stammaktien umwandeln oder gegen diese tauschen.

Depository Receipts

Die Gesellschaft oder gegebenenfalls der Anlageberater können namens und im Auftrag der Fonds über gesponserte American Depository Receipts („**ADRs**“), European Depository Receipts („**EDRs**“) und Global Depository Receipts („**GDRs**“) in ausländische Emittenten investieren. In der Regel ist ein ADR ein auf Dollar lautendes Wertpapier, das von einer US-Bank oder einer Treuhandgesellschaft ausgegeben wurde und das zugrunde liegende ausländische Wertpapier verkörpert und in dieses umgetauscht werden kann. Ein EDR stellt ein vergleichbares Wertpapierkonstrukt dar, wird jedoch von einer europäischen Bank ausgegeben. Ein GDR wird von einer Verwahrstelle ausgegeben. ADRs, EDRs und GDRs können auf eine andere Währung lauten, als die zugrunde liegenden Wertpapiere, in die sie umgewandelt werden können. In der Regel sind ADRs als Namenspapiere für die Ausgabe in den US-Wertpapiermärkten konzipiert und EDRs und GDRs als Inhaberpapiere für die Ausgabe in europäischen Wertpapiermärkten. Anlagen in Depository Receipts sind mit Risiken verbunden, die denen von Direktanlagen in ausländischen Wertpapieren ähneln.

Finanzindizes

Fonds können gemäß ihrer Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen in derivative Finanzinstrumente investieren, die auf Finanzindizes basieren, die gemäß Artikel 9 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 zulässig sind. Soweit dies mit der geltenden Anlagepolitik vereinbar ist, können Fonds nach Ermessen des Anlageberaters Engagements in Indizes eingehen, die in der Anlagepolitik möglicherweise nicht ausdrücklich genannt sind, wobei stets die ESMA-Richtlinien 2014/937 über ETF und anderen OGAW-Themen einzuhalten sind. Insbesondere investieren die Fonds nicht in derivative Finanzinstrumente, die auf Finanzindizes mit täglicher oder Intraday-Neugewichtung basieren, oder in Indizes, deren Methodik für die Auswahl und die Neugewichtung ihrer Komponenten nicht auf einer Reihe vorab festgelegter Regeln und objektiver Kriterien basiert.

Devisentermingeschäfte – Forwards

Die Gesellschaft oder gegebenenfalls der Anlageberater können namens und im Auftrag der Fonds zur Steuerung von Risiken im Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen Forwardkontrakte auf ausländische Währungen abschließen. Ein Devisen-Forward stellt eine Vereinbarung zum Umtausch von USD und ausländischen Währungen zu einem festgelegten zukünftigen Datum und einem festgelegten Betrag, die zum Zeitpunkt des

Vertragsschlusses bestimmt werden, dar. Die Gesellschaft oder der Anlageverwalter setzt solche Devisenkontrakte in der Regel ein, um einen endgültigen Preis für Wertpapiere festzulegen, deren Kauf oder Verkauf er vereinbart hat; er kann solche Kontakte ferner zur Absicherung der Anlagen der Fonds gegen nachteilige Wechselkursentwicklungen einsetzen. Alternativ kann die Gesellschaft oder gegebenenfalls der Anlageberater namens und im Auftrag der Fonds einen Forwardkontrakt abschließen, um eine andere ausländische Währung gegen einen festen USD-Betrag zu verkaufen, wenn die Gesellschaft oder der Anlageverwalter der Meinung sind, dass der USD-Wert einer Währung, die nach dem Forwardkontrakt verkauft wird, immer dann sinkt, wenn der USD-Wert der Währung, auf die die Wertpapiere des:

Emerging Markets Growth Fund,

Emerging Markets Leaders Fund,

Emerging Markets Small Cap Fund

Global Leaders Fund

lauten, sinkt („Cross-Hedge“). Die Rentabilität von Devisenforwards hängt davon ab, ob die künftigen Wechselkursschwankungen zwischen dem USD und ausländischen Währungen richtig prognostiziert werden. Daher können den Fonds mit solchen Transaktionen entweder Gewinne oder Verluste entstehen. Während mit Devisenforward-Transaktionen Verluste aus Wertpapieren, die auf eine ausländische Währung lauten, reduziert werden können, können diese ebenfalls Gewinne aus solchen Wertpapieren vermindern. Dies hängt ab von den tatsächlichen Veränderungen der Wechselkurse der entsprechenden Währung gegenüber der glattzustellenden Währung, die an der Transaktion beteiligt ist. Die folgenden Teilfonds können Devisentermingeschäfte zu anderen Zwecken als zur Absicherung abschließen:

Emerging Markets Debt Fund

Emerging Markets Debt Hard Currency Fund

Emerging Markets Debt Local Currency Fund

Emerging Markets Frontier Debt Fund

Regeln für Sicherheitsabschläge

Die Gesellschaft hat für jede Kategorie von Vermögenswerten, die als Sicherheiten angenommen werden, Regeln für Sicherheitsabschläge aufgestellt. Ein Sicherheitsabschlag (*Haircut*) ist ein Abschlag auf den Wert einer Sicherheit, um die Tatsache zu berücksichtigen, dass ihr Wert oder Liquiditätsprofil sich über die Zeit ändern kann. Die Regeln für Sicherheitsabschläge berücksichtigen die Eigenarten der entsprechenden Kategorie der Vermögenswerte, darunter die Bonität des Emittenten der Sicherheit, die Kursvolatilität der Sicherheit und die Ergebnisse von Stresstests, die unter Umständen gemäß den Regeln für die Sicherheitenverwaltung durchgeführt werden. Vorbehaltlich des vertraglichen Rahmens, der mit der entsprechenden Gegenpartei in Kraft ist, der Mindestübertragungssummen vorsehen kann oder nicht, beabsichtigt die Gesellschaft, dass jede angenommene Sicherheit einen im Sinne der Regeln für Sicherheitsabschläge

bereinigten Wert hat, der dem entsprechenden Gegenparteirisiko gegebenenfalls entspricht oder übersteigt.

Die Gesellschaft wendet Sicherheitsabschläge auf angenommene Sicherheiten gemäß der hier nachfolgenden Tabelle an:

Zulässige Sicherheiten	Restlaufzeit	Wertansatz in Prozent
Liquide Mittel	k.A.	100 %
Staatsanleihen	Höchstens ein Jahr	100 %
	Mehr als ein Jahr bis zu fünf Jahren einschl.	98 %
	Mehr als fünf Jahre bis zu zehn Jahren einschl.	97 %
	Mehr als zehn Jahre bis zu dreißig Jahren einschl.	95 %

Im Falle unüblicher Marktvolatilität behält sich die Gesellschaft vor, die von ihr bei Sicherheiten angesetzten Sicherheitsabschläge für einen Zeitraum und in einem Masse zu erhöhen, wie es nach den Umständen begründet ist. Dies führt dazu, dass die Gesellschaft mehr Sicherheiten erhält, um ihr Gegenparteirisiko abzusichern. Wenn diese Situation andauert, werden die Regeln für Sicherheitsabschläge entsprechenden aktualisiert.

Illiquide Wertpapiere

Die Gesellschaft oder gegebenenfalls der Anlageberater können bis zu zehn (10) Prozent des Nettovermögens der Fonds in illiquide Wertpapiere anlegen. Illiquide Wertpapiere sind diejenigen Wertpapiere, die nicht häufig gehandelt werden. Hierzu gehören Wertpapiere, die Beschränkungen unterliegen sowie Pensionsverpflichtungen mit einer Fälligkeit von mehr als sieben Tagen.

Anlage in OGAW und/oder andere OGAs

Die Gesellschaft oder gegebenenfalls der Anlageberater können namens und im Auftrag der Fonds in Anteile und/oder Aktien von OGAW und/oder anderen OGA anlegen; hierzu gehören auch börsengehandelte Fonds, wie in Anhang A unter der Überschrift „Anlagemöglichkeiten und -beschränkungen“ beschrieben. Die Anlage in OGAW und/oder anderen OGA kann Vorteile im Hinblick auf Diversifikation, eine verbesserte Liquidität und geringere Transaktionskosten im Vergleich zu einer direkten Anlage in solchen Märkten mit sich bringen; gleichzeitig können jedoch doppelte Kosten anfallen – wie Verwaltungs- und Verwahrungsgebühren. Zudem eröffnet die Anlage in OGAW mit regionalem Schwerpunkt und/oder anderen OGA die Möglichkeit, Anlagen in kleineren ausländischen Märkten zu tätigen als dies normalerweise durch Direktanlagen der Fonds erfolgen würde. Anlagen in

solchen OGAW und/oder sonstigen OGA dürften die geografische Diversifikation der Vermögenswerte der Fonds verbessern und gleichzeitig die mit der Anlage in bestimmte kleinere ausländische Märkte verbundenen Risiken reduzieren.

ESG-bezogene Anlagehinweise

Wenn in diesem Prospekt mit qualitativen Begriffen auf ESG-Ausschlüsse oder -Beschränkungen hingewiesen wird, so können diese entweder als bestimmte prozentuale Schwellenwerte oder als qualitative Angaben dargestellt werden, die ungefähre Spannen angeben. So bezieht sich der Begriff „erheblich“ im Allgemeinen auf eine Spanne von 3–10 % und der Begriff „begrenzt“ auf eine Spanne von 5–15 %.

Pensionsgeschäfte

Die Gesellschaft kann hinsichtlich der Vermögenswerte jedes Fonds Pensionsgeschäfte abschließen, die aus dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren bestehen, bei denen die vertraglichen Bedingungen dem Verkäufer das Recht oder die Verpflichtung zum Rückkauf von Wertpapieren vom Käufer zu einem von den Parteien bei Abschluss des Vertrages festgelegten Preis und Zeitpunkt verleihen.

Der Anteil des vom Fonds gehaltenen Vermögens, das einem Pensionsgeschäft unterliegt, kann 10 % des Nettoinventarwerts dieses Fonds nicht überschreiten.

Die Fonds werden nur Pensionsgeschäfte in Bezug auf US-Staatspapiere abschließen, die nach dem OGA-Gesetz zulässige und ihren Anlagepolitiken entsprechende Vermögenswerte darstellen.

Die Gesellschaft kann Pensionsgeschäfte entweder als Käufer oder als Verkäufer abschließen. Beim Abschluss dieser Art von Verträgen muss die Gesellschaft jedoch die folgenden Vorschriften erfüllen:

- (4) die Gesellschaft wird Wertpapiere im Zusammenhang mit einer Rückkaufvereinbarung nur erwerben oder verkaufen, wenn die Gegenpartei Aufsichtsvorschriften unterliegt, die von der CSSF als gleichwertig mit den durch das Gemeinschaftsrecht vorgeschriebenen Vorschriften angesehen werden, es sich um Finanzinstitut mit einem hohen Rating handelt, dass auf diese Art von Transaktionen spezialisiert ist und vom Anlageverwalter als Derivat-Kontrahent genehmigt worden ist; Als Teil der Auswahlkriterien für Kontrahenten kann der Anlageverwalter den „Rechtsstatus“ der Gegenpartei, im Rahmen einer Überprüfung der bestmöglichen Abwicklung, die Stärken und finanziellen Stabilität der Gegenpartei überprüfen;
- (5) während der Laufzeit eines Pensionsgeschäfts wird die Gesellschaft Wertpapiere, die Gegenstand des Pensionsgeschäfts sind, nicht verkaufen, bevor der Kontrahent von seinem Rückkaufrecht in Bezug auf die Wertpapiere Gebrauch gemacht hat bzw. die Rückkauffrist abgelaufen ist, wenn nicht die Gesellschaft andere Deckungsmöglichkeiten hat;

(6) wenn die Gesellschaft einer Verpflichtung zum Rückkauf unterliegt, so muss sie bzw. er sicherstellen, dass die Höhe der Rückkaufvereinbarungen so ist, dass sie bzw. er diese Verpflichtungen jederzeit erfüllen kann, und

(7) die Gesellschaft wird dafür Sorge tragen, dass sie berechtigt ist, die Rückgabe der Wertpapiere in einem Pensionsgeschäft zu verlangen oder das entsprechende Pensionsgeschäft jederzeit zu kündigen.

Pensionsgeschäfte sind Instrumente, mit denen die Gesellschaft namens und im Auftrag des jeweiligen Fonds das Eigentum an einem Wertpapier erwirbt und der Verkäufer, ein Broker-Dealer oder eine Bank, dem Rückkauf des Wertpapiers zu einem gemeinsam vereinbarten Zeitpunkt und Preis zustimmt. Mit der Rückkaufvereinbarung kann die Rendite eines Wertpapiers über die Haltedauer eines Fonds gesichert werden. Derzeit plant die Gesellschaft den Abschluss von Pensionsgeschäften nur mit Mitgliedsbanken des US-Zentralbankensystems (United States Federal Reserve System) oder mit Primary Dealern in US-Staatstiteln. Der aus dem Pensionsgeschäft erzielte Ertrag wird dem teilnehmenden Fonds gutgeschrieben, mit Ausnahme der direkten und indirekten Transaktionskosten, die der Gegenpartei gutgeschrieben werden. Den Fonds werden nur tatsächliche Kosten und Gebühren belastet, die den Dienstleistungen entsprechen, die für die Fonds im Zusammenhang mit den Pensionsgeschäften erbracht werden. Die Verwaltungsgesellschaft bezieht keine Erlöse aus Pensionsgeschäften. Weder eine mit der Verwaltungsgesellschaft verbundene Stelle noch eine andere Stelle erhält direkt oder indirekt Kosten oder Gebühren. Informationen über direkte und indirekte Betriebskosten, die in Bezug auf Pensionsgeschäfte auftreten, ebenso wie die Organe, an die solche Kosten und Gebühren entrichtet werden, deren eventuelle Beziehung zur Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter oder der Verwahrstelle, stehen im Jahresbericht der Gesellschaft zur Verfügung.

Im Rahmen dieser Pensionsgeschäfte erhalten die Fonds als Sicherheiten Barmittel und Anleihen mit einer Mindestbonität, die von der Gesellschaft beurteilt und in den Unterabschnitten „Regeln zu Sicherheiten“ und „Regeln für Sicherheitsabschläge“ weiter unten beschrieben.

In jedem Fall muss die Gesellschaft vor Abschluss eines Pensionsgeschäfts von der Kreditwürdigkeit des Verkäufers überzeugt sein. Im Fall eines Konkurses oder einer anderen Vertragsverletzung des Kontrahenten eines Pensionsgeschäftes können dem jeweiligen Fonds bei der Durchsetzung seiner vertraglichen Rechte Kosten und zeitliche Verzögerungen entstehen; die zugrunde liegenden Wertpapiere können an Wert verlieren und Einnahmen verloren gehen. Die Laufzeit von Wertpapieren, die Gegenstand eines Pensionsgeschäfts sind, kann ein (1) Jahr übersteigen. Pensionsgeschäfte, die über einen Zeitraum von mehr als sieben (7) Tagen laufen, dürfen zusammen mit Wertpapieren, die nach den US-Bundesgesetzen für Wertpapiere in Bezug auf die Disposition beschränkt sind oder aus anderen Gründen als illiquide gelten, zwanzig (20) Prozent des Nettovermögens des jeweiligen Fonds nicht übersteigen.

Zum Zeitpunkt der Prospektveröffentlichung macht keiner der Fonds von Pensionsgeschäften Gebrauch. Wenn einer der Fonds beginnt, von Pensionsgeschäften

Gebrauch zu machen, wird dieser Prospekt aktualisiert, um weitere Informationen in dieser Hinsicht bekannt zu geben.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Einsatz von Derivaten in Fonds

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Im Rahmen der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung (die sog. „**SFTR-Verordnung**“) enthält dieser Prospekt eine allgemeine Beschreibung des Einsatzes von Total Return Swaps und Pensionsgeschäften seitens der Gesellschaft.

Ein Total Return Swap ist eine Vereinbarung, bei der eine Partei eine Zahlung auf Basis der Gesamrendite eines zugrundeliegenden Vermögenswerts leistet, die sowohl die erzielten Erträge und jegliche Kapitalgewinne- bzw. -verluste umfasst, als Gegenleistung für eine Zahlung auf Basis von Zinsen, entweder fest oder variabel seitens der Gegenpartei.

Der Fonds wird nur Total Return Swaps in Bezug auf zulässige Vermögenswerte gemäß des OGA-Gesetzes, die deren Anlagepolitik entsprechen.

Als Teil dieser Total Return Swap-Transaktionen erhalten die Fonds Barmittel- oder Anleiheversicherungen mit einer Mindestbonität, die von der Gesellschaft bewertet wird, und wie im Absatz „Sicherheitenpolitik“ und „Minderungsmaßnahmen“ oben genauer beschrieben.

Einsatz von Derivaten in Fonds

Die Fonds, die in ihrer Zusammenfassung den Einsatz von Derivaten angeben, können Derivate für ein effizientes Portfoliomanagement und gegebenenfalls zur Erreichung ihres Anlageziels einsetzen. Zu den Derivaten, die die betreffenden Fonds einsetzen können, gehören Total Return Swaps, wie oben im Unterabschnitt „*Wertpapierfinanzierungsgeschäfte*“ näher beschrieben. Nur:

Emerging Markets Debt Hard Currency Fund,
Emerging Markets Debt Local Currency,
Emerging Markets Corporate Debt Fund
Emerging Markets Frontier Debt Fund (zusammen „die EM Debt Funds“)

setzen Total Return Swaps in dem in der nachstehenden Tabelle angegebenen Verhältnis ein. Die EM Debt Funds setzen Total Return Swaps in erster Linie als Absicherungsmechanismus ein, um das Gesamtrisiko der Portfolios im Falle einer Marktinstabilität zu verringern. Gelegentlich können die EM Funds Total Return Swaps einsetzen, um das Marktengagement beizubehalten oder gegebenenfalls zu erhöhen.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft beschließt, Total Return Swaps im Namen anderer Fonds einzusetzen, wird dieser Prospekt entsprechend geändert.

Name des Fonds	Total Return Swaps	
	Maximaler Anteil des verwalteten Vermögens	Erwarteter Anteil des verwalteten Vermögens
Emerging Markets Debt Fund	10 %	Zwischen 0 %* und 3 %
Emerging Markets Debt Hard Currency Fund	10 %	Zwischen 0 %* und 3 %
Emerging Markets Debt Local Currency Fund	10 %	Zwischen 0 %* und 5 %
Emerging Markets Corporate Debt Fund	60 %	Zwischen 0 %* und 5 %
Emerging Markets Frontier Debt Fund	10 %	Zwischen 0 % und 5 %

* Sofern der Fonds keine TRS einsetzt, liegt der erwartete Anteil am verwalteten Vermögen bei 0 %.

Auswahl von Gegenparteien

Wenn der Anlageverwalter Gegenparteien auswählt, strebt er bestmögliche Ausführung an. Beim Streben nach bestmöglicher Ausführung betrachtet der Anlageverwalter die einzelne Transaktion, aber er beurteilt außerdem die Qualität über mehrere Transaktionen. Der Anlageverwalter berücksichtigt verschiedene Faktoren, wie beispielsweise:

1. Die von der Gegenpartei belasteten Provisionssätze im Vergleich zu den Kosten anderer Gegenparteien für ähnliche Transaktionen;
2. den Zugang zur Handelsabteilung der Gegenpartei und die Vertrautheit der Gegenpartei mit dem Geschäft des Anlageverwalters;
3. den Umfang des Handelsnetzwerks der Gegenpartei und ihre Fähigkeit, schwierigere Order auszuführen;
4. die Fähigkeit der Gegenpartei, Vertraulichkeit bei der Ausführung von Trades zu wahren, um die Offenlegung der Anlagestrategie oder von Einzelheiten einer Order zu vermeiden, die den Marktkurs nachteilig beeinflussen könnte;
5. das Maß, in dem die Gegenpartei gewillt ist, ihr eigenes Kapital einzusetzen, um schwierige Order auszuführen;
6. die Fähigkeiten der Gegenpartei im Hinblick auf die Ausführung, darunter, wie genau und schnell die Ausführung erfolgt;
7. die Fähigkeiten der Gegenpartei zur Kommunikation und Verwaltung, darunter die Effizienz der Berichterstattung, Ausführung und Korrektur von Handelsfehlern;

8. die Analysefähigkeiten (darunter die von der Gegenpartei geschaffene oder entwickelte Analyse und die von Dritten erworbene Analyse) sowie die Fähigkeit der Gegenpartei, Marktinformationen zu liefern;
9. die Handelskompetenz der Gegenpartei und
10. die Kapitalstärke und finanzielle Stabilität der Gegenpartei.
11. Als Teil der Auswahlkriterien für Kontrahenten kann der Anlageverwalter den „Rechtsstatus“ der Gegenpartei, im Rahmen einer Überprüfung der bestmöglichen Abwicklung, die Stärken und finanzielle Stabilität der Gegenpartei überprüfen;

Bei der Auswahl von Gegenparteien können Konflikte auftreten, weil der Anlageverwalter nicht einfach auf die möglichst niedrige Provision (Kosten) achtet. Der Anlageverwalter hat unter Umständen Gründe, Provisionen (statt Kassazahlung) für die Bezahlung der Dienstleistungen zu wählen oder eine Gegenpartei auf der Grundlage der von ihr gebotenen Dienstleistungen auszuwählen, statt die Qualität der Ausführung in den Vordergrund zu stellen. Dies kann außerdem dazu führen, dass die Gesellschaft Provisionen zahlt, die höher sind als die von Gegenparteien belasteten Provisionen, die nicht die vorgenannten Leistungen bieten. Der Anlageverwalter ist jedoch der Meinung, dass die Gesellschaft im Gegenzug zu angemessenen und vernünftigen Provisionen Vorteile erzielen wird. Der Anlageverwalter bemüht sich bestens, die Vorteile, die sich aus diesen Provisionen ergeben, auf alle seine Mandanten (darunter die Gesellschaft) aufzuteilen, aber auch Mandanten, die nicht direkt für die Vorteile gezahlt haben, profitieren ebenfalls davon.

Um diese Konflikte zu steuern, hat der Anlageverwalter detaillierte Regeln und Verfahren entwickelt und mehrere Kontrollen eingeführt, darunter das Folgende:

1. Der Anlageverwalter führt eine Liste der zugelassenen Gegenparteien und aktualisiert diese Liste mindestens einmal jährlich;
2. der Anlageverwalter hat Compliance-Richtlinien und Verfahren festgelegt, zu denen auch die Einrichtung eines Broker-Research- und Provisions-Ausschusses zur Überprüfung der bestmöglichen Ausführung gehört, und
3. der Anlageverwalter überprüft routinemäßig die Provisionssätze, die Handelsausführung und die Abrechnungsleistungen.

In den meisten Fällen wird kein Einschuss getätigt und die Engagements werden tagesgenau marktnah bewertet.

Gegenpartei-Ausfallrisiko und die Auswirkungen auf die Rendite der Anleger

Die Investitionen des Fonds in Derivate und andere Finanzinstrumente, die Gegenparteien beinhalten, schaffen für den Fonds das Risiko, dass die Gegenpartei hinsichtlich ihrer Verpflichtungen ausfallen könnte, sei es durch eine Insolvenz der Gegenpartei oder durch die Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen. Wenn ein Ausfall eintritt, könnte der Fonds lange Verzögerungen beim Regress einiger oder aller seiner Vermögenswerte infolge der Insolvenz oder anderer Verfahren zur Umschuldung erfahren. Der Fonds könnte außerdem begrenzte Regresse oder gar keinen Regress erhalten und der Wert eines Investments in den Fonds könnte infolgedessen fallen.

Vollmachten der Gegenpartei zur diskretionären Zusammensetzung oder für die Verwaltung des Anlagebestandes des Fonds

Gegenparteien übernehmen keinerlei Vollmacht zur diskretionären Zusammensetzung oder die Verwaltung des Anlageportfolios des Fonds oder über die zugrunde liegenden Finanzderivate und die die Zustimmung der Gegenparteien im Zusammenhang mit Transaktionen im Investmentportfolio des Fonds ist nicht erforderlich.

Techniken und Instrumente für übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Für die Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung, des Risikomanagements, aber auch zur Erhöhung ihrer Gesamterträge, zur Erwirtschaftung von höheren Erträgen oder zusätzlichem Kapital und/oder zum Schutz ihrer Vermögenswerte und Verpflichtungen kann die Gesellschaft oder gegebenenfalls der Anlageverwalter vorsehen, dass die Fonds Anlagetechniken und -instrumente in Bezug auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einsetzen.

Wenn diese Transaktionen den Einsatz von Derivaten vorsehen, sind die oben in dem Abschnitt mit der Überschrift „Anlagebeschränkungen“ dargestellten Umstände und Beschränkungen einzuhalten.

Der Rückgriff auf Transaktionen, die Derivate oder andere Finanzierungstechniken und -instrumente involvieren, darf unter keinen Umständen dazu führen, dass die Gesellschaft oder gegebenenfalls der Anlageverwalter von den im Prospekt dargelegten Anlagezielen abweicht.

Vorübergehend defensive Position

Die Gesellschaft oder gegebenenfalls der Anlageberater können die Ausrichtung der Fonds deutlich umstellen und eine vorübergehende Defensivstrategie einsetzen, wenn nach dem Urteil der Gesellschaft oder des Anlageverwalters Anlagen in den üblichen Märkten oder Wertpapierarten der Fonds aufgrund von gegenwärtigen oder erwarteten wirtschaftlichen, finanziellen, politischen oder sozialen Faktoren entscheidend an Attraktivität einbüßen.

Optionsscheine

Optionsscheine sind Wertpapiere, die für den Inhaber das Recht (jedoch nicht die Verpflichtung) beinhalten, die Aktie eines Emittenten während eines bestimmten Zeitrahmens oder fortwährend zu einem bestimmten Preis (in der Regel höher als der Wert der Aktie zum Zeitpunkt der Ausgabe) zu erwerben. Optionsscheine können separat oder im Zusammenhang mit dem Erwerb von Wertpapieren gekauft werden. In Bezug auf die Wertpapiere, zu deren Kauf ihr Inhaber berechtigt ist, beinhalten Optionsscheine kein Recht auf Dividenden oder Stimmrechte und stellen keinerlei Rechte an den Vermögenswerten des Emittenten dar. Somit weisen Optionsscheine in stärkerem Masse spekulative Merkmale auf als bestimmte andere Arten von Anlagen. Zudem ändert sich der Wert eines Optionsscheins

nicht notwendigerweise mit dem Wert der zugrunde liegenden Wertpapiere. Wird ein Optionsschein nicht vor Ablauf seines Ausübungstermins ausgeübt, so verfällt er.

Wertpapiere mit Handel per Erscheinen und Lieferverzug (When-Issued and Delayed Delivery Securities)

Die Gesellschaft oder gegebenenfalls der Anlageberater kann namens und im Auftrag der Fonds jeweils im Rahmen des ordentlichen Geschäftsverlaufs und innerhalb der in Anhang A unter der Überschrift „Anlagemöglichkeiten und -beschränkungen“ dargestellten Beschränkungen neu emittierte Wertpapiere erwerben, die für die Fonds geeignet sind und „per Erscheinen“ gehandelt werden. Sie bzw. er kann auch geeignete Wertpapiere für die Fonds auf der Basis „Lieferverzug“ kaufen oder verkaufen. Transaktionen mit Handel per Erscheinen oder Lieferverzug stellen für die Fonds eine Verpflichtung zum Kauf oder Verkauf bestimmter Wertpapiere dar. Hierbei erfolgen Zahlung und Lieferung zu einem Zeitpunkt in der Zukunft. Durch diese Transaktionen können die Fonds attraktive Kaufpreise oder Erträge in einem Wertpapier festschreiben, das sie kaufen möchten. Normalerweise findet die Abwicklung innerhalb eines (1) Monats nach dem Kauf oder Verkauf statt. In dem Zeitraum zwischen Kauf und Abwicklung leisten bzw. erhalten die Fonds keine Zahlung, und im Falle von Käufen mit Lieferverzug fallen keine Zinsen für die Fonds an. Da die Fonds Barmittel oder liquide Wertpapiere mindestens in Höhe ihrer Kaufverpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere mit Handel per Erscheinen oder Lieferverzug vorhalten müssen, können die Gesellschaft oder der Anlageverwalter durch solche Verpflichtungen in ihrer bzw. seiner Fähigkeit, das Vermögen des Fonds zu verwalten, beeinträchtigt werden. Die Gesellschaft oder gegebenenfalls der Anlageberater gehen namens und im Auftrag der Fonds Verpflichtungen zum Kauf von Wertpapieren auf Basis des Handels per Erscheinen oder des Lieferverzugs nur ein, wenn der Kauf der Wertpapiere tatsächlich beabsichtigt ist; sie oder er behält sich jedoch das Recht vor, diese vor dem Abwicklungstermin zu verkaufen, wenn dies ratsam erscheint.

Anhang C – Nettoinventarwert

Begriffsbestimmungen:

„Bankarbeitstag in Luxemburg“ Jeder volle Werktag in Luxemburg, an dem die Banken für den Geschäftsverkehr geöffnet sind; und

„Bewertungstag“ Vorbehaltlich weiterer für einen Fonds festgelegter Einschränkungen ist ein Bankarbeitstag in Luxemburg und ein Tag, an dem die NYSE (New York Stock Exchange) ebenfalls den Handel geöffnet ist. Falls es sich um einen Bankarbeitstag in Luxemburg handelt, an dem die NYSE nicht für den Handel geöffnet ist, ist der Bewertungstag der nächste Tag, an dem die NYSE für den Handel geöffnet ist.

Der Nettoinventarwert je Fonds wird in der Referenzwährung des jeweiligen Fonds ausgedrückt. Der Nettoinventarwert je Anteil wird in der Handelswährung der jeweiligen Klasse ausgedrückt, wobei der in Luxemburg vorherrschende Devisenwechsellkurs auf den berechneten Nettoinventarwert je Anteil in der Referenzwährung Anwendung findet.

Die Fonds und Klassen werden täglich bewertet und der Nettoinventarwert je Anteil wird an jedem Bewertungstag in Luxemburg festgestellt. Wenn nach der Berechnung des Nettoinventarwertes eine wesentliche Veränderung in den Quotierungen des Marktes auftritt, an dem ein wesentlicher Teil der einem Fonds zurechenbaren Anlagen gehandelt oder quotiert wird, kann die Gesellschaft die erste Bewertung für ungültig erklären und sorgfältig und in gutem Glauben eine zweite Bewertung für alle betreffenden Klassen vornehmen, um die Interessen der Anteilinhaber und der Gesellschaft zu schützen.

Der Nettoinventarwert je Anteil einer jeden Klasse eines jeden Fonds an einem beliebigen Bewertungstag wird durch Division des den Anteilsklassen ordnungsgemäß zurechenbaren Wertes des Gesamtvermögens des jeweiligen Fonds abzüglich der dieser Anteilsklasse ordnungsgemäß zurechenbaren Verbindlichkeiten des Fonds durch die Gesamtzahl der an einem solchen Bewertungstag in Umlauf befindlichen Anteile dieser Klasse ermittelt.

Der Zeichnungspreis und der Rücknahmepreis der verschiedenen Klassen oder gegebenenfalls Kategorien unterscheiden sich innerhalb eines jeden Fonds in Folge einer unterschiedlichen Gebührenstruktur, Handelswährung und/oder Vertriebspolitik für jede Klasse oder gegebenenfalls Kategorie.

Bei der Bestimmung des Nettoinventarwertes je Anteil werden Erträge und Aufwendungen behandelt, als fallen sie täglich an.

Die Bewertung des Nettoinventarwertes je Anteil erfolgt wie im Folgenden beschrieben.

Die Vermögenswerte der Gesellschaft umfassen für diese Zwecke:

- (i) Alle Barbestände und Bareinlagen, einschließlich der darauf aufgelaufenen Zinsen,
- (ii) Alle Wechsel und bei Sicht fällige Schuldscheine sowie Forderungen (einschließlich der Erlöse aus verkauften, aber noch nicht gelieferten Wertpapieren),
- (iii) Alle Schuldverschreibungen, zeitlich befristete Schuldscheine, Einlagezertifikate (Certificates of Deposit), Anteile, Aktien, Schuldtitel, Vorzugsaktien erster Klasse, Bezugsrechte, Optionsscheine, Optionen und sonstigen Wertpapiere, Finanzinstrumente und ähnliche Vermögenswerte, die die Gesellschaft besitzt oder über die sie einen Vertrag geschlossen hat (mit der Maßgabe, dass die Gesellschaft Anpassungen in einer Art und Weise vornehmen kann, die nicht dem unten stehenden Absatz (a) hinsichtlich der Schwankungen im Marktwert von Wertpapieren durch den Handel von Ex-Dividenden, Ex-Bezugsrechten oder durch ähnliche Vorgehensweisen entgegensteht),
- (iv) Alle von der Gesellschaft zu erhaltenen Aktien- und Bardividenden sowie Barausschüttungen, soweit der Gesellschaft hierzu ausreichend Informationen vorliegen,
- (v) Alle auf zinstragende Vermögenswerte im Eigentum der Gesellschaft aufgelaufenen Zinsen, soweit diese nicht im Kapitalbetrag dieses Vermögenswerts enthalten sind oder reflektiert werden,
- (vi) Die vorläufigen Aufwendungen der Gesellschaft, einschließlich der Kosten für die Ausgabe und den Vertrieb von Anteilen an der Gesellschaft, soweit diese nicht abgeschrieben wurden,
- (vii) Der Liquidationswert aller Terminkontrakte und aller Kauf- oder Verkaufsoptionen, in denen die Gesellschaft eine offene Position hält,
- (viii) Alle anderen Vermögenswerte beliebiger Art oder Natur, einschließlich vorausbezahlter Aufwendungen.

Der Wert dieser Vermögenswerte wird wie folgt ermittelt:

- a) Der Wert aller Barbestände oder Bareinlagen, Wechsel, bei Sicht fällige Schuldscheine, Forderungen, aktive Rechnungsabgrenzungsposten, Bardividenden, festgesetzten oder angefallenen, aber noch nicht erhaltenen Zinsen wird zum vollen Betrag angerechnet, es sei denn, es ist unwahrscheinlich, dass diese in voller Höhe gezahlt oder erhalten werden. In diesem Fall wird ihr Wert bestimmt nach Vornahme eines Abschlags in der Höhe, die in einem solchen Fall für die Wiedergabe des wahren Wertes für angemessen gehalten wird.
- b) An einer anerkannten Börse notierte Wertpapiere bzw. an einem anderen geregelten Markt gehandelte Wertpapiere werden zu ihrem letzten verfügbaren Preis bewertet; in Fällen, in denen mehrere solcher Märkte zur Wahl stehen, erfolgt die Bewertung auf der Basis der zuletzt verfügbaren Kurse am Hauptmarkt für die betreffenden Wertpapiere.

- c) Die Errechnung des Werts von Nicht-US-Aktien (ausländische Aktien) basiert üblicherweise auf dem letzten Verkaufskurs auf der ausländischen Börse oder Markt, auf dem die Aktie hauptsächlich gehandelt wird, und in der Währung dieses Markts zum Handelsschluss der entsprechenden Börse oder, falls an diesem Tag kein Verkauf stattgefunden hat, zum letzten Angebotspreis. Der Verwaltungsrat hat bestimmt, dass die Zeitspanne zwischen dem Handelsschluss von ausländischen Börsen oder Märkten und dem Nettoinventarwerts-Berechnungszeitpunkt der Fonds dazu führen könnte, dass der Wert von ausländischen Aktien nicht mehr repräsentativ oder genau ist und es daher gegebenenfalls nötig ist, solche Wertpapiere fair zu bewerten. Die Fonds können für ausländische Aktien deshalb einen unabhängigen Preisfestlegungsservice in Anspruch nehmen, um das Wertpapier zum Handelsschluss an der New York Stock Exchange fair zu bewerten. Demzufolge unterscheidet sich der Wert des Fonds für ein Wertpapier gegebenenfalls vom letzten Verkaufspreis (oder vom letzten Angebotspreis);
- d) Sofern der zuletzt verfügbare Preis nach Ansicht der Verwaltungsratsmitglieder nicht den fairen Marktwert der betreffenden Wertpapiere widerspiegelt, wird der Wert dieser Wertpapiere von den Verwaltungsratsmitgliedern auf der Basis der in vernünftigem Ermessen vorhersehbaren Verkaufserlöse bestimmt, die mit Sorgfalt und im guten Glauben festgesetzt werden.
- e) Wertpapiere, die nicht an einer Börse notiert oder gehandelt bzw. nicht an einem anderen regulierten Markt gehandelt werden, werden auf Basis der wahrscheinlichen Verkaufserlöse bewertet, die mit Sorgfalt und im guten Glauben von den Verwaltungsratsmitgliedern festgesetzt werden; der Liquidationswert von Futures, Forward- oder Optionskontrakten, die nicht an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, entspricht ihrem Nettoliquidationswert, der nach den von den Verwaltungsratsmitgliedern aufgestellten Vorschriften anhand einer Methode bestimmt wird, die konstant für die einzelnen verschiedenen Kontraktarten verwendet wird. Der Liquidationswert von Futures-, Forward- oder Optionskontrakten, die an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, basiert auf dem letzten bekannten Abrechnungspreis für diese Kontrakte an den Börsen oder geregelten Märkten, an denen die Gesellschaft die betreffenden Futures-, Forward- oder Optionskontrakte handelt; sofern der bestimmte Futures-, Forward- oder Optionskontrakt an dem Tag, an dem das Nettovermögen bestimmt wird, nicht veräußert werden konnte, bildet der Wert die Basis für die Bestimmung des Liquidationswertes eines solchen Kontrakts, den die Verwaltungsratsmitglieder als fair und angemessen ansehen. Alle anderen Wertpapiere und Vermögenswerte werden zum fairen Marktwert bewertet, der in gutem Glauben nach den von den Verwaltungsratsmitgliedern aufgestellten Verfahrensweisen ermittelt wurde.
- f) Der Nettoinventarwert je Anteil kann für alle Anlagen mit einem bekannten kurzfristigen Fälligkeitsdatum (*d. h.* einer Laufzeit von weniger als drei (3) Monaten) auf der Grundlage der fortgeführten Anschaffungskosten bestimmt werden. Hiernach werden Anlagen zu Anschaffungskosten bewertet; danach wird bis zur

Endfälligkeit eine konstante Abschreibung von Auf- oder Abschlägen vorgenommen – unabhängig von der Auswirkung von Zinsschwankungen auf den Marktwert der Anlagen. Diese Methode bietet zwar Sicherheit bei der Bewertung, gleichzeitig kann sie jedoch dazu führen, dass der über die Abschreibungskosten bestimmte Wert in bestimmten Zeiträumen höher oder niedriger ist als der Preis, den der jeweilige Fonds bei Verkauf der Anlage einnehmen würde. Die Verwaltungsratsmitglieder werden diese Bewertungsmethode kontinuierlich auf ihre Anwendbarkeit prüfen und nötigenfalls Änderungen vorschlagen, um sicherzustellen, dass die Anlagen des Fonds zu dem in gutem Glauben den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmten Wert bewertet werden. Wenn die Verwaltungsratsmitglieder der Ansicht sind, dass eine Abweichung von den fortgeführten Anschaffungskosten je Anteil in einer wesentlichen Verwässerung oder zu sonstigen unfairen Ergebnissen für die Anleger führen könnte, nehmen die Verwaltungsratsmitglieder gegebenenfalls Korrekturmaßnahmen vor, die ihnen geeignet scheinen, um die Verwässerung oder unfairen Ergebnisse zu eliminieren oder zu reduzieren, soweit dies in vernünftigem Ermessen praktisch möglich ist.

Die Fonds halten die nach der Methode der fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten Anlagen in der Regel bis zum jeweiligen Endfälligkeitstermin in ihrem Portfolio.

- g) Zinsswaps werden zum Marktwert bewertet, der anhand der anwendbaren Zinskurve zu ermitteln ist. Mit Indizes und Finanzinstrumenten verbundene Swaps werden zum Marktwert bewertet, der anhand des anwendbaren Index oder Finanzinstruments zu ermitteln ist. Die Bewertung von mit einem Index oder mit einem Finanzinstrument verbundenen Swapverträgen basiert auf dem Marktwert einer solchen Swaptransaktion, der in gutem Glauben nach den von den Verwaltungsratsmitgliedern aufgestellten Verfahrensweisen ermittelt wird.

Von einem bestimmten Fonds gehaltene und nicht auf die Referenzwährung des Fonds lautende Vermögenswerte werden zum in einem anerkannten Markt um 16.00 Uhr in New York (22.00 Uhr Ortszeit Luxemburg, außer im Fall von unterschiedlichen Sommer-/ Winterzeitumstellungen) am betreffenden Bewertungstag vorherrschenden Wechselkurs in eine solche Referenzwährung umgerechnet.

Die Verbindlichkeiten der Gesellschaft umfassen für diese Zwecke:

- i) Sämtliche Kredite, Wechsel und Verbindlichkeiten,
- ii) Alle aufgelaufenen Zinsen auf Kredite der Gesellschaft (einschließlich aufgelaufener Gebühren für die Aufnahme solcher Kredite),
- iii) Alle aufgelaufenen oder zu zahlenden Aufwendungen (einschließlich Verwaltungsvergütungen, Gebühren für die Verwahrstelle, Verwaltungsgesellschaft, Zulassungsstelle und Zentrale Verwaltungsstelle (die auch die Funktionen der Domizil-, Geschäfts- und Zahlstelle übernimmt) sowie für die Register- und Transferstelle und Vergütungen etwaiger anderer dritter Parteien).

- iv) Alle bekannten bestehenden und künftigen Verbindlichkeiten, einschließlich fällig gewordener vertraglicher Verpflichtungen zur Zahlung von Geld oder Eigentum.
- v) Eine angemessene Rückstellung für künftige Steuerzahlungen auf der Basis des Kapitals und der Erträge am betreffenden Bewertungstag in der von Zeit zu Zeit von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegten Höhe sowie gegebenenfalls andere Rücklagen, die von den Verwaltungsratsmitgliedern genehmigt und zugelassen wurden.
- vi) Alle anderen Verbindlichkeiten der Gesellschaft beliebiger Art, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die durch die Anteile der Gesellschaft dargestellt werden. Bei der Festsetzung der Höhe dieser Verbindlichkeiten berücksichtigt die Gesellschaft alle von der Gesellschaft zahlbaren Aufwendungen und alle der Gesellschaft entstandenen Kosten. Hierzu gehören Vergütungen an die Verwaltungsratsmitglieder (einschließlich Spesen in angemessener Höhe), (gegebenenfalls) Anlageberater, Anlageverwalter, Rechnungsprüfer, Verwahrstelle, Verwaltungsgesellschaft, Zulassungs-, Zentrale Verwaltungs-, Register- und Transferstelle, dauerhafte Vertreter an Orten, an denen die Anteile registriert sind, gegebenenfalls Vertriebsstellen, Treuhänder, Vermögensverwalter, Korrespondenzbanken und jeden anderen von der Gesellschaft eingesetzten Vertreter; des Weiteren zählen dazu Vergütungen für Rechtsberatungs- und Prüfungsleistungen, Kosten für eine beabsichtigte Börsennotierung und die Aufrechterhaltung derselben, Aufwendungen für Werbung, Druck, Berichterstattung und Veröffentlichung von Prospekten (einschließlich angemessener Marketing- und Werbeaufwendungen sowie Kosten für die Aufstellung, Übersetzung und den Druck in unterschiedlichen Sprachen), Anhängen, Erläuterungsdokumenten, Registerdokumenten, Jahres- und Halbjahresberichten, alle Steuern auf das Vermögen und die Erträge der Gesellschaft (insbesondere die „*taxe d'abonnement*“ und gegebenenfalls zahlbare Stempelsteuern), Registrierungsgebühren und anderen Vergütungen, die in den betreffenden Ländern an Regierungs- oder Aufsichtsstellen zu entrichten sind, Versicherungskosten, Kosten für außerordentliche Maßnahmen, die im Interesse der Anteilhaber vorgenommen wurden (insbesondere, unter anderem, die Einholung von Expertenmeinungen und das Bestreiten von Gerichtsverfahren) sowie alle anderen betrieblichen Aufwendungen, einschließlich der Kosten für den Kauf und Verkauf von Vermögenswerten sowie üblicher Transaktionskosten und -gebühren, die von der Verwahrstelle oder ihren Vertretern erhoben werden (einschließlich der freien Zahlung und des freien Erhalts sowie aller angemessenen Spesen, *d. h.* Stempelsteuern, Registrierungskosten, Gebühren für Interimsscheine, besondere Transaktionskosten *usw.*) und übliche Broker-Provisionen und -Vergütungen, die von Banken oder Brokern für Wertpapier- und ähnliche Transaktionen berechnet werden, Zinsen und Portokosten, Telefon-, Fax- und Telexkosten. Die Gesellschaft kann regelmäßige oder wiederkehrende Verwaltungs- oder sonstige Aufwendungen auf Basis eines Schätzwertes im Voraus für Einjahres- oder andere Zeiträume bestimmen und diese dann zu gleichen Teilen über die entsprechende Periode verteilen.

Das Nettovermögen der Gesellschaft entspricht jederzeit der Summe der Nettovermögen der Fonds.

Verwässerungsgebühr

Wenn Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausche von Anteilen in einem Fonds dazu führen, dass der Fonds zugrundeliegende Anlagen kaufen und/oder veräußern muss, kann der Wert dieser Anlagen durch Geld-/Briefspannen, Handelskosten und damit verbundene Aufwendungen einschließlich Transaktionsgebühren, Maklergebühren und Steuern beeinträchtigt werden. Diese Anlagetätigkeit kann sich negativ auf den Wert der Vermögenswerte eines Fonds auswirken, man spricht dann von einer „Verwässerung“. Um die bestehenden oder verbleibenden Anleger vor einem solchen potenziellen „Verwässerungseffekt“ zu schützen und wenn dies nach Ansicht des Verwaltungsrats unter Berücksichtigung der herrschenden Marktbedingungen und des Umfangs der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge der Anteilinhaber in Verhältnis zum Umfang eines Fonds an einem bestimmten Bewertungstag im besten Interesse des betreffenden Fonds und der jeweiligen Anleger ist, kann auf den zu zahlenden Zeichnungs- oder Rücknahmebetrag eine Gebühr erhoben werden, um den geschätzten Prozentsatz der Kosten und Aufwendungen, die dem betreffenden Fonds in Bezug auf solche Zeichnungen und Rücknahmen entstehen, zu decken. Diese Gebühr wird an den Fonds gezahlt. Wird eine Verwässerungsgebühr an einem Bewertungstag, an dem der Wert der Zeichnungen den Wert der Rücknahmen übertrifft, angewendet, wird die Verwässerungsgebühr von dem zu zahlenden Zeichnungsbetrag abgezogen; fällt die Verwässerungsgebühr an einem Bewertungstag an, an dem der Wert der Rücknahmen den Wert der Zeichnungen überschreitet, wird die Verwässerungsgebühr von den Rücknahmeerlösen abgezogen.

Die anzuwendende Verwässerungsgebühr wird voraussichtlich 2 % des Nettoinventarwerts je Anteil nicht überschreiten und wird an den betreffenden Fonds gezahlt. Die Gesellschaft kann jedoch entscheiden, unter besonderen Umständen (z. B. unter anderem bei erhöhter Marktvolatilität) diesen Grenzwert oder jeden anderen in einem beliebigen Nachtrag des Fonds festgelegten Grenzwert zu überschreiten, um die Interessen der Anteilinhaber zu schützen. Es wird in regelmäßigen Abständen überprüft, ob die Verwässerungsgebühr in Anbetracht der Marktbedingungen angemessen ist.

Die Verwässerungsgebühr kann für alle Fonds der Gesellschaft angewendet werden. Eine aktuelle Liste der Fonds, bei denen derzeit eine Verwässerungsgebühr erhoben wird, finden Sie auf der Website der Gesellschaft:

<https://im.williamblair.com/investments/resources-non-us#fund-documents-tab>

Zur vorsorglichen Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass Swing Pricing und Verwässerungsgebühr nicht gleichzeitig auf denselben Fonds angewendet werden können und dass die Verwässerungsgebühr bei Bedarf an jedem beliebigen Tag ohne vorherige Ankündigung erhoben werden kann.

Swing Pricing Anpassung

Ein Fonds kann eine Verringerung des Nettoinventarwerts je Anteil erleiden, wenn Anleger den Fonds zu einem Preis kaufen, verkaufen und/oder ein- und aus dem Fonds umschichten, der nicht die Handelskosten widerspiegelt, die mit den Portfoliohandelsgeschäften dieses Fonds verbunden sind, die der Anlageverwalter zur Bewältigung von Mittelzuflüssen oder -abflüssen durchführt. Um diesem Verwässerungseffekt entgegenzuwirken und die Interessen der Aktionäre zu schützen, hat das Unternehmen als Teil seiner Bewertungspolitik einen Mechanismus zur teilweisen Preisänderung eingeführt.

An Bewertungstagen, an denen der Handel mit den Anlagen eines Fonds umfangreiche Käufe oder Verkäufe von Portfolioanlagen erfordert, kann der Nettoinventarwert des Fonds angepasst werden, um die tatsächlichen Preise der zugrunde liegenden Transaktionen auf der Grundlage geschätzter Handelsspreads, Kosten und anderer Markt- und Handelsüberlegungen zum Schutz der Aktionärsinteressen genauer widerzuspiegeln. Im Allgemeinen wird der Nettoinventarwert nach oben angepasst, wenn es eine starke Nachfrage nach dem Kauf von Fondsanteilen gibt, und nach unten, wenn es eine starke Nachfrage nach der Rücknahme von Fondsanteilen gibt. Der Anlageverwalter trifft und überprüft regelmäßig die operativen Entscheidungen über die Swing-Preisgestaltung, einschließlich der Schwellenwerte, die sie auslösen, des Umfangs der jeweiligen Anpassung und der Frage, welche Fonds zu einem bestimmten Zeitpunkt der Swing-Preisgestaltung unterliegen und welche nicht.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Volatilität des Nettoinventarwerts des Fonds als Folge der Anwendung der Swing-Preisgestaltung möglicherweise nicht die wahre Portfolio-Performance widerspiegelt. Da diese Anpassung im Zusammenhang mit den Geldzu- und -abflüssen aus dem Fonds steht, ist es nicht möglich, genau vorherzusagen, ob zu irgendeinem zukünftigen Zeitpunkt eine Verwässerung eintreten wird. Folglich ist es auch nicht möglich, genau vorherzusagen, wie häufig das Unternehmen solche Anpassungen vornehmen muss.

Der Swing-Pricing-Mechanismus kann auf alle Fonds der Gesellschaft Anwendung finden. Derzeit wird der Swing-Pricing-Mechanismus auf die folgenden drei Fonds angewendet: (i) Emerging Markets Corporate Debt Fund, (ii) Emerging Markets Debt Hard Currency Fund und (iii) Emerging Markets Debt Local Currency Fund. Eine aktuelle Liste der Fonds, auf die der Swing-Pricing-Mechanismus derzeit angewendet wird, ist auf der Homepage der Gesellschaft verfügbar: <https://im.williamblair.com/investments/resources-non-us#fund-documents-tab>

Zur vorsorglichen Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass Swing Pricing bei Bedarf an jedem beliebigen Tag ohne vorherige Ankündigung angewendet werden kann.

Das Ausmaß der Preisanpassung wird von der Gesellschaft in regelmäßigen Abständen neu festgelegt, um eine Annäherung an die aktuellen Handelskosten und sonstigen Kosten widerzuspiegeln. Eine solche Anpassung kann von Fonds zu Fonds variieren und wird 2 % des ursprünglichen Nettoinventarwertes je Anteil nicht überschreiten.

Zeitweise Aussetzung und Bestimmung des Nettoinventarwertes je Anteil und Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Verwaltungsratsmitglieder können unter den folgenden Umständen die Bestimmung des Nettoinventarwertes je Anteil eines oder mehrerer Fonds bzw. die Ausgabe, Umtausch oder Rücknahme von Anteilen einer beliebigen Klasse aussetzen:

- a) Während jedes Zeitraums, in dem einer/eine der wesentlichen Märkte oder Börsen, an denen ein erheblicher Teil der dem jeweiligen Fonds zurechenbaren Anlagen der Gesellschaft jeweils quotiert oder gehandelt wird, aus anderen als Ferien- oder Feiertagsgründen geschlossen ist, oder in dem der Handel darin eingeschränkt ist oder ausgesetzt wird; sofern diese Beschränkung oder Aussetzung Auswirkungen hat auf die Bewertung der dem Fonds zuzurechnenden Anlagen der Gesellschaft, die dort quotiert werden.
- b) Während des Bestehens eines Zustandes, der nach Meinung der Gesellschaft einen Notstand begründet, sodass die Veräußerung oder Bewertung der dem jeweiligen Fonds zuzurechnenden Vermögenswerte im Eigentum der Gesellschaft undurchführbar wäre.
- c) Während einer Unterbrechung der Kommunikations- oder Berechnungsmedien, die bei der Bestimmung des Preises oder Wertes von Anlagen des Fonds bzw. bei der Bestimmung der aktuellen Tageskurse oder Tageswerte der dem jeweiligen Fonds zuzurechnenden Vermögenswerte an einer Börse oder einem anderen Markt normalerweise verwendet werden.
- d) Während eines Zeitraums, in dem die Gesellschaft nicht in der Lage ist, Mittel zum Zweck von Zahlungen im Zusammenhang mit dem Rückkauf von Anteilen des jeweiligen Fonds zurückzuführen, oder in dem die Übertragung von Mitteln zwecks Realisierung oder Erwerb von Anlagen oder Begleichung von Rücknahmezahlungen nach Ansicht der Verwaltungsratsmitglieder nicht zu normalen Wechselkursen durchgeführt werden kann.
- e) Wenn die Preise für eine dem jeweiligen Fonds zuzurechnende Anlage im Eigentum der Gesellschaft aus einem beliebigen anderen Grunde nicht unmittelbar oder korrekt ermittelt werden können.
- f) Bei Veröffentlichung einer Nachricht zur Einberufung einer Hauptversammlung der Anteilhaber zum Zwecke der Auflösung der Gesellschaft.

Die Aussetzung der Bestimmung des Nettoinventarwertes je Anteil eines Fonds lässt die Bestimmung des Nettoinventarwertes je Anteil bzw. die Ausgabe, Rücknahme oder Umtausch von Anteilen eines anderen Fonds, die nicht ausgesetzt ist, unberührt.

Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeanträge sind unwiderruflich, sofern nicht die Bestimmung des Nettoinventarwertes je Anteil ausgesetzt wurde.

Benachrichtigungen über den Beginn und das Ende eines jeden Aussetzungszeitraumes werden in einer Luxemburger Tageszeitung und in einer oder mehreren weiteren von den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmten Zeitung(en) veröffentlicht und sind in den für die entsprechenden Länder, in denen die Anteile verkauft werden, spezifizierten, offiziellen Mitteilungsblättern zu veröffentlichen. Die CSSF und die entsprechenden Behörden in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in denen die Anteile verkauft werden, werden von

einer solchen Aussetzung in Kenntnis gesetzt. Gleichmaßen ergeht eine Benachrichtigung an sämtliche Zeichner bzw. (gegebenenfalls) Anteilinhaber, die die Zeichnung, den Umtausch oder die Rücknahme von Anteilen am jeweiligen Fonds beantragen.

Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil

Der Nettoinventarwert je Anteil und der Nettoinventarwert je Fonds werden am Sitz der Gesellschaft veröffentlicht. Die Gesellschaft kann im Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder die Veröffentlichung dieser Informationen in der Referenzwährung des Fonds und /oder gegebenenfalls der Handelswährung der betreffenden Klasse und jeder anderen Währung in führenden Finanzzeitungen veranlassen. Die Zeichnungs- und Rücknahmepreise werden auf der Homepage der Gesellschaft unter: <https://im.williamblair.com/investments/sicav-funds>.

Sofern die Gesetze, Vorschriften und/oder Verwaltungspraxis in den jeweiligen Rechtsordnungen dem nicht entgegenstehen, werden diese Veröffentlichungen ausschließlich auf der Homepage der Gesellschaft publiziert.

Die Gesellschaft übernimmt keine Haftung für Fehler oder Verzögerungen bei der Veröffentlichung von Preisen. Das Gleiche gilt für die Nichtveröffentlichung von Preisen.

Anhang D – Zusätzliche Informationen für Anleger im Vereinigten Königreich

Die hierin enthaltenen Informationen sind speziell ausgewählt und enthalten spezifische Informationen in Bezug auf das William Blair SICAV. Dieses Dokument (der „Nachtrag für das Vereinigte Königreich“) ist Bestandteil des Prospekts der Gesellschaft und sollte in Verbindung mit diesem sowie allen Nachträgen und/oder Ergänzungen, die in Verbindung mit diesem Prospekt zu lesen sind und Bestandteil dieses Prospekts bilden, (gemeinsam der „Prospekt“) gelesen werden. Dieses Dokument ist ausschließlich für die Verbreitung im Vereinigten Königreich bestimmt.

Hierin verwendete Begriffe und Ausdrücke, die im Prospekt definiert sind, haben die dort angegebene Bedeutung, sofern der Kontext dem nicht entgegensteht.

Erweiterte Offenlegungen hinsichtlich der Verbraucherentschädigungsregelung und dem potenziell fehlenden Zugang zum Financial Services Compensation Scheme („FSCS“) sowie dem Financial Ombudsman Service („FOS“)

Die Gesellschaft ist in Luxemburg ansässig und von der luxemburgischen Finanzmarktaufsichtsbehörde *Commission de Surveillance du Secteur Financier* („CSSF“) zugelassen. Die Gesellschaft ist gemäß dem Overseas Funds Regime (Section 271A) im Vereinigten Königreich anerkannt, ist aber kein im Vereinigten Königreich zugelassener Fonds. Die Gesellschaft wird von der FundRock Management Company S.A. (die „**Verwaltungsgesellschaft**„) verwaltet, die im Großherzogtum Luxemburg ansässig und von der CSSF zugelassen ist.

Teilfonds	FCA-Produktreferenznummer
Emerging Markets Debt Hard Currency Fund	1035463
Emerging Markets Debt Local Currency Fund	1035462
Emerging Markets Frontier Debt Fund	1035465
Emerging Markets Growth Fund	1035467
Emerging Markets Leaders Fund	1035470
Emerging Markets Small Cap Growth Fund	1035471
Global Leaders Fund	1035468
Global Leaders Sustainability Fund	1035460
U.S Small Mid Cap Growth Fund	1035466
U.S. All Cap Growth Fund	1035469

U.S. Small-Mid Cap Core Fund	1035461
U.S. Large Cap Growth Fund	1035464

Anleger im Vereinigten Königreich sollten sich bewusst sein, dass sie bei einer Anlage in diese Gesellschaft keine Beschwerde gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle beim Financial Ombudsman Service des Vereinigten Königreichs einreichen können. Eventuelle Schadensersatzforderungen gegenüber der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle werden nicht durch das Financial Services Compensation Scheme gedeckt, sollte eine der beiden nicht in der Lage sein, ihren Verbindlichkeiten gegenüber den Anlegern nachzukommen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat William Blair International Limited zum Vertreter der Gesellschaft im Vereinigten Königreich bestellt, um die Einrichtungen gemäß dem von der Financial Conduct Authority („FCA“) veröffentlichten Collective Investment Schemes Sourcebook zu unterhalten. Der Vertreter im Vereinigten Königreich ist von der FCA zugelassen und reguliert. Die Einrichtungen befinden sich am eingetragenen Firmensitz des Vertreters im Vereinigten Königreich, 22 Bishopsgate, 47th Floor, London EC2N 4BQ, United Kingdom; dort:

1. erhalten Sie schriftliche Informationen über die jüngsten, von der Gesellschaft veröffentlichten Preise für Anteile an der Gesellschaft;
2. können Anteilinhaber ihre Anteile an der Gesellschaft zurückgeben oder die Rücknahme veranlassen und Rücknahmeerlöse in Empfang nehmen;
3. stehen die folgenden Dokumente in Bezug auf die Gesellschaft kostenlos zur Einsichtnahme zur Verfügung und sind ebenfalls als Kopie in englischer Sprache kostenlos erhältlich:
 - 3.1 die Satzung der Gesellschaft und jegliche Änderungen hierzu;
 - 3.2 der aktuelle Prospekt und dieser Ländernachtrag;
 - 3.3 die aktuellen wesentlichen Anlegerinformationen („KIID“);
 - 3.4 der aktuelle Jahres- und Halbjahresbericht der Gesellschaft;
 - 3.5 können alle Anteilsinhaber oder andere Personen Beschwerde hinsichtlich aller Aspekte der Dienstleistungen, einschließlich der betrieblichen Abläufe der Gesellschaft, zur Weiterleitung an die Zentrale Verwaltungsstelle einreichen.

Diese Dokumente finden Sie ebenfalls auf der Website der Gesellschaft: <https://im.williamblair.com/investments/resources-non-us#prospectus-tabh>.

Im Vereinigten Königreich ansässigen Anlegern wird empfohlen, sich in Bezug auf Steuerfragen und andere relevante Angelegenheiten von einem Experten beraten zu lassen. Bitte beachten Sie, dass Anleger, die in die Gesellschaft investieren, möglicherweise nicht ihre gesamte Anlagesumme zurückerhalten; Anleger sollten ferner bedenken, dass

Änderungen der Steuerregelungen und/oder gesetzliche Änderungen eine Änderung der Vorteile einer Anlage in die Gesellschaft und ihrer Fonds bedeuten könnte.

Gebühren und Aufwendungen

Weitere Informationen zu den durch die Anleger in Bezug auf die einzelnen Fonds zu entrichtenden Gebühren und Aufwendungen sind im Kapitel „Gebühren“ des Prospekts enthalten. Wir verweisen Anleger sowie potenzielle Anleger auf die in diesem Kapitel dargelegten Informationen zu Gebühren und Aufwendungen.

Zugang zu einem außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren („ADR-Mechanismus“) außerhalb des Vereinigten Königreichs, jedoch nicht zu einer Entschädigungsregelung

Anleger im Vereinigten Königreich können Beschwerde bei der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft einreichen, und einige Anleger haben das Recht, eine Beschwerde an die CSSF zu richten, welche ein außergerichtliches Streitbeilegungsverfahren für Verbraucher (natürliche und juristische Personen) anbietet. Anleger im Vereinigten Königreich sind möglicherweise nicht berechtigt, in Luxemburg eine Entschädigungsregelung in Anspruch zu nehmen, sollte die Gesellschaft nicht in der Lage sein, ihren Verbindlichkeiten gegenüber den Anlegern nachzukommen.

Beschwerden können in englischer Sprache eingereicht werden und es entstehen keine Kosten im Zusammenhang mit einer Beschwerdeeinreichung. Bleibt die Beschwerde erfolglos, haften im Vereinigten Königreich ansässige Anleger nicht für die Kosten.

Die Entscheidung der CSSF im Zusammenhang mit einer Beschwerde ist für im Vereinigten Königreich domizilierte Anleger der Gesellschaft nicht bindend. Weitere Informationen sind abrufbar auf der Website der CSSF unter: <https://www.cssf.lu/en/customer-complaints/>. Beschwerden an die CSSF können über das auf der Website der CSSF bereitstehende Online-Beschwerdeformular eingereicht werden oder per E-Mail an reclamation@cssf.lu oder per Post an:

*Commission de Surveillance du Secteur Financier
Département Juridique CC
283, route d'Arlon
L-2991 Luxemburg*

Beschwerden betreffend den Betrieb der Gesellschaft können entweder am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz der William Blair International, Ltd eingereicht werden.

Informationen über außergerichtliche Beschwerdebeilegungen in Luxemburg finden Sie auf der Website der CSSF unter: <https://www.cssf.lu/en/customer-complaints/>

Das außergerichtliche Verfahren der CSSF zielt darauf ab, eine Beilegung von Beschwerden, die sich gegen unter der Aufsicht der CSSF stehende Finanzdienstleister richten, zu erreichen.

Dabei handelt es sich nicht um ein Schlichtungsverfahren im Sinne des Gesetzes vom 24. Februar 2012 zur Schlichtung in zivilen und kommerziellen Angelegenheiten, das in den neuen „*Nouveau Code de Procédure Civile*“ (neue Zivilprozessordnung) aufgenommen wurde. Die am Verfahren vor der CSSF beteiligten Parteien vereinbaren grundsätzlich, den während des Verfahrens stattfindenden Kommunikationsaustausch sowie die ausgetauschten Dokumente vertraulich zu behandeln.

Die CSSF veröffentlicht die begründeten Ergebnisse innerhalb von 90 Tagen nach dem Datum, an dem die Beschwerde als abgeschlossen gilt. Die CSSF kann die ursprüngliche Frist von 90 Tagen im Falle von sehr komplexen Fällen verlängern.

Die außergerichtliche Beilegung eines Streits kann erfolgen, indem die Entscheidung der CSSF den Parteien zugestellt wird, indem es zwischen dem Finanzdienstleister und dem Beschwerdeführer im Rahmen der Bearbeitung der Beschwerde zu einer einvernehmlichen Lösung kommt, wenn sich eine der beiden Parteien schriftlich aus dem Verfahren zurückzieht, wenn der Anspruch, auf dem die Beschwerde beruht, verjährt, und wenn der Finanzdienstleister, gegen den sich die Beschwerde richtet, vorbringt, dass die Frist zur Ausübung dieses Anspruchs ausgelaufen ist, wenn die Beschwerde bei einem Gericht oder einem Schlichter oder für ein außergerichtliches Streitbeilegungsverfahren in Luxemburg oder im Ausland eingereicht wurde oder wenn der Beschwerdeführer die von der CSSF angeforderten ergänzenden Unterlagen, Informationen, Erklärungen oder Stellungnahmen nicht innerhalb der von der CSSF festgelegten Frist, die nicht länger als drei Wochen betragen darf, bereitstellt.

Die Entscheidung der CSSF ist für beide Parteien nicht rechtsverbindlich. Die Parteien werden im Abschlussbescheid (Letter of Conclusion) auch auf die Möglichkeit eines gerichtlichen Vorgehens hingewiesen, insbesondere wenn nach der Erteilung der begründeten Entscheidung durch die CSSF keine Einigung erzielt wird. Die Klage wird im Rahmen eines Gerichtsverfahrens in erster Instanz eingereicht.

Entschädigungsvereinbarungen

Potenzielle und bestehende Anleger im Vereinigten Königreich sollten sich bewusst sein, dass obwohl die Gesellschaft von der Financial Conduct Authority zu Vertriebszwecken anerkannt ist, die Aktivitäten der Gesellschaft, des Betreibers und der Verwahrstelle in Bezug auf den Anlegerschutz nicht den Vorschriften und Regeln des Financial Services and Markets Act 2000 unterliegen. Deshalb sind Anleger im Vereinigten Königreich bei finanziellen Verlusten, die sich daraus ergeben, dass der Betreiber oder die Verwahrstelle ihren Verbindlichkeiten gegenüber den Anteilhabern nicht nachkommen können, nicht durch den britischen FSCS geschützt, da diese Regelungen bei einer Anlage in die Gesellschaft in der Regel keine Anwendung finden.

Risikofaktoren

Es bestehen bestimmte Risikofaktoren in Verbindung mit dem Betrieb und den Anlagen der Gesellschaft; diese werden nachstehend dargelegt. Eine ausführlichere Beschreibung findet sich im Prospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen (KIID).

Anlagen in die Gesellschaft sind möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet. Anlegern wird empfohlen, sich von ihrem Anlageberater über die Gesellschaft informieren und dahingehend beraten zu lassen, ob eine Anlage in die Gesellschaft angesichts ihrer individuellen Umstände für sie geeignet ist. Besondere Beachtung sollte hierbei dem „ABSCHNITT IV – RISIKOFAKTOREN – ALLE FONDS“ des Prospekts geschenkt werden.

Zeichnungs- und Rücknahmeverfahren

Anleger werden insbesondere auf alle im Prospekt enthaltenen Informationen hingewiesen, darunter unter anderem auf die Abschnitte mit den folgenden Überschriften: „Informationen über Anteile“, „Zeichnung von Anteilen“, „Umtausch von Anteilen“ und „Rücknahme von Anteilen“.

Anteilinhaber der Gesellschaft können ihre Anteile an der Gesellschaft zurückgeben; die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt durch die Zentrale Verwaltungsstelle, Citibank Europe plc, Luxembourg Branch, 31, Z.A. Bourmicht, L-8070 Bertrange, Großherzogtum Luxemburg, welche die Rücknahmeerlöse (sofern vorhanden) an die betreffenden Anteilinhaber weiterleitet.

F. Besteuerung

DIE NACHSTEHENDEN HINWEISE ZUR BESTEUERUNG SIND ALS ALLGEMEINE ZUSAMMENFASSUNG BESTIMMTER STEUERLICHER KONSEQUENZEN IM VEREINIGTEN KÖNIGREICH GEDACHT, DIE DER GESELLSCHAFT UND IHREN IM VEREINIGTEN KÖNIGREICH ANSÄSSIGEN ANTEILINHABERN ENTSTEHEN KÖNNEN (SOFERN NICHT ANDERS ANGEGEBEN). DIE HINWEISE BEZIEHEN SICH AUF ANTEILINHABER, DIE ANTEILE ALS GELDANLAGE UND NICHT ALS VERMÖGENSWERT FÜR EIN FINANZIELLES ODER SONSTIGS HANDELSGESCHÄFT HALTEN UND DIE DIE ABSOLUTEN WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTÜMER DIESER ANTEILE SIND. DIE HINWEISE GEHEN NICHT AUF DIE POSITION BESTIMMTER ANLEGERKATEGORIEN WIE TREUHÄNDER IN EINEM TREUHANDVERHÄLTNIS, VERSICHERUNGSGESELLSCHAFTEN ODER WOHLTÄTIGKEITSORGANISATIONEN EIN. DIE HINWEISE BASIEREN AUF DEM STEUERRECHT DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS UND DER PRAXIS DER BRITISCHEN STEUER- UND ZOLLBEHÖRDE („HMRC“), DIE ZUM ZEITPUNKT DER ERSTELLUNG DIESES DOKUMENTS IN KRAFT WAREN. POTENZIELLE ANTEILINHABER SOLLTEN ALLERDINGS BEACHTEN, DASS SICH DAS ENTSPRECHENDE RECHT UND DIE PRAXIS DER HMRC ODER DIE AUSLEGUNG DURCH DIE BEHÖRDE ÄNDERN KÖNNEN. DIE FOLGENDE STEUERLICHE ZUSAMMENFASSUNG STELLT FÜR KEINEN ANLEGER EINE GARANTIE FÜR DIE STEUERLICHEN ERGEBNISSE VON ANLAGEN IN DIE GESELLSCHAFT DAR. POTENZIELLE ANTEILINHABER SOLLTEN IHRE EIGENEN FACHBERATER ZU DEN MÖGLICHEN FOLGEN DES KAUFES, HALTENS,

VERKAUFS ODER DER RÜCKNAHME VON ANTEILEN NACH DEN GESETZEN DER RECHTSORDNUNGEN, DENEN SIE UNTERLIEGEN, ZU RATE ZIEHEN.

Die Gesellschaft

Da die Gesellschaft ein in Luxemburg domizilierter OGAW ist, ist sie nicht als im Vereinigten Königreich steuerlich ansässig zu betrachten. Aus diesem Grund und unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft kein Gewerbe im Vereinigten Königreich über eine Betriebsstätte im Sinne der britischen Körperschaftsteuer betreibt, unterliegt die Gesellschaft nicht der britischen Körperschaftsteuer auf ihr zufließende Erträge und Kapitalgewinne. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Geschäfte der Gesellschaft so zu führen, dass keine solche Betriebsstätte entsteht, soweit dies in ihrer Kontrolle liegt, es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die Bedingungen, die notwendig sind, um die Entstehung einer solchen Betriebsstätte zu verhindern, jederzeit erfüllt sind.

Zinsen und andere Erträge, die der Gesellschaft aus einer Quelle im Vereinigten Königreich zufließen, können im Vereinigten Königreich quellensteuerpflichtig sein. Der Gesellschaft können lokale Quellensteuern auf Erträge oder Kapitalgewinne entstehen, die aus ihren Anlagen in den zugrunde liegenden Anlageländern stammen. Das Steuerrecht und die steuerliche Praxis sowie die Höhe und Grundlagen der Steuern und Steuerbefreiungen für die Gesellschaft und die Anleger können sich im Laufe der Zeit ändern.

Anteilinhaber

Regeln für Offshore-Fonds

Besondere Steuervorschriften gelten für Anlagen in einen Offshore-Fonds im Sinne von Teil 8 des Taxation (International and Other Provisions) Act 2010 („**TIOPA**“). Laut diesem Gesetz werden bei Anteilhabern, die im Vereinigten Königreich steuerlich ansässig sind und Anteile an einer ausländischen Gesellschaft halten, die ein „Offshore-Fund ist“ und von der HMRC nicht während des gesamten Zeitraums, in dem der Anteilinhaber seine Beteiligung hält, als „berichtender Fonds“ eingestuft wird, etwaige Kapitalgewinne, die ein Anteilinhaber beim Verkauf, der Veräußerung oder Rücknahme dieser Beteiligung erzielt, zum Zeitpunkt dieses Verkaufs, dieser Veräußerung oder dieser Rücknahme als Ertrag und nicht als Kapitalgewinn versteuert.

Die Anteile gelten im Sinne der Besteuerung im Vereinigten Königreich als Beteiligungen an einem Offshore-Fonds. Die allgemeinen Dachvereinbarungen werden ignoriert, und jeder einzelne Fonds wird als ein separater Offshore-Fonds behandelt. Bei der HMRC wurde beantragt oder soll beantragt werden, bestimmte Fonds als „berichtende Fonds“ zu behandeln. Die Anteilinhaber sollten sich in der von der HMRC geführten und auf deren Website veröffentlichten Liste vergewissern, welche Fonds als berichtende Fonds zugelassen sind. Ein ‚berichtender Fonds‘ im Sinne dieser Bestimmungen ist im Wesentlichen ein Offshore-Fonds, der gegenüber der HMRC und seinen Anteilhabern bestimmte Vorab- und jährliche Berichtsansforderungen erfüllt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Geschäfte der Gesellschaft und der betreffenden Fonds so zu führen, dass diese Vorab- und jährlichen Berichtspflichten dauerhaft erfüllt werden. Zu diesen jährlichen Pflichten gehört, dass der „überschüssige meldepflichtige Ertrag“ des Offshore-Fonds für

jeden Berichtszeitraum (wie für die Zwecke der Besteuerung durch das Vereinigte Königreich definiert) berechnet und pro Anteil aufgeschlüsselt an alle maßgeblichen Anleger gemeldet wird. Potenzielle Anleger sollten jedoch beachten, dass: (i) nicht zugesichert werden kann, ob eine solche Zulassung für einen bestimmten Berichtszeitraum tatsächlich erteilt und anschließend verlängert wird, und (ii) nicht für alle Fonds ein Antrag auf Behandlung als „berichtender Fonds“ gestellt werden soll. Daher können Anteilinhaber, die im Vereinigten Königreich steuerlich ansässig sind, in Bezug auf Kapitalgewinne aus dem Verkauf, der Rücknahme oder sonstigen Veräußerung ihrer Anteile der britischen Einkommensteuer unterliegen. Solche Gewinne können trotz einer allgemeinen oder spezifischen Befreiung von oder Ermäßigung der britischen Kapitalertragsteuer, die ein Anteilinhaber in Anspruch nehmen kann, steuerpflichtig bleiben. Das kann zur Folge haben, dass bestimmte Anteilinhaber eine proportional höhere steuerliche Belastung durch das Vereinigte Königreich zu tragen haben. Potenzielle Anleger sind gehalten, ihren eigenen Fachberater zu den Auswirkungen des Erhalts eines solchen Status durch die Fonds zu konsultieren.

Teil 3, Kapitel 6 der Offshore Funds (Tax) Regulations 2009 (die „**Verordnung**“) besagt, dass bestimmte Geschäfte, die von einem OGAW-Fonds wie der Gesellschaft durchgeführt werden, bei der Berechnung des meldepflichtigen Ertrags berichtender Fonds nicht generell als Handelsgeschäfte behandelt werden, wenn die Fonds das Kriterium einer echten Eigentümergeviertel erfüllen. Der Verwaltungsrat bestätigt, dass alle Anteilsklassen, die den Status eines berichtenden Fonds haben, in erster Linie für institutionelle Anleger bestimmt sind und gegenüber diesen vermarktet werden. Im Sinne der Verordnung verpflichtet sich der Verwaltungsrat, alle Anteile der Gesellschaft mit dem Status eines berichtenden Fonds allgemein verfügbar zu halten und in hinreichender Breite zu vermarkten und verfügbar zu machen, um die beabsichtigte Kategorie von Anlegern zu erreichen, und dies in geeigneter Weise zu tun, um diese Art von Anlegern zu gewinnen.

Steuerliche Behandlung von Ertragsausschüttungen

Je nach ihren konkreten Umständen können Anteilinhaber, die im Vereinigten Königreich steuerlich ansässig sind, in Bezug auf alle Ertragsausschüttungen der Gesellschaft oder alle Beträge, die den Anlegern als „meldepflichtiger Ertrag“ in Bezug auf die gehaltenen Anteile gemeldet werden, der britischen Einkommens- oder Körperschaftsteuer unterliegen. Die Ausschüttungspolitik der einzelnen Fonds wird in diesem Verkaufsprospekt festgelegt. Bei Anteilhabern, die natürliche Personen sind und der britischen Einkommensteuer unterliegen, sind die ersten 2.000 GBP an Dividenden, die von im Vereinigten Königreich ansässigen natürlichen Personen (aus allen Quellen zusammengenommen) pro Steuerjahr vereinnahmt werden (oder als vereinnahmt gelten), nicht einkommensteuerpflichtig (der „**Dividendenfreibetrag**“). Die Einkommensteuersätze für Dividenden, die über dem Dividendenfreibetrag liegen, lauten: (a) 7,5 % für Dividenden, die in der Spanne des Basissteuersatzes versteuert werden, (b) 32,5 % für Dividenden, die in der Spanne des erhöhten Steuersatzes besteuert werden und (c) 38,1 % für Dividenden, die in der Spanne des Zusatzsteuersatzes besteuert werden. Es gibt keine Steuergutschrift für Dividenden.

Eine solche Behandlung gilt jedoch nicht für Einzelanleger bestimmter Offshore-Fonds, bei denen der Marktwert der Anlagen des Fonds in „qualifizierte Anlagen“ (zu denen verzinslich angelegte Gelder gehören sowie Wertpapiere oder Schuldtitel, Anteile an einer Bausparkasse, bestimmte Anteile an Investmentfonds, Offshore-Fonds oder offenen Investmentgesellschaften, die in ähnliche Vermögenswerte investieren, Derivatkontrakte, den ausschließlich eine der vorgenannten Anlageformen zugrunde liegt, sowie Währungs- und Differenzgeschäfte, deren Gegenstand ausschließlich Zinsen und/oder Bonität und/oder Währungen sind) zu einem maßgeblichen Zeitpunkt 60 % des Marktwerts aller Vermögenswerte des Fonds (ohne von zur Anlage anstehende Barmittel) übersteigt. Anleger dieser Fonds werden im Sinne der britischen Einkommensteuer so behandelt, als erhielten sie eine Zinszahlung, die zu ihrem Einkommensteuer-Grenzsteuersatz besteuert wird.

Im Vereinigten Königreich ansässige Anteilinhaber, die nicht der britischen Einkommensteuer auf ihr Einkommen unterliegen, sollten bei der Ausschüttung von Erträgen keiner britischen Steuer unterliegen.

Aufgrund der gesetzlichen Regelungen in Teil 9A des Corporation Tax Act 2009 („**CTA 2009**“) sind Dividenden und andere Ertragsausschüttungen, die einem der britischen Körperschaftsteuer unterliegenden Unternehmen zufließen, von der britischen Körperschaftsteuer befreit, vorausgesetzt, dass die Dividenden und Ausschüttungen in eine oder mehrere Kategorien fallen, die für die Befreiung in Frage kommen und nicht spezifischen Vorschriften zur Verhinderung der Steuerumgehung unterliegen. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn der Anteilinhaber weniger als 10 % des ausgegebenen Anteilskapitals der einzelnen Anteilsklassen hält und es sich nicht um ein „kleines“ Unternehmen (wie in Teil 9A des CTA 2009 definiert) handelt. Die Steuerbefreiungen sind nicht allgemeingültig und sind, wie oben erläutert, auch von den Vorschriften zur Verhinderung der Steuerumgehung abhängig, sodass im Vereinigten Königreich ansässigen Anlegern, die der britischen Körperschaftsteuer unterliegen, geraten wird, sich beraten zu lassen, wie diese Vorschriften auf ihre konkrete Situation in Bezug auf die Anteile anzuwenden sind.

Falls zu einem beliebigen Zeitpunkt eines Bilanzierungszeitraums ein der britischen Körperschaftsteuer unterliegender Anteilinhaber eine Beteiligung an einem Offshore-Fonds hält (siehe weiter oben) und der Fonds an einem Zeitpunkt innerhalb dieses Zeitraums den Test für qualifizierte Anlagen nicht besteht, sieht Teil 6 Kapitel 3 des CTA 2009 vor, dass die vom betreffenden Anteilinhaber gehaltene Beteiligung für den Bilanzierungszeitraum so behandelt wird, als handele es sich um Rechte aus einem Gläubigerverhältnis im Sinne der Regeln, die auf die Besteuerung der meisten Unternehmensanleihen gemäß Teil 5 des CTA von 2009 zutreffen („**Behandlung als Unternehmensanleihen**“).

Die Anteile gelten (wie oben erläutert) als Beteiligungen an einem Offshore-Fonds. In Fällen, in denen der Test für qualifizierte Anlagen nicht in dieser Weise bestanden wird (z. B. wenn ein Fonds in verzinslich angelegte Gelder investiert sowie in Wertpapiere oder Schuldtitel, Anteile an einer Bausparkasse, bestimmte Anteile an Investmentfonds, Offshore-Fonds oder offenen Investmentgesellschaften, die in ähnliche Vermögenswerte investieren, in Derivatkontrakte, denen ausschließlich die vorgenannten Anlagen zugrunde liegen, sowie

in Währungs- und Differenzgeschäfte, deren Gegenstand ausschließlich Zinsen und/oder Bonität und/oder Währungen sind, und der Marktwert dieser Anlagen 60 % des Marktwerts aller Vermögenswerte des Fonds (ohne von zur Anlage anstehende Barmittel) übersteigt), werden die diesem Fonds zuzuordnenden Anteile für die Körperschaftsteuerung im Vereinigten Königreich so behandelt wie im Rahmen der Behandlung von Unternehmensanleihen. In solchen Fällen werden bei Anteilhabern, die juristische Personen sind, alle Renditen auf die betreffenden Anteile für jeden Bilanzierungszeitraum, in dem der Test nicht bestanden wird (darunter Kapitalgewinne, Gewinne und Fehlbeträge sowie Wechselkursgewinne und -verluste), als Erträge oder Aufwendungen auf der Grundlage der Rechnungslegung zum beizulegenden Zeitwert besteuert oder wirken sich steuermindernd aus. Dementsprechend kann eine juristische Person als Anteilhaber je nach ihren konkreten Umständen für eine nicht realisierte Wertsteigerung ihres Anteilsbesitzes mit der britischen Körperschaftsteuer belastet werden (und in ähnlicher Weise eine Körperschaftsteuerminderung für einen nicht realisierten Wertverlust seines Anteilsbesitzes erhalten).

Kapitel 2A und 6A von Teil 6 des CTA 2009 sehen darüber hinaus vor, dass unter bestimmten zusätzlichen Umständen Anteile, die von einem Anteilhaber gehalten werden, der eine juristische Person ist und der britischen Körperschaftsteuer unterliegt, auch dann als Rechte aus einem Gläubigerverhältnis behandelt werden können, wenn dies ansonsten nicht der Fall wäre. Diese Bestimmungen können Anwendung finden:

- (a) im Falle von Teil 6, Kapitel 6A des CTA 2009 insbesondere dann, wenn die Anteile von der Gesellschaft gemäß allgemein anerkannter Buchhaltungspraxis als Verbindlichkeit bilanziert werden und eine Rendite erwirtschaften, die wirtschaftlich gleichwertig mit Zinsen ist. In diesen zusätzlichen Situationen werden alle Renditen auf die Anteile von Anteilhabern, die juristische Personen sind (darunter Kapitalgewinne, Gewinne sowie Wechselkursgewinne und -verluste), für jeden seiner Bilanzierungszeiträume nach den Regeln für Darlehensverhältnisse als Erträge oder Aufwendungen besteuert oder wirken sich steuermindernd aus. Entsprechend kann eine juristische Person als Anteilhaber je nach ihren konkreten Umständen mit Körperschaftsteuer auf einen nicht realisierten Wertzuwachs ihres Anteilsbesitzes belastet werden.
- (b) im Falle von Teil 6, Kapitel 2A CTA 2009 insbesondere dann, wenn die Anteile eine Rendite erwirtschaften, die wirtschaftlich einer Verzinsung entspricht, die Regeln in Kapitel 6A des CTA 2009 aber nicht anwendbar sind. In diesen zusätzlichen Situationen müssen alle Renditen auf die Anteile eines Anteilhabers, der eine juristische Person ist (darunter Kapitalgewinne, Gewinne, Verluste sowie Wechselkursgewinne und -verluste) für jeden seiner Bilanzierungszeiträume nach fortgeführten Anschaffungskosten ermittelt werden und werden nach den Regeln für Darlehensverhältnisse als Erträge oder Aufwendungen besteuert oder wirken sich steuermindernd aus.

Soweit die Anteile als Rechte im Rahmen eines Gläubigerverhältnisses behandelt werden, würden die Bestimmungen für nicht-berichtende Fonds nicht für solche juristische Personen als Anteilhaber gelten.

Sonstige steuerliche Aspekte im Vereinigten Königreich

Die Steuergesetzgebung des Vereinigten Königreichs enthält eine Reihe von Bestimmungen, die sicherstellen sollen, dass im Vereinigten Königreich ansässige Personen, die in Vermögenswerte außerhalb des Vereinigten Königreichs investieren, dies nicht zum Zwecke der Steuerumgehung tun. Die wichtigsten Bestimmungen, die für die Gesellschaft und ihre Anteilhaber gelten könnten, sind im Folgenden erläutert.

Transfer von Vermögen ins Ausland

Anteilhaber, bei denen es sich um natürliche Personen mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich handelt, werden auf die Bestimmungen von Teil 13 Kapitel 2 des Income Tax Act von 2007 hingewiesen, wonach die der Gesellschaft zufließenden Erträge einem solchen Anteilhaber zugerechnet werden können und für ihn eine Steuerpflicht in Bezug auf die nicht ausgeschütteten Erträge und Gewinne der Gesellschaft auslösen können. Diese gesetzliche Regelung findet jedoch keine Anwendung, wenn der betreffende Anteilhaber gegenüber der HMRC nachweisen kann dass entweder:

- (a) es bei Würdigung aller Umstände des Falles nicht angemessen wäre zu schlussfolgern, dass die Vermeidung der Besteuerung der Zweck oder einer der Zwecke war, zu denen die betreffenden Geschäfte oder eines davon getätigt wurden,
- (b) es sich bei allen maßgeblichen Geschäften um echte Handelsgeschäfte handelt und es bei Würdigung aller Umstände des Falls nicht angemessen wäre zu schlussfolgern, dass eines oder mehrere der Geschäfte mehr als nur zufällig zum Zweck der Umgehung der Steuerpflicht konzipiert wurden, oder
- (c) alle maßgeblichen Geschäfte echte, marktübliche Geschäfte waren und eine Steuerpflicht des Anteilhabers laut Teil 13 Kapitel 2 in Bezug auf solche Geschäfte eine ungerechtfertigte und unverhältnismäßige Beschränkung einer durch den Dritten Teil, Titel II oder IV des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder Teil II oder III des EWR-Abkommens geschützten Freiheit darstellen würde.

Regeln für abhängige ausländische Unternehmen

Laut Teil 9A TIOPA unterliegen im Vereinigten Königreich ansässige Unternehmen der Besteuerung der Gewinne von nicht im Vereinigten Königreich ansässigen Unternehmen, an denen sie beteiligt sind. Sofern nicht eine der Ausnahmen zutrifft, betreffen diese Bestimmungen im Vereinigten Königreich ansässige Gesellschaften, die allein oder zusammen mit bestimmten anderen verbundenen Personen Anteile halten, die zu einem Anteil von mindestens 25 % der steuerpflichtigen Gewinne einer nicht im Vereinigten Königreich ansässigen Gesellschaft (oder im Falle eines Umbrella-Fonds eines einzelnen Fonds einer solchen Gesellschaft) berechtigen, wenn diese nicht im Vereinigten Königreich ansässige Gesellschaft (oder dieser Fonds) von Personen kontrolliert wird, die im

Vereinigten Königreich ansässig sind, und in dem Gebiet, in dem sie ansässig ist, einem niedrigeren Besteuerungsniveau unterliegt. Die gesetzliche Regelung ist nicht auf die Besteuerung von Kapitalgewinnen ausgerichtet.

Juristische Personen als Anteilhaber, die unter diese Regeln fallen könnten, sollten ihre Fachberater zu der Frage konsultieren, wie diese Regeln auf ihre konkreten Umstände in Bezug auf die Anteile anzuwenden sind.

Nicht-ansässige nahestehende Unternehmen

Personen, die im Vereinigten Königreich steuerlich ansässig sind, werden auf die Bestimmungen von Abschnitt 13 des Taxation of Chargeable Gains Act 1992 („**Abschnitt 13**“) hingewiesen. Abschnitt 13 gilt für die Besteuerung im Vereinigten Königreich für einen „Teilhaber“ (unter diesen Begriff fallen auch Anteilhaber), wenn zu einem beliebigen Zeitpunkt, zu dem einer Gesellschaft ein Kapitalgewinn zufließt, der in diesem Sinne einen steuerpflichtigen Gewinn darstellt, die Gesellschaft selbst gleichzeitig von einer hinreichend geringen Anzahl von Personen kontrolliert wird, um die Gesellschaft zu einer Körperschaft zu machen, die, wenn sie im Vereinigten Königreich steuerlich ansässig gewesen wäre, in diesem Sinne eine „nahestehende“ Gesellschaft wäre. Die Bestimmungen von Abschnitt 13 könnten bei Anwendung dazu führen, dass eine Person, die „Teilhaber“ der Gesellschaft ist, für die Besteuerung steuerpflichtiger Kapitalgewinne im Vereinigten Königreich so behandelt wird, als ob ein Teil eines gegebenenfalls vorhandenen steuerpflichtigen Kapitalgewinns dieser Person direkt zugeflossen wäre, wobei dieser Teil auf einer gerechten und angemessenen Grundlage der anteiligen Beteiligung dieser Person an der Gesellschaft als „Teilhaber“ entspricht. Eine Verbindlichkeit gemäß Abschnitt 13 entstünde jedoch für eine solche Person nicht, wenn der Anteil ein Viertel des Kapitalgewinns nicht übersteigt. Darüber hinaus können Ausnahmen auch dann gelten, wenn der Erwerb, das Halten oder die Veräußerung der Vermögenswerte nicht hauptsächlich der Steuerumgehung diene oder wenn die entsprechenden Kapitalgewinne bei der Veräußerung von Vermögenswerten entstehen, die nur für die Zwecke echter, wirtschaftlich bedeutender Geschäftstätigkeiten außerhalb des Vereinigten Königreichs genutzt werden. Im Falle von im Vereinigten Königreich ansässigen Personen mit Domizilierung außerhalb des Vereinigten Königreichs gilt Abschnitt 13 nur für Kapitalgewinne, die sich auf im Vereinigten Königreich befindliche Vermögenswerte der Gesellschaft beziehen, sowie für Kapitalgewinne, die sich auf nicht im Vereinigten Königreich befindliche Vermögenswerte beziehen, wenn diese Kapitalgewinne in das Vereinigte Königreich überwiesen werden.

Stempelsteuer-Reservesteuer und Stempelsteuer

Da die Gesellschaft kein Anteilsregister im Vereinigten Königreich führt, sollte die Ausgabe oder Übertragung von Anteilen der Gesellschaft in der Regel keine Stempelsteuer-Reservesteuer und keine Stempelsteuer im Vereinigten Königreich auslösen.

Potenzielle Anleger sollten ihre eigenen Fachberater konsultieren, wenn es um die steuerlichen und aufsichtsrechtlichen Auswirkungen von Anlagen in Anteilen, das Halten oder die Veräußerung von Anteilen und den Erhalt von Ausschüttungen auf diese Anteile gemäß den Gesetzen ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes und ihrer Domizilierung

geht. Die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Rücknahme oder der Veräußerung von Anteilen für jeden Anleger sind von den einschlägigen Gesetzen der jeweiligen Rechtsordnung des Anlegers abhängig. Potenzielle Anleger sollten diesbezüglich sowie zu allen relevanten Devisenkontroll- oder anderen Gesetzen und Bestimmungen den Rat ihrer eigenen Fachberater einholen.

CRS

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „BESTEUERUNG“ des Verkaufsprospekts.

Anhang E – Zusätzliche Informationen für Anleger in Deutschland

Recht zur Vermarktung von Anteilen in Deutschland

Die Gesellschaft hat ihre Absicht mitgeteilt, Anteile in Deutschland zu vermarkten. Seit Abschluss des Notifizierungsverfahrens hat die Gesellschaft das Recht, Anteile in Deutschland zu vermarkten.

Für den William Blair SICAV-Emerging Markets Corporate Debt Fund und den Emerging Markets Frontier Debt Fund wurde keine Marketingkommunikation eingerichtet. Daher dürfen Anteile dieser Gesellschaft in Deutschland nicht vermarktet werden.

Fazilitätsstelle in Deutschland

Dienstleistungen der Fazilitätsstelle nach § 306a Abs. 1 Nr. 1 bis 6, Kapitalanlagegesetzbuch („KAGB“), werden in Deutschland erbracht von:

FE fundinfo (Luxembourg) S.à.r.l.
6 Boulevard des Lumières,
4369 Belvaux
Luxemburg
fa_gfr@fefundinfo.com

(die „Deutsche Fazilitätsstelle“)

Die Gesellschaft hat mit der Deutschen Fazilitätsstelle eine schriftliche Vereinbarung geschlossen, in der festgelegt ist, dass alle in § 306a Abs. 1 Nr. 1 bis 6, KAGB, genannten Aufgaben von der Deutschen Fazilitätsstelle gegenüber den deutschen Anteilinhabern wahrgenommen werden und dass die Deutsche Fazilitätsstelle alle relevanten Informationen und Unterlagen von der Gesellschaft erhält.

Zeichnungs-, Zahlungs-, Rücknahme- und Umtauschtaufträge für Anteile deutscher Anteilinhaber können von der deutschen Zahlstelle gemäß den in den in § 297 Abs. 4 Satz 1 KAGB genannten Verkaufsunterlagen festgelegten Bedingungen bearbeitet werden.

Die deutsche Fazilitätsstelle stellt den Anteilinhabern in Deutschland Informationen darüber zur Verfügung, wie die oben genannten Aufträge erteilt werden können und wie die Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden.

Die Gesellschaft hat geeignete Verfahren eingeführt und Vorkehrungen getroffen, um sicherzustellen, dass die Anteilinhaber bei der Ausübung ihrer Rechte, die sich aus ihrer Anlage in der Gesellschaft ergeben, nicht eingeschränkt werden. Für Anteilinhaber in Deutschland erleichtert die deutsche Fazilitätsstelle den Zugang zu und die Bereitstellung von Informationen über die in Art. 15 der Richtlinie 2009/65/EG über die Ausübung der Rechte deutscher Anteilinhaber, die sich aus ihrer Anlage in der Gesellschaft ergeben, und stellt ausführliche Informationen dazu bereit.

Exemplare der Satzung, des Prospekts, der Basisinformationsblätter (KIDs) oder der wesentlichen Anlegerinformationen (KIIDs) sowie des aktuellen Jahres- und Halbjahresberichts sind in gedruckter Form kostenlos bei der deutschen Fazilitätsstelle erhältlich.

Darüber hinaus kann das im Verkaufsprospekt im Abschnitt „Zur Einsicht erhältliche Dokumente“ aufgeführte zusätzliche Dokument bei der deutschen Informationsstelle eingesehen werden.

Die Ausgabe-, Umtausch- und Rücknahmepreise der Anteile sowie andere Informationen für Anteilinhaber, zu deren Erhalt am Sitz der Gesellschaft die Anteilinhaber berechtigt sind, sind kostenlos bei der deutschen Fazilitätsstelle erhältlich.

Die deutsche Fazilitätsstelle stellt den deutschen Anteilinhabern die für die von ihr wahrgenommenen Aufgaben relevanten Informationen auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung.

Der deutsche Fazilitätsstelle ist die Kontaktstelle für die Kommunikation mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Veröffentlichungen

In Deutschland werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise auf fundinfo.com veröffentlicht. Alle Mitteilungen an die Anteilinhaber werden den Anteilinhabern per Post als dauerhaftem Datenträger zugestellt.

Darüber hinaus werden in den in § 298 Abs. 2 KAGB genannten Fällen die Mitteilungen an die Anteilinhaber auch im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Deutsches Investmentsteuergesetz

Der folgende Abschnitt befasst sich im Allgemeinen mit bestimmten steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens und der Veräußerung von Anteilen der Gesellschaft in Deutschland. Dies ist keine erschöpfende Beschreibung aller steuerlichen Aspekte in Deutschland, die für eine Entscheidung zum Kauf von Anteilen relevant sein können, und insbesondere keine erschöpfende Beschreibung spezifischer Fakten oder Umstände, die auf einen bestimmten Käufer zutreffen können. Diese Zusammenfassung basiert auf den zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Verkaufsprospekts in Deutschland geltenden Steuergesetzen, die Änderungen mit rückwirkendem Effekt unterliegen können. Da jede Klasse aufgrund ihrer Bedingungen, die im entsprechenden Abschnitt dieses Verkaufsprospekts erläutert sind, einer unterschiedlichen steuerlichen Behandlung unterliegen kann, enthält der folgende Abschnitt lediglich allgemeine Informationen über die mögliche steuerliche Behandlung. Potenziellen Käufern von Anteilen wird empfohlen, ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Folgen des Kaufs, des Besitzes und der Veräußerung von Anteilen zu konsultieren, darunter hinsichtlich der Auswirkungen von staatlichen, kommunalen oder Kirchensteuern nach den Steuergesetzen Deutschlands und jedes Landes, in dem sie ansässig sind oder dessen Steuerrecht aus anderen Gründen für sie anzuwenden ist.

Seit dem 1. Januar 2018 unterliegen in Deutschland steuerlich ansässige Anleger der Gesellschaft der Besteuerung nach dem Investmentsteuergesetz in seiner aktuellen Fassung („neues InvStG“). Gemäß dem neuen InvStG muss zwischen Investmentfonds und Spezial-Investmentfonds unterschieden werden. Für jede Kategorie kommt ein anderes Steuersystem zur Anwendung. Die Regelungen für Spezial-Investmentfonds ähneln den bisherigen transparenten Besteuerungsregelungen für Investmentfonds, während die Vorschriften für Investmentfonds eine neue intransparente Besteuerung der Gesellschaft und ihrer in Deutschland steueransässigen Anleger vorsehen („neue Investmentfonds“). Die Regelungen für Spezial-Investmentfonds sind nur dann anwendbar, wenn u. a. die Bedingungen der Fonds die unmittelbare und mittelbare Anlage durch Privatpersonen

ausschließen. Da dies bei der Gesellschaft nicht der Fall ist, wird sie als neuer Investmentfonds eingestuft.

Die Gesellschaft investiert laufend mehr als 50 % (*d. h.* vorwiegend) des Gesamtvermögens des Emerging Markets Growth Fund, des Emerging Markets Leaders Fund, des Emerging Markets Small Cap Growth Fund, des Global Leaders Fund, des Global Leaders Sustainability Fund, des U.S. All Cap Growth Fund, des U.S. Large Cap Growth Fund, des U.S. Small-Mid Cap Core Fund und des U.S. Small-Mid Cap Growth Fund in Aktien im Sinne von § 2 Abs. 8 InvStG.

Im Falle von Anlagen in Ziel-Investmentfonds werden diese Ziel-Investmentfonds von den Fonds bei der Berechnung ihrer Beteiligungsquote berücksichtigt. Soweit solche Daten vorliegen, werden die mindestens wöchentlich berechneten und veröffentlichten tatsächlichen Eigenkapitalquoten der Zielfonds bei dieser Berechnung gemäß § 2 Abs. 6 bzw. 7 InvStG berücksichtigt.

Dieser Verkaufsprospekt enthält keine weiteren Informationen über die Besteuerung der Inhaber von Anteilen der Gesellschaft in Deutschland. Es wird darauf hingewiesen, dass Ausschüttungen der Gesellschaft, nicht ausgeschüttete Erträge der Gesellschaft, die den Anteilhabern aus steuerlicher Sicht zustehen, sowie etwaige Vorauszahlungen und Veräußerungsgewinne aus der Veräußerung und Rückgabe von Anteilen, der Übertragung des Eigentums an Anteilen und ähnlichen Fällen in der Bundesrepublik Deutschland steuerpflichtig sind und auch einer Kapitalertragsteuer (zuzüglich darauf entfallendem Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) unterliegen können. Anleger sollten zudem berücksichtigen, dass die Gesellschaft möglicherweise einer (Quellen-) Steuer auf ihre Ertragsquellen unterliegt, die an die Gesellschaft zurückerstattet werden kann oder nicht zurückerstattet werden kann, oder auf Ebene der in Deutschland ansässigen Anleger Anspruch auf eine Steuergutschrift haben kann.

Anhang F – Zweck und Rechtsgrundlage

Die personenbezogenen Daten werden vom Datenverantwortlichen zu folgenden Zwecken und auf folgender Rechtsgrundlage verarbeitet:

(i) Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften

Kategorien personenbezogener Daten	Zweck
Identifizierungsdaten und damit zusammenhängende Daten.	Führung des Anteilhabersregisters.
Identifizierungsdaten und damit zusammenhängende Daten.	Verpflichtende Registrierung in Registern, darunter das luxemburgische Register der wirtschaftlichen Eigentümer.
Identifizierungsdaten, Kontaktdaten, steuerbezogene Daten und AML/KYC-bezogene Daten.	<p>Durchführung von Kontrollen zur Bekämpfung der Geldwäsche und damit zusammenhängende Maßnahmen, die als angemessen erachtet werden, um gesetzlichen Verpflichtungen in Bezug auf die Verhinderung von Betrug, Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Bestechung, Korruption, Steuerbetrug und Steuerhinterziehung sowie die Bereitstellung von Finanz- und anderen Dienstleistungen für Personen, die möglicherweise wirtschaftlichen oder Handelssanktionen unterliegen, kontinuierlich nachzukommen.</p> <p>Besondere Kategorien personenbezogener Daten, insbesondere politische Überzeugungen von betroffenen Personen, die in der Öffentlichkeit politisch exponiert sind, werden vom Datenverantwortlichen auf der Grundlage von Artikel 9, (2), e) und/oder g) der DSGVO verarbeitet (d. h. die personenbezogenen Daten wurden von der betroffenen Person offenkundig öffentlich gemacht und/oder die personenbezogenen Daten sind aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich).</p>

Identifizierungsdaten, steuer- und anteilsbezogene Daten sowie AML/KYC-bezogene Daten.	Meldung von steuerbezogenen Informationen an Steuerbehörden gemäß luxemburgischen oder ausländischen Gesetzen und Vorschriften (insbesondere Gesetze und Vorschriften in Bezug auf FATCA oder CRS).
--	---

(ii) Notwendigkeit der Vertragserfüllung zwischen dem Anleger und dem Datenverantwortlichen oder um auf Antrag der betroffenen Personen vor Vertragsabschluss Maßnahmen zu ergreifen

Kategorien personenbezogener Daten	Zweck
Identifizierungsdaten, Kontaktdaten, bankverbindungsbezogene Daten und steuerbezogene Daten.	Bearbeitung von Zeichnungen, Abwicklung von Rücknahmen und Umtausch von Anteilen sowie Zahlung von Ausschüttungen oder Zinsen an Anleger (einschließlich Abschluss von Finanzierungsvereinbarungen); Betrieb der Fonds; fortlaufende Verwaltung und Administration des Bestands eines Anlegers im jeweiligen Fonds.
Identifizierungsdaten, Bankverbindungsdaten und damit zusammenhängende Daten.	Kontoführung

(iii) Die legitimen Interessen des Datenverantwortlichen oder relevanter Dritter

Kategorien personenbezogener Daten	Zweck
Identifizierungsdaten, Kontaktdaten, Bankverbindungsdaten, steuer- und anteilsbezogene Daten, AML/KYC-bezogene Daten und Kommunikationsdaten.	Eine von einem Dritten durchgeführte Due-Diligence-Prüfung, der: <ul style="list-style-type: none"> – alle oder einen Teil der Vermögenswerte oder Anteile des Datenverantwortlichen erwirbt oder daran interessiert ist, diese zu erwerben oder zu verbriefen; – durch Fusion, Übernahme, Finanzierung, Umstrukturierung oder anderweitig die Nachfolge des

	<p>Datenverantwortlichen bei der Fortführung aller oder eines Teils seiner Geschäfte oder der ihm erbrachten Dienstleistungen antritt; oder</p> <ul style="list-style-type: none"> – beabsichtigt, den Datenverantwortlichen als Kunden oder Mitinvestor zu gewinnen oder anderweitig.
Identifizierungsdaten und Kontaktdaten.	Management von Anlegerbeziehungen.
Identifizierungsdaten, Kontaktdaten, Bankverbindungsdaten, steuer- und anteilsbezogene Daten, AML/KYC-bezogene Daten und Kommunikationsdaten.	Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen und im Falle eines Rechtsstreits Erbringung des Nachweises einer Transaktion oder einer geschäftlichen Kommunikation.
Identifizierungsdaten, Kontaktdaten, Bankverbindungsdaten, steuer- und anteilsbezogene Daten, AML/KYC-bezogene Daten und Kommunikationsdaten.	Einhaltung ausländischer Gesetze und Vorschriften und/oder von Anordnungen ausländischer Gerichte, Regierungen, Aufsichts-, Regulierungs- oder Steuerbehörden.
Identifizierungsdaten, Kontaktdaten, Bankverbindungsdaten, steuer- und anteilsbezogene Daten, AML/KYC-bezogene Daten und Kommunikationsdaten.	Risikomanagement.
Identifizierungsdaten und Kontaktdaten.	Erschließung von Geschäftsmöglichkeiten, statistische Analysen, Marktforschungszwecke.
Identifizierungsdaten und Kontaktdaten.	Verarbeitung personenbezogener Daten von Mitarbeitenden oder anderen Vertretern von Anlegern, die juristische Personen sind.
Identifizierungsdaten und damit zusammenhängende Daten.	Offenlegung der Liste der bestehenden Anleger gegenüber potenziellen Anlegern in Übereinstimmung mit deren Anlagepolitik.

Anhang G – Empfänger und Zielländer

Der Datenverantwortliche übermittelt personenbezogene Daten an die unten aufgeführten Kategorien von Empfängern und deren Zielländern:

Kategorien von Empfängern	Name und Zielland
Verwaltungsgesellschaft	Management Company S.A., Großherzogtum Luxemburg.
Depotbank und Zahlstelle	Citibank Europe plc, Luxembourg Branch, Großherzogtum Luxemburg.
Zentrale Verwaltungsstelle	Citibank Europe plc, Luxembourg Branch, Großherzogtum Luxemburg.
Register- und Transferstelle	Citibank Europe plc, Luxembourg Branch, Großherzogtum Luxemburg.
Anlageverwalter	William Blair Investment Management, LLC, USA.
Unteranlageverwalter	William Blair International Ltd, Vereinigtes Königreich William Blair B.V., Niederlande William Blair International (Singapore) Pte. Ltd
Globale Vertriebsstelle	William Blair & Company, L.L.C., USA.
Unterverwahrstelle	Citibank, N.A., USA.
Wirtschaftsprüfer	Ernst & Young S.A., Großherzogtum Luxemburg

Rechtsberater	Arendt & Medernach S.A., Großherzogtum Luxemburg.
---------------	--

Anhang H – Speicherungsfristen

Der Datenverantwortliche verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Aufzeichnungen und Dokumente angemessen geschützt und gepflegt werden und dass nicht mehr benötigte oder wertlose Datensätze gemäß den Bestimmungen der DSGVO gelöscht oder vernichtet werden.

In dieser Hinsicht sind die vom Datenverantwortlichen angewandten wichtigsten Aufbewahrungsfristen nachstehend aufgeführt, sofern keine längeren oder kürzeren gesetzlichen Verjährungsfristen gelten:

Art der Aufzeichnungen	Aufbewahrungsfristen
Verträge	<u>10 Jahre</u> ab dem Ende des Vertragsverhältnisses, auf das sich die Dokumente beziehen.
Geschäftskorrespondenz (Schreiben, E-Mails, Faxe etc.)	<u>10 Jahre</u> ab dem Ende des Geschäftsjahres, in dem das Dokument gesendet oder empfangen wurde.
Dokumente im Zusammenhang mit der Buchhaltung	<u>10 Jahre</u> ab dem letzten Tag des Geschäftsjahres.
Dokumente im Zusammenhang mit dem Unternehmen	<u>5 Jahre</u> ab dem Datum des Abschlusses der Liquidation des Datenverantwortlichen.
AML/KYC-relevante Dokumente	<u>5 Jahre oder 10 Jahre</u> ab dem Ende des Vertragsverhältnisses, auf das sich die Dokumente beziehen.
Dokumente im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Eigentümern	<u>5 Jahre</u> nach der Löschung des Datenverantwortlichen aus dem Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg.